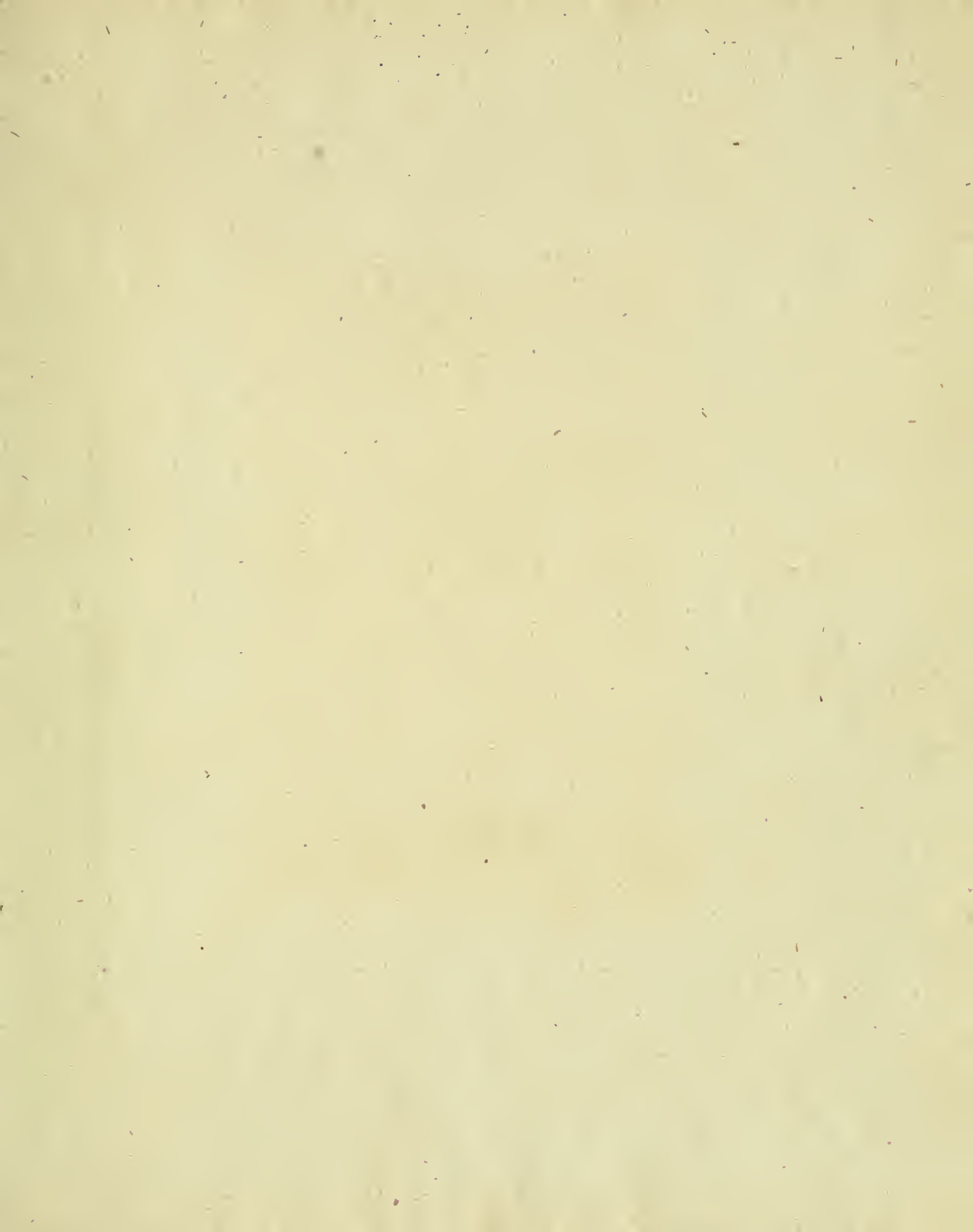
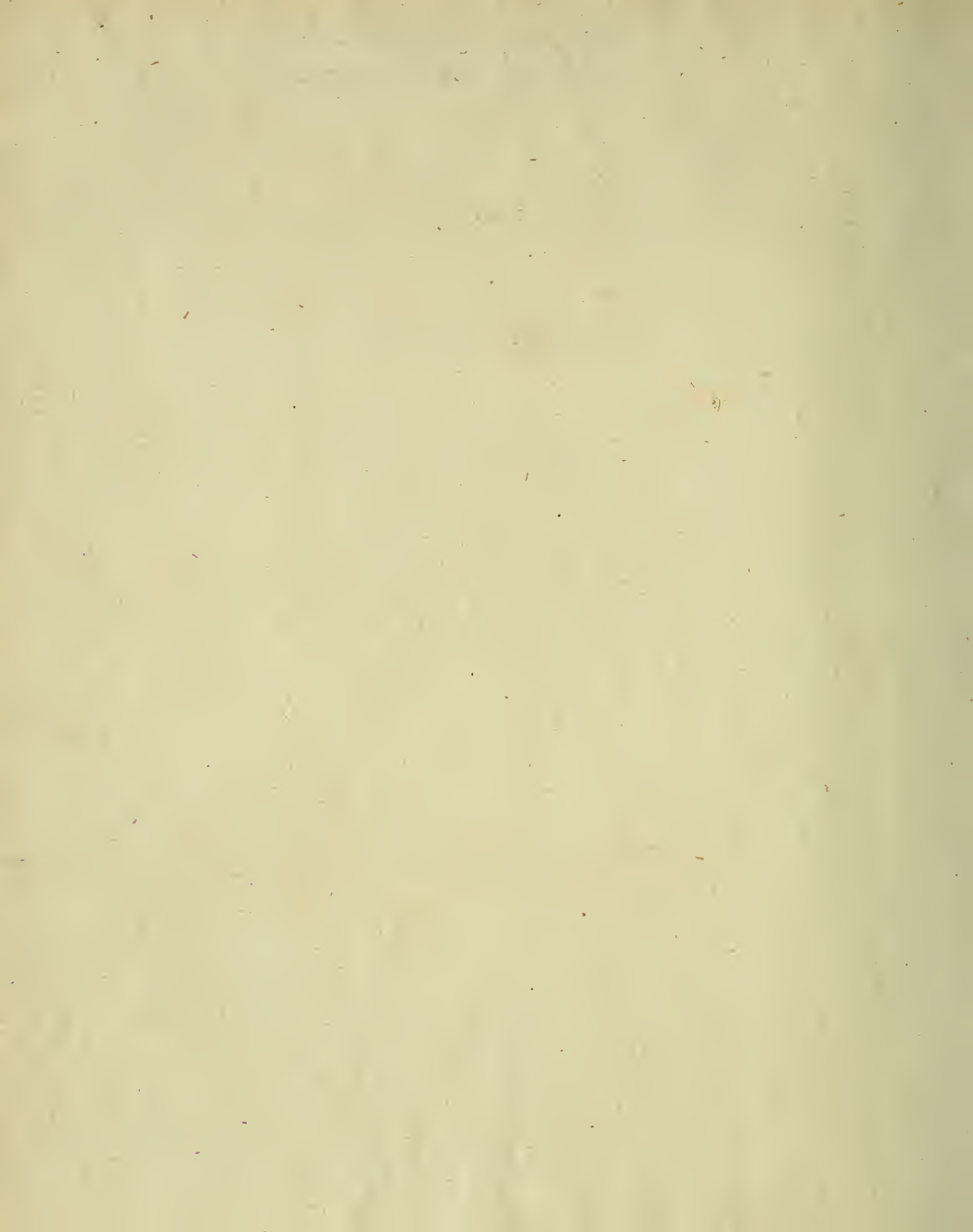

BOSTON PUBLIC LIBRARY
3 9999 06398 897 4


No. DD801.W65S21
v.5
THE TRVSTEES OF THE
PVBLIC LIBRARY
OMNIVM
LVX
CIVIVM
OF THE CITY OF
BOSTON
1852 · 1878









LVDOVICVS, DVX WIRTEMBERGIÆ, ET TECCÆ, COM. MONTISPELIGARDI *Pacem in Imperio et Circulo Suevico tam quoad Politica, quam Ecclesiastica sartam tectam ser-vavit atque ob id* PIVS *et* PACIFICVS *dictus.*

Natus I. Januar. MDLIV.

Denatus VIII. Aug. MDXCIII.

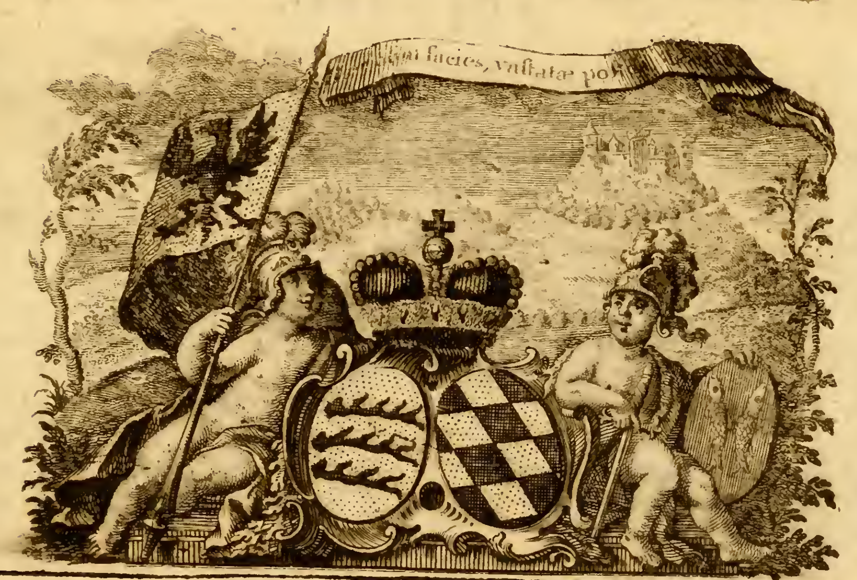
Jos. Störcklin sc. Aug. Vind.

Christian Friderich Sattlers
Herzoglich-Würtenbergischen Geheimden Archivarius, des Königl. Groß-Brittannischen historischen Instituts zu Göttingen und der Königl. Preußischen gelehrten Gesellschafft zu Frankfurt an der Oder würklichen Mitglieds

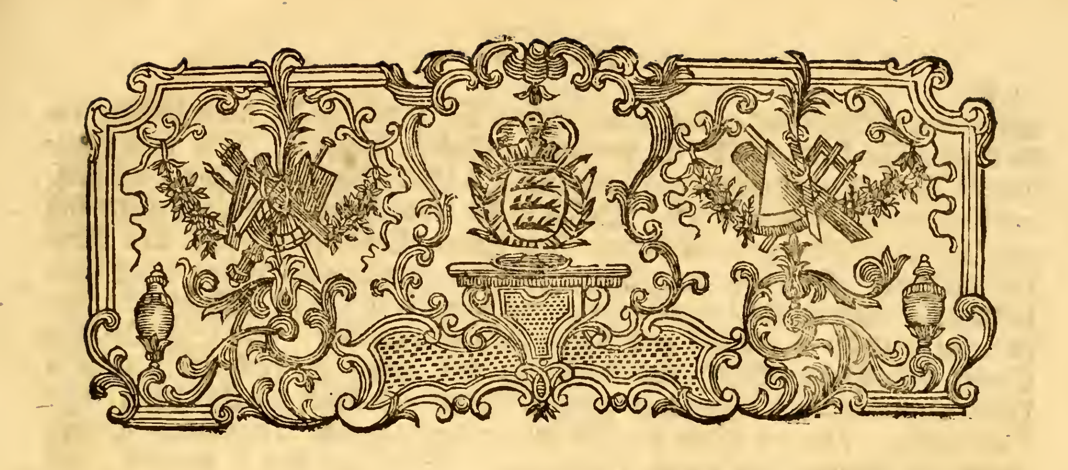
Geschichte des Herzogthums Würtenberg unter der Regierung der Herzogen.

Fünfter Theil.

Mit 45. Urkunden und einigen Kupfern bestärket.



Ulm, bey Aug. Lebr. Stettin. 1772.



Vorrede.

Bey dem nunmehr hervortrettenden fünften Theil der Herzoglich-Würtenbergischen Geschichte weiß ich nichts zu erinnern, als, daß das Leben der zween Herzoge Ludwig und Fridrichs nebst den Schicksalen des Herzogthums und zerschiedene Angelegenheiten des Reichs vorgelegt werden, worein dise Herzoge besonders in Religions-Sachen verwickelt worden. Beede Fürsten hatten einander ganz entgegen gesetzte Gesinnungen. Nur in Religions-Begebenheiten waren sie gleich gesinnt, daß sie die Erhaltung der Augspurgischen Confeßion und des Religionsfriedens mit grosser Beständigkeit ihr vorzügliches Augenmerk seyn liessen. Der Papst und sein Anhang erhielte die Protestantische Fürsten und Stände in immerwährender Wachsamkeit. Der Jesuiten Ränke und gewaltthätige Anschläge an dem Kayserlichen Hof bedroheten sie mit einer ausserordentlichen Verfolgung. Die Religions-Beschwerden vermehrten sich von Zeiten zu Zeiten. Daraus entstunden auch in der weltlichen Verfassung des Reichs Verwirrungen, welche die in dem folgenden Jahrhundert erfolgte Ver-

wüstungen verkündigten. Auf einer andern Seite machte die überhandnehmende Calvinische Lehre die A. C. verwandte Stände sorgsam. Die viele Religions-Veränderungen in den Pfälzischen und Badischen Landen zogen die Aufmerksamkeit derselben nach sich. Selbst in der Evangelischen Kirche äusserte sich eine Uneinigkeit, welche zu verbannen schon Herzog Christoph sich äussersten Fleisses bemühete. Es wurde aber Herzog Ludwigen aufbehalten solches durch Aufstellung der sogenannten Formulæ Concordiæ zu bewerkstelligen. Seine erste Bemühung war den Religion- und Landfrieden in dem Reich und Schwäbischen Crayß aufrecht zu erhalten und es gelung ihm auch. Er entdeckte sich seinen Unterthanen als einen liebreichen Landes-Vater und liebte die Aufrichtig- und Redlichkeit. Nur der Hang zur Wollust verdunkelte seine Tugenden. Herzog Fridrichen schildern seine eigene Handlungen. Die Züge sind so deutlich, daß ich Bedenkens trage denselben etwas beyzufügen. Scheinen sie manchmal widrig zu seyn, so kan ich versichern, daß ich sonderlich bey disem Herrn die möglichste Genauigkeit beobachtet habe.

Nun muß ich von den Münzen diser beeden Herrn noch einige Rechenschafft geben.

TAB. I.

Num. 1. zeigt sich eine Güldene Medaille von dem Jahr 1587. mit des Herzogs Brustbild im Harnisch, vollem Gesicht und blossem Haupt mit der Umschrifft: LVDOVIcus. Dei. Gratia. DVX. WVRTembergæ. EZT. auf der linken Seite stehet mit sehr kleinen Buchstaben des Medailleurs Name: VIC. Auf dem Revers das Würtembergische Wappen mit 4. Feldern und 2. Helm-Kleinodien und Zierrathen mit der Aufschrifft: NACH GOTTES WILLEN GEHTS.

Diese Medaille kan wie eine dünne Capsul aufgeschraufft werden, und ist auf dem Rücken des Avers des Herzogs Bildnus mit einem Hut auf dem Haupt in schwarzem Gewand und einer güldenen Kettin gemahlt: Dabey ligen auf 2. Blättlein die gemahlte Bildnusse seiner beeden Gemahlinen.

Num. 2. Eine güldene gegossene Medaille 5. Ducaten schwer mit des Herzogs Brustbild in vollem Gesicht mit blossem Haupt in seinem Harnisch mit der Umschrifft. D. G. LVDOVI. DVX. WIRTEM. Auf dem Revers das vierfeldige Wappen mit den zween Helmen und der durch den Wappenschild unterbrochenen von der rechten zur linken Seite gehenden Umschrifft: ET TECK. COM. MONTPEL. ET.

Num. 3.

Num. 3. Ein Goldgüldin, auf dessen rechter Seite der Würtemb. vierfeldige Schild und Wappen und über demselben die Jahrzahl 1575. mit der Umschrifft: LVDOVICVS. D. G. DVX. WIRTEMBERG. Auf der Umkehr-Seite stehet der gedoppelte Kay. Adler, mit der Kayser-Kron und Umschrifft: MAXIMILiani II. IMP. AVG. Pii. Felicis. DECRETO.

Num. 4. Ein Goldgulden mit des Herzogs Brustbild in blossem Haupt, halbem Leib und vollem Harnisch mit der rechten Hand einen Spieß und mit der linken seinen Degen haltend mit der Umschrifft: LVDO: D. G. DVX. WIRTEMB. und der Jahrzahl 1593. Auf der Ruckseite das vierfeldige Wappen und oberhalb desselben der Reichsadler mit der Umschrifft: RVDOLfi II. IMP. AVG. Pii. Felicis DECRETO.

Num. 5. Ein Thaler mit Herzog Ludwigs geharnischtem Brustbild zu halbem Leib und mit blossem Haupt gegen der linken Seite sehend, hält in der Rechten als Crayß-Oberster den Commando-Stab und mit der Linken seinen Degen. Neben her stehet die abgebrochene Jahrzahl 1585. die Umschrifft gehet von der Rechten zur Linken: D. G. LVDOVICVS. DVX. WIRTEMB. ET TECCENSIS. Auf dem Revers befindet sich das Würtembergische gewönliche Wappen mit den 2. Helm-Kleinodien und der den Titul des Herzogs ergänzenden Umschrifft, welche von der rechten zur linken gehet: COmes. MONTIS. PELIGARDI. ETC. Unter dem Wappen steht der Wahlspruch in den Anfangs-Buchstaben: Nach. Gottes. Willen. Weil dise Münz um ein merkliches grösser ist, als die ordentliche Thaler und auf dem Revers nicht den Reichs-Adler führet, so scheinet es, daß es eine Gedenkmünze zu seiner zwoten Vermählung gewesen.

Num. 6. Ist das sehr wohl erhabene geharnischte Brustbild des Herzogs auf einem Gulden mit blossem Haupt und vollem Gesicht mit der Umschrifft: LVDOVIci. Dei. Gratia. DVCIS. WIRTEMBergæ ETTECCII. COMITis. MOMPELGardensis. Der Revers ist ganz ungeprägt und scheint ein Abdruck eines Originals zu seyn, davon der Stempel des Reverses verlohren gegangen.

Num. 7. Ist ein Bergwerksthaler aus dem Christophsthal, worauf der grosse Christoffel mit dem Jesuskind auf der rechten Schulter mit der rechten Hand das Würtemberg. Wappen und mit der linken einen Staab haltend und in einem Wasser gehend mit fliegendem Mantel. Die Umschrifft ist: Dei. Gratia. LVDOVICVS. Dux. WIRTEM. ET TECK. 1573. Auf der Kehr-Seite stehet der zweyköpfige Reichs-Adler mit der Kays. Kron über demselbigen und dem Reichs-Apfel auf der

 Brust.

Brust. In dessen unterm Theil die Zahl 60. stehet mit der Umschrifft: MAXIMILIANI. IMperatoris. AVgusti. Pii. Felicis. DECRETO.

NB. Mit ganz gleichem Gepräg ist auch ein Gulden in dem Herzogl. Münz-Cabinet, nur daß in dem Untern Theil des Reichs-Apfels die Zahl 30. stehet.

Num. 8. ist ein Gulden, auf dessen einer Seite das gewönliche Würtemb. Wappen mit 4. Feldern ohne Helmen und neben demselben die abgebrochene Jahrzahl 1572. mit der Umschrifft: D. G. LVDOVICVS. DVX. WIRTEMB. ET. TECK. Auf der andern Seite der gedoppelte Kays. Adler mit der Kaysers-Kron und auf der Brust dem Reichs-Apfel, in dessen unterm Abschnitt die Zahl 30. stehet und die Umschrifft hat: MAXIMILIANI. IMP. AVG. P. F. DECRETO.

TAB. II.

Num. 9. Ist ein Thaler, worauf sich der Würtemb. Wappenschild mit den gewöhnlichen 4. Feldern und neben demselben die abgebrochne Jahrzahl $\frac{15}{72}$. befindet mit der Aufschrifft: D. G. LVDOVICVS. Dux. WIRTEM. ET. TECK. Auf dem Revers stehet der gedoppelte Kays. Adler mit dem Reichs-Apfel auf der Brust und der Zahl 60. auf dem untern Theil desselben. Hat die Umschrifft: MAXIMILIANI. IMperatoris. AVgusti. Pii. Felicis. DECRETO.

Num. 10. Ist dem vorigen fast gleich, indem nur die Jahrzahl 1573. auf diser geändert und in der Aufschrifft, anstatt WIRTEM. hier WIRTEB. stehet.

Num. 11. Ein Thaler mit einem figurierten Schild mit den gewönlichen 4. Feldern, worinn das Teckische Wappen nicht, wie sonsten mit Wecken, sondern mit schrägsligenden Würfeln anzutreffen, mit der Jahrzahl 1574. und der Umschrifft: D. G. LVDOVICVS. DVX. WIRTEMB. ET. TECK. Auf der Kehrseite: MAXIMILIANI. IMperatoris. AVgusti. Pii. Felicis. D. R. (Decreto). mit dem gedoppelten Adler und der Kays. Krone, nebst dem Reichs-Apfel, in dessen unterm Theil ich aber keine Zahl bemerken können.

Num. 12. Ist eine Klippe, worauf das Würtemb. Wappen, wie gewönlich, und um dasselbe nur die Anfangs-Buchstaben: Dei. Gratia. Ludwig. Herzog. zu. Wirtemberg. Vnd. Teck. Grav. zu. Mömpelgard. 1588. Auf dem Revers zeigen sich die zwey Helm-Kleinodien mit den Helmen und ihren Zierden, über welchen des Herzogs Wahlspruch stehet: Nach Gottes Willen. und unten die Jahrzahl wieder: 1588.

Num. 13.

Num. 13. Ist eine kleinere Klippe, auf deren Avers nur der Würtemb. Schild mit den 3 Hirschgewichten und der in die Rundung gefaßten Umschrifft: LVDOvicus. DVX. WIRTEMB. und auf dem Revers der Mömpelgardische Schild mit den zween Fischen und der Umschrifft: COMes MONTISPELIGardi. Neben dem Mömpelg. Schild stehet die verminderte Jahrzahl 78.

Num. 14. Ist eine grössere Klippe, auf deren einer Seite der Herzog selbst zu Pferd mit einem Hut auf dem Kopf und vor und unter dem Pferd Blumwerk zu sehen mit der Umschrifft auf den 4. Seiten: VERBVM. DOMINI. MANET. IN. ETTERNVM. AMEN. Auf der andern Seite stehet das vollständige Würtemb. Wappen mit den beeden Helmen, und neben denselben die Jahrzahl 1572. mit der Umschrifft auf den zwo obern Seiten: LVDOVICVS: Herzog. Zu. Wirtenberg Vnd Zu TECK. Die untere zwo Eckseiten haben keine Schrifft.

Fig. 15. Ist eine etwas kleinere Klippe auf deren einen Seite in einem Circul das Würtembergische Wappen ohne die Helme mit der abgeschnittenen Jahrzahl $\frac{15}{75}$ und der rund herum stehenden Umschrifft: LVDOVICVS. Dei. Gratia. DVX. WIRTEMBERG. Auf der Kehr-Seite der Kay. gedoppelte Adler mit einer Kayser-Krone mit der Umschrifft: MAXIMILiani. II. IMPeratoris. AVGusti. Pii. Felicis. DECRETO.

Fig. 16. Eine kleine Klippe, auf deren rechter Seite in einem Ring von Puncten der Würtemb. Wappenschild und auf demselben die Buchstaben: Ludowicus Herzog. Auf der Ruckseite auch in einem Ring ein Herz, woraus ein Blumenstück hervorraget.

Fig. 17. Eine noch kleinere Klippe, deren rechte Seite in einem Ring von grossen Puncten das alleinige Jägerhorn mit den Buchstaben Ludwig Herzog vorstellet. Die Kehrseite zeigt in einem gedupfften Ring die Reichs-Sturm-Fahne.

Fig. 18. Ein Kreuzer mit dem Würtemb. Wappenschild und auf demselben die Buchstaben L. H. (Ludwig Herzog) Auf der andern Seite der Reichs-Apfel, in dessen unterm Abschnitt die Zahl 84. stehet zu einer Andeutung, daß der Reichs-Thaler 1. fl. 24. kr. gegolten. Neben disem steht die abgebrochene Jahrzahl: 1572.

Fig. 19. Ist eine etwas grössere Current-Münz mit dem alleinigen Würtemb. Schild mit den 3. Hirschgewichten und der Umschrifft: LVDovicus. Dei. Gratia. DVX. WIRTEMB. Auf der andern Seite der Teckische Schild mit 15.

Wecken

Wecken und der Umschrifft: MOneta. NOVa. STVTGARD. und die Jahrzahl: 1593. Zwischen dem Wort Stuttgard und der Jahrzahl stehet die Zahl 25. wie in einer parentheſi eingeschlossen.

TAB. III.

Fig. 20. Eine current-Münz, auf deren Avers die vier zwischen 2. Sceptern in das Kreutz gelegte vier Wappenschilde, davon oben der Würtenbergische, auf der linken Seite der Teckische, unten der Mömpelgardische Schild und zur rechten Seite der Schild mit dem Reichs-Sturmfanen, die Umschrifft ist: LVDOVICVS DVX. WIRTEM. ET. Teck. Die Ruckseite hingegen zeigt den Reichs-Apfel, in dessen unterm Theil die Zahl 2. stehet und neben dem darauf stehendem Kreutz die Jahrzal: 1592. die Umschrifft ist: MAXIMILIANI. IMP. AVG. P. F. Decreto.

Fig. 21. Ist wieder ein Zwey-Kreutzerstück, worauf der vierfeldigte Wappenschild und oben auf demselben die Jahrzahl 1569. mit der Umschrifft: LVDOVICVS. DVX. WIRTEMB. ET. Teck. Auf dem Revers wieder der Reichs-Apfel mit der Zahl 2. im untern Theil und der Umschrifft: FERDINANDI. IMPeratoris. AVGuſti. Pii. Felicis DEcreto.

Fig. 22. Ein Groschenstück mit dem alleinigen Würtembergischen Wappenschild der 3. Hirschgewichte und der Umschrifft: LVDOVICVS. DVX. WIRTEM. Et Tecc. Auf der Kehrseite der Reichs-Apfel mit der Zahl 28. welches Gehalt des Reichsthalers à 1. fl. 24. kr. bestimmt, weil deren 28. Stück auf einen solchen gegangen. Die Umschrifft ist wieder: MAXIMILIANI. IMperatoris. Auguſti. Pii. Felicis. DEcreto.

Von Herzog Fridrichen.

Fig. 23. Eine güldene Medaille, worauf des Herzogs und seiner Gemahlin Brustbilder gegen der linken Seite sehend neben einander stehen. Der Herzog mit dem

dem blossen Haupt, wie er auf allen seinen Münzen stehet mit einem Kragen um den Halß und in vollem Harnisch. Die Gemahlin auch mit blossem Haupt und einem kleinen Kräglen. Beede auf dem Avers mit des Herzogs Namen in der Umschrifft: FRIDERICVS. D. G. DVX. WIRTembergæ. ET. TECKæ. COMes. MONTisbeligardi, und unter des Herzogs Bildnus die Jahrzahl: 1593. Auf dem Revers zeigt sich der gewöhnliche vierfeldige Wappenschild, aber nunmehr mit 3. Helm-Kleinodien und zwar in der Mitten das Mömpelgardische mit dem gekrönten Fräulen, welche anstatt der Arme 2. aufwerts geschwungene Fische führt. Auf der rechten Hand das Würtembergische Helm-Kleinod, nemlich das Jägerhorn und zur Linken das Teckische, nemlich der geweckte Brackenkopf mit der Umschrifft: SIBILA. D. G. DVCISSa. WIRTembergæ ET TECKæ. COMitissa. MONtispeligardi. Principissa ANHALTina.

Fig. 24. Eine Ducat mit des Herzogs rechtssehendem Bildnus mit der linken Hand den Degen haltend und mit einer hinter sich geknüpften Feldbinde mit der Umschrifft: FRIDERICVS. Dei. Gratia. DVX. WIRTEMBERgæ. Auf der andern Seite den gewönlichen Wappenschild zeigend, auf welchem der zweyköpfige Reichs-Adler stehet mit der Umschrifft: MONeta. NOva. AVRea. STVTGARdiæ. 1605.

Fig. 25. Eine Ducate das geharnischte Bild mit blossem Haupt und der hintersich geknüpfften Feldbinde vorstellend, mit der linken Hand den Degen haltend und der Umschrifft: FRIDERICVS D. G. DVX. WIRTEMBE. Vor dem Bildnus gestempfelt mit der Jahrzahl 1604. Auf der Kehrseite das vierfeldige Wappen und über demselben ein sitzender Reichs-Adler mit der Umschrifft: MONeta NOva AVRea. STVTGAR. 1603.

Fig. 26. Eine Oval-Medaille silber und verguldt mit des Herzogs rechtssehenden Bildnus in blossem Haupt mit einem Kragen und in vollem Harnisch, worüber ein auf der rechten Achsel geknüpfter Mantel gehet und unter dem Bild die Jahrzahl: 1602. Diese Seite ist mit der Französischen S. Michaels-Ordens-Kette eingefaßt und innerhalb deren die Umschrifft: FRIDERICVS. D. G. DVX. WIRTEMBERG. Die Ruckseite enthält das ganze vierfeldige Wappen mit den obgemeldten 3. Helmen. Diese Seite ist wieder mit dem S. Michaels-Orden und innerhalb das Englische Ordensband mit der gewönlichen Auf-

schrifft: HONY. SOIT. QVI. MAL. Y. PENSE. Auf beeden Seiten eine Königs-Krone.

Fig. 27. Eine dergleichen Oval-Medaille mit des Herzogs rechtssehendem Bildnus mit blossem Haupt, einem Halß-Kragen und vollem Harnisch mit der Umschrifft: FRIDERICVS. D. G. DVX. WIRTEMBERG. Unter dem Bildnus stehet die Jahrzahl: 1597. Auf dem Revers das Würtemb. Wappen mit den 3. Helm-Kleinodien und der Umschrifft: DET. DEVS. TIBI. SECVNDVM. COR. TVVM. PSAL. XX.

Fig. 28. Ist eine kleine silberne Münz mit des Herzogs rechtssehendem geharnischtem Brustbild mit der Umschrifft: FRIDERicus. Dei. Gratia. DVX. WIRTEMbergæ. Die Kehrseite ist ohne Gepräg, woraus zu urtheilen, daß der Stempel von derselben verlohren gegangen und diese Münz nur ein Abdruck sey.

Fig. 29. Ist wie ein nummus bracteatus, auf dessen einer Seite der Herzog in dem Engl. Ordens-Habit stehet mit der Jahrzahl: 1605. und Umschrifft: FRIdericus. D. G. DVX. WIRTEM. Auf der andern Seite ist nur der Eindruck von diser Figur zu sehen.

Fig. 30. Ist des Herzogs Bildnus im völligen Harnisch auf den halben Leib zu sehen mit einer auf dem Rücken hinab hangenden Feldbinde in der linken Hand eine Blume haltend mit der Umschrifft: VIVIT. POST. FVNERA. VIRTOS. und der Jahrzahl 1604. Auf der Ruckseite sind 4. Kreutzweiß gelegte Stäbe mit Rosen oben daran und dazwischen die 4. Schilde des Würtemb. Wappens, mit der Umschrifft: PLVS. LICEAT. QVAM. LIBEAT.

Fig. 31. Ist eine gar kleine ovale silberne, aber etwas dicke Münze mit des Herzogs gewönlichem Brustbild unten mit der Jahrzahl 1599. und den Anfangs-Buchstaben: Fridericus Dux WIRTemb. Teccæ Comes. Montisbel. Auf der Kehr-Seite ist sie ganz ungeprägt.

Fig. 32. Dieses Schaustücks hätte ich unter den silbernen zuerst gedenken sollen, wofern der Raum auf der Platte solches gestattet hätte. Es zeigt das blos-

bloshäuptigte Brustbild des Herzogs in vollem Harnisch mit einem Kragen um den Halß und einer auf der rechten Achsel geknüpften Feldbinde und dem Französischen S. Michels-Orden um den Halß. Unter demselben stehet der Name des Medailleurs: PRIOT. die Umschrifft, welche unter disem Namen zur rechten Seiten anfangt, lautet: FRIDericus. Dei. Gratia DVX. WIRT. & EQVES: ORDIN: FRANCIÆ ET. ANGLIÆ Auf dem Avers stehet der Würtemb. vierfeldige Wappenschild unter einer Königl. Krone ohne Helm-Kleinodien, um welchen zu nächst das Engl. Hosenband mit der gewönlichen Devise: HONY. SOIT. QVI. MAL. Y. PENCE. und ausser demselben die S. Michaels-Ordens-Kette gehet. Unter denselben stehet die Jahrzahl: 1593. in einem Abschnitt. Die Umschrifft heißt: AD MEMORIAM. ILLVSTRISS. DOMVS. WIRTEMB.

Fig. 33. Ist eine kleinere Münz des Herzogs ganz geharnischtes Bildnus vorstellend mit halbem Leib, hinten die zusamengeknüpfte Feldbinde auf dem Rucken hinabhängend und mit der Linken Hand den Degen haltend mit der Umschrifft: FRIDERICVS. D. G. DVX. WIRTEMB. Auf der Kehrseite ist kein Gepräg und scheint ein silberner Abdruck eines Ducaten-Stempels zu seyn, dessen Ruckseite verlohren gegangen.

Wobey zu wissen, daß von Herzog Fridrichs Münzen in dem folgenden Theil noch einige nachgehohlt werden, weil sie wegen Mangel der Zeit nicht verfertigt werden können.

Endlich hab ich noch auf einer Leiste vor den Beylagen das Sigill des Englischen blauen Hosen-Bandes vorgestellt, wie es an der Aufnahms-Urkunde Herzogs Fridrichs (Beyl. 42.) hanget. Ich habe fast Anstand genommen solches hier einzubringen, weil Ashmole in seiner Historischen Beschreibung dises Ordens dergleichen fünf Sigillen in Kupfer stechen lassen. Weil aber einestheils dises Buch in Teutschland unter die Seltenheiten zu rechnen ist und anderstheils dasjenige, welches hier mitgetheilt wird, solchen nicht durchaus gleichet, so kan es gleichwohl für die Liebhaber der Sigillen nicht unangenehm seyn, dem Ashmolischen Werk hier einen Beytrag zu liefern. Dann ob zwar das erste und andere Ashmolische Sigill dem meinigen am meisten gleich kommen, so sind sie doch darinn davon unterschieden, daß sie beede am Rand gekränzt sind. Das dritte zeigt

auf der einen Seite den Sanct Georgen zu Pferd über den Drachen herreutend und mit seinem Schwerdt einen Hieb fassend mit der Umschrifft: Magnum Sigillum nobilissimi Ordinis Garterii, und auf der Kehr-Seite das Wappen, wie es auf dem meinigen stehet mit dem Band und gewonlichen Wahlspruch: Honny-soit, qui mal y pense. Dises Sigill ist ausser disem noch sehr viel grösser, als die vorgedachte Sigillen. Dagegen ist das vierte Aschmolische um viel kleiner als das meinige und Eyförmig. Es bestehet auch nur in einer gekränzten Einfassung und dem ordentlichen Ordens-Wappen mit einer darauf stehenden Krone.

Womit sich abermahls der Verfasser zu jedermanns Wohlwollen empfiehlt.

Stuttgard den 24. Aug.
1772.

Christian Fridrich Sattler,

Herzoglich-Würtenbergischer Geheimder Archivarius, des Königl. Groß-Brittannischen historischen Instituts zu Göttingen und der Königl. Preußischen gelehrten Gesellschafft zu Frankfurt an der Oder würkliches Mitglied.

Sechster



Sechster Abschnitt.

§. 1.

Nach Absterben Herzogs Christophs folgte ihm sein einiger nachgelassener Sohn, Ludwig, in der Regierung. Dann ich habe schon im vorigen Theil gemeldet, daß Prinz Eberhard, als der åltere Sohn, seinem Herrn Vater einige Monate voran in die Ewigkeit eingegangen. Ich habe auch berůhrt, daß Herzog Ludwig den 1. Januarij 1554. geboren worden. Mithin war er bey Absterben Herzog Christophs noch minderjårig, und dieser wurde in Betrachtung seiner abnehmenden Kråfften und bevorstehenden Abscheidens aus der Welt veranlasset den 16. Julij 1568. Herzog Wolfgangen von Zweybrůcken, Marggrav Georg Fridrichen von Brandeburg und Marggrav Carln von Baden zu ersuchen, daß sie nebst seiner Gemahlin, Anna Maria, geborner Marggråvin von Brandeburg vermög seines hinterlassenden Testaments die Vormundschafft seines minderjårigen Sohns möchten ůbernehmen. Gleich nach dem

1569 erfolgten Absterben seines Herrn Vaters ließ Herzog Ludwig sich angelegen seyn die Huldigung von den beeden Haupt=Städten des Herzogthums, nemlich Stuttgard und Tübingen, aufzunehmen und obgedachte Fürsten ebenmäßig zu bitten, daß sie nicht allein ihn und sein angefallen Herzogthum bey ereignenden Beschwerungen sich freundlich empfolen sein lassen, sondern auch der ihnen aufgetragenen Vormundschafft unterziehen wollten. Die beede Marggraven säumten sich nicht herbey zu eylen und der vormundschafftlichen Regierung einen guten Anfang zu machen. Pfalzgrav Wolfgang aber hatte den Hugenotten in Frankreich einige Hülfsvölker zugeführt und wurde deßwegen von dem Herzog von Aumale sehr stark mit einem Einfall in die Zweybrückische Lande bedrohet. Er entschuldigte sich also und begehrte von den Vormündern zu wissen, wem nach Absterben Herzog Christophs die Krayß=Obersten=Stelle in Schwaben übertragen worden, weil er genöthigt sey die nächst anliegende Krayse wider seine Feinde aufzumahnen. Nun hatte zwar König Carl IX. von Frankreich die Versicherung von sich gegeben, daß seine Absichten gar nicht seyen einigen Reichsstand zu überziehen, sondern nur einige Rebellen zum Gehorsam zu bringen. Die Churfürsten am Rhein wurden aber durch zerschiedene Nachrichten gewarnet, daß sich die Spanier mit den Franzosen vereinigen und diejenige teutsche Fürsten, welche den Hugonoten Völker zugeführt hätten, heimsuchen wollten. Die beede Marggraven übernähmen also die Vormundschafft allein. Den 14. Januarij huldigten der Landhofmeister Hannß Dietrich von Plieningen, der alte Canzler Johann Feßler, der Vice=Canzler Hieronymus Gerhard, und Kilian Vertschin denselben und der Herzoglichen Wittib in Gegenwart des jungen Herzogs. Weil aber die beede Canzler sich beschwerten bey ihrem hohen Alter nebst den geheimden Raths oder Vormundschaffts=Geschäfften auch ihre ordentliche Aemter zu versehen, zumal ihnen auch die Vormundschafft Grav Fridrichs von Würtenberg aufgetragen war, so wurde ihnen D. Johann Braſtberger als Vice=Canzler und Melchior Jäger als Secretarius zugegeben. Bey dieser neuen Einrichtung mußte eine neue Canzley=Ordnung gemacht werden. Und sowohl der Propst Brentius, als auch die beede Hof=Prediger und andere Kirchendiener empfiengen den Befehl das Wort GOttes nach der reinen Evangelischen Lehre zu predigen und ihren Kirchen treulich vorzustehen. Ingleichem wurde die Hofhaltung eingerichtet und nach der beeden Vormünder Abreyse die Reservat=Sachen, welche nicht besonders wichtig waren, der Fürstlichen Frau Wittib überlassen.

§. 2.

Nachdem nun Herzog Ludwig in seiner zarten Jugend durch den damaligen Hof=Prediger Balthaß Bidenbach in den Gründen der Evangelischen Religion und nachgehends von M. Andrea Laubmajer, damaligem Rectore Contubernii in der Lateinischen Spra=

Sprache und den sogenannten freyen Künsten Unterricht empfangen hatte, so mußte nunmehr Ahasverus Allinga, ein geschikter Frießländer, ihm die Grundlehren der Römischen Rechte und Reichssatzungen beybringen. Der Herzogin aber fielen die ihro aufgetragene Regiments-Geschäfften zu schwer, daß sie gedachte Grav Heinrichen von Castel zu einem Beystand unter dem Namen eines Statthalters vorzuschlagen. Er war damals Ober-Vogt zu Meckmül und sie schickte ihren Cammermeister Gedeon von Ostheim an ihn, daß er sich dieses Amts unterziehen sollte. Er sagte solches zu, wofern die beede Marggraven solches genehmigten und ihn darum ersuchten. Dieses wurde auch von ihnen beliebet, weil eine Kriegs-Unruhe das Teutsche Reich bedrohete. Dann es lief den 15. Febr. die Nachricht ein, daß die Französische Völker, welche man auf 60000. Mann schäzte, in das Churpfälzische Amt Lützelstein eingefallen und den Paß zu Elsaß-Zabern besetzt hätten. Churfürst Friderich verlangte demnach vermög der Reichs-Abschiede an Herzog Ludwigen ihm eine dreyfache Reichs-oder Krayßhülf zu schiken. Man gab ihm aber zur Antwort, daß solches als eine wichtige Sache an die Vormünder gebracht werden müßte, und Herzog Ludwig sich mit der Krayß-Obersten-Stelle nicht beladen könne. Wie es auch nicht in seiner Macht stünde ohne die in den Reichssatzungen verordnete Deputirte etwas einseitig zu verfügen. Die Gefahr wurde aber grösser, daß ein Krayßtag auf den 21ten Martij ausgeschrieben werden mußte. Der Prinz Wilhelm von Oranien hatte den Hugenoten eine schöne Anzal Kriegsvölker zugeführt. Er hatte aber kein Geld, daß er gezwungen ward, dieselbe wieder zu beurlauben. Dieses solte bey Elsaß-Zabern und auf teutschem Boden geschehen. Weil aber der Herzog von Aumale diese Völker verfolgte, so zogen sie sich gegen der Marggravschaft Baden und es stund zu beförchten, daß, wann sie sich verliessen, dieselbe allerhand Ausschweiffungen begehen dörfften. Marggrav Carl von Baden unterzog sich also der durch Herzog Christophs Absterben erledigten Krayß-Obersten-Stelle und beruffte die von dem Krayß zugeordnete Kriegs-Räthe zu sich nach Carlsburg und drang darauf, daß ein gewisser Krayß-Oberster erwählt werden sollte. Er hatte aber die Absicht solche Stelle selbst zu erhalten, dagegen die Krayß-Stände das Zutrauen nicht zu ihm hatten, und ihm bey dermaliger Lage der Umstände nur die Verwesung derselben bis zu künftigem schon ausgeschriebenen Krayßtag auftrugen, damit man im Fall der Noth wüßte, an wen sich der Krayß zu wenden hätte. Weil er aber keine Kriegs-Erfahrenheit hatte, (a) so gedachte man ihm Arbogasten von Hewen, Statthalter zu Mömpelgard, zuzugeben, welcher sich entschuldigte. Ungeacht nun der Marggrav des jungen Herzog Ludwigs Vormünder war, so sezte er doch denselben und dessen Vormundschafft in grosse Verlegenheit und Nachtheil, indem die Herzoge von Würtenberg neben dem Bischoff von Augspurg oder Costanz das Krayß-Ausschreib-

(a) Schœpflin Hist. Zar. Bad. Tom. IV. lib. VI. §. 1. pag. 36.

1569 Amt und die Krayß=Canzley bey sich hatten, so, daß die Herzoge den Krayß=Secretarium verordneten und den übrigen Ständen präsentierten, welcher nicht nur bey allgemeinen, sondern auch bey eingeschränkten Privat=Versammlungen das Protocoll zu führen und den Abschied zu verfassen pflegte. Der Marggrav übergieng aber alle Ordnung, und ob man ihn schon dessen erinnerte, so beschriebe er nicht einmal den Herzog, als einen ihm zugeordneten Krayß=Stand, sondern schikte ihm den Abschied nur durch ein schlechtes Schreiben zu. In diesem wurde beschlossen, daß der Badische Rath D. Hirschmann zu dem Rheinischen Krayßtag abgeordnet und durch denselben eine Schwäbische Krayßhülfe versprochen werden sollte. Noch beschwerlicher aber war, daß der Marggrav den Zulauff des Fußvolks auf das Kloster Maulbronn richtete, welches er von seines Vormunds=Sohnes Landen um so mehr abzuwenden verbunden war, als nach der Reichsordnung solcher Zulauff auf den Feind gerichtet werden sollte. Das allerbeschwerlichste aber war, daß, ungeacht Herzog Christoph bisher sorgfältig bey allen Gelegenheiten vermieden hatte sich mit dem Churfürsten Pfalzgraven einzulassen oder seiner Verbindungen mit der Kron Frankreich theilhaftig zu machen und diese Krone zu einer Feindschaft zu reizen, der junge Herzog und der Krayß durch des Marggraven versprochene Krayßhülfe in solche Händel eingezogen werden wollte. Es wurde auch solches dem Crayß desto bedenklicher, als diser bißher die von andern Kraysen ausgeschriebene Krayßtäge nicht einmal beschicken wollte, weil sie den Reichs= und Executions=Ordnungen gerade zuwider waren. Alle Absichten des Marggraven wurden aber unterbrochen, als auf dem Krayßtag die Würtenbergische Gesandte Hannß Truchseß von Höfingen, Ober=Vogt zu Tübingen und D. Kilian Vertschin gleich bey der Eröfnung desselben auf die Ersetzung der erledigten Obersten=Stelle drangen. Alle Krayß=Stände waren unzufrieden mit des Marggraven Verfaren. Keiner wollte bey der Umfrage demselben seine Stimme geben, als der alleinige Marggrav Philibert. Die Würtenbergische schienen mit disem einzustimmen, damit die Stelle einem Fürsten vorbehalten bliebe. Dann der Geistliche Bank hatte einen Graven oder Herrn darzu ausersehen. Aber die Reichs=Städte erbathen einmüthig Herzog Ludwigen dieselbe zu übernehmen. Die Directorialgesandten machten eine Vorstellung dagegen, daß der Herzog noch zu jung sey und selbst unter der Vormundschaft stehe, da bey zutragenden Fällen man dieselbe erst an die Vormunder gelangen lassen müßte. Dieses aber könnte eine merkliche Ungelegenheit durch den Verzug verursachen. Die Entschuldigung fand aber kein Gehör, weil die Regierung gleichwol unter des jungen Herzogs Namen geführt würde und auf dise Weise das Krayßobersten=Amt, wie das Directorium, versehen werden könnte, zumahl derselbe die Canzley und alle Schriften, wie auch in Krayß=Sachen erfarne Räthe habe, welche unter Herzog Christophs Regierung grosse Einsicht erworben hätten. Endlich tratt auch der geistliche Bank diser Meynung bey und die Stände schikten den 24. Martij einige Abgeordnete an den Herzog ihm das Obersten=Amt aufzutragen, welches er ohne

ohne Einwilligung seiner Vormünder anzunehmen Bedenkens trug, endlich 1569
aber gleichwohl den von den Marggraven von Baden befördhtenden fernern Eingriffen auszuweichen übernahm.

§. 3.

Zu gleicher Zeit schikte Landgrav Ludwig von Hessen seinen Hofmeister Joh. von Lensingen, seinen Canzler D. Heidenreich Krugen mit dem Secretarien Adam Weingartner an den Würtenbergischen Hof, welche in seinem und Landgrav Wilhelms Namen in Gegenwart des Herzogs dem Landhofmeister Hannß Dietrich von Plieningen, dem Marschallen Sittich von Berlepsch, Canzler Feßlern, Hieronymus Gerharden, D. Bertschen, Franz Kurzen von Gärtringen und Melchior Jägern den Vortrag machten, daß die beede Häuser Würtenberg und Hessen bißher in vertraulichster Freundschaft miteinander gestanden und besonders Herzog Ulrich mit Landgrav Philipp, als jener mit dieses Hülfe sein Land und Leute wieder eroberte, zu Cassel einen Vertrag errichtet und sich und ihre Erben verbindlich gemacht hätten einander in allen vorfallenden Sachen getreulich beyzustehen. Nun erbieten sich die Landgraven ihres Theils beständig und aufrichtig dabey zu bleiben und verlangten nur des Herzogs Gegen-Erklärung darüber zu vernehmen. Der Herzog antwortete ihnen, daß er für solches Erbieten danke und solches freundliche Vertrauen tag Lebens und insonderheit bey dero antrettenden Regierung standhaft zu erhalten und zu erweitern gedenke, wie darzu allbereits durch die getroffene Heuraten ein guter Grund gelegt worden. Den Casselischen Vertrag hingegen könnte er wegen seiner Minderjärigkeit und seine Räthe wegen ermanglender Vollmacht zu erneuren nicht über sich nehmen, sondern seye schuldig solchen Antrag an seine Vormünder gelangen zu lassen. Die Hessische Gesandte vermeynten aber, daß, weil dieses kein neues Bündnus wär und Herzog Christoph bey damaliger Erneurung sich vernehmen lassen, daß ihm diser Vertrag lieber sey, als Gold und Silber und denselben zu halten versprochen, der Vormünder Einwilligung überflüßig seyn dörffte, zumal ihnen befohlen worden ihren Auftrag in möglichster Geheim zu halten und drangen deßwegen auf einen schrifftlichen Abschied, welchen aber der Herzog nicht einzugehen vermochte. Dann man erinnerte sich, daß gleichwohl Landgrav Philipp Herzog Ulrichen in die beschwerliche Afterlehenschaft hineingeführt (b) und disen mit Drohworten den Cadauischen Vertrag anzunehmen genöthigt habe. Die Empfindung war noch neu über demjenigen, was Herzog Ulrich über sein Vermögen dem Landgraven zu dem Schmalkaldischen Krieg beygetragen hatte. Um sicher zu gehen, fragte man D. Niclas Varnbüler und Kilian Vogler, Lehrer der Hohen Schul zu Tübingen, um Rath, 1.) was der

(b) Herzogl. Würtenb. Geschichte 3. Theil. pag. 31. und 48.

1569 der rechte Verstand des Casselischen Vertrags? 2.) ob solche Verbindung ganz oder nur in einigen Articuln noch bündlich und 3.) was auf ferneres Anlangen zu antworten seyn möchte? Dann Herzog Ulrich hatte sich in disem Vertrag verpflichtet, daß er und seine Nachkommen dem Landgraven und seinen Stamms-Erben ewiglich dankbar seyn, dise in ihren Nöthen nicht verlassen, sondern nach allen ihren Kräften beystehen und sich nicht wider sie gebrauchen lassen wolten. Dise Zusage geschahe aber, ehe der Herzog vermuthen konnte, daß der Landgrav den so nachtheiligen Kadanischen Vertrag und die Affterlehenschaft dem Herzog aufdringen würde, welche das Herzogthum in einen Schaden von vielen Tonnen Goldes gesezt hat. Nichts destoweniger erklärten dise Rechtsgelehrten aus dem Bartolus und Baldus solchen Vertrag, und hielten gleichwol bey dem zweyten Puncten nicht dafür, daß Herzog Ulrichs Nachkommen dem Hauß Hessen wider alle dessen Feinde nach ganzem Vermögen zu helffen schuldig wären, weil der Herzog nur seiner Person gedenke und der Nachkommen nicht, wie in andern Stellen, gedacht worden. Disem zufolge wäre man den Landgraven in ungerechten Kriegen oder wider den Kayser und das Erzhauß Oesterreich, oder, wann die Landgraven in der Acht wären, keinen Beystand schuldig, es wäre dann, daß die Landgraven aller ihrer Lande, oder eines Theils derselben entsezt würden und entweder mit dem Rechten nicht darzu gelangen könnten, oder, wie Herzog Ulrich, den Bescheid hören müßten, daß, was sie durch das Schwerd verloren, durch dasselbe wieder gewinnen sollten, in welchem Fall die Herzoge nur einen Zug schuldig wären. Solchemnach wurde von den beeden Rechtsgelehrten an die Hand gegeben, daß, weil die Herzoge nach dem Casselischen Vertrag mehr, als die Landgraven wegen wechselseitigen Beystandes verbunden wären, man zwar von disen gleichmäßige Versicherung wegen künfftiger Hülfe begehren und die Fälle, wo die Herzoge von Würtenberg nichts schuldig wären, etwas deutlicher bestimmen könnte. Es sey aber solches nicht räthlich und müßte man in allgemeinen Ausdrüken verbleiben. Als nun den 23. Junij die Antwort von dem Herzog gegen die Landgraven erfolgte, daß er die Casselische Vereinung in allen Puncten und Articuln, worinn sie ihn von rechts wegen verbinde, stet und vest zu halten geneigt sey und sich ihrem Erbieten nach eines gleichen von ihnen getröste, nahmen die Landgraven solche Erklärung gefällig an und erbothen sich dem Casselischen Vertrag gemäß nachzuleben.

§. 4.

Nun kamen im Junio die Vormünder wieder zusamen, als die Nachricht einlief, daß Herzog Wolfgang von Zweybrücken, als der dritte Vormünder, in Frankreich in die Ewigkeit abgefordert worden. Ihr erstes Geschäfft war dem landschafftlichen Begehren ein Genüge zu thun, daß Herzog Ludwig unter ihrem Beystand derselben Frey-

heiten,

heiten, den Tübingischen Vertrag, so, wie er von Herzog Christoph erleutert und be- 1569
stetigt worden, wie auch alle auf allgemeinen Land- und besondern Ausschußtägen gemachte Abschiede gleichmässig bestetigte (c). Es wurden auch einige Diener, Provisoner rc. abgeschafft und die beybehaltene in Pflicht genommen, die neulich veranstaltete Canzley-ordnung und Staat der Dienerschafft sowohl Herzog Ludwigs, als auch Gr. Fridrichs und der Prinzessinen genehmigt und für gut befunden, daß die Lehen, besonders wegen der Regalien bey dem Kayser und Erzhauß Oesterreich erfordert und bey den Churfürsten angemahnt werden sollte die Regalien-Belehnung zu unterstüzen, welche bißher von dem Kayser verwaigert wurde. Damals beschlossen die Vormünder die verfertigte Bergwerks-Ordnung und Freyheiten an das Licht tretten zu lassen, worinn jedermann zu bauen die Erlaubnus erhielte unter dem Vorbehalt des Zehenden, Vorkauffs und anderer Gerechtigkeiten und daß die Rent-Cammer sich in solchen ungewissen Bau nicht einlassen soll, weil ohnehin der Herrschafft ohn ihren Kosten der Zehend und Vorkauff gebürte. Endlich wurde befohlen, daß die angefangene Basteyen zu Schorndorf vollends ausgebaut und die schadhaffte Vestungswerker ausgebessert werden sollten, anderer Verordnungen nicht zu gedenken, wordurch man die Ruhe und Ordnung in allen Ständen vest zu sezen bemühet war. Dise gute Absicht unterbrachen aber etlich unruhige Prälaten des Fürstenthums. Sie meynten ihre Häupter aufzuheben und mehrern Gewalt und Ansehen in der Verwaltung geist- und weltlicher Sachen, welche Herzog Christoph ihnen einzuschränken nöthig fand, wieder hervorzusuchen. Niemals hätte es unschicklicher seyn können solche Ansprüche zu machen als zu diser Zeit, da man die von gedachtem Herzog, welcher als ein weiser Fürst angebethet wurde, gemachte und in seinem Testament bestetigte Verordnungen genau zu befolgen verbunden war. Nichts destoweniger bestrebten sie sich ihre Absichten durchzutreiben und auf einen allgemeinen Synodum der Prälaten zu dringen. Die General-Superintendenten und Theologen, welche bey den ordentlichen Synodis jährlich gebraucht wurden, wollten ebenmässig eine Ausdehnung der Ordnung und besonders erfolgter Decreten wegen der censuræ ecclesiasticæ und excommunicationis haben und unterstunden sich aus eigener Macht solche nach ihrem Gutdünken einzuführen. Die Vormundschafft unterbrach aber solchen Hochmuth und befahl, daß, weil Herzog Christoph eine Aenderung in solchen Dingen vorgenommen und in die Theologische Redlichkeit kein allzugrosses Vertrauen gesezt, mithin ihren Gewalt dahin eingeschränkt hatte, daß sie weder die Verwalter der Kloster-Einkünffte annehmen, noch ändern können, sondern die Abhör der Rechnungen und Verwarung des sogenannten Residui oder Ueberschusses über die zur Kloster-Haußhaltung erforderlichen Ausgaben zur Canzley gezogen wurde, sie nicht davon abgehen könnten. Insonderheit fand der Marggrav zu Baden für sehr bedenklich eine Zusammenkunfft der Prä-

(c) Siehe Würtemb. Landes-Grund-Verfassung. pag. 172.

1569 Prälaten zu veranstalten und sich mit ihnen in eine Unterhandlung einzulassen, sondern riethe nur die unruhige zu beschreiben und ihnen Befelchsweise anzudeuten, wie weit sich ihr Gewalt erstreken sollte und solches hinfüro sorgfältig ihren Capitulationen oder Stäaten einzuverleiben. Dann im Gegentheil war zu besorgen, daß, wann man alle Prälaten zusamen erforderte, der Geist der Unruhe auch in die ruhige fahren und so leicht nimmer in die Ordnung zu bringen seyn dörffte. Den General-Superattendenten schlug man ihr Begehren rund ab, und gab denjenigen, welche die ihnen vorgeschriebene Ordnung eigenmächtig abzuändern sich angemaßt hatten, die wohl verdiente Verweiße.

§. 5.

Dem gemachten obigen Abschied zufolge wurde nunmehr Gr. Wolfgang von Löwenstein, Bernhard von Stein zum Rechtenstein und Balthaß Eyßlinger zu dem Kayser geschickt die Affterlehen zu empfangen. Dise Handlung geschahe den 9. Sept. zu Preßburg und der Kayser entschuldigte sich, daß er solche ausserhalb des Reichs vorzunehmen nicht umgehen können. Nach einer gehaltenen kurzen Rede und erfolgter Kayserlicher Antwort, befahl man den Gesandten aufzustehen und auf einen fürgespraitenen Teppich vor Ihro Majestät niederzuknien. In diser Stellung legten alle drey Gesandten, jeder besonders, zween Finger in das Evangelienbuch, welches der Kayser mit Zuthun des Herrn von Trautson auf seiner Schooß gehalten, und mußten den vorgelesenen Eyd nachsprechen. Auf dieses ließ sich der Kayser das Schwerd durch den Cammerherrn von Thun raichen und bothe den Knopf zu küssen den Gesandten dar, welche nach kurzer Danksagung dem Kayser die Hand gaben und demselben zur Mahlzeit in die Tafel-Stube nachfolgten. Die Gesandten konnten überhaupt die Kayserliche Gnade nicht gnug rühmen und berichteten unter anderm, daß, sobald der Kayser ihre Ankunfft erfaren, er dem Vice-Canzler Zasius sogleich aufgegeben habe ihnen eine bequeme Wohnung zu verschaffen, weßwegen nicht allein ein vornehmer Ungarischer Herr mit seiner grossen Ungelegenheit ein Hauß raumen mußte, sondern auch ihnen alle Notturfft zu ihrem Haußgebrauch von Hof aus herbey geschafft, und ein besonderer Diener nebst einem Hatschier zur Bedienung gegeben wurde. Sie fanden auch bey der Canzley so viele Beförderung, Vertrauen und Anleitung, daß sie die Hoffnung haben konnten auch in andern vorfallenden Sachen geneigtes Gehör zu finden. Dise schlug aber doch wegen der gesuchten Regalien-Belehnung fehl, indem der Kayser sie mit dem Bescheid abfertigte, daß er sich jezo noch nicht erklären könnte, sondern solche Angelegenheit auf künfftigen Reichstag verschoben haben wollte. Dann er habe so viel Bericht empfangen, daß auf die im Jahr 1566. geschehene Ansuchung der Churfürsten Bedenken dahin gegangen, daß solche Belehnung mit Fugen nicht wohl verweigert werden könne, sondern, wofern man sie wieder deßwegen angienge, sie dem Herzog von Würtenberg beyständig seyn müßten. Nun

Nun gedächte zwar der Kayser solche Belehnung nicht aufzuhalten, müßte aber gleichwol mit dessen Bruder, Erzherzog Ferdinanden, sich deßwegen verglei- chen. 1569

§. 6.

Indessen drang der Geist der Uneinigkeit in der Vormundschafft ein, indem sich der Statthalter, Grav von Castell, sehr beschwehrte, daß 1.) niemand wissen wolle, wo des jungen Herzogs Kleinodien, Baarschafft ꝛc. seyen, als des Cammermeisters von Ostheim Ehegattin und der Herzogin Wittib Cammer-Magd, Anna Stickelin. 2.) Was man mit der Herzogin wegen Regiments-Sachen handle, das beratschlage sie mit gedachter Ostheimerin und den folgenden Tag wissen es die Mägde auf dem Markt einander zu erzehlen. 3.) Beschwehrte er sich, daß der junge Herzog noch bey dem Frauenzimmer schlaffen und essen müsse, wordurch er versaumt werde und nichts lerne, als das Feur zu scheuren und den Mägden nachzulauffen. Er sey unter der alleinigen Zucht der Ostheimerin, nach deren Willen und Bequemlichkeit er sich zu richten habe. Dise sey 4.) mit den Prinzeßinen acht Tag lang auf die Hirschbrunst gezogen, da der Herzog die Hirsche zum bürschen herbey treiben müssen. 5.) Auf den Vestungen seyen schlechte Burgvögte, welche er zu untersuchen von der Herzogin verhindert werde, welche auch 6.) heimlich allerhand beschwerliche Ausschreiben ergehen lasse unter des Herzogs Unterschrifft, ungeacht er ohne des Graven Vorwissen nichts unterschreiben soll. Dise und andere Eingriffe bewogen ihn seinen Dienst gegen den Vormündern aufzukünden, welche ihn aber durch ihr Zureden solchen noch länger zu behalten vermochten, weil man die eingeklagte Unordnungen zu ändern beflissen war. Zu gleicher Zeit schickte Herzog Albrecht von Bayern seinen geheimden Rath D. Wigulejus Hunden an Herzog Ludwigen mit dem Auftrag, daß, weil etliche fridhässige die Reichssazungen verachteten und die Landspergische Einungsverwandten mit friedbrüchigen An- und Einfällen, Plündrungen, Durchzügen, Schatzungen ꝛc. grossen Schaden erlitten, welche sie abzuwenden nicht mächtig genug gewesen wären, sie für gut befänden, daß dises Bündnus mit mehrern Verwandten verstärkt und beederley Religions-Stände darein aufgenommen werden sollten. Sie ersuchten also den Herzog demselben beyzutretten und die geringe Bürde, welche jedem Stand jährlich gebürte, auf sich zu nehmen. Dises veranlaßte eine abermalige Zusammenkunfft der Vormünder, welche den 19. Nov. den Entschluß faßten dem Herzog die Antwort an Herzog Albrechten in die Feder zu geben, daß er die Reichs- und Krayßhülfen, wie auch seinen Erb-Bundsverwandten im Fall der Noth Beystand zu leisten schuldig sey und dabey seine eigene Unterthanen zu schützen gefaßt seyn müßte, mithin sich in kein neues Bündnus einzulassen nöthig finde, werde aber dannoch, wann der Herzog wider den Landfrieden angegriffen wür-

1569 de, alles thun, was ihm die Reichs- und Krayß-Abschiede auferlegen. 2.) Wurde vollzogen, was wegen der Prälaten angemaßten Gewalt beschlossen wurde und dabey angehängt, daß 3.) das Einkommen der Klöster nochmals untersucht und die Closter-Schulen beybehalten werden sollen, wie sie von Herzog Christoph hinterlassen worden, indem man nicht rathsam erachtete, daß sie nur in etlichen Klöstern bleiben sollten. Ingleichem wurde beharrt auf der den 24. Nov. 1554. geübter ernstlichen Handlung mit dem Jacob Andreä wegen der Kirchen-Censur ungeändert zu verbleiben. Wegen der Geistlichen Jurisdiction sezte man 4.) fest, daß solche nur auf der Examination und Erkundigung der Lehr, wie auch der Kirchendiener Wohl- oder Uebelverhalten beruhen sollte, doch daß die Theologen oder Kirchen-Räthe solches der Canzley-Ordnung gemäß und mit Bewilligung der Herzogin und des Statthalters ausführen. In den Personal-Klagen blieb es 5.) bey der Kirchen-Ordnung. Wann es aber zur Rechtfertigung kommen müßte, so sollte das Gericht mit etlichen Theologen und politischen Räthen besezt und die Urtheln nicht ohne Einsicht der verwittibten Herzogin und des Statthalters eröfnet werden, damit die Unterthanen gleiches Recht gegen die Prediger, wie gegen andere Mitbürger, behalten. 6.) Weil aber die Theologen auch Wissenschafft von dem Einkommen und Verwaltung des Kirchen-Kastens haben wollten, so gab man ihnen keine Antwort darauf, sondern verwiesse sie bloshin auf des verstorbenen Herzogs hinterlassenen lezten Willen, welchen sie zu befolgen hätten. 7.) Endlich wurden noch wegen der mit den Nachbarn habenden Irrungen und der unter den Communen des Landes entstandenen Strittigkeiten Schlüsse gemacht. Die Canzley-Verrichtungen hatten noch einigen Aufschluß bey den Vormundern nöthig. Man fand für rathsam den ältesten geheimden Secretarien, Franz Kurzen, zu vernehmen, wie die Geschäffte an den verstorbenen Herzog gebracht worden. Diser gab die Erleuterung, welche ich mitzutheilen keinen Anstand finde um des Herzogs Regimentsform dardurch zu beleuchten. Die Geschäffte waren demnach also eingetheilt, daß, wann von dem Kayser, Chur-Fürsten, auch sonsten wichtige Reichs-Krayß-Kriegs- oder Land-Sachen eingekommen, der Herzog solche den vier vornehmsten Räthen, nemlich dem Landhofmeister, Canzler, Vice-Canzler und D. Kilian Bertschin übergeben, welche darauf in Franz Kurzen Stuben zusammengekommen, ihre Bedenken gestellt und solche meistens dem Herzog durch ihn Kurzen hinterbringen lassen. Manchmal habe man zu diesen vier Räthen einen aus der Rent-Cammer, oder Visitations-Räthen, oder den Propst und andere Theologen (dann so nennte man damals die Consistorial-Räthe) in das Schloß oder in die Canzley zu dem Herzog erfordert und in dessen Gegenwart die Sachen berathschlagt. In gemeinen Sachen seyen aus dem Obern-Rath die Bedenken an den Kurzen gelangt, welcher sie dem Herzog zugestellt habe. Der Rent-Cammer Angelegenheiten seyen ebenmässig also behandlet, aber bisweilen, wann ein Cammermeister aufgestellt gewesen, oder in dessen Ermanglung der

Cam-

Cammer-Procurator zu dem Herzog berufen worden. Die Visitationssa- 1569
chen habe Franz Kurz meistens dem Herzog angebracht, doch in wichtigen Sachen M. Caspar Wild oder die Directores dieselbe vorgetragen. Manchmal aber seyen sie obigen vier Räthen anvertrauet worden. Rechtliche oder andere dergleichen Geschäffte seyen dem Landhofmeister, Canzler und Vice-Canzler nebst etlichen edlen und gelehrten Räthen und bisweilen einem oder mehr Doctorn ihr Bedenken zu geben überlassen worden, welche manchmal er Kurz, öffters einige Räthe entweder dem Herzog oder obigen vier Räthen hinterbracht, erwogen und wieder in den obern Rath zurukgegeben haben.

§. 7.

Als der Kayser wieder zu Prag angelangt war, schickte Herzog Ludwig sogleich Heinrich Schenken von Limpurg und Balthaß Eißlingern an das Kayserlich Hoflager die von der Kron Böhmen rührende Lehen zu empfangen. Dann man war daselbst sehr unzufrieden, wann ein Fürst einen von dem gemeinen Adel zu dergleichen Geschäfften abschickte, sondern der Kayser wollte eine sogenannte geborne Person, nemlich einen Graven oder Freyherrn haben. Ja er wollte Herzog Ludwigen nicht einmal durch Gesandte belehnen, sondern erforderte seine persönliche Gegenwarr. Es kostete viele Vorstellungen denselben von solchem Begehren abzubringen, biß er sich entschliessen konnte den 22. Febr. solche Belehnung vorzunehmen. Sie geschah mit allen den Ceremonien und Feyrlichkeiten, wie die Affterbelehnung, ausser, daß hier der Knopf des Schwerds nicht zum Kuß dargebothen wurde. Der Tax von 550. fl. wurde, wie bey lezterer Belehnung beharret. Dagegen forderte der Böhmische Marschalk von Lobkowiz und der Cammermeister eine Verehrung. Die Würtenbergische Gesandte protestierten wider dise Neuerung, weil dise Herrn keinen Vorgang aufweisen könnten, daß ihnen von Würtenberg jemals etwas gegeben, noch in den Jahren 1555. und 1566. gefordert worden. Nun antworteten zwar dieselbe, daß solche Belehnungen ausser dem Königreich Böhmen und also in ihrer Abwesenheit geschehen, liessen sich aber endlich begnügen, daß der Lehenbrief gegen eine Versicherung ihre Anforderung an die Vormünder gelangen zu lassen und eine billiche Antwort auf dem nächstkünfftigen Reichstag zu geben ausgefolgt wurde.

§. 8.

Indem dises zu Prag vorgieng, fieng die Herzogin Vormunderin neuen Zunder zur Uneinigkeit anzulegen, indem sie den 11. Martij ein vermeyntes Decret nach damaliger Gewonheit in dem geheimen Rath anschlagen ließ, daß alle die Partheyen und

1570 Sachen, welche den Herzog oder dessen Cammergut, Ober = und Herrlichkeit betreffen, von Georgij biß auf Ulrici tag eingestellt werden, andere gemeine Sachen aber in ihrem Lauff fortgehen könnten. Dises war dem Statthalter unerträglich, weil ihm die Herzogin dadurch im geheimen Rath allen Gewalt benahm, daß er sich des Prinzen Erziehung, Hofhaltung und Geschäfften im Kirchen = und Cammer = Rath entschlagen mußte und dagegen die Herzogin mit ihrer Ostheimerin allein regieren wollte. Der Statthalter beharrte also auf seiner Abdankung und veranlaßte eine neue Zusammenkunfft der Vormünder den Keim solcher Uneinigkeit zu ersticken. Den 11. April wurde ein abermaliger Abschied abgefaßt, worinn die Regiments = und Canzley = Geschäfften festgesetzt, der Herzogin angemaßter Gewalt eingeschränkt und der Statthalter bey seinem Amt zu bleiben erbethen ward, welcher sich auch dabey erhielte, ungeacht die Herzogin immerzu neuen Anlaß zur Unruhe gab und alles hervorsuchte, disen wohldenkenden Herrn abzutreiben. Es zeigte sich auch bald eine Gelegenheit der Herzogin Anfälle zu vereiteln. Dann der Statthalter der Propstey Elwangen Buppele von Stein kam nebst dem Dom = Dechanten Ludwig von Graveneck und dem Canzler D. Ludwig Renzen mit dem Antrag nach Stuttgard, daß, weil sich der Stifft bißher bey dem Würtenbergischen Schutz und Schirm wohl befunden, derselbe sich solchen noch ferner ausbath und zugleich das Glaitsrecht an den Herzog zu überlassen erboth. Bischoff Otto von Augspurg, als damaliger Propst zu Elwangen, schickte sogleich einen Entwurff des Schirmbriefs ein, welcher aber mit den vorigen nicht überein kam und eine dem Gewissen hochbeschwerliche Aenderung enthielt, daß der Herzog des Stiffts Unterthanen in Religions = und profan = Sachen nicht wider den Propst, Dechant und Capitul schützen, noch einigen Beystand thun sollte. Dann, weil rings um die Stadt Elwangen das reine Wort GOttes gepredigt wurde, fand es bey den Einwonern derselben einen grossen Eingang. Bißher aber wurden die Bekenner der Evangelischen Lehre von dem Propst nach dem Geist seiner Religion gleich nach seinem Eintritt hart verfolgt und hingegen fanden sie bey Herzog Christoph ihre sichere Zuflucht. Dises verdroß den Bischoff und er suchte nun eine Aenderung vorzunehmen, welche die Vormunds = Räthe nicht auf ihr Gewissen nehmen wollten, zumal man beförchtete, daß der Stifft verlangen dörffte solchen bey der Catholischen Religion zu schützen. Auf der andern Seite hingegen war zu bedenken, daß, wann man den Schutz verwaigerte, der Stifft einen andern Schutzherrn erwählen dörffte, welcher die arme Evangelische Unterthanen noch härter verfolgte und zum Abfall nöthigte. Man ließ also diese Sache an die beede Marggraven mit Uebergehung der Herzogin gelangen, welche dafür hielten, daß es bey der alten Formul, wie sie im Jahr 1552. ausgestellt worden, gelassen und der Schirm nur auf die Zeit, so lang die Vormundschafft währen dörffte, nemlich auf sechs Jahr, eingeschränkt werden sollte. Bey solchem Widerspruch verzog sich diese Sache bis auf den 26. Martij 1572. da der Stifft nochmals ansuchte,

te, aber seinen Auffsatz wegen der Religion unter dem Vorwand beharrte, daß sie solchen als geistliche nicht ändern könnten, weil sie solche Nachsicht gegen ihrer geistlichen Obrigkeit nicht zu verantworten wüßten. Hingegen bestunden Herzog Ludwigs Räthe auch auf ihrer Antwort, weil es sonst das Ansehen hätte, als ob sie das Papstum zu schützen übernähmen und die Elwangische Unterthanen der Wohlthat des Religionsfriedens zu berauben begehrten. Endlich gab doch den 14. October der Propst und das Capitul nach den Schutzbrief, wie solcher unter Herzog Ulrichen und Christoph verfaßt worden, einzurichten, (d) wobey jedoch der Propst die unnöthige Protestation einschickte, daß ihm solches nachgeben zu keinem Nachtheil gereichen sollte. Damals raffte eine Seuche zu Stuttgard in weniger Zeit 248. Personen in die Ewigkeit, weßwegen sich der Hof nach Kirchheim und die Canzley nach Urach flüchtete. Von dem leztern Ort wurde also der Landhofmeister Jacob von Hohneck, D. Kilian Bertschin und Melchior Jäger als Secretarius nach Elwangen geschickt, die Verschreibungen und Reverse wegen des übernehmenden Schutzes und Glaites zu empfangen und zu geben und die Huldigungs-Pflicht von dem Propst, Stifft und der Stadt Elwangen aufzunehmen. Hier schienen aber die Worte, worinn der Stifft der Römischen Kirche ohne Mittel unterthänig seyn und in dem Schirmbrief beybehalten werden wollten, noch eine Schwürigkeit zu machen. Aber auch dise wurden gehoben und der Propst huldigte durch seinen Dechanten, welchen er darzu bevollmächtigte, als dieser auf ein vor dem Tisch stehendes Stülein niederkniete, die rechte Hand auf das Evangelien-Buch legte und sich selbst den Eyd im Namen des Propsts fürlase und nachsprach: Ego Ludouicus Baro de Graveneck Ecclesiæ collegiatæ Elwangensis Canonicus & Decanus tanquam constitutus Procurator Reverendissimi Principis & Domini, domini Ottonis Cardinalis Augustani & Prænestinensis, Præpositi Elwangensis, Domini mei gratiosissimi, in ipsius animam ad sancta Dei Evangelia juro, quod Illustrissimum Principem ac Dominum Ludovicum diuina gratia Ducem in Wirtemberg & Teck ac Comitem Montispeligardi, Dominum nostrum gratiosum ac clementem pro meo ac Ecclesiæ, omniumque subditorum clementi ac gratioso Aduocato ac protectore habere ac omnia, quæ in literis obligatoriis ad me spectantia inserta sunt, fideliter, sejunctis dolo & fraude observare velim. Ita me Deus adjuvet & sancta Dei Euangelia. Worauf auch der Dechant für sich und die Chorherrn nach der alten Formul den Eyd ablegten.

1570

(d) vid. Beyl. num. 1

1570

§. 9.

Den 5. Junij war die Feyerlichkeit der Heimführung Pfalzgrav Johann Casimirs und der Chur-Sächsischen Prinzeßin Elisabeth zu Heydelberg (e). Weil verschiedene Fürsten solche mit ihrer Gegenwart beehrten, so ließ man den jungen Herzog Ludwig derselben beywohnen, damit er den Umgang mit andern Fürsten lernen und auch denselben bekannt werden möchte. Dann neben dem Churfürst August von Sachsen, welcher dem damaligen Gebrauch nach seine Tochter ihrem Gemahl zuführte und Churfürst Friderichen waren auch des Herzogs Vormünder Marggrav Georg Fridrich von Brandenburg und Marggrav Carl von Baden, Herzog Adolph von Holstein und die drey Landgraven Wilhelm, Ludwig und Georg von Hessen zugegen. Hier unterschrieb er, obschon noch minderjärig, das an den König von Frankreich von den anwesenden Fürsten abgeredete Fürbitt-Schreiben, daß er seine Reiche durch den Friden in Ruhe setzen wollte. Nach seiner Heimkunfft unterschrieb er die Instruction für seine auf den Reichstag abgeordnete Räthe, Philipp von Gemmingen, D. Kilian Bertschin und Balthaß Eißlinger. Dise hatten den Auftrag den Herzog wegen seiner Abwesenheit als einen noch unmündigen Fürsten zu entschuldigen und, wann sie zu Ausschüssen oder dem Suplications-Rath erwählet würden, solches nicht zu verwaigern, jedoch aber in allen Puncten sich bey den beeden Vormündern oder ihren Gesandten Raths zu erholen. Weil nach dem Ausschreiben des Reichstags auch von den Mitteln die Ruhe und Sicherheit im Reich gehandelt werden sollte, sollten sie den Bericht thun, daß sich der Schwäbische Krayß den Reichs-Constitutionen gemäß bezeugt und den Nutzen davon merklich gefunden habe. Mit Uebergehung der auf die Bahn gebrachten Geldhülfe, sollten sie demnach nur darauf dringen, daß auch in den andern Kraysen dem Landfriden und Executions-Ordnung besser nachgelebt würde. „Was aber der Teutschen Freyheit und das alte teutsche ritterlich tapfere Wesen „und dessen Wideraufrichtung belange, so erinnere man sich aus allen Historien, „daß sich die Sitten und Gewonheiten der Völker mit der Zeit ändern, und wohl „zu besorgen sey, daß die jetzige Weltläuffen nicht wohl nach den alten reguliert wer„den könnten. Der Herzog konnte also seinen Gesandten keinen andern Befehl geben, als, daß sie sich hierinn mit andern Chur- und Fürsten vergleichen und wegen der in den Jahren 1566. und 1567. verwilligten Türkenhülf darauf beharren sollten, daß gegen die säumige Stände den Reichs-Abschieden gemäß verfaren würde, indem dadurch aller Mangel gehoben werden könnte. Weil auch auf den bisherigen Reichs- und Deputationstägen zerschiedene Materien unerörtert blieben und besonders der Schwä-

(e) conf. Schoepflin hist. Bad. T. IV. pag. 55. Sachßen Einleit. in die Baad. Geschichte. 4. Theil. pag. 151.

Schwäbisch Krayß wegen Schadloßhaltung in den Französischen Kriegen und der Go- 1570
thaischen Executions-Kosten grossen Antheil hatte, so wurden dise Puncten dem Reich
bestens empfohlen und den Gesandten aufgetragen auf die Eroberung der von der
Kron Frankreich dem teutschen Reich entzogenen Landen zu bringen, weil sonsten die
dem Reich abgehende Beschwerden notwendig den noch übrigen Ständen zur Last fal-
len müßten. Das Reich sey in dise Französische Kriege ohnehin nicht verwikelt gewe-
sen, sondern müßte um der Privat-Angelegenheiten des Hauses Oesterreich solchen
Verlust auf sich tragen, welches solche Lande wieder demselben zu ersetzen und auch
die Stadt Costanz dem Reich wieder abzutretten verbunden wär. Die Würtember-
gische Landschafft habe dem Reich und König Ferdinanden grosse Summen Gelds
vorgestreckt. Es sey also billich, daß derselben an den bewilligten Reichshülfen ein
Ersatz oder Abzug gestattet würde. Und eben so unzufriden bezeugten sich die samtli-
che Reichs-Stände, als der Kayser in seiner erst den 13. Julij eröffneten Reichs-
tags-Proposition verlangte, daß sich niemand ohne desselben Vorwissen und Erlaub-
nus in fremde Kriegsdienste begeben sollte. Sie betrachteten disen Puncten als einen
neuen Schritt zur unbeschränkten Herrschafft über die Stände, weil in den Reichs-
und Landfridens-Verordnungen dergleichen Ungebühren vorgebeuget worden, daß
niemand ohne Bewilligung seiner Landes-Herrschafft fremden Herrn zuziehen soll.
Solchemnach würde in die teutsche Freyheiten eingegriffen, wann der Kayser solch Ver-
both sich allein mit Ausschliessung der Stände anmassen wollte. Kayser Karl habe
solches schon zu Passau verlangt, es sey ihm aber in dem daselbst gemachten Vertrag
ausdrücklich abgeschlagen worden, zumal die Ritterschafft an ihrer lang hergebrachten
Freyheit grossen Nachtheil leyden würde und die Beschwerde daraus erfolgte, daß,
wann dem einen Potentaten zuzuziehen erlaubt würde und dem andern nicht, das gan-
ze Reich disen zu einem Feind bekommen dörffte. Es dünkte ihnen bey damaliger
Verfassung der Kayserliche Vorschlag sehr ungereimt zu seyn, daß in den Reichs-
Kraysen eine gewisse beständige Anzal Kriegs-Volks auf den Beinen erhalten und ein
allgemeines Reichs-Zeughauß an einem bequemen Ort errichtet werden sollte. Dann
man hielte dafür, daß ein beständiges Kriegs-Volk unnöthig sey, wann alle Krayß-
Verfassungen besser befolgt würden. Man konnte auch den bequemen Ort nicht finden,
woraus man im Fall der Noth das Geschüz und Gewöhr so schnell abholen könnte,
zumalen die Stände ihres eigenen Geschützes nicht mehr mächtig seyn könnten. Nach
vollendetem Reichstag reyßte der Kayser über Heylbronn nach Hauß, wo ihm der
junge Herzog aufwartete und der Kayserlichen Gnade versichert wurde.

§. 10.

Mit dem Ausgang dises Jahrs eusserte sich unversehens ein ausserordentlicher
Brodmangel und Theurung sowohl in dem Herzogthum, als andern angränzenden Lan-
den.

1570 den. Der ganze Jahrgang war naß und feucht, daß die Erndte schlecht ausfiel. Die Commun-Vorräthe waren übel besorgt und erschöpft, ehe man eine solche Plage vermuthete oder vielmehr die sorgenlose Vorsteher derselben durch die Noth selbst aus ihrem unverantwortlichen Schlummer erwachten. Die Nachlässigkeit war desto mehr zu bewundern, als das damalige Jahrhundert so viele Theurungen aufweisen konnte. Man hätte doch glauben sollen, daß eine oder die andere Heimsuchung dieselbe hätte vorsichtiger machen sollen. Die erste Warnehmung war, und die Erfarung von den ältesten Zeiten bezeugte, daß die Theurungen daraus entstanden, wann die Kornmärkte durch Nachlässigkeit der Beamten in einen Zerfall geriethen und die Früchten auf den Scheuren und Böden verkaufft wurden, weil die gewinnsüchtige Becken und Kornjuden dadurch ihre Betrügereyen verbergen können und keine Aufsicht über den gemeinen Vorrath des Landes genommen werden konnte. Ich habe auch bey so vielen Beyspielen der Theurungen von etlichen Jahrhunderten gefunden, daß in solchen Fällen der Grund diser Plage allezeit darburch gehoben worden, wann man mit ernstlichem Nachdruk auf die Widerherstellung der Kornmärkte gedrungen. Unsere Vorfaren, welche vor 200. Jahren lebten, entschuldigten sich, daß die Weege und Strassen von dem vielen Regen ganz Bodenlos gewesen, daß man die Früchten nicht zu Markt führen konnte. Ob es nicht ein Vorwand gewesen, die Gewinnsucht zu bemänteln, lasse ich dahin gestellt seyn. Wenigstens entdeckte sich erst nach etlichen Jahren, daß die Gewinnsucht der Becken und Bauren solche Theurung angesponnen und 5. Jahr lang unterhalten habe. Aber eben so sehr war zu bewundern, daß damals niemand diser Noth zu steuren bedacht war, bis endlich die Herzogliche Wittib von dem Anlauff der Armen nach Brod in dem Schloß seufftzenden Unterthanen gedrungen wurde die Räthe und die Landschafft ihrer Pflichten zu erinnern. Eben damals war der Synodus der Theologen und General-Superattendenten zu Stuttgard versammlet, welche zu erst erwachten und ein Bedenken an die Herzogin einschickten, worinn sie anriethen, daß nicht allein die Prediger das Volk zur Busse aufmuntern, sondern auch ein Gebeth, welches man ihnen zuschickte, auf den Canzlen verlesen und nebst den Amtleuten mit fleissiger Besuchung des Gottesdiensts und christlichem Wandel ein gut Exempel geben sollten. Zweytens hielten sie für nöthig den faulen und fremden Bettlern u. d. g. den Bettel nicht zu gestatten, und von dem Kirchen-Casten, Armen-Kästen und Spitäln jedes Orts den betrangten Hülfe zu schaffen (f). Disem Beyspiel folgte die Landschafft nach, welche die damalige Noth so schilderte, wie wir dermalen leider solche vor Augen sehen. Sie erinnerte, daß Herzog Christoph eine Verordnung gemacht, vermög deren auf den Kästen der Weltli-

(f) vid. Beyl. num. 2.

lichen Kammer 20000. und auf den sogenannten geistlichen Kästen (g). 1570
10000. Schöffel Früchten Vorrath auf solche Fälle jederzeit hinterlegt bleiben sollten. Ueber dises aber mußte eine Untersuchung der Früchten auf den Böden der vermöglichen geschehen, und dise angehalten werden solche offentlich in dem Herzogthum feil zu thun. Und weil der Adel in und umb dem Land, wie auch die ausländische Prälaten viele Fruchtgefälle in demselben haben, so könnten auch dise ersucht werden solche darinn zu lassen rc. (h). Das beschwerlichste aber war bey den Communen, daß, ob sie sich schon alle Mühe gaben von auswärtigen Landen, Cölln, Frankfurt rc. Früchten und Lebensmittel herbeyzuschaffen, die starke Schnee und grosse Gewässer die Zufuhr vernichteten, da man indessen den Verkauff der zum übermässigen Wucher hinterhaltenen Früchten mit harter Bestraffung in den Gang zu bringen sich begnügen mußte. Worzu insonderheit diente, daß man den Becken auf den Dörfern erlaubte Brod in die Amts-Städte und besonders nach Stuttgard auf die Märkte zu führen, wodurch der Beken Gewinnsucht und Widerspenstigkeit grosser Einhalt geschahe. Herzog Ludwig aber zeigte sein mildreichs Herz, indem er seinen Unterthanen von seinen Geist- und Weltlichen Kästen bey 120000. Schöffel unter dem gesezten Preiß verkauffte und die Bezalung auf etliche Jahre hinaus sezte. Weil die Witterung der folgenden Jahre den Erdgewächsen ebenmässig ungünstig ware, so merke ich hier nur an, daß die Gewinnsucht solche Straff GOttes zu einem Vorwand gebrauchte die Theurung auf 5. Jahre zu unterhalten.

§. 11.

In dem folgenden Jahr giengen viele Veränderungen in dem Regiment vor, indem die Prinzeßin Eleonora, Herzog Christophs fünffte Tochter, mit Fürst Joachim Ernsten von Anhalt den 6. Januarij zu Stuttgard Beylager hielt. Er kam den 4. Dec. mit Marggrav Georg Fridrichen von Brandenburg dahin die beede manbare Prinzeßinen zu sehen. Die Eleonora aber gefiel ihm vor der ältern Aemilia, und das Beylager mußte noch vor seiner Abreyse veranstaltet werden. Er meynte seine nunmehrige Gemahlin auch zugleich nach Dessau zu führen, welches aber verbethen wurde, weil die Herzogin Muter sich nicht entschliessen konnte ihre Tochter ohne ihre Aussteuer abreysen zu lassen. Sie verspürte damals schon eine grosse Blödigkeit des Hauptes und die Heimführung wurde also auf den 1. Maji. hinausgesetzet. Zu gleicher Zeit vermeynte Herzog Joh. Wilhelm von Weymar auch eine Heurat zwischen Herzog Ludwigen und einer Prinzeßin von Gülch zu stifften. In diser Absicht schrieb er den 24. Jan. an die Herzogin

(g) Die Kästen der Klöster waren nicht darzu gerechnet, weil dise noch zu damaligen Zeiten als ein besonderes corpus betrachtet wurden.

(h) vid. Beyl. num. 3.

1571 zogin Anna Maria, daß der alte Herzog Wilhelm von Gülch seine Töchtern an solche Häuser vermählt zu sehen wünschte, welche der A. C. verwandt wären. Man hatte aber einen Zweifel wegen der Religion, weil dise Prinzeßinen meistens in den Niderlanden in der Catholischen Religion auferzogen waren, ob sie schon eine Neigung zur Evangelischen Lehre hatten. Es stund ohnehin der letste Wille Herzog Christophs im Weeg, welcher verordnet hatte, daß sein Sohn Ludwig vor seinem zwanzigsten Jahr nicht vermählt werden solle, weil er schwächlicher Natur war. Dises mußte also zu einer Entschuldigung dienen, welche aber den Herzog von Sachsen nicht zu friden stellte. Dann er machte so gleich neue Vorstellungen, daß sich die Heuraten durch keine Testamenten einschränken oder hintertreiben liessen, besonders weil dise Verbindung sehr vortheilhafftig wäre, indem der junge Herzog mit dem Kayserlichen und Erzherzoglichen Hauß Oesterreich in eine Anverwandschafft käme. Dann der Prinzeßinen Muter Maria war K. Maximilians Schwester. Er hatte auch schon dem Kayserlichen Hauß einige Eröffnung davon gethan, welcher Schritt ihn in einige Verlegenheit sezte, weil er beförchtete, daß der Kayser entweder auf ihn, oder den Herzog Ludwig eine Ungnade werfen dörffte. Er wollte aber wissen, daß Herzog Christoph eine Gülchische Prinzeßin für seinen ältern Sohn zur Gemahlin ausersehen hätte, und solche Heurath nur durch den Tod des Prinzen unterbrochen worden. Herzog Ludwig blieb aber bey der Antwort, daß er seines Herrn Vaters letsten Willen genau zu befolgen verbunden sey und er dise vorgeschlagene Prinzeßinen an einer anderwertigen Verheurathung nicht hindern wolle.

§. 12.

Indessen rückte die Zeit heran, daß die Fürstin von Anhalt ihrem Gemahl sollte nach Dessau zugeführt werden. Die Eltern pflegten damals ihre Töchtern den Gemahln in die Arme zu liefern oder, wann sie selbst nicht konnten, einen nahen Anverwandten zu ersuchen, daß er solchen Liebesdienst in ihrem Namen verrichten sollte. Die Herzogin Muter hatte wegen ihrer Hauptblödigkeit die Margrävin von Baden ersucht, ihre Stelle zu vertretten, weil sie sich nicht getrauete eine solche weite Reyse zu thun. Dise entschuldigte sich ebenmässig mit einer Krankheit. Und die Herzogin mußte sich zu diser Reyse entschliessen in der Hoffnung durch Veränderung der Lufft ihre Gesundheit wieder herzustellen. Es schlug aber fehl. Dann in solcher Blödigkeit verliebte sie sich in Landgrav Georgen von Hessen, weil sie ihre Tochter Sabinen zugleich besuchte. Die Umstände wurden täglich beschwerlicher und die beede Landgraven behielten die noch ledige Prinzeßinen bey sich. Der Herzog wurde bey Zeiten wieder nach Hauß geschickt und dessen Frau Muter den 12. Julij nach Nürtingen geführt, wo man sie der Aufsicht ihres Hofmeisters von Bettendorf und ihres Arztes Paul Constantin Phrygions überliesse. Man verordnete auch, daß sie in allen Kirchen des Herzogthums in das Gebeth einge-

geschlossen werden sollte, wobey man gleichwohl der Herzogin Namen ver- 1571
schonte. Es scheint, daß damahl eine solche offentliche Fürbitte anstössig
gewesen, weil man in der Formul die Gemeinden vorbereiten müßte, daß solche in
H. Schrifft gegründet wär. Dann die gedachte Formul lautete also:

Ihr Geliebte im HErrn Christo!

Wiewol der Sohn GOttes vnser lieber herr Christus in seinem tröst-
lichen Gebeth Johann. c. 17. v. 20. nit allein für seine Jünger, sondern
auch für alle, so durch jhr (der Apostel) Wort an ihn glauben wür-
den, gebetten vnd damit alle Christen eingeschlossen hat vnd noch zur
Rechten seines Vaters sitzend für seine auserwählten bittet, auch der
heilig Geist vns, die wir nicht wissen, was wir bethen, on vnterlaß ver-
tritt mit vnaussprechlichem Seufftzen, so seyen doch wir Christen schul-
dig als mitglieder eines Leibes, dessen Haupt Christus ist, vns vnter-
einander anzunemen vnd wie das Haupt für alle Glieder, also soll ein
Glied für das ander, die höchsten für die nidrigsten vnd die geringsten
für die höchsten bitten. Demnach weil ein Christenperson vnd Mit-
glied Christi in harter Leibskranckheit vnd beschwerden ligt, begert
dieselbe vnd tröstet sich ewer christlichen Fürbitt, die wöllend euch jetz
vnd allweg als Christen in euwerm andächtigen Gebett lassen befoh-
len seyn vnd den Vater der Barmherzigkeit vnd GOtt alles Trosts für
dieselbige anrueffen, das er deren ir Schwachheit vnd Anligen vätter-
lichen nach seinem Willen miltern vnd abwenden vnd sie mit seiner
Gnad im heiligen Geist an Leib vnd Seel stärcken, trösten vnd er-
halten wolle durch seinen geliebten Sohn vnsern Herrn JEsum Chri-
stum. Amen. Bittend hierauff aus warem Glauben vnd herzlicher
Andacht das heilig Vater vnser 2c.

Sie war demnach zur Mitvormundschafft untüchtig und der Grav von Castel wur-
de auf das neue als Statthalter von den beeden Marggraven bestetigt. Es war auch
zu Ende des vorigen Jahres der bißherige Landhofmeister Hannß Dietrich von Plie-
ningen und der berühmte Propst Brentius gestorben, deren Stellen ersetzt werden mußten.
Demnach wurde gleichbald nach der Abreyse der Fürstin von Anhalt eine Zusamen-
kunfft der Vormünder veranlaßt, welche den bißherigen Hofprediger Balthaß Bi-
denbach zu einem Propst zu Stuttgard, und Jacoben von Hoheneck zu einem Land-
hofmeister verordneten, wie auch die von Herzog Christoph verordnete Beyträge für
die sogenannte Stipendiaten medii gradus jährlich auf 1200. fl. herabsetzten, wel-
che nach Gelegenheit der Knaben Alters, Fähigkeit, Gottesfurcht und guten Sitten
denselben ausgetheilt werden sollten, damit fromme wohlverdiente Eltern und Kinder
damit unterstützt würden. Und weil noch einige Klosterfrauen zu Liechtenstern sich

 über

1571 über den Mangel ihres Unterhalts beschwerten, so wurde befohlen denselben angedeyen zu lassen. Jngleichem wurde Grav Fridrich von Würtenberg, welcher bißher an dem Würtenbergischen Hof erzogen wurde, gleich nach obgedachter Heimführung nach Tübingen geschickt, wo er in Ermanglung einer Fürstenmässigen Wonung, das Barfüsser-Kloster bezoge, welches vor ihm der bekannte Crusius bewohnte. Jhm wurde als Hofmeister Samuel von Reischach und als Gesellschaffts-Edelleute und Kammer-Junker Nicolaus von Rotenburg, Fridrich und Sebastian von Plieningen, Achatius von Gutenberg und Raphael von Helmstätt, als Lehrmeister aber M. Caspar Schegk und in der Französischen Sprach Johann Chasson zugegeben. Dise wurden alle als Universitätsverwandte aufgenommen. (i).

§. 13.

Nachdem alles in die gehörige Ordnung wieder gebracht war, so begehrte die Reichs-Stadt Ulm von Herzog Ludwig Hülfe, weil sie in Religions-Sachen bedränget wurde. Sie hatte im Jahr 1531. die Papistische Religion aus ihrer Stadt und Gebiet ausgeschafft und die Augspurgische Confession eingeführt. Es war daselbst nur eine Pfarrkirche nebst etlichen Capellen, ein Prediger- und Barfüsser-Closter und die sogenannte Propstey zu den Wengen, welche aber dem Rath mit aller Oberkeit, Vogtey, Schutz und Schirm unterwürfig waren. Nur besaß der alleinige Teutsche Orden ein Commenthur-Hauß in der Stadt und in demselben eine Capelle, worinn niemals eine Predigt, sondern nur eine Meß gehalten und auch dise endlich abgestellt wurde. Bey dem leydigen Interim mußte die Stadt geschehen lassen, daß der Commenthur in seinem Hauß und der ausgeschaffte Propst zu den Wengen die Messen wieder einführten und auch dieselbe in dem Münster als der Pfarrkirch, jedoch unter Beybehaltung der Evangelischen Predigten, gehalten werden mußte. Die viele bey den beeden so widerwertigen Religionen vorgegangene Unordnungen nöthigten den Rath den 8. Junij 1554. die Catholische Religions-Uebung in der Pfarrkirche abzuschaffen und diesen Glaubensgenossen unter dem Zwang des Kaysers die Barfüsser-Kirche jedoch unter Vorschrifft einer Ordnung einzuraumen, daß sie nur die Evangelien in teutscher Sprach und ohne einige Auslegung vorlesen sollten. Sie begnügten sich aber nicht damit, sondern wollten in dem Jahr 1559. ihren Kirchendienst im Münster wieder aufrichten, worüber sie von dem Kayser begünstigt wurden, welcher der Stadt ernstlich befahl nicht allein die Messen, sondern auch die Predigten zugestatten. Die Stadt verweigerte solches unter Beruffung auf den Religionsfrieden. Sie erhielt aber anno 1566. von K. Maximilian den widerhohlten Befehl zu gehorchen und wenigstens in der Barfüsser-Kirch

(i) Crusius Annal. Suev. Part. 3. lib. 12. c. 17.

Kirch die Predigten zu erlauben. Bißher hatte die Stadt dem Meß-Prie- 1571
ster eine Besoldung geraicht, welche sie aber von nun an demselben verwaigerte. Er wollte nicht umsonst dienen und verließ die Stadt, weßwegen der Evangelische Rath die Kirche beschloß. Es kam also wieder zur Klage, welche der Kayser entschiede, daß der Rath die Catholische Religion und Ceremonien, wie solche bißher in der Barfüsser Kirche geübt worden, bey der Propstey zu den Wengen gebrauchen lassen und den Kirchendienern den Unterhalt reichen sollte. Seine Commissarien machten aber die Einschränkung des Catholischen Kirchendiensts nach dem Religionsfrieden zu einem Spolio, weßwegen die Stadt sich auf eine Rechtfertigung vor allen Reichs-Ständen bezoge, und machte bey dem Kayser neue Vorstellungen, worinn sie Herzog Ludwigs Beystand und Rath verlangte. Die Herzogliche Kirchen-Räthe Jacob Andreä, Jacob Herbrand, Balthaß Bidenbach, Johann Enzlin, Director, Lucas Osiander und Wilhelm Holder hielten auch räthlich, daß der Herzog die Stadt mit seiner Hülfe nicht verlassen sollte, konnten aber nicht gutheissen, daß die Reichs-Stadt dem Kayser zu unterthänigen Ehren die Meß bey der Propstey zu den Wengen bewilligt und den Unterhalt nicht mit Stillschweigen übergangen habe, weil, da jenes unterlassen worden wär, auch diser auf sich beruhet hätte. Wegen der Rechtfertigung mußte die Juristen-Facultät zu Tübingen ihr Bedenken stellen, welche zwar die Beschwerden der Stadt für gegründet hielte, aber dannoch zu einem Verglich geneigt war, weil der Rath wegen der Beschwerlichkeiten eines Processes mehr durch einen Verglich, als durch andere Weege gewinnen würde.

§. 14.

Zu Anfang des folgenden Jahrs gedachte der Herzog einen sogenannten Rennweg von seinem angelegten Lustgarten bis nach Canstatt anzulegen. In diser Absicht erkauffte er von dem Spital zu Stuttgard und etlichen Burgern ihre Güter und ließ solche sogleich, wie sie von den fünf verordneten und geschwornen Schauern des Unbaues, einem heut zu Tag dem Namen nach nicht mehr bekannten Amt, der Ruthe nach angeschlagen wurden, bezahlen. Hingegen hatte derselbe mit der Reichs-Stadt Reutlingen einige leichte Strittigkeiten, welche endlich den 7. Junij 1572. beygelegt wurden, indem 1.) der Zehende von allen Neubrüchen, welche seither 1553. in den Zwingen und Bännen der Dörfer Ober- und Unterhausen gereutet worden oder künfftig in Wildnussen, Wälden und wüsten Böden umgebrochen werden, dem Herzog gehören, bey allen andern zehendbaren Gütern aber es bey dem alten Herkommen bleiben sollte. 2.) Die Einwoner zu Degerschlacht und Sickenhausen gehörten in die Pfarrkirch zu Reutlingen. Sie beschwerten sich aber dahin in die Kirch zu gehen und bathen, daß ein Diacon ihre Gemeinden an allen Sonntägen mit dem Kirchendienst versehen sollte.

1572 Dises wurde ihnen aber nicht verwilligt, sondern nur den Kirchen-Dienern zu Reutlingen ernstlich aufgegeben, daß sie mit mehrerm Fleiß die Alten, Kranken und Kindbetterinen mit den Sacramenten und Zuspruch bedienen sollten. 3.) Weil an dem Pfarrlehen und Zehenden zu Gomaringen der vierte Theil dem Kloster Bebenhausen gehörte, so wurde verglichen, daß nicht allein dises Kloster an dem Bau des Pfarrhauses den vierten Theil tragen, sondern auch der Pfarrer als ein des Klosters und Spitals zu Reutlingen gemeinschafftlicher Pfarrer und der Bebenhäusische Amtmann daselbst von den Heiligen-Rechnungen nicht ausgeschlossen werden sollen. 4.) Wurden etliche Zinse, welche dem Kloster Pfullingen aus wüstgelegenen Hofstätten zu Reutlingen gereicht werden sollten, gegen andere der Stadt in dem Herzogthum gehörigen Zinsen vertauscht und 5.) bestimmt, wie es wegen des Würtenbergischen Zolls mit der Burgerschafft gehalten werden soll. In einem andern Vertrag aber wurden die zwischen gedachter Reichs-Stadt und der Gemeind zu Pfullingen wegen des Waydgangs, Trieb und Tratt, Zwingen und Bännen entstandene Irrungen verglichen. An eben disem Tag verglich sich der Herzog auch mit dem Stifft Sinzheim wegen des Kirchensatzes der Pfarr zu Dürmenz und des Stiffts Gerechtigkeit zu den Pfarren zu Lienzingen und Zaiserswenher, welche der Herzog insgesammt um 3500. fl. an sich erkauffte und damit der am Cammergericht anhängigen Rechtfertigung ein Ende machte.

§. 15.

Bald darauf, nemlich den 24. Aug. erfolgte das sogenannte Parisische Blutbad, als bey dem Beschluß des vorigen Jahrs die Churfürsten zur Pfalz, Brandeburg und Sachsen, Pfalzgrav Reichard, Marggrav Georg Fridrich, Herzog Julius von Braunschweig, Herzog Ludwig zu Würtenberg, Landgrav Wilhelm, Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg und Marggrav Karl von Baden ihre Gesandten an den König in Frankreich geschickt hatten demselben zu seiner Vermählung mit der Kayserlichen Prinzessin Elisabeth Glück zu wünschen und ihn zu ersuchen, daß er den Frieden des Königreichs mit den Evangelischen aufrecht erhalten möchte. (k) Dises Blutbad machte auch die teutsche Protestantische Fürsten aufmerksam, weil sie glaubten, daß der Mordgeist schon auf dem Weeg nach Teutschland wär, wo sie freylich bey den Catholischen eine Gährung zu gleichem Unternehmen bemerkten. Churfürst Friderich schlug deßwegen auf den 16. Sept. eine Zusammenkunfft der A. C. verwandten Fürsten zu Heydelberg vor, worzu Herzog Ludwig auch eingeladen wurde. Er meynte, daß ein Schutz-Bündnus unter ihnen gemacht werden müß-

(k) Thuanus lib. 47. c. 5. pag. mihi 840.

müßte. Weil aber bey dem Anfang seiner Vormundschafft nicht rathsam befunden 1572 worden, sich in ein Bündnus einzulassen und verschiedene andere abgeleinet worden, wo man mehrern Vortheil davon zu hoffen gehabt, so blieb man auch dißmal bey den gefaßten Grundsäzen. Man hatte desto mehrers Ursach dazu, weil Herzog Christoph, welcher den Ruhm eines hochweisen Fürsten hatte, aus der Erfarung belehret alle an ihn deßwegen gemachte Ansuchungen ausgeschlagen und so gar andere vertraute Fürsten und Stände dafür gewarnet hatte. Der Churfürst war ohnehin der Augspurgischen Confession nicht zugethan und folglich von dem Religionsfrieden ausgeschlossen. Es schien also sehr gefärlich sich mit ihm, welcher mit den Hugenoten in einer besondern Verbindung stunde, in etwas einzulassen, wovon kein Nuz abzusehen war. Dann, wann etwas wider Teutschland vorgenommen werden wollte, welches doch nicht vermuthet werden konnte, weil die Kron Frankreich mit sich selbst gnug zu schaffen hatte, so könnte der Religionsfriede und Kraysverfassungen mehrere Sicherheit, als dergleichen besondere Verständnussen gewähren. Man wußte, wie der Churfürst mit dem König und dem Herzog von Alba stehe und daß er bey beeden verhaßt sey, und konnte sich leicht die Rechnung machen, daß man sich durch ein Bündnus mit ihm gleichen Widerwillen aufbürden würde. Bey dieser Aussicht gedachte der Herzog eine aufzügliche Antwort zu geben, daß er das Chur-Pfälzische Schreiben an seine Vormünder gelangen lassen wollte. Dise Vorsicht schiene desto nöthiger, weil König Carl den Herzog durch ein Schreiben vom 15. Septemb. ersuchte, wofern ein Anhänger des ermordeten Admirals sich in seinen Landen betretten ließ, solchen ihm gefangen auszuliefern. Nichts destoweniger kamen Marggrav Georg Fridrichs zu Brandeburg, Pfalzgrav Reinharten und Marggrav Carls von Baden Gesandte zu Heydelberg zusammen und machten den 22. Sept. mit den Chur-Pfälzischen Räthen einen Abschied, wie man sich zu verhalten habe, weil nicht allein in Teutschland beschwerliche Aussichten, sondern auch in Frankreich und den Niderlanden schröckliches Blutvergiessen vor Augen lägen. Sie erinnerten sich, was der Papst und seine blutdürstige Anhänger bißher wider die Lehre des Evangelij vorgenommen und in teutschen Chur- und Fürstenthümern und Reichs-Städten wider die Bekenner der Augspurgischen Confession verhängt worden, und befanden sich schuldig sowol die Herrschafften, als auch die Unterthanen vor allem Unheil und bey der erkannten Evangelischen Warheit, wie auch dem Religion- und Profan-Frieden zu erhalten, den Zorn GOttes durch wahre Busse abzuwenden, sich in ein Verständnus einzulassen, Herzog Ludwigen von Würtenberg um seinen Beytritt zu ersuchen und den Prinzen von Oranien wider den Herzog von Alba nach Möglichkeit zu unterstüzen, damit diser Feind von Teutschland entfernet werden möchte. Auf dise Einladung entschuldigte sich aber der Herzog theils mit seiner Jugend, theils, daß er dem Erzhauß Oesterreich mit Lehenspflichten verbunden sey, theils mit dem Tübingischen Vertrag, krafft dessen er ohne Vor-

1572 Vorwissen und Bewilligung seiner Landschafft kein Bündnus errichten könnte. Sollte nun dise darum angegangen werden, so könnte dise Verbindung der Fürsten nicht so verborgen bleiben, als die Umstände erforderten. Endlich finde ich, daß in disem Jahr Herzog Ernst von Bayern, damaliger Bischoff von Freysingen mit einem Jesuiten Andreas Fabricius nach Stuttgard gekommen und bey einem Glaß Wein in Gegenwart Herzog Ludwigs ein Religions-Gespräch mit dem Jacob Andreä veranlaßt habe, wovon diser einen schrifftlichen Bericht hinterließ, welcher aber nachgehends von den Jesuiten wieder entwendet worden.

§. 16.

Den 16. Augusti legte die Herzogliche Vormundschafft dem Landschafftlichen kleinen Ausschuß den vor zwey Jahren unter Kayserlicher Vermittlung mit dem Kloster Zwifalten getroffenen Verglich vor. Dann der Abt und Convent hatte sich jederzeit dem Würtenbergischen Schuz und Schirm zu entziehen unternommen und es kam unter Herzog Christophs Regierung zu widerhohlten Klagen. Endlich wurde dise Irrung den 10. Nov. 1570. auf dem Reichstag zu Speyr verglichen, daß das Kloster anstatt der von der Landschafft bewilligten Schazungen und Beyträge jährlich ein sogenanntes Vogtrecht und Schirmgeld mit 700. fl. auf Catharinen Tag dem Herzog bezahlen und diser und seine Nachkommen die ihm vermög eines im Jahr 1499. errichteten und hernach zu Wien und Nürnberg bestetigten Vertrags gebürende Kasten-Vogtey und Schirms-Gerechtigkeit ungehindert gebrauchen sollen. Die Reichsanlagen wurden von obigen Schatzungen und Landsteuren ausgenommen und deßwegen verabschiedet, daß dieselbe nach ihrem Betrag den Herzogen in ihre Landschreiberey geliefert und das Kloster von ihnen gegen dem Reich vertretten werden, der Abt aber von Besuchung der Landtäge allerdings frey bleiben solle. Wofern hingegen die jedesmalige Herzoge für nothwendig ansehen würden in ereigneten besondern Nöthen den Prälaten und andere Schirmsverwandten zu sich zu erfordern, so wurde dem Herzoglichen Hauß vorbehalten, daß entweder derselbe in Person, oder wenigstens durch Abgeordnete zu erscheinen schuldig seyn sollte, jedoch daß den Herzogen keine Landesfürstliche Obrigkeit oder Landsässerey oder andere dergleichen Gerechtigkeit über das Kloster und dessen Abt und Convent sich anzumassen benommen wurde. Ungeacht aber dises leztern Puncten sollte durch dise Handlung den vorigen Verträgen, welche Landgränzen oder andere Sachen betreffen, so viel deren zwischen dem Erz-Hauß Oesterreich und den Herzogen von Würtemberg vorhanden, nicht benommen, sondern jedem Theil seine Gerechtigkeit vorbehalten und insonderheit dem Hauß Oesterreich wegen der Affterlehenschafft unnachtheilig seyn. Endlich behielten sich der Abt und Convent die Obrigkeit über ihre Unterthanen und die freye, ungehinderte Ver-

wal-

waltung ihrer Einkünfften, wie auch die Religions-Uebung, Regul und Or- 1572
den unveränderlich bevor. Die Landschafft hatte schon öffters wegen ihres Antheils an disem Vertrag die Mittheilung desselben ausgebethen. Weil aber die Genehmigung der samtlichen Interessenten und besonders des Hauses Oesterreich sich verzögerte, so fand man von seiten der Vormundschafft nicht räthlich vor Einlangung derselben solchen Vertrag der Landschafft vorzulegen. Dann man hatte Ursach zu besorgen, daß sie wegen Befreyung von Erscheinung bey den Landtägen und Beyträgen zu den Landesbeschwerden starke Einwendungen machen dörffte, weil die verglichene Schirmsgelder der Herzoglichen Cammer zufielen. Sie beschwerte sich ohnehin sehr stark, daß der Land-Adel sich von der Landschafft getrennet hätte, da er vorhin in Landesnöthen auch seinen Beytrag zu thun schuldig erachtet wurde und bath, solchen wieder näher mit dem Land zu verbinden, wie ihr etlichmal die Zusage geschehen wär. Die Vormundschafft getrauete sich aber nimmer einen Versuch zu wagen, weil die Ritterschafft allbereits durch den Nördlingischen Syndicum Sebastian Rettinger zu immer mehrerer Entfernung verleitet wurde. Als damals der Flecken Rod durch Absterben der Graven von Bitsch als ein eröfnetes Lehen heimfiel, bath die Landschafft den Herzog solchen bey dem Herzogthum und der Evangelischen Religion zu erhalten und keinem von Adel zu Lehen zu geben, weil die Ritterschafft jederzeit, ungeacht sie dem Herzogthum als der dritte Stand einverleibet sey, solcher in der Erhöhung des Herzogthums vom Kayser und Reich gemachten Verordnung ungehorsam gewesen, sondern sich der schuldigen Bottmässigkeit entzogen habe. Wofern er aber disen Flecken dennoch wieder jemanden zu Lehen geben wollte, so bath der Ausschuß solches nicht anderst zu thun, als daß der neue Lehenmann sich verpflichte ein Glied des Fürstenthums und bey der Augspurgischen Confession zu bleiben, mithin der Landsfürstlichen Obrigkeit unterthan zu seyn.

§. 17.

Indessen arbeiteten die Gesandten des Herzogs an dem Kayserlichen Hof noch unermüdet, daß demselben die in dem Kadauischen Vertrag dem Reich vorbehaltene Regalien geliehen werden möchten. Ich habe schon erzehlt, was für Schwürigkeiten dises Ansuchen bey dem Kayser und Erz-Herzogen von Oesterreich gefunden und daß endlich die Churfürsten das Würtenbergische Ansinnen als sehr gerecht unterstützet haben. Endlich fand es Gehör und der Kayser sezte Herzog Ludwigen einen Termin zur Lehens-Empfängnus an. Diser schickte so fort Grav Antonien von Ortenburg, Bernharden von Stein und Asverus Allinga, seinen ehmaligen Lehrmeister, an den Kayserlichen Hof nach Wien, welche den 3ten April daselbst ankamen und noch selbigen Tag bey dem Großhofmeister von Trautson und dem Vice-Canzler Weber zur

1573 Audienz gelangten. Weil der Kayser am Podagra krank war, so verzögert sich die Audienz bey demselben. Diese Belehnung war die erste und ohne Beyspiel. Mithin bedienten sich die Gesandten solchen Verzugs die Formalitäten und Ceremonien zu berichtigen. Der Revers und Lehenbrief wurden mit dem Kayserlichen Secretarius Erstenberger in das reine gebracht und indessen sowohl die Credenz-Schreiben, als auch die Vollmacht in des Herzogs Seele den Lehens-Eyd abzulegen in die Reichs-Canzley übergeben. Diese erleichterte auch der Gesandten Bemühung auf das möglichste und der Kayser entschlosse sich schon den 17. April zur Belehnung zu bestimmen. Der Päpstliche, Spanische und Venetianische Gesandten sollten zur Audienz gelassen werden. Sie mußten aber vorher diese feyerliche Handlung ansehen. Der Kayserliche Kämmerer von Thun unterwiese die zu der Belehnung fertige Gesandten, was sie zu thun hatten. So bald dise bey dem Eintritt in das Zimmer des Kaysers ansichtig wurden, neigten sie sich auf das allertiefest, giengen einige Schritte für sich und fielen auf das eine Knie nider, welches sie bey der Annäherung zum Thron neben einander auf einem ausgebreiteten Teppich widerholten und der Grav von Ortenburg die kurzgefaßte Anrede ablegte:

Allerdurchleuchtigster, Größmächtigster, Unüberwindlichster Römischer Kayser, Allergnädigster Herr!

„ Uff die allerunterthänigste unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ludwigen, Herzogen zu Würtenberg und Teck rc. ergangene Danksagung für bewilligte Belehnung und dann Erlassung persönlichen Erscheinens, auch erfolgte Ueberreichung habender Credenz und Vollmacht haben Eur Kay. Maj. nunmehr Zweifels ohne aus gedachten Gewälten allergnädigst vernommen, welchergestalt Ihr Fürstl. Gnaden uns als gevollmächtigte abgefertigt bey E. K. M. allerunterthänigst um Belehnung zu bitten. Demnach an E. K. M. als Römischen Kayser unser der Abgesandten allerunterthänigste Bitte ist, Eur Kays. Maj. die geruhen in Namen und anstatt Seiner Fürstl. Gnaden uns als hochgemeldten Ihro Fürstl. Gnaden gevollmächtigten Gesandten und Anwälden hievor ergangener gnädigster Bewilligung nach allergnädigst zu leyhen und die gebürende Lehenpflicht, so wir nach Inhalt überreichten Gewalts in S. F. G. Seel zu schwören, von uns allergnädigst zu empfahen. Solches gegen E. K. M. unterthänigst und gehorsamst zu verdienen, sind J. F. G. die Tage ihres Lebens allerwilligst und sonders geneigt.

Worauf der Vice-Canzler D. Weber aus Befelch des Kaysers also antwortete.

„ Die Röm. Kay. Maj. hätten ihre der Gesandten Werbung und Bitte angehört, wissen sich der hin und wieder ergangenen Handlungen und vorstehender Belehnung der Reichs-Regalien beeder Fürstenthümer Würtenberg und Teck halb be-

„ beschehener Bewilligung allergnädigst wohl zu berichten. Und wiewohl 1573
„ es sich gebürt hätte, daß Ir Fürstlich Gnaden in eigner Person erscheinen
„ sollen und dasjenig, so in disem Fall sich geziemet, selbst persönlich verrichtet hät-
„ ten. Jedoch so wollen J. K. M. die fürgewendte Entschuldigung also für er-
„ heblich annehmen und anjezo nach eingenommenem Bericht der Bevollmächtigung
„ zu begehrter Belehnung mit ihnen fürgehen. Hierauf hieß der Kayser sie auf-
stehen, und der Großhofmeister schlug in einem mit rothem Sammet bedeckten Evan-
gelien Buch auf der Schooß des Kaysers die Stelle von der Auferstehung Christi
auf, wo dise Geschichte mit Gold aufgemahlt war. Der Kayser hielte das Buch
an der Seite und der von Trautson neben dem Kayser kniend an einem andern Ort
mit seinen Händen. Die Gesandten tratten also zu der Kay. Maj. Füssen und leg-
ten kniend ihre Finger auf die gedachte Figur. Der ViceCanzler aber lass ihnen den
verglichenen Eyd allgemach für, welchen die Gesandte von Wort zu Wort nachspra-
chen, und damit die Handlung vollbrachten.

§. 18.

Nachdem der Herzog Nachricht von diser Belehnung erlangt hatte, reyßte er
zu seinem Vormunder Marggrav Georg Fridrichen und nach seiner Heimkunfft nach
Straßburg die daselbstige Messe zu sehen, auf welcher Reyse er auch Marggrav
Carln zu Pforzheim heimsuchte und mit seiner künfftigen Gemahlin in Bekandtschafft
gerieth, ob er schon damals noch nicht zu einer Vermählung geneigt war. Die Land-
schafft war deßwegen besorgt, daß der Würtembergische Nahme und Stamm ab-
sterben dörffte. Weil nun den 28. September wegen der noch fortwärenden Theu-
rung der grosse Ausschuss, nemlich Eberhard Bidenbach, Abt zu Bebenhausen,
Barthol. Käß, Propst zu Denkendorf, Johann Magirus, Abt zu Maulbronn,
Christoph Binder, Abt zu Adelberg und die Abgeordnete der Städte Stuttgard,
Tübingen, Urach, Brackenheim, Schorndorf, Nürtingen, Herrenberg, Grönin-
gen, Canstatt, Marpach und Kirchheim ohnehin zusamen kame, erinnerten dise die
Vormundschafft, daß, weil Herzog Ludwig gleichwohl bey nahe das zwanzigste
Jahr seines Alters erreicht hätte, nunmehr an eine Vermählung zu gedenken wär.
Sie wußten, daß Herzog Christoph von seinem zweyten Sohn keine grosse Hoffnung
zur Fortpflanzung seines Stammes geschöpft hatte und wie viel dem Land, den vor-
handenen Fürstinen und Prinzeßinen daran gelegen war. Dann es schwebte ihnen
„ allen die Gefahr unter die Oesterreichische Regierung zu gerathen und die reine
„ Lehre des Evangelij zu verlieren vor Augen. Dise war ihnen desto förchterlicher,
„ wann sie betrachteten, wie Herzog Christoph als ein frommer, gottseliger und
„ weiser Fürst seine Lande löblich regiert, mit grosser Sorgfalt die Kirche gepflanzt,

 „ in

1573 „ in schöne Ordnung gesezt, dieselbe mit geschickten und gelehrten Theologen bey „ der Canzley und auf dem Land mit tüchtigen Superattendenten, Pfarrern und „ Kirchendienern versehen und das weltliche Regiment in gute Ordnung verfaßt hatte, „ welches alles bey dem Abgang des Herzoglichen Stammens zu Grund gehen würde. Der Ausschuß trug auch dem Abt zu Bebenhausen auf solches mündlich zu hinterbringen, wie die Landschafft als Pathe des Herzogs hierinn Sorge zu tragen verbunden wär. Sie erfreuete sich, daß nicht allein das Teutsche Reich, sondern auch auswärtige Potentaten ein Hoffnungvolles Aufsehen auf disen jungen Herrn und durch ihn auf das Herzogthum hätten. Wie sich wenige Wochen hernach ein Beweiß hervor that, indem König Philipp von Spanien den 29. Oct. ein Schreiben und zwar, welches an einem fremden Potentaten zu bewundern, in teutscher Sprache an den Herzog abgehen ließ, worinn er nicht allein die Nachricht gab, daß er Don Louis von Reguesen zu seinem Statthalter und Obersten Feldhauptmann in seinen Niderburgundischen Erb-Landen verordnet und ihm befohlen habe mit dem Herzog und andern friedliebenden Chur- und Fürsten in nachparlicher Freundschafft zu leben, sondern auch denselben ersuchte gedachten Statthalter sich empfohlen seyn zu lassen und beständige gute Freundschafft mit ihm zu pflegen (1).

§. 19.

Eben dises Vertrauen bezeugte auch der Prior und Convent des Gottshauses der sogenannten Heiligen Gräber zu Speyr gegen den Herzog. Es stunde als eine Colonie und einverleibtes Priorat der Propstey und Klosters Denkendorf schon in ältern Zeiten in disem Schuz und hatte schon Herzog Christoph gebethen solches wieder darein aufzunehmen. Das Absterben dises Herzogs unterbrach solches Geschäfft, und, weil dise H. Gräber beträchtlich, ihre Güter und Gefälle aber unter vielerley Herrschafften zerstreuet waren, erneuerten sie ihren Wunsch unter Würtembergischem Schuz zu stehen. Herzog Ludwig nahm sie auch den 24. Junij in Gegenwart des Propsten zu Denkendorf, Bartholomäus Käsen, als des H. Grabs Obersten Aufseher unter folgenden Bedingungen auf, daß 1.) der Prior und Convent ihm getreu und hold seyn, Seiner Fürstlich Gnaden und des Fürstenthums Würtemberg Schaden und Nachtheil warnen und jeder, welcher in den Convent aufgenommen würde, deßhalben sich verpflichten soll. 2.) Weil bey dem H. Grab zu Speyr der Prior und Convent durch Anordnung gedachts Propsten zu Denkendorf, als ihres Obersten der Augspurgischen Confeßion zugethan und dise Religion auch bey der von dem Priorat abhangenden Propstey zu Allerheiligen zu Worms eingeführt war, sol-

(1) vid. Beyl. num. 4.

sollen sie auch dabey erhalten und keiner zum Priorat zu Speyr und der Propstey 1573 zu Worms angenommen werden, welcher sich nicht verschriebe, beständig dabey zu bleiben. Wofern aber einer davon abweichen wollte, soll derselbe das Priorat, Convent oder Propstey raumen und niemand anderm, als dem Propst zu Denkendorf aufkünden, auch alle Ränke und Abweichungen vermeiden. 3.) Soll der Priorat-Stand zu Speyr, so lang die Pfarr-Versehung im alten Speyr vonnöten, auch bleiben und seine Unterhaltung ihm gebürlich geschöpft, der Prior von einem Propst zu Denkendorf aus des Priorats Pfarrern oder des selben Studiosen und Convent, welche der Augspurgischen Confeßion zugethan und zu solchem Dienst tüchtig wären, erwählt und mit besonderm Staat bestetigt werden. Dargegen der Prior solche Pfarr nach Ausweisung der Würtembergischen Kirchenordnung versehen, die Gefäll einziehen und vor gedachtem Propst als seinem Obersten verrechnen soll. 4.) Wegen der Propstey zu Worms Bestellung oder Einziehung soll durch den Propst zu Denkendorf und Priorn zu Speyr gemeinschafftlich bedacht und verordnet werden, was des Priorats bester Nutzen seyn wird. Und damit 5.) dise Stifftung desto besser erhalten würde, sollen drey Knaben, welche gnugsamen Grund in ihren Studien gelegt hätten und den Kloster-Schulern zu Denkendorf an Fähigkeit und Gelehrsamkeit gleich wären, jeder jährlich mit 36. fl. in die Würtembergische Kloster-Schulen verlegt und die Annehmung oder Abkündung dem Propst zu Denkendorf und Priorn zu Speyr überlassen werden. 6.) Dise Knaben sollen sich zur Gottesgelehrtheit und ebenmässiger Kloster-Zucht, wie andere Stipendiarii, verpflichten, und auf des Priorats Pfarren sich gebrauchen lassen. Wie auch des Priorats-Pfarr-Verweser aus disen Schulern, wann sie tauglich, durch gedachten Propst und Priorn genommen werden sollen. Doch, wann sie ihre Studia Theologica zu Ende gebracht, und keine Pfarrstell erledigt wäre, soll der Propst und Prior ihnen keine weitere Unterhaltung schuldig und dagegen sie mit Vorwissen ihrer vorgesetzten anderwerts Dienste zu suchen befugt seyn. 7.) Erlaubte der Herzog dem Propst und Prior allenfalls eine bessere Einrichtung mit Bestellung der Pfarren und Haußhaltung zu machen. Und wann 8.) dise zur Verwaltung des Priorats zu Speyr und Propstey zu Worms Einkünfften eine eigene Person aufzustellen nutzlich befänden, soll sie von jenen beeden beeydigt werden und Rechnung zu thun schuldig seyn. 9.) Wann etwas an den Einkünfften zuruckgelegt würde, soll solches zu Bezalung wachender Schulden, Abrichtung der järlichen Pensionen und Verbesserung der Güter verwendet, und wofern noch etwas übrig wäre, solches dem Kloster Denkendorf als dem Haupt und dem Propst daselbst als Obersten wegen habender Superiorität und Aufsicht dem alten Herkommen gemäß verabfolgt werden. Disen Verglich haben der Herzog der Propst zu Denkendorf und Johann Lucä Prior zum H. Grab zu Speyr unterschrieben und besigelt.

1574

§. 20.

Zu Ende dises Jahrs begehrte die Reichs-Stadt Reutlingen wieder in den Würtembergischen Schutz genommen zu werden, weil die Zeit ihres bisherigen Schirms zu Ende gieng. Es fand aber Schwürigkeit. Dann als man sich der Gewonheit nach bey den benachbarten Städten und Aemtern erkundigte, ob sie bey solchem Schutz nichts wider die Reichs-Stadt zu klagen hätten, so berichteten sie, daß der Handel der Lebens-Mittel sich mehr dahin, als in das Herzogthum, zöge, weil ihr Glatt Fruchtmeß und Centnergewicht etwas geringer, als das Würtembergische Landmeß und Gewicht war. Man begehrte eine Gleichheit von derselbeu. Aber sie entschuldigte sich, daß sie sich solches abzuändern ohne Kayserliche Erlaubnus nicht ermächtigen könnte, weil sie durch dise Ungleichheit die Zufuhr auf ihre Kornmärkte erhalten müßte, ohne welche die Burgerschafft erhungern würde. Aus der ungegründeten Besorgnus, daß sie sich einen andern Schutzherrn erwählen dörffte, wurde ihr diser Schutz, jedoch nicht länger, als auf zehen Jahr gewähret. Er wurde aber erst den 22. Febr. des folgenden Jahres erneuret, wie er von Herzog Christophen abgeredet worden, jedoch mit der Aenderung, daß der Burgerschafft in der Stadt Markung das kleine Waidwerk unter der Bedingung solche Freyheit nach Belieben wieder abzukünden, gestattet wurde. Und weil die Reichs-Stadt entzwischen ein eigen Ehegericht aufgestellt hatte, so wurde beliebet, daß der Kläger dem Antworter in sein Gericht wechselseitig nachfolgen soll. Wie dann auch wegen der Wildprettschützen vnd Aufkauff der wilden Häute eine Ordnung verabredet wurde. Ingleichem wurde Herzog Ludwig nebst dem Bischoff von Würzburg als ein Unterhändler und Schiedsrichter zwischen Heinrichen Administratorn des Hochmeisterthums in Preussen und Meistern des Teutschen Ordens auf einer und der Stadt Rotenburg an der Tauber auf der andern Seite erbethen wegen eines Vertrags, welcher vormals in Ansehung der Bestellung und Unterhaltung der Kirchendiener und des Zehenden in Tetwanger Markung errichtet worden, wobey aber die Entscheidung nicht zu Gunsten der Stadt ausfiel.

§. 21.

Den 4. Martij befahl hierauf der Herzog, daß die durch die Zeit in merkliches Verderben gerathene Denkmale der alten Graven und Herrn zu Würtenberg in der Stifftskirche zu Stuttgard wieder erneuert werden sollten. Sie lagen bißher in Stein gehauen auf dem Boden und wurden durch den beständigen Wandel abgetretten. Doctor Lucas Osiander, der ältere Hofprediger und der in den Würtenbergischen Geschichten wohl bewanderte Registrator, Andreas Rüttel bekamen den Auftrag

dazu.

dazu. Dise riethen, daß man dise Bildnusse, als besondere Zierden aus dem Alterthum schicklicher in eysernen Tafeln erhoben giessen, ihre Kleidung in unterschiedlichen kriegerischen Gewanden nach der einem jeden Graven und der Zeit seiner Regierung gemässen Tracht, wovon man die Abbildung aus dem Kloster Schöntal nehmen könnte, vorstellen und entweder ihnen mit Oelfarben ein Ansehen geben oder mit blosser Oelsteinfarb, wie den Passion in der Hof-Capelle zu Stuttgard, anstreichen und an die Wand aufrecht stellen sollte. Dann sonsten würden sie in kurzer Zeit das Schicksal der vorherigen Bildnusse haben und aller auf deren Erneurung gehende Unkost verloren seyn. Der damalige Hofmahler, Hannß Steimer, wurde zwar befehligt die Visierungen zu verfertigen, aber von dem Herzog beliebt, solche in ganzer Positur von Stein ausarbeiten und an die Wand in dem Chor stellen zu lassen, wie sie nunmehr noch daselbst zu sehen sind. Entzwischen wurde der Herzog von Gr. Georg Ernsten von Hennenberg eingeladen zu ihm nach Schleusingen zu kommen und ihm bey der gebrauchenden Cur Gesellschafft zu leisten, welche er wegen seiner Melancholischen Umstände nöthig hatte. Die Reyse wurde aber bis auf den 21. Oct. verschoben, da er die Schenken Friderich und Hannsen von Limpurg nebst fünf Edelleuten in sein Gefolge nahm und den Churfürsten Pfalzgraven, Herzog Philipp von Pfalz-Neuburg, den Herzog von Bayern und Landgrav Georgen von Hessen ersuchte seine Lande in seiner Abwesenheit in guter Obsicht zu haben und den hinterlassenen Statthaltern und Räthen von allem verdächtigem Nachricht zu geben. Von Schleusingen reyßte er zu Landgrav Wilhelm von Hessen. Hier sollte eine Weibsperson wegen Diebstals ersäufft werden, welcher aber der Herzog und sein Secretarius Franz Kurz durch ihre Fürbitte das Leben rettete. Sie stahl aber bald darauf dem Burgermeister zu Saxenhausen 130. fl. und, da sie darüber betretten wurde, warf sie das gestohlne in einen Winkel und begab sich auf die Flucht. Dises widerhohlte Verbrechen gab dem Landgraven zu einem Scherz anlaß, indem er an den Herzog verlangte, daß er den Verlust des gestohlnen ersetzen solite. Diser antwortete aber von Dessau, wohin er sich auch begeben hatte, daß ihn weder Bartolus, noch Baldus zu solchem Ersatz schuldig erkennen werde, weil sich der Burger-Meister indessen an seiner Haabe von dem wohlriechenden Ort ergözt haben würde. Bey seiner Reyse nach Dessau suchte der Herzog bey dem Chur-Sächsischen Amtmann zu Langen-Salza um das Glait an, wie ihn der Grav von Henneberg unterrichtete. Diser wollte aber solches nicht übernehmen und berichtete es an seinen Churfürsten, welcher das Glait unter der Entschuldigung versagte, daß die Zeit zur Veranstaltung desselben zu kurz und sonsten unter den Fürsten gewönlich sey dasselbe nicht bey den Amtleuten, sondern dem Fürsten selbsten zu suchen. Der Herzog mußte also ohne Glait durch die Sächsische Lande reysen und entschuldigte sich gegen dem Churfürsten, daß der Zeitmangel ihm nicht gestattet habe das Glait zu erbitten, dagegen

1574

1574 gegen er hoffe, daß man ihm dasselbe in der Ruckreyse nicht versagen werde, wie es dann auch würklich gegeben und der Herzog sehr wohl bewirthet wurde.

§. 22.

Mit dem Anfang des Jahres 1575. fieng der schöne Briefwechsel zwischen den Würtenbergischen Theologen und Patriarchen zu Constantinopel an. Dann der Kayserliche Gesandte an der Ottomannischen Pforte, David Freyherr von Ungnad, hatte sich schon im Jahr 1573. von Herzog Ludwigen einen tüchtigen Reyßprediger aus dem Theologischen Stipendium zu Tübingen ausgebethen. Das Looß fiel auf M. Stephan Gerlach, welcher den 5. April selbigen Jahres von D. Jacob Andreä zu Tübingen ordiniert und von Martin Crusius mit einem Schreiben an den damaligen Patriarchen begleitet wurde. Im folgenden Jahr schickte Andreä und Crusius abermals Briefe und zugleich die in die Griechische Sprache übersetzte Augspurgische Confeßion an den gedachten Patriarchen, von welchem sie zu Anfang des Jahres 1575. die erstere Antwort erhielten. Diser Briefwechsel wurde auch noch viele Jahre fortgesetzt und von Herzog Ludwigen befördert in der Hoffnung ein grösseres Licht des Evangelij so wohl bey der Griechischen Kirche, als auch sonsten in dem Morgenlande anzuzünden (m). Nicht weniger stund er der Stadt Aalen in ihrer vorgenommenen Reformation bey. Dann dise Reichs-Stadt hatte schon in vorigen Zeiten einige Anhänger der Evangelischen Lehre in ihren Mauren. Der Rath verfolgte sie damals. Nun aber bekame diser ganz andere Einsichten und schickte den 15. April den Burgermeister Andreas Badern und Stadtschreiber Johann Preuen an den Herzog, durch welche sie demselben entdeckten, " daß sie durch die Erleuchtung des „ heiligen Geistes den Irrthum des leydigen Papstums erkandt und die Lehre der „ Augspurgischen Confeßion bey ihnen einzuführen vorhabens seyen, worinn sie „ allein seelig zu werden in ihrem Gewissen versichert bleiben. Sie würden aber von dem Propsten von Elwangen, als Collatorn der Pfarr, Frümessen und Kaplonenen unter dem Vorwand daran verhindert, daß sich allerhand Secten, Widertäufer, Zwinglianer, Carlstadier und andere einschleichen möchten, und dardurch veranlaßt bey dem Herzog als einem geistlichen, hochlöblichen Fürsten und Obersten des Schwäbischen Krayses Rath und Beystand zu suchen. Diser gab solche Angelegenheit seinen Theologen zur Ueberlegung, welche in allweg dafür hielten, daß dise Stadt als ein Reichs-Stand vermög des Religions-Friedens befugt sey die Lehre der Augspurgischen Confeßion einzuführen. Nur schien diser Unternehmung ein im Jahr 1574. und also nach dem Religionsfriden gemachter Vertrag mit dem Propst

(m) Cruſ. Annal. d. l. c. 19. und 21.

Propst zu Elwangen entgegen zu stehen, welcher Zweifel gleichwol auch weggeraumt wurde (n). Der Herzog bewilligte also den Beystand und gab ihnen seinen Rath D. Fridrich Schützen zu, die Stadt in ihrem Anbringen bey dem Propst wegen der vorhabenden Religions-Aenderung zu unterstützen. Diser antwortete, daß er sie in ihrem Vorhaben zwar nicht zu verhindern gedenke, aber wegen Bestellung und Unterhaltung der Kirchendiener Bedacht nehmen und solches an den Bischoff zu Augsspurg berichten werde. Ob wohl nun der Propst die Abgeordnete warnete sich wohl vorzusehen, indem sie von der Religion, welche schon 1500. Jahr in Uebung gewesen, abgehen wollten, so war doch der ganze Rath und der gröste Theil der Gemeinde entschlossen Leib und Leben bey der erkannten Warheit der Augspurgischen Confeßion aufzusetzen und erklärten sich den 3. Junij, daß sie auf Petri Pauli Tag die Reformation vorgehen zu lassen gesonnen wären. Der Propst meynte durch verzögerte Antwort solches Werk zu hintertreiben, weßwegen ihnen der Herzog an die Hand gab denselben zu erinnern und indessen sich um einen geschickten Mann umzusehen, welcher die Lehre rein und lauter und im Anfang nur die Hauptstück derselben vortragen sollte, wegen seiner Besoldung aber nichts beständiges zu übernehmen. Und weil fast alle Gefälle der Pfarr und Pfrönden in der Reichs-Stadt Zwingen und Bännen gelegen und in derselben Zehend-Scheuer aufgeschüttet worden, sollte sie auf des Propsts fernere Verweigerung ihm den Zehenden oder das daraus erlößte Geld vorenthalten, so viel sie zur Competenz des Pfarrers und eines Helfers nöthig hätten, das übrige hingegen demselben abfolgen lassen, doch, daß sie dem Pfarrer dermalen nicht ein mehrers zusagten, als die Catholische auch gehabt hätten, damit dem Propst alle Beschwerden und Einwendungen abgeschnitten würden. Nichts destoweniger blieb er bey seinem Entschluß, daß, weil noch etliche sehr wenige Burger der Catholischen Religion zugethan blieben, er die Unterhaltung eines Evangelischen Pfarrers und Abtrettung der Pfarrkirche nicht über sich nehmen könnte, aber wofern sie den neu annehmenden Pfarrer aus ihrem Seckel unterhalten wollten, die Reformation und Gottesdienst in einer andern Kirche nicht zu hindern gedenke. Hierdurch wurde der Herzog ermuntert nicht allein an den Schirmsverwandten Propst ein nachdrückliches Schreiben ergehen zu lassen, sondern auch den D. Jacob Andreä auf einige Zeit zu schicken und mit der Religions-Aenderung auf den 29. Junij einen GOtt gefälligen Anfang zu machen. Damit begnügte er sich nicht, sondern schickte ihnen einen tüchtigen Mann aus der Würtenbergischen Kirche, den bißherigen Pfarrer zu Stetten im Ramsthal, M. Adam Salomon nach, daß er zu einem künfftigen Pfarrer verordnet werden könnte. Nun verglich sich zwar diser mit dem Propst auf ein Jahr wegen seiner und eines Diacons Competenz: Die Stadt Aalen war aber nicht damit zufriden und erhöhete

1575

(n) vid. Beyl. num. 5.

1575. hete dem Pfarrer solche mit dem Begehren, daß der Propst sich nicht allein solches gefallen, sondern auch die Nebenpfronden ihrem Gutdünken nach verwenden lassen möchte. Dann sie machte ihm die Collatur der leztern unter dem Vorwand strittig, weil ihre Voreltern dieselbe auf ihre Stadt, Kirchen und Gemeinde gestifftet und begabet hätten. Der Propst hingegen wollte ihnen nicht eingestehen, daß der Zehend eine Zugehörde der Pfarr sey und behauptete, daß vielmehr die Pfronden von seinen Vorfaren aus der Propstey Einkommen gestifftet worden. Unter solchen Widersprüchen bath nun der Propst den Herzog als seinen Schirmherrn ihn von seinem Collatur-Recht nicht verdringen zu lassen, dagegen erbothe er sich mit Annehmung und Besoldung eines Pfarrers und Helfers also zu verhalten, daß sie sich nicht zu beklagen haben werden. Aus diser Antwort bemerkte der Herzog, daß der Propst eine Unterhandlung nicht verwaigern würde und ließ solch sein Verlangen an die Stadt gelangen, daß sie sich den Weg der Gütlichkeit gefallen lassen möchte. Alle dise Verhandlungen verzogen sich bis auf das Ende des folgenden Jahrs, indem der Herzog den 26. Nov. 1576. durch seinen Abt zu Königsbronn, Jacob Schroppen, Danieln von Anweil, Ober-Pflegern zu Heydenheim und D. Fridrich Schützen solche Unterhandlung antretten ließ. Der Verglich erfolgte auch würklich den 28. November vermög dessen der Propst auf neun Jahr die Besoldung des Pfarrers und Diacons übernahm (o).

§. 23.

Nun berichtete auch Churfürst Fridrich den 29. April an den Herzog, daß der Kayser einen Churfürstlichen Collegial-Tag besonders um künfftiger Verwaltung des Reichs willen zu halten gedenke. Dises war die Sprache der damaligen Zeiten, da man nach den heutigen Redensarten sagen würde, die Folge auf dem Kayserlichen Thron einem Sohn des Kaysers zu versichern oder sonsten einen Römischen König zu erwählen. Weil man vermuthete, daß bey diser Zusamenkunfft auch andere Reichs-Angelegenheiten fürgenommen würden, so begehrte der Churfürst an den Herzog der Sache nachzudenken und was dem Reich als dem gemeinen Vaterland zum besten gereichen möchte ihm vertraulich zu entdecken, fürnemlich aber sich zu erinnern, wie offt um die Freystellung der Religion angesucht worden und wie der Papst durch seinen Anhang nicht allein die wahre Evangelische Religion in den benachbarten Königreichen und Landen, sondern auch hin und wider in Teutschland an solchen Orten, wo dise in Uebung gewesen, auszurotten sich bestrebe. Er fragte an, ob nicht zu Verhütung alles Blutvergiessens nochmals auf dise Freystellung zu dringen wär? der Herzog äusserte

(o) Den ganzen Verlauff diser Reformation mit den hieher gehörigen Urkunden hat kürzlich Herr Georg Wilhelm Zapf im Druck mitgetheilt in einem Tract. Urkunden der Reformation zu Aalen.

serte aber durch seine Räthe gegen seine Vormünder, daß, weil auf vielen Reichstä- 1575
gen deßwegen nichts zu erhalten gewesen, so daß endlich auf den beeden 1567. und 1570. gehaltetenReichstägen die A. C. verwandten dem Kayser nicht mehr damit beschwerlich seyn, sondern die Erweiterung und Erhaltung des Evangelij dem Göttlichen Rathschluß überlassen wollen, er nicht absehen könne, wie man solche auf einem Collegial-Tag füglich wieder auf die Bahn bringen könnte, da nicht allein bey dem künfftigen Kayser ein unvergeßlicher Haß wider die Augspurgische Confession zu besorgen, sondern auch, wofern die dem wahren Grund und Verstand dises Glaubensbekanntnus zugethane Chur- und Fürsten sich mit dem Churfürsten einliessen, sie stillschweigend zu verstehen gäben, als ob er der Augspurgischen Confession zugethan wär, ungeacht sich leyder auf dem 1566. gehaltenen Reichstag ganz ein anders gezeigt hab. Mithin beantwortete er den Churfürsten, daß er nicht wisse, wie die Geschäffte des Collegialtags lauffen dörfften und sich also hierauf nicht anderst einlassen könnte, als daß er ihn auf die Mitchurfürstliche Handlungen weißte, da er übrigens als Herzog auf einem offentlichen Reichstag in allweg geneigt sey nichts erwenden zu lassen, was zur Erhaltung der reinen Lehre nur immer dienlich seyn möchte.

§. 24.

Hingegen vergnügte er nunmehr das Verlangen seiner Unterthanen, indem er sich mit seines Vormunders Marggrav Carls von Baden Tochter, Dorothea Ursula den 23. April verlobte unter der Abrede, daß solches Verlöbnus auf Martini dises Jahrs mit dem ehlichen Beyschlaff unt Kirchgang vollzogen werden sollte. Der Marggrav war so vergnügt, daß er nicht nur das bey dem Hauß Baden herkommliche Heuratgut von 10000. fl. sondern auch, wie er sich in der Heurats-Abrede ausdrückte, von seinem eignen ersparten Gut 5000. fl. zuzusetzen und seine Prinzessin mit Silbergeschirr, Kleidern, Kleinodien rc. nach des Fürstlichen Hauses Herkommen ehrlich abzufertigen versprach. Dahingegen der Herzog darinn von dem Herkommen abgieng, daß, da sonst das Herzogliche Hauß den vierten Theil des Heuratguts zur Morgengab bestimmte, er seiner künfftigen Gemahlin nicht nur 5000. fl. sondern auch von jedem hundert 10. fl. Nutzung zusagte unter dem Vorbehalt, solche Morgengab, wofern die Prinzessin solche als ihr Eigenthum vertestieren oder sonsten veräussern wollte, wieder mit 5000. fl. an sich zu lösen. Zu täglicher Ausgab, Kramschaz rc. wurden ihro aber von dem Herzog nur 400. fl. jährlich angewiesen und zu Versicherung solcher Widerlage die Stadt und Amt Neuenstadt mit aller hohen und nidern Obrigkeit als ein Widumb verordnet. Der Anschlag aber der Gefäll solle nach Herrn-Gült gemacht und unter denselbigen keine unbeständige Nutzung, nemlich Buossen, Frevel, Frondienst, Atzung, Fischwasser ausserhalb derjenigen, welche umb järlichen Zinnß von altersher verliehen werden,

1575 Vögel, Waidwerk ꝛc. angerechnet werden. Wie dann auch in Zeit, da die Herzogin ihren Widdum besitzen würde, ihro zu ihrem Hofgebrauch genugsam Brenn- und Bauholz unentgeltlich gegeben werden soll. Ingleichem wurden ihro alle Geistliche Lehen in dem Wittum zu ersetzen erlaubt, doch, daß sie mit tauglichen der Augspurg- und Würtenbergischen Confession zugethanen derselben Kirchen-Ordnung und Superintendenz gemäß und unterwürfig versehen werden. Sonderlich aber soll es mit dem geistlichen Einkommen in disem Amt vermög des Herzogthums Würtenberg ergangenen Landtags-Abschieden, der Kirchenordnung und Herzog Christophs leztem Willen gemäß gehalten werden. Ferner soll es in solchem Fall des würklichen Genusses bey des Herzogthums Land-Recht, Hofgerichts-Lands-Vorst- und andern im Druck ausgegangenen Ordnungen ungeändert und ungeacht der Huldigung, welche die Amtleute und Unterthanen der Herzogin gethan, dem Herzoglichen Hauß die Erbhuldigung, Appellation und Malefiz-Sachen, Vorst, Wildbann, Vorstliche Oberkeit und Gejägde, Bergwerke, Oeffnung, Folg, Rayß, Schatzungen und andere Steuren, ingleichem der Landschafft ihre Ablosungs-Hülf und endlich die Ritter- und Adeliche Lehen vorbehalten bleiben, doch, daß die Oeffnung ohn der Herzogin Kosten und Schaden gebraucht werden, derselben zu dero Haußhaltung und Lustbarkeit an geziemenden Enden in bemeldter Wildfuhr Hasen, Füchs, Waldvögel und Feldhüner zu fahen unbenommen seyn solle. Dagegen derselben keine Macht gestattet wurde in ihrem Wittumb jemands einige Oeffnung oder Schutz zu geben oder sich mit einigem Bündnus zu beladen. Das beziehende Schloß in Dach und Schwellen übernahm sie zu erhalten, bey Grundgebäuden aber nahm der Herzog für seine Erben die Kosten auf sich. Da sich auch begeben sollte, daß der Herzog vor ihro mit Tod abgieng und Leibes-Erben hinterliess, sollen dise nach des Herzogthums Herkommen sogleich bevormundet werden und die Herzogin sich ihres Zugelds, Widumb und Widerlegung unterziehen und, so lang sie im Wittibstand verbliebe, denselben gebrauchen, worzu ihro aller Haußrath, Wein und Früchten, welche im Schloß zur Zeit ihres Besitznehmens vorhanden seyn würden, verbleiben und ein Vorrath auf ein ganzes Jahr zugesagt wurde. Wofern sie hingegen sich anderwerts verheurathen würde, sollen ihro nicht nur die 15000. fl. wieder erstattet, sondern auch auf Lebenslang anstatt der Widerlegung 1500. fl. jährlich abgetragen und sie darum gnugsam versichert werden. Würde sie vor Herzog Ludwigen ohne Leibes-Erben mit Tod abgehen, soll alsdann das zugebracht Heuratgut dem Herzog auf Lebenslang bleiben, nach seinem Absterben aber dem Hauß Baden wieder zuruckgegeben werden und hingegen die Morgengab an den Herzog zuruckfallen. Wie auch ferners abgeredt wurde, wie es in dem Fall, da sie Kinder hinterließ und sich gleichwohl anderwerts verheurathete, mit deren Vererbung gehalten werden soll. Die natürliche Billigkeit wurde überall zum Grunde gelegt und verglichen, daß, wann die Herzogin in der zweyten Ehe auch Kinder erzeugte, die 15000. fl.

Heu-

Heuratgut, Kleider, Kleinodien rc. unter die Kinder von beeden Ehen vertheilt, aber die Morgengab, Geschenke rc. denjenigen Kindern gelassen werden sollen, von deren Vater sie gegeben worden. Die Vermählung wurde den 7. November vollzogen und die Feyerlichkeiten von dem berühmten Poeten Nicodemus Frischlin in einem zierlichen lateinischen Gedicht beschrieben. Den 8. November geschah die Einsegnung durch den Würtenbergischen Hofprediger D. Lucas Osiandern nach einer Predig über den 45sten Psalmen. Die Heimfürung geschah durch das sogenannte Büchsenthor zu Stuttgard, welches der Herzog nach damaliger Bauart neu erbauen liesse. Disem Beylager wohnten noch des Herzogs ledige Prinzessinen Schwestern bey, welche aber gleich nach demselben vermög ihres Herrn Vaters leztem Willen zu ihren Schwestern geschickt wurden, welche sie zwar zu sich zu nehmen versprachen, aber unter der Bedingung, daß sie nicht länger verpflichtet seyn wollten solche bey sich zu behalten, als ihre Gelegenheit erlaubte und daß, wann sie sich während solchem Aufenthalt vermählen würden, Herzog Ludwig die etwanige Vermälungs-Kosten und jeder Fräulen jährlich 500. Thaler zu notdürfftiger Unterhaltung, Erkauffung der Kleider, Geschmucks und anderm über sich nehmen sollte. 1576

§. 25.

Indessen tauschte der Herzog den 5. Julij von Bernharden von Liebenstein dem jüngern seinen Theil an dem Frucht- und Weinzehenden und seine Gülten zu Lauffen der Stadt und Dorf, zu Meimßheim und Neuperg, welche dessen Voreltern bisher von dem Herzogthum Würtenberg zu Lehen trugen, nebst einem Vierten Theil an dem Dörflein Hofen und darzu gehöriger Hoher und Niderer Obrigkeit ein. Gegen welche Gefälle er dem von Liebenstein nicht nur seinen Theil am grossen und kleinen Zehenden, und einige Gülten zu Bönnigheim übergab, sondern auch noch 550. fl. erlegte. Zu Ende des vergangenen Jahrs schrieb Kayser Maximilian auf den 15. Februarij 1576. einen Reichstag zu Regenspurg aus, wobey abermals die Türkenhülfe das einzige Augenmerk war, weil die Türken wider den gemachten Waffen-Stillstand in das Königreich Ungarn eingefallen waren und eine grosse Anzahl Christen in die Sclaverey geführt, wie auch etliche Vestungen abgetrungen hatten. Er hatte solches Ausschreiben zuvor mit den zu Regenspurg versammleten Churfürsten abgeredt, welchen der Kayser zusagte auch wegen Handhabung des gemeinen Friedens und Abschaffung der immer je länger, je mehr einreissenden Unordnungen des Kriegsgewerbs und schädlicher Durchzüge, Vollziehung des unlängst verbesserten Münz-Edicts, Richtigmachung der Reichs-Matricul, Herbeybringung der abgegangenen oder eingezogenen Stände und anderer Reichsbeschwerden das nöthige abzuhandlen. Zwar hätte vermög solchen Ausschreibens der Herzog in Person erscheinen sollen. Er schüzte aber seine Minderjährigkeit vor, unge-

1576 acht er schon zwey und zwanzig Jahr alt und allbereits vermählt war. Die wenigste Fürsten hatten ohnehin Lust zu erscheinen, weil die Zeit zu kurz angesetzt war. Der Reichstag mußte demnach auf den 1. Maj. prorogiert werden, auf welche Zeit der Herzog Schenk Heinrichen von Limpurg, Erasmus von Laimingen, Ober-Vogten zu Stuttgard, Niclas Varnbüler, Rechtslehrern zu Tübingen und D. Kilian Bertschin abschickte. Dise wurden wegen der Türkenhülfe auf eine Abrede mit den correspondierenden Fürsten verwiesen. Wegen des Landfriedens und Münz-Ordnung aber berufte er sich darauf, daß man dieselbe nur besser befolgen sollte, indem der Schwäbische Krayß in Beobachtung des Landfriedens einen guten Vorgang mit würklichem Nutzen gemacht habe. In Ansehung der Münz habe hingegen sowohl derselbe, als auch die Bayrische und Fränkische Krayse mit ihrem Schaden erfaren, daß andere Stände ungehorsam seyen und keine Gleichheit gehalten werde, worüber die gehorsame bisher bey dem Kayser vergeblich geklagt hätten. Wegen Ergänzung der Reichs-Matricul hatten die Abgesandten vieles einzuwenden. Dann man wollte die Gravschafft Mömpelgard besonders anschlagen, welches abzuwenden die Gesandte vorstellen mußten, daß dise Gravschafft je und allwegen im Reichs-Rath mit Stand, Stimm und Reichsanlagen von dem regierenden Hauß Würtenberg vertretten worden. Die Klöster Zwifalten, Bebenhausen, St. Georgen und Herrnalb wollten gleichmässig als unmittelbare Klöster in die Reichs-Matricul gezogen werden. Die Apostolische Demuth einiger, besonders des Zwifaltischen und des St. Georgischen Prälaten gab darzu Anlaß. Folglich mußten die Gesandten auch disen Uebermuth dämpfen. Man fand die Vorschrifft dazu in dem Reichstags-Abschied von 1548. §. 56. Mit dem Kloster Bebenhausen hatte es seine unlaugbare Richtigkeit. Bey dem Kloster Herrnalb konnte man beweisen, daß solches wider Marggrav Philiberten von Baden, welcher sich des Schutzes anmaßte, ein Mandat bey dem Kammer-Gericht gesucht, aber nicht erhalten habe, weil der Abt mit seinem Beweiß der Unmittelbarkeit nicht aufkommen können. Dagegen Herzog Christoph wegen dises Landsässigen Klosters und Abts um ein Mandat ansuchte und sogleich solches erlangte. Das Kloster St. Georgen forderte seine Hintersässen von dem Hofgericht zu Rotweil ab und berufte sich auf die den Graven und Herzogen von Würtenberg gegebene Kayserliche Freyheiten und die Kläger wurden an die Würtenbergische Gerichte verwiesen. Man hatte also ein offentliches Bekanntnus von dises Abts Landsässigkeit. Weil nun auch der Kayser das Kloster Zwifalten auf dem Reichstag zu Speyer dahin angewiesen hatte, daß solches die Reichs-Anlagen dem Herzog einliefern und diser solches gegen dem Reich vertretten sollte, so hatten die Gesandte auch hierinn den Stoff zu einem Widerspruch. Sie behaupteten also, daß keines der obgedachten und anderer Würtenbergischen Klöster bey Errichtung der in den Jahren 1521. und 1548. mit vieler Genauigkeit errichteten Matriculn in einige Ansprache gekommen, noch der Schwäbische Krayß jemalen das geringste versucht habe. Wegen

der

der Religion wurde den Gesandten aufgegeben nur ihr Augenmerk dahin zu nehmen, daß GOttes Ehre, die allein seeligmachende Religion und der wahre Verstand des Religionfriedens beybehalten und erweitert werde. Den Fränkischen Graven und Herrn, welche bey dem Herzog wider die Schwäbische Beystand suchten, weil dise jenen den Siz und Stimm auf Reichstägen strittig machten, gab er zu verstehen, weil dise Strittigkeit von der Religion abhange, wordurch die meistens Catholische Schwäbische Graven die Evangelische Stimmen der meistens Evangelischen Fränkischen Stimmen auf den Reichstägen zu unterdrücken suchten, so würde ihnen besser gerathen seyn, wan sie solchen seinen Beystand nicht beharrten. Dann es würde dardurch bey der gemeinschafftlichen Berathschlagung dem Herzog die Freyheit der Stimme füglicher vorbehalten bleiben, da gleichwol bey Privathandlungen solcher Beystand ihnen nicht verweigert seyn sollte.

1576

§. 26.

Obwohl nun bey des Kaysers Ankunfft die Gesandte den Herzog obgedachter massen wegen seiner Abwesenheit entschuldigten, so beharrte doch der Kayser darauf, daß er in Person erscheinen sollte. Dann er sagte, daß er seine beede Söhne Mathias und Maximilian auch auf den Reichstag gebracht, damit sie hier etwas lernen sollten und daß er zwischen disen und dem Herzog eine vertrauliche Freundschafft und Correspondenz stifften wolle. Er ließ deßwegen den 20. Junij ein abermaliges Schreiben an den Herzog abgehen, worinn er ihm zu Gemüth führte, daß er sich weder seine Ungar- und Oesterreichische Geschäfften, noch den beschwerlichen Türkenkrieg verhindern lassen den Reichstag in Person zu besuchen, mithin der Herzog sich um so weniger entbrechen könnte ihm hierinn zu Gefallen zu leben. Er stund ohnehin an dem Kayserlichen Hof im Verdacht, als ob er nicht gut Oesterreichisch wär. Die wahre Absicht des Kaysers gieng also dahin bey des jungen Herzogs Gegenwart ihm andere Gesinnungen beyzubringen und ihn durch die Bekandtschafft mit seinen Prinzen von der vermeynten Freundschafft mit der Kron Frankreich abzuführen. Die Gesandten hielten selbst für rathsam, daß der Herzog dem Kayser willfahrte und den gefaßten Argwohn von sich ableinete, zumal dises der erste Reichstag wär, welcher auf die Belehnung mit den Regalien erfolgte und der Kayser selbst ein gutherziges Verlangen bezeugte mit dem Herzog besser bekannt zu werden, als auf seiner Reyse durch das Herzogthum geschehen können. Ich kan aber dessen ungeacht nicht finden, daß der Herzog disem Verlangen eine Genüge gethan habe. Wärendem disem Reichstag ließ aber Churfürst Fridrich einige Beschwerden wider das Cammergericht an den Herzog gelangen mit dem Begehren, solche durch seine Stimme zu unterstützen, indem nicht allein wider den Religionfriden das Amt eines Cammer-Richters und die ganze Canzley mit Catholischen besezt

1576 sezt wurden, sondern auch andere Unrichtigkeiten unterliessen, und zu beförchten stunde, daß die Protestantische Beysitzer gar aus disem Reichsgericht verdrungen werden dörfften. Der Herzog liesse sich auch bereitwillig finden und befahl seinen Gesandten in allweg dem Churfürsten beyzustehen und dise Beschwerden bey dem Religions-Puncten einzubringen. Zu gleicher Zeit ließ Landgrav Wilhelm zu Hessen an Herzog Ludwigen gelangen, daß er wegen seiner kränklichen Umstände ein Testament gemacht und ihm neben dem Churfürsten von Sachsen und seinen beeden Brüdern Ludwig und Georgen die Vormundschafft über seine hinterlassende Kinder übertragen habe und ihn nunmehr bitte, sich derselben nach seinem Absterben zu unterziehen. Weil aber diser selbst noch unter der Vormundschafft stund und gleichwohl schon mit seines Vetters Grav Fridrichs von Würtenberg Vormundschafft beladen war, so war ihm solches um so mehr bedenklich, als nicht allein Marggrav Carl von Baden sich schon verlauten lassen, daß er dem Herzog gleiche Last aufbürden würde, welcher er sich nicht zu entschlagen getraute, sondern auch die Hessische Lande ihm zu weit entlegen waren. Der Landgrav vermuthete keine Verwaigerung und schickte ihm würklich das Testament zur Verwarung zu, welches ihn ganz verlegen machte, indem er solches nicht wohl zuruckschicken konnte und gleichwohl besorgte, daß er sich durch die Beybehaltung stillschweigend zu der aufgetragenen Vormundschafft verpflichten dörffte. Endlich entschloss er sich dennoch auf Anrathen Marggrav Carls von Baden solche auf sich zu nehmen. Damals hatten die Graven Fridrich und Gottfried von Oetingen mit der Stadt Nördlingen wichtige Strittigkeiten, welche der Kayser Herzog Albrechten von Bayern, Herzog Ludwigen von Würtenberg und der Stadt Augspurg beyzulegen auftrug, weil beede streitende Theile sie als Austräge erwählten. Herzog Ludwig subdelegierte seinen Rath Asverus Allinga und nahm sowohl die Canzley diser Commission, als auch die Direction derselben auf sich. Dessen und seines jungen Alters ungeacht berufften sich beede Theile auf ihn, als einen Zeugen. Die Subdelegierte schickten ihm deßwegen einige Probatorial-Articul, darauf besonders eingerichtete präliminar- und besondere Fragstücke zu mit dem Ersuchen, was ihm bewußt sey, sich schrifftlich zu erklären, damit solches zu andern Zeugen-Aussagen gelegt werden könnte. Er beantwortete aber die meiste Articul und Fragen mit der Unwissenheit und schickte solche Aussage mit seiner Unterschrifft und besigelt den Commissarien zu.

§. 27.

Indessen währete nicht allein die Uneinigkeit der zänkischen Theologen in Nider-Teutschland fort, sondern es hatte sich auch die Calvinische Lehre theils offentlich, theils heimlich in dem Churfürstenthum Sachsen eingeschlichen. Die Verwirrung diser Kirche machte den Churfürsten sehr verlegen. Herzog Julius von Braunschweig nahm An-

theil

theil an dem Eyfer zu Herstellung der Ruhe und schickte den 21. October des vorigen 1574 Jahres Herzog Ludwigen eine Formulam Concordiæ zu, welche die Nider-Sächsische Theologen entworfen und angenommen hatten, mit dem Wunsch, daß die Schwäbische Kirchen sich damit vereinigen möchten. Dann er erinnerte ihn, daß Herzog Christoph in den lezten Jahren seiner Regierung ein solch Concordien-Werk auf die Bahn gebracht, welches aber etliche Jahre schiene in Vergessenheit gekommen zu seyn, bis endlich von den Schwäbischen Kirchen eine Formula concordiæ entworfen worden, welche sich die Sächsische auch meistentheils gefallen lassen und nunmehr in das reine gebracht hätten. Grav Georg Ernst von Henneberg schickte in diser Absicht seinen Hofprediger Abel Scherdinger nach Stuttgard, welcher mit dem Propst der Stifftskirche zu Stuttgard, Balthas Bidenbach, und dem Würtembergischen Hofprediger Lucas Osiander sich wegen eines andern Plans einer schrifftlichen Einigkeits-Formul vergliche, worinn sie nur die Grundlehren der Augspurgischen Confeßion zum Grund legten, was unstrittig war, übergiengen und die strittige Articul mit der H. Schrifft und den Schlüssen der ältesten reinen Concilien erleuterten. Der Herzog begnügte sich nicht damit, sondern veranlaßte auf den 12. Jan. 1576. eine Zusamenkunfft noch mehrer Theologen zu Maulbronn bey dem gelehrten Abt Vannius, worzu auch die Badische Theologen erbethen wurden, wie solches bey des Herzogs Beylager abgeredet worden. Der Grav von Henneberg schickte abermal den gedachten Hofprediger und Peter Streckern, Pfarrern zu Suhl. Dise brachten den bemeldten Plan in das reine. Der Propst Andreä wurde aber von dem Herzog auf Ansuchen des Churfürsten nach Dreßden geschickt eine gänzliche Reformation in seinen Landen zu veranstalten und von der Calvinischen Lehre dieselbe zu reinigen. Man trug ihm dabey auf die Vereinigung der Schwäbischen und Sächsischen Kirche zu Torgau auszuführen. Die Sächsische Theologen waren dabey Maximilian Mörlin von Coburg, Martin Mirus, Chursächsischer Hofprediger, Daniel Gresser, Pfarrer zu Dreßden, Caspar Heydenreich von Torgau, M. Nicolaus Jagendeufel von Meissen, M. Johann Cornicälius von Hagen, M. Georg Listenius, Hofprediger, Johann Schütz oder Sagittarius von Annaberg und Peter Glaser von Dreßden. Zu disen kamen noch den 21. Maji D. David Chyträus, von Mecklenburg, D. Chemniz von Braunschweig und die Brandeburgische Theologen Andreas Mäußlen oder Musculus und Christoph Corners. Den 11. Junij berichtete Andreä, daß über alles Vermuthen zwischen den Chur-Sächsischen, Brandeburgischen und andern Theologen ein solches einmüthiges Bedenken verglichen worden, daß GOtt nie genug darüber zu preisen sey. Dann, nachdem die zu Maulbronn und die von den Sächsischen Theologen verfaßte Entwürffe abgelesen worden, hätten sie einhellig beschlossen, aus solchen eine gemeinschafftliche Formul aufzusetzen, darinn die bißherige zwispaltige Articul gründlich und deutlich erklärt und gleichwol anderer A. C. verwandten Kirchen Erinnerungen nicht übergangen würden.

1575 Und als der Churfürst von dem Andreä, mit welchem er das ganze Werk allein vollführte und ihn durch den ganzen Synodum zwischen den Chur-Sächsischen und fremden Theologen als eine Mittlers Person gebrauchte, zu wissen verlangte, wie die von den Zwinglianern übel verderbte Chur-Sächsische Kirchen und Schulen in den alten Stand zu bringen seyn möchten und ihn der Andreä berichtete, wie in dem Herzogthum Würtenberg bißher alle schädliche Uneinigkeit zwischen den Kirchendienern verhütet worden, so konnte der Churfürst den hohen Verstand und Gottesfurcht des Herzogen Christophs wegen der eingeführten Ordnungen nicht gnug bewundern.

§. 28.

Obwohl nun nicht jedermann mit dem Verfaren des Andreä wider die Zwinglianer zufriden war und er bezüchtigt wurde, als ob er gar zu genau und scharff zu Werke gienge oder als ein fremder die Eyfersucht der Sachsen über des Churfürsten in ihn setzende Vertrauen auf sich ligen hatte, so war doch diser mit solchem Mann sehr wohl zu friden, daß er wünschte ihn länger gebrauchen zu können. Dann er schrieb den 6. Junij an Landgrav Wilhelmen zu Hessen, wie er zum Ueberfluß dessen Treue, Vorsichtigkeit und Feiß wahrgenommen, und er deßwegen auch bey den andern Theologen in solchem Ansehen stehe, daß sie ihm gern folgen, ihn lieben und förchten, ja zum höchsten wünschen, daß er noch länger bey ihnen bleiben könnte (p). Nachdem er es endlich gewagt hatte den Herzog darum zu bitten, daß er ihm disen Mann noch auf drey oder vier Jahre zur Reformation seiner so sehr zerrissenen Kirchen erlauben möchte, so gestattete diser nicht allein den Andreä noch auf zwey Jahre, sondern, weil sich der Churfürst erklärt hatte, daß er einen Mangel an tüchtigen Leuten zu Besetzung der notwendigsten Kirchendiensten habe, erbothe sich auch nach Möglichkeit dem Churfürsten hierinn mit Ueberschickung wackerer Leute zu willfaren. In dem Schreiben des Herzogs aber an den Andreä befahl er disem behutsam zu gehen und weil man sich auf der Theologen Beständigkeit und Aufrichtigkeit nicht verlassen konnte, fleißig mit ihnen besondern Umgang zu pflegen und aufrichtigere Weege zu lenken, damit sie nicht aus Menschengefälligkeit oder Leichtsinn unterschreiben und hernach unter allerley Vorwand, worinn dise Art Leute gar schöpferisch seyen, zuruck tretten. In diser Rucksicht gab er ihm auf bey Verfassung eines gemeinschafftlichen Auffsatzes wohl darauf zu sehen, daß sie nicht allein bey der reinen Lehr mit ihm einstimmig seyen, sondern auch eine solche runde, lautere Formulam concordiæ verfassen, worinn niemand zu gefallen etwas zweydeutig gesetzt oder verschwiegen würde. Den 11. Julij überschickte auch der Churfürst das von den Sächsischen Theologen verfaßte Bedenken der Formulæ Concordiæ an Herzog Ludwigen solches durch seine Theologen

(p) vid. Beyl. num. 6.

logen wohl überlegen zu lassen und ihm sein freyes Gutachten darüber zu schicken. 1576
Landgrav Wilhelm wünschte, daß dise Torgauische Vergleichung ein gemein Werk unter allen Ständen, welche von dem Papstum abgegangen, alle bisher eingeführte Verfälschungen und spitzfindige Scholastische Fragen unterdrückt und die reine, einfältige und seeligmachende Lehr durchaus gleich getrieben würde. Bey disem Convent wurde aber noch eine andere Frage vorgelegt, welche sehr häckelicht war. Dann der Kayser und Catholische verlangten von den A. C. verwandten eine Erklärung, ob der Pfalzgrav Churfürst in dem Religionfriden begriffen sey? Die Theologen verneinten solches schlechterdings ohne Rucksicht, was für Unruhen in dem Reich und Folgen wider die A. C. verwandte daraus entstehen könnten. Dann die Catholische gedachten zuerst die der Zwinglianischen Lehre zugethane Stände über den Hauffen zu werffen, weil sich die A. C. verwandte ihrer nichts annehmen würden, und hernach auch dise zu unterdrücken. Sie wollten also wissen, ob die Chur-Pfalz sich eines Beystandes von den Protestanten getrösten könnte? Der Landgrav von Hessen schrieb demnach den 7. Aug. an den Herzog, daß sich auf dem Reichstag 1566. niemand von den gegenwärtigen Fürsten auf die damals schon vorgelegte Frage einlassen wollen. Jetzo sey es aber gefärlicher nach dem Gutachten der Theologen sich zu erklären, damit nicht "ein Löf-„fel aufgehoben und eine Schüssel zertretten und wo es dem Pfalzgraven übel gieng, „die Würtembergische Unterthanen weinen würden. Churfürst Fridrichs Tod, so den 21. Oct. erfolgte, befreyete aber die Evangelische Stände von diser Verlegenheit und Gefahr, welche solchen Zufall nicht ohne besondere Göttliche Fügung geschehen zu seyn betrachteten.

§. 29.

Dann es folgete ihm in der Chur-Würde sein Sohn Ludwig, welcher sich mit Herz und Mund zu der Augspurgischen Confeßion bekannte und auch die Torgauische Formulam Concordiæ unterschriebe. Weil nun die Calvinische Lehr-Sätze auch in dessen Landen sehr starken Wachßthum gehabt, so ersuchte der neue Churfürst den Herzog sogleich mit dem Antritt seiner Regierung ihm einen oder mehr rechtschaffene Theologen zur Reinigung der Pfälzischen Kirchen und Aufrichtung einer guten Ordnung zuzuschicken. Diser willfahrte ihm und schickte den 26. Nov. seinen Propst zu Stuttgard M. Balthaß Bidenbach, welcher gleich nach seiner Ankunfft auf Befehl des Churfürsten die H. Geist-Kirche zu Heydelberg in den Besitz nahm. Er zweifelte aber, wie er sich wegen der Austheilung des H. Nachtmals verhalten sollte und was für Ceremonien dabey gebraucht werden könnten, nemlich ob er auf dem Tisch, auf welchem bisher die Zwinglianer das Nachtmal gehalten, solches auch raichen und ob er ihre vergüldte Becher und ihr gewönlich Brod in einer zinnern Schüssel, oder ob er

 einen

1576 einen andern Kelch mit Patinen und Hostien auf dem Altar gebrauchen sollte. Er fragte deßwegen bey dem Würtenbergischen Consistorio an, welches ihm antwortete, daß obschon, wann dise Communion nach dem Befehl Christi gehalten werde, solche äusserliche Ceremonien an sich selbst gleichgültig seyen, man dennoch eine Aenderung der Calvinischen Gebräuch vornehmen sollte, weil 1.) die Zwinglianer sich ohne Noth mit Veränderung der alten löblichen Kirchengebräuch von den reinen Kirchen zu grossem Aergernis abgesondert hatten und 2.) der gemeine Mann mehr auf Ceremonien, als auf die Lehr selbsten sehe, folglich bey der Beybehaltung der Zwinglischen Gebräuch urtheilen dörffte, daß kein oder gar ein kleiner Unterschied zwischen beeden Lehren wär, wie solcher Wahn auch bey fürnehmen Leuten eingeschlichen. 3.) Dörffte sich nach Ausschaffung der Calvinischen Lehrer mancher Zwinglianer bey diser heiligen Handlung eindringen, im Herzen bey solcher Lehre bleiben und mit den A. C. verwandten communicieren. 4.) Würden, da erst vor vierzehen Jaren die zwinglische Ceremonien in der Pfalz eingeführt worden und noch viele Leute vorhanden seyen, welche sich der vormaligen Gebräuche erinnern, dise sich herzlich erfreuen, wann sie das Sacrament des Abendmals wieder nach derselben Weise geniessen könnten, zumal 5.) der neue Churfürst selbst eine Neigung darzu und befohlen habe alles nach Churfürst Ott Heinrichs Kirchen-Ordnung einzurichten. Der Herzog führte aber damals auch in seinen Landen die Ordnung ein, daß, ungeacht schon lang vor ihm des Propst Brenzen Catechismus eingeführt war, aber solcher nur von Kirchendienern ausgelegt oder gleichsam Predigten darüber gehalten wurden und man also nicht wußte, ob die Kinder den Verstand desselben gefaßt hätten, nunmehr dieselbe disen Catechismum zu Hauß auswendig lernen, und solchen in das Gedächtnus einprägen mußten, wie auch in der Kirch um dessen Verstand gefragt wurden, zumalen auch die Sprüche der H. Schrifft ihnen bekannter gemacht werden konnten. Nicht weniger lösete er die beede schon im Jahr 1437. an das Kloster Adelberg und dessen Propst Ruprechten verpfändte Dörfer Schlatt und Holzheim mit 3200. Goldgulden oder 4000. fl. in Münz ein.

§. 30

Indessen war Kayser Maximilian ebenmässig den 12. Oct. in die Ewigkeit eingegangen. Der Herzog mußte demnach seine samtliche von dem Reich, der Kron Böhmen und dem Hauß Oesterreich rührende Lehen erfordern. Die Regalien-Belehnung hatte eine starke Verbindung mit den Afterlehen. Kayser Rudolf hatte zwar die eigentliche Oesterreichische Lande im Besitz: Es lebte aber noch ein älterer Erzherzog, nehmlich Ferdinand, welcher auf einige Nebenlande abgetheilet war. Nun mußte vorher entschieden werden, wer die von Oesterreich rührende Lehen zu leyhen hät-

hätte. Sollte Erzherzog Ferdinanden dise Handlung übertragen werden, so 1577 mußte er selbsten zuvor von dem Kayser mit dem Herzogthum Würtenberg und andern Herrschafften belehnet werden. Nach langem Bedacht erfolgte endlich den 28. Maij die unbestimmte Vorantwort, daß, weil die Lehen unterschiedlich seyen, man deßhalben den nothwendigen Bericht einziehen wollte. Der Bescheid dünkte aber dem Herzog nicht gnugsam zu seyn, weil er nicht wußte, ob man an dem Kayserlichen oder Erzherzoglichen Hof die Lehens-Erforderung erkannt habe. Allein der Kayser gab dem Herzog durch ein Schreiben die Erleuterung, daß das Affterlehen und die Tyrolische Lehen von Erzherzog Ferdinanden erfordert werden müßten, welches jedoch dermalen noch früh genug sey, wann erst diser zuvor belehnt wär, indem er sonst keine Erforderung annehmen könnte. Gleichwohl ertheilte der Kayser einen Schein, daß die Lehen erfordert worden. Herzog Ludwig beschwehrte sich hingegen über dise Resolution, weil er vermög des Cadanischen und Passauischen Vertrags, wie auch der bisherigen Lehens-Empfängnussen an die regierende Erzherzoge von Oesterreich und deren Erben und Nachkommen gewiesen, die Regierung aber auf K. Rudolfen gefallen sey. Allein es blieb dabey, daß der Herzog seine Lehen von Erzherzog Ferdinand empfangen sollte, weil der Kayser denselben als Lehenträger der samtlichen Oesterreichischen Landen belehnt hatte. Der Herzog mußte sich demnach gefallen lassen, seine Lehen nochmals bey diser Canzley zu erfordern. Sie machte aber neue Schwürigkeiten, indem man nicht davon abstehen wollte, daß der Herzog in Person bey der Belehnung zu Insprug erscheinen sollte. Nach vielem Schrifft-Wechsel gab zwar endlich der Erzherzog wegen des Orts nach und sezte den Ort der Empfängnus nach Günzburg, wo er in der Nähe wär, aber wollte durchaus, daß der Herzog in Person dahin kommen sollte, welches sich bis auf das Jahr 1584. verzoge. Mit den Tyrolischen Lehen, nemlich den Vestinen Ruck, Gerhausen und Blauenstein, der Stadt Blaubeuren mit samt dem Vogtrecht des Klosters daselbst und zu Asch hatte er gleiches Schicksal. Dann er erforderte dise Lehen schon im Jahr 1569. konnte aber nicht zur Empfängnus gelangen, bis ihm endlich Erzherzog Ferdinand auf den 4. Martij dises Jahrs 1577. einen Termin anberaumte, da er Balthasern von Karpfen und D. Niclas Varnbülern nach Insprunck schickte. Die Belehnung geschahe auch, obschon der Erzherzog durch seinen Canzler einen Verweiß geben ließ, daß keine ansehnlichere Gesandschafft durch eine sogenannte gebohrne Person d. i. einen Graven oder Herrn zu diser Handlung gebraucht worden. Es wurde den Abgeordneten auch zugemuthet, daß der Eyd zu GOtt und allen Heiligen geschehen sollte. Als sie sich aber auf die leztere Belehnung berufften, so wurde solches Ansinnen nachgelassen und der Eyd nach damaliger Empfängnus beliebet, welchen sie vor dem Oesterreichischen Obersten Hofmeister Graven von Zimmern und den ihm zugeordneten Räthen ablegten und nach diser Handlung unterscheidende Ehrenbezeugungen genossen. Die Böhmische Lehen

 erfor-

1577 erforderte der Herzog zwar den 20. Junij, empfieng aber dermalen nur einen Indultschein mit dem Bescheid, daß er mit der Belehnung bis auf des Kaysers Ankunfft in dem Königreich Böhmen zuwarten möchte. Wegen allerhand Verhindernussen aber wurde also die Belehnung bis auf den 20. Januarij 1580. verschoben.

§. 31.

Entzwischen starb den 23. Martij Marggrav Carl von Baden. Er hatte zwar vor seinem Ende ein Testament entworfen und darinn Herzog Ludwigen nicht allein nebst seiner Gemahlin Anna und den beeden Pfalzgraven Ludwig und Philipp Ludwig als einen Vormunder über seine hinterlassende Söhne und Töchter ernennt, sondern ihm auch die Vollziehung dises letsten Willens aufgetragen: Weil er aber von dem Tod übereylet wurde solchen in das reine zu bringen, so schickte die Marggrävin dem Herzog nur einen Auszug dises Entwurfs. Obwohl nun diser die Regierung selbst noch nicht angetretten hatte, so übernahm er doch mit Einwilligung des Marggraven von Brandeburg die Vormundschafft und unterfieng sich dieselbe mit andern Mitvormundern in Person einzurichten. Es wurde auch indessen die Formula Concordiæ in das reine gebracht und von vielen Fürsten und deren Kirchendienern unterschrieben. Herzog Ludwig schickte solche auch den Graven von Löwenstein, als seinen Erbdienern, zu mit dem Befehl, die Unterschrifft derselben zu beschleunigen, weil der Churfürst von Sachsen sehr darauf dringe. Grav Ludwig wollte aber ohne seines Bruders Albrechts und seiner übrigen Vetter Bewilligung nichts in der Gravschafft verfügen. Ungeacht dise dem Herzogthum Würtenberg einverleibt war, so hatten doch die Graven die Würtenbergische Kirchenordnung und andere dergleichen Geseße noch nicht eingeführt, zumal sie auch andere Gravschafften besassen, welche in keiner Verbindung der Landsässerey stunden. Sein Bruder und Vettern waren abwesend. Seine Kirchendiener hatten keine gründliche Erkanntnus der H. Schrifft, wie er sich entschuldigte, und dardurch wurde er veranlasset dise Formul seinen Theologen in der Gravschafft Wertheim zur Prüfung zu schicken, welche aber verschiedene Einwendungen machten. Grav Albrecht wollte also nichts mit disem Concordien-Werk zu thun haben und die Wertheimische Kirchendiener vermeynten, daß man sich mit der Erklärung begnügen könnte, daß sie unverrückt bey der Augspurgischen Confession bleiben wollten. Dann sie hatten auch in der Gravschafft und andern ihren Herrschafften solche Verfügung gemacht, daß keine neue Lehren oder unnöthige Gezänk einschleichen konnten, zumal järlich ein Synodus und Untersuchung der Kirchendiener in Gegenwart der Graven und etlicher gelehrten gehalten und alles, was der Augspurgischen Confession entgegen stunde, abgeschafft wurde. Der Herzog hatte einen grossen Mißfallen an diser Widerseßlichkeit und wurde dadurch bewogen, als er einige Jahre hernach die Gravschafft in Besiz nahm, die Würtenbergische

sche Kirchenordnung und mit derselben auch die Formulam concordiæ daselbst ein- 1577
zuführen und das ganze Kirchenwesen nach den Ordnungen des Fürstenthums ein-
zurichten. Hingegen vergliche er sich nebst seinem Abt Jacob Schroppen zu Königsbronn mit der Stadt Pfullendorf wegen der Pfarr daselbst, welche dem Kloster einverleibet war und eine schlechte Competenz hatte. Weil nun der bißherige Pfarrer aufkündete, so erlaubte der Herzog der Stadt bis zu allgemeiner Vergleichung in Religionssachen einen Pfarrer und Verweser der Pfarr nach ihrer Gelegenheit anzunehmen und dem Ordinario zu Costanz zu präsentiren, doch, daß solches dem Herzog und dem Kloster und deren Nachkommen an habender Jurisdiction, Gerechtigkeit, incorporation, nomination und præsentation unnachteilig seyn soll. Der Herzog versprach auch dem Pfarrer nicht allein die bisherige Besoldung, sondern auch eine Zulag angedeyhen zu lassen, wovon er aber seine zwey Helfer ohne des Klosters Kosten besolden und das Pfarrhauß an schliessenden Gebäuden in gutem wesentlichem Bau erhalten sollte. Die unvermeidliche Hauptgebäude übernahm das Kloster, welches auch die primos fructus gegen dem Bischoff zu Costanz auszulösen sich verpflichtete. Dagegen die Reichs-Stadt und jeder Pfarrer verbunden seyn sollte alle der Pfarr und Frauen-Pfrönd Capell-Gefälle und Rechte ungeschmälert zu erhalten. Wann aber mit GOttes Hülf einsten eine Vergleichung in der Religion erfolgte, soll das Kloster ungehindert dises Vertrags wieder in seine alte Gerechtigkeit eintretten.

§. 32.

Die Königin Elisabeth von Engelland bezeugte aber auch ein Mißvergnügen über dise Concordien-Formul, weil ihro beygebracht wurde, als ob der Churfürst von Sachsen und andere Evangelische Fürsten ein Glaubensbekanntnus verfassen und alle diejenige, welche dasselbe und die Augspurgische Confessiion nicht durchaus annähmen, verdammen würden. Sie ließ sich die Verfolgungen, welche in Frankreich und den Niderlanden über die Evangelische Glaubens-Bekenner ergiengen, zu Herzen gehen und meynte, daß alle diejenige, welche von dem Papst abgetretten, sich vielmehr miteinander genauer wider ihren gemeinschafftlichen Feind, den Papst, vereinigen sollten. Dann sie glaubte, daß der einige Articul, worinn dise Kirchen von der Augspurgischen Confeßion abgiengen, keine solche Trennung verdiente, welche sich auch durch andere Königreiche ausbreiten und dem ganzen Evangelischen Wesen unwiderbringlichen Nachtheil bringen könnte (q). In diser Gesinnung schickte sie einen Gesandten, Robert Bel, nach Teutschland, welcher auch ein Schreiben an Herzog Ludwigen zu überbringen hatte. Er mußte aber zu Frankfurt bleiben, weßwegen er solches mit seinem Entschuldigungs-Schreiben begleitet den 10. Oct. überschickte (r). In seinem schrifftli-
chen

(q) vid. Beyl. num. 7. (r) vid. Beyl. num. 8.

1577 chen Vortrag warnete er den Herzog von dem Vorhaben die Zwinglianer und andere zu verdammen und hielt davor, daß des Papsts Anhänger solche Räncke ersonnen hätten, damit dise Glaubensgenossen von dem Religions-Frieden ausgeschlossen und in die Acht erklärt werden könnten, welches die A. C. verwandten nach ihrer Verdammung nicht wohl verhindern dörfften. Auf dise Weise würde ihr gemeinschafftlicher Feind in die Faust lachen und die Oberhand über die Protestanten gewinnen. Er bemerkte darinn auch der Teutschen Theologen Uebermut, welche andere Glaubensgenossen zu verdammen sich unterstünden, gleich als ob ihnen die Richterliche Gewalt anvertrauet wär, ungeacht ihr vermeynter Gegentheil sich dessen aus Christlicher Sanfftmut nicht annassete oder die Rechtglaubigkeit nur ihrer Kirche zuschreiben wollte. Wann man aber dem Theologischen Hochmut zu viel nachsähe, so würden sie solchen weiter treiben und die Christliche Kirche nebst ganzen Königreichen in den gänzlichen Umsturz setzen, oder mit Aufrichtung eines neuen Papstums die Herrschafft über die Gewissen und hohe Häupter behaupten wollen. Dann man habe aus der Erfarung gelernet, was für Verwirrung dise unruhige Leute sowohl in, als ausser Teutschland verursacht haben (s). Vielmehr brachte er ein Bündnus zwischen den samtlichen Evangelischen in den Vorschlag (t). Der Herzog entdeckte aber der Königin das Unternehmen wegen der Formulæ Concordiæ, daß niemand darinn verdammt worden und was die A. C. verwandten darzu bewogen habe unter der Hoffnung, daß kein Bündnus nöthig seyn werde (u).

§. 33.

Mit dem Anfang des folgenden Jahres, da Herzog Ludwig sein 24stes Jahr angetretten hatte, sollte er auch die Regierung selbst antretten und der Vormundschafft entlassen werden. Von den dreyen ihm verordneten Vormundern war ohnehin nur noch der einige Marggrav Georg Fridrich von Brandeburg bey Leben. Die Landschafft wartete mit Verlangen, daß man ihro solche Regierungs-Uebernahm zu wissen thun würde. Da sie aber sahe, daß nichts an sie gelangte und gleichwohl der Herzog alle Regierungs-Geschäffte leitete, so fragte sie darum an. Dann man hatte ihn vermög seines Herrn Vaters Testament von Zeit zu Zeit immer mehrers zu den Geschäfften gezogen, daß er nunmehr das ganze Ruder in den Händen hatte und nur noch des Marggraven feyerliche Resignation der Vormundschafft abgieng. Diser wurde aber nach Preussen erfordert um die Administration selbigen Herzogthums im Namen seines blöden Vetters, Herzog Albrecht Fridrichs zu übernehmen und sich von der Kron Polen damit belehnen zu lassen. Die förmliche Regierungs-Uebergab mußte also bis zu seiner

(s) vid. Beyl. num. 9. (t) vid. Beyl. num. 10.

(u) vid. Beyl. num. 11.

ner Widerkunfft verschoben werden. Indessen erfolgten andere Feyrlichkeiten. Dann 1578 die hohe Schul zu Tübingen feyerte das erste Jubelfest den 20. Februarii wegen ihrer vor 100. Jahren geschehenen Stifftung, welche dem Jacob Herbranden zu einer Rede von den Verdiensten der Herzoge von Würtenberg gegen dieselbe Gelegenheit an die Hand gab. Herzog Ludwig wohnte nebst seiner Gemahlin, zween Marggraven von Baden und einem grossen Gefolge von Graven und dem Adel wie auch den Prälaten und Hofgerichtsbeysitzern diser Feyrlichkeit bey, und bewirthete die Lehrer und Räthe auf dem Schloß. Hier führte der bekannte Nicodem Frischlin seine Comödie, Priscianus vapulans, mit allgemeinem Beyfall auf. Den 1. Martij vermählte sich die Herzogliche Schwester, Princeßin Aemilia, mit Pfalzgrav Reinharden zu Simmern und wurde dabey abgeredt, daß das Beylager zu Simmern ohne Gepränge auf den 1. Maji sollte gehalten und die Braut von Herzog Ludwigen auf solchen Tag dahin geführt, wie auch alsdann die Heuraths-Abreden gegen einander ausgewechselt werden und der Verzücht nebst anderm geschehen sollte, was sonsten bey dergleichen Vermählungen gewönlich war. Weil man alle Weitläufftigkeiten einzoge, so wurden nur von seiten des Bräutigams der Churfürst Pfalzgrav und dessen Bruder Johann Casimir mit ihren Gemahlinen, von seiten der Braut aber Herzog Ludwig mit seiner Gemahlin, Grav Fridrich von Würtenberg, weil er an dem Herzoglichen Hof war, Marggrav Georg Friderich von Brandeburg als gewesener Vormunder, die beede Landgraven Wilhelm und Ludwig von Hessen nebst dem Fürsten Joachim Ernst von Anhalt und Grav Georg Ernsten von Henneberg als Schwägern eingeladen. Nichts destoweniger konnte man die Schenkung der Kränz und Ringe nicht übergehen, da der Pfalzgraf die Fürstinen und Frauenzimmer, Herzog Ludwig hingegen im Namen seiner Schwester die ankommende Fürsten, Herrn und den Adel damit zu beschenken übernahm. Indessen erinnerte Herzog Ludwig den noch abwesenden Marggraven von Brandeburg, daß die Zeit der Vormundschafft allbereits verflossen wär und er die Regierung selbsten förmlich zu übernehmen sich schuldig erachte. Diser schickte also den 3. Augusti seine Räthe Erkingern von Rechenberg und Andreas Mußmann an den Herzog, welche die Vormundschafft abtratten und die Regierung in die Hände des Herzogs übergaben, welcher den 20. Sept. nicht allein sich gegen dem Marggraven schrifftlich bedankte, sondern auch gegen demselben und dem Hauß Baden einen Revers ausstellte, daß er mit den in währender Vormundschafft gehabten Verrichtungen wohl zufrieden sey und die darinn verhandelte Schrifften zuruck empfangen habe, mithin beede von aller Verbindung ledig zehle.

§. 34.

Nachdem er sich nun in dem vollkommenen Besiz sahe, schrieb er den 28. Nov. einen allgemeinen Landtag auf den lezten Tag dises Jahres aus um mit dem Antritt

1579 des Neuen Jahres, als seines Geburtstags, auch den Anfang seiner Regierung der Landschafft kund zu thun. Dise erschiene also an solchem erfreulichen Tag in der Schloßkirche, wo der Hof-Prediger, Lucas Osiander, über die Worte in den Sprüchen Salomons c. 20. v. 8. und 12. predigte und die christliche Obrigkeit mit ihren Räthen und Amtleuten einem sehenden Aug und die gehorsame Unterthanen einem hörenden Ohr vergliche und solche als Gaben von GOtt anrühmte. Nach vollendetem Gottesdienst erforderte der Herzog die Prälaten und Landschafft in sein Zimmer, wo er sie in Gegenwart Grav Fridrichs, des Landhofmeisters, Marschallen, Cammermeisters, Haußhofmeisters und des Ober-Vogten zu Stuttgard durch seinen Canzler D. Johann Brastbergern also anredete:

„ Daß der Durchleuchtig, Hochgeborn Fürst und Herr, Herr Lutwig, Herzog „ zu Würtenberg und Teck, Grav zu Mömpelgard ꝛc. unser gnädiger Fürst und Herr, „ Erwürdig, Hochgelehrte, auch Ehrnhaffte, fürnehm, ehrsam, Weyse, günstig „ Herrn und Freund, Euer Ehrwürden und Euch allher erfordern und beschreiben „ lassen, das ist ausser nachfolgenden wolgemainten, gnädigen Ursachen beschehen. „ Demnach weilundt der auch durchleuchtig Hochgeborn Christoph Herzog zu Würtenberg ꝛc. hochseeliger Christlicher Gedächtnus unser gewesener gnädiger Landtsfürst „ und Herr in ihrer F. G. Lebzeiten eine väterliche testamentliche dispolition vernünfftiglich und wohlbedächtlich aufgericht und in derselben unter andern auch verordnet, „ wann hochernannter unser jeziger gnädiger Fürst und Herr Irer F. Gn. mannbare Jahre erreicht, daß sich alßdann Dieselbig der Administration dises Fürstenthums „ unterziehen, Land und Leut selbs regieren und die verordnete Vormundschafft expirirt und gefallen seyn soll, auch allbereit Ihr F. G. solche Zeit und vollkommen Alter durch GOttes gnädige Verleyhung erlangt: Alß ist von dem Durchleuchtigen „ Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Georg Fridrichen, Marggraven zu Brandeburg ꝛc. Meinem gnädigen Fürsten und Herrn Vormundern die bißher gewährte Curatel und Vormundschafft abgeloffener Zeit resignirt und uffgekündt, auch hochgedachtem unserm gnädigen Fürsten und Herrn das gubernement und Regierung „ übergeben worden, daruff dann sich Ire Fürstl. Gnaden derselben im Namen des „ Allmächtigen unternommen. Sein Allmacht wölle J. F. G. dero hochgebenedeyten Seegen darzu verleyhen.

„ Nachdem aber Ihr F. G. von der Zeit an beywohnenden Verstands je und „ allwegen zu dero gehorsamen lieben und getreuen Landschafft ein sondere väterliche „ Zunaigung, Liebe, affection und gutherzigs gnädigs Vertrauen getragen, daß gemeine Landschafft von unfürdächtlichen Jahren her jederzeit bey ihrem angebornen „ natürlichen Herrn und Landsfürsten alle ihre Guet, Blut, Leib, Leben und alles „ Vermögen gehorsamlich, gutwillig und unterthänig uffgesezt und ohne Zweifel noch „ zu jeder Zeit zu thun gutherzig geneigt seyn würdet: Also haben Ihre F. G. nicht unter-

„ unterlassen mögen, Eur Ehrwürden und Euch als die verordnete gemei- 1579
„ ner Landschafft allhero zu erfordern, sich mit Eur Ehrwürden und Euch
„ als ihren gehorsamen Unterthanen zu besprachen und das von je welten hero gnä-
„ dig und unterthänig respective hergebrachte Vertrauen zu continuiern und zu con-
„ firmiern, sonderlich aber E. Ehrw. und Euch gnädiger Wolmeinung zu erkennen
„ zu geben, daß Ihro F. G. Ihro endlich fürgenommen ein solche christliche, löbli-
„ che, allgemein nutzliche Regierung anzustellen und beharrlich zu continuiern, da-
„ mit zuvorderst GOttes Ehr und sein seligmachendes Wort, auch die rein Evan-
„ gelisch Lehr beständiglich erhalten und fortgepflanzt, Ihrer F. G. Unterthonen und
„ ganzer Landschafft Wolfarth, Nutz und vffnahm gefürdert und fortgepflanzt, der
„ geliebt Frid, gute Ruhe und christenliche Einigkeit conserviert, alle und jede di-
„ ses Fürstenthums sowohl in geistlichen als politischen Sachen uffgerichte heilsame,
„ löbliche Ordnungen würklich gehandhabt, auch endlich die hochnothwendige Justi-
„ tia gleichmässig administriert und Ihre F. G. als das Haupt bey dero gehorsa-
„ men Landschafft und hergegen die Landschafft als die Glieder bey Ihrn F. G.
„ gottseliglich und rüewiglich verbleiben mögen. Vnd soll schliesslichen gemeine
„ Landschafft Irn F. G. gewisslich und underthänig antrauen, daß dieselbig nicht
„ allein Dero von GOtt befohlner Unterthonen vorgesetzter Landsfürst, sondern je-
„ derzeit ein Vater des Vaterlands sein und bleiben, auch gemeine Landschafft die
„ Tag ihres Lebens in gnädigem Schutz und Schirm haben wöllen. Hergegen
„ wöllen Ihr F. G. dero keinen Zweifel machen, dann daß gemeine Landschafft
„ Ihrn F. Gn. als vorgesetzter Obrigkeit alle schuldige, pflichtige Gehorsame zu
„ laisten sowohl unterthänig geneigt, als schuldig seyn werden.

§. 35.

Hierauf antwortete die Landschafft durch ihren Fürsprecher, M. Caspar Wilden:

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst, gnädiger Herr!

„ E. F. Gn. gnädigs Fürhalten und daß E. F. G. nach geendter Vormundschafft
„ deren anererbt Fürstenthum in vollkommene Regierung nunmehr selbs angenom-
„ men, sich auch also gnädig gegen derselben gemeinen Prälaten und Landschafft er-
„ klären, das haben dero gehorsame und getreue anwesende und erforderte Prä-
„ laten und von Städten für sich und im Namen der abwesenden gemeiner E. F. G.
„ Landschafft unterthäniglich angehört und zum vordersten daraus begierig vermerkt,
„ das E. F. G. in weilund der auch durchleuchtigen, hochgebornen Fürsten, dero
„ geliebten Anherrns und Herrn Vaters hochlöblicher seliger Gedächtnus Fürstliche
„ Christenliche Fußstapfen und Nachfolg gänzlich tretten und zugleich gemeine gut-
„ herzige Prälaten vnd Landschafft vor Jaren E. F. G. geburt und das von hoch-

1579. „ gemeldtem E. F. G. Herrn Vatern zu Gevattern und Zeugen E. F. G.
„ Taufs sie in Gnaden erfordert und darunter Jhrer F. G. gnädige Zunei-
„ gung scheinbarlich mit Unterthänigkeit vermerkt, sich herzlich erfreuet. Also ge-
„ raicht es Jhnen zu mehrern Freuden, daß E. F. G. jezo nach Seegen des All-
„ mächtigen sich dero gehorsamen Prälaten und Landschafft mit so gnädigem Willen
„ in eigner Regierung unterfangen. Sagen derwegen GOtt dem allmächtigen höch-
„ sten Lob und Dank, daß er ihnen einen solchen hocherleuchten Christlichen, ge-
„ rechten, fridfertigen und dero Unterthanen liebhabenden Landsfürsten, Herrn und
„ Regenten, ja Vatern des Vaterlands mildiglich bescheeret und bißher erhalten,
„ wünschen auch E. F. G. zu selbst eigner dero Regierung von GOtt alle zeitliche
„ Wohlfart, Heyl, Fortgang und Vfnahm, und bitten ihn von Grund ihrer Her-
„ zen, daß E. F. G. vermittelst der Gnaden und Gaben seines haylgen Geistes
„ Weißheit, Krafft, Stärke, langes Leben und was zu dergleichen hohem Regi-
„ ment immer notwendig, vätterlich verleyhen wolle, damit dieselb in viel zeit dero
„ unterthänigen Prälaten und Landschafft mit gottseeliger, gleichmässiger, fridlicher,
„ milder und gnädiger Regierung vorstehen, auch in künfftig nach deren eine fer-
„ nere derselben gleiche Fürstliches Stammes und Leibs Succession verlassen möge.
„ Ebenmässig sagen E. F. G. sie unterthänigen hochfleissigen Dank, daß die sich
„ gegen dero getreuen Prälaten und Landschafft also gnädiglich und vätterlich an-
„ erbotten und zweiffelt jhnen gehorsamlich nicht, E. F. G. werden es noch mehr
„ im Werk mit Gnaden erweisen, wie dann unter Dero Vormundschafft nicht
„ weniger beschehen, wöllend sich hergegen jederzeit E. F. G. gnädigem Zutrauen
„ nach alles unterthänigen Gehorsams, Gutherzigkeit und, wie getreuen, frommen
„ Unterthonen gebürt, und wohl ansteht, erzeigen und verhalten, daneben zu
„ E. F. G. inmassen bey Dero hochlöblichen Vorfaren sie erspriesslich gethan
„ (darinn auch diß Fürstenthum Würtemberg vor andern Landen gerüemt worden)
„ in allen möglichen Sachen ihr äusserstes Vermögen Guts, Leibs und Bluts ge-
„ treulich und ungespart setzen und E. F. G. in nichten verlassen und den HErrn
„ aller Herrn in wahrem Glauben demütiglich anruffen, daß er die reine allein seligma-
„ chende Lehr von seinem Sohn unserm HErrn und Heyland JEsu Christo, so in
„ disem E. F. G. Fürstenthum unverfälscht geprediget, auch die gute nuzliche heyl-
„ same Ordnungen und Verfassungen, welche beedes in dem Kirchen- und weltli-
„ chen Regiment zum besten angestellt, auch E. F. G. und Dero gemeine Prälaten
„ und Landschafft in gnädigem und unterthänigem Verstand und Vertrauen mit be-
„ ständigem Friden und Eintracht nach seinem väterlichen Willen erhalten, auch alle
„ widerwertige Vnfäll und Zerrüttung abwenden wöll. Und zu Anzeig ihres un-
„ terthänigen Willens auch herzlicher Erfreuung der erlebten freudenreichen Zeit E.
„ F. G. eigner Regierung verehren E. F. G. derselben gemeine gehorsame Präla-
„ ten

„ ten und Landschafft in solche Regierung mit gegenwärtigem Silber (x) 1579.
„ unterthänig bittend, E. F. G. wölle nicht die geringschäzin desselben Ge-
„ schenks, sondern vielmehr die unterthänige getreue Gutherzigkeit E. F. G. gehor-
„ samen wolmainender Prälaten und Landschafft mit Gnaden ansehen, solche Ver-
„ ehrung von ihnen gnädiglichen zukünfftiger E. F. G. ganzer posteritæt desto be-
„ harrlicher währender guter gnädiger Gedächtnus derselben angetrettenen vollkom-
„ ner Regierung Dero Prälaten und Landschafft Getreuherzigkeit uff- und anneh-
„ men und bey Stammen, Namen und dem Fürstlichen Hauß Würtemberg behal-
„ ten, ihr gnädiger Landsfürst, Herr und Vater sein und bleiben, auch sie Ihrem
„ gnädigen Anbieten nach und wie bißhero in gnädigem Befelch und Handhabung er-
„ halten. Sollen hergegen E. F. G. bey ihnen allen unterthänigen, willigen und un-
„ gesparten schuldigen Gehorsam und Folg befinden.

§. 36.

Auf dise Reden ließ der Herzog durch den gedachten Canzler Braßberger an die Prälaten und Landschafft eine Danksagung ablegen mit dem Versprechen, daß er solcher Verehrung jederzeit ingedenk seyn und solche gegen ihnen in Gnaden erkennen, wie auch sie ihrem Bitten und Zutrauen nach in väterlichem Befelch und Gnaden, auch Schuz und Schirm behalten wolle. Die Landschafft verehrte aber auch der Herzoglichen Gemahlin durch ihre Deputierte 400. Goldgulden, welche dises Geschenk so gnädig aufnahm, daß sie jedem Deputierten und nachmals allen Landtags-Personen einen Kranz von Gold und Seiden mit einem Ring verehrte. So lang dise versammlet waren, ließ sie der Herzog auf seine Kosten in dem Landschafftshaus bewirthen. Damit aber an Lustbarkeiten nichts abgieng, ließ er durch seinen Tübingischen Lehrer, Nicodemus Frischlin, eine Comödie in dem langen Saal des Schlosses unter dem Titul Hildegardis aufführen. Als nun die Landschafft wieder von dem Herzog Abschied nahm, antwortete er ihro in eigner Person mit den Ausdrüken: " Daß Ihr meine getreue Prälaten und Landschafft auf mein Erfordern so
„ gehorsamlich erschienen seyen, dessen thue ich mich gegen euch in allen Gnaden be-
„ danken und sollet ihr ungezweifelt seyn, daß ich euch dasjenig, was ich mich näch-
„ stens erbotten, im Werk laisten und halten, vornemlich aber dahin arbeiten wer-
„ de, daß das Wort GOttes rein und lauter in gemeinen Landen soll gepredigt, und
„ darneben die löbliche Justitia, Recht und Gerechtigkeit administriert und erhal-
„ ten werde, und mir also Prälaten und Landschafft in Gnaden unter meinem Schuz
„ und Schirm befohlen lassen seyn will. Da dann euer einem oder mehr etwas fehlt
„ oder angelegen, mag der getrost zu mir kommen, soll er einen freyen Zugang zu

(x) Dises bestund in einem Service, welches auf 10000. fl. zu stehen kam.

1579 „ wir haben und wir in Gnaden befohlen seyn. Die Landschafft beschenkte aber in solcher frohen Begeisterung auch den Landhofmeister, Canzler und Cammer-Secretarius mit der Erinnerung ihres tragenden Amts und Stands und ersuchte sie für die gemeine Landschafft und dero Angelegenheiten der Billigkeit nach Sorge zu tragen.

§. 37.

Eines der ersten Geschäffte war den Vergleich zwischen Christoph und Heinrichen Herrn zu Limpurg und den beeden Klöstern Lorch und Adelberg unter der Unterschrifft und Sigel des vormundschafftlichen Statthalters Grav Heinrichs von Castell und des Kirchen-Raths-Directoris Johann Enzlins zu bestetigen, 1.) daß die Unterthanen zu Gschwend, Frickenhofen und Sellach, auch andere im Limpurgischen Vorst gesessene in ihren Eigenthums und Lehen-Waldungen nichts mehr zu Wisen, Ackern, Waidgang ꝛc. ausreuten, noch Aichin-Laub oder Holz zum Flößen auf dem Kocherfluß, noch zu Kolenbrennen oder Bauholz ohne ihrer Herrschafft Willen abhauen, sondern sowohl von seiten der Klöster und Limpurg drey tüchtige Leute ausersehen werden sollen, welche den Unterthanen im Holzfällen zu ihrer Narung Maaß und Ordnung geben könnten. Dagegen die von Limpurg den Klosters-Unterthanen in ihren Waldungen den unschädlichen Waidgang gestatten und dise den Limpurgischen und sogenannten Vogtgerichtsverwandten an diser Gerechtigkeit keinen Eintrag thun sollen. Dabey wurde verbotten einiges Hauß in dem Limpurgischen Vorst und der Klöster Grund und Boden zu bauen und wegen der Zehenden und Novalien eine Abrede getroffen. Die andere Beschäfftigung war die Lehens-Unterthanen der Graven von Löwenstein bey Recht und Billigkeit wider Grav Ludwigen zu schützen. Zwar hatten die drey Gebrüder Graven Fridrich, Ludwig und Albrecht Herzog Christophen den 20. Febr. 1553. die Lehen-Raths- und Erbdieners-Pflichten gehorsamlich erstattet, sie machten aber wegen Empfahung der Lehenbriefe und Ausstellung der Lehens-Reverse Schwürigkeiten und andere Ansprüche, woraus man leicht abnehmen konnte, daß sie sich ihrer Pflichten gegen dem Herzogthum entziehen wollten, so daß Herzog Christoph den 13. Martij 1563. sich diser Gravschafft zu nähern und seine Rechte mit Gewalt zu behaupten gedrungen wurde. Der Kayser und Herzog Albrecht von Bayern legten aber eine Fürbitte für die Graven ein und vermochten den Herzog den 20. Sept. einen Vertrag mit ihnen einzugehen, vermög dessen 1.) die Graven die Lehens-Revers, Verträge und andere Brief, wie ihr Anherr und Vater gethan, zu halten, Lehenbrief zu nehmen und dieselbe zu ratificieren versprachen, daß es 2.) bey den schon erstatteten Lehen-Raths- und Erbdiener-Pflichten bleiben, und hingegen 3.) der Herzog ihnen die Gravschafft wieder einraumen und die Unter-

tha-

thanen sowohl dem Herzog, als den Graven huldigen sollten. Und weil zwischen 1579
dem Herzog, den Graven und ihren Unterthanen zerschiedene Strittigkeiten entstanden waren, so wurde auch deßwegen ein Neben-Verglich errichtet, wordurch dise Irrungen gänzlich abgethan und in ewige Vergessenheit gestellt werden sollten. Sie erkannten solches für eine besondere Gnade und von Dankbarkeit durchdrungen verschrieben sie sich, daß, wann sie disem Vertrag nicht nachlebten, das Lehen dem Herzoglichen Hauß Würtenberg heimgefallen seyn sollte. Nichts destoweniger bedrückte Grav Ludwig seine Unterthanen mit unerträglichen Beschwerden wider ihre Schuldigkeit, und mit harter Gefängnus, nahm ihnen ihr Vieh weg und begieng grosse Ausschweiffungen, daß sie sich an den Ober-Lehensherrn um seinen Schutz wenden mußten. Diser war ihnen denselben schuldig und gedachte den Graven auf vernünfftigere Weege zu leiten. Alle Vorstellungen aber waren vergeblich und der Grav vergieng sich soweit, daß er von keiner Lehenschafft mehr hören wollte, sondern seine Gravschafft für unmittelbar behauptete. Der Herzog wurde dardurch in die Notwendigkeit gesetzt Wolfen von Erlach, seinen Ober-Vogt zu Waiblingen und Hannß Magern Vogten zu Canstatt mit 250. Mann zu beordern, daß sie die Gefangene wieder erledigen und das abgenommene Vieh ihren Eigenthümern zustellen sollten. Der Grav beschwehrte sich darüber bey dem Cammergericht, als über einen Landfriedensbruch und der Proceß währte etliche Jahre. Der Grav vergieng sich dergestalt, daß endlich der Herzog für gut hielt desselben Antheil an der Gravschafft in Besitz zu nehmen. Dann Grav Wolfgang und Albrecht behielten ihre Lehen. Doch ließ sich der Herzog durch die Fürbitte der Fränkischen, Schwäbischen und Wetterauischen Graven bewegen in dem Jahr 1590. des Graven beeden Söhnen Christoph Ludwig und Ludwig dem jüngern die ihrem Vater abgenommene Lande wieder abzutretten, und sie damit als einem Altväterlichen Lehen unter den Bedingungen zu belehnen, daß sie 1.) die Altväterlichen zwischen dem Herzoglichen Hauß Würtenberg und den Graven von Löwenstein errichtete Verträge nach ihrem lautern Verstand und Herkommen bestetigen, die Herzoge von Würtenberg für ihre ungemittelte Ober-Erb- und Lehenherrn erkennen und ihre nichtiger Weise vorgegangene emancipation und Vormundschafft widerruffen sollen. 2.) Sollen die Rechte und Gerechtigkeiten der Gravschafft und der Unterthanen Schuldigkeit untersucht, erleutert und dise nimmermehr dawider beschwehrt werden. Weil 3.) der Herzog in der Zeit dero Inhabens die Kirchen und Schulen in der Gravschafft nach Anleitung der Augspurgischen Confession und der Formulæ concordiæ, auch des Würtenbergischen Land-Rechts und andern Ordnungen angerichtet hatte, solle es darbey bleiben und ohne der Herzoge Bewilligung daran nichts geändert werden, auch die Appellationen an das Herzogliche Hofgericht ergehen. 4) Sollen die sogenannte Neideck- und Nothafftische heimgefallene Lehen zu des Herzogs freyem Belieben stehen, dagegen derselbe der Gravschafft

1579 schafft andere Lehenleut stellen wolle. 5.) Soll der ältere Grav Ludwig von seinen Söhnen in keinen Weeg zu einiger Administration der Gravschafft gelassen, jedoch disen vorbehalten werden ihrem Vater die kindliche Treue anderwerts zu beweisen. 6.) Dagegen die junge Graven sich aller wider das Herzogliche Hauß Würtemberg und dessen Verwandnus fürgenommenen Rechtfertigungen und Handlungen keineswegs theilhafftig zu machen versprachen. 7.) Der Herzog verpflichtete sich aber die Graven in Reichs-Anlagen zu vertretten und schadlos zu halten, doch, daß dise ihre Gebühr jederzeit zur Herzoglichen Landschreiberey einzuschicken verbunden bleiben, wie sie auch 8.) alle Beschwerden, welche mit Herzoglicher Einwilligung gemacht worden, entrichten und innerhalb zehen Jahren die Gravschafft deren entledigen sollen. 9.) Endlich wurde bedungen, daß, wofern die junge Graven oder ihre Erben wider solche Verschreibung handlen würden, dem Herzog bevorstehen sollte, die Gravschafft wieder als verwürkt einzunehmen. Eben damals aber, als bemeldter Grav Ludwig seine Unterthanen drückte, hatte er sich auch mit seinem Bruder Albrechten in Strittigkeiten verwickelt. Diser beklagte sich wegen solcher Gewaltthaten vor des Herzogs Landhofmeister und Räthen, als seinem ordentlichen erkannten Richter, daß Grav Ludwig ihm unter dem Vorwand, daß es Zehend-Wein wär, ein namhafftiges quantum Wein weggenommen habe. Als keine Vorstellungen zur Güte etwas verfangen wollten, schickte der Herzog den 4. Julij 1579. seinen Stallmeister Jörg Rudolph Marschalken und seinen Ober-Vogt zu Backnang Hannß Jörgen von Hallweil mit 100. Hackenschützen nach Löwenstein und ließ ihm den eingeklagten Wein mit Gewalt aus dem Keller wegführen, worüber der Grav eine neue Klage bey dem Cammergericht, als über einen Landfriedensbruch anfieng.

§. 38.

Bißher stund der Herzog mit dem Administrator des Hochmeisterthums zu Preussen und Meistern des teutschen Ordens in einer Strittigkeit wegen der Pfarr zu Lautern und Frümeß zu Wippingen, indem das Teutschmeisterische Hauß zu Ulm die Collatur- und Patronat-Rechte von beeden Kirchen hatte. Die Pfarr zu Lautern bestund nur aus vier Haußhaltungen und gleichwohl hatte der Pfarrer seine Residenz daselbst. Die Gemeinde zu Wippingen aber war sehr stark und gleichwohl das Caplaney-Hauß ganz eingefallen. Herzog Ludwig verlangte demnach an den Teutschmeister, daß er die Residenz der Pfarr zu Lautern nach Wippingen verlegen möchte. Die gröste Schwürigkeit dabey war, daß die gedachte Caploney zur Pfarr Hörlingen gehörte. Endlich verglichen sich beede Theil den 6. Februari, daß, weil 1.) zu Lautern von undenklichen Zeiten eine Pfarr und dagegen zu Wippingen nur eine Caploney war, es zwar dabey gelassen und dise leztere nicht von der Pfarr Hörlingen getrennt

getrennt werden, nichts destoweniger aber der Pfarrer um besserer Gelegenheit 1579
willen seine Wonung zu Wippingen haben und alle Sonn- und Feyertäg im
Sommer und bey gutem Wetter an beeden Orten nach Möglichkeit, wie er es gegen
GOtt verantworten könne, die pfarrliche Rechte und Gottesdienst verrichten und dagegen sowohl der Pfarr Lautern, als auch der Caploney Wippingen Einkünffte geniessen solle. 2.) Zu solchem Ende soll an dem leztern Ort ein neu Pfarrhauß erbaut werden, worzu sich die Einwoner daselbst, unter welcher Herrschafft sie auch gesessen, die Fuhren und Handfronen zu einem Vorrath an Holz, Stein, Sand und anderm willig zu thun verpflichteten und zu dem Baukosten für dises mal von den Einkünfften der Caploney 60. fl. genommen wurden, den übrigen Kosten aber das Hauß zu Ulm zu tragen und nichts destoweniger das Pfarrhauß und Kirch zu Lautern in wesentlichem Bau zu erhalten übernahm. Wofern aber 3.) das Pfarrhauß zu Wippingen durch Krieg, Brand oder andere Unfälle zerstört würde, soll die Gemeind daselbst solches auf ihren Kosten herzustellen und hingegen das Teutschmeisterische Hauß zu Ulm das Pfarrhauß zu Lautern und die Kirche daselbst mit Hülfe der darein gehörigen Pfarrkinder und Gemeinden zu erbauen schuldig seyn.

§. 39.

Zu Ende aber dises Jahrs erhielt Herzog Ludwig die Nachricht, daß sich Französisch Kriegs-Volk unweit Basel versammle, welches den Rheinstrom herab zu gehen und in teutsche Lande einzudringen gesonnen wär. Man wußte nicht, wer solches geworben oder was seine Absichten wären. Dem Herzog lag demnach als Krayß-Obristen ob durch seine Wachsamkeit alles besorgende Unheyl abzuwenden. Er hatte aber keine freye Hände, sondern nach der damaligen Krayß- und Reichsverfassung mußte er die verordnete Kriegs-Räthe erst zu Rath ziehen. Dann nach der von Jahrhunderten her eingeführten Gewonheit wurden einem über ein von vielen Ständen versammeltes Kriegs-Volk zu Behauptung der offentlichen Ruhe ausersehenen Obristen oder Hauptmann dergleichen Räthe zugeordnet. Nach solcher Ordnung berufte er auf den 10. Nov. die ihm zugeordnete Kriegs-Räthe nemlich von seiten des Bischoffs zu Augspurg Joseph Storren, wegen Baden Melchior Erern von Sanzenbach, wegen der Prälaten Leibfriden von Ulm, wegen Grav Wilhelms von Oetingen Hannß Casparn von Ulm, wegen der beyden Reichs-Städte Augspurg und Ulm Johann Matthäus Stammlern und Servatius Ehingern von Balzheim, nach Böblingen um mit ihnen zu überlegen, was bey solcher Ungewißheit und bevorstehender Gefahr zu thun wär und ob nicht bey unversehens zutragenden Fällen ihm als Krayß-Obersten heimgestellt werden wollte mit 3-4-bis 500. Pferden den um Hülf anruffenden benachbarten Ständen und Kraysen gehörigen Beystand zu leisten,

1579 damit nicht dem Krayß ein Verweiß zuwachse, als ob derselbe seiner Pflicht keine Genüge gethan hätte. Die Kriegs-Räthe wollten aber solches unter dem Vorwand nicht auf sich nehmen, weil es der Reichs-Ordnung entgegen wär. Ungeacht nun der Herzog die vernünfftige Gegen-Vorstellung machte, daß solche Verordnungen nur von den gewönlichen und ordentlich sich zutragenden Fällen zu verstehen seyen, hingegen bey ausserordentlichen Fällen die Verfassung wohl überschritten werden könnte, so wollten doch die Kriegs-Räthe nicht von ihrem Schluß abgehen, weil sie darzu nicht bevollmächtigt wären. Der Herzog mußte es also bey der Protestation bewenden lassen, daß, wann etwas versäumt würde und das Reich oder ein Krayß Schaden genommen hätte, er entschuldigt seyn wollte, indem er selbsten ausserhalb der unvorgesehenen und unvermeydlichen Nothfällen nicht von den Reichsordnungen abzugehen gedenke. Uebrigens erkauffte er in disem Jahr von Barbara, Hartmanns von Neuperg Wittib ihren vierten Theil an dem Dörflein Hofen bey Bönnigheim um 450. fl. mit aller hoher und niderer Obrigkeit und Gefällen und liesse zu Owen die Gräber der Herzoge von Teck eröffnen und dagegen ein noch vorhandenes Denkmal erneuren und den in der Zerstörung des Chors zerstreuten Gebeinen ein gemeinschafftliches Monument errichten, damit er das Angedenken diser ehmals grossen Herrn verewigen möchte, weil, ungeacht die beede Häuser Würtenberg und Teck sich, welches zu bewundern, niemals durch Vermählungen verbunden hatten, dennoch fast alle Teckische Lande die Gravschafft Würtenberg um ein beträchtliches vermehrten. Jngleichem versprach er der Landschafft, welche sich über das Hofgericht beschwerte, daß dises edle Kleinod des Herzogthums nicht mit betagten und erfahrnen Leuten besetzt wär und sich der Urtheile zu entledigen die Leute, welche glaubten eine obsiegende Urthel zu erhalten, wider ihren Willen zu einem Vergleich zu zwingen nöthigte, hierinn ein Einsehen zu haben. Man bemerkte auch würklich, daß die auf Abfassung der Urtheln gewidmete Zeit auf das Schmaussen verwendet worden, wie es die damalige Zeit mit sich brachte. Und als bemeldter enger Ausschuß ferner auf eine peinliche Halßgerichtsordnung drang, wie ihnen schon Herzog Christoph in dem Landtags-Abschied von 1565. solche zugesagt hatte, damit die meistens mit ungelehrten Personen besetzte Gerichte in so wichtigen das Leben, Leib und Ehre der Menschen betreffenden Händeln nicht unrecht verfahren möchten, so machte der Herzog die Hoffnung, daß er diser Berathschlagung in Person beywohnen wollte. Man fand aber, daß selbige überflüssig und die Kayserliche Halsgerichts-Ordnung zum Gebrauch der Gerichte hinlänglich wär.

§. 40.

Weil der Kayser den Anfang des folgenden Jahres bestimmt hatte sowohl den Herzog mit den von der Kron Böhmen zu Lehen rührenden Städten und Aemtern Neuen-

Neuenbürg, Botwar und Beylstein nebst der Burg Liechtenberg, als auch 1580
Grav Fridrichen mit der Gravschafft Mömpelgard zu belehnen, so schickte derselbe Balthasarn von Karpfen und Ahasverum Allinga nach Prag an das Kayserliche Hoflager solche Lehen zu empfangen und zugleich neben andern Chur- und Fürstlichen Gesandten um die Loßlassung Herzog Johann Fridrichs zu Sachsen eine Fürbitte einzulegen. Zuerst gieng die Belehnung Grav Friderichs den 13. Januarij vor, da die Gesandte bey dem Eintritt in das Kayserlich Zimmer die Wehr ablegten, dreymal, wie gewönlich, auf die Knie sich niderliessen, in der Anrede den Graven wegen seiner Abwesenheit entschuldigten und den Kayser um Belehnung mit der Gravschafft Mömpelgard, dero zugehörden und den vom Reich rührenden Regalien bathen. Nach erhaltener willfäriger Antwort stunden sie auf und liessen sich wieder auf das eine Knie vor des Kaysers Füssen nider, da sie in solcher Lage zween Finger auf das Evangelienbuch und zwar auf das Bild des gecreuzigten JEsu legten, welches der Kayser auf der Schooß ligen hatte und von dem Großhofmeister von Dietrichstein und dem Ober-Kammerer gehalten wurde, sodann den Eyd ablegten. Worauf der Kayser beeden Gesandten den Knopf des Schwerds zu küssen darbot und die Danksagung erfolgte. Der Erb-Marschall machte aber eine Forderung, welche den Gesandten unvermuthet war, indem er für das Pferd, welches sich sonsten die Fürsten, wann sie gegenwärtig dise Feyerlichkeit verrichteten, bedienten, 60. Goldgulden oder nach damaligem Werth 80. forderte. Nach einiger Waigerung mußten sie auch, jedoch unter der Protestation, daß damit kein Eingang gemacht werden wollte, bezahlt werden. Den 20. Januarij erfolgte endlich auch die Böhmische Belehnung mit gleichmäßigen Ceremonien, aber wegen der Affterlehen wollte der Kayser von der persönlichen Erscheinung des Herzogs nicht abgehen, welcher entzwischen das Herzogthum durch Erkauffung des Schlosses und Dorfs Metzingen im Göw um 12000. fl. vermehrte. Es gehörte vorhin Engelharden von Rodenstein, dessen Kinder solches im vorigen Jahr an Bischoff Marquarden von Speyer verkaufften. Weil aber der Kirchensatz daselbst dem Herzog im Namen des Stiffts Herrenberg gehörte, so verglich sich der Bischoff und sein Capitul mit dem Herzog, daß er disen in den Kauff stehen ließ. Der Herzog gab aber das dasige Schlößlein mit dem darzu gehörigen Hof, Garten und Scheuren mit Einraumung der modicæ coërcitionis und unter dem Vorbehalt der Oeffnung, nebst der hohen und nidern Gerichtsbarkeit seinem Hofrichter und Ober-Vogten zu Herrenberg Burkarden von Anweil zu Lehen, welches nachmals im Jahr 1668. durch Absterben Eberharden Fridrichs von Anweil dem Herzogthum wieder erledigt heimfiel. Der Herzog und Bischoff Otto von Augspurg verglichen sich ebenmäßig mit der Reichs-Stadt Giengen wegen des Gersten-Zehenden zu Sontheim, Heydenheimer Amts, weil der Bischoff allen Zehenden in disem Dorf an die bemeldte Stadt verkaufft hatte. Dem Pfarrer zu Sontheim wurde aber in

 einem

1580. einem Verglich von 1563. diser Gerstenzehenden überlassen, als man seine Kirche von der Muterkirche zu Brenz absonderte. Endlich wurde verabredet, daß die Reichs-Stadt diser Pfarr jährlich ein Schaff oder Malter Gersten reichen und was dieselbe bisher in währendem Streit eingenommen, gleichwohl behalten sollte.

§. 41.

Eben damals fiel wieder eine Theurung in dem Herzogthum ein. Die Gewinnsucht veranlaßte solche, weil im Merzen zur Säezeit nasses Wetter einfiel. Alsbald gaben die Kornjuden vor, daß gewiß ein Mißwachs entstehen würde und staigerten mit Hülf der Becken den Werth der Früchten, daß der Schöffel Kernen auf 5. fl. 20. kr. getrieben wurde. Diser Plage zu steuren vermeynte man, daß man einen gewissen Tax ansetzen sollte. Der Herzog konnte sich aber nicht darzu entschliessen, weil diejenige, welche Früchten zu verkauffen hatten, bey dem Tax bleiben und unter denselben als einen erlaubten Preiß nicht herabgehen, mithin die Abschläg der Früchte dardurch verhindert würden. Die Ausländer dörfften sich daran stossen und ihren Vorrath anderswohin führen, wo sie einen freyen Kauff hätten, wie man solches hiebevor auch erfahren habe. Weil auch die Gelegenheit der Städte und Dörfer sehr ungleich war, so glaubte der Herzog, daß man keinen durchgängig gleichen Tax machen könnte, sondern jeder Commun überlassen werden müßte, für sich zu sorgen. Die Vorsteher derselben waren zu nachlässig, weil sie entweder meistens für ihre Personen mit einem genugsamen Vorrath versehen waren und in der Theurung ihren Vortheil fanden, oder sich auf den Vorrath der Herrschafftlichen Kästen verliessen. Dise reichten aber nicht zu und der Herzog mußte die Communvorsteher erinnern, daß sie sich ausser Lands bemühen sollten. Ungeacht aber die Ernde gut ausfiel, so hielt doch jedermann mit dem Dreschen und Verkauffen zuruck und der gewissenlose Wucher nahm wieder überhand, daß der Herzog den 20. December sich gefallen lassen mußte einen Tax auszuschreiben und zwar den Schöffel Kernen auf 4. fl. 30. kr. den Rocken auf 3. fl. 20. kr. den Dinkel auf 1. fl. 52. kr. den Habern auf 1. fl. 12. kr. die Gersten auf 2. fl. 4. kr. und die Erbsen auf 3. fl. 12. kr., doch nur auf einen Versuch, zu setzen. Heut zu Tag würde diser Werth der Früchten eine ausserordentliche Wohlfeile seyn, welcher damals eine Theurung hieß. Wann man aber erwäget, wie ein schönes Dorff noch um 12000. fl. und ein geringers, wie Hofen im Zabergöw, um 1800. fl. mit aller Oberkeit erkaufft werden können, so wird man gar leicht wahrnehmen, was die Ursach solcher Wohlfeile gewesen. Diser Zeitpunct aber war auch darzu ausersehen die Preisse in allen Dingen zu erhöhen, ungeacht der Wehrt des Geldes noch einerley blieb. Der Herzog behielt sich aber bevor nicht allein solchen Tax sobald nur immer möglich zu vermindern, sondern auch gar abzuthun und seinen

armen

armen Unterthanen wohlfeiles Brod zu verschaffen. Die Berichte lauteten meistens günstig für den angesetzten Tax. Dennoch würde dises Mittel nicht zugereicht haben einen Abschlag der Früchte zu bewürken. Man suchte also die von allen Zeiten disen Umständen gemässe Anstalt wieder hervor, daß die Kornmärkte in bessere Aufnahm gebracht und jeder Stadt die Besorgung überlassen wurde, welches die erwünschte Würkung hatte. Weil aber die Becken, sonderlich zu Stuttgard, schlecht Brod zu Kauf brachten, so erlaubte man den Becken in den nächstgelegenen Städten und Dörfern sowohl rücken- als weisses Brod auf die Wochenmärkte zu bringen, und nach dem angesetzten Brod-Tax zu verkauffen. Man gebrauchte aber die Vorsicht dasselbe durch Leute, welche keine Vorsteher des Becken-Handwerks waren, beschauen zu lassen. Dise Anstalt nöthigte die Stuttgarder Becken den fremden, welche besseres Brod zu Kauff brachten, nachzufolgen und dise zu übertreffen (y). 1580

§. 42.

Entzwischen suchte der Herzog auch die Ordnung bey dem Cammer-Gericht aufrecht zu erhalten. Dann Churfürst Ludwig gab den 18. Maji demselben die Nachricht, daß der bißherige Cammerrichter, Bischoff Marquard zu Speyr, dise Stelle niderlegen wolle. Weil nun die A. C. verwandte bißher verlangt hatten, daß dises Amt wegen vieler ungleicher Processe einstens einer tüchtigen Person ihrer Religion anvertraut werden möchte und solches Verlangen bey dem verstorbenen Kayser den 5. Oct. 1575. angebracht wurde, aber wegen dessen bald darauf erfolgten Ableibens keine Resolution erfolgen könne, so sey jetzo die bequemste Zeit dasselbe zu widerholen und ihm zu Gemüt zu führen, daß die Cammer-Richter eben sowohl von den Evangelischen Ständen, als von den Catholischen unterhalten würden. Es sey auch die Unordnung bey disem Reichs-Gericht wieder eingeschlichen, daß kein Canzley-Verwandter, welcher der Evangelischen Religion zugethan sey, zugelassen werde. Und weil keine Zeit zu versäumen sey, so würde gut seyn, daß die Churfürsten und andere Stände des Reichs ein schleuniges Schreiben an den Kayser abgehen liessen. Nun war solches Amt wider die Cammergerichts-Ordnung schon zum viertenmal nacheinander mit Catholischen besetzt und, weil dise Religions-Verwandten in ihren Abweichungen von dem Kayserl. Hof unterstützt wurden, auch disesmal keine

(y) Ich erinnere mich, daß dise Anstalt noch vor ungefähr 50. Jahren hier in Stuttgard üblich gewesen und auch die Müller an statt des aufgelückerten Mehls der Mehlhändler die Erlaubnus gehabt feine Waar zu Markt zu bringen und in dem sogenannten Bandgäßlin feil zu haben, wordurch viele Betrügereyen verhindert worden.

1580 Hoffnung vorhanden in disem Gesuch durchzudringen. Nichts destoweniger nahm Herzog Ludwig Antheil daran und stellte dem Kayser vor, daß nicht allein vermög der Cammergerichts = Ordnung ein weltlicher Fürst vor einem geistlichen zu einem Cammer = Richter erwählt, sondern auch durch Abwechßlung beyder Religionen bey diser und der Präsidenten = Stelle das Vertrauen unter den Ständen erhalten werden müßte, welches dermalen gar füglich geschehen könnte, weil tüchtige Fürsten und Graven in guter Anzahl vorhanden wären. Der Kayser hintertrieb aber dise Niderlegung um solchen Vorstellungen auszuweichen und der Bischoff starb den 7. December des folgenden Jahrs, ehe er solche Niderlegung bewerkstelligen konnte. Der Churfürst ließ demnach ein abermaliges Schreiben an den Kayser ergehen, worinn er den bißherigen Evangelischen Präsidenten Graven Stephan Heinrichen von Eberstein vorschlug. Er ersuchte den Herzog seinem Vorgang mit einem Privatschreiben nachzufolgen. Diser hielte aber für rathsamer, wann die drey weltliche Churfürsten ein gesamtes Schreiben dem Kayser überreichen liessen und die Fürsten und Stände sich eines gleichmässigen gemeinschafftlichen Schreibens verglichen und dem Kayser vorstellten, wie partheyisch die bißherige Catholische, besonders aber die geistliche Cammerrichter in Erkennung der Processe zu werk gegangen, indem sie dem Papst zu gefallen eine Pflicht daraus gemacht die Evangelische zu drücken. Wann nun damit fortgefahren würde, so stünden viele Unruhen zu beförchten. Der Kayser war aber schon von den Catholischen eingenommen, indem er von keiner Ungleichheit oder Partheylichkeit wissen wollte und dem Herzog zu verstehen gab, daß er wieder einen Bischoff darzu zu ernennen gesonnen sey, wie er dann den Bischoff zu Speyr und zu Straßburg angieng sich dises Amts zu unterziehen, welche beyde die Evangelische Stände äusserst verabscheueten.

§. 43.

Nicht weniger versetzte den Herzog um dise Zeit der bekandte Nicodem Frischlin in ein Gewebe von Geschäfften und Strittigkeiten. Diser Mann wurde in seiner Jugend in das Kloster Königsbronn, nachgehends in das Kloster Bebenhausen und endlich in das Stipendium zu Tübingen aufgenommen. Herzog Christoph vertraute ihm im Jahr 1566. den Lehrstul in der Dichtkunst und Historie an, da er bald darauf sein Gedicht von dem Herzoglichen Stipendio im Druck ausgehen ließ (z). Seine Gelehrsamkeit und vorzügliche muntere Geschicklichkeit im Lehren setzte ihn bald in solchen Ruhm, daß ihm viele von Adel und andere ihre Söhne zur Aufsicht und Verköstung überliessen, welche ihm aber bey damaliger Theurung zur Last fielen. Er hatte bey dem Eintritt in das Lehr = Amt nicht mehr als 60. fl. und nach seiner ver=

(z) Dises steht in Pregizers *Suevia Sacra* pag. 319.

Verheuratung 120. fl. trockenen Gelds. Der Herzog begnadigte ihn deß- 1580
wegen mit einer Zulage von järlichen 6. Schöffel Dinkels und einer Fürschrifft
an die Universität zu dessen besserer Versorgung, welche ihm aber die Eyfersucht ver-
sagte. Sein Ruhm verbreitete sich in die Landschafft Steyr, deren Vorsteher den
26. Nov. 1576. den Herzog angiengen, weil ihnen erlaubt worden eigene Evange-
lische Kirchen und Schulen aufzurichten und das Wort GOttes der Augspurgischen
Confeßion gemäß zu predigen lassen, ihnen eine tüchtige Person zu einem Rectore
der Schule zu Gräz abfolgen zu lassen und den Frischlin vor andern nur auf 6.
Jahre verlangten. Dann, meldeten sie in ihrem Schreiben, es habe der Herzog an
rechtschaffenen Gelehrten keinen Mangel und vor andern Potentaten eine solche klu-
ge Einrichtung und Anstalten in seinem Herzogthum, daß man immer einen schönen
Vorrath von den tüchtigsten Leuten bey ihm finden könnte. Derselbe konnte sich aber
nicht entschliessen disen fleißigen und gelehrten Mann abfolgen zu lassen, sondern be-
fahl der Hohen Schul einen andern tauglichen Mann ohne Nachteil derselben vor-
zuschlagen. Dise unterstund sich hingegen nicht solchem Befehl zu gehorsamen, weil man
wegen der Sterbensläuffte einen Mangel vermuthete und das Herzogliche Consisto-
rium davor hielt, daß man tüchtige Leute für die Pfalz nöthig haben würde. Weil
Frischlin bey des Herzogs Beylager eine seiner Comödien vorstellte, welche einen bes-
sern Geschmack als die damalige gemeine Vorstellungen zeigten, und die Feyrlichkei-
ten in schönen Lateinischen Versen erzehlte, worinn die Namen der anwesenden Per-
sonen ungezwungen ausgedrückt waren, so erhielte er ein Geschenk von 50. fl. und
eine Zulage von 20. Schöffel Dinckel und 3. Eymer Weins zu seiner Besoldung.
Die Universität hingegen machte ihm den Verdruß, daß sie ihm nach Absterben des
Professoris Dialectices, Joh. Mendlins, einen Ausländer wider die gegebene Ver-
tröstung vorzog. Die Mißgunst wegen obiger Fürstlicher Gnaden-Bezeugung
war der Grund solcher Ausschliessung aus dem sogenannten Collegio Artium, dar-
inn er als ausserordentlicher Lehrer noch nicht stunde. Da er vorher schon einen An-
fang in der Arzneykunst gelegt hatte, so gedachte er solche wieder hervorzunehmen
und damit sein Glück zu suchen. Gleichwohl ließ er sich durch das Zureden der
Kirchen-Räthe bewegen bey den bißherigen Lectionen zu bleiben. Dises verdroß sei-
ne Collegen, welche ihn von der Universität gern entfernet gesehen hätten, und ver-
anlaßte sie ihn zu verunglimpfen, daß er dem Trunk ergeben sey. Er begehrte dem-
nach im Jahr 1579. wieder seine Entlassung, welche ihm der Herzog nicht gewäh-
ren wollte. Der damalige Canzler Braßberger gab ihm das Zeugnus, welches ich
mit seinen Worten hier widerholen will: " Dn. Frischlinus hat ein herrlich und diui-
" num ingenium. So ist er darzu exquisitæ eruditionis & variæ lectionis, der mit
" Nuzen die Jugend unterrichten kan, und aus besondern andern motivis ist er nicht
" von der Schul zu entlassen. Und ob er gleichwohl etlich nævos haben möcht, so
" ist

1580 „ ist doch zu hoffen, er werde successu temporis und sonderlich, da er maturiorem ætatem erlangt, sich bessern." Solchemnach arbeitete er an Aristophanis Comödien, welche er, wie auch Schroppens Bedenken von einem National-Concilio in das Lateinische übersetzte und dises mit Anmerkungen versahe.

§. 44.

Bißher hatte er es nur mit den Schullehrern zu thun. Nun aber bekam er mit dem ganzen teutschen Adel zu kämpfen. Herzog Ludwig wurde selbst in diese Händel verwickelt, weßwegen ich mich nicht entbrechen kan dises Mannes ganzes Leben hier zu erzehlen, wie ich die Umstände davon aus sichern Schrifften zusamen gelesen habe. Dann den 11. Martij 1580. hielte er eine Lateinische Rede de vita rustica, worinn er aus andern theils alten, theils neuen Schrifftstellern die Laster des Adels seinen Zuhörern schilderte, und selbige nachmals drucken ließ. Sie hatte aber die Presse kaum verlassen, so ließ die Universität den ganzen Verlag unterdrücken und in ihre Gewahrsame nehmen. Diser Vorsicht ungeacht kamen einige Exemplarien aus und eines davon in des Ober-Vogts zu Tübingen, Fritz Herters von Hertneck, Hände, welcher durch einige Ausdrücke sehr aufgebracht wurde. Diser hielte in der Hofgerichtsstuben ein Gastmal, worzu Frischlin auch eingeladen war. Nach dem Essen ließ sich Herter mit ihm in einige Scherzreden ein, welche Frischlin beantwortete, bis endlich Herter selbige mit Maulschellen heimzahlte. Herzog Ludwig bekam Nachricht davon und unterdrückte dise Händel, ungeacht man ihm beygebracht hatte, daß sich Frischlin mit der Hohen Schul zu Freyburg so weit eingelassen haben solle, daß man den Verdacht gegen ihm fassete, als ob er zu der Catholischen Religion übergehen wollte. Ein Magdeburgischer Prediger wagte sich damals an den Frischlin, indem er die gedachte Rede in die teutsche Sprache übersetzte, aber des Frischlins Gedanken verkehrte und ganz widrig vorlegte. Diser ließ demnach unter dem Titul: Grundfeste, warhaffte und unvermeidliche Antwort an den ganzen Adel als eine Schutzrede ohne Erlaubnus des Herzogs ausgehen. Der Adel von allen Krayßen Teutschlands verlangte nun Genugthuung, weil er eines Ungehorsams gegen dem Kayser beschuldigt wurde. Nichtsdestoweniger nahm der Herzog disen Mann wegen seiner Verdienste in seinen Schutz und wollte nicht mit der Strafe fürgehen, ehe er gnugsam verhört würde, weil er vorgab, daß er nur die lasterhaffte von Adel gemeynt habe. Der Adel wollte sich aber nicht damit begnügen lassen, sondern drang je länger, je mehr in den Herzog. Dann der Frischlin hatte in allweg solche allgemeine Ausdrücke gebraucht, welche gnug zu verstehen gaben, daß er alle von Adel angreiffen wollte. Die Worte waren anstössig, da er sagte: Nam postquam Ducum & Principum Germaniæ, ipsiusque Cæsaris auctoritas paulatim apud hunc

hunc Ordinem vilescit . . . . si unum noris, omnes cognoris: omnes inter se 1580
congruunt: similia omnia: si unus in noxa, cæteri omnes ad defendendam causam adsunt, tradunt operas mutuas. Der Herzog konnte aber auf die Verantwortung des Frischlins dem Adel so weniger ihre Bitte gewähren, als Frischlin die Rede, ehe und dann sie gemeinnützig wurde, mit dem Erbieten zur Censur eingeschickt hatte, daß er alles anstößige abändern und in mehrerm Glimpf versetzen wollte. Weil sich aber dise Censur verweilte, so hatte auch der Hofrichter, Burkard von Anweil, durch Hülfe einiger studirenden einige Exemplarien aus des Pedellen Zimmer entwenden lassen und solche nicht allein vor der Zeit bekandt gemacht, sondern auch durch die von ihm veranlaßte Uebersetzung nur desto mehr ausgebreitet. Der Frischlin glaubte demnach um so weniger straffbar zu seyn, als dise Rede gleichsam eine Vorrede und Einleitung zu des Vergilii Buch de re rustica seyn sollte, da er die Worte der berühmtesten Schrifftsteller abgeborget hatte, wider welche der Adel sich nicht beschweret hätte. Er bestraffte die unartige Edelleute auch in seinem propemptico Danorum, Heinzeliorum, Epithalamio Varenbulerorum, in dem Epicedio Benedicti de Stotzingen, in der Elegia de Nobilitate literata, de Asino seipsum laudante, de Equo decaudato, welche meistens in offnem Druck ausgiengen, und dennoch hörte man von keinen Beschwerungen. Der Herzog beantwortete deßwegen die Ritterschafft, daß sie sich nicht sowohl über den Frischlin, als vielmehr über diejenige beklagen sollten, welche dise schon unterdrückte Rede unerlaubter weise ausgebreitet hätten. Wie dann auch der Landhofmeister und D. Bertschin so wohl dem Ober-Vogt zu Tübingen, als auch dem Hofrichter wegen solcher pflichtwidrigen Unternehmungen einen derben Verweiß gaben. Dann der Herzog ließ auf der Landschafft Veranlassen in dem folgenden Jahr durch seine Räthe das Hofgericht untersuchen, weil es in den klaresten Rechtshändeln die Partheyen von ihren gerechten Klagen abzustehen und einen Verglich einzugehen zwange. Etliche Beysitzer desselben führten mit überflüßigen Gesellschafften und daraus erfolgtem Uebertrinken grosse Unordnungen ein. Bey diser Gelegenheit befahl der Herzog auch die zwischen dem Herter und Frischlin noch immer auflebende Zwistigkeiten beyzulegen. Beede Theile überliessen dem Herzog die Entscheidung, welcher den 20. April solche eingeklagte Schmachhandlungen als tod und abgethan und keinem Theil an seinen Ehren ehrenletzlich erklärte, womit beede vergnügt zu seyn schienen und einander gute Freundschafft versprachen.

§. 45.

Der von Anweil konnte aber nicht ruhen, sondern meynte berechtiget zu seyn Genugthuung wegen diser Rede, als einer Schmachschrifft zu fordern. Der Herzog verwaigerte solche und ließ seinem Hofrichter bedeuten, daß er dise Sache zu kei-

1580 ner Weitläufftigkeit kommen, sondern den Frischlin als einen Verdienstvollen Mann unbeunruhigt lassen soll, indem er aus Landesfürstlicher Macht solche vermeynte Schmachsachen aufgehoben wissen wollte. Die Ritterschafften hingegen wandten sich an Landgrav Wilhelm von Hessen, welcher dem Herzog ein hartes Schreiben zugehen ließ und ihm den Verweiß gab, daß er sich mit Pasquillischen Comödien den ganzen Adel, welcher gleichwohl die rechte Hand eines Fürsten sey, zu Feinden mache, woraus ihm viel Unheil entstehen könnte. Insonderheit schrieb er: E. L. denken daran, was ihrem Groß-Herrn-Vater *ex læsione unius nobilis* begegnet und bedenken, was Jhro *ex læsione totius nobilitatis & tot tantorumque virorum* begegnen könne. Worauf aber der Herzog antwortete, daß ihm mit solchem Bezücht Unrecht geschehe, als ob er sich wider den gemeinen Adel aufbringen, oder, wie sich der Landgrav ausdrückte, die Stül auf den Tisch und die Bauren über die Edelleut setzte, indem er die Gelehrte und den Adel wohl nach ihrem Stand zu unterscheiden wisse, aber " auch nicht geneigt sey andere gute, ehr„liche Leut gar zu Fuß tretten zu lassen. Besonders sey dises bey ihm, wie es bey „ Regenten billich seyn soll, die einzige Maxime, welcher sich in seinem Stand ehr„ lich und aufrichtig halte, und seinem Herrn getreu und fleissig diene, demselben „ auch nach seinen von GOtt verliehenen Gemütsgaben die Ehre zu gönnen und vor „ andern zu gebrauchen und herfürzuziehen, wie man dann in allen wohlgeordneten „ Regimenten je einen Stand neben dem andern haben und bleiben lassen muß. " Der Frischlin meldete auch in einem Lateinischen Schreiben an den Herzog, was ihn bewogen in seiner Rede dem Adel die Warheit zu sagen, welches er gleichwohl in seiner Schutzrede mit Stillschweigen übergangen, damit er sich den Adel nicht neuerdings auf den Hals laden möchte. Hier bediente er sich unter anderm der Worte: Quot putas, o mi ocelle patriæ nostræ dulcissime, Dux Ludovice, quot putas fuisse inter Tuttlingenses illos nobiles, (a) qui florentibus Huldrici rebus similes se gesserint tui Degenfeldii, Anwilani, Herteri & similium progenitores, de quibus Lutherus graviter concionatur? Cum obsideretur Reutlingum, Wilhelmus Herter, ut publicæ habent literæ, proclamavit ad cives, nisi deditionem facerent, fore, ut experiantur extrema mala & primum emisit telum in hostes. Ubi autem fuit exulante optimo Principe? Tutlingæ fuit & bellum illi indixit. Cum urbs fœderata caperetur, nihil obstabat Nobilitati fides data fœderi. Cum Princeps esset restituendus, omnes fidem datam fœderi Suevico prætendebant. . . . Nunquam credidisset Ulricus Dux tantam perfidiam cadere in homines, quibus ipse benefecerat, quantum postea expertus est. . . . Nunquam credidisset Elector Joh. Fridericus patrem Electorem verum locutum esse, quando illum his verbis monuit: Er soll dem Adel nicht zu viel trauen, nisi hoc eo tempore post expertus fuisset, quo apud Mulhusium à suis proditus atque in hostium manus traditus fuit. §. 46.

(a) Würtenb. Geschichte der Herzoge. 2. Theil. S. 121.

§. 46. 1580

Indessen ließ der Frischlin wider des Herzogs Wissen und Wollen seine Händel mit dem Adel an den Kayser gelangen und seine Rede mit Anmerkungen heimlich ausser dem Land wieder auflegen. Der Herzog wurde also durch disen Schritt bewogen ihm seine Gnade einigermassen zu entziehen und ihn seiner Dienste zu entlassen. Dann er hatte sich durch seine Nachsicht den Verdacht aufgebürdet, daß er dem Frischlin zu seinen vermeynten Vergehungen wider den Adel Anlaß gäbe. Es zeigte sich auch den 28. Maji 1582. eine günstige Gelegenheit darzu, indem die Landschafft in Crain den Herzog ersuchte ihro den Frischlin zu einem Vorsteher ihrer Schul zu Laubach zu überlassen, worzu sich derselbe desto eher entschloß, als er von den Lehrern der Hohen Schul, und besonders von dem Crusius sehr gedruckt wurde. Er bekam auch die Erlaubnus solchem Beruff zu folgen, jedoch unter der Bedingung, daß er auf jedesmalige Beruffung wieder erscheinen und sich in Crain ruhig halten wolle, wobey ihm gleichwohl auf den Fall seines Wohlverhaltens die von dem Herzog geniessende Zulag der 20. Schöffel Dinkels und drey Aymer Weins auch in seiner Abwesenheit vorbehalten wurde. Hier bezeugte sich aber der Adel sehr niderträchtig, da er mit Verleumdungen an ihm Rache ausüben wollte. Dann die Ritterschafft in Schwaben, Franken und Rheinstrom ließ wider die offenbare Warheit ein Schreiben an die Crainische Landstände ergehen, daß Frischlin als ein Pasquillant von dem Herzog zur Hafft gezogen und in dem Herzogthum nicht mehr geduldet werden wolle mit Bitte, ihn in Crain auch nicht zu dulden. Sollte man glauben können, daß ganze Gesellschafften mit Lügen sich vergangen hätten. Frischlin hätte gewiß nicht gefehlt, wann er den ganzen damaligen Adel als lasterhafft geschildert hätte, weil sie gemeinschafftlichen Antheil genommen haben. Die schändliche Verleumdung wurde aber entdeckt und Frischlin kam mit vieler Ehre nach Laubach, wo er gleichwohl nicht länger als zwey Jahre bleiben konnte, weil die Lufft und Lebensart seiner Ehegattin und Kinder Gesundheit zuwider war. Man erließ ihn mit den besten Zeugnissen. Nichts destoweniger blieb der Haß bey den Schullehrern zu Tübingen, welche disem mit Ehren zuruckkommenden Mann das Burgerrecht versagten. Alle Lehrlinge bezeugten, daß sie in einem Jahr bey seinem Unterricht mehr erlernet hätten, als bey den andern Professorn in zwey oder drey Jahren. Sein Hörsaal war immerzu zahlreich. Entfernt von aller Pedanterey war er im Lehren und Schreiben unverdrossen. Man versprach sich einen ungemeinen Nutzen von seinem unter der Feder habenden Nomenclatore. Die Herzogliche Räthe brachten es bey dem Herzog dahin, daß, ungeacht er ein ingenium mordax wär und auch seine Fehler habe, man ihn doch beybehalten sollte, weil er ein Beyspiel des Fleisses bey den andern Professorn seyn könnte. In disem Betracht erklärte ihn der Herzog zu einem ausserordentlichen Lehrer daselbst und nahm

1580. seinen Unterhalt auf sich. Die Universität verbat sich aber solches unter dem Vorwand, daß Frischlin die lernende an sich zöge und die andere Hörsääle leer würden, wie sie solches an den Graven von Tübingen erst kürzlich erfaren, welche keinen anderen Lehrer mehr hören wollen. Zweytens beschwehrten sich dise Lehrer, daß Frischlin alle præcepta artium & Philosophiæ durchhechle und eine neue Lehrart einführe, wordurch die junge Leute irre gemacht würden, wie er mit seinem Strigili Grammaticorum offentlich erwiesen hätte. Bey solchen widrigen Aussichten verfiel er wieder auf sein voriges Vorhaben die Arzneykunst zu ergreiffen, und was er von den beeden Lehrern Scheken und Fuchsen erlernt hatte wieder hervorzusuchen, in der Hoffnung, daß sein fähiger Geist in wenigen Monaten alle andere Lehrlinge übertreffen dörffte.

§. 47.

Der Nutzen, welchen seine Zuhörer empfänden, mußte Frischlins Schade seyn. Dann der Herzog wollte sein Vorhaben nicht billigen, ungeacht die Arzneykunst damals in solcher Zerrüttung war, welche eine Ausbesserung erforderte. Dann Frischlin war gewohnt genauer zu denken und hatte nicht auf die Lehr-Sätze anderer geschworen. Solchemnach beschäfftigte er den Herzog mit seinen verfertigten Schrifften und den Crusius, als seinen abgesagten Feind, schrauffte er mit einer gedruckten Schrifft unter der Aufschrifft: Demonstratio, Græcos non carere Ablativo. Der Herzog vermählte sich damals zum zweytenmal und Frischlin machte sich mit abermaliger Beschreibung des Fürstlichen Beylagers beliebt. Er wußte, daß er eine nicht gemeine Gelehrsamkeit besässe, woraus aber erfolgte, daß er alle andere neben sich verachtete und die Spötterey nicht verbergen konnte. Der Herzog wurde also gehindert mit seinen Vorstellungen bey der Universität durchzudringen, zumahl seine Feinde ihn in den Verdacht setzten, als ob er die Ehe gebrochen und eine Magd durch Arzneyen um das Leben gebracht hätte, welche von ihm schwanger gewesen seyn sollte. Nun wurden zwar die Umstände des erstern Bezüchts genau untersucht und falsch befunden. Und wegen des andern entschuldigte er sich, daß er als ein angehender Arzt seine Kunst versucht, aber nicht anderst, als andere unerfahrne Aerzte, gefehlt hätte. Nichts destoweniger fand er rathsam nach Frankfurt zu entweichen. Obwohl er nun sich bald wieder nach Hauß begab, so konnte er doch wegen seiner Händel mit dem Adel und den Professorn zu Tübingen nicht in der Ruhe bleiben, wordurch er zu einigen dem Herzog mißfälligen Schritten verleitet wurde. Seine Feinde bewürkten dadurch die Ungnade des Herzogs gegen ihm und einen Hauß-Arrest. Man gab ihm das gethrilte entweder des peinlichen Rechts wegen seiner gebrochenen Verpflichtungen gewärtig zu seyn, oder einen Revers von sich

zu geben, daß er nicht allein das Fürstenthum ewig raumen und ausserhalb desselben 1580. Dienst suchen, sondern auch seinen hievorigen Verschreibungen gemäß wider den Herzog, seine Räthe und Unterthanen, Universitäts-Verwandte und die Augspurgischen Confeßion nichts widriges vornehmen und wann er dawider handelte, sich auf des Herzogs erfordern stellen wollte. Er erwählte das leztere und bath nur um Erlaubnus noch disen Sommer 1585. zu Tübingen zu bleiben, welches ihm gestattet wurde. Dise Zeit wendete er an seine dialogos auszufertigen, worinn er den Crusius durchhechelte und demselben Anlaß gab sich darüber zu beklagen, daß er seiner Verschreibung nicht nachlebte und gleichwohl so verwegen sey dise Schrifft dem Herzog zuzueignen. Fernern Verfolgungen zu entgehen reyßte er nach Hessen und Braunschweig, wo er bey anderthalb Jahre in der Schul mit grossem Beyfall lehrte, aber im Jahr 1589. wegen Händel mit einem Syndico wieder entweichen mußte. Er gieng also nach Maynz, wo er unter dem 20. Martij 1590. eine Schrifft an die Würtenbergische Canzley abgehen ließ, welche dise so aufbrachte, daß sie bedacht war den unruhigen und über seine Schicksalen ganz verwirrten Frischlin zur Hand zu bringen. Der Vogt zu Vayhingen, Andreas Schmid, bekam den Befehl ihn aufzusuchen und gefangen zu nehmen, worzu man ihm die nöthige Ersuchschreiben ertheilte. Er wurde zu Maynz gefunden und erstlich auf das Schloß Würtenberg, nachgehends aber den 14. April nach Hohen-Urach geführt. Hier verfertigte er auf Veranlassen Landgr. Wilhelms von Hessen seine libros hebræidos, wurde aber seiner Gefängnus bald müde, daß er sich besann aus solcher flüchtig zu werden. Den 29. Nov. Abends hob er den Helm an dem Ofen ab, schliesste durch denselben mit gröster Mühe heraus und wollte sich an einem Seil, welches er aus seinem Tischtuch, Leilachen und Handzwel verfertigte, aber nur einfach an einer Spriesse bevestigte, herablassen. Weil er ein grosser und schwerer Mann war, gieng das übel verwahrte Seil an der Spriesse auf und er fiel auf einen Felsen, an welchem er das Genick, Arm und Rippen zerbrach und morgens also tod gefunden wurde.

§. 48.

Ich hoffe, daß mir die Ausschweiffung von den Schicksalen dises berühmten Manns nicht anderst ausgedeutet werde, als daß sie in die Geschichte Herzog Ludwigs einen grossen Einfluß gehabt und ich solche in ihrem Zusamenhang vorlegen wollen. Nun muß ich aber eine andere Ausschweiffung machen, welche erst an ihrem Ende disen Herrn berüret, gleichwol aber zu den Geschichten des Erbfolgers und mithin auch zu den Geschichten des Herzogthums gehört. Sie betrifft Grav Fridrichs von Würtenberg Reyse und Vermählung. Nachdem diser seine Studien zu Tübingen zu Ende gebracht hatte, schickte man ihn in die Grafschafft Mömpelgard

1580 die Regierungskunst zu erlernen. Hier stellten ihm einige Meuchelmörder den 4. Maji 1578. nach dem Leben, welche den Anschlag machten ihn in der Kirche zu erschiessen. Die göttliche Vorsicht wachte aber über disem Herrn, weil sie ihn zur Erhaltung des Herzoglichen Hauses bestimmet hatte. Dann das Vorhaben wurde noch zu rechter Zeit entdeckt, daß er der Nachstellung zu entgehen eine Reyse nach Stuttgard thun konnte. Den 17. April 1580. aber tratt er in Begleitung Hannsen von Hansmuß, seines Stallmeisters, Achatzen von Gutenberg, Schweickards von Gemmingen, Jacob Sigmunds von Hallweil, seines Secretarien Leonhard Benningers und zwölf Dienern durch Böhmen nach Sachsen, wo er von dem Churfürsten als ein Reichsfürst bewirthet wurde. Von hier gieng er über Magdeburg und Braunscheig nach Lübeck, wo er Marggrav Georg Friderichen von Brandeburg und Marggrav Ernst Fridrich von Baaden antraff. Zu Travemünd kam er in grosse Lebensgefahr, indem er aus einem grossen Schiff in ein kleineres springen wollte. Dann der Schiffmann des leztern trieb unversehens dasselbe in währendem Sprung fort, daß der Grav desselben verfehlte und in das Meer fiel, woraus er jedoch wunderbarlich errettet wurde und wohlbehalten in Hollstein und Dännemark ankam. Von hier gieng er über Hamburg nach Schlesien und Mähren. Zu Ollmütz begegnete ihm, daß der Wirth keine Zehrung von ihm nehmen wollte, sondern ihn vielmehr mit einer gezogenen Büchse und einem vorstehenden Hund beschenkte. Nachdem er Ungarn und Wien besehen, reyßte er auf der Donau zuruck und kam den 25. Aug. nach einer Reyse von vier Monaten und 10. Tagen wieder zu Stuttgard an. Auf diser Reyse wurde er mit Fürst Joachim Ernsten von Anhalt Prinzeßin bekannt. Es kamen ihm vorher eine Französische Prinzeßin aus dem Hauß Vaudemont, nachgehends des Prinzen von Conde Wittib, wie auch die Prinzeßin Sibylla von Gülch und Maria Herzog Julij von Braunschweig Tochter zu Gemahlinen in Vorschlag. Die Anhaltische Prinzeßin wurde disen vorgezogen, mit welcher er sich den 13. Nov. 1580. vermählte. Zu einem Heuratgut wurden ihr 15000. Thaler oder 17250. Rheinische Gulden versprochen, welche der Grav ihro mit der Herrschafft Reichenweyher und dem Städtlein Biehelstein als einem Wittumb widerlegte, und ihro 3000. fl. Morgengab zusagte, dabey aber bedunge, daß, wann seine Gemahlin ihren Wittumsitz bezöge, sie in Kirchen-Sachen keine Aenderung vornehmen, sondern alles bey der Würtenbergischen und jetziger Mömpelgardischer Kirchen-Ordnung und Confeßion bleiben lassen sollte. Das Beylager wurde auf den 23. Maj. des folgenden Jahres ausgesezt, da es auch zu Stuttgard vollzogen wurde. Bißher stund er noch unter Herzog Ludwigs Vormundschafft, welcher ihn bey der Heimfürung seiner Gemahlin nach Mömpelgard begleitete und unter Auffagung der Curatel ihm die völlige Regierung übergab, wobey sich der Grav schrifftlich bedankte und sein Wohlgefallen an der geführten Vor-

mund-

mundschafft bezeugte (b). Den 4. Julij reyßte der Herzog wieder ab und der Grav begleitete ihn bis nach Chapelle. Bey dem Abschied hinterließ er disem eine vetterliche Erinnerung worinn er ihn zur Gottesforcht erinnerte und warnete in den Gnadenbezeugungen nicht allzufreygebig zu seyn und sich für dem Schuldenmachen zu hüten, seine Ausgab nach der Maaß seiner Einkünffte einzurichten und alle Jahr etwas von disen zu hinterlegen, sich in keine fremde Händel einzumengen oder in unnötige Bündnüsse einzulassen, vornemlich aber sich zu keinem Unwillen wider den Herzog verleiten zu lassen (c). 1581

§. 49.

Ehe aber Herzog Ludwig nach Mömpelgard verreyßte, verglich er sich den 10. Maj. mit Grav Eitel Fridrich von Zollern, daß 1.) diser die Lehensfälligkeit des dritten Theils am Layenzehenden zu Giengen im Filßthal nachließ und solchen entweder dem Stifft Göppingen oder anstatt desselben einer tauglichen von dem Herzoglichen Hauß verordneten Adelsperson, wie bißher gebräuchlich gewesen, nach Lehen-Recht fernerhin leyhen und 2.) die fünffthalb Malter Vesen, welche der Grav aus der Wüstenmühl järlich zu raichen, aber seit dem Jahr 1535. inbehalten hatte, bis auf 1577. abtragen sollte, dagegen der Herzog die zu Renfrizhausen und Bodelshausen dem Graven vorenthaltene Gefäll abfolgen ließ und 3.) seiner Ansprach an die Freveln und Gefälle auf den sogenannten Ulrichs-Gütern zu Ober-Anhausen entsagte, und also dise Forderungen gegen einander aufgehoben wurden. 4.) Wurde wegen der freyen Bürschgenossen zu Balingen und Ebingen verabredet, wie die Wildprettschützen in Zollerischen Wildbännen zu behandeln seyen, nemlich, wann einer in frischer That des unzulässigen Wildschiessens ergriffen würde, so sollte er von dem Theil, von welchem er beygefangen wird, mit Urthel und Recht zu der in einem ehmalen im Jahr 1559. zu Augspurg errichteten Vertrag bestimmten Straff gezogen werden. Wann er aber nicht auf frischer That angetroffen und auch nicht handfest gemacht würde, jedoch sein Verbrechen entweder offenbar oder erweißlich wär, so soll ein solcher mit Urthel und Recht von seiner ordentlichen Oberkeit, unter welcher er gesessen, zur Straf gezogen, mit Thurn- oder Leibes-Straf angesehen, die Geldstrafen aber dem beschädigten abgefolgt werden. 5.) Sollen die Untermarkungen der Zwing und Bänn, wie auch Trieb und Tratt zwischen Onstmettingen und Hausen im Killerthal versteint werden, doch, daß solche Versteinung dem Graven keinen Nachteil an seiner Jagdgerechtigkeit bringen soll. Uebrigens wurde 6.) sowohl wegen des von dem Herzog eingeklagten Schadens von den Zollerischen Vorstbedienten mit durchrennen, straif-

(b) vid. Beyl. num. 12.

(c) vid. Beyl. num. 13.

1581 sen, richten und sonsten an den Früchten, als auch wegen Ausstockens der Würtenbergischen Unterthanen in den Zollerischen Vörsten der obgemeldte Vertrag zum Grund gelegt. Dagegen bekam der Herzog mit Chur-Maynz und Chur-Pfalz wegen des Glaits von Mergentheim bis Widern Strittigkeiten. Dann als Fürst Joachim Ernst von Anhalt dise Straß reyßte seine Prinzeßin ihrem Bräutigam Gr. Friderichen nach Stuttgard zuzuführen, so befahl Herzog Ludwig Grav Albrechten von Löwenstein den Fürsten zu Mergentheim in das Glait aufzunehmen und, wann die Pfälzische einen Eingriff thun wollten, solche abzutreiben, zu Krautheim den 17. Maji mit seinen zugeordneten übernachten und folgenden Morgen, wann der Fürst von Mergentheim aufgebrochen, ihn bey dem steinernen Brücklein zu übernehmen und von dannen entweder nach Krautheim oder Ballenberg im Glait zu führen. Die Pfälzische waren schon zu Boxberg bereit, als der Grav ihnen an dem bestimmten Ort zuvor kam und sie bey ihrem Anrücken abtrieb. Gleichwohl hatten sie den Fürsten zu Mergentheim in das Glait angenommen und bis nach Neunkirchen geführt, wo der Grav von Löwenstein dannoch sein Glait-Gefolg vorrücken ließ und beede Theile sich mit Protestationen und Gegen-Protestationen in Gegenwart und mit vielem Verdruß des Fürsten behalffen. Als er gen Ballenberg kam, fand er Maynzische Reuter, welche ihm das Würtenbergische Glaits-Recht strittig machten. Der Fürst suchte sich in das Mittel zu legen und bath seiner und der Prinzeßin-Braut zu verschonen. Er fand aber kein Gehör, bis endlich nach einem Gezänk von anderthalb Stunden die Maynzische wichen. Solcher Stritt war auch desto unvermutheter, als der Churfürst von Maynz selbsten gestunde, daß Würtenberg das Glait auf der Straß von Mergentheim biß Widern und deßwegen einen eigenen Glaitsknecht zu Mergentheim von den ältesten Zeiten habe, dagegen dasselbe der Pfalz von Mergentheim bis nach Boxberg gebühre. Der Herzog hatte ohnehin allerhand Strittigkeiten mit der Chur-Pfalz wegen Hasengarn, welche beederseitige Amtleute einander abgenommen hatten, wegen Eindringung eines Pfälzischen reysigen Amtsknechts und dessen verübter Gewaltthätigkeiten zu Unteröwißheim, wie auch Anschlagung eines Pfälzischen Mandats daselbsten zu Zaisenhausen und Gölzhausen wider die Uebertretter des sechsten Gebots, welches die Würtenbergische Beamte wieder abgerissen rc. welche Händel in disem Jahr vor dem Bischoff zu Speyer in ein Compromiß gezogen wurden. Der Churfürst suchte noch andere Ansprachen wegen der Malefizischen, Landsfürstlichen und anderer hohen Obrigkeit, Beschatzung rc. hervor, welche erst im Jahr 1609. den 29. Maji verglichen wurden.

§. 50.

Als der Herzog wieder von Mömpelgard zuruk gekommen war, trug ihm der Kayser neben Herzog Wilhelmen von Bayern die Commißion auf in Zwistigkeiten zwischen

dem

dem Bischoff und dem Capitul, wie auch ihrem Syndico einer- und der Stadt Augspurg anderer seits. Dann dise beklagte sich über die viele Eingriffe in ihre Obrigkeit und Land-Vogtey in zerschiedenen Orten, worzu sie gedachter Syndicus verleitet hatte und deßwegen aus der Stadt verbannt wurde. Das Catholische Consistorium wollte auch alle Ehesachen der Evangelischen an sich ziehen und die Ehen im dritten Grad der Bluts- Freund- und Schwägerschafft trennen, worzu sich solches durch einen im Jahr 1548. nach eingeführtem leydigen Interim gemachten Vertrag befugt erachtete. Dagegen bezoge sich die Evangelische Burgerschafft darauf, daß seither dem Religionfrieden viele dergleichen Ehen vollzogen und von dem Catholischen Consistorio nicht angefochten, mithin entweder für rechtmäßig oder ihre angemaßte Befugsame für ungegründet erkannt worden. Es ereignete sich eben damals, daß eine Wittib, welche mit ihrem verstorbenen Mann Kinder erzeugte, dessen Schwester Urenkel heurathete, welches das Catholische Consistorium nicht dulden wollte, ungeacht dise Ehe mit Erlaubnus der Stadt-Obrigkeit und mit Vorwissen des Catholischen Burgermeisters Laungers vollzogen wurde, weil die Augspurgische Confeßion solche zuließ und das Chorgericht nach dem Religionfrieden nicht mehr nach den Grundsätzen der Päpstlichen Rechte erkennen konnte. Nun wurde zwar von obgemeldten beeden Fürsten ein Tag angesetzt, welcher aber nicht zum Stand kam, weil das Thum-Capitul seinen Bischoff auch zu einem Commissario verlangte. Der Kayser bewilligte solches, aber mit Unwillen, weil das Verlangen unverschämt gnug war, weßwegen er auch die andere Entschuldigung, daß dise Sache schon vor dem Cammergericht anhängig sey, verwarf und hingegen den Commissarien ernstlich auftrug einen Verglich zu bewürken. In diser Absicht schickte Herzog Ludwig seine Räthe Burkarden von Berlichingen und D. Bertschin nach Augspurg, welche unter Beystand der Bayrischen Subdelegierten endlich den 22. Maji des folgenden Jahres einen Verglich zum stand brachten. Wegen des Glait-Rechts verglich sich Herzog Ludwig auch mit Marggrav Ernst Friderichen zu Friolsheim den 30. Sept. Herzog Ulrich hatte sich schon im Jahr 1516. mit dem Hauß Baden, wie weit beede Herrn dises Recht auszuüben hätten, vertragen. Die auf ihre Befugsame jederzeit so wachsame Marggraven suchten aber neuerdings Gelegenheit dieselbe zu erweitern und es wurde jezo beliebet, daß das Brücklein zwischen Metlingen und Hangstetten gegen Liebenzell und zwischen Stuttgard und Pforzheim eine gewisse Anhöhe bey Friolsheim die Glait-Gränze seyn sollte (cc). Wie er auch seine mit der Stadt Reutlingen gehabte Strittigkeiten bald beylegte. Dann als er im November sich zu Pfullingen mit einem Schweinhetzen belustigte und bey der Stadt Reutlingen vorbey ritte, nahm er wahr, daß sie eine zimliche Strecke von ihren Mauren auf allen Seiten und Strassen neue wohlbeschlagene Werren und Häspel gemacht, welche sie bey Nacht

1581

(cc) Schoepflin histor. Bad. T. IV. lib. 6. §. 2. pag. 69. & 70.

1581. Nacht beschlossen, wordurch aber die Zufuhr und gemeiner Wandel zwischen Tübingen, Urach und andern Orten, wie auch die gemeine Kayserliche Landstraß gesperrt wurde. Er beschwehrte sich um so mehr darüber, als er es für einen Eintrag in seine Glaitliche Obrigkeit betrachtete. Dieweil sich die Stadt aber erbothe, daß sie die Werren bey Nachtzeiten, wie auch die Weege durch Brücklein offen behalten wollte, so beruhete dise Sache auf sich.

§. 51.

Mit dem Anfang des folgenden Jahrs erhielt endlich Herzog Ludwig, was er etliche Jahre schon betrieben hatte, nemlich die Affterlehens-Empfängnus. Dann ob ihm schon Erzherzog Ferdinand, als der älteste seines Geschlechts im vorigen Jahr endlich eine Zeit darzu und die Stadt Günzburg zu solcher Feyrlichkeit ernennt hatte, so entschuldigte sich doch der Herzog den 13. Jannarij des vorigen Jahrs, daß die gefährliche Aussichten ihm nicht gestatteten sich so weit von seinen Landen und Regierung zu entfernen, zumalen ihm der Kayser selbst wegen der Französischen Kriegs-Unternehmungen ernstlich anbefohlen hatte ein wachsames Aug darauf zu haben, worzu er als Kraiß-Oberster ohnehin verbunden sey, in der Hoffnung, daß er mit der persönlichen Erscheinung verschont werden möchte. Dessen ungeacht beharrte der Erzherzog auf seinem Ansinnen, indem er bemerken wollte, daß der Herzog aus andern Absichten solches verwaigerte und deßwegen die Stärke der Entschuldigung um so weniger anerkannte, als der Herzog gleichwol andere weite Reysen nach Mömpelgard gethan und sich länger von seinen Landen entfernet hätte, als die Lehens-Empfängnus Zeit erforderte. Er begehrte demnach jetzo, daß der Herzog auf den 14. September zu Jnsprug erscheinen sollte. Jndessen starb dessen Schwester die Landgrävin Sabina von Hessen. Auch disen Umstand gebrauchte er, sich der Gegenwart bey der Belehnung zu entladen, indem er dem Erzherzog vorstellte, daß durch allerhand Zufälle solche seit fünf Jahren verschoben worden, welches ihm sehr beschwerlich falle, weil er dadurch an der Belehnung mit den Regalien verhindert und in die Nothwendigkeit gesetzt werde von halb Jahr zu halb Jahren bey dem Kayser Jndulten zu suchen und grosse Unkosten auf sich zu leyden. Das beste würde also seyn, wann ihn der Erzherzog durch Gesandte belehnte, da er sich hernach nicht entziehen würde denselben heimzusuchen. Es blieb aber bey des Erzherzogs Willen, welcher zwar darinn nachgab, daß er dise Handlung auf seine Ankunfft zu Günzburg verschob, aber endlich anfieng ernstlich und mit bedrohenden Ungelegenheiten aus dem längern Verzug zu erinnern. Gleichwohl unterblieb es, weil der Erzherzog nicht dahin kam noch zwey ganze Jahre.

§. 52.

§. 52.

1582

Den 26. Februarij vermählte sich seine Schwester Anna mit Herzog Georg Haunsen von Ligniz mit der Abrede, daß das Beylager zu Brieg ohne sonderliches Gepräng den 17. Septembr. gehalten werden sollte. Herzog Ludwig begleitete aber die Prinzeßin Braut nicht dahin, sondern übertrug solche Pflicht seinem Hofrichter und Ober-Vogten zu Herrenberg, Burkarden von Anweil, dem Ober-Vogt zu Vayhingen Bernhard von Liebenstein, D. Fridrich Schützen und dem Secretarien Brodbecken mit dem Befehl mit allem Fleiß dahin zu trachten, daß das Beylager nicht vor dem Verzücht der Braut vorgehen möchte, bey welcher Handlung Fürst Joachim Ernst von Anhalt Herzog Ludwigs Stelle vertretten sollte. Sie geschah auch auf dessen Zimmer und die darüber verfertigte Urkunde wurde der Prinzeßin von dem Würtenbergischen Secretarien vorgelesen, nachdem D. Schütz die gehörige Anrede an sie gethan. Worauf sie der von Anweil aufforderte, daß, wann es ihr Will sey sich alles Väter-Mütter-Brüder-und Vetterlichen Erbes zu verzeyhen, sie ihm die Hand darauf geben söllte, welches sie auch mit Ja! sagen bestetigte und also mit Mund und Hand sich erklärte. Endlich mußte sie den vorgelesenen Eyd mit Legung ihrer rechten Hand auf die linke Brust ablegen. Dise Prinzeßin war sehr unglücklich, indem ihro schon 1592. ihr Gemahl durch den Tod entrissen wurde. Nun wurde sie zwar zwey Jahr hernach wieder an dessen Vetter Fridrichen verheurathet: Als aber diser bald darauf ebenmäßig das Zeitliche verließ, so gerieth sie als Wittib in die kümmerlichste Umständ, indem der Nachfolger ihres zweyten Gemahls nicht mehr an die Verbindungen der Heuraths-Abrede, Wittumbs rc. verpflichtet seyn wollte und das Herzogliche Hauß Würtenberg ihro nach damaligen Umständen auch nicht hinlänglich zu Hülf kommen konnte. Den 12. Julij aber dises Jahres wurde das Beylager der Prinzeßin Marien Dorotheen mit Pfalzgrav Ott Heinrichen zu Sulzbach zu Stuttgard gehalten, wie es den 12ten December des vorigen Jahres verabredet wurde. Dise Fräulen-Steuren sezten die Landschafft bey der abermals eingefallenen Theurung ausser Stand den Herzog in andern Angelegenheiten zu unterstüzen. Dann er hatte derselben den Antrag gethan, daß das sogenannte Contubernium zu Tübingen zu Erhaltung der armen studirenden durch die theure Zeiten ungeacht des von dem Herzog und der Universität gethanen Vorschusses genöthigt worden das Kostgeld zu erhöhen, welches aber den armen unerschwinglich gefallen, daß sie die wohlangefangene Studia verlassen müssen. Und weil der Herzog seines Herrn Vaters lezten Willen zu vollziehen verbunden war das neue Collegium einzurichten, welches zur Zierde und Nuzen des ganzen Landes um so mehr dienen sollte, als der Unterthanen Kinder unter guter Aussicht darinn auferzogen werden könnten, so verlangte er von der Landschafft zu beeden Absichten einen Beytrag. Dise verbathe sich aber solchen, weil allbereits wieder ein Reichstag ausgeschrieben war und man mit

1582. gutem Grund vermuthen konnte, daß eine beschwerliche Türkenhülf gefordert und bewilligt werden dörffte.

§. 53.

Würklich war auch ein Reichstag auf den 22. April von Kayser Rudolfen ausgeschrieben und beditten worden, daß es vornemlich um eine Türkenhülf und die Niderländische Unruhe zu thun wär. Die leztere mußte der Kayser auf die Bahn bringen, weil sie die Reichs-Stände in grosse Verlegenheit sezte. Der Kayser hingegen gedachte nichts weniger, als dieselbe zu stillen, da man vielmehr den Verdacht wider ihn hatte, daß er sie ingeheim unterhielte bey gelegner Zeit die Protestantische Stände darein zu verwicklen und mit Hülfe der Spanier zu unterdrücken. Die Haupt-Absicht war also gar nicht auf die Reichsangelegenheiten und drückende Beschwerden gerichtet, wie die Fürsten in offentlichen Schrifften und in ihren Votis sich vielmals beschwehrten, daß solches auf vorigen Reichstägen gleichmässig geschehen sey. Dann als D. Niclaus Varnbüler zu Begreiffung der Instruction für die Gesandten wegen des Justitz-Puncten befragt wurde, weil er bey leztern Reichstag in dem Ausschuß gewesen, antwortete er, daß alles so kurz und summarisch zugegangen, daß man kein Protocoll nöthig gehabt, indem nichts geschlossen, sondern das meiste auf künfftige Untersuchung ausgesezt worden. Der Herzog erhielt aber noch ein Schreiben von dem Kayser unter dem 26. Januarij, worinn er ihm obbemeldte zween Puncten bestens empfahl und denselben ersuchte persönlich zu erscheinen, welches diser auch zusagte. Die Religionsbeschwerden hatten sich indessen unter disem Kayser sehr vermehrt. Die Evangelische Bürger zu Aachen, Cölln, Bibrach und Gmünd wurden von ihren Obrigkeiten und besonders die beede erstere von dem Herzog von Parma aus den Niderlanden und dem Herzog von Gülch, als Kayserlichen Commissarien, sehr hart bedrängt. Die Ritterschafft des Eychsfelds und des Stiffts Fulda, wie auch die Stadt Fulda wendeten sich wegen grausamer Drangsalen an die A. C. verwandte Fürsten, welche ihnen zu einer Fürbitte bey dem Kayser Hoffnung machten. Herzog Ludwig ließ aber vorhermit äusserster Sorgfalt untersuchen, ob dise bedrangte der Calvinischen Lehr oder Augspurgischen Confeßion zugethan wären. Und weil sich Pfalzgrav Johann Casimirs Canzler D. Oeheim eines Vorzugs mit Ansage Evangelischer Zusamenkünffte aumaßte, so verboth er seinen Gesandten nicht allein solche zu besuchen, sondern befahl auch dawider zu protestieren, weil er sich keiner andern Glaubensgenossen, als der reinen Augspurgischen Confessionsverwandten annehmen wollte. In diser Absicht beförderte er auch die Unterschrifft der Formulæ Concordiæ vor angehendem Reichstag bey der Fränkischen Ritterschafft (d). Churfürst Ludwig, Pfalzgrav, überschickte deßwegen an den Herzog

(d) vid. Beyl. num. 14. u. 15.

Herzog einige Religions-Beschwerden und schlug eine Zusammenkunfft der A. 1582.
C. verwandten Stände vor zu äberlegen, wie solche auf dem künfftigen Reichs-Convent an den Kayser zu bringen und um Abhelfung derselben zu bitten wär. Der Herzog antwortete auch unterm 18. April, daß in allweg die Catholische sich schmeicheln einen bessern Rücken bey dem jetzigen Kayser, als bey K. Ferdinanden und Maximilian zu finden und mit ihren Friedstörerischen Ränken durchzudringen, damit der Religions-Friede entweder gar aufgehoben, oder wenigstens wider den klaren Buchstaben sehr eingeschränkt würde. Dann sie gaben ohne Scheu vor, daß die Reichs-Stände, welche zur Zeit des errichteten Religionfriedens die Predig des Evangelij nicht gehabt, dieselbe nachher einzuführen nicht befugt gewesen und daß diser Friede nach Endigung des Tridentischen Concilii erloschen sey. Jn allweg hatten demnach die Augspurgische Confessionsverwandte Ursach auf guter Hut zu stehen. Besonders aber erinnerte er den Churfürsten, weil der Kayser in seinem Ausschreiben des Reichstags keiner Religions-Handlung gedenke, daß die Notturfft erfordere disen Frieden von ihm ausdrucklich bestetigen zu lassen, wie K. Ferdinand nach Absterben Carls V. solchen im Jahr 1559. in dem damaligen Reichs-Abschied §. 5. Dieweil aber etc. und Kayser Maximilian im Reichs-Abschied von 1566. §. 6. Und nachdem dann etc. auch gethan haben, damit ihren Feinden alle Gelegenheit solchen Frieden anzufechten abgeschnitten und den Beschwerden dawider desto füglicher begegnet werden möchte. Weil aber der Churfürst abermals auf die Freystellung der Religion zu dringen vermeynte, so besorgte der Herzog, daß solche jetzo um soweniger zu erhalten wäre, als man in den vorigen Religions-Handlungen nicht darauf beharrt, sondern sich mit dem Religionsfrieden begnügt habe. Die weltliche Churfürsten hingegen hielten dafür, daß man bey dem Kayser keine Bestetigung des Religionfriedens zu suchen habe, weil man vermeynen dörffte, als ob die A. C. verwandte selbst an demselben einen Zweifel hätten und solchen strittig zu machen Anlaß geben könnten, dagegen sie die Türkenhülff, woran dem Kayser so vieles gelegen wär, nicht eher bewilligen wollten, als biß derselbe solchen in dem Reichs-Abschied assecuriert hätte. Weil des Herzogs Absicht eben dahin gieng, und nur die Art disen Frieden zu befestigen in den Ausdrücken zerschieden war, so ließ sich derselbe das Churfürstliche Bedenken auch gefallen.

§. 54.

Da nun die Zeit des Reichstags herbey kam, schickte der Herzog Heinrichen von Limpurg, Semperfreyen, Jacob von Hoheneck, Burkarden von Berlichingen, Kilian Bertschin, Caspar Wilden, Lucas Berlin, Balthaß Eisengrein und Jacob Haugen auf den Reichstag mit dem Erbieten, so bald es möglich, selbst in Person nachzufolgen. Disen gab er auf wegen der Türkenhülfe die Vorstellung zu machen, daß, da das Reich

1582 auf dem letzten Reichstag eine zuvor nie erhörte Summe Gelds bewilligt und zu hoffen wäre, daß etwas damit ausgerichtet worden, man der Reichsständ um so mehr schonen sollte, als indessen eine Theurung und Mißgewächs eingefallen, welche das Cammergut der Fürsten und Kräfften der Unterthanen sehr geschwächt hätten. Dessen ungeacht erboth er sich in seiner Instruction von andern Ständen, welche einen leydenlichen Beytrag nach den gemeinen Anschlägen auf den Römerzug bewilligten, nicht abzugehen. Wofern aber auf einen gemeinen Pfenning oder beständig auf den Beinen zu erhaltendes Kriegsvolk und deßwegen aufzustellende Commissarien angetragen werden wollte, sollten sie solches, wie von andern Ständen ebenmäßig geschehen dörffte, glimpfig ableinen und alle Behutsamkeit beobachten, weil solches vormals auch schon verwaigert worden, und nicht allein der Herzog vermög besonderer Verträge seine Landschafft nicht damit beschweren könnte, sondern auch die Gränzvestungen in Ungarn nicht dem Reich, sondern dem Erz-Hauß Oesterreich gehörten, weßwegen sich auch das Reich mit den Niderländischen Händeln nicht beladen könne. Ungeacht aber der Kayser keiner Reichsgebrechen Erwehnung gethan hatte, so befahl der Herzog dennoch sich wegen der Münzordnung zu beschweren, daß der Schwäbische, Fränkische und Bayrische Krayß ihre Probationstäge mit nicht geringem Kosten jährlich halten und darüber Schaden leyden, dagegen andere Stände, und besonders die Handel-Städte, wo das gröste Commercium sey, nicht darob halten, woraus dann erfolge, daß die gute Reichsmünzen in fremde Lande ausgeführt und schlechte ausländische Sorten dagegen eingebracht werden. Weil aber der Churfürst von Maynz indessen mit Tod abgieng, so mußte der Reichstag auf einige Wochen einen Anstand nehmen. Der Herzog kam selbst nach Augspurg, wo er nicht allein für die bedrangte obbemeldte Glaubens-Verwandte mit andern Fürsten bey dem Kayser seine Fürbitte einlegte, sondern auch von den Steyr-Cärntischen und Crainischen Land-Ständen es zuwegen brachte, daß sie die Formulam Concordiæ unterschrieben. Erzherzog Carln ersuchte er sowohl in einem gemeinschafftlich, als auch besonderm Schreiben unterm 20. October seinen Landständen in den gedachten Landschafften die Gewissens- und Religions-Freyheit ferner zu gestatten und wohl zu bedenken, daß sein Herr Vater K. Ferdinand ihnen solche in der Absicht ein GOtt wohlgefälliges Werk zu thun bestetigt habe. Ungeacht aber die Chur- und Fürsten und besonders Herzog Ludwig sich ausdrücklich erklärten, daß sie die Türkenhülf nicht anderst, als unter der Bedingung, wann die Religions-Beschwerden abgethan würden, bewilligten, so hatte doch solches keine Würkung. Die Türkenhülf wurde beschlossen und der Religionsbeschwerden in dem Abschied mit keinem Wort gedacht, worüber sich die A. C. verwandte sehr beschwehrten, aber kein Gehör fanden. Die vornehmste Ursache waren die Ränke der Catholischen, welche sich im Reichs-Rath vermehrten und durch Ueberstimmung die Oesterreichische Absichten beförderten. Man bemerkte damals noch andere Fehler, welche auf den Reichstägen vorgiengen und nur allein durch

durch die Catholische einschliechen (e). Ungeacht auch die Reichs-Ständ sich über die angeforderte Türkenschatzung sehr beschwehrten, daß man ihnen solche aufdringen und staigern wollte, da man sie doch nicht schuldig wär, auch ihr Unvermögen vor Augen legten, so kan man doch nicht ohne Verwunderung bemerken, daß der Kayser es damals gewaget hat auch noch einen Beytrag zu Erhaltung des Kayserlichen Staats und Ansehens als eine Schuldigkeit zu fordern. Es wurde ihm aber als ein übertriebenes Begehren von den Ständen rund abgeschlagen. Herzog Ludwig besuchte disen Reichstag in Person mit seiner Gemahlin und einem ansehnlichen Gefolge (f), reyßte aber bald wieder von dannen in der Absicht bey dessen Schluß wieder zu erscheinen. In seiner Abwesenheit wurden die noch unter Würtenbergischer Vormundschafft stehende Marggraven zu Baden den 10. Sept. mit ihren Reichs-Lehen belehnet, welcher Handlung des Herzogs Gesandter Jacob von Hoheneck beywohnte. Bey dem Beschluß des Reichstags waren die Herzogliche Gesandte bey der Verlesung des Abschieds gegenwärtig, als man die Untersuchung vornahm, ob er den Schlüssen gemäß wär und der Herzog unterschrieb solchen eigenhändig. Bey diser Handlung ereignete sich zwischen ihm und dem alten Herzog Ulrichen von Mecklenburg, welchen man den Nestor seiner Zeit nannte, einiger Widerspruch wegen des Vorzugs. Dann Herzog Ludwig ließ ihm zu Zeiten als einem Verehrungswürdigen alten Fürsten den Vorsitz, ungeacht sonsten Pommern, Hessen und Baden demselben solchen nicht einraumten. Der alte Herzog mißbrauchte aber dise Gefälligkeit und wollte eine Gerechtigkeit daraus machen, welche auf den folgenden Reichstägen zu vielen Verdrüßlichkeiten Anlaß gaben. Man erkannte auch die Rechtmässigkeit des Würtenbergischen Widerspruchs und Herzog Ludwig behauptete den Vorzug in der Unterschrifft.

1582.

§. 55.

Eine fast gleiche Strittigkeit bekam er mit den Graven von Zollern, welche dem Herzog schon einige Jahre her nicht mehr die gewönliche Titulatur gaben. Er ließ deßwegen durch seine Räthe an sie schreiben, daß sie sich, wie andere Graven und ihre Voreltern selbst die Herzoge **ihre gnädige Fürsten und Herrn** genennt und in der Unterschrifft das Wort **unterthänig** gebraucht hätten, keine Aenderung begehen lassen sollen. Die Herzogliche Räth bedienten sich in der Unterschrifft dises Schreibens des Worts: Gutwillige. Weil aber die Graven und sonderlich Gr. Eitel-Fritz auf ihrer Gesinnung beharrten und sich über die Unterschrifft der Räthe beschwehrten, indem sie sich auf die Abstammung der Churfürsten von Brandeburg aus ihrem Hauß und ihr Ansehen in dem Reich berufften, vermöge dessen

(e) vid. Beyl. num. 16. und 17.

(f) Cruſ. Annal. Part. III. lib. 12. c. 28.

1582 dessen sie gleichen Canzley-Styl gegen den Herzog und andere Fürsten hergebracht hätten, wofern sie nicht in der Herzoge Diensten gestanden wären: so schickte man ihnen ihre Schreiben zuruck. Dises veranlaßte sie einen Rath an den Herzog abzuordnen, welcher sich über die Herzogliche Räthe beschweren sollte. Dann obschon die Graven dem Herzog für ihre Personen zu willfaren geneigt wären unter der Bedingung, daß sie ihren Nachkommen und dem ganzen Hauß Zollern nichts begeben wollten, so könnten sie doch seiner Räthe Aufführung nicht gedulden, welche sich in der Unterschrifft eine Zeit her des gewönlichen und gebürenden Styls nicht bedienten, ungeacht andere sowohl Adeliche, als Doctores in dem Eingang und Unterschrifft das Wort: **Unterthänig** gegen ihnen gebrauchten. Der Herzog ließ aber disen abgeordneten nicht vor sich kommen, sondern verwieß ihn an seine Räthe, welche die gebürende Erleuterung geben würden. Dise beschiedeten ihn, daß weder ihr Herr, noch sie den Graven an ihrem Stand und Ansehen das geringste benehmen wollten, könnten ihnen aber das vermeynte Herkommen des Canzley-Styls nicht eingestehen, sondern mit unzahlbaren Schreiben das Gegentheil erweisen, ausserhalb, was die Graven erst seither 1576. durch eine Neuerung einzuführen unterstanden hätten. Nun habe man solches einem Versehen des Schreibers beygemessen, könnte aber der Beharrlichkeit desselben nicht länger zusehen, zumal man bey den nachbarlichen Strittigkeiten wohl eine vorsetzliche Zudringlichkeit vermerken könne und der Herzog sich des Herkommens nicht zu begeben wisse. Was aber sie die Räthe belange, wollten sie der Graven unanständige Anzüglichkeiten auf die Seite setzen und dieselbe nur erinnern, daß auch von ihnen den Räthen nichts neues eingeführt, sondern die Unterschrifft gegen allen andern Graven und Herrn und besonders den Graven von Zollern also jederzeit und über Menschengedenken gebraucht worden. Es stünd also nicht in ihrer Macht dem Herzoglichen Collegio hierinn etwas zu vergeben. Dann der Mißverstand rühre nur daher, daß kein Unterschied zwischen einem Fürstlichen Collegio und Privat-Personen gemacht werden wolle, welches des Graven Vater Carl besser verstanden und in seinem Schreiben nicht vor- sondern nachgeschrieben und im Context sich nicht geihrzet, sondern den Singularem gebraucht habe. Auf dise Weisung mußten also dieselbe von ihrem höhern Ton herabgehen. Sie hatte aber auch die Folge, daß sie sich den 12. Nov. mit dem Herzog wegen Untermarkung des Burladinger Vorsts gegen der freyen Bürsch und deren Gebrauchs, wegen Brügelung der Würtenbergischen Unterthanen Hund, wegen Ausstockung der Wälde, Beyfahung der Wildbretschützen und anderem unfreundlichen Bezeugen gegen einander verglichen,, da der Herzog zu Ende dises Jahrs von den beeden Gebrüdern Philipp und Engelhard von Neuberg wieder einen vierten Theil an dem Dörflein Hofen um 500. fl. erkauffte.

§. 56.

§. 56. 1583

Mit dem Anfang des folgenden Jahres 1583. wurden auch die mit dem Teutschmeister Heinrichen gehabte Strittigkeiten wegen des Hagens, Jagens und Weydwerks in zerschiedenen Gegenden um Dachenfeld, Erlenbacher und Gelmerspacher Markung geendigt, da die von dem Herzog den Austrags-Richtern gegebene Erleuterung vermög eines im Jahr 1543. errichteten Vertrags beharrt wurde. 2.) Wurde auch die Hohe, mittlere und nidere Obrigkeit zu Gelmerspach dem Herzoglichen Hauß zuerkannt, vermög deren 3.) die Erwählung der Untergänger, Eycher und Kelterknecht demselben bleiben, dises aber auch Teutschmeisterische Unterthanen darzu nehmen und dagegen dise dennoch ihre Eych, Meß und Maaß zu Weinsperg holen sollen. 4.) Wurde verglichen, daß die jeder Herrschafft gült- oder zinßbare Güter alda derselben auch immer steur- und schäzbar bleiben, die eigene Güter aber dem Herrn, dem die Besizer angehören, steurbar seyn, und der freye Kauff derselben statt haben soll. Es wurden noch andere Strittigkeiten entschieden, welche theils von keiner Wichtigkeit seyn, und unter welchen nur bemerk zu werden verdienen, daß die freye ehmals gewönliche Landstraß von Gelmerspach nach Erlenbach hinfüro gesperrt und nur zu Herbstzeiten geöffnet, der Zoll aber dannoch zu Weinsperg erlegt werden, aber des Ordens Weine zum eignen Gebrauch zollfrey seyn sollen. Nicht weniger wurde wegen Besoldungs-Zulagen verschiedener Pfarren und Diaconaten, welche der Orden abzutragen verbunden war, aber von ihm nicht bezahlt worden, erkannt, daß derselbe vermög eines im Jahr 1553. deßwegen errichteten Verglichs 4000. fl. an den Herzog bezahlen und dem Frauen-Kloster Rechenzhofen jährlich aus dem Zehenden zu Steckheim 4. Eymer Weins geben soll. So wurde auch das Würtembergisch Glait durch die Stadt Neckar-Sulm beharrt, doch, daß solches so viel möglich bey Tagzeiten geschähe. Der Würtenbergisch Hof zu Dachenfeld wurde gegen dem Orden für steurfrey erklärt, doch, daß er in Reichs-Schazungen demselben beyzutragen schuldig seyn soll, dagegen aber demselben die angemaßte Obrigkeit auf der Neuenstatter Vorstadt und Kocher-Brücke aberkannt wurde.

§. 57.

Weil aber Herzog Christoph seinem Sohn zwar ein mit guten Ordnungen versehenes, aber auch mit vielen Schulden beladenes Land und Cammergut hinterlassen hatte und unter seiner Vormundschafft nichts erspart wurde, davon man den anererbten Schuldenlast hätte entweder gar oder zum Theil abtilgen können, auch die lange Theurung verhinderte, daß sich das Cammergut hätte erholen können, so fiel Herzog

1583 Ludwigen sehr beschwerlich die Regiments-Ausgaben zu bestreiten. Er war selbsten nicht geneigt zur genauen Haußhaltung, und manche befanden sich wohl dabey, wann der Geist des Wohllebens den Hof beschäfftigte und dem Herzog die Lust benahm in die Regiments-Geschäffte hineinzugehen, sondern solche den Räthen zu überlassen. Die selbst verarmte Landschafft mußte also wieder in das Mittel tretten. Dise war froh, daß nur die Religion und die äusserliche Ruhe ungestört blieben und sie einen gnädigen Herrn hatten. Der Herzog bediente sich diser Zufridenheit und guten Vernehmens und schrieb einen Landtag auf den 16. Februarij aus, wo er seinen Nothstand klagte und an die Landschafft begehrte seinen Schuldenlast vollends auf sich zu nehmen. Ungeacht der so beschwerlichen Zeiten und ungeacht die Landschafft zur Erbauung ihres Landschaffthauses grossen Kosten aufgewandt hatte, entschloss sie sich mit Uebernahm 600000. fl. den Herzog zu erleichtern. Und da sonsten die Prälaten und der Kirchenkast nur einen Drittel an solchen Uebernahmen zu tragen hatten, so wurde doch dermalen verglichen, daß dise die Helffte auf sich leyden sollten. Bey den Städten und Aemtern aber sahe man dahin, daß alle dem Land angehörige Geistliche und Weltliche Personen ohne allen Unterschied nach der Gemäßheit ihres Vermögens und Einkommens dise Last tragen helffen müßten. Dise besondere Aufnahm wurde also auch besonders behandlet und mit den vorigen nicht vermenget, indem den Prälaten und geistlichen Personen vorbehalten wurde, daß solche Vergleichung ihnen zu keiner Folge gereichen sollte. Sie wurde auch dergestalt eingeschräukt, daß, wann Herzog Ludwig oder die von ihm erzeugte Söhne und Erben vor Bezalung diser übernommenen 600000. fl. mit Tod abgiengen, nicht allein die Landschafft nicht mehr darzu verbunden seyn, sondern auch das schon bezahlte ihro wieder von dem Cammergut erstattet werden und dasselbe dafür pfandbar seyn sollte. Dieweil aber die Landschafft über den fortwärenden Wildprettschaden, übermässige Fronen, Gottlosigkeit und Vortheilhaftigkeit der Forstmeister und Jäger, Annahm der fremden Burger und Duldung der fremden Kaufleut, besonders aber über die Renovatorn die dringendste Klagen führten, daß man die schlechteste Leute darzu ausersähe, welche den Gemeinden in der Meinung sich Verdienste zu machen, Dienstbarkeiten in den Lagerbüchern aufbürdeten, zu welchen sie durch das Herkommen nicht verbunden waren, so versprach der Herzog solche Vergehungen und Mängel zu untersuchen und abzuschaffen. Dann er erklärte sich in dem Abschied, daß er ein gutes und unverleztes Gewissen haben und als ein gnädiger und getreuer Vater seiner Unterthanen derselben zeitliche und ewige Wolfart viel höher, als alle andere vergängliche Lust und eigenen Vortheil achten wollte. In diser Hoffnung versprach er nicht nur neben andern guten Anstalten das Theologische Stipendium zu Tügen als eine Pflanzschul der Kirche GOttes mit eigenen Gefällen zu begaben, sondern auch, weil der Adel, welcher gleichwol des Landes Wolfart mit genösse und in krafft der Landes-Erhöhung der dritte Landstand seyn solte, sich von demselben trenn-

te

te und zu dessen Beschwerden nichts mehr beytragen wollte, zu Ersetzung dises Abgangs der Landschafft Nutzen nach Möglichkeit zu befördern. Wie er dann den heimgefallenen Flecken unter Rieperg, die an dem Dorf Sersheim erkauffte Theile, den Flecken Metzingen im Göw und das Dorf Hofen im Zabergöw als unabsonderliche Mitglider der Landschafft einverleibte und derselben Besteurung überließ. Denn der Herzog hatte in dem Jahr 1581. von Hannß Philipp von Helmstatt die demselben angehörende anderhalb Zehentheile und im Jahr 1582. von Barbaren von Mörßheim auch so viel Theile an dem Dorf Serßheim um 5000. fl. und mithin beede Antheil um 10000. fl. erkaufft, da schon vorher einige andere Theile, welche von ihren Besitzern an ihre eigene Unterthanen verkaufft und dise ihrer Pflichten von ihnen entlassen wurden, sich selbsten unter den Würtenbergischen Schutz begeben hatten und vier Zehentheile mit den Sachsenheimischen Lehen disem Fürstlichen Hauß heimgefallen waren. Bey diser Einverleibung behielte sich aber der Herzog dannoch bevor dise Güter auf den Nothfall verpfänden zu dörfen (g).

1583

§. 58.

Nachdem also den 17. Martij der Landtags-Abschied von dem Herzog und den verordneten der Landschafft unterschrieben war und der erste in dem neu erbauten Landschaffthaus gehaltene Landtag zu Ende gieng, berueffte der Herzog die samtliche Landstände zu sich in sein Gemach und nahm einen beweglichen Abschied von ihnen, indem er sie persönlich also anredte:

Liebe Getreuen, sowohl ihr Prälaten, als Unter-Vögte und dann ihr Burgermeister; als meine gehorsame Unterthanen!

„ Weil, GOtt sey darum gedankt, diser Landtag nunmehr seine Endschafft erreicht „ und ihr euch so treuherzig, gutwillig und gehorsam erzeigt, thue ich mich dessen ge„ gen euer jedem gnädig und väterlich bedanken. Und wie ich disen Landtag nicht an„ derst, als gemeinem Vaterland zum besten und aufnehmen gemeynt hab, also will „ ich euch allesamt, wie alle meine gehorsame Unterthanen samtlich, in allem gnädi„ gen und väterlichem Schutz, Schirm und Gemüth lassen befohlen seyn, und also „ in Freud und Leyd, wie man pflegt zu sagen, als ein rechter parens patriæ mit „ meiner gehorsamen Landschafft heben und legen. Aus disem treuherzigem, gnädi„ gem und väterlichen Gemüt will euch die Prälaten mit allen Treuen und ernstlich „ erinnert haben, weil es allenthalben an guter ordentlicher Haußhaltung ligt, daß „ ihr bey den Klöstern und derselben Unterthanen eine gute und getreue Haußhaltung „ anstellen und dieselbe mit allem treuherzigen Fleiß erhalten, damit sowohl den Klö-

 stern,

(g) Diser Abschied stehet in der gedruckten Landes-Verfassung des Herzogthums Würtenberg pag. 174.

1583 „ stern, als den Unterthanen wohl gehauset und nicht allein dise Angebühr richtig er-
„ stattet, sondern auch von den Klöstern hinfür dem gemeinen Vaterland zum besten
„ desto mehr in das depositum geliefert werde. Und dann ihr Untervögt, wöllet in euern
„ Aemtern, wie sich gebürt, dem Armen, als dem Reichen gebürenden Bescheid ge-
„ ben und Hülf erzeigen und ihr Untervögt, auch Burgermeister und Gerichte ob mei-
„ nen Satzungen und von meinem Herrn Vatern christ- und Lobseeliger Gedächtnus
„ wohlbedachte Ordnungen mit allen Treuen euch und gemeiner Landschafft zum besten
„ halten, die Unterthanen, die Witwen und arme Waysen euch treulich lassen befohlen
„ seyn, und also ein jeder hintangesetzt seines Privat-Affects oder Nutzens den ge-
„ meinen Nutzen helffen betrachten, so wird es der treue gütige GOtt einem jeden un-
„ zweifenlich hie zeitlich und dort ewiglich belonen. Derselbe getreue gütig GOtt wolle
„ mich samt meiner gehorsamen Landschafft und getreuen Dienern in beständigem fridli-
„ chen Regiment, auch unter seinem Schutz und Schirm hie zeitlich und dort ewiglich
„ erhalten. Amen. Und bin euch allen mit allem gnädigen und väterlichen Willen ganz
„ wohl geneigt, will euch auch hiemit mit allen Gnaden beurlaubt haben. Worauff die Prälaten und Landschafft unterthänig wegen seines Erbietens dankten, ihn aber erinnerten, daß nicht gnug seye, wann schon die Landschafft einen solchen Schuldenlast übernommen habe, wofern nicht der Herzog einen neuen verhütete und sowohl den Hof- als Canzley-Staat versprochener massen einzöge, wie auch eine gesparsamere Haußhaltung sowohl zu Stuttgard, als auf dem Land veranstaltete. Der Herzog nahm auch solche Erinnerung wohl auf mit dem Ausdruck, daß billich keine Obrigkeit und Unterthanen, welche in solchem guten Vertrauen, wie, GOtt sey lob seine Fürstliche Gnaden mit derselben gehorsamen Prälaten und Landschafft, gegen einander stehen, ihre fürgebrachte Noth und Anligen, um deßwillen man sonderlich bey einander versammlet sey, in ungutem vermerken oder aufnehmen, sondern frey, rund und mit aufrechtem Gemüet vertraut, mit einander handlen sollen. Bey welcher Rede ich zu berühren nicht umgehen kan, daß Burkard von Anweil in einem Schreiben vom 13. Maj. 1581. die Räthe erinnert habe, wie diser Herzog sich sowohl gegen ihn, als auch seine andere Diener öfters vernehmen lassen, daß sie in ihrem Thun, Schrifften, Reden und Bedenken apert und rund seyn sollten.

§. 59.

Nach diser erfreulichen Handlung folgte eine andere, welche aber ein betrübtes Ende nahm. Dann es vermählte sich des Herzogs jüngste Schwester, Prinzeßin Sophia, den 5. Maji an Herzog Fridrich Wilhelm von Sachsen-Weymar, bey welcher Vermählung sonderbar war, daß der Prinzeßin Braut nebst dem Heuratgut auch zu Bestreitung der Hochzeitkosten 6000. fl. bewilligt wurden. Das Beylager geschah zu Weymar und

der

der Herzog begleitete sie nebst seiner Gemahlin dahin. Auf der Ruckreyse wurde aber 1583 die Herzogin zu Nürnberg krank und den 19. Maij am Pfingsttag in die Ewigkeit versetzt. Sie wurde sogleich unter Begleitung des Herzogs nach Tübingen geführt und allda in der S. Georgen-Kirche den 29. Maij beygesetzt. Diser Erdbestattung wohnte auch Gr. Hieronymus Schlick von Passaun bey, welcher wegen der Religion vertrieben und von dem Herzog in seinen Schutz und das Closter Bebenhausen aufgenommen wurde und daselbst seinen Unterhalt empfieng. Weil er Dienste bey dem Herzog verlangte, so nahm er ihn als einen Rath in die Canzley an, damit er des Landes Ordnungen, Gebräuche und Verfassung lernen sollte. Hier vermählte er sich mit Grav Ludwigs XVI. von Oetingen Tochter, Anna Salome. Als ihm aber eine Ober-Vogtey versagt wurde, weil man ihn darzu untüchtig erkannte, so suchte er im Jahr 1585. die Entlassung seiner Dienste und begab sich auf seine Güter nach Böhmen. Dann der Eyfer für die Evangelische Lehre belebte den Herzog, wie seinen Herrn Vater, daß er die wegen der Religion bedrangte schützte. In solchem Eyfer wurde er auch in die Strittigkeit der Evangelischen Geistlichen und Burgerschafft mit dem Rath zu Augspurg wegen des neulich einzuführen befohlnen Gregorianischen Kalenders als Krayß-Oberster verwickelt. Die Bürgerschafft drohete mit einer Unruhe und sowohl Churfürst Ludwig Pfalzgrav, als unser Herzog erinnerte den Stadt-Rath mit Annehmung dises Kalenders sich nicht zu übereylen (h). Derselbe ließ sich durch die Lehrer der Hohen-Schul zu Tübingen und seinen Hofprediger den 24. Nov. ein Bedenken stellen. Weil der neue Kalender in Ansehung des Lauffs der Planeten und anderer Gestirne mit dem alten überein kam und der Papst ausdrücklich meldete, daß seine Absicht sey die Feste und Kirchendienst in bessere Ordnung zu bringen und die Gottesdienste, welche nach dem Julianischen Kalender begangen würden, unkräfftig seyen, so urtheilten dise, daß solches kein Politisches, sondern in die Ausübung der Religion tief einschlagendes und das Tridentinische Concilium bestetigendes Werk, mithin von den Evangelischen nicht anzunehmen sey. Nun hatten einige Augspurger aus des seligen Luthers und den Symbolischen Schrifften eine Vertheydigung des Kalenders verfertiget und behauptet, daß er unter die sogenannte Mitteldinge gehöre, welche auf dem freyen Willen der Kirche beruheten. Dises wurde aber von den Würtenbergischen Lehrern widerlegt (i) und der Herzog schickte mit disem Bedenken zu End des Jahres Burkarden von Berlichingen und D. Martin Aichmann nach Augspurg mit dem Auftrag disen weitaussehenden Handel zu vergleichen. Der Rath hatte aber zu viel Achtung auf die deßwegen ergangene Kayserliche Befehle und die Hartnäckigkeit der Gemüther schon alle Vorstellungen verdorben, daß die Räthe mit vielem Mißvergnügen abreyßten. Wie auch im folgenden Jahr der Herzog sich durch gedachten Burkarden von Berlichingen und Kilian Bertschin ver-

(h) Conf. von Stetten Augsp. Chronik. cap. 9. pag. 660. seq.

(i) vid. Beyl. num. 18.

1584 vergeblich bemühete den Stadt-Rath auf andere Gedanken zu bringen. Dann die beede Augspurgische Advocaten Laymann und Tradel übergaben disen offentlich die Schrifft, worinn sie dise Sache als ein ganz politisches Werk aus Luthers Schrifften behaupteten. Der Herzog begnügte sich solche durch seine Consistorial-Räthe untersuchen und widerlegen zu lassen, worinn sie den 3. Martij bestritten, daß Luthers Schrifften, die Augspurgische Confeßion und deren Apologie unschicklich angezogen und der Status controversiæ verkehrt werde.

§. 60.

Dise Kalender-Strittigkeit erbreitete sich auch in andere Lande und der neue Kalender siegete an den meisten Orten. Die Landstände in Kärnthen und Crain mußten solchen wider ihren Willen annehmen und Steyrmark folgte ihnen nach, obschon ihre Theologen solches aus vielen erheblichen Ursachen widerrathen hatten. Dise waren aber in ihrem Gewissen nicht beruhigt und erholten sich bey Herzog Ludwigen Raths, ob sie bey ihren Kirchen bleiben oder ihre anvertraute Heerden verlassen sollten. Weil nun disen Landständen der neue Kalender von ihrer rechtmäßigen Obrigkeit aufgedrungen worden und sie solchen Zwang nicht abwenden können, so hielte das Herzogliche Consistorium dafür, daß sie grösseres Ungemach zu verhüten bey ihren Kirchen standhafft bleiben sollten (k). Und weil Churfürst Gebhard zu Cölln in seinem Erzbistum die Evangelische Religion einführte, so schickte ihm Herzog Ludwig einige Räthe, nemlich Johann Truchsessen von Waldburg, Gedeon von Ostheim, D. Eisengrein und Lucas Osiandern zu einem Beystand zu. Er fand aber solchen Widerstand, daß auch die benachbarte Evangelische Fürsten in Sorgen stunden von Erzherzog Ferdinanden bedrängt zu werden. Dann Landgrav Wilhelm von Hessen schrieb den 4. April an den Herzog, daß die Cöllnische Unruhen sehr gefärlich würden und er in der Furcht stehe von dem Erzherzog überfallen zu werden. Weil nun die beede Häuser Würtenberg und Hessen in einem Erb-Bündnus stunden, so begehrte der Landgrav im Nothfall den Bunds-mäßigen Beystand von disem und erhielt auch die Vertröstung, daß er sich, so viel ihm gebühre, thun würde. Wie er auch die Stadt Reutlingen den 13. Febr. wieder auf zehen Jahr in seinen Schutz aufnahm. Die Bedingungen waren durchaus nach dem vorigen Schutzbrief eingerichtet und dermalen nur dises noch beygesetzt, daß, wann sich ein Burger mit Waydwerk oder Fischen vergehen, darüber gefangen und etwan an Gliedern verletzt oder getödet würde, die Stadt sich dessen nichts annehmen und auch die über der That nicht ergriffene, aber erweißliche Verbrecher dem Herzog ohne Auffenthalt stellen, wie auch der Selbstgeschoß sich bemüssigen und ihre Hunde zu Winterzeit zu Hauß behalten oder mit Bengeln versehen, das im Herzogthum erkauffende Vieh, so

(k) vid. Beyl. num. 19.

so viel möglich, vorzüglich wieder an Würtenbergische Unterthanen vor den Ausländern verkauffen und zu der Schönbuchs-Ordnung verbunden seyn, wie auch keinen Würtenbergischen Unterthanen in den Thurn stecken, sondern sich mit den Freveln begnügen lassen sollen. Wie nun der Herzog den Vortheil hatte sich dise Reichs-Stadt verbündlich zu machen, so ersahe er auch die Gelegenheit den noch übrigen Theil des Dorfes Hofen im Zabergöw den 31. Martij von Hannß Conrad von Urbach um 500. fl. vollends zu erkauffen. 1584

§. 61.

Hingegen bekam der Herzog nunmehr mit dem Engern Ausschuß seiner Landschafft einige Verdrüßlichkeiten. Dann, ungeacht derselbe seinen Prälaten bey dem Beschluß des Landtags eine gute Haußhaltung in den Klöstern bestens empfahl, so fruchtete doch solche Erinnerung wenig, indem diese geistliche Herrn mehr auf ihren, als auf der Klöster Nutzen sahen. Die Klöster giengen darüber fast zu Grund und einige Prälaten nahmen die in den Klöstern befindliche Jugend in ihre Kost und liessen sich das Kostgeld von den Klosters-Einkünfften reichen, wobey sie mehr als die Klöster gewannen. Es lieffen auch deßwegen schon vor einem Jahr Klagen über die üble Haußhaltung in den Klöstern ein, woraus erfolge, daß sie ihre Höf, Schäfereyen, Güter und Gefälle weggeben müssen. Es würde Wein und Früchten von andern Klöstern vorgestreckt und nichts wieder heimgegeben, dagegen grosse Gastungen und unaufhörliche Auslosungen gehalten, neue Wege und Strassen darzu gemacht, Wein, Kälber, Schwein, Fisch, Krebs, Wildprett, Kapaunen 2c. hin und her verehrt, mancherley Pfröndner eingenommen, Hund, Pfauen, Indianische Hüner denselben aufgedrungen. Die Jäger mißbrauchten ihren Atz und junge Klosterverwalter, welche so wenig, als ihre Weiber zur Haußhaltung verstünden, würden dahin gesetzt. Der Herzog schickte auch deßwegen seinen Propst zu Stuttgard, Joh. Magirus und D. Jacob Andreä, wie auch seine Kammer-Räthe Ludwig Hippen und Johann Baischen die Klöster zu untersuchen. Obwohl nun nach Herzog Christophs Verordnung alle Klöster mit alumnis besezt bleiben, und die Anzahl derselben nebst denenjenigen, welche in dem Stipendio zu Tübingen den Unterhalt genossen, sich auf 350. belauffen sollten. So wurde doch Herzog Ludwig veranlaßt aus einigen Klöstern die Schüler abzuschaffen und dieselbe in andere zu verlegen. Der Ausschuß machte demnach eine Vorstellung, daß der Herzog die Ordnungen und lezste Willen seines Herrn Vaters, wie auch die Landtags-Abschiede von den Jahren 1565. und 1566. zu halten verbunden sey. Nun entschuldigte sich der Herzog hierauf ganz gnädig, daß er selbsten darauf gedacht alle solche Vorschrifften zu vollziehen. Es haben aber die Verwalter und Prälaten in beständiger Uneinigkeit gelebt, daß er nur wegen Denkendorf und Lorch einen

1584 einen eigenen Secretarien und Schreiber halten müssen. Er habe die Anzahl der Schüler nicht vermindert und nichts anders mit deren Verlegung gesucht, als daß in den Klöstern eine bessere Haußhaltung angestellt und bey denselben immer ein Vorrath gefunden würde, dieweil dieselbe mehr Güter, als er habe. Der Ausschuß wollte sich aber nicht damit begnügen, sondern hielte dem Herzog auch vor, daß ligende Güter, Wälder ꝛc. den Klöstern entzogen und veräussert worden, dessen sie sich gegen ihm nicht versehen hätten. Die Schüler seyen anstatt der Conventualn in die Klöster verordnet worden und die Prälaten sollen ihre Vorsteher seyn. Ohne Conventualn seyen demnach die Prälaten nichts anders, als ein Haupt ohne Glieder, wie solches Brentius in der Vorrede über die Erklärung der Psalmen Davids gezeigt habe. Man habe sich bißher wider die Vorwürfe der Widersacher damit beholfen, daß die Klostergüter nicht zu anderm verwendet würden, als worzu sie gestifftet worden, nemlich daß sie Pflanzschulen der Kirche GOttes seyn sollen. Dises habe Herzog Christoph wohl erwogen und weise Ordnungen darüber gemacht. Es wären auch die verarmte Klöster mit solchen Gütern und Einkünfften versehen, daß, wann solche wieder zu besserer Haußhaltung gebracht würden, die Schüler wohl darinn bleiben könnten. Es sey ohnehin zu bedenken, daß, wann in einem Closter so viele Lehrlinge seyen, dieselbe mit dem Unterricht und Aufsicht versäumt werden dörfften. Wie dem aber sey, so bleibe der Herzog schuldig die durch seines Herrn Vaters Testament bevestigte Ordnungen beyzubehalten, damit dises weisen Fürsten allenthalben erworbener Ruhm im wenigsten nicht verdunkelt werde. Die Catholische hätten erst seit 40. Jahren selbsten auch in ihren General- und Provincial-Concilien die Anweisung gegeben, wie in den Klöstern und Stifftern gute Schulen für junge fähige Leute angelegt werden sollen. Dann so sey in dem Concilio Provinciali Colonienſi im Jahr 1538. in den sogenannten Decretis Synodi Moguntinenſis im Jahr 1548. und darauf erfolgten Conſtitutionibus Concilij Provincialis Moguntinenſis, wie ingleichem in der von Kayser Karln V. zu Augspurg verfertigten Reformations-Formul und in dem Tridentischen Concilio die heylsame Verordnung widerhohlt worden, wie der wahre Zwek der Klöster erhalten werden möchte. Aus welchen Betrachtungen die Verordnete zu dem kleinen Ausschuss den Herzog sehnlich bathen die sowohl überlegte Grundverfassung des Herzogthums wieder in den alten Stand zu setzen und sie dabey unverrückt bleiben zu lassen. Dise Bezüchtigung, als ob er die Grundgesetze des Landes umstossen wollte, fielen dem Herzog empfindlich. Er entdeckte ihnen nun mit mehrerem Nachdruck, daß der Prälaten übele Haußhaltung an dem Verfall der Klöster schuldig sey, welche alle Einkünfften zu ihrem Vortheil aufzehren, daß sie nichts mehr in das Depoſitum hätten geben können, sondern sie von disem Fond unterstützt werden müssen. Er habe deßwegen die Haußhaltung nur in vier Klöstern durch Veränderung der Schüler eingezogen, weil er nicht glauben könne, daß sein Herr Vater ihn und

und seine Nachkommen dergestalt einschränken wollen nach Beschaffenheit der Sachen solche vorzunehmen. Sie Prälaten, welche ebenmässig und aus zweyfacher Verpflichtung an die Landtags-Abschiede, Herzog Christophs gemachte Ordnungen und lezten Willen gebunden, haben die erste Aenderung gemacht und ihn zu seinem Unternehmen veranlaßt. Dann es hiesse bey ihnen, wie sich der Herzog in seiner an den Rand gesezten eigenhändigen Resolution ausdrücket, "Summa „ Summarum, alles Verthun. Wann die Prälaten ihr juramentum præstierten und „ nicht eigensinnige, stolze, hochtrabende Geister oder Köpf hätten und wohl hauß- „ hielten, so bedörffte es diser Aenderung nicht. Und hätte er ihrer nicht damit „ geschont, so würden die eigensinnige Köpf wohl erfahren haben, wie es ihnen so „ and nach der warmen Küchen gethan haben, wie dann, wann sie noch nicht ru- „ hig seyn wollen, noch wohl geschehen könnte, daß tauglichere an ihre Stelle ge- „ sezt würden. Und wann die abusus d.i. das Verthun, panketiern und eigner „ Nuz nicht dabey wär, daß die Prälaten auch zu ersättigen wären, so würden „ die geistliche Güter den wohlbedachten christlichen usibus nicht entzogen. Dann „ es sind die geistliche Gefäll des Kirchen-Kastens nicht verändert, sonder zu bes- „ serm Nuzen der Klöster angelegt und würden die eigensinnige Prälaten mehr Ur- „ sach geben zum Lästern den Widersachern, wann es auskommen sollte, was zum „ theil meisterlose Herrlein sie wären." Er habe disem Unrath vorzubeugen zum zweyten mal seine ansehnliche Räthe in die Klöster geschickt, "da der Prälaten Ver- „ walter allezeit sich zu besserer Haußhaltung und Einigkeit erbothen. Aber so bald „ die Commissarien weg gewesen, so sey es im alten Trappen mit sieben Tritten, „ wie man pflege zu sagen, geblieben." Endlich hängte er noch an, daß er dises zu seiner Entschuldigung melden müsse und sich versehen wolle, "sie Prälaten wür- „ den sich aus GOttes Wort hinfüro besser zu berichten wissen, daß sie ihre von „ GOtt vorgesezte Obrigkeit anderst vor Augen haben, als daß sie aus gefaßten „ Privat-Affect ihren Herrn samt dessen getreuen Dienern mit ehrenrührigen und „ ungegründten Anbringen und Stichelworten anziehen und beleydigen, sondern ein „ jeder seinem Amt abzuwarten sich angelegen seyn lasse." Als aber der Ausschuss solche Ungnad vermerkte und sich hin wiederum entschuldigte, daß sie solche Gebrechen anzuzeigen vermög ihres Staats verpflichtet gewesen und den Herzog aller Treue und unterthäniger Zuneigung versicherte, so erbothe er sich als ein Vater seiner Unterthanen seinen vorigen fürstlichen Erklärungen gemäß alles beyzutragen, was zu Erhaltung und Fortpflanzung der Kloster-Schulen und zeitlicher GOtt wohlgefälliger Regierung dienlich sey. Der grosse Ausschuss versuchte zwar in dem folgenden Jahr des kleinen Ausschusses Betragen zu rechtfertigen und widerhohlte dessen Anbringen. Der Herzog beharrte aber auch auf seiner Antwort und die ganze Sache beruhete auf sich.

1584

1584 §. 62.

Um dise Zeit waren die Catholische sehr aufmerksam auf das Herzogthum Würtenberg, weil Herzog Ludwig in seiner erstern Ehe keine Kinder erzeugt hatte. Sie machten sich Hoffnung, daß es wieder in Catholische Hände kommen sollte. Selbst die Spanier, welche das Cöllnische Bistum besezt und nach und nach um sich in Teutschland zu greiffen den Plan gemacht hatten, gedachten sich solches zuzueignen. In diser Absicht sezten sie zu Bonn ein Inquisitions-Gericht nider, welche die nach den Niderlanden reysende auf der Folter befragten: Wann Herzog Ludwig zu Würtemberg ohne mannliche Leibes-Erben abstürbe vnd dasselbe Herzogthum dem Haus Oesterreich mit gewaltthätiger Hand abgedrungen würde, welcher Potentat dasselbe besitzen sollte? Einem gewissen Secretarius, Ulrich Weißland, wurde zuerst dise Frage vorgelegt, welcher solche an andern Höfen bekandt machte. Grav Fridrichen von Würtenberg wurde solches im Vertrauen entdeckt, welcher sich schon als den unfehlbaren Nachfolger und Erb-Prinzen betrachtete. Er war deßwegen auf seine Rechte wachsam und hinterbrachte nicht allein solch sein Anliegen den 9. Maji der Würtenbergischen Landschafft, sondern bezeugte auch sein Mißvergnügen gegen dem Abten zu Maulbronn, Jacob Schroppen und dem Landhofmeister, Erasmus von Laimingen, daß man ihm von der den 19. Januarij dises Jahrs vorgenommenen Belehnung zu Günzburg über das Affterlehen keine Nachricht gegeben, damit er seine dabey habende Angelegenheit hätte beobachten können. Herzog Ludwig schickte nachgehends seinen Canzler zu Tübingen wegen der Kalender-Strittigkeit nach Augspurg. Diser berichtete den 4. Augusti, daß ein gewisser Burger daselbst, Andreas Zelling, offentlich ausgebe, als ob Herzog Ludwig durch ein Verständnus mit den dasigen Bürgern die Stadt zu überfallen gedächte und deßwegen in völliger Kriegsrüstung begriffen wär. Er sezte sein Urtheil hinzu, daß diser Herr sich vieles unterstehe, da er doch keine Leibes-Erben habe. Es könnte ihm, wie dem Prinzen von Oranien, ergehen, da dann sein Land dem Erzhaus Oesterreich zufiel. Der Canzler fieng seinen Bericht also an, daß er sich des Sprichworts erinnere: Wo Landsknecht sieden und braten und Pfaffen zu weltlichen Sachen rathen, auch Weiber haben das Regiment, da nimmt es selten ein gutes End. So ungegründt nun das Zellingische Vorgeben war, so machte es doch den Herzog sorgsam, weil man ihm beybrachte, daß die Jesuiten solche Reden hinter die Augspurgische Bürger, deren sehr viele in Spanien und Italien von denselben erzogen und unterrichtet worden, stecken und bey dergleichen Mord sich kein Gewissen machen. Er erinnerte sich, daß Grav Fridrichen Meuchelmörder nach dem Leben gestellt hätten und schiene selbst zu zweifeln, ob

ob er Leibes-Erben erzeugen möchte. Sein Angedenken zu erhalten entschloß 1584
er sich in dem von ihm angelegten Lustgarten zu Stuttgard ein Lusthaus zu
erbauen, welches er bey seinen Lebzeiten noch zu Ende bringen wollte. Er hatte auch
den 23. Maji dises Jahrs den ersten Grundstein gelegt, nachdem er schon vier Jahre
zuvor an demselben den ersten Pfahl in eigner Person geschlagen und durch einen
Rost von 1500. Eichenen Stämmen den Grund gelegt hatte. Es wurde ein Fürstenmässiges Gebäude nach dem Geschmack der damaligen Zeiten, da in dem untersten Theil, wo Bassins und Bronnen stunden, der Herzog die Bildnusse der vornehmsten Potentaten, welche vor und zu seiner Zeit gelebt hatten, aufstellte. In dem obern 200. Schuh langen, 71. Schuh breiten und 51. Schuh hohen Saal wurden die merkwürdigste Jagden und die denselben beywohnende Personen nach dem Leben gemahlt und an der Wand ließ er nebst seinen Hauß-Officiern auf 16. Tafeln die von D. Georg Gadnern gemahlte Förste anhängen. Nach diser Verrichtung reyßte der Herzog seine Vestungen zu besichtigen. Als er nach HohenTwiel den Weeg nahm, erinnerte er sich, daß ihn auf dem letzten Landtag ein reicher Burger von Ebingen, Hannß Koch, bey ihm einzukehren eingeladen hatte. Er begab sich also dahin und wurde so wohl von der ganzen Burgerschafft, als auch von dem Kochen mit ausserordentlicher Freude empfangen und bewirthet. Besonders gefiel ihm des leztern Vertraulichkeit, als derselbe seine Tochter ganz weiß, wie eine Braut, gekleidet und mit einer von Flittergold gemachten Krone auf dem Haupt, dem Herzog als damaligem Witwer an die Seite bey der Tafel sezte und selbige neben 1000 fl. Heuratgut zu einer Gemahlin anbothe.

§. 63.

Mit Pfalzgrav Johann Casimirn bekam unser Herzog gleichmässige Strittigkeiten, welche ihm vielen Verdruß machten. Dann Churfürst Ludwig sezte das Zutrauen in ihn, daß er ihm nebst Marggrav Georg Fridrichen von Brandenburg und Landgrav Wilhelm von Hessen die Vormundschafft über seinen noch unmündigen Prinzen auftrug und seinen Bruder, den obgedachten Pfalzgraven übergieng, weil er der Calvinischen Religion eyfrig zugethan war und er gleichwohl seinen Sohn in der Augspurgischen Confeßions Lehre auferzogen haben wollte. Der Pfalzgrav beruffte sich auf die Güldene Bulle und es wurden viele Schrifften mit ausserordentlicher Gemüths-Bewegung gewechselt und deductionen in dem Druck verfertiget. Er hatte den Vortheil, daß er sich in den Besiz der Vormundschafft und Pfälzischen Lande sezen und erhalten konnte. Weil er aber die Calvinische Religion in denselben einführte, wurden die Unterthanen schwürig, und es schiene, daß die Glut in volle Flammen ausbrechen und die Unterthanen eine gänzliche Aufruhr unternehmen

1584. dörfften. Der Herzog reyßte also den 28. Maji nach Anspach, wohin auch der Landgrav sich begeben hatte zu verhüten, damit in den Churpfälzischen Landen solche Aufruhr ersticket würde. Hier unterredeten sie sich ebenmässig, wie den Cöllnischen Kriegsvölkern begegnet werden möchte und der Herzog fand hier Gelegenheit mit seiner zweyten Gemahlin, welche bey Marggrav Georg Fridrichs Gemahlin auferzogen wurde, bekannt zu werden. Nach seiner Heimkunfft machte er die Verfügung, daß er nach erhaltener Belehnung mit den Affterlehen nunmehr auch bey dem Kayser die Regalien des Herzogthums empfangen möchte. Hierzu ernannte er als bevollmächtigte Gewalthaber seinen Obervogt zu Schorndorf Hieronymus Freyherrn von Mörßperg und seinen Rath Aßverus Allinga, welche auch den 14. Augusti zu Prag damit belehnet wurden. Hierauf verglich er sich den 27. Oct. wegen seiner Flecken Hedelfingen, Wangen, Roracker und des Frauen-Klosters Weyler mit der Reichs-Stadt Eßlingen 1.) wegen Erhaltung des Wöhrs am Neckar und der freyen Landstraß, die Weyler-Gasse genannt, welche der Reichs-Stadt zuerkannt und der Bau vorgeschrieben wurde. 2.) Wegen des sogenannten Hecken-Gäßleins gemeinschafftlichem Gebrauch mit der Wayd und anderm, wie auch mit Einziehung der Freveln, wobey dem Kloster Weyler, ungeacht der Platz auf Eßlingischem Grund und Boden ist, dennoch vorbehalten wurde seine zugewandten zu bestraffen. 3.) Wegen Versteurung des Klosters Wehler Güter auf Esslinger Markung.

§. 64.

Weil nun die Landschafft bey obvermeldten gefärlichen Bedrohungen den Herzog angienge, daß er sich wieder verheuraten sollte, weil sie noch immer Leibes-Erben von ihm zu sehen hoffte, so vermählte er sich endlich den 25. Febr. mit Pfalzgrav Georg Hannsen von Lützelstein Prinzeßin Tochter, Ursula, mit der Abrede, daß solche Heurat den 10. Mayen mit Kirchgang und Beylager vollzogen werden und der Pfalzgrav innerhalb Jahresfrist nach dem Beylager 10000. fl. Heuratgut bezalen und seine Tochter nach dem Gebrauch des Hauses Pfalz mit Kleidern, Geschmuck, Silbergeschirr ꝛc. ausstatten soll. Der Herzog gieng abermals bey dem so geringen Heuratgut von dem Herkommen seines Hauses ab, indem er nicht allein seine künfftige Gemahlin mit 5000. fl. zu bemorgengaben und zu versichern übernahm, daß sie von jedem hundert Gulden 10. fl. gewisse Nutzung haben sollte, sondern auch das Heuratgut mit 20000. fl. widerlegte und ihro zusagte, daß sie ebenmässig aus 100. fl. jährlich zehen Gulden Nutzen und noch über dises alle Jahr 1400. fl. zu Kramschatz und andern täglichen Ausgaben, wie auch bey beziehendem Widum alles Federvieh, gnugsames Bau- und Brennholz, und jährlich 10. Hirsch

Hirsch und 10. Bachen haben soll. Anfänglich wurde ihro die Stadt und 1585 Amt Waiblingen, nachgehends aber Neuenstadt und Meckmül und endlich Nürtingen zu ihrem Wittum eingeraumt und alle erledigte geistliche Lehen zu verleyhen erlaubt, doch, daß sie solche mit tauglichen der Augspurgischen und Würtenbergischen Confeßionen zugethanen Personen ersezen, diese aber der Würtenbergischen Kirchen-Ordnung und Supperattendenz gemäß und unterwürfig bleiben sollen. Dagegen sich die Herzogin verpflichtete mit dem geistlichen Einkommen in dem gedachten Widumb sich den Landtags-Abschieden des Herzogthums, der Kirchen-Ordnung und Herzog Christophs Testament gemäß zu halten, wie auch bey dem Land-Recht, Hofgerichts-Landes- und andern Ordnungen unverändert zu beharren, die Unterthanen bey ihren Rechten, Freyheiten und hergebrachten Gewonheiten bleiben zu lassen, inmassen auch die Appellation, Malefiz-Sachen, Vorst- und Wildpänn, Vorstliche Obrigkeit, Jagen, Bergwerk, Oeffnung, Erbhuldigung, Volg, Rayß, Schazungen, contribution und andere Steuren, ingleichem der Landschafft die Ablosungshülf und darzu die Ritter- und Adeliche Lehen dem Herzog vorbehalten wurden. Wofern aber der Herzogin bey der Reyß oder Oeffnung, da Herzog Ludwigs Erben dessen Ursächer wären, mit Brunsten oder andern Unfällen Schaden leyden würde, soll ihro solcher ersezt werden, dagegen sie die Macht nicht haben soll, jemanden in Oeffnung Schuz oder Gewalt zu nehmen, vielmehr aber das Schloss zu Waiblingen mit Dach und Schwellen im Bau zu erhalten schuldig seyn. Wann auch der Herzog vor seiner Gemahlin mit Tod abgieng und minderjärige Leibs-Erben hinterließ, so wurde abgeredt, daß dise, wie in dem Herzoglichen Hauß Würtenberg herkommen, gebürend bevormundet und die Herzogin als Muter nur in Sachen, welche die Haußhaltung und der Kinder Auferziehung und nicht Lands- oder Regimentshändel betreffen, als Mitvormunderin zugelassen werden. Es wäre dann, daß der Herzog ein anders verordnete.

§. 65.

Damals entstunden Strittigkeiten zwischen gedachtem Pfälzgrav Georg Hannsen und dem Bischoff Johann von Straßburg, weil diser Grav Emichen von Leiningen verbothen hatte die Gravschafft Dachsburg an den Pfalzgraven zu verkauffen, die Verglaitung auf Pfalzburg sich anmaßte, worüber der Bischöffliche Hofmeister in die Gefangenschafft geriethe, und dem Pfazlgraven das Flözen nicht gestatten wollte. Sie hatten noch mehrere Irrungen, worüber es schiene, daß es zu Thätlichkeiten kommen dörffte. Herzog Ludwig legte sich in das Mittel und schrieb den 22. Martij an den Bischoff, daß, " weil die Mißverständ an sich selbst nicht wichtig „ seyen und beede Theile als die verständige, wohl ermessen können, was derglei-

1585 „ chen Mißtrauen unter benachbarten Ständen, besonders an solchen Gränz-
„ Orten des Reichs für beschwerliche Folgen nach sich ziehen, er verhoffe, daß der
„ Bischoff sowohl, als der Pfalzgrav keine Ursache zu thätlicher Unruhe geben
„ werden, zumal ohnehin die Reichsgesetze, der Religion- und Landfride, beson-
„ ders aber des gemeinen Vaterlands Teutscher Nation Notturfft erfordere, daß
„ man vielmehr allerseits in gutem Vernehmen gegen einander stehe. Wobey er sich
„ erboth sich also zu erzeigen, daß so viel möglich, wieder gute Nachbarschafft und
„ Vertrauen unter ihnen gepflanzt und alle Weiterung abgeschnitten werde." Dises Schreiben fruchtete bey dem sonst muthigen Bischoff so viel, daß er versicherte keine Unruhe anzufangen, wann nur seine Unterthanen und Stifft nicht unnachbarlich beschwehrt und er zu schuldiger Beschützung genöthiget würde, da dann des Herzogs Anerbieten nicht vonnöthen seyn werde. Die Ruhe wurde also hier so wenig gestört, als in den Vormundschafftshändeln zwischen Pfalzgrav Johann Casimir und Herzog Ludwigen solche in Gefahr zu stehen schiene. Dann diser Pfalzgrav hielt den jungen Churfürsten sehr hart, in der Absicht ihn zu der Zwinglischen Lehre zu zwingen. Der Marggrav von Brandeburg und Herzog Ludwig, als des Prinzen erbethene Vormünder, konnten nicht gleichgültig seyn und unterstützten ihn mit ihrem Rath. Dagegen der Pfalzgrav mit Ansprachen an das Kloster Maulbronn und die seinem Vorfaren in der Pfälzischen Vehde abgenommene Aemter drohete. Er machte auch sonsten solche Anstalten, daß der Herzog würklich einen Einfall von den Französischen Völkern zu gunsten des Pfalzgraven in seine Lande besorgte. Man hatte ohnehin dem Pfalzgraven beygebracht, als ob er sich der Pfälzischen Angelegenheiten im Geist- und weltlichen Regiment zuviel anmaßte, die Rechtfertigung am Kayserlichen Hof wegen der Vormundschafft so stark betriebe und die Belehnung des Pfalzgraven als Vormunders zum viertenmal hintertrieben habe. Der Herzog entschloß sich derhalben Grav Fridrichen an ihn zu schicken, welcher allen solchen beygebrachten Verdacht benehmen und gute Nachbarschafft unter disen beeden Häusern beybehalten sollte, doch, daß Grav Friderich solches in seinem Namen unternehmen sollte. Und weil die Theologen durch ihre hitzige Schrifften den Unwillen nicht wenig vermehrten, so verboth der Herzog den seinigen dergleichen ausgehen zu lassen, indem er ihnen zu verstehen gab, daß GOttes Wort und Ehre mit Bescheidenheit und Mäßigung behandelt seyn wollte. Der Pfalzgrav wollte aber nicht eingestehen, daß er einige feindliche Handlung wider den Herzog und dessen Lande vorhabe, sondern behauptete vielmehr, daß der Herzog durch Aufmanung seiner Lehenleut und Werbungen ihn zu Vertheydigungs-Anstalten veranlaßt habe. Er sagte auch dem Graven zu, wann die Würtenbergische Theologen ihre gehässige Schrifften unterliessen und ihren Eyfer wider die Jesuiten anwendeten, er seiner Pfälzischen wohl mächtig seyn werde.

§. 66.

§. 66.

1585

Dann die Jesuiten bezeugten sich sehr geschäfftig und man hatte Ursach wegen ihrer auf guter Hut zu seyn. Die Königin Elisabeth schrieb deßwegen an den Herzog und andere Evangelische Stände, daß sie des Papsts Ränke und die daraus entstehende Gefahr besser beherzigen und das ihnen angedrohte Joch bey Zeiten abwenden sollten, (l) welches aber der Herzog beantwortete, daß er ohne Verabredung mit andern Ständen in einer solchen wichtigen und allgemeinen Sache nichts versprechen könne, dennoch aber alle Mittel zu Beschützung der Religion anwenden wolle. Weil er nun vorher sich bey den beeden Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg Raths erholet hatte, so wollten dise nicht gut befinden sich in ein Bündnus einzulassen. Dann sie besorgten, daß sie ihrem Gegentheil zu einem Gegenbündnus und dadurch zu einem grössern Mißtrauen unter den Reichs-Ständen Anlaß geben dörfften. Herzog Ludwig war auch der Meynung, daß man solches der Königin zu Gemüth führen, übrigens aber dennoch solche ihre Warnung nicht verachten, sondern auf die dermalige Läufften ein genaues Augenmerk haben könnte und im Fall eines Angriffs samtliche A. C. verwandten einander beystehen müßten. Es kamen so viele Zeitungen von des Papsts und seines Anhangs blutgierigen Anschlägen ein, welche um so mehr ein Aufsehen verdienten, als man das Beyspiel in Frankreich hatte, welches in die betrübteste Umstände geriethe. Das ausserordenlich geschäfftige hin und her reysen der Jesuiten liesse nichts gutes voraussehen. Wider dise hatte des Herzogs Hof-Prediger Lucas Osiander in einer Schrifft unter dem Titul: Warnung vor der Jesuiten Practiken, die Feder gespitzet. Herzog Albrecht von Bayern nahm sich ihrer an und beschwehrte sich über dises Buch, daß dessen Verfasser dise gottselige, erbare und gelehrte Leut mit solchem handgreiflichen Ungrund angetastet und die Ritter des göldenen Vliesses gleichmäßig beschimpfet habe, welches nur Mißtrauen und Uneinigkeit unter den Fürsten erwecken könnte und den Geist des berühmenden Evangelij zu erkennen gebe, welches die Prädicanten zu dergleichen Lästerschrifften leite. So wurde dise Schrifft dem Herzog bezeichnet. Herzog Ludwig aber antwortete ihm, daß er dasjenige in derselben nicht allein nicht finde, wessen man ihn bezüchtige, sondern auch die Jesuiten den Osiander selbst darzu veranlasset haben. Diser sey sonsten ein fridliebender Theologe und er, der Herzog, lasse nicht bald eine Schrifft von seinen Theologen ausgehen, welche er nicht zuvor übersehen hätte. Das pasquillantische Gemählde, welches die Jesuiten mit mit den beygesetzten Versen bekannt gemacht, habe den ersten Anfang gemacht. Osiander habe den darinn verborgenen Gifft entdeckt, die Fürsten entschuldigt und die Leser zum Gebeth um Unterbrechung solcher gottlosen Anschläge ermahnet. Dann es hät-

(l) vid. Beyl. num. 20.

1585 hätten nicht allein die Jesuiten, sondern aus Begierde zu Unruhen auch andere Catholische in offentlichen Schrifften den hochverpönten Religionsfrieden in Zweifel gezogen und nur eine Toleranz genennt, mithin solchen durchlöchern wollen. Ferner bestrebten sich dieselbe äusserst alle von ihrer Religion abgehende Lehren und unter denselbigen auch die Augspurgische Confeßion als Ketzereyen aus Unbesonnenheit zu verdammen und auf das grausamste zu verfolgen, ungeacht sie solche noch nicht als eine Ketzerische Secte überwiesen zu haben sich rühmen können. Ob nun dise nicht durch ihre Schrifften und Gemählde mehr Mißtrauen und Uneinigkeit stifften, lasse er verständige und von allen Vorurtheilen befreyte Gemüther urtheilen. Was sie durch die Anspielung auf die Thiere in den Fürstlichen Wappen, welche aus dem Weinberg GOttes verstossen werden sollen, meynen, sey offenbar und den Catholischen eben sowohl, als den Evangelischen nachtheilig, indem sie die Fürstliche Geschlechter ohne Ausnahme vertilgt wünschten, damit die Herrn Jesuiten sich derselben Lande, der schönen Weinberge, bemächtigen könnten. Die reichskündige Erfahrung gebe zu erkennen, wie sie durch übereilte und partheyische Proceß und Commißionen an dem Kayserlichen Hof mit Gewalt und List ihre Absichten durchtreiben und das Band des Religion-Friedens zerreissen. Dise böse Ränke habe nun sein Hof-Prediger zu Erhaltung des Friedens und Ruhe aufdecken und nach seiner Pflicht andere davor warnen wollen.

§. 67.

Indessen hatte gleichwohl Erzherzog Ferdinand einige Nachricht von der Königin in Engelland und des Königs von Navarra Vorschlägen wegen einer Allianz zwischen Engelland, Schottland, einigen Teutschen Fürsten und den Schweitzern mit dem König von Navarra und Prinzen von Conde wider den König in Frankreich, worüber er sich unruhig bezeugte. Er konnte solches gegen Herzog Ludwigen nach der genommenen Abrede nicht verbergen. Dieser antwortete ihm aber, daß er bey der zu Günzburg bey der Affterbelehnung mit dem Erzherzog genommenen vertraulichen Abrede bleibe, vermög deren er bey der Kayserlichen Majestät dem Reich, als seinem Vaterland, und dem hochbetheurten Prophan- und Religionsfriden aushalten, auch alle seine Religionsverwandte darzu ermahnen wolle. Dagegen verhoffe er, daß der Erzherzog bey seinen Glaubens-Verwandten seinem Erbieten nach ein gleiches thun werde. Dann er könnte ihm nicht verhalten, daß nach glaubwürdigen Berichten der Papst und einige Potentaten sich miteinander verbunden, so viel möglich, nach und nach die A. C. verwandte Stände in Teutschland, wie in andern Ländern, erstlich mit List und hernach mit Gewalt unter sein Joch zu bringen. Dann seiner ungewönlich vielen Nuntien, die er im Reich habe, und sonderlich der über

hand nehmenden Anzahl der Jesuiten heimliche Handlungen und Ränke nichts gu- 1585
tes versprechen. Mithin sey ihnen nicht zu verdenken, wann sie sich auf eine Gegenwöhr gefaßt halten. Er, der Herzog, wolle aber für seine Person zu widrigen Gedanken oder einigem Mißtrauen keine Gelegenheit geben, sondern zu den geist- und weltlichen Fürsten der alten Religion das Vertrauen haben, daß sie solchen Friedensstörern kein Gehör geben würden, deren Anschläge nur zum Verderben des Reichs abzielten. Nun gab zwar der Erzherzog alle gute Versicherung die Ruhe in dem Reich beyzuhalten, rückte aber den protestantischen Fürsten vor, daß im vorigen Jahr der Herzog von Vendome, welcher sich einen König von Navarra nennte, eine Gesandschafft bey vielen A. C. verwandten Fürsten gehabt und viele Ränke hervorgesucht, welche bey disen vielen Geschmack gefunden. Obwohl nun die Catholische darüber ein Auffsehen zu haben hohe Ursach gehabt, seyen sie doch still gesessen und haben sich in der Ruhe verhalten. Nun hatte in allweg diser König von Navarra einen Gesandten Jaques Segur an den Churfürsten von Sachsen geschickt, aber nicht eine Allianz mit ihm zu schliessen, sondern das Begehren zu widerholen, daß vielmehr zwischen den Französischen Kirchen, welche von dem Papstum ausgegangen, und den Teutschen Evangelischen eine christliche Einigkeit möchte gestifftet und dieselbe mit der Protestantischen Chur- und Fürsten Bekanntnus sonderlich in dem H. Abendmal vereinbaret werden. Wie aber dises Ansinnen jederzeit grosse Schwürigkeiten fand, so konnte der König auch dises mal kein gewüriges Gehör finden. Hingegen schrieb derselbe unterm 24. Aug. dises Jahrs an Herzog Ludwigen wegen der Unruhen in Frankreich und suchte Hülf und Rath bey ihm, indem er das Zutrauen zu den teutschen Fürsten bezeugte, daß sie dise Krone nicht gar zu grund gehen lassen würden. Der Herzog unterstützte auch solch Verlangen bey andern Fürsten mit der Ermanung, daß man auf des Papsts und seiner Anhänger Ränke bessere Aufmerksamkeit verwenden sollte. Dann, wann sie in Frankreich mit den Hugonoten und in den Niderlanden mit den Geusen fertig wären, wie es das Ansehen gewinnen wollte, so werde die Reyhe gewiß auch an die A. C. verwandte in Teutschland kommen. Dise konnten sich aber nicht entschliessen dem König zu willfaren.

§. 68.

Hierauf verglich sich der Herzog mit Philippsen von Gemmingen Erben, welche einen Antheil an dem Dorf Maimßheim hatten und auch eine Gerechtigkeit an dem Dorff Dürrenzimmern zu haben vermeynten. Dann dises leztere war ehmals eine sogenannte Mundthat, welche keiner Herrschafft unterthan oder verpflicht war. Es ergab sich aber im Jahr 1383. in den Würtenbergischen Schuz und Schirm. Und weil es kein eigen Gericht hatte, so wurde es unter den Staab zu Maimßheim

1585 gezogen, wo es in frevenlichen Sachen das Recht geben und nehmen mußte. Damit aber in dem Flecken dannoch gute Ordnung erhalten würde, so wählten die Einwoner alle Jahr bey dem Vogtgericht zu Maimßheim, wohin sie auch beruffen wurden, einen Schultheissen und sechs Personen aus ihrer Gemeinde, von welchen alle gemeine die Herrschafft und den Flecken betreffende Angelegenheiten besorgt wurden. Und, wofern es den Parthenen gefällig, erkannten sie auch in freventlichen Sachen, da die Strafen der Herrschafft Würtenberg allein gehörten. Wann sich aber dieselbe nicht damit ersättigen, sondern ihre Rechtsachen vor dem ordentlichen Gericht zu Maimßhaim ausführen wollten, so wurde aus Fahrläßigkeit der Beamten der halbe Theil der Freveln dem Mitinhaber des Flecken Maimßheim, Philippsen von Gemmingen, und nachgehends seinen Erben eingestanden. Dise Edelleute aus ihrem unrechtmäßigen Besitz zu verdringen und sich bey dem alleinigen Schutz über disen Flecken zu handhaben, ergriff Herzog Ludwig das Mittel ein eigen Gericht zu Dürrenzimmern anzuordnen. Sowohl dise Gemeinde, als auch die Gemmingische Erben verbathen solche Neuerung. Doch überwand der Herzog auch dise Schwürigkeit, indem er den 20. Augusti denen von Gemmingen das Jagen mit schiessen und bürsten des hohen rothen und schwarzen Wildpretts und das kleine Waidwerk in Leeren-Steinßfelder Markung unter dem Vorbehalt des Mitjagens erlaubt, dagegen dise ihm ihren zu Maimßheim gehabten Antheil an den nidern Gerichten und Freveln und andere Gefälle überliessen und sich des Widerspruchs wider die Anstellung eines Gerichts zu Dürrenzimmern begaben. Gleich darauf verglich er sich den 31. Augusti mit dem Teutschmeister Heinrichen, daß 1.) der Würtenbergisch Jäger- und Falkner-Atz in des Ordens Hauß zu Winnenden der Ordnung gemäß, wie solcher in andern Klöstern gebraucht werde, beobachtete, alle Untreu und Ueppigkeit abgestellt und der neu aufgestellte Fuchsjäger oder sein Gesind und Hund keine Gerechtigkeit haben sollen. 2.) Soll die halbe Reyßmönen zu Ernd- und Herbstzeiten von dem Würtenbergischen Hof nach Hauß geurlaubt, solche aber nicht anderst, als zu der Commenthurey Einheimsung der Frucht und Weins gebraucht werden. 3.) Wurde dem Commenthur daselbst der Neubruch-Zehend an allen Orten, wo er sonst den Haupt-Zehenden hat, eingeraumt, dagegen sich 4.) der Orden alles grossen, kleinen und Heu-Zehends in ganzer Buchenbacher Markung zu Gunsten Melchior Jägers, Würtenbergischen Geheimen Raths, welcher das Weyler von Georgen von Bernhausen Wittib erkaufft hatte, begab. Wie auch der Herzog von Sebastian, Hannsen und Albrechten von Kraylßheim zween drittel am Weinzehenden in Güglinger Markung und besonders verstaintem Bezürk, welcher bißher der Herrschafft 5. Aymer 5. Imj und 8. Maaß Schirm-Wein und dem Kloster Rechenzhofen anderthalb Aymer Collatzwein reichen mußte, um 1550. fl. erkauffte. Dagegen verkauffte Herzog Ludwig auf Anrathen des Abts Schroppen zu Maulbronn, welchem die Aufsicht

über

über die hievorgemeldte H. Gräber im Namen des Propsts zu Denkendorf 1585 aufgetragen war, derselben Rechte, Güter und Gefälle zu Speyer und Worms. Dann alle Herrschafften, unter welchen solche gelegen, kränkten solche mit Türkenschatzungen und andern Beschwerden. Die Entlegenheit derselben machte deren Vertheydigung und Schutz sehr mühlich und öffters unwürksam. Solchemnach überließ das Kloster Denkendorf das Klösterlein der H. Gräber unter der Bedingung an die Stadt Speyer, daß dise alle auf dem Priorat und Klösterlein hafftende Beschwerden übernehmen und dasselbe zu ewigen Zeiten weder zu Päpstlicher, noch Jesuitischer Religion, noch zu Zwinglischer oder anderer Schwärmerey, sondern allein zu Fortpflanzung der Evangelischen Religion gebrauchen sollte. Der Zehend der Kirchen zu Kirchheim am Donnersperg, zu Bischheim und Rudersheim wurde an Grav Albrechten von Nassau und des H. Grabs Gefäll und Güter an Philipp und Hannsen Wambolden verkaufft und das erlößte Geld in des Klosters Denkendorff anderwertigen Nutzen verwendet.

§. 69.

Bißher war der Herzog mit den Marggraven Ernst Fridrichen, Jacob und Georg Fridrichen von Baden wegen der Verlassenschafft seiner Gemahlin, Dorotheen Ursulen, in einem Mißverständnus, worüber sich die beederseitige Räthe nach verschiedenen Versuchen nicht vergleichen konnten. Als er aber bey Marggrav Ernst Fridrichs Vermählung mit Anna, Pfalzgrav Ludwigs Churfürsten Wittib, erschiene, verglich er sich den 25. November mit seinen gewesenen Vormunds-Söhnen und Schwägern, indem er ihnen allen von seiner Gemahlin zugebrachten Geschmuck, Silbergeschirr, Kleinodien, Kleider, und anders, welches sie bey ihrem Absterben verlassen hatte, wie auch das Heuratgut mit 15000. fl. und für alle andere Forderungen 20000. fl. zuruck zu geben versprach, ungeacht er vermög seiner Heurats-Abrede solche erst nach seinem Absterben heimzuzahlen schuldig war. Darnach lieferten die Marggraven dem Herzog alle Briefe und Verschreibungen wegen der Morgengab, Widumbs, Widerfalls rc. zu seinen Handen. Um dise Zeit verfielen Grav Carl von Zollern und Grav Wilhelm von Zimmern in beschwerliche Irrungen. Dann der erstere wurde bezüchtigt, daß er einige Briefschafften der abgestorbenen Graven von Lupfen entwendet hätte. Die Verbitterung der Gemüther nahm dergestalt überhand, daß sie sorgliche Thätlichkeiten bedroheten. Herzog Ludwigen war von dem Kayser aufgegeben die Lupfische Allodial-Erbschafft zu untersuchen. Er war aber auch als Krayß-Obrister verbunden die Ruhe in dem Krayß zu erhalten. Vermög diser Pflichten schrieb er an beede Graven ihren gefaßten Widerwillen nicht zu weit zu treiben, sondern der Gütlichkeit statt zu geben, worinn er seine Unterhandlung an-

1585 anbothe. Er fand aber kein Gehör, bis endlich den 20. Junij 1590. verglichen wurde, daß beede Theile sich aller Schmachreden und Thätlichkeiten enthalten und ihre Strittigkeiten durch ein Compromiß von Herzog Ludwigen entschieden werden sollen. Weil entzwischen dise Irrungen durch viele Attentaten Klagen von beeden Theilen sich häufften, so erschwereten sie den Compromiss-Process, daß der Herzog das Ende derselben nicht erlebte. Wegen des gedachten Krayß-Obersten-Amts erhielt nun der Herzog auch von dem Landgraven von Hessen die Nachricht, daß das Spanische Kriegs-Volk sich aus den Niderlanden in das teutsche Reich hereinziehe. Er muthmassete nicht ohne Grund, daß der teutschen Stände Farläßigkeit, Kleinmüthigkeit und Spaltungen disem fremden Gesinde Anlass gebe sich dise Lage der Umstände zu Nuß zu machen. Sie wüßten das teutsche Sprüchwort: Gelegenheit macht Diebe. Andere Fürsten schrieben gleichmäßig an ihn mit der Erinnerung darauf zu gedenken, wie diser Jammer von dem Reich abgewendet werden könnte. Obwohl aber die Gefahr sehr andringend war, so fand doch der Herzog nicht rathsam den beeden Churfürsten zu Sachsen und Brandeburg vorzugreiffen, welche sich begnügten dem Kayser deßwegen Vorstellungen zu machen, ungeacht man nur leere Vertröstungen zu hoffen hatte. Dann diser sagte zwar dem Herzog und den beeden Churfürsten zu, daß er nichts wider den Religionsfriden verhängen lassen wollte: Das Gegentheil war aber bey verschiedenen Reichs-Ständen und besonders sowohl bey der Stadt Augspurg, als den Evangelischen Unterthanen in dem Stifft Würzburg vor Augen.

§. 70.

Auf einer andern Seite wurde den 13. Januarij des folgenden Jahrs von dem König von Navarra durch den von Segur zu Gemüth geführt, daß der König von Frankreich durch die heilige Liga zu dem Frieden gezwungen worden und seine Krone von dem Papst empfangen, wie auch ein Beschützer des Glaubens genennt werden müßte. Die Guisen rühmten sich, daß sie von Karl dem grossen Abstammten unter der Absicht zur Krone zu gelangen und den König von Navarra davon auszuschliessen. Er begehrte nochmals Hülfe von den teutschen Fürsten, indem die Krone Frankreich die einzige sey, welche dem Spanischen Hochmuth Schranken sezen könnte, wie Teutschland schon erfaren habe. Der Herzog antwortete aber, daß er Bedenken trage ohne Theilnehmung anderer Fürsten sich in eine so wichtige Sache einzulassen. Dise müßten aber auf den Kayser und den beschwornen Religionsfrieden ihr Augenmerk nehmen. Nichts destoweniger vertröstete er den König, daß er sich mit andern mitverwandten Fürsten unterreden und alles mögliche thun wollte, was der Kron zur Ruhe gereichen könnte. Der Pfalzgrav Johann Casimir und der Land-

Landgrav von Hessen entschlossen sich mit dem Herzog eine Gesandschafft an 1586 König Heinrichen von Frankreich zu schicken und eine Fürbitte für die Reformirte einzulegen. Der Herzog hatte destomehr Ursach disen Entschluß zu fassen, als der Gravschafft Mömpelgard aller Handel und Wandel mit Frankreich abgeschnitten wurde dieselbe wegen der Religion in das Gedränge zu bringen. Endlich wurde im Julio Grav Fridrich von Würtenberg und Grav Wolf von Eisenberg von dem Herzog an den König geschickt, welchen der Pfalzgrav und Landgrav von Hessen vier Räthe zugaben. Man hätte aus den vorigen Beyspielen erlernen sollen, was solche Gesandschafften für Nutzen gehabt. Dise hatten ebenmässig das Unglük schimpflich behandelt zu werden. Dann so bald der König ihre Ankunfft vernahm, so begab er sich in das Bad, damit er einer verdrüßlichen Audienz überhoben würde. Die beede Graven kehrten deßwegen unverrichter Dingen nach Hauß. Den 7. September berichteten die daselbst zuruckgelassene Räthe, daß, als des König Bastard-Schwester Madame d' Engoulesme demselben die Verlegenheit der Gesandten wegen verzögerter Audienz hinterbrachte, derselbe geantwortet habe: *Es möge der teutschen Chur- und Fürsten Gesandte verdriessen, so lang es woll, so frage er nichts darnach. Er habe ihnen 20000. Kronen zur Zerung gegeben, die sollen ihm an einem andern Ort wohl 100000. Kronen nutzen.* Erst den 1. October kamen sie zur Audienz, wo man sie verächtlich gnug abfertigte, daß der König in seinem Reich wissen werde, was zu thun sey. Man gab ihnen einen Verweiß, daß sich ihr Anbringen auf eitel Verleumdungen gründe und bedeutete ihnen sich des folgenden Tages von dem Hof wegzubegeben.

§. 71.

Indessen wurde der König von Navarra von dem König in Frankreich angegangen die Ruhe des Königreichs durch seinen Uebergang zu der Catholischen Religion herzustellen und der unaussprechlichen Verwirrung, welche dem Königreich den Untergang drohete, ein Ende zu machen. Diser verachtete aber alle Gefahr und gab nur seinem Gesandten Segur und Herzog Ludwigen durch einen auf einem kleinen Zettelein geschriebenen Brief von disem Vorgang Nachricht, daß er durch seine Beständigkeit in der Evangelischen Erkanntnus den König sehr aufgebracht habe seine Anhänger mit Einziehung ihres Vermögens und erdenklichen Grausamkeiten zu verfolgen. Nun beklagte er sich, daß die teutsche Fürsten ihn verliessen und, indem je einer auf den andern sähe, ihn und die Religion in die äusserste Gefahr setzten. Wenigstens bath er nur, daß der Herzog seinen Feinden keine Werbung in seinen Landen gestatten sollte (m). Das letzte bewilligte diser. Ungeacht aber Chur-

(m) vid. Beyl. num. 21. und. 22.

1587 Pfalz und Hessen zu würklicher Hülf geneigt war, so konnte sich doch Herzog Ludwig nicht darzu entschliessen, weil nur dardurch den Catholischen teutschen Fürsten Gelegenheit gegeben würde, den Religionfriden vollends über den Haufen zu werfen und, wann sich die Evangelische gnug verblutet hätten, sich auch in dise Händel zu mischen. Vielmehr gedachte er sein Fürstenthum mit guten Ordnungen zu versehen. In solcher Absicht gaben ihm die vielfältige Ehebrüche Anlaß die Strafe zu erhöhen. Nachdem er von seinem Landhofmeister, Canzler, geist- und weltlichen Räthen hierüber ein Bedenken erfordert hatte, schickte er solche dem Landschafftlichen grossen Ausschuss zu seine Meinung hierüber zu vernehmen, wie auch Herzog Christoph bey neueinführenden Strafen und Land-Rechten solchen alten Gebrauch noch beobachtete. Dann allem Vermuthen nach gründete sich solches Herkommen auf die alte Weise Gesetze zu geben, da die Graven oder ihre Amptleute auf den Landgerichten die Notwendigkeit eines Gesetzes den Richtern und dem Volk vorgetragen und ihr Gutachten darüber erfordert haben. Der Ausschuss vermeynte anfänglich, daß man am sichersten handelte, wann man bey der Vorschrifft des göttlichen Gesetzes bliebe und die Todesstrafe darauf setzte (n). Die Theologen hielten hingegen dafür, daß, wann von jemanden ein Ehebruch das erstemal begangen würde, die Kirchenbusse mit der Excommunication und Abbitte bey Versammlung der ganzen Gemeinde vorgenommen werden könnte. Als aber auch der grosse Ausschuss darüber befragt wurde, so stellte diser dem Herzog anheim, ob derselbe dise Sache einem gemeinen Landtag oder den Lehrern zu Tübingen zur Entscheidung vortragen wollte. Endlich blieb es dabey, daß der erste Ehebruch mit der Thurnstraf und Ausschliessung von allen ehrlichen Gesellschafften, und der andere mit der Lebens-Strafe angesehen werden sollte (o). Endlich übergab er auch dem Landschafftlichen Ausschuss sein Testament zu überlegen, so viel nemlich von demselben zu wissen gebürte. Dann er hatte schon den 3. Martij seinem Landhofmeister, Erasmus von Laimingen, dem Vice-Canzler D. Johann Schultern und D. Martin Aichmann aufgetragen zu Befriedigung seiner Landschafft einen letzten Willen unter Zuziehung Melchior Jägers zu Papir zu bringen. Er bestetigte darinn der Landschafft Freyheiten und Herzog Christophs Verordnungen und ließ seine Sorge wegen Erhaltung der Schulen, als eines rechten Pflanzgartens, der Religion, Kirchen-Kastens, Hohen-Schul zu Tübingen, Verpflegung der Armen, Stifftung des neuen Collegii zu Tübingen, und andern guten Anordnungen hervorleuchten. Endlich ernennte er seinen Vetter Grav Fridrichen, Pfalzgrav Philipp Ludwigen, Landgrav Ludwigen zu Hessen, Marggrav Ernst Fridrichen von Baden, Marggrav Joachim Fridrichen von Brandeburg und Administratorn zu Magdeburg und die Reichs-Stadt Ulm zu Executorn

(n) 3. Buch Mosis c. 20. v. 10. und 5. B. Mos. c. 22. v. 22.

(o) Novella in der Lands-Ordn. pag. 261. §. 16.

torn seines letzten Willens und trug ihnen auf den Fall, wann er unmündige Leibes-Erben hinterließ, die Vormundschafft über dieselbe auf. Den damaligen Rectorem der Universität Tübingen, Jacob Herbranden, den Canzler, Jacob Andreä, und die drey Decanos der Juristischen, Medicinischen und Philosophischen Facultäten D. Niclas Varnbülern, Georg Hambergern und Martin Crusius erforderte er zu sich nach Stuttgard, und gab ihnen und seiner Landschafft sein Testament in die Verwarung. 1587

§. 72.

Nun hätte man denken sollen, daß der Herzog mit seiner Landschafft in dem besten Vernehmen stünde. Als aber zu Ende des vorigen Jahrs die verwittibte Gräfin von Henneberg sich mit Pfalzgrav Georg Gustaven vermählte und das Beylager den 30. October vorigen Jahrs zu Stuttgard gehalten wurde, so ließ der Herzog den kleinen Landschafftlichen Ausschuss auch darzu einladen. Die Glieder desselben nahmen solches mit unterthänigem Dank an, bezeugten aber nachgehends gegen den Räthen ihre Empfindlichkeit, daß eine geraume Zeit her von übelgesinnten dem Herzog widrige Gesinnungen wider dieselbe beygebracht worden und auf ihre für den Herrn und Land wohlgemeynte Erinnerungen und Anbringen ungnädige, hitzige und, wie sie sich ausdrükten, ungereimte Resolutionen erfolgten. Sie ersuchten deßwegen die geheime Räthe ihnen den Grund solcher Mißhelligkeit zu entdecken und dem Herzog bessere Gedanken einzuflössen. Dise entschuldigten sich, daß sie sich keiner unziemlichen Resolutionen entsinnen können und auch für ihre Person etwas darzu beytragen wollten. Gleichwohl konnten sie nicht in Abrede nehmen, daß die ganze Regierung nicht durchaus so beschaffen, wie zu wünschen wär und deßwegen solche Handlungen vorgegangen, welche eher vermieden werden sollten und von ihnen nicht abgewendt werden können. Ihnen Räthen könnte man solche Ungereimtheiten deßwegen nicht beymessen, sondern man müßte dermalen noch etwas Gedult tragen und GOtt mit eyfrigem Gebeth um Verbesserung anruffen. Vermuthlich deuteten sie darauf, daß bey damaligem Geräusche des Hofes übereylte Schlüsse abgefaßt worden. Grav Fridrich war gleichmässig sehr unzufrieden. Dann der Herzog begehrte von ihm, daß er ihn öffters besuchen und an seinem Hof bleiben sollte. Die weite Reysen von Mömpelgard an das herzogliche Hoflager und die Rückreysen fielen ihm aber beschwerlich und kostbar. Er begehrte, daß man ihm einen Sitz in dem Herzogthum geben möchte, welches man ihm aber verwaigerte. Da er bey der wenigen Hoffnung Herzog Ludwigs Leibeserben zu sehen und bey den begehenden Regiments-Fehlern selbst wünschte in der Nähe zu seyn, indem er sich als den unfehlbaren Nachfolger und Erben betrachtete, so zoge er sich sol-

1587 solches zu Gemüte und äusserte gegen dem Canzler Schulter, daß er bey der Landschafft entschuldigt seyn wollte, wie es auch gienge, dagegen diejenige es verantten müßten, welche an solcher Verwaigerung Schuld trügen. Dann der Herzog war eines Temperaments, welches leicht aufgebracht werden, aber auch bald wieder den Unwillen vergessen konnte.

§. 73.

In diser Verfassung verfiel er mit Marggrav Philiberten von Baden in Zwistigkeiten, als sich ein grosser Mangel an Lebens-Mitteln und besonders im Habern sowohl in dem Herzogthum Würtenberg, als auch in der Marggraffschafft äusserte. Der Marggrav suchte deßwegen bey dem Herzog 1000. Schöffel Habern. Nun ließ ihm zwar diser 700. Schöffel gegen bare Bezalung in den damaligen Preißen auf seinen Kästen zu Calw, Neuenbürg und Weil der Reichs-Stadt abfolgen, aber er gab ihm zu verstehen, daß es eine besondere Gefälligkeit sey, indem nicht allein bey seinen Unterthanen ein eben so grosser Mangel verspürt werde, sondern ihm auch gegen seine freundschafftliche Bezeugung wider alles Versehen weniger Dank widerfare. " Dann es hatte sich der Marggrav in einer Ebersteinischen " Handlung gegen dem Herzog unfreundlich vergangen und desselben wohlgemeyntes " Betragen, welches eben sowohl auf den Vortheil des Marggraven, als seines " Gegentheils angesehen gewesen, nicht allein wegen des Krayß-Obersten-Amts, " als auch des Herzogs eigner Person schimpflich angezogen, als ob er dem Marggraven und seinen Räthen zu beeden Ruckfichten gut genug wär, wie der Marggrav solches aus seinen Schreiben befinden werde. Er habe auch den Graven " von Eberstein, als herzoglichen Diener wider gethane Vertröstung in langwirigem Gefängnus behalten und auf des Herzogs Fürbitte nicht das geringste Einsehen gehabt, da er doch geglaubt hätte, daß er dem Krayß-Obersten-Amt mit solchen " Anzüglichkeiten nicht begegnen sollen. Dann er habe nichts gethan, als was die Krayßverfassung und Reichs-Abschiede von ihm erfordert haben. Der Marggrav entschuldigte sich aber und erbothe sich persönlich gegen ihm zu verantworten, worauf sie wieder gute Freunde wurden. Eben damals wurden der beeden Marggraven Ernst Fridrichs und Jacobs Lande mit einem Durchzug von Pfalzgrav Johann Casimirs Völkern bedrohet, weßwegen sie den Herzog ersuchten ihnen mit gnugsamer Mannschafft zu Hülf zu kommen. Diser both auch seine Provisoner und Amtleute auf, daß sie auf den 17. Julij gerüstet und mit ihrer Anzahl Pferden zu Stuttgard erscheinen sollten und erlaubte auch den Marggraven in den Aemtern Tuttlingen und Rosenfeld werben zu dörfen, welche Anstalt die angedrohete Gefahr glüklich abwendete. Dise Freundschafft konnten die Marggraven sogleich erwiedern, indem

indem der Herzog von Lothringen ohne gegebene Ursach in die Gravschafft 1587 Mömpelgard einfiel und Grav Fridrich sowohl Herzog Ludwigen, als auch die Marggraven um Hülfe ersuchte. Der Herzog bothe seine ganze Landmacht auf und meynte, der Schwäbisch Krayß sollte sich entschliessen solchen feindlichen Gewalt abzutreiben, zumahl er dise Gravschafft sowohl gegen dem Reich, als Krayß vertratt. Diser schlug aber solchen Beystand unter der Entschuldigung ab, daß man dise Gravschafft wegen der Entlegenheit als keinen Krayß-Stand erkennen könnte Die Marggraven von Baden aber erlaubten ihm so eher den Durchzug seiner Völker und die Werbung in ihren Landen, als sie selbst wegen dises Einfalls und dabey begangner Grausamkeiten auf ihre Sicherheit bedacht seyn mußten. Die dawider gemachte Anstalten waren auch so würksam, daß die Stadt und Schloß Ericourt wieder erobert wurde, und die feindliche Völker sich mit schnellen Schritten zuruckzogen (p).

§. 74.

Wegen dises Ueberfalls wurde der Herzog lang zuvor gewarnet, aber von Erz-Herzog Ferdinanden wieder sicher gemacht. Dann diser hatte jenen den 17. April versichert, daß er über dem Mißtrauen der Stände beeder Religionen ganz verlegen sey und nichts mehr wünschte, als die Mittel auszufinden, wie solches Unkraut ausgereutet und ein gut alt teutsch Vertrauen wieder hergestellt werden möchte. Herzog Ludwig traute diser Versicherung gar nicht, sondern hielte dem Erz-Herzog den 24. Maj vor, daß gleichwohl Spanien aus der Gravschafft Burgund mit ankommenden Italiänern und Spaniern, wie auch mit Hülf des Herzogs von Lothringen, Bischoffen zu Straßburg, und Oesterreichischen, Hagenauischen und Ensisheimischen Regierungen die Navarrischen auf teutschem Boden aufsuchen wolle und sein vornehmstes Absehen auf die Gravschafft Mömpelgard gerichtet habe, damit dise verbündete sich Grav Friderichs zu Würtenberg und seiner Prinzen Personen bemächtigen und folgends auch ihne Herzog und sein Fürstenthum angreiffen möchten, wie er von verschiedenen Orten gewarnet worden. Nun wollte er zwar solchen Zeitungen keinen Glauben zustellen, sondern vielmehr hoffen, daß der Erz-Herzog und andere ihrer Voreltern Exempel nach gut alt Teutsch dahin trachten werden, damit in dem teutschen Vaterland durch Einführung fremder Völker kein unnöthiger Krieg angezündet werde. Er bathe aber, wofern dem Erz-Herzog von solchen gefärlichen Anschlägen etwas bewußt sey, ihm solche in freundschafftlichem Vertrauen

(p) Conf. Schoepflin Histor. Bad. T. IV. lib. 6. §. 7. pag. 77. Sachß. Einleit. in die Badische Geschichte. Part. IV. pag. 204.

1587 trauen nicht zu verhalten. Der Erz-Herzog blieb aber dabey, daß der Kayser und andere Catholische Fürsten die Ruhe im Reich beyzubehalten begehrten und wollte vielmehr Vorschläge vernehmen, wie das Mißtrauen unter den Ständen verhütet werden könnte. Solchemnach antwortete der Herzog den 13. September, daß solches Werk eigentlich auf eine allgemeine Reichsversammlung gehöre. Nichts destoweniger könnte entzwischen durch gutherzige friedliebende Stände eine Vorbereitung darzu gemacht werden. Dann da der Religionsfride von einer ganzen Reichsversammlung errichtet worden, sey auch bißher Frid und Ruhe im Reich geblieben. Wofern man auf solchem steiff beharre, könnten die Fürsten und Stände nicht nur die Einigkeit behaupten, sondern auch solche auf ihre Nachkommenschafft fortpflanzen. Disem aber schnurgrad entgegen seyen eine Zeithero etliche Schrifften ausgegangen, worinn der Religionsfride nicht für einen undisputierlichen und unbedingten Friden, sondern nur für ein moratorium, Toleranz und Interim angegeben werde, welchem christliche Obrigkeiten ohne Verletzung ihrer Gewissen nicht nachleben könnten, weil nach vollendetem Tridentischen Concilio solcher seine Endschafft erreicht habe. Ja es wurde sogar diser Fride einem unzüchtigen gemeinen Hauß, welches man eine zeitlang grössern Unrath zu verhüten gedulden müsse, verglichen. Obwohl nun der Herzog neben andern A.C. verwandten sich gegen den Ständen, unter deren Obrigkeit die Verfasser solcher Schrifften dieselbe ausgehen lassen, geschrieben, haben sie doch schlechte Antwort darauf gegeben und dardurch bezeuget, daß sie kein Mißfallen an solchen Grundsätzen haben. Das vorher unerhörte harte Verfaren der Catholischen Obrigkeiten gegen ihre protestantische Unterthanen mache den Evangelischen Ständen eben so vieles Nachdenken, als daß man eine zeither den Päpstlichen Legaten so vielen Gewalt einraume solche Sachen zu verhandlen und zu vollziehen, welche billicher auf allgemeinen Reichstägen entschieden werden sollten. Andere Ausschweiffungen übergieng der Herzog und gab dem Erz-Herzog zu verstehen, daß das beste Mittel zu Herstellung bessern Vertrauens seinem Erachten nach wäre, wann der Kayser auf einer allgemeinen Reichs-Versammlung sich freywillig erklärte, daß er nach dem Beyspiel seiner Vorfaren den hochbetheurten Religionsfriden fest und unverbrüchlich zu behaupten, und beeder zugelassener Religionen verwandten gleiches Recht widerfahren zu lassen gedenke, wie sich derselbe ohnehin sonsten gegen dem Herzog erklärt habe. Indessen waren die Spanier mit ihren Anstalten zu dem Einfall in die Mömpelgardische Lande so weit gekommen, daß sie ihre Absichten ausführen konnten. Die Churfürsten von Sachsen und Brandeburg warneten den Herzog den Versicherungen des Erzherzogen nicht allzuwohl zu trauen, zumalen durch disen nach Gelegenheit diser Zeit Umstände nicht viel zu erhalten und hochbedenklich sey auf dergleichen schlechte Schreiben sich einzulassen. Der Herzog hatte aber ein allzu gutes alt-teutsches Herz, als daß er sich

die

die Hoffnung benehmen lassen konnte durch den Erzherzoglichen Beystand den Friden und Ruhe im teutschen Reich aufrecht zu erhalten. Des Erzherzogs ertheilte Antwort vom 11. Oct. und der fast zugleich erfolgte Einfall in die Gravschafft Mömpelgard belehrte ihn aber, wie unzuverlässig des Erzherzogen Redlichkeit und gutes Vertrauen sey. Dann er behauptete, daß der Kayser und Catholische Stände den Religionsfriden der Gebühr nach gehalten, aber die A. C. verwandte denselben in mehrern Puncten wider den klaren Buchstaben, besonders wegen des geistlichen Vorbehalts in ungleichen Verstand ziehen, den Catholischen Ziel und Maaß vorschreiben wollen und ihren Unterthanen wider ihre Obrigkeiten Rath, Hülf und Beystand geben und sie schützen, wie auch schimpfliche Schrifften wider den Papst, die Römische Kirche und alle Catholische ausgehen lassen. Er brach aber disen Briefwechsel nunmehr ab wegen Herstellung des alten Vertrauens und wünschte, daß solches wieder hergestellt würde, welches aber nicht anderst geschehen konnte, als daß die aus der Römischen Kirche ausgetrettene sich wieder mit derselben vereinigten, welches er wohl wußte, daß es nimmermehr geschehen würde. 1587

§. 75.

Sonst hatte der Kayser in disem Jahr dem Herzog aufgetragen Engelbolds von Kaltental Wittib und Töchtern und deren Träger Hannß Ludwigen von Degernau in seinem Namen mit dem Hohgericht und Bann über das Blut zu Mülhausen am Neckar als einem Reichslehen zu belehnen, die Lehenspflicht aufzunehmen, den von dem Kayserlichen Reichshof-Rath ausgefertigten Lehensbrief dem von Degernau zuzustellen und über diser Verhandlung seinen Bericht abzustatten. Diser Auftrag geschah aber mit der Bedingung, wann dem Herzog nichts dadurch an seinen Gerechtigkeiten abgienge. Herzog Christoph würde vielleicht wachsamer über seine Landesherrliche Obrigkeit gewesen seyn und nach den damaligen Grundsätzen einem in seinen Landen und so nahe bey seiner Residenz und Canzley gesessenen Edelmann das Imperium merum nicht so leicht eingestanden haben. Dann die Belehnung geschah das erstemahl und Herzog Friderich machte nachgehends verschiedene Ansprüche an die Obrigkeit in disem Dorf. Herzog Ludwig aber hatte zu viel Achtung für den Kayserlichen Auftrag und seine Räthe wurden nachgehends einer Nachlässigkeit in Durchsuchung der Schrifften beschuldiget. Wie dem sey, so beraumte der Herzog dem von Degernau einen Tag an auf den 30. Augusti vor seiner Canzley zu erscheinen und nahm die Lehenpflicht in Gegenwart seines Landhofmeisters Erasmus von Laimingen, des von Anweil und Berlichingen, D. Bertschin und D. Haugen auf. Hingegen übte er seine Gerechtsame über einen andern von Adel, Wilhelm Truchsessen von Höfingen, aus. Dann diser grief die in der Ernde begriffene Würtenbergische Unter-

1587 thanen an und verwundete etliche in der Trunkenheit. Der Herzog befahl demnach seinem Vogt zu Löwenberg disen Uebelthäter aus seinem Schloß zu Höfingen wegzuführen und in den Thurn zu legen. Auf viele Fürbitten wurde er solcher Gefangenschafft erlassen, nachdem er sich erbothe mit den Personen, welche er beschädigt und mit Schmähworten an ihrer Ehre angetastet hatte, wegen ihrer Forderung sich gütlich zu vertragen. Gleichwohl mußte er wegen seiner gotteslästerlichen Schwüre in den armen Kasten 300. fl. erlegen und dem Herzog wegen seiner Verbrechen in der Fürstlichen Obrigkeit 1000. Thaler zu einem Abtrag bezalen (q). Und, wie er im vorigen Jahr den Verglich zwischen dem Kloster Adelberg und Haug Erkinger von Rechberg wegen der so genannten Adelbergischen Caploney zu Rechberghausen bestetigte, daß das halbe daselbst befindliche Pfrondhaus und die Helffte an allem Einkommen der Caploney dem von Rechberg und die andere Helffte dem Kloster bleiben, übrigens aber der Pfarr zu Oberwälden nichts benommen seyn soll, so bewilligte der Herzog nunmehr auch den 18. November den zwischen der Adelbergischen Pfleg zu Waiblingen und der Gemeinde zu Aldingen errichteten Verglich, daß nemlich dise aus den Weinbergen hinter der Hart in Oeffinger Markung, das Bernhards Lauch genannt, hinfüro järlich für den Zehenden, Baum- und Keltern-Wein von jedem Aymer rauhen Weins 13. Maaß Vorlaß ohne der Pfleg-Kosten entrichten und anstatt der bißher gegebenen 4. Pfenning aus jedem Vorlehen vor den Weinbergen järlich ein jung Hünlein geben solle.

§. 76.

Entzwischen nahm der Mömpelgardische Feldzug ein Ende und die Herzogliche Völker nahmen nach einem fünfwöchigen Aufenthalt ihren Weeg wieder nach Hauß. Weil aber von der Guisischen und Lothringischen Völker Vorhaben sowohl von Pfalzgrav Georg Hannsen, als auch der Stadt Straßburg bedenkliche Nachrichten einliessen, daß sich der Feind schon bey der Stadt Pfalzburg befinde und täglich verstärke, und man gänzlich glaubte, daß er sich der Stadt Straßburg bemächtigen und unter Beystand des Herzogs von Parma ein grosses Vorhaben ausführen wollte, so entschloß sich der Herzog ungefähr 12. Fähnlen Volks noch eine Zeitlang auf den Beinen zu behalten. Das Mißtrauen unter den Ständen des Reichs nöthigte ihn ebenmäßig auf seiner Lande Sicherheit zu gedenken, dagegen seine Prälaten und Landschafft, welche von disem allem nichts wußten, auf die Abdankung der Völker drangen, weil sie solchen Unkosten als überflüssig ansahen und zu deren Erhaltung beytragen mußten. Als ihnen aber der Herzog von seinen Absichten Erleuterung gab und die Nothwendigkeit begreifflich machte immerzu gefaßt zu seyn, schlugen sie selbst vor einen Vorrath an

(q) Würtenbergische Archival-Urkunden in causa Equestri. Tom. I. pag. 126.

an Geld von etlich Tonnen Golds wenigstens in Bereitschafft zu halten. Nachdem 1588
der Herzog sie zu solcher Gesinnung gebracht hatte, so wagte er weitere Schritte zu
einem beständigen Militarstaat und ließ in dem Herrenalbischen Flecken Malsch, ehe
noch die auf dem Ruckzug begriffene Völker die Gränzen des Herzogthums erreichten, eine Musterung durch seinen über dieselbe gesetzten Obersten, Veit Schöner von Straubenhart, vornehmen. Der Herzog wohnte derselben in Person bey, ob es schon die Landschafft mißrathen hatte. Endlich da er die grosse Kosten, welche sich schon auf 400000. fl. belieffen, betrachtete, beurlaubte er die Völker und liess hingegen in dem Herzogthum für die in das Elend gesetzte Unterthanen der Gravschafft Mömpelgard eine Collecte sammlen, welche sich auf eine Tonne Goldes soll beloffen haben. Bey disem Landschaffts-Convent wurden aber solche Mittel zu Aufbringung des gedachten Nothpfennings vorgeschlagen, welche unmöglich ergriffen werden konnten, indem der Ausschuß vermeynte, daß man den in dem Herzogthum gesessenen Adel um einen Beytrag angehen und der Ausländer daselbst habende Güter und Gefälle mit einer Schazung belegen sollte. Und als der Herzog darauf drang, daß die Vorratsfrüchten besser verwaltet und in grösserer Menge aufgeschüttet würden, damit bey einfallender Theurung kein Mangel mehr erscheinen möchte, so verordnete man, daß die Früchten, so viel immer möglich, ausser Lands herein auf die Vorrathskästen gebracht und die Landfrüchten in dem Land behalten würden. Hingegen wurde das Geld, an welchem man gleichen Mangel hatte, aus dem Herzogthum geführt. Und weil bey noch anhaltendem Mangel der Früchten die Wildbrettschützen sich vermehrten und die Waldungen sehr unsicher machten, so wurde Herzog Ludwig um so mehr bewegen deßwegen ein Einsehen zu haben, als nicht allein dessen Forstbediente sich nicht mehr wagen durfften ihren Pflichten nachzukommen, sondern auch der Herzog selbst sich nicht mehr getraute die Jagd-Lust zu gebrauchen. Er hatte deßwegen schon im vorigen Jahr mit Zuziehung der Rechtslehrer zu Tübingen und seiner Räthe eine sogenannte geschärffte Wilderer-Ordnung begreiffen lassen. Dise wurde nun vermög alten Herkommens dem Landschafftlichen Ausschuß gleichmäßig vorgelegt, welcher aber sein Gutachten darinn zu geben sich nicht ermächtigte, weil dessen Staat nicht dahin gienge, sondern auch dise Sache der Unterthanen Ehr, Haab und Gut, Weib und Kinder, Leib und Leben betraffe. Derselbe hielt sich auch nicht verständig gnug darzu und begehrte, daß, weil bißher solche Angelegenheiten nur auf allgemeinen Landtägen verhandelt worden, ein solcher deßwegen gehalten werden sollte. Weil nun der Herzog solche kostspiltige Weitläufftigkeit für unnöthig erachtete, zumahl der grosse Ausschuss mit mehrern Abgeordneten der Gränz-Aemter verstärkt war und das Recht Gesetze zu geben oder abzuändern dem Landesfürsten zuständig behauptete, so ließ er dise Ordnung durch den Druck in das Land ausgehen, worzu er durch immer mehrers Einreissen dises Uebels der Wilderer gedrungen wurde. Dagegen beschwehrte sich die Landschafft als über

 einen

1588 einen Eingriff in ihre Rechte, indem sie gänzlich dafür hielte, daß sie an der Gesetzgebungsbefugsame Antheil hätte und der Herzog zu weit gegangen wär. Weil sie aber in ihrer Vorstellung anzügliche Ausdrücke gebrauchte und die Räthe ihr o deßwegen einen Verweiß gaben, ließ es der Ausschuß auf sich beruhen.

§. 77.

Nach diser mit seiner Landschafft geendigten Verhandlung verglich sich Herzog Ludwig den 19. Maji mit dem Erzhauß Oesterreich wegen der beeden Klöster Königsbronn und Peris. Ich habe in dem nächstvorhergehenden Theil schon gemeldet, daß dises Erzhauß an beede Anspruch gemacht, weil das Kloster Königsbronn von Kayser Albrechten aus dem Hauß Oesterreich gestifftet worden. Bißher hatte sich dasselbe keines Rechts angemaßt, bis die Reformation erfolgte, da König Ferdinand dises Kloster der Würtenbergischen Landes-Hoheit und Einführung der ihm so verhaßten Evangelischen Warheit unter obigem Vorwand zu entziehen suchte. Das Kloster Peris ligt in der Herrschafft Egisheim, welche vormals unter die Oesterreichische Regierung zu Ensisheim gehörte. Es wurde aber von undenklichen Jahren dem Würtembergischen Kloster Maulbronn einverleibet. Die obgedachte Regierung gedachte das Kloster bey der Catholischen Religion zu erhalten und vermeynte nicht allein zu dem Schutz und Schirm, sondern auch zu andern dem Kloster Maulbronn gehörigen Rechten befugt zu seyn, worüber lang gestritten wurde. Noch unter Herzog Christophs Regierung wurde von den erwählten Schieds-Richtern dise Irrung zu vergleichen gesucht, welche Absicht aber gedachter Herzog nur darinn erschwerete, daß er die Unterhaltung der aus dem Kloster Königsbronn entwichenen Ordens-Personen nicht übernehmen wollte. Herzog Ludwig gedachte aber, daß die meiste derselben nunmehro abgestorben wären und wollte einsten das Kloster Königsbronn ruhig geniessen, da er solches von dem Kloster Peris wegen der Entlegenheit nicht hoffen konnte. Nachdem er viele Jahre um Beförderung des Verglichs vergeblich angesucht hatte und bald der eine, bald der andere Schiedsrichter mit Tod abgegangen war, kam endlich solcher den 19. Maji zu stand, daß 1.) zwischen dem Kayserlichen Fiscal und dem Prälaten zu Königsbronn einer- und dem Herzog zu Würtenberg anderer seits der strittige Punct wegen der Landsässerey des Klosters dem Cammer-Gericht noch ferners zur Entscheidung überlassen werden und diser Verglich solcher Rechtfertigung unvorgreiflich seyn soll. 2.) Ueberließ der Kayser für sich und das ganze Erzhaus Oesterreich dem Hauß Würtenberg das jus patronatus und andere Rechte, welche es vermög der Stifftung in Anspruch nehmen könnte. 3.) Dieweil der Abt zu Kaisersheim dem Kloster Königsbronn ein starkes Capital schuldig war und der Kayser solches mit Arrest belegt hatte, so wurde nun diser Arrest aufgehoben und dem Abt zu Kaysersheim auferlegt, das schul-

schuldige Geld zu bezalen. 4.) Versprach der Herzog dem Kayser zu Ehren, sich mit den noch lebenden ehmals aus dem Kloster Königsbronn entwichenen Conventualn wegen des Leibgedings zu vergleichen und das Kloster Peris dem Erzhaus vollkommen zu überlassen und sich aller Ansprach daran zu begeben, doch, daß das Kloster Maulbron mit 3000. fl. wegen seiner Gerechtigkeit schadloß gehalten würde (r). Bald darauf verglich er sich mit dem Dechant und Stifft zu Wimpfen wegen der Pfarr zu Niderhofen, welche das Stifft zu ersetzen und zu besolden hatte. Dann bisher wurde einem jeweiligen Pfarrer die Verwaltung des Einkommens und der Güter überlassen, welche er zu geniessen hatte. Theils aber verhinderte dises Obligen dieselbe an ihrem Beruff und Kirchendienst, theils waren sie des Feldbaues unerfaren, daß die Güter fast nicht mehr genuzt werden konnten. Herzog Ludwig erhielt deßwegen von dem Stifft, daß es diser Pfarr eine jährliche Competenz an Geld, Früchten, Wein und Genuß gewisser Güter und des kleinen Zehenden schöpffte und das Pfarrhaus in wesentlichem Bau zu erhalten übernahm. 1588

§. 78.

Der Herzog hatte sich auch vorher den 30. Martij mit dem adelichen Stifft Oberstenfeld wegen der schon von Herzog Christoph an dasselbe geforderten und von Herzog Ludwigen beharrten Landschazung und Hülf-Gelds, welches das Stifft zu geben verwaigerte, verglichen. Es stund in Würtenbergischem Schuz und Schirm, weil schon im Jahr 1357. die Vogtey über solches mit der Herrschafft Liechtenberg und Stadt Botwar an Gr. Eberharden von Würtenberg verkaufft wurde. Die Graven und Herzoge behandelten es demnach als ein Landsässiges Stifft, wie andere Stiffter und Klöster, welche solche Beschwerden tragen mußten. Als aber die Ritterschafft ihr neues System auffstellte und das Stifft mit adelichem Frauenzimmer besezt war, so hängte sich dises an jene Verfassung, erstattete auch würklich auf Verleitung der Ritterschafftlichen Glieder die Reichsschazungen und andere dergleichen Beyträge in die Rittertruchen und genosse zwar den Würtenbergischen Schuz und Schirm, wie der übrige Landadel, wollte aber die Landsässerey nimmer eingestehen. Das Kayserliche Cammergericht begünstigte dessen Absichten mit einer ausserordenlichen Vorliebe, und ließ Mandaten wider Herzog Ludwigen ergehen, welche dessen Räthe so zaghafft machten, daß sie zu einem Verglich die Zuflucht nahmen, welcher endlich dahin erfolgte, daß 1.) der Herzog versprach das Stifft hinfüro mit Landschazungen und Hülfgeldern unbelästigt zu lassen und zu einem Ersaz der aus Landsfürstlicher Macht eingezogener Gefälle 3300. fl. zu bezalen. Weil aber derselbe auch wegen der Pfarr zu Kleinen-Aspach und einiger Caploneyen mit dem Stifft in Irrungen stunde, so begab sich di-

(r) Besold docum. rediv. sub rubr. Königsbronn. pag. 701. seq.

1588 dises seiner Ansprach an dieselbe, dagegen aber der Herzog 500. fl. bezahlte. 2.) Wie auch dem Herzog die hohe Malefitzische Obrigkeit zu Winzelhausen und die Freveln und Bussen auf dessen daselbst habenden Gütern überlassen wurde (f) Bißher hatte das Kl. Maulbronn den Kirchensatz und ganzen Zehenden zu Bauschlat, welches der Marggravschafft Baden und denen von Landenberg nach Absterben des Adelichen Geschlechts von Wallstein gehörte. Dise Pfarr war auch bis dahin mit Catholischen Meß-Priestern besetzt, ungeacht die Einwohner des Dorfes sich darüber beschwehrten und die Evangelische Lehre einzuführen begerten. Als nun auf Absterben des Wallsteinischen Geschlechts der lehenbare Theil dem Hauß Baden heimfiel, begehrte dasselbe eine Reformation vorzunehmen, kündete dem Catholischen Pfarrer den Dienst auf und verlangte an den Abt Jacob Schroppen einen Evangelischen Kirchendiener. Diser kündete dem bisherigen Catholischen Pfarrer ebenmässig auf und machte wegen der Zehenden die Anstalt, daß dem Closter und künfftigen Pfarrer nichts entzogen würde. Die Vormundschaffts-Räthe zu Durlach machten aber wegen des Zehenden andere Anstalten und beschwehrten sich sehr wegen Herzog Ludwigen, daß der Abt zu Maulbronn ebenmässige Aufkündung dem Catholischen Pfarrer unternommen und des Klosters Zehendbeständer weggeführt hätte, weil das Reformations- und Aufkündungs-Recht der Marggravschafft Baden als dem Landesfürsten gebührte. Dise unvermuthete Zwisiigkeit wurde aber aufgehoben, als der Herzog nicht allein den bißherigen Diaconum zu Vayhingen, Daniel Schrötlin, zu diser neuen Evangelischen Pfarr ernannte und nach Carlspurg zum examen stellte, sondern auch die Messner und Schul besorgte. Zu der Pfarr wurden auch die Frümessgüter und Hauß eingezogen. Weil aber dise durch die Verleyhung in grossen Abgang kamen, so verglich sich der Herzog mit der Marggrässlichen Vormundschafftlichen Regierung, daß er solche unter Bedingung gewisser Gülten und eines Zinses aus dem Kaufschilling zu gedachter Pfarr an die Einwohner zu Bauschlat verkauffte. Eben damals suchte auch Gr. Wolfgang von Hohenloh in der Religion einen Verglich zu finden, weil des Bischoffs von Würzburg Bruder, Dietrich Echter, an ihn begehrte ein Religions-Gespräch zwischen etlichen Jesuiten und den Hohenlohischen Theologen zu halten. Jene wurden von disen dergestalt in die Enge getrieben, daß sie beschämt abreyßten und den Bischoff in eine Verwirrung setzten. Diser gedachte durch zween gelehrtere Männer aus dem Orden die Ehre seiner Religion zu behaupten und begehrte von dem Graven ein nochmaliges Gespräch. Villeicht mag der Grav seine Theologen nicht für tüchtig gnug erachtet haben sich in solchen Streit einzulassen. Er schrieb deßwegen den 24. Junij an Herzog Ludwigen mit Bitte ihm den D. Andreä zu schicken, welchen auch derselbe bewilligte und gedachte einen weltlichen Rath von Adel und Andream Osiandern, Pfarrern zu Güglingen, als Protocol-

(f) Lünig Reichs-Archiv. Part. spec. in Schwaben pag. 650.

tocollisten mit ihm abzuordnen. Der Canzler zu Tübingen sahe hingegen 1588
die Sache ganz anderst an, indem er an den Herzog schriebe, daß er von
disem Privat-Gespräch keinen Nutzen sehen könne, indem nur die Jesuiten ihre Disputierkunst zu zeigen Gelegenheit nehmen und um die Warheit sich wenig bekümmern dörfften. Weil aber der Echter seinen Ordensgeistlichen den Sieg so wenig, als das erstemahl zu versprechen getraute, so erkaltete sein und des Bischoffs Verlangen und das Gespräch wurde von einer Zeit zur andern aufgeschoben, daß es endlich gar unterblieb.

§. 79.

In dem Anfang des folgenden Jahrs beschäfftigte sich der Herzog mit der zweyten Vermälung seiner Schwester Eleonoren, verwittibten Fürstin von Anhalt. Dann auf vielfältiges Erinnern ihrer Geschwistrigte entschlosse sie sich endlich den 7. Febr. das Verlöbnis mit dem Landgr. Georg von Hessen einzugehen. Die Vollziehung deß Beylagers wurde aber bis auf Trinitatis verschoben und auch die übrige Puncten der Heurats-Notul durch die Würtembergische Räthe mit den Hessischen verabredet. Der Herzog wohnte dem Beylager den 26. Maji selbst bey, nachdem er sich mit der Braut verglichen hatte zu Frankfurt miteinander einzutreffen und den Einzug zu halten. Obwohl nun der Landgrav das Heuratgut von dem Hauß Anhalt zu empfangen hatte, so mußte er doch Herzog Ludwigen auch eine Quittung ausstellen und einen Widerfallsbrief geben, daß, wann die künfftige Landgrävin ohne Leibes-Erben mit Tod abgienge, das Heuratgut an die Kinder erster Ehe oder bey deren Abgang dem herzoglichen Hauß Würtenberg heimfallen solle. Eben damals hatte auch Landgrav Wilhelms Tochter Anna Maria ihr Beylager mit Gr. Ludwigen von Nassau-Sarbrücken, zu welcher der Herzog ebenmässig eingeladen war. Zu solcher Reyse nun machte er die Anstalt, daß seine Klöster die Fuhren und die reysige Schultheissen die Bedeckung derselben besorgen mußten. Disen aber wurde befohlen mit gefaltnen Röcken und langen Stifeln zu Pferd zu erscheinen. In seiner Abwesenheit starb den 20. Maji seine Frau Muter auf ihrem Wittumssitz zu Nürtingen, deren Beerdigung er nach seiner Zurukkunfft beywohnte. Ehe aber solche Reyse unternommen wurde, schickte Marggrav Jacob von Baden den 10. Febr. seinen Hofprediger D. Johann Zehender an die beede Würtenbergische Theologen D. Andreä und Herbranden sie zu einem Religions-Gespräch mit dem zur Catholischen Religion übergangenen bekannten D. Johann Pistorius einzuladen. Dise nahmen solche Aufforderung mit vielem Dank an, weil sich Pistorius und andere berühmt hatten, daß sie mehrmal an die Würtenbergische Theologen solches begehrt hätten, aber ihnen solches verwaigert worden. Der Marggrav war eben sowohl mit dieser Antwort zufrieden und Pistorius überschickte den Plan dises

1589 sprächs, daß die Hauptfrag seyn sollte, welche die wahre Christliche Kirche wäre, von welcher alle andere besondere Fragen abhiengen. Die Würtenbergische Theologen liessen sich solchen mit einiger Einschränkung gefallen, daß nur allein die H. Schrifft Richter in diser Sache seyn sollte, weil auch die Kirchen-Väter ihre Lehr-Säze aus derselben hergenommen hätten. Weil aber indessen der Herzog die Hohe Schul zu Tübingen untersuchen ließ, wo sowohl der Andreä, als Herbrand sich beschäfftigten, und bald darauf wegen der beeden Beylager abwesend seyn mußte, so verzog sich das Gespräch um so mehr, als es schiene, daß Pistorius kein gar grosses Verlangen bezeugte, indem es zwar aus seinen Anerbietungen das Ansehen hatte, als ob er das Gespräch befördert sehen möchte, in der That aber allerhand Ränke gebrauchte solches, wo nicht zu vereiteln, doch so lang, als möglich, zu verzögern. Dann er hielte das Schreiben, worinn den Theologen der Ort und Tag des Gesprächs ernennt wurde, so lang auf, daß sie kaum die Zeit zu ihrer Reyse, vielweniger aber sich auf die von dem Pistorius überschickte theses vorzubereiten gewinnen konnten, welches diser selbst in einem Schreiben anerkannte und die Theologen zu Anberaumung eines andern Tags, nemlich den 29. September, veranlaßte. Diser wurde ohnehin indessen mit einer beschwerlichen Krankheit überfallen, da die Theologen auf obige theses ihre Gegensäze den 3. September dem Marggraven überschickten, in der gänzlichen Meynung, daß das Gespräch auf die bestimmte Zeit seinen Fortgang haben würde. Herzog Ludwigs darzu verordnete weltliche Räthe Wolf von Uhrmül und D. Christian Dolde waren auch schon abgereyßt und kam der erste würklich zu Baden an, als entzwischen die Theologen sich unterwegs mit Einstallung des neuen Prälaten zu Herrenalb verweileten. Dise und der andere weltliche Gesandte erhielten unterwegs die Nachricht, daß der Tag des Gesprächs auf eine andere Zeit verschoben worden. Pistorius suchte aber noch immer Aufzüglichkeiten und bediente sich theils des Vorwandes, daß man wegen der Art und Weise zu disputieren noch nicht einig wär, theils daß die Würtenbergische Theologen sich zu seinen Vorschlägen nicht verstehen wollten. Dise wollten sich aber von demselben als einem Arzt, welcher nie bey einem Religions-Gespräch gewesen, keine Geseze vorschreiben lassen. Nichts destoweniger schrieb diser schlüpfrige Mann in die Welt hinaus, daß die Würtenbergische Theologen das Liecht scheueten und das Gespräch hinterstellig machten. Herzog Ludwig beschleunigte endlich nach vielem hin und her schreiben dises Gespräch und beschwehrte sich gegen den beeden Marggraven Jacob und Fortunaten sowohl wegen des Pistorius Ausflüchten, als auch der gegen seinen Theologen gebrauchten Anzüglichkeiten. Die Marggraven wurden selbst müde und beförchteten, daß die Gemüther nur durch die hizige Schreiben verbittert würden und das Gespräch den Endzweck nicht erreichen dörffte. Dann Marggrav Eduard und Fortunat waren schon zur Catholischen Religion übergegangen und Marggrav Jacob durch den Pistorius wankend gemacht

macht, daß man seinem Abfall entgegen sehen konnte. Weil diser Mann 1589 ihnen einen gewissen Sieg versprach, so liessen sie sich den von dem Herzog anberaumten Tag, nemlich den 5. Novembris, gefallen und der Herzog schickte nebst seinem Hofrichter Hanns Burkarden von Anweil, und D. Christian Dolden seinen Propst und Canzler zu Tübingen Andreä, D. Jacob Herbranden und D. Stephan Gerlach als Colloquenten und gab ihnen M. Andreas Osiander seinen Hofprediger als einen Notarius und M. Johann Andreä, Superattendenten und Pfarrern zu Herrenberg zu.

§. 80.

Als dise schon von Stuttgard ausgereyßt waren, so kam ein Schreiben von Marggrav Jacoben an Herzog Ludwig, daß das Gespräch seinen Fortgang nicht haben könnte, weil auf beeden Seiten des Rheins fremde Völker im Anzug wären, welche ihm nicht gestatteten demselben beyzuwonen. In der That war aber Pistorius die Ursache des Aufschubs, welcher dem Gespräch auszuweichen suchte und begehrte, daß man alle seine angesonnene Vorschläge ohne Ausnahm bewilligen sollte. Herzog Ludwig befahl aber dessen ungeacht seinen Gesandten ihre Reyse nach Baden fortzusetzen. Dann er besorgte, daß, wann Pistorius ihre Ruckreyse vernähme, er sich nach Baden verfügen und abermals Ursach zur Verleumdung, als ob die Würtenbergische Theologen das Liecht scheueten und deßwegen nicht erschienen wären, geben möchte. Grav Fridrich von Würtenberg hatte sich ohnehin erbothen im Namen Herzog Ludwigs dem Gespräch beyzuwonen, welchem man solchen Aufschub nicht zu wissen thun konnte. Seine Lande stunden auch in grösserer Gefahr wegen der Lothringischen Völker. Nichts destoweniger kam er mit den Gesandten zu Baden an. Sowohl Marggrav Eduard Fortunat, als auch Gr. Fridrich ersuchten Marggrav Jacoben dem Gespräch den Lauff zu lassen und seinen Pistorius zu schicken. Die Theologen berufften aber disen Mann auf den Kampf-Platz nach seiner Ausforderung zu erscheinen. Diser kam zwar, nachdem er ihnen vorher durch ein Schreiben einen groben Verweiß gegeben hatte, daß sie eigenmächtig zu Baden erschienen wären, und brachte die Antwort von Marggrav Jacoben an Gr. Fridrichen mit sich, welche aus gleichem Ton erfolgte, daß man ihm vorgreiffen wolle und wider sein Begehren die Gesandte geschickt habe, ungeacht dises ganze Werk von ihm allein angefangen worden. Als es aber zu mundlicher Handlung kommen sollte, so fragte er erst Grav Fridrichen und die Gesandten ganz unverschämt 1.) aus was Ursachen Herzog Ludwig sich unterstanden hätte disen Tag zu ernennen ohne vorher Marggrav Jacoben darum zu ersuchen, welches doch geschehen war? 2.) Warum die Theologen demselben nicht geantwortet hätten, welches aber der Herzog zu thun übernommen und

1589 die Antwort ertheilt hatte? 3.) Weil der Margrav wider die vorher ergangene Schreiben in Abrede genommen, daß Pistorius die Theologen zu disem Gespräch aufgefordert hätte, warum man ihm darinn keinen Glauben zustellen wolle? 4.) Wollte er wissen, wer die Unkosten dises Gesprächs und Auffenthalts der Gesandten bezalen werde? und 5.) entschuldigte er den Marggraven, daß er die beede vorige Termine zu kurz abgeschrieben hätte, weil sich der Herzog beschwehrte, daß man ihm vergebliche Mühe und Unkosten gemacht habe. Die Marggräfliche Räthe drangen endlich mit den Würtenbergischen in den Pistorius, daß er sich wegen der Art und Weise zu disputieren mit den Würtenbergischen Theologen vergleichen mußte, welches man zu Papir brachte und in Gegenwart Marggrav Eduards und Grav Fridrichs, wie auch aller Zuhörer offentlich verlase. Weil man aber nicht wissen konnte, wann Marggrav Jacob von Baden ankommen würde und der Pistorius sowohl Grav Fridrichen, als die Gesandte und Theologen einer Schmarotzerey beschuldigte, so begaben sie sich indessen nach Herrenalb, bis man ihnen des Marggraven Ankunfft vermelden würde. Vor der Abreyse verlangte Pistorius noch, daß er allein mit den Theologen disputieren wollte. Weil er aber kein Theologe war, so verwaigerten solches die Würtenbergische Gesandte aus Besorgnus, daß er sich hernach entschuldigen dörffte, als ob sein Stand ihm nicht gestattete die zu einem Gespräch nöthige Erkanntnus zu haben, sondern begehrten, daß er seinem vorigen Erbiethen nach einen Jesuiten zu einem Beystand bringen wollte. Als aber Marggrav Jacob den 16. Nov. nicht ankam, wie er in einem Schreiben versprochen hatte und auch zutheurst das Gemach auf dem Burger-Hauß, wo das Gespräch gehalten werden sollte, nicht darzu eingerichtet werden wollte, so verdrosse solches Grav Fridrichen, daß er mit den Gesandten und Theologen wieder nach Baden reyßte, wo sie den Pistorius antraffen, welcher aber unter dem Vorwand, daß er mit des Andreä Osianders Vater ehmalen in grosse Strittigkeiten gefallen wär, disen nicht als einen Protocollisten zulassen wollte. Der Marggrav gestund aber nachgehends, daß er keine Nachricht weder von der Abrede, wie das Gespräch gehalten werden sollte, noch von anderm Vorgang gehabt habe. Der Pistorius wurde demnach einer dreyfachen Falschheit überzeugt, und er mußte endlich des Osianders Protocoll bewilligen, doch, daß er beeydigt und das Protocoll gegen des andern Notarius Exemplar verlesen würde.

§. 81.

Indessen kam Marggrav Jacob den 17. Nov. auch zu Baden an und bezeugte sich auf der Gesandten Anbringen ganz freundlich. Er wollte aber nichts davon wissen, daß er jemals bey disem Gespräch Präses seyn wollte, sondern sich nur vorbehalte auf un-

ungebürliches Verhalten des einen oder andern Theils darein zu reden, wel- 1589
ches auch den Gesandten frey stehen sollte. Worauf den 18. Nov. der Anfang des Gesprächs gemacht wurde, dabey der Marggrav dem Graven anfänglich den Vorsitz liesse und nachgehends mit ihm abwechselte. Nach verlesener Vergleichung, wie man sich in dem Gespräch verhalten sollte, gaben die Würtembergische Theologen und der Pistorius dem Marggraven und der Jesuit Theodor Busäus nebst seinem Notarius Philipp Lautersheim, einem Canonicus, dem Prediger zu Baden, Franciscus Bornius von Madrigal, einem Spanier, die Handtreu an Eydesstatt, daß jeder in seiner Verrichtung getreu handlen wollte. Pistorius machte den Anfang mit einem Eingang, daß er GOtt danke für seine Erleuchtung und versicherte nicht allein die Warheit der Catholischen Religion nach seinem Vermögen zu vertheydigen, sondern ermanete auch seinen Gehülfen GOtt um seinen Beystand anzuruffen. Dagegen erzehlte D. Andreä, daß er vor 34. Jahren die Augspurgische Confeßion in disen Landen eingeführet und nun Pistorius sich unterfangen habe den Marggrav Ernst Fridrich zu den Calvinischen, und Marggrav Jacoben zu den Römisch-Catholischen Lehrsätzen zu verleiten und die Evangelische Lehre als Ketzerisch anzugeben, welche er und seine Gehülfen aus der H. Schrifft zu vertheydigen übernommen hätten. Worauf der Jesuite von Molzheim, Busäus das Veni Sancte Spiritus kniend mit der darzu gehörigen Collecte sprach und das Gespräch mit der Frage von dem Verstand der Worte den Anfang nahm. Pistorius gedachte aber nichts weniger den wahren Verstand zu erlernen, sondern nur die Colloquenten mit Erklärung der Kunstwörter zu verwickeln und die Zuhörer zu ermüden, daß man nicht zur Hauptfrage von der Beschreibung der wahren christlichen Kirche kommen möchte, weil beede Theil einander bezüchtigten, daß sie von der wahren Kirche abgewichen seyen. Dann Pistorius hatte sich vorher durch ein Schreiben vom 16. Sept. vernehmen lassen, daß ihm nicht entgegen sey die Beschaffenheit der wahren Kirche alleinig zu untersuchen. Nun wollte er nicht damit den Anfang machen. Endlich unterredete man sich von der sichtbaren und unsichtbaren Kirche, welche letztere Pistorius nicht erkennen wollte. Als er aber mit seinen Beweißgründen nicht zu recht kommen konnte, verfiel er darauf, daß seines Gegentheils Schlüsse nicht nach den Reguln der Disputierkunst eingerichtet wären und machte damit den Marggraven verdrüßlich, daß er das Gespräch unterbrach. Ungeacht aber der Marggrav die Ränke des schalkhafften Pistorius wohl einsehen konnte, so war er dennoch von disem Mann so gefesselt, daß er nach dem zu Emendingen wieder fruchtlos gehaltenen Gespräch in der Ungewißheit zur Catholischen Religion übergieng. Nichts destoweniger vermeynten die Theologen, daß man noch einige Tage mit dem Gespräch fortfahren sollte, wann man nur bey den in der Canzley vorgeschriebenen Gesetzen bleiben wollte, der einen Articul anfechtende Theil kurz und syllogistice seine Meinung und Beweißthümer vortrüge, und der Gegentheil seinen Widerspruch sogleich mit

1589 einem klaren Spruch aus der H. Schrifft bewiese. Wann nun diser deutlich wäre, sollte sich der andere Theil damit begnügen, weil solcher das Urtheil und Entscheidung des H. Geistes wäre. Wofern aber die Stelle etwas dunkel wär und von beeden Theilen nicht in gleichem Verstand angenommen würde, sollte man aus den vorhergehenden oder nachfolgenden Worten, oder aus andern Stellen der H. Schrifft Erleuterung nehmen. Der Marggrav begehrte ein Exempel von D. Andreä, welcher eben die Materie widerhohlte, über welchem das Gespräch unterbrochen wurde, nemlich die Frage: Ob auch Kezereyen in der christlichen Kirche seyn könnten? welche der Andreä bejahete und sogleich mit der Stelle aus 1. Corinth. 11. v. 19. bewiese. Solches gefiel dem Marggraven, daß er sagte: Also wollte ichs gern haben, kommet D. Jacob, lasset uns zusamen sitzen. Pistorius fiel in die Rede, daß das Wort unter euch nicht in der Lateinischen Bibel stünde und daß der Griechische Text, in welchem es sich befinde, der Lateinischen Uebersezung weichen müßte. Dise Unterredung wurde aber durch die Ankunfft Marggrav Eduards unterbrochen, sonst Andreä wohl würde eingewendet haben, daß in dem vorhergehenden Verß gleichwohl in den Griechisch und Lateinischen Bibeln die Worte unter euch gelesen würden, wordurch er dem Marggraven eine Genüge gegeben hätte. Diser begehrte hingegen nur von den Theologen eine runde Erklärung, ob sie dialectice disputieren wollten, welches sie auch mit einem ausdrüklichen Ja bekräfftigten. Pistorius beharrte aber darauf, daß ihm erlaubt würde aus den Antworten des Andreä neue Schlüsse zu ziehen, welches den Würtenbergischen zu weitläufftig ware, weil man bey solchen Vorschlägen wohl in einem Jahr nicht fertig werden dörffte. Bey solchen Widersprüchen faßte der Marggrav einen Unwillen, daß man sich nur mit der Dialectic aufhielte und die Hauptsache darüber hintangesezt würde. Und weil die Theologen ausdrüklich gesagt hatten, daß nach des Pistorius Vorschlägen so lang mit Schlüssen fortzufahren, bis ein oder der andere Theil sich überwunden bekennte, ein ganzes Jahr dahin gehen würde, so gab er ihnen den Abschied und das leydige End war, daß jeder Theil dem andern die Schuld des fruchtlos abgeloffenen Gesprächs beymasse und Herzog Ludwig den ganzen Hergang diser Verhandlung mit allen darzu gehörigen Schrifften durch seine Theologen im Druck ausgehen ließ (t), wordurch Pistorius zwar zum Stillschweigen gebracht, aber der Marggrav wegen allzugrossen Vertrauens zu demselben zum Abtritt von der Evangelischen Lehre gebracht wurde.

(t) Sachß Einleitung in die Badische Geschichte. 4ter Theil. pag. 299. seq. Schœpflin Histor. Zar. Bad. T. 4. pag. 127.

§. 82.

§. 82.

1589

Entzwischen verglich sich Herzog Ludwig mit der Reichs-Stadt Giengen wegen der Landsfürstlichen hohen Malefitzischen und Nidern Obrigkeit auf der ganzen Giengemer Markung bis an das innerste Stadt-Thor. Zu disen Strittigkeiten gab eine Unholde Gelegenheit. Die Reichs-Stadt hatte einen eigenen Richt-Platz vor ihrer Stadt, sie wollte aber dise elende Person nicht so nahe bey ihrer Stadt verbrennen aus Forcht, daß sie aus der Aschen noch Schaden thun würde und führte sie auf die Würtenbergische Gränzen, dagegen dise Nachbarn sich beschwehrten und Herzog Ludwig solches als eine Beleydigung seiner Landsfürstlichen Oberkeit betrachtete. Weil die Stadt auch das Glaits-Recht nicht mehr gestattete und andere Zwistigkeiten sich damit einmengten, so nahmen die Herzogliche Beamte den Burgermeister und Stadtschreiber derselben gefangen, worauf den 30. Julij ein Verglich erfolgte, worinn 1.) der Stadt die Hohe Malefitzische und Nidergerichtliche Obrigkeit innerhalb der äussern Stadt-Thore eingestanden und solche untersteint wurde, dagegen aber 2.) in dem Platz der Blaichen, dem Blaich- und Wildbad-Haus derselben nur die gemeine burgerliche Freveln gehören sollten. 3.) Ließ der Herzog auf der Reichs-Stadt gethane Abbitte die beede gefangene wegen des Eingriffs in die Glaitliche Obrigkeit ihres Arrests entledigen und sahe die Genugthuung nach, doch, daß 4.) das Hauß Würtenberg zu allen Zeiten befugt seyn soll die glaitliche Gerechtigkeit bis auf die Schnellbrücken aller ihrer Thore zu gebrauchen und der Glaitsreuter mit den vordern Füssen seines Pferds auf solchen Brücken halten solle. 5.) Die Beglaitung der Uebelthäter bis zu ihrer gewonlichen Richtstatt wurde der Stadt vorbehalten und ihro 6.) gestattet Untergänger aus ihrer Burgerschafft zu wählen, doch, daß ihre Erkanntnus sich nicht ausserhalb ihrer Markung erstrecken sollte. 7.) Wegen der Stadt Zinnß- und Gültleute in dem Heydenheimer Amt wurde abgeredt, daß dieselbe solche Leute zu Laistung der järlichen Zinnß und Gülten und Erhaltung der Güter im Bau mit Thurn- oder Geld-Strafe anhalten, wie auch in gemeinen Reichs-Anlagen mit der Steur belegen, dieselbe aber übrigens der Würtenbergischen Ober- und Gerichtbarkeit unterworfen seyn sollen und weil 8.) der Herzog alle Zufuhr des Getraids, Holzes, Kohlen und anderer Lebens-Mittel benommen hatte, so wurde sie nunmehr nach solcher Aussönung wieder hergestellt. König Heinrich IV. von Frankreich schickte hierauf einen Gesandten, Niclaus Harlay an die Teutsche Fürsten wegen einer Anlehnung, welche sie seinem Vorfahrer, dem ermordeten König Heinrich III. versprochen hatten. Dann er war noch nicht sicher auf seinem Thron. Der Herzog bewilligte ihm 18000. fl. unter dem Namen eines sogenannten Reuterdiensts, damit zwar dem bedrangten König geholffen würde und gleichwohl es nicht das Ansehen gewän-

1589 wähne, als ob man die Zwinglianische Lehre unterstützen wollte. Man verlangte auch an den Gesandten solches niemanden, als dem König, zu eröffnen, dagegen der Herzog solches Anlehnen selbst gegen andern Fürsten im Vertrauen bekandt machte.

§. 83.

Er schickte auch entzwischen seinen Tübingischen Canzler Andreä in die Klöster seines Herzogthums, aus dessen Bericht die Consistorial-Räthe, nemlich der Director Johann Eißlinger, und die Theologen Lucas Osiander, Holder und Hafenreffer erlernten, daß der bisherige Abt zu Herrenalb, Philipp Degen, zu solcher Abtey nimmer tauglich wäre und deßwegen verleibdingt werden sollte. Sie brachten solches bey dem Herzog an und meldeten unter anderm, " daß, wann ihn schon der Herzog „ reichlich genug bedächte, es doch wohl angelegt wär, damit die schimpfliche Rede „ abgewendet und gestillt würde, welche lange Zeit im Land und auch bey den „ genachpaurten und ausländischen umgegangen, daß ein solcher ungelehrter untüchtiger Abt in dem Herzogthum Würtenberg sey, da doch die gedruckte Kirchenordnung Fol. 261. Meldung thue, wie ein Abt an Gelehrsamkeit, Verstand „ und Geschicklichkeit seyn solle (u). Man müßte auch der Kirche, Schul im „ Kloster und der Haußhaltung wieder aufhelffen, indem der Abt allbereits das „ vier und siebenzigste Jahr seines Alters erreicht und sein Weib die Aebtissin zwischen ihm und dem Schaffner Uneinigkeit gestifftet habe. " Man vergliche sich also mit dem Abt wegen eines Leibgedings und schlug dem Herzog den bisherigen Pfarrer zu Herrenalb, Conrad Weissen, vor, welcher schon 28. Jahre mit disem Kloster mit Versehung der Pfarr und Schul sich Verdienste erworben und gleichsam des Abts Coadjutor gewesen, die gelehrteste Leute durch seine Unterweisung auf die hohe Schul geliefert und neben seinem Predigamt alle Tage zwo Stunden denselben gelesen, wie auch des Klosters Haußhaltung wohl erfaren sey. Ungeacht er nun kein Landskind war, so gab man doch dem Herzog zu vernehmen, daß gleichwohl der Abt Bidenbach zu Bebenhausen, der verstorbene Abt Weikersreuter zu Hirsau, die zween Pröpste Käß und Rucker zu Denkendorf, der Abt Mathäus Vogel zu Alpirspach und andere auch keine Landseingebohrne gewesen und diser Weiß erstlich als Praeceptor zu Maulbronn, hernach als Diaconus zu Stuttgard und endlich als Pfarrer zu Herrenalb 35. Jahre in Würtenbergischen Diensten mit Ruhm gestanden. Der Herzog liesse sich also dise Wahl gefallen und gab dem Propsten und Canzler zu Tübin-gen

(u) Diser Abt wurde darzu erwählt, weil sein Vorfahrer seine Concubine heurathete und die Abtey um ihrentwillen fahren ließ, als noch wegen des Interims ein grosser Mangel an tüchtigen Evangelischen Lehrern verspürt wurde.

gen, Jacob Andreä auf, weil er sich ohnehin den 29. Sept. auf das obgedachte Religions-Gespräch mit dem Pistorius nach Baden, welches nur wenige Stunden von dem Kloster entfernt war, begeben mußte, disen Conrad Weissen nebst dem Landhofmeister und andern darzu ernannten Commissarien zu der Abtey zu investieren. Dem Schaffner wurde aber befohlen, daß er, der Præceptor, die Schüler, Officianten und Gesind zu Hauß bleiben und die Klosterspfleger, Pfarrer und Schultheissen des Klosteramts nach Herrenalb bescheiden werden sollten. Bey diser Investitur mußte der neue Prälat eine Verschreibung von sich geben seinem darinn enthaltenen Staat pflichtmäßig nachzuleben (w). 1589

§. 84.

Ich habe schon oben gedacht, daß Marggrav Jacob das Religions-Gespräch aufgeschoben habe, weil er wegen dem Anzug fremder Völker demselben nicht beywohnen könnte. Dise gehörten dem Herzog von Lothringen, welcher sich mit den Guisen verbunden hatte und das Elsaß mit einem Einfall bedrohete, welcher auch zu Ende des Novembers erfolgte. Landgrav Wilhelm von Hessen war besorgt für die Churfürstliche Pfalz, weil der damalige junge Chur-Prinz seiner Schwester Sohn war und unter der Vormundschafft Pfalzgrav Johann Casimirs stund, welcher sich gegen Herzog Ludwig sehr feindselig bezeugte. Der Landgrav vermuthete deßwegen, daß, wann die Lothringische Völker in die Churpfälzische Lande einfielen und Rache ausübten wegen der von dem Vormünder dem König von Navarra und Prinzen von Conde zugeschickten Hülfsvölker, der Herzog eben keine grosse Begierde zu einem Beystand zeigen dörffte. In diser Rucksicht schrieb er an denselben und begehrte zu wissen, wann der Pfalzgrav ihn als Krayß-Obersten um Hülf ersuchte, " ob er ihn also„ bald auf die in den Reichs-Abschieden verordnete und dem Gebrauch und Herkom„ men gemäß ad Calendas græcas erfolgende Hülfe oder aber sonst vermög der na„ hen Verwandnus mit dem minderjärigen Chur-Fürsten, Liebe des Vaterlands und „ ehmaliger vertraulicher Freundschafft mit dem verstorbenen Churfürst Ludwigen „ mit hintansetzung aller etwan vorgegangenen Beleydigungen und Betrachtung des „ allgemeinen Werks der Religion mit gesamter Hand und allen Treuen in solchen „ Nöthen Rettung thun wollte." Bey welcher Aufforderung er den Herzog erinnerte, was der Herzog von Lothringen in der Gravschafft Mömpelgard mit Sengen und Brennen für unsäglichen Schaden gethan hätte. Nun entfernte sich zwar die Gefahr, weil sich die feindliche Völker zuruckzogen ohne etwas wider die Pfalz zu unternehmen. Sie wendeten sich aber gegen die Mömpelgardische Lande, da die Land-

(w) vid. Beyl. num. 23.

1589 Landgraven neue Besorgnus wegen Grav Fridrichs, als ihrer andern Schwester Sohn, bekamen. Grav Friderich wurde aber von jedermann verlassen, weil man glaubte, daß die Guisische Parthey einen Vorwand nehmen dörffte in die Lande der Teutschen Fürsten einzufallen und von den Catholischen Ständen unterstüzet zu werden, da die zerschiedene Religionsverwandte in völligem Mißtrauen gegen einander stunden und die Einigkeit auch unter den A. C. verwandten wankete. Die Landgraven beklagten sich deßwegen gegen Herzog Ludwigen, daß nirgends kein Ernst zur Vertraulichkeit zu verspüren sey und wegen unterlassener Correspondenz und Verabredung Grav Fridrich hülflos gelassen werde. Sie drangen auf eine Vergleichung, wie die Hülfe geschehen soll und verlangten eine Zusamenschickung ihrer Kriegsverständigen Räthe, damit man wissen könnte, wessen sich einer auf den andern zu verlassen habe, weil sonst eine Verwirrung entstehen dörffte, welche alle ihre Anstalten unwürksam machte. Aber eben diser Vorschlag verzog die Hülfe. Dann man mußte den Graven auch darüber vernehmen, weil er sich ohnehin beschwerte, daß die Landgraven ihn von der sogenannten Casselischen Vereinung ausschliessen und solche nur auf das Herzogthum einschränken wollten. Nachdem sich die Gefahr wegen der Gravschafft im folgenden Jahr verminderte, so kam der Grav selbst nach Stuttgard, wo ein Verhaltungs-Befehl für die nach Speyr zur Verhandlung mit den Heßischen Räthen abgeordnete Räthe verfasset wurde. Allein auch dise Zusamenkunfft wurde nicht allein bis auf den 12. September verschoben, sondern auch nichts beschlossen, weil die Würtenbergische Räthe sich auf die Cadanischen, Heylbronnischen und Passauischen Verträge berufften, welche die Heßische vor Abfassung eines Schlusses ihren Herrn vorlegen mußten. Und endlich blieb dise ganze Handlung auf sich beruhend.

§. 85.

Das teutsche Reich war damals auch wegen der Niderländischen Unruhen in grosser Verlegenheit. Dann der Westphälische Krayß führte grosse Klagen über der Spanier Grausamkeit und Bedrükungen in den Gülchischen Landen und ließ an Herzog Ludwigen ein Schreiben ergehen, daß er solchem Gewalt zu widerstehen nicht vermögend sey, wann auch schon die Rheinische Krayse als die nächstgesessene ihre Reichs-Ordnungsmässige Hülfe schickten, weßwegen er den Herzog als Krayß-Obersten ersuchte auf den 16. Maji einige Kriegs-Räthe nach Cölln zu schicken und mit ihnen zu überlegen, wie disem Unwesen begegnet werden könnte. Man hatte schon im Jahr 1568. gleiches Ansinnen an Herzog Christoph gelangen lassen. Es wurde aber von demselben und den Kriegs-Räthen des Krayses abgeschlagen, weil man besorgte, daß, wann auch schon die Spanier von den Reichsvölkern zuruckgetrieben würden, jene dannoch auf der leztern Ruckzug ihre Gewaltthätigkeiten wieder erneuren oder es end-

endlich zu einem Hauptkrieg zwischen den Niderburgundischen Landen und dem 1590 teutschen Reich kommen dörffte. Die Krayß-Räthe hielten demnach auch bey dermaligem Ansuchen dafür, daß sich der Herzog im Namen des Krayses wegen Beschickung solcher Zusamenkunfft entschuldigen oder wenigstens den Churfürsten zu Maynz ersuchen sollte einen sogenannten Deputationstag auszuschreiben, damit von dem Kayser und den Gliedern des Reichs ein Weeg gefunden werden könnte solche Beschwerden abzuwenden. Nun verlangten zwar auch Pfalzgrav Philipp Ludwig, als Tochtermann Herzog Wilhelms von Gülch und Marggrav Georg Fridrich von Brandeburg von Herzog Ludwigen jemand nach Cölln zu schicken und seinen guten Rath mitzutheilen. Weil aber eben damals ein Schwäbischer Krayßtag gehalten wurde, so fanden der Herzog und die vorsitzende der Bänke für gut, solche Schreiben vorzulegen. Der Beystand wurde aber auch für gefärlich gehalten. Vielmehr gab man den Rheinischen Kraysen zu verstehen, daß sie als die nächstgesessene Krayse noch niemalen einen ernstlichen Versuch gethan hätten dises Unwesen zu hintertreiben, hingegen dem Schwäbischen Krayß ungelegen sey dem gesammten Reich hierinn vorzugreiffen, vielmehr aber zu erwarten stehe, was auf dem ausgeschriebenen Deputations-Tag beschlossen würde, wohin sich die nothleydende Krayse zu wenden hätten. Auf disem Deputations-Tag nun eröffnete der Kayser, daß er entschlossen sey eine Unterhandlung zwischen den Niderländischen Ständen und dem König in Spanien, als der Quelle diser Unruhe anzutretten und einige Chur- und Fürsten von beyderley Religionen zuzuziehen. Dises Vorhaben verweilete sich bis auf das folgende Jahr, da gedachter Pfalzgrav und Marggrav abermals den 28. Feb. bey dem Herzog und dem Schwäbischen Krayß für die Gülchische und andere Reichslande um Hülfe ansuchten. Derselbe beantwortete sie nur, daß er erwarten müßte, was des Kaysers Unterhandlung für eine Würkung haben würde. Wofern hingegen solche fruchtlos ablieffe oder die samtliche Chur- und Fürsten oder Krayse unerwartet derselben der Reichs-Verfassung gemäß sich mit diser Sache beladen und den Schwäbischen Krays um den Beytritt ersuchen wollten, so erbiethe er sich alles anzuwenden, was die Reichsgesetze zur Beschützung des Reichs erfordern. Die Kayserliche Unterhandlung erreichte aber den Endzwek nicht, welchen das Reich gewünschet hatte. Es schiene vielmehr, daß Kayser Rudolph die vorhin genug gedrükte Gülchische Lande vollends unterdrüken wollte. Dann die beede Pfalzgraven Philipp Ludwig und Johann berichteten den 28. Dec. 1591. an Herzog Ludwigen, daß der Kayser seinen Hof-Cammer-Rath Ludwig von Hoyas zu Stixenstein und D. Daniel Prinzen von Buchau an die Landschafft zu Gülch abgeschickt habe unter dem Vorwand das Herzogthum wieder zur Ruhe zu bringen und niemanden einigen Nachteil zu verursachen. Dise unterstunden sich aber alles eigenmächtig zu behandlen und Verordnungen zu machen, welche der Ruhe schädlich wären. Die von den Pfalzgraven gemachte und von den Brandeburgischen

 Räthen

1590 Räthen belobte Anschläge hätten sie verworfen, keinen Erinnerungen Gehör gegeben, eigenmächtige Abschiede verfaßt und den Herzoglichen Räthen und Landschafft aufgedrungen und gleichwol keine Vollmacht oder Befehl aufweisen wollen. Nun machte zwar dises bey den Fürsten des Reichs ein grosses Aufsehen, daß sich der Kayser und seine Räthe eines solchen Gewalts anmaßten. Es blieb aber nach, wie vor, bey dem Aufsehen, weil sich nirgends ein Wille zur Hülfe zeigen wollte.

§. 86.

Den 12. Maji verglich sich der Herzog mit der Reichs-Stadt Eßlingen wegen der von dem Kloster Weyler wider sie angebrachten Beschwerden, da besonders den beederseitigen Unterthanen die Marklosung der in ihren Gebieten verkaufften Güter vorbehalten, wegen der diser Reichs-Stadt obligenden Erhaltung der Landstrasse bis nach Plochingen, wegen Holz-Diebstal der Würtenbergischen Unterthanen in den Eßlingischen Waldungen, wie auch wegen der Beschwerden, welche die Flecken Aichschieß, Ober-Türkheim, Kaltental, Obern-Eßlingen ꝛc. gegen die Stadt und dise gegen die Flecken geführt hatten eine Auskunfft gemacht wurde. In welchem Verglich angemerkt zu werden verdienet, daß die Würtenbergische Unterthanen wegen Holzdiebstals nicht gestrafft werden dörffen, als, wann sie auf frischer That ergriffen werden und auch in disem Fall keine andere Straffe leyden dörfen, als den Verlust ihrer Werkzeuge, womit sie Schaden gethan haben, oder soviel dise werth wären. Worauf ein anderer Verglich den 12. September erfolgte, worinn den Weißgerbern der Stadt die Aufkauffung und Gerbung der Wildhäute verbothen und der vier Würtenbergischen Klöster Bebenhausen, Adelberg, Blaubeuren und Denkendorf Höfe in der Stadt Eßlingen, derselben Pfleger und Diener Unterwürfigkeit und Befreyung von der Stadt Obrigkeit und Staab, ihre Handtierung mit Wein, Getraid ꝛc. wie auch sonsten des Adelbergischen Freyhofs und der andern Pfleghöfe Gerechtigkeiten bestimmet wurden. Ingleichem wurde die Reichs-Stadt selbst, derselben Spital und geist- und weltliche zugewandten auf 15. Jahre von dem Herzog in Schutz genommen, indem er ihnen zusagte, sie bey allen ihren Freyheiten, Rechten und altem Herkommen, wie seine eigene Unterthanen zu erhalten, den freyen Handel und Wandel mit kauffen und verkauffen auf Wochen- und Jahrmärkten, wie auch die Zufuhr der Lebens-Mittel zu und gegeneinander zugestatten, es begebe sich dann, daß das Herzogthum in Nothfällen offenbarer und ungewonlicher Theurung oder Kriegszeiten zu seinem, auch seiner Land und Leute eigener Unterhaltung solchen Vorrats selbst nottürfftig würde, auf welchem Fall dem Herzog unbenommen seyn soll, so lang solche Noth währet, andere Maaß und Ordnung zu geben. Wie sie auch mit dem alten und neuen Zoll in Zeit dises Schirms den Würtenbergischen Unterthanen gleich gehalten und nach Endigung desselben der

neue

neue Zoll gefallen seyn soll. Für solchen Schirm versprach die Reichs-Stadt 1590 järlich auf den Neuen Jahrstag 200. Rheinische Goldgulden oder 240. fl. an ganzen Reichsguldinern zu geben und wann der Herzog oder seine Erben mit Heereskrafft ausziehen würde, ihm 200. gerüster Mann zu Fuß auf des Herzogs Kosten zu Hülf zu schicken. Alle zwischen dem Hauß Würtenberg und Stadt entstehende Irrungen sollen in Jahrsfrist entweder gütlich verglichen oder vermög der Reichsordnung durch ihre gefreyte Richter entschieden werden, und bey Strittigkeiten zwischen beederseitigen Unterthanen der Kläger den beklagten vor seinem Richter belangen. Ingleichem verpflichtete sich die Stadt keinen Würtenbergischen Leibeignen zu einem Burger anzunehmen und der Herzog versprach dagegen, wofern die von Eßlingen in seinen Landen oder glaitlicher Obrigkeit beschädiget würden, mit Nacheyl und Rettung sich gegen ihnen, wie gegen seinen eigenen Unterthanen zu verhalten und seinen Amtleuten die nöthige Befehle deßwegen zugehen lassen, wie sie gegen ihm auch schuldig wären. Nicht weniger ließ Herzog Ludwig sich die Abschaffung des Catholischen Kirchendiensts zu Neidlingen unter Begünstigung des Besitzers dises Dorfes angelegen seyn, indem er den Meßpriester abschaffte und den 19. Julij durch den Special zu Kirchheim vermittelst einer Predigt an der Reformation den Anfang machte.

§. 87.

Eben damals besuchte Herzog Wilhelm von Bayern unsern Herzog zu Stuttgard, weil er sich vorher der Bad-Cur zu Göppingen bedienet hatte. Bey disem Auffenthalt verglichen sich beede Herzoge ein kurzes und enges Religions-Gespräch halten zu lassen. Der Herzog von Bayern ernennte einen bey sich habenden Jesuiten Gregorium de Valentia und Herzog Ludwig den Lucas Osiander darzu. Der 24. Julij wurde darzu ausersehen. Beede Herzoge und die Herzogin von Bayern wohnten demselben nebst ihrer Dienerschafft bey. Sowohl der Jesuite, als auch Osiander protestierten aber gleich bey dem Anfang des Gespräches, daß sie ihren Kirchen nichts wollten zum Nachteil geredet haben. Auf Befehl des Herzogs von Bayern wurde zuerst gestritten, wer der ordentliche Richter in Religions-Sachen seyn sollte. Als bey diser Frage der Jesuite nicht annehmen wollte, daß Fürsten und Herrn über die Warheit oder falschem und rechtem Gottesdienst urtheilen könnten, weil sie nicht so viel Zeit gewinnen Streitschrifften zu lesen und denselben nachzudenken, erinnerte ihn Herzog Ludwig: " D. Gregorj, ich bitte euch, schiesset nicht unter die Tauben, dann „ ich hab eure vnd anderer Theologorum Schrifften gelesen, wie meine Räthe und „ Diener wissen, wie auch meiner Theologen Streitschrifften, ehe und dann sie von „ mir gelesen und approbiert, nicht publiciert worden. " Als aber Osiander bey einer von dem Jesuiten gemachten Einrede Gelegenheit nahm denselben auf den Haupt-

1591. Puncten der Evangelisch-Lutherischen Religion, nemlich von der Rechtfertigung des Sünders vor GOtt durch den Glauben ohne die gute Werke zu leiten, wurde der Jesuite dergestalt überzeugt, " daß er endlich die Ausflucht nehmen „ mußte vorzugeben, daß auch auf der Catholischen Seite das Vertrauen der Seelig- „ keit und die Rechtfertigung vor GOtt nicht auf unsern eigenen Verdienst, sondern „ auf GOttes Gnade und Barmherzigkeit gestellt würde. " Osiander fragte ihn hierauf: Ob er unsern Verdienst gänzlich in disem Articul ausschliesse? Und sein Gegentheil beantwortete ihn mit dem Bekanntnus mehr dann einmal mit den klaren und lautern Worten: **Ja ich erkenne, daß zu unserer Rechtfertigung vor GOtt unser Verdienst und unsere gute Werke nichts thäten.** Worauf Osiander aufstund und alle zuhörende Personen bathe dises Geständnusses eingedenk zu seyn, weil er die Tage seines Lebens solches von keinem Papistischen Lehrer gehöret hätte. Zwar wollte sich der Jesuite erholen und behaupten, daß wenigstens nicht der Glaube, sondern die Liebe zu GOtt rechtfertige. Er wurde aber dergestalt eingetrieben, daß er nichts mehr zu antworten wußte, als, daß er seine schon widerlegte Gründe kürzlich widerhohlte, welchem Osiander auch mit Widerholung seiner Antworten begegnete und dises Gespräch durch die Zeit des Mittagmals abgebrochen wurde (ww). Es ist aber dises Gespräch desto wichtiger, als auch im Jahr 1540. zu Regenspurg die Catholischen der Warheit dises Haupt-Artickels der Evangelischen Kirche nicht mehr widerstehen können, indem derselbe aus der heiligen Schrifft am leichtesten und gründlichsten kan behauptet werden und die Apostel solchen am deutlichsten vorgetragen haben.

§. 88.

Gleichwie nun Herzog Ludwig sehr begierig war die Evangelische Religion möglichst zu unterstützen: also konnte er sich nicht überwinden, der Stadt Amberg seinen Beystand zu versagen. Dise wurde von Pfalzgrav Johann Casimirn als Vormundern des jungen Churfürsten wegen der Religion bedränget, weil er auch hier die Calvinische Lehre einführen wollte. Die verordnete Vitzdomen befahlen derselben bey Straf von 10000. fl. ihre Kirchendiener bey den Calvinischen sogenannten conventibus classicis zu stellen, welches aber denselben sehr nachtheilig schiene, indem man voraus sahe, daß man nur auf einen Widerruf der Concordien-Formul und Zusage dringen würde, daß sie die Calvinische Lehr-Sätze nicht mehr verwerfen wollten. Der Herzog wurde demnach nebst Pfalzgrav Philipp Ludwig zu Neuburg angegangen

(ww) Dises Gespräch ist unter der Rubric: Summarische Relation von dem kurzen Gespräch ꝛc. in Ludwig Melchior Fischlins supplementis ad memoriam Theol. Wurtenb. pag. 291 zu lesen.

gen sich bey dem Kayser mit einer Fürbitte zu verwenden. Er fand grosse 1591 Schwürigkeiten solches zu bewilligen. Dann Herzog Ludwig war in des verstorbenen Churfürsten Ludwigen Testament als Vormunder ernennet, aber durch Pfalzgrav JohannCasimir, als dem nächsten Stammsverwandten, nicht anerkannt, welcher auch den Verdacht wider den Herzog hatte, daß ihm derselbe in seiner Administration Eintrag thun würde. Er war der Calvinischen Lehre zugethan und trug so grossen Widerwillen wider die Augspurgische Confeßion, als deren Bekenner jener Lehre veralscheneten. Er konnte demnach glauben, daß der Herzog den Churpfälzischen Unterthanen wider ihre Obrigkeit beystünde und mithin nicht nur unnachbarlich, sondern auch wider den Religions-Frieden und Reichs-Abschied von 1555. handlen wollte. Die Stadt Amberg erbathe sich von dem Kayser aus der ihm zustehenden vollkommenen Macht und eigner Bewegnus Mandaten ergehen zu lassen, welches dem Herzog bedenklich war in Religions-Sachen zu suchen, weil es leicht wider die A. C. verwandte zur nachtheiligen Folge gereichen konnte und der Kayser dise Sache schon vor fünf Jahren an das Cammer-Gericht verwiesen hatte. Die Verabscheunng aber des Gewissens-Zwangs und der Calvinischen Religion überwande dise Betrachtungen um so mehr, als die Calvinische Glaubensgenossen von dem Religions- und Profan-Frieden für ausgeschlossen gehalten wurden und ohnehin demselben wegen der ihm angetragenen, wiewohl noch strittigen, Curatel unverantwortlich zu seyn dünkte die Stadt hülflos zu lassen. Marggrav Georg Friderich von Brandeburg fand aber einen andern Ausweg solchen Schwürigkeiten auszuweichen, indem er sich zwar schuldig erkannte den bedrangten beyzustehen, aber dem Administratorn der Chur Vorstellungen zu thun räthlich erachtete. Hierzu konnte sich der Herzog nicht entschliessen, weil er sowohl, als Marggrav Georg Fridrich durch solche Fürbitte dem Pfalzgraven die Administration stillschweigend einraumten, wider welche sie doch beederseits neben Landgrav Ludwigen von Hessen an dem Kays. Cammergericht gestritten hatten. Bey welchen Rucksichten er auf dem Schreiben an den Kayser beharrte. Solchemnach schrieb der Marggrav allein an den Administrator, welches aber denselben nur zu grösserer Ungnade gegen die Stadt bewegte. Inzwischen starb derselben Prediger Oberndörfer, da bey Ersezung diser erledigten Stelle neue Strittigkeiten entstunden. Die Stadt Neumarkt widersezte sich ebenmäßig, welche aber hart bestrafft wurde, und Amberg wurde mit gleichem Schicksal bedrohet. Der Administrator seegnete zwar den 6. Jan. 1592. das Zeitliche, aber der junge Churfürst und seine Calvinische Räthe fuhren mit der Reformation fort. Das Mistrauen der Burgerschafft vermehrte sich und dise ergriff Mittel sich für aller Gewalt in Sicherheit zu sezen, welche der junge Churfürst nicht gleichgültig aufnehmen konnte. Herzog Ludwig und der Pfalzgrav zu Neuburg liessen deßwegen Fürschrifften an den Churfürsten ergehen, welche die Würkung hatten, daß derselbe die bedrohte Gewalt nicht gebrauchte, sondern nur ihre Religions-

1592 ligionsfreyheiten zu bestetigen verweigerte. Gleichwol waren der Unterthanen Gemüther in der ganzen Obern-Pfalz dergestalt gegen die Calvinische Glaubens-genossen aufgebracht, daß verschiedene Unthaten von dem gemeinen Pöbel erfolgten. Obwohl nun der neue Churfürst der Obern-Pfalz die Ausübung ihrer Religion frey zu lassen gedachte, so hatten doch seine Räthe ganz andere Gesinnungen, indem sie alle erledigte Kirchendienste mit den aus den Sächsischen Landen ausgeschafften Calvinischen Predigern ersezten oder keinen Evangelischen bewilligen wollten, er habe dann angelobet auch die Calvinische Predigten zu hören, wordurch der Evangelische Kirchendienst unterbrochen wurde. In weltlichen Angelegenheiten gieng es bey den fremden und der Land-Rechten unerfahrnen Beamten ebenmässig unordentlich zu, indem der Adel und andere ihren Freyheiten zu wider bedrängt wurden und man verspürte ein allgemeines Mißvergnügen. Solches ergriffen die Calvinische Räthe zu ihrem Vortheil und suchten aus dem Religionwesen einen politischen Handel zu machen damit sie unter dem Schein einer Rebellion ihre Absichten ausführen könnten. Disem zu begegnen erinnerte Herzog Ludwig den 16. Sept. 1592. den Pfalzgraven Philipp Ludwigen zu Neuburg, daß er nebst Marggrav Georg Fridrichen zu Brandenburg und der Ambergischen Landschafft an dem Kayserlichen Hof die Entscheidung des Stritts zwischen dem noch nicht volljärigen Churfürsten und Pfalzgrav Reicharden zu Simmern betreiben sollte.

§. 89.

Dann nach dem Absterben des Pfalzgrav Johann Casimirs ereignete sich eine andere Strittigkeit, worein Herzog Ludwig gleichmässig verwickelt wurde. Er war, wie ich schon öfters erinnert habe, schon im Jahr 1583. von Churfürst Ludwigen erbethen nebst Marggrav Georg Fridrichen zu Brandenburg und Landgrav Ludwigen zu Hessen die Mitvormundschafft über seinen minderjärigen Sohn zu übernehmen, doch, daß Pfalzgrav Johann Casimir der eigentliche Vormunder seyn sollte. Diser schloß aber die Mitvormunder aus, ungeacht sie um die Zulassung ansuchten, weil er beförchtete, daß sie als der Augspurgischen Confeßion verwandte Fürsten die von ihm fest vorgenommene Einfürung der Calvinischen Religion hintertreiben würden. Er berufte sich auf die güldene Bulle, das Herkommen in der Pfalz und alte Verordnungen. Aber die erbethene Mitvormunder drangen bey dem Kayserlichen Hof auf die Einsicht des Testaments. Als aber auch dises nicht erhalten werden konnte, suchten die Testamentarische Vormunder die Belehnung und Bestetigung des Pfalzgraven Vormundschafft zu hintertreiben und klagten bey dem Cammergericht. Dises wollte zwar anfänglich das gebethene mandatum inhibitorium & de restituendo nicht erkennen, ließ aber dennoch auf die Kayserliche erfolgte promotoriales den 23. Dec. 1584. eine Urtheil wider den Pfalzgraven ergehen. Er bath hingegen um eine Revi-

Revision, welche bis auf das Jahr 1589. verligen blieb, ungeacht die Mit- 1592 vormunder solche eusserst betrieben. Endlich wurde den 27. Aug. die Cammer-gerichtliche Urtheil bestetigt. Die Vollstreckung aber wußte der Pfalzgrav durch unterschiedliche Ausflüchte und erhaltene Dilationen zu verzögern, bis der junge Churfürst das achtzehende Jahr erreichte, welcher eine Protestation einlegen mußte, daß er nunmehr volljärig sey und keine fremde Vormünder mehr nöthig habe. Nun hätte man glauben sollen, daß diser Stritt sein Ende erreicht hätte. Als aber Pfalzgrav Johann Casimir zu Anfang des Jahres 1592. aus der Welt gieng, machte der alte Pfalzgrav Reichard von Simmern eine Ansprach an die Vormundschafft. Dann Churfürst Ludwig hatte verordnet, daß zwar sein Sohn vermög der Reichsgesetze im achtzehenden Jahr die Regierung übernehmen, aber bis in das zwey- oder vier und zwanzigste Jahr nichts ohne seiner Vormünder Wissen und Willen in wichtigen Sachen unternehmen sollte. Diese waren zugleich in dem Testament als executores desselben ernennt, weil er ausdrücklich verordnet hatte, daß keine andere als die Evangelisch-Lutherische Religion in der Pfalz geduldet werden sollte. Nun war aber der junge Churfürst in der Calvinischen Lehre erzogen. Er hatte die der Augspurgischen Confeßion zugethane Räthe fortgeschafft und die widrige Lehre in der untern Pfalz eingeführt. In der obern Pfalz fand sie gemeldter massen einigen Widerstand. Die Mitvormünder hätten deßwegen gern gesehen, daß Pfalzgrav Reichard als ein A. C. verwandter Fürst die Vormundschafft erlangte. Der Kayser verzögerte aber die Resolution, indem er der übrigen Churfürsten Bedenken erfordert hatte und dise sich gegen Pfalzgrav Reicharden sehr kaltsinnig bezeugten. Weil nun der junge Churfürst Völker warb, seine Lehenleut zur beständigen Bereitschafft ermunterte und andere kriegerische Anstalten machte, so war Herzog Ludwig und der Marggrav von Brandeburg sehr aufmerksam, indem man nicht anderst vermuthete, als daß er wider die Obere Pfalz, oder seinen Vetter etwas thätliches fürnehmen wollte. Dann Lucas Osiander hatte dem Herzog einen sogenannten Bericht zugestellt, wie die Calvinische Lehr-Sätze von Zeit zu Zeiten gefärlicher worden und daß man die im Jahr 1566. geführte Grundsätze wegen diser Religion nicht mehr gebrauchen könnte (x). Der Kayser verlangte indessen den 17. Martij von Herzog Ludwig auch ein Bedenken, welches er dahin ertheilte, daß man dem jungen Churfürsten die Belehnung zwar nicht versagen könnte, aber auch nicht damit eylen sollte, indem nach den Reichs-Abschieden von 1555. und 1566. keine Secte, welche der alten Catholischen Lehre oder der Augspurgischen Confeßion zuwider wär, in dem Reich geduldet, mithin der junge Churfürst durch solche Verzögerung auf bessere Weege geleitet werden könnte. Wegen der Kriegs-Anstalten schrieb der Herzog

(x) vid. Beyl. num. 24. a

1592 zog an den jungen Churfürsten und ermahnte ihn keine Unruhe anzufangen. Diser hatte aber seine Völker schon wieder abgedankt. Der Kayser war über des Herzogs Bedenken sowohl zufrieden, daß er ihn nicht nur seiner vollkommenen Gnade versicherte, sondern auch nachgehends nochmals ein Bedenken von ihm verlangte, welches dahin gieng, daß zwar dem Churfürsten die Belehnung nicht mehr abgeschlagen werden könnte, jedoch dem Pfalzgraven Reichard sein Recht vorbehalten werden müßte. Gleichwohl drang der Herzog nebst Pfalzgrav Philipps Ludwigen von Neuburg nicht nur auf die Einsicht und Mittheilung des vorgedachten Testaments sondern auch auf dessen Vollstrekung. Die übrige beede Vormünder und besonders Landgrav Ludwig begnügten sich mit dem erstern. Bey diser Entzweyung brach das Straßburgische Kriegsfeur wegen der strittigen Bischoffswahl aus, da der Churfürst einen Gesandten an den Herzog schickte mit Begehren Pfalzgrav Reicharden von seiner Ansprach abzumahnen, die Kayserliche Belehnung zu befördern und wegen des Straßburgischen Wesens treulich zusamen zu halten. Diser antwortete aber, daß der Churfürst die Calvinische Lehre verlassen und sich zur Augspurgischen Confeßion bekennen sollte, zu welchem Ende er ihm ein Religions-Gespräch vorschluge. Er erinnerte ihn zugleich Pfalzgrav Reicharden nicht ausser Acht zu lassen, sondern seinen Rath einzuholen, und den Unterthanen der Obern-Pfalz die freye Religions-Uebung zu gestatten, indem die vertrauliche Zusamensezung alsdann keine Schwürigkeit mehr haben würde. Nun wurden sowohl vom Kayser, als auch von dem Churfürsten allerhand Mittel vorgeschlagen, wie die mit dem Pfalzgraven habende Strittigkeiten beygelegt werden könnten. Herzog Ludwig wurde aber darzwischen in die Ewigkeit abgefordert.

§. 90.

Zu Ende dises Jahres wurde Herzog Ludwig durch den Kayser in einen verdrüßlichen Handel verwickelt. Dann nachdem der lezte Grav von Lupfen, Heinrich, im Jahr 1582. das Zeitliche geseegnet hatte, hinterließ er einige Güter, welche von dem Reich zu Lehen rührten, andere aber eigenthumlich waren. Zu den ersten erkauffte der Kayserliche Rath und Trabanten-Hauptmann, Conrad von Pappenheim von der Kayserlichen Hof-Cammer die Anwartschafft um 80000. fl. Die Allodial-Erben verlangten demnach, daß man die Reichs-Lehen von den Eigenthums-Gütern absondern sollte. Einige waren bekandtlich. Es befanden sich aber auch einige, von welchen man nicht gewiß wissen konnte, zu welcher Gattung sie gehörten. Der Kayser ernennte Commissarien derselben Beschaffenheit zu untersuchen, unter welchen sich Herzog Ludwig befand. Die strittige Güter aber wurden sequestriert. Die Untersuchung erforderte hingegen mehrere Zeit, als der

Grav

Grav von Pappenheim vermeynte ihm nutzlich zu seyn. In der Ungedult 1591 bemächtigte er sich solcher sequestrierten Güter und Einkünfften, worüber sich die Allodial-Erben am Kayserlichen Hof beschwehrten und Befehle erlangten, daß der von Pappenheim solche wieder in vorigen Stand setzen sollte. Disem war aber ungelegen Gehorsam zu leisten, wordurch er sich die Kayserliche Ungnade zuzoge und veranlaßte, daß Herzog Ludwig den 21. December den Befehl erhielt den Graven mit Gewalt zu entsetzen. Der Herzog begehrte zum zweytenmal, daß er vor ihm als Kays. Commissarien erscheinen sollte. Aber auch dise Fürladung verachtete er. Obwohl nun das Herkommen des Reichs nicht gestattete, daß ein Fürst in solchen Fällen einem Graven oder Freyherrn Gesandte nachschickte, so sandte doch der Herzog unter der Protestation, daß solches der Kay. May. zu Ehren geschähe, seine Räthe Hieronymus Freyherrn von Mörßburg, Melchior Jägern und D. Gerharden an den von Pappenheim, welche die Zuruckgabe des Schlosses, Städtleins und Dorfes Stülingen und anderer sequestrierten Güter nebst den darzu gehörigen Schrifften fordern sollten, zumal er vormals den Sequester selbsten gebilligt hatte. Den 21. Febr. kamen die Subdelegierte zu Engen an und erforderten den von Pappenheim am folgenden Tag auf das Rathauß, damit sie ihm ihre Commißion eröffnen könnten. Er verlangte hingegen dise und ihren Befehl in seinem Schloß zu lesen und verwaigerte auf das Rathauß zu kommen, wo er nichts zu thun hätte, und in seinem Schloß Platz genug sey. Weil er sich nun rühmte dreyer Kayser Diener gewesen zu seyn, so wurde ihm durch den Commissions-Secretarien Brodbecken geantwortet, daß er demnach wissen werde, was er der Kay. May. und dem Herzog von Würtenberg als Kayserlichen Commissarien schuldig wäre und, wann ihm ungelegen sey auf das Rathauß zu kommen, so möchte er sich bey ihnen in ihrer Herberg einstellen und daß nicht gewonlich sey vor Eröffnung der Commißion solche mitzutheilen. Weil er aber darauf beharrte, daß die Subdelegierte sich zu ihm in sein Schloß begeben und ihres Befehls entledigen möchten, so mußten sie sich entschliessen ihm zu willfahren. Hier fand aber keine Vorstellung statt, sondern er beschwehrte sich nur, daß er so lang mit dem Sequester aufgehalten würde und des seinigen sich entsetzt sehen müßte. Pfalzgrav Philipp Ludwig und Marggrav Georg Friderich legten bey Herzog Ludwigen Fürbitten ein und gaben deutlich gnug zu verstehen, daß sie sich des Graven annehmen wollten. Ungeacht aber die Subdelegierte Räthe von dem Kayser den Auftrag hatten sich des Graven Person zu bemächtigen und bey den Oesterreichischen Beamten und andern Nachbarn die Anstalt vorkehrten, daß, wann der von Pappenheim ausweichen wollte, sie ihn gefangen nach Tuttlingen liefern oder bey gebrauchender Gewalt ihnen auf allen Fall beystehen sollten, so fanden sie dennoch des Graven Einwendungen so stark, daß sie dem Herzog riethen mit der anbefohlnen Execution still zu stehen. Dann sie gedachten,

1591 ten, daß gleichwol dem Kayser von dem Reich und sonderlich von den A. C. verwandten die Befugsame nicht eingestanden würde, solche Sachen zu seiner Hof-Canzley zu ziehen und vor gnugsamer Erörterung derselben sogleich die Execution zu verhängen, weil solches wider die teutsche Freyheit, das Herkommen und Reichsordnungen anstosse. Sie stellten vor, daß der Herzog in üble Nachrede gesezt werden könnte, als ob er als ein Teutscher Reichsfürst alles dises aus allzugrosser Anhänglichkeit an den Kayserlichen Hof umzustossen beflissen seyn wollte, zumalen der von Pappenheim sich auf das Cammergericht als seinen ordentlichen Richter berufte und mit dem ganzen Reich über die sogenannte Hof-Processe und Commissionen beklagte. Vermuthlich werde derselbe dises Verfaren an höhere Stände gelangen lassen, welche sich in den Handel mengen dörfften, weil er Urkunden bey der Hand habe, welche die Lehnbarkeit der samtlichen sequestrierten Güter erwiesen.

§. 91.

Indessen fuhr der Kayser fort den Herzog mit ernstlichen Schreiben zu ermanen, daß er sich sowohl des von Pappenheim Person, als Güter versichern und zugleich einen gewissen von Mexelrain wegen der Herrschafft Mindelheim zum Gehorsam bringen sollte. Weil sich nun der Grav mit Anwerbung einiger Soldaten und andern Anstalten zur Gegenwöhr rüstete, so warnete ihn der Herzog nochmals bey seinen Dienst- und Lehens-Pflichten, welche er dem Kayser schuldig sey, dessen Befehle zu befolgen. Der Burgerschafft zu Engen aber wurde befohlen der Kayserlichen Commißion die Thore offen zu halten und zu Ausrichtung ihres Auftrags beförderlich zu seyn. Dann der Herzog hatte seinem obersten Hauptmann Burkard Stickeln und seinen Burgvögten zu Stuttgard und Schorndorf, Bernhard Grimeisen und Leonhard Bomhauern, befohlen 3. Fähnlen Knechte anzuwerben und dise mit 50. Pferden von Provisonern und Hofdienern nach Tuttlingen zu führen. Der Bischoff von Augspurg und Land-Commenthur zu Alschausen wurden als Mit-Commissarien erbethen ihre Räthe auf den 24. Februarij ebenfalls nach Tuttlingen zu schicken. Dise gaben dem von Pappenheim den Rath von dem Herzog einige Dilation zu suchen und Mittel zu anderwertiger Auskunfft vorzuschlagen. Der Eigensinn verboth ihm aber einen wohlgemeinten Rath anzunehmen. Solchemnach nahmen die herbeygekommene Trouppen den 2. Martij die Stadt Engen ohne Beschädigung eines Menschen ein. Das Schloß hingegen mußte mit Gewalt eröffnet werden, da in der erstern Hitze der Hauptmann Grimeisen dem Graven seine Wöhr aus der Scheiden risse und dem Secretarien, welcher dem Hauptmann seinen Spieß aus der Hand drehen wollte, den einen Backen verlezte. Die Hauptleute nahmen ihm nicht nur sein Leib-Pferd, sondern auch das Rondel, welches ihm ein Knabe nach-

nachtragen sollte. Dises schmerzte den von Pappenheim und begehrte mit harten Worten die Ruckgabe. Weil aber die Hauptleute solche Sieges-Zeichen als eine Gerechtigkeit behaupteten, so wurden sie ihnen gelassen und der Subdelegierte Freyherr von Mörßberg nahm von dem Graven Handgelübd an Eydesstatt nicht aus dem Schloß zu weichen. Die Schrifften aber führte man nach Tuttlingen. Den folgenden Tag nahmen sie auch Stülingen in Besitz, weil der Grav seinem Vogt, Christoffen von Taubenheim, den Befehl zuschickte die Subdelegierte in das anbefohlne Sequester einzusetzen. Die Burgerschafften zu Engen und Stülingen mußten hierauf dem Kayser und Herzog Ludwigen huldigen und die Amtleute und Rechner wurden in Pflicht genommen. Den Graven führte man aber unter Begleitung von 20. Pferden und 40. Hackenschützen auf das Schloß zu Tübingen. Nun wär der Herzog solcher Verwarung gern überhoben gewesen und gab deßwegen sowohl dem Kayser, als dem von Pappenheim alle Anleitung dazu. Seine Bemühung war aber vergeblich. Dann ob der Kayser schon darzu geneigt war, so stunden doch die Bedingungen der Loßlassung dem von Pappenheim nicht an, welcher solche Gefangenschafft und das ganze Verfahren als ungerecht betrachtete. Er sollte wegen der Executions- und Verwarungs-Kosten dem Herzog eine Verschreibung zustellen, der Kayserlichen Raths- und Trabanten-Hauptmanns-Stelle sich begeben und den Kayserlichen Hof bis zur Entscheidung des wider ihn angestellten Processes vermeiden. Anstatt dise Bedingungen anzunehmen, belangte er nicht allein Herzog Ludwigen, sondern auch seine Subdelegierte Räthe bey dem Cammergericht, welches ohnehin über die Kayserliche Hof-Processe unwillig war. Indem man aber darüber stritte, wer die Executions- und Atzungskosten leyden sollte, gieng Herzog Ludwig in die Ewigkeit.

1591

§. 92.

Der Zustand des Reichs war demnach besonders in Ansehung der A. C. verwandten nach allen Aussichten betrübt, und die Verwirrung des benachbarten Frankreichs und in den Niderlanden machte die Teutsche Fürsten sorgsam. König Heinrich schickte den 29. April den Vicomte Turenne an die Evangelische Höfe und verlangte fernere Hülfe. Herzog Ludwig antwortete aber, daß er demselben 29000. fl. vorstrecken wollte, jedoch unter der Bedingung, daß er 1.) Grav Fridrichen zu einem ruhigen Besitz der Herrschafft Enguien oder einer andern Herrschafft behülflich seyn und 2.) keinen Friden mit Lothringen eingehen sollte, ehe und bevor diser Grav wegen des durch die Lothringische Völker erlittenen Schadens einen Ersatz erhalten hätte. Der von Turenne übernahm solches nicht an den König gelangen zu lassen, weil es zwischen Würtenberg und Lothringen zu keinem offentlichen Krieg gekommen,

1591 dagegen der König geneigt sey nicht allein dem Graven wider Lothringen, sondern auch andere Feinde mit aller Macht zu Hülf zu kommen oder zu einem freundlichen Vertrag behülflich zu seyn. Die Anlehnung aber schien dem König nicht hinlänglich zu seyn und der Herzog mußte solche bis auf 30,000. fl. erhöhen. Weil der König durch seinen Feld-Marschall von Schönberg Völker in Teutschland werben ließ, so wurde ihm zwar solches in dem Herzogthum heimlich zu thun gestattet und deßwegen Turenne an Burkard Stickeln und einen Geißberger gewiesen, aber der Durchzug der anderwerts von dem Schönberg geworbenen, wie auch die Lieferung Geschützes und Pferde abgeschlagen. Der Herzogliche Hof gerieth selbst in eine ausserordentliche Zerrüttung, welche in der daselbst eingerissenen Schwelgerey den Grund hatte. Der Herzog fand ein Belieben an starkem Trinken, welches viele schädliche Folgen hatte. Sein geheimder Rath, Melchior Jäger, faßte deßwegen den 9. Sept. den Entschluß eine Vorstellung einzuhändigen, worinn er ihm zu verstehen gab, " daß er sich nicht nur eine gute Zeit her mit dem Zuviel„ trinken übersehe, sondern auch dermassen gleich in einen habitum und solche über„ mäßige Uebung gebracht, daß ihn bedünke, wie es auch viel ander Leut spü„ ren, Ihr Fürstl. Gnaden könnte die rechte vollkommene Nüchternheit nicht wohl „ mehr prüffen, dardurch die Natur und Complexion verwirrt und wie eine „ glüende Kolen immermehr zündet und der natürlich Durst also obruiert wird, „ daß derselbig schier kein ordentliche statt mehr haben kan. " Wie er ihn dann zugleich warnete, daß durch solche beständige Trunkenheit auch das Kinderzeugen verhindert werde und viel böses daraus erfolge. Er erinnerte ihn ferner sich mehrerer Sparsamkeit zu befleissen, weil das Cammergut in betrübten Umständen sey und solche Schwelgereyen nicht mehr ertragen könne. Ich habe mit gutem Bedacht dises patriotischen Raths Worte so viel möglich beybehalten, weil disem Herzog sonst der Name des frommen beygelegt wird. Er mochte solchen verdient haben, als er sich wegen seiner Erkenntnus in der Religion vernehmen ließ, daß, wann er die Gaben von GOtt hätte, die von einem Prediger erfordert würden, er selbst in eigner Person das heilig Evangelium zu predigen sich gar nicht scheuen wollte. Die Ausübung der Christlichen Tugenden und Werke wurde aber bey seiner Neigung zur Wollust unterdrükt. Er war freylich ein eyferiger Vertheidiger seiner Religion wider alle Irrthümer, sahe auch gar gern, wann seine Diener das Wort GOttes liebten. Wie er dann nicht allein die von seinem Vater veranstaltete Recusations-Schrifft der protestierenden Stände des Reichs wider das Tridentisch Concilium mit einer schönen Vorrede wieder zum Druck befördern ließ, sondern auch eben in disem Jahr eine Ausgabe der H. Schrifft nach dem im Jahr 1545. bey Lebzeiten des seligen D. Luthers zu Wittenberg ausgegangenen Exemplar besorgte, von welcher er viele Exemplarien unter seine Räthe und Canzley-Verwandten mit einer geschriebenen

benen Erinnerung austheilte. Ich besitze selbsten noch eines, welches er meinem Ur-Groß-Oncle verehrte, wo der Herzog die viele einreissende Irrthümer beklagt und sagt, daß zutheuerst die H. Schrifft vor solchen Verfälschungen nicht gesichert geblieben. Disem zu begegnen habe er nach dem Exempel seines Herrn Vaters den reinen biblischen Text des Wortes GOttes, wie solcher von D. Luthern verteutscht worden, auf seinen Kosten und mit seinem Bildnus abdrucken lassen, damit die Nachkommenschafft reine und unverfälschte Exemplarien haben möge. Endlich setzte er hinzu: Demnach haben Ihre Fürstl. Gnaden auß sondern Gnaden Dero (xx) Cammer-Secretarien, Johann Sattlern, wie zugleich andern Dero Räthen dises *Exemplar* verehrt, mit der gnedigen wohlmainenden erjnnerung, weil die Gottesforcht ein Anfang aller Weißhait vnd die Gottsseeligkeit zu allen Dingen nutzlich, das Er (vnsers Herrn Christi vermanung nach Johannis am 5. Cap.) nicht allein darjnn fleißig lesen vnd die Zeugnus des Herrn suechen vnd betrachten, Sonder auch in seinem von Jr F. G. anbefohlnen *officio* nach müglicheit dahin *elaborieren* wölle, vff das solcher werder Schatz der hayligen Schrifft in Jhro Fürstl. Gn. Land vnd gebietten (wie bishero Gott sey immer gedanckt) Also auch fürtershin rein vnd one menschliche zusätz vnd one der vernunfft aigne Spitzfindigkeit beedes in geistlichen vnd weltlichen Stenden vermittelst göttlicher Gnaden vnd wächerigen vnd trewen vffsehen erhalten vnd vff die *Posteritæt* vortgepflantzt werde, wie Jhrer Fürstlichen Gnaden gnediges vertrawen zue Jhme stehet. Dagegen sind Jhre F. G. ihme mit Gnaden wohlgewogen. *Actum* Stuetgarten den 21. *Martij. Anno 1591.* Welche Erinnerung der Herzog eigenhändig unterschrieb. Gleichwohl hatte er auch bey guter Laune eine Freude an lustigen Begebenheiten, wobey ihn seine Hofleute unterhielten, weil sie deren auch genossen. Als er im Spät-Jahr sich zu Pfullingen mit der Schweinhatz belustigte, schickte er den 29. Nov. den gedachten Cammer-Secretarien Sattler nach Reutlingen die drey Burgermeister, Georg Gaylern, Johann Bieren, und Thomas Knappen nebst ihrem Syndicus auf den folgenden Tag einzuladen, welche auch an die Fürstliche Tafel gesetzt und wohlbezecht heimgeschickt wurden. Von solcher Gnade gerührt nahm die Stadt die Erlaubnus den Herzog gleichmäßig auf ein Imbis einzuladen, welcher auch solches annahm und die abgeordnete Schultheißen Peter Vogelwayden, Conrad Ochsenbach und den Syndicus ganz betrunken in einer Gutsche nebst einem hinten aufgepackten wilden Schwein heimführen ließ. Den 3. Sept. begab sich der Herzog nebst seiner Gemahlin und ihrem Bruder Pfalzgraven Gustaven

1591

(xx) Nach damaliger Verfassung wurden Cammer-Secretarii genennt, was jezo die Geheime Cabinets-Secretarii sind.

1591 ven in 2. Gutschen und 100. Pferden dahin und wurde auf dem obern Thor mit 5. Stüken Geschüz bewillkommt. Die Herrschafften wurden auf dem Rathauß bedient und an den Tafeln die Burgermeister mit jenen untermengt, so, daß der regierende Burgermeister Hannß Bier dem Herzog zur rechten und zur linken der Pfalzgrav, die Herzogin, zween Graven von Eberstein, der Abt zu Bebenhausen, Burgermeister Gailer und Thomas Knapp, so dann Gideon von Ostheim, der Stadt-Schultheiß und Adolf Tyemar, an den übrigen drey Tafeln aber die Hof-Junkern mit den Raths-Verwandten gleichmässig untermischt sassen.

§. 93.

Nun erhielt der Herzog allerley Nachrichten von Kriegs-Rüstungen, welche eine grosse Unruhe in dem Reich bedroheten. Man redete von Bündnussen, welche den teutschen Staaten die Sicherheit gewähren sollten. Herzog Ludwigs Cameral-Verfassung war aber in grosser Verwirrung, welche ihn drange bey seiner Landschafft Beystand zu suchen, worzu er sie verbunden zu seyn glaubte. Er stellte ihr demnach vor, daß zwar in dem Reich die Stände durch den hochbetheurten Prosan- und Religionfrieden, wie auch andere Verfassungen gnugsam gegeneinander vereinigt wären, wann man anderst dieselbe befolgte, und deßhalben bedenklich seyn wollte sich in besondere Bündnusse einzulassen, welche nicht verborgen blieben, sondern nur Gegenbündnusse und grössere Trennung und Mißtrauen unter den Ständen veranlassen dörfften. Nichts destoweniger sähe er für nöthig an, daß sich jeder Stand in gute Verfassung sezte. Dann man hab die Erfarung aus dem Lothringischen Einfall in die Gravschafft Mömpelgard, wie nachtheilig es sey mit Rüstungen, Ueberwöhren, Schüzenhauben, Hacken ꝛc. nicht genugsam versehen zu seyn. Hingegen habe sich bey der Pappenheimischen Executions Sache der Vortheil an den Tag gelegt, wann der erforderliche Kriegs-Vorrath in der Bereitschafft vorhanden sey. Dises habe den Herzog veranlaßt mehrere Zeughäuser aufzurichten. Dise Anstalt habe ihn aber viele tausend Gulden gekostet. Nun schienen sie zwar unnöthig zu seyn, weil jeder Unterthan mit eigner Rüstung, Ueberwöhr und Hackenbüchsen versehen seyn müsse. Es sey aber auch zu bedenken, daß man mit dem ungeübten Landvolk ein Land nicht beschüzen könne, sondern wohlgeübte Leute anwerben und mit Gewöhr versehen, sodann die ungeübte Unterthanen unter solche unterstossen müßte, da sie erst gebraucht werden könnten und ihre mit grossem Kosten erkauffte Gewöhre und Rüstungen nöthig hätten. Bey allem disem aber sey ein Geld-Vorrath das nöthigste. Wann nun ungeacht des Land- und Religions-fridens Bündnusse gemacht werden müßten, so werde auf disen von den Bundsgenossen das vorzüglichste Augenmerk genommen werden. Der Kirchenkasten und

zuruckgelegtes Geld bey den Klöstern sey aber nicht zulänglich, zumalen er 1591 bey dem Lothringischen Einfall in die Gravschafft Mömpelgard namhaffte Summen zu Erhaltung des geworbenen Kriegs-Volk genommen habe. An disem und seinem Cameral-Aufwand habe die Landschafft nichts beygetragen, ungeacht sie nach dem Inhalt der Reichs-Abschiede und nach dem alten Herkommen solches schuldig wäre. Der Herzog verlangte aber dermalen auf dessen Ersaz nicht zu dringen, wann die Landschafft sich wegen eines künfftigen Geld-Vorraths willfärig erzeigte. Dieselbe könnte aus der Erfarung von ältern Zeiten wissen, mit welchem Schaden bey ermanglendem solchem Vorrath in der Eyl Geld zur Lands-Rettung, zu welcher die Landschafft verpflichtet wäre, aufgebracht werden müssen. Nun würde aber derselben erträglicher seyn von Jahren zu Jahren einen solchen Schaz zuruck zu legen. Weil der Herzog gedachte, daß der Landschafftliche Ausschuß die Einwendung machen dörffte, als ob derselbe zu solcher Bewilligung nicht befugt sey, sondern ein allgemeiner Landtag dazu erfordert werde, so suchte er solche damit zu entkräfften, daß ein allgemeiner Landtag ein grosses Aufsehen im Reich und besonders bey den Nachbarn machen würde, da man solche Verhandlung so geheim, als möglich, halten müßte. Auf den Krayß könne man sich auch keine Hoffnung machen. Dann da überlasse man jedem Stand sich selbst zu schützen, bis ihm die Kräfften entgangen wären. In disem Fall sey er erst berechtigt des Krayses Hülfe aufzufordern, welche noch ungewiß sey. Dann es sey bekandt, daß der Herzog als Krayß-Oberster wegen der Mömpelgardischen Kriegskosten mit dem Krayß Unterhandlung gepflogen, aber nichts erhalten können, sondern man endlich gar in Zweifel gezogen habe, ob die Gravschafft Mömpelgard zu dem Schwäbischen Krayß gehöre, ungeacht er solche bißher gegen dem Reich und Krayß in allen Anlagen vertretten habe. Die ganze Last solcher Verthendigung sey demnach ihm allein auf den Halß gefallen. Bey solcher Lage der Umstände wollte der Ausschuß vorher wissen, mit wem und wider welchen Feind sich der Herzog verbünden wollte? Ob alle protestierende Stände in solche Allianz tretten? und ob der Kayser, oder einige Reichs-Stände darinn ausgenommen würden? Der Herzog fand aber nicht räthlich zu seyn dem Ausschuß solche Entdeckungen zu thun, sondern entschuldigte sich nur, daß solches in gröstem Geheim gehalten werden müßte und solche Fragen dermalen unnöthig seyen, zumalen der Herzog sich noch in nichts verbindliches einlassen könnte, bis er den Entschluß von dem Ausschuß wüßte und er ohnehin sich, so lang nur immer möglich, an die Reichs-Abschiede, Profan- und Religionsfrieden zu halten gedächte. Nur dises könnte er ihnen eröffnen, daß die Kriegswerbungen wider fremde Völker angesehen seyen. Die Landschafft erkannte auch den Beytrag für gerecht und erbothe sich, daß die in den Jahren 1565. und 1583. bewilligte Ablosungs-Hülfen vier Jahr lang um den dritten Theil erhöhet und solch Geld zu einem Notpfenning auf eine unversehens einfallende

1592 Kriegs- oder Theurung-Noth hinterlegt werden sollte. Damit auch solcher Vorrath desto eher erhöhet würde, so verhoffte der Herzog von der Hohen-Schul zu Tübingen, seinen Räthen, Hof- und Canzleydienerschafft, wie auch von den Beamten einen freywilligen Beytrag zu erhalten.

§. 94.

Die Begierde den Friden im Reich bey allen solchen schlechten Aussichten zu erhalten bewegte indessen den Herzog den Kayser zu erinnern, daß ein Particular-Fride zwischen dem König von Spanien und den Niderlanden den Weeg zu einem allgemeinen Friden in der Christenheit eröffnen dörffte. Nun liesse sich zwar der Kayser solchen Vorschlag um so mehr gefallen, als dise Niderländische Unruhen der Zunder zu allem Mißtrauen waren, und schickte seine Commissarien an die Krieg-fürende Mächte. Die Bemühungen aber waren vergeblich, weil die Staaten der Niderlande sich nicht entschliessen konnten sich mit dem König in Spanien einzulassen. Vermuthlich geschahe solches, weil sie sich von ihren mitverbündeten Kronen Frankreich und Engelland nicht trennen lassen wollten. Der Kayser gab unserm Herzog Nachricht davon, welcher dise beede Kronen auch einzuschliessen riethe. Dann schrieb diser an den Kayser, " ohne allen Zweifel die beede Königliche Würden, wann „ sie von Ihrer Kay. Maj. als dem obersten Haupt der Christenheit hierumb ersucht „ würden, sich gutwillig darzu finden lassen dörfften, weil er der Herzog zuver-„ läßige Nachricht habe, daß wenigstens der König in Frankreich nichts mehrers „ begehre, als sein Königreich in guter Ruhe und Friden zu regieren. Dann es „ sey ohnehin rathsam und nöthig an allen Orten der Christenheit Friden zu machen, „ damit alle Christliche Potentaten sich des anmutigen Fridens unter sich befleissen „ und ihre Macht und Stärke wider den grausamen Feind, den Türken, gebrau-„ chen könnten. Es sey vor GOtt nicht zu verantworten, daß so unzahlbar vieles „ Christenblut unter sich selbst vergossen und hingegen dem Türken zu Verheerung „ der Länder und jämerlicher Wegführung der armen Unterthanen Thür und Thor „ geöffnet würden. Er hielte demnach dafür, daß der Kayser, wie er pro autho-„ ritate wohl thun könnte, den König von Spanien zu einem Friden mit Frankreich, „ Engelland und den Staaten vermögte, welches so leichter zu erhalten wär, als „ der König bey seinem hohen Alter die Ruhe nöthig habe und das Reich seinem „ Sohn im Friden zu hinterlassen wünsche. Der König in Frankreich war ebenmäßig des Krieges so müde, daß er Bongarsen an den Herzog mit dem Auftrag schickte zu erklären, daß, wann der Kayser einen allgemeinen Friden in der Christenheit und besonders zwischen ihm und der Kron Spanien bewürke, er mit dem Türken einen Versuch thun wollte, daß er des Kaysers und die teutsche Reichs-Lande unbedrängt lasse,

oder,

oder, wann bey disem nichts zu erlangen, der König auf erfolgten allgemei- 1592
nen Friden sich selbst wider disen Tyrannen gebrauchen lassen wollte. Dem
Kayser waren aber solche Vorschläge nicht annemlich, weil er von dem Wink des
Papsts und der Jesuiten geleitet wurde und zu gewissenhafft war aus derselben Gehorsam
zu gehen. Dise waren aber von dem Verfolgungs-Geist wider die Protestanten der-
gestalt geblendet, daß sie eher die ganze Christenheit dem Türken aufopferten, als die-
selbe in Ruhe sezten. Um fernern Vorschlägen von dem Herzog auszuweichen, er-
klärte also der Kayser nur, daß ihm bedenklich sey ohne gesamten Rath der Chur-
Fürsten und Stände hierinn weiter zu handlen, und daß die von ihm angerathene Mit-
tel und Weege auf künfftiger Reichs-Versammlung in reiffere Beratschlagung gezo-
gen werden sollten. Aber auch dise suchte er zu entfernen und würde nach Verlauf
zweyer Jahre sich nicht darzu entschlossen haben, wann er nicht einen Beytrag an
Volk oder Geld zu begehren gedrungen worden wär.

§. 95.

Aus solcher Fridbegierde flosse auch den 24. Febr. der Vertrag mit Schenk
Johann von Limpurg und dessen Bruders Söhnen wegen der Obrigkeit auf etlichen
dem Kloster Lorch gehörigen Gütern in dem Amt Selach, daß 1.) die hohe Male-
fizische, Vogteyliche und Nidere Obrigkeit samt den anhangenden Geboten und Ver-
botten ausserhalb der Fäll, worinn dem Kloster die Rayß, Dienst, Steur, Scha-
zung, Gült, Auflegung der Waffen, Fronen und Straffen wegen nicht gereichter
Gülten oder Verwarlosung der Güter vorbehalten worden, den Schenken verbleiben
und die Unterthanen zuerst dem Kloster, und acht Tag hernach den Schenken huldi-
gen sollen. 2.) Daß auch die Schenken zwar die Halsgerichtliche Obrigkeit zu
Welzheim haben, aber dem Kloster Lorch an seinen habenden Gerechtigkeiten keinen
Eintrag thun, sondern dasselbe bey der Vogteylichen Obrigkeit und altem Herkom-
men unbekümmert lassen sollen, dagegen den Schenken vorbehalten wurde bey der
Abhör der Heiligenpfleger zu sitzen und solche abzusetzen, doch, daß die jedesmalige
Pfleger dem Kloster die gewönliche Pflicht und Caution zu thun verbunden bleiben.
3.) Wurden wegen dem Flecken Oettendorf, woselbst das Kloster Murrhard an der
nidergerichtlichen Obrigkeit zween, und Limpurg den dritten Theil gehabt, verglichen,
daß der Herzog im Namen des Klosters die eine Helffte der Fraischlichen Obrigkeit
und die Schenken die andere Helffte haben und damit dergestalt abwechseln sollen,
daß die erste Malefizische Person von dem Herzog gerechtfertigt und nach Marpach
geführt und die andere zu Gaildorf peinlich processiert werden soll. Weil sich auch
Egydius Hunnius in Sachsen zu Ausschaffung der Calvinischen Religion gebrauchen
ließ, gab Herzog Ludwig dem Administrator der Chur, Herzog Johann Wilhelm, sein

1592 Mißvergnügen zuverstehen, indem er als des Herzogs verpflichteter Stipendiat zuvor die Erlaubnus bekommen sollen und ungeacht derselbe die Calvinische Lehren als Irrthümer betrachtete, dennoch die denselben zugewandte Fürsten nicht beleydigen wollte. Nachdem aber der Herzog von Sachsen dises Vergehen entschuldigte, daß es gleichwohl zu seiner anerwachsenen Administration, wie auch seiner Kirchen und Schulen Wolfart gereiche, so gab er sich zufriden und bewilligte dem Hunnius noch zwey Jahr zu verbleiben. Indessen starb Herzog Ludwig und Hunnius blieb zehen Jahre in Sachsen, bis man ihn abzufordern gedachte. Dann damals berufte ihn Herzog Fridrich, als einen verpflichteten Stipendiaten zur erledigten Canzler-Stelle zu Tübingen und befahl ihm an solchem Beruff sich nichts hindern zu lassen. Churfürst Christian II. bath aber den 1. Mart. 1602. den Herzog ihm den Hunnius zu lassen und bediente sich der anmerkungswürdigen Ausdrüke: Dieweil aber E. L. unverborgen, daß fromme gottfürchtige getreue Lehrer in dergleichen Fällen bey den Zuhörern göttlichs Worts in Universitäten, Kirchen vnd Schulen viel gutes vnd nutzliches außrichten können vnd dieselbe nicht an allen Orten, wie bey E. L. vberflüssig zu finden seyen, auch aus dem löblichen Herzogthum Würtenberg vielen Ständen der wahren Augspurgischen Confeßion bißher viel ehrliche, geschickte vnd geübte Theologen mit grossem Ruhm vnd Lob derselben abgefolget worden, so verhoffe er, daß der Herzog ihm seine Bitte gewähren würde, zumahl er bey seiner angetrettenen Regierung disen Mann wider die Calvinisten sehr nöthig habe. Sie fand auch Gehör und der Herzog sezte seinem Schreiben noch hinzu, daß er sich versehe, der Churfürst werde es von ihm für eine besondere Freundschafft erkennen, welche sonst in disem Fall keinem andern widerfahren wär.

§. 96.

Nun stieg wieder ein neues Kriegs-Wetter auf, welches schon im Anfang das teutsche Reich mit grosser Gefahr bedrohete. Dann den 22. April starb Bischoff Johann von Straßburg, in dessen Capitul Stifftsherrn von der Evangelischen, Catholischen und Calvinischen Religion sich befanden. Churfürst Fridrich Pfalzgrav gab seine Sorge wegen der künfftigen Bischoffswahl Herzog Ludwigen zuerst zu erkennen und bathe sich sein Bedenken aus. Weil aber die protestantische Capitularen sich zuerst an disen Calvinischen Churfürsten wandten, so vermeynte der Herzog, daß etwas zum Vortheil diser ihm so verhaßten Religion verborgen seyn müßte und antwortete deßwegen nur, daß man solcher Wahl erwarten und wann in derselben etwas wider den Religion- oder Landsfriden vorgienge, alsdann zu Rath gehen sollte.

Die Catholische Capitularen nahmen auch wider die Gesetze ihres Capituls 1592 würklich zu Elsaß-Zabern die Wahl vor und erwählten den Cardinal und Bischoff zu Metz, Carln einen Prinzen von Lothringen, dagegen die Protestantische Marggr. Johann Georgen von Brandenburg in der Stadt Straßburg als dem gesetzmässigen Wahlort zu einem Administrator des Bistums postulierten. Dann ob schon in dem Jahr 1513. der bischöfliche Sitz von Straßburg nach Molßheim verlegt wurde und die Catholische Capitularen auch dahin zogen, so erforderten doch die Gesetze des Capituls, daß die Wahl zu Straßburg vorgenommen würde. Bey solcher zwispaltigen Wahl machten beede Theile Anstalten ihre Wahl durch die Waffen geltend zu machen. Herzog Ludwig berichtete seine Sorgsamkeit an den Kayser und den Erzherzog Ferdinand zu Oesterreich, damit er einen verderblichen Krieg abwenden und dem ohnehin gefärlichen Herzog von Lothringen aller Vorwand mit seinem Kriegs-Volk in das teutsche Reich einzurucken benommen werden möchte. Dann man hätte in der Gravschafft Mömpelgard und im Elsaß schon zweymal erfaren, was solch unnütz Gesind für Jammer und Verwüstung anrichte. Der Herzog versicherte aber sein fürnehmstes Augenmerk darauf zu nehmen den Friden und Ruhe in dem Reich, wie bißher, zu erhalten und das gute Zutrauen unter den Ständen zu behaupten. Die Churfürsten zu Maynz und Trier, wie auch Pfalzgrav Reichard zu Simmern rüsteten sich ebenmäßig zu einem Krieg, welche der Herzog ersuchte ihm vertraulich ihre Absichten zu entdecken, damit er sich im Schwäbischen Krayß den Reichsverfassungen gemäß zu verhalten wüßte. Es erfolgte aber keine Antwort und der postulierte Marggrav schrieb an alle seine Stifftische Lehenleut und Unterthanen sich durch etliche ausgetrettene fridhäßige Capitularen nicht verführen zu lassen. Er wollte auch die Erlaubnus haben im Herzogthum werben zu lassen, welches ihm aber abgeschlagen wurde. Entzwischen bekam Erzherzog Ferdinand den Befehl von dem Kayser das Bistum Straßburg einzunehmen und bis auf eine gesetzmäßige Wahl eines Catholischen Bischoffs oder fernern Bescheid in Sequester zu legen. Der Herzog blieb dabey fest entschlossen sich weder des einen noch des andern Theils anzunehmen. Nun fieng der Catholische Bischoff an seine geworbene Völker herbeyzuführen und die Stadt Straßburg mit bedrohlichen Schreiben anzugehen. Dise ernstliche Auftritte veranlaßten den Herzog den Befehl an alle seine Amtleute ergehen zu lassen, daß sie die Unterthanen zum Krieg gerüstet bereit halten, auf den ordentlichen Zielstätten dieselbe nicht nur mit Ziel-Büchsen, sondern auch mit gemeinen Hacken- und Lunten-Büchsen zu üben und damit kein Abgang der Trommeln und Pfeiffen erscheine, bey Hochzeiten an statt anderwertigen Saitenspiels dise Kriegs-Instrumenten gebrauchen lassen sollen, damit man wenigstens zu Vertheydigung des Fürstenthums gefaßt seyn könnte. Dann es rückten nunmehr auch des Marggraven Völker aus die disseit des Rheins ligende zum Stifft

1592 gehörige Lande einzunehmen. Und des Herzogs von Lothringen Leute suchten solche zu behaupten. Man hatte also Ursach zu beförchten, daß die leztere sich der Herrschafften Oberkirch und Noppenau bemächtigen dörfften, von welchen sie ihre Streifferenen in das Herzogthum thun könnten. Mithin ließ Herzog Ludwig seinen Hauptmann und Ober-Vogt zu Leonberg, Burkard Stickel, überall auf dem Schwarzwald Verhacke machen, die Noppenauer Staig verlegen und bey Bayersbronn auf den Gränzen einige Völker anrücken. Die Sache schien würklich je länger, je weitläufftiger und gefärlicher zu werden, worein nicht nur die Nachbarn, sondern auch alle A. C. verwandten verwickelt werden konnten. Dann es schiene, als ob die Catholische dem Reich Ausländer zu Ständen aufdringen wollten, indem diser Bischoff zu Straßburg und Metz würklich kein Reichs-Stand war. Man wußte auch die ausschweiffende Grausamkeit ihrer Völker. Der Herzog hielte deßwegen dafür, daß die benachbarte Fürsten alles ihr Vermögen anwenden sollten, damit die Lothringische Einfälle in die Reichslande zu einer allgemeinschafftlichen politischen Reichs-Sache gemacht, durch rechtschaffene Zusamensetzung die Reichs-Geseze aufrecht erhalten und alle Unruhe von dem Stifft und Reich abgewendet würden. Marggrav Georg Fridrich von Brandeburg hingegen gedachte seinem Vetter und der Stadt Straßburg eine Anzahl Reuter zu Hülf zu schicken und verlangte an Herzog Ludwigen ein gleiches zu thun, wie auch von andern Orten dergleichen Ansinnung geschahe. Weil aber der Herzog von Bayern dem Herzog von Lothringen Hülfs-Völker zuschickte, so kam man auf die Vermuthung, daß diser Krieg nicht sowohl auf das Bistum Straßburg, sondern vielmehr auf die Unterdrückung der Evangelischen angesehen und dises nur ein Anfang eines grossen Feuers sey. Herzog Ludwig bezeugte alle seine Sorgfalt solches zu verhüten, und schrieb den 29. Junij an Chur-Sachsen, daß man der Catholischen Absichten hintertreiben und durch der A. C. verwandten Wachsamkeit scheu machen müßte. Seine Gesandte am Kayserlichen Hoflager mußten eine nachdrükliche Vorstellung thun, wie gefärlich dise Unruhe dem Reich werden dörffte. Und weil er selbsten im Verdacht war, als ob er mit seinen Zurüstungen Theil daran nehmen wollte, so entschuldigte er sich, daß er nur die Gränzen seines Fürstenthums wider die feindliche Einfälle in Sicherheit gesezt habe. Indessen lieff die Nachricht ein, daß dißseit des Rheins die Gefahr nicht so groß sey und daß die Stifftische Amtleute sich um so mehr über die gemachte Verhacke und Verschanzungen beschwehrten, weil sie auf des Stiffts Grund und Boden gemacht wären, weßwegen der Herzog die Strassen wieder zu eröffnen befahl. Erzherzog Ferdinand entladete sich der Kayserlichen Commißion, weil kein kriegender Theil den Kayserlichen Befehlen gehorchen und die Waffen niderlegen wollte. Er erklärte sich gegen dem Herzog zur Neutralität und ersuchte ihn hingegen als Schwäbischen Krayß-Obersten gemeinschafftlich mit dem Ober-

Rhei-

Rheinischen Krayß eine Gesandschafft bey dem Cardinal von Lothringen, 1592 dem postulierten Marggraven und der Stadt Straßburg einen Versuch zu thun, ob nicht der Fride oder wenigstens ein Waffen-Stillstand zu erhalten wär. Der Herzog wollte aber solches nicht allein auf sich nehmen, sondern versprach nur solches Begehren an die Krayß-Stände gelangen zu lassen.

§. 97.

Nun wachten auch die entfernte Krayse über der dem Reich bedroheten Gefahr auf und die Nidersächsischen Krayß-Stände liessen den 12. Aug. an Herzog Ludwigen wegen der Gülchischen, Aachischen und Straßburgischen Unruhen gelangen, daß sie zu Erhaltung der Ruhe und Wohlstands im Reich gut befinden eine Gesandschafft an den Kayser abzuordnen mit dem Begehren, daß der Herzog gleichmäßig seine Gesandten nach Prag schicken und gemeinschafftliche Hand anlegen möchte, wie sich auch der Ober-Sächsische Krayß willfärig erzeigt hätte. Disem Ansinnen konnte er nicht entsprechen Gehör zu geben, wofern seine ohnehin noch zu Prag seyende Gesandte an dem Kayserlichen Hof wären. Gleichwohl schränkte er solche Gewährung auf eine bescheidene Fürbitte ein und daß sie allein auf die A. C. verwandte gerichtet würde. Dann, wann die Calvinische auch eingemengt würden, so wüßte man, daß sie an dem Religionsfrieden keinen Antheil hätten und folglich solche Vermischung dem Kayser anstößig werden dörffte, daß beede sich keiner guten Resolution getrösten konnten. Die Augspurgische Confeßion seye gleichwohl auf den Grund des göttlichen Wortes gebauet und von unpartheyischen Concilien noch nicht als ketzerisch überwunden und offenbarlich erkannt, auch deßwegen alleinig neben der Catholischen in den Religionsfrieden aufgenommen worden. So würde auch, wann ein Calvinischer Glaubensgenoß zu dem Bistum erhoben würde, solches den Augspurgischen Confeßionsverwandten zu grossem Nachtheil gereichen, indem der Geist diser Religion nur allzusehr bekandt sey. Wie dann auch die Würtenbergische Gesandte den Auftrag erhielten auf allen Fall bey dem Kayserlichen Hof sich zu erklären, wie weit sie sich einzulassen hätten (y). Die zusamengeschickte Räthe hielten aber für gut die Aachische und Gülchische Händel dermalen nicht zu berühren, sondern nur dem Kayser zu Gemüt zu führen, wie schädlich dem Reich des Cardinals von Lothringen Ränke seyen. Die Kayserliche Antwort erfolgte, daß Ihro Maj. allen kriegenden Theilen durch Reichs-Herolde offene Kays. Mandaten und Fridsgebothe verkünden lassen und nicht allein das beederseitige Kriegsvolk durch avocatoria abfordern wolle, sondern auch Chur-Maynz, Chur-Sachsen, Erz-Herzog Ferdinanden, den Bischoff von Würzburg, Pfalzgrav Philipp Ludwigen und Landgrav Ludwigen von Hessen als Com-

(y) vid. Beyl. num. 24. b

1592 Commissarien ernennt habe dise Strittigkeiten in der Güte beyzulegen, wie auch auf allen Fall einen Sequester anzuordnen. Neben disen wurden auch andere sogenannte Neben-Commissarien verordnet, unter welchen auch Herzog Ludwig war, welche nur dem Kayserlichen Herold beystehen und die Parthenen zu Niderlegung der Waffen bewegen sollten. Nun ersuchte der von dem Evangelischen Capitul erwählte Bischoff und die Stadt Straßburg den Herzog bey der bevorstehenden Commißion seine Räthe zum Beystand zu schicken (z). Diser schickte auch seinen ViceCanzler D. Hieronymus Gerharden und Melchior Jägern, welche aber viele Schwürigkeiten zu überwinden fanden. Dann man konnte nicht ohne Grund vermuthen, daß, weil der Cardinal kein Reichs-Stand war, er die durch den Kayserlichen Herolden überbrachte Mandaten nicht annehmen würde. Er hatte den Anfang der Feindseligkeiten gemacht. Die Neben-Commissarien waren meistens der Catholischen Religion zugethan und die Instruction derselben in vielen Puncten dem Passauischen Abschied zuwider. Man konnte auch im Fall des Ungehorsams wider den Cardinal Carln und seinen Bruder nicht mit der Acht verfahren. Der postulierte Bischoff und die Stadt Straßburg handelten nur Vertheydigungsweise und konnten nicht anders antworten, als daß sie den Kayserlichen Befehlen gehorsamen wollten, wann die Lothringische Völker zuvor abzögen und man sich von ihnen nichts mehr zu befürchten hätte. Wider alles Vermuthen erklärte sich der Cardinal auf der Neben-Commissarien Vortrag ganz willfärig, daß er den Kayserlichen Mandaten in allen Stücken gehorsam seyn wollte. Der junge postulirte Marggrav bath dagegen um einen Aufschub, weil er sich bey dem Chur- und Fürstlichen Hauß Brandenburg Raths erholen müßte, dessen er täglich gewärtig sey. Das Capitul und die Stadt Straßburg bewilligte die Niderlegung der Waffen, wofern sie von ihrem Gegentheil, als einem fremden gnugsam versichert wären. Indessen lief den 28. Dec. die Nachricht ein, daß die Lothringische Völker in die Herrschafft Horburg eingefallen, und das Dorf Baldenheim, welches ehmals die von Rathsamhausen von diser Herrschafft zu Lehen trugen, ausgeplündert, einige Häuser abgebrannt und die Unterthanen sehr mißhandlet hätten.

§. 98.

Den 26. Januarij 1593. erklärte sich auch der Administrator des Bistums, daß er die Waffen niderlegen und die innhabende Plätze den Kayserlichen Commissarien zu getreuen Händen abtretten wollte, doch, daß ihm seine Gerechtsame vorbehalten bleiben und der Cardinal die Waffen gleichmäßig aus den Handen lassen solle. Dann man sahe gar wohl, daß obschon der Administrator, sein Capitul und

(z) via. Beyl. num. 25.

und die Stadt Straßburg mit den Feindseligkeiten innehielten, dannoch das 1593
Lothringische Kriegsvolk mit den grausamsten Ausgelassenheiten fortführe.
Diser Erklärung widersetzte sich das Dom-Capitel, welches durchaus nichts von einer Sequestration hören wollte. Die Catholischen faßten bey disen Umständen einen solchen Muth, daß auch der abtrünnige Pistorius so verwegen war als Vicarius des Bistums Costanz den Tübingischen Gottesgelehrten D. Herbranden bey dem Rural-Capitul zu Rotenburg zu erscheinen vorzuladen, und die dem Capitul seither der Reformation zuruckbehaltene Beysteur zu begehren. Dann ich habe schon anderwerts gezeiget, daß die Kirchen-Diener zu Tübingen ehmals in das Rural-Capitul zu Rotenburg gehört haben und bey der Reformation davon abgesondert worden. Er forderte disen Theologen auch in einem weitläufftigen Schreiben zu einer Antwort auf seine gehässige Schrifften auf, worzu aber diser keine Lust bezeugte, weil ihn schon andere Evangelische Lehrer widerlegt hatten und ohnehin durch solche Streitschrifften kein Nutz zu hoffen war. Herzog Ludwig beschwehrte sich deßwegen bey dem Bischoff von Costanz, welcher aber antwortete, daß es ohne seinen Befehl geschehen und nur ein Scherz von dem Pistorius gewesen sey. Die in dem Straßburgischen Handel ernennte Neben-Commissarien handelten ebenmäßig wider ihre Instruction und raumten dem Cardinal gegen alle Vorstellungen verschiedene Pläze und Aemter ein, woraus die Nachbarn immerzu mit Einfällen bedrohet wurden. Herzog Ludwig berichtete solches an den Kayser und befahl seinen Gesandten den übrigen Commissarien zu Gemüth zu führen, daß das Kriegsfeur dadurch nicht gedämpft, sondern nur desto mehr entzündet und um sich greiffen würde. Dann es stünde zu besorgen, daß dise benachbarte Stände wider die Lothringische Gewaltthätigkeiten die Waffen zu ergreiffen gedrungen würden, dagegen sie befelcht wären das aufgegangene Feur vielmehr zu ersticken, als weitläufftiger zu machen. Die beederseitige Völker waren ohnehin durch den Mangel an Lebensmitteln genöthiget, andere Lager und Quartiere in den benachbarten Landen zu suchen. Des Evangelischen Bischoffs Völker wurden wegen des Geld-Mangels unwillig, daß keine gebürende Ordnung bey ihnen gehalten werden konnte. Die Capitularen und die Stadt waren des Kriegs müde und von den A. C. verwandten die verhoffte Hülfe nicht zu erlangen. Aber eben dise Lage machte auch gute Hoffnung zu einem baldigen Friden, welcher nur durch die Strittigkeiten Marggrav Ernsts Fridrichs von Baden mit dem Herzog von Lothringen erschweret wurde. Dann diser hatte dem Marggraven die Herrschafft Bitsch weggenommen, weil er dem Capitul und der Stadt Straßburg beystunde. Der Herzog konnte sich weder entschliessen den Pfandschilling zu bezahlen, noch die Herrschafft zurückzugeben. Weßwegen der Marggrav von dem Capitul und der Stadt eine Entschädigung verlangte. Die Würtenbergische Gesandten reyßten bey diser Verwirrung nach Hauß neue Befehle zu holen. Endlich kam doch den 19. Febr. ein Abschied zu standt, ver-

1593 mög dessen beede Bischöffe und Capitul das Stifft bis zur Ankunfft der sechs ernannten obgemeldten Commissarien theilten und so wohl sie, als auch ihre Helfer deren Entscheidung nachzuleben versprachen (a). Jngleichem verpflichtete sich der Herzog von Lothringen der Stadt Straßburg alles ihro abgenommene wieder abzutretten und sie und ihre Burgerschafft an ihren Einkünfften nicht zu hindern. Endlich wurde die Religions-Freyheit in dem Stifft und der Stadt Gebieth den Unterthanen zugesagt und des Marggraven von Baden Forderung wegen der Herrschafft Bitsch an die Kays. Commissarien verwiesen.

§. 99.

Entzwischen lieffen bey Herzog Ludwigen verschiedene Warnungen ein, daß sich nach dessen Absterben das Erz-Haus Oesterreich unter dem Vorwand der Afterlehenschafft dem Herzogthum zu nähern und Grav Fridrichen von der Erbfolge auszuschliessen gedenke. Dann der Herzog befand sich damals, ungeacht er erst 39. Jahr alt war, in mißlichen Gesundheits-Umständen, welche er sich durch seine schlechte Diät zugezogen hatte. Die Hoffnung zu Leibes-Erben war fast für verloren zu schätzen. Man machte demnach schon sorgsame Gedanken, was Herzog Fridrichen und seinen Nachkommen, wie auch dem ganzen Herzogthum sowohl wegen der Religion, als auch der weltlichen Verfassung für Nachtheil entstehen könnte, wann man nicht beyzeiten solchen Ränken begegnete. Bey solcher Ueberlegung berufte der Herzog seinen Vetter nach Stuttgard um sich mit ihm zu unterreden, wie man solchen Nachteil standhafft abwenden sollte. Die Landschafft hatte ohnehin auch kein gar gutes Zutrauen zu ihrem künfftigen Regenten, von welchem sie vermuthete, daß er die bisherige Verfassung umkehren würde. Er hatte eine starke Neigung zu Neuerungen. Viele Räthe waren ihm verhaßt und er suchte einen Ruhm in Dingen, welche ihm die wahre Ehre nicht gewähren konnten. Nun hätte zwar Herzog Ludwig schon den 6. Martij 1587. ein Testament errichtet und solches mit Codicilln und andern letzten Willen und Verordnungen erleutert, welche Grav Friderich unverweigerlich zu vollziehen, besonders aber der einmal erkandten und mit Mund und Herzen im offentlichen Truck bekandten allein seeligmachenden Religion bis in seinen Tod anzuhangen und selbige um aller Welt Gut nicht zu verlassen, die Kirchen- und andere Ordnungen in dem Herzogthum beyzubehalten, das ganze Regiment von geist- und weltlichen Personen in ihrem Wesen, wie auch die Landschafft und Universität bey ihren Rechten, Landtags-Abschieden und Freyheiten zu handhaben, ingleichem die hinterlassene Räthe

(a) Schœpflin Histor. Bad. T. IV. lib. 4. §. 10. seq. pag. 81. Sachß. Einleit. in die Badische Geschichte. 4ter Theil. pag. 210. seq.

Räthe und Diener, sonderlich diejenige, welche in hohen und vertrauten 1593
Aemtern stunden, bey ihren Diensten zu lassen bey höchster Betheurung
dero fürstlichen Gewissens, Ehre, Treu und Glauben und, wie er solches gegen GOtt
am jüngsten Gericht zu verantworten getraute, sich verbündlich gemacht hatte. Weil
sich aber indessen durch Absterben der Herzoglichen Schwestern und, sonst die Umstände
in vielen Stücken verändert hatten, machte derselbe den 11. Julij vorigen Jahres
ein anderwertig Testament, welches Gr. Fridrich wieder bestetigen und sich zur Gewährleistung verpflichten sollte. Bey welcher Gelegenheit auch die Abrede genommen
wurde, wie es auf den Fall einer schnellen Uebereylung von dem Tod und sonstiger
Besitznehmung des Fürstenthums von dem Nachfolger gehalten werden sollte, damit
demselben kein Nachteil zugezogen, noch auf die treuherzige Prälaten und Landschafft
von ihren angebohrnen Landsfürsten, Herkommen und Freyheiten verdrungen werden möchten. Dises desto besser zu versichern, wollte Herzog Ludwig, daß die Räthe,
Amtleute, Diener, Prälaten und Landschafft nicht schuldig seyn sollten Pflicht und
Huldigung zu erstatten, es wären ihnen dann vorher neben Versicherung und Erhaltung der wahren Christlichen Religion auch ihre Rechte und Gerechtigkeiten, Landtags-Abschiede und Freyheiten bestetigt worden. Grav Fridrichen wurde deßwegen
den 23. Febr. zugemuthet eine schrifftliche Versicherung von sich zu geben und sich darüber mit dem grossen und kleinen Ausschuß zu vergleichen (b). Da dann endlich
Herzog Ludwig sich erbothe auf alle unverhoffte Fälle seinem Landhofmeister und geheimden Räthen gemessenen Befehl zu ertheilen, damit man vor allen besorgenden
Ränken gesichert seyn könnte und das Herzogthum als ein corpus beysamen und bey
ordentlicher Erbfolge erhalten werden möchte, und ein offentliches Instrument darüber aufrichten ließ (c).

§. 100.

Nun war zwar dise Erbfolge und Landes-Verfassung gesichert, aber die Straßburgische Unruhe machte noch immer das Reich sorgsam. Dann obschon dem Vice-Canzler Gerharden gute Nachrichten eingiengen und den 3ten Martij das beederseitige
Kriegsvolk abgeführt werden sollte, so wollten doch beede Theile vorher auch die Kayserliche Haupt-Commißion erwarten. Bey diser war das vornehmste Augenmerk auf
die Evangelische Capitularen gerichtet, welche zu ihrem Schutz anführen konnten, daß sie
bey dem Stifft in ungezweifeltem Besitz seyen und seither 70. Jahren immerzu Stiftsherrn mit gutem Wissen und Willen durch einmütige Wahl aufgenommen worden,

(b) Dise assecuration stehet in dem gedruckten Corpore Compact. Wurtemb. pag. 229.

(c) vid. Beyl. num. 26.

1593 welche der Augspurgischen Confession zugethan gewesen, da man hingegen vormals in der Cöllnischen Verhandlung auf die noch nicht anerkannte Freystellung der Religion in den Stifftern dringen mußte. Dem postulierten Marggraven war sehr daran gelegen die Capitularen in dem Besitz der Religions-Freyheit zu erhalten, weil sonsten desselben Wahl als nichtig hätte verworfen werden können, welches dem ganzen Evangelischen Wesen für das vergangene und zukünfftige zu grossem Nachtheil gereicht hätte. Herzog Ludwig drang aber bey den Evangelischen Commissarien noch darauf, daß das ganze Reich in Gefahr liesse, wann der Cardinal beybehalten würde, weil der Paß aus Frankreich und Lothringen nach Teutschland durch Straßburg gienge, mithin das Reich den meisten Antheil nehmen müßte, damit der Cardinal von Lothringen und das welsche Gesind, wie er sich ausdrückte, aus der Stadt und Stifft getrieben und im Namen des Kaysers und des Reichs ein gutes Regiment bis zum Austrag der Sache bestellt würde. Nun wurde die Einruckung der Commißion auf den 23. Martij bestimmt, da der Protestantische Theil abermals den Herzog um seinen Beystand ersuchte. Diser schrieb aber an den Nider-Sächsischen Krayß und meldete, daß, weil dise Sache wegen der Freystellung der Religion alle Stände der Augspurgischen Confeßion betreffe, die Nothdurfft erfordere hierinn getreulich mit allen Kräfften zusamenzusetzen und solche fremde Gäst aus dem Reich wegzuschaffen. Die Churfürsten von Sachsen und Brandeburg hielten aber für gefährlich bey diser Handlung die Religions-Freystellung auf die Bahn zu bringen, weil dieselbe bisher das Mißtrauen zwischen den Ständen unterhalten habe und gar leicht das alte baufällige Reichsgebäude vollends zu Grund richten konnte, worzu sonderlich Chur-Brandeburg keine Neigung hatte, weil es sich den Vorwurf nicht aufbürden wollte um seines Vortheils willen ein solches Verderben angerichtet zu haben. Der alte Administrator zu Magdeburg Joachim dankte aber dem Herzog für die Sorgfalt, welche er wegen seines Sohnes anwende, und bewilligte nicht allein den Beystand des Nider-Sächsischen Krayses, sondern machte auch Hoffnung, daß der Ober-Sächsische ebenmäßig beytretten würde.

§. 101.

Obwohl nun der postulierte Administrator zu Straßburg sich beschwehrte, daß die Zeit zur Commißions-Handlung allzukurz angesetzt sey, so wurde sie doch den 23. Martij eröffnet und weil man darzu nicht gefaßt seyn konnte, nur die Beschwerde angebracht, daß, obschon Protestantischerseits die Waffen nidergelegt und der neulich gemachte Abschied vollkommen vollzogen worden, dannoch Lothringen seine Besatzungen nicht aus den Vestungen herausgezogen, sondern sich entzwischen zwey ihm nicht gehörige Dörfer huldigen lassen und die abgeredte Caution nicht gestellt habe.

Lothrin-

Lothringen entschuldigte sich hierauf hinlänglich, und des Administrators Groß-Vater, Churfürst Johann Georg zu Brandeburg, bewilligte dem Kayser das Bistum einzuraumen. Die Commissarien drangen also auf dises, als wordurch alle übrige Beschwerden gehoben würden. Solchemnach wurde den 13. April ein anderer Termin auf den 1. Maji angesezt. Weil der junge Administrator nichts ohne seine Anverwandten thun konnte und gleichwohl von denselben weit entfernet war, so war ihm auch die Kürze dises Termins sehr beschwerlich, und dem Evangelischen Capitul verdächtig, daß man so sehr eylete. Es befürchtete in allweg, daß man sowohl den Cardinal, als auch den ordentlich erwählten Marggraven ihres erlangten Rechtens entsetzen und einen dritten ernennen dörffte, wordurch das Capitul als zur Wahl untüchtig erklärt werden konnte. Sowohl Herzog Ludwig, als auch andere A. C. verwandte schickten ihre Beyständer und disesmal wurde D. Christian Tholde abgeordnet. Er richtete aber seine Aufmerksamkeit mehr auf das allgemeine Wohl des Reichs, als auf des Marggraven besondern Vortheil. Dann er gedachte, daß diser die Abtrettung des Stiffts nicht füeglich verwaigern könnte, zumal Lothringen sich darzu deutlich erbothen hatte, und ohne welche keine Ruhe zu vermuthen wär. Bey welchen Umständen die Privat-Absichten der allgemeinen Wohlfart weichen mußten, indem dem ganzen Reich ein grosser Schade abgewendet und einem Ausländischen der Paß und Schlüssel darzu entzogen würde, welches disen ganzen Handel zu einer Reichs-Sache machte. Die A. C. verwandte machten sich zwar die süsse Hoffnung die Freystellung der Religion in den Stifftern durchzutreiben, worzu in dem Stifft Straßburg ein günstiger Grund gelegt war, da hingegen der Kayser deßwegen auf sorgsame Gedanken geleitet wurde. Diser eröffnete aber sein Anligen dem Vormunder der Chur Sachsen, welcher ihn davon befreyete, indem er ihn heimlich versicherte, daß er solche dem Kayser gefärlich anscheinende Absichten seiner Glaubensgenossen vernichten wollte. Die Mittel darzu habe ich nicht gefunden. Gewiß aber ist, daß der Magdeburgische Beystand und Canzler D. Meckbach sich bey der Kayserlichen Commißionshandlung alle diejenige Chur- und Fürsten, welche dem postulierten Bischoff beyzustehen abgeordnet waren, selbst zu Partheyen zu machen bemühete. Dann er übergab den Kayserlichen Commissarien in diser Beyständе Namen eine Schrifft, welche mit unleidenlichen und hitzigen Ausdrücken angefüllt war, ungeacht die andern solche glimpfiger zu machen erinnert hatten. Weil nun dises nur zu mehrerer Verbitterung und Verwirrung des ganzen Handels gereichte, so wollte Herzog Ludwig nichts mehr in derselben zu thun haben, so lang diser Meckbach gebraucht würde, und forderte den 3. Junij seinen Gesandten ab mit dem Befehl den Evangelischen Räthen zu eröffnen, daß er im Namen seines Herrn an des Magdeburgischen Kanzlers Verhandlungen keinen Antheil nehme.

1593

1593 §. 102.

Hatte nun der Herzog auf diser Seite vielen Verdruß, so machte er sich hingegen zu Hauß das Vergnügen so wohl die Stifftung des Fürstlichen Collegii zu Tübingen als auch den Bau des angefangnen Lusthauses zu Ende zu bringen. Das erstere geschahe noch in dem vorigen Jahr. Herzog Christoph gab darzu in seinem Testament die erste Anleitung. Dann er gedachte eine Pflanzschule zu weltlichen Räthen anzulegen, wie er schon an dem Herzoglichen Stipendio den Nutzen in Kirchen und Schulen verspürt hatte. Sonderlich richtete er seine Aufmerksamkeit auf den Adel, welcher bey seinen Voreltern in Ansehen gestanden und ihnen getreu gedient hatte, wie auch auf anderer unadelichen Diener Kinder, damit er allezeit brauchbare und gelehrte Leute an seinem Hof, Canzley und unter seinen Ober-Amtleuten haben möchte. Wie er dann zwanzig solcher jungen Leute aus seinen Lehenleuten Dienern, und Land-Adel, welche zu dem Studieren tüchtig und in darzu bestimmten nidern Schulen darzu vorbereitet worden, in disem Collegio zu unterhalten und, wann sie genugsamen Grund in den Wissenschafften gelegt, auf Reysen zu schicken gedachte, damit sie sich in fremden Sprachen üben, zu Gesandschafften tüchtig machen und eine Erfarung erlernen möchten. Und damit sie einerley Unterricht genössen, so wollte er ihnen neben den Lehrern der Universität noch besondere Lehrer verordnen, und bestimmte das ehmalige Barfüsser Kloster zu ihrem Auffenthalt. Dagegen sie dem Herzogthum alleinig zu dienen sich verpflichten mußten. Er machte schon bey seinen Lebzeiten den Anfang, indem er seit dem Jahr 1559. etliche dergleichen junge Edelleute in disem Kloster unterhielt und ihnen den bekandten Crusius zu einem Aufseher gab. Die Universität drang selbst darauf und erbothe sich im Jahr 1564. durch ihren Canzler Andreä solch Gebäude aufzurichten und mit tüchtigen Lehrern und Aufsehern zu besorgen. Dise schöne Absichten auszuführen wurde aber unserm Herzog Ludwigen überlassen, welcher das ganze Kloster abbrechen und ein neues Gebäu aufführen ließ, worzu die noch brauchbare Steine aus den Ruinen des im Jahr 1580. abgebrannten Klosters Einsiedel im Schönbuch herbeygebracht wurden. Den 7. Martij 1588. wurde der erste Grundstein durch den Werkmeister Georg Behren gelegt, wobey zwölf Magistri aus dem Theologischen Stipendio in Maurerskleidern den Mertel anrüren und eine Music machen mußten. Den 30. April wurde ein anderer Stein darauf, und zwey Gläser mit weissem und rothem Wein nebst einem kupfernen Täfelein darein gesetzt, dessen Aufschrifft dahin gienge, daß Herzog Ludwig seinem Land und dessen Kindern zu gutem solches Collegium gestifftet habe. Den auf 60000. fl. belauffenden Kosten mußte aber meistens der Kirchen-Kast darschiessen. Der Herzog betrieb disen weitläufftigen Bau so sehr, daß er solchen den 27. Sept. 1592. in Person einweyhen konnte, wobey der Hofprediger Lucas Osiander von den Verrichtungen und Eigenschafften der vier Facultäten eine Predig halten und dise Stifftung durch ein besonderes Gebeth seegnen mußte. Nach diser Verrichtung ließ der Herzog den Rector, Canzler und samtliche Lehrer der Hohen

hen Schul in sein Gemach beruffen, wo sein Canzler D. Martin Aichmann 1593 eine Rede an sie hielt und sie ermahnte keine fremde Lehr und falsche Meynungen in disem Collegio zu gestatten, die Theologie und Weltweißheit nicht mit einander zu vermengen, sondern allezeit die reine Lehre des Evangelij beyzubehalten. Nach einer von dem damaligen Canzler D. Herbranden gehaltenen Dank= und Glückwunsches= Rede wurden die fürnehmste Lehrer an die Fürstliche Tafel gezogen. In dem folgenden Jahr genoß der Herzog noch kurz vor seinem Absterben das Vergnügen auch das zu Stuttgard erbaute Lußhauß zu Ende gebracht zu sehen. Er wollte solches auch mit einer Predig und Mahlzeit einweyhen lassen und hatte schon einige benachbarte Fürsten darzu eingeladen. Der Tod unterbrach aber dises Vorhaben, als ihm die in vorigem Jahr erkauffte Schlösser Falkenstein und Eselspurg mit ihren zugehörden übergeben wurden. Sie gehörten ehmals den Herzogen von Teck, welche aber solche im Jahr 1390. an Albrechten von Rechberg verkaufften. Von diser Zeit an waren die von Rechberg Besitzer diser Herrschafft. Nun verkauffte aber Conrad von Rechberg dieselbe in vorigem Jahr nebst den Dörfern Döttingen, Heuchlingen und Marchstetten um 79275. fl. an Herzog Ludwigen. Weil aber der Verkäuffer starb und einen minderjährigen Sohn hinterließ, so verzögerte sich die Uebergab, welche nun auch durch den Tod des Käuffers besiglet wurde.

§. 103.

Dann den 7. Aug. begab sich der Herzog zwar auf die Hirschfaistin, wo er aber eine Traurigkeit vermerken ließ. An der Abendtafel erholete er seine Leibs=und Gemütskräfften, indem er mit einigen seiner vertrautesten Räthe sich wegen verschiedener Landes= Angelegenheiten besprachet hatte und vernehmen ließ, daß ihm in seinem Leben nie besser gewesen wär, Als er aber folgenden Morgens von dem Bett auffstehen wollte, überfiel ihn eine Krankheit, daß er nicht wohl den Athem holen konnte. Man ließ sogleich seinen Liebling, den Melchior Jäger und die beede Hofprediger Andreas Osiander und Felix Bidenbach, wie auch die Aerzte herbey ruffen, unter deren Zuspruch er zu Stuttgard den 8. Aug. vormittags zwischen 9. und 10. Uhr seinen edlen Fürstengeist seines Alters 39. Jahr und 8. Monat aufgab. Disen Todesfall berichtete man sogleich an Herzog Friderichen nach Mömpelgard, welcher schon den 13ten Aug. zu Stuttgard mit wenigen Personen ankam. Ich gedenke die Leichen=Anstalten nicht zu berühren, als sofern sie den damaligen Geschmak zu erkennen gaben. Nach disem legten die Kämmerlinge, Hofprediger und Aerzte in Gegenwart der Räthe dem verblichenen Körper schwarze Atlassene Hosen und Wammes, so mit Sparr= Schnüren von Gold, Silber und schwarzer Seiden verbrämt und seine Lieblingskleider waren, sodann grüne Corduanen Stieffeln an und schlugen einen schwarzen sammetinen Mantel um ihn. Das Haupt bekleideten sie mit einer sameten Spizhauben mit einem güldenen eychenen Laub, welches er als ein Zeichen der Beständigkeit täglich anstatt einer Medeyen oder Feder (d) auf

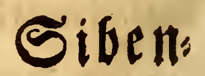
(d) vid. Halthaus. Glossar. Germ. voce: Medeyen pag. 1334.

1593 auf dem Hut trug. Und in den Sarg legte man nachgehends auf der rechten Seiten einen schönen geäzten Dolch und auf der linken einen Degen, welchen Kayser Rudolf ihm ein Jahr zuvor durch einen eigenen Gesandten übersandte und dagegen eine ansehnliche Hülfe mit Volk wider die Türken verlangte. Auf der Klinge ware dessen Treue gegen dem Reich in Emblematischen Figuren und Aufschrifften vorgestellt. Und auf das Gefäß ließ der Herzog die Reymen einäzen:

Die Kayserliche Majestat
Allergnedigst verehret hat
Aus sonderer Affection
Herzog Ludwigen wohlgethon,
Zu Wirtenberg die Klinge gut
Aus recht herzlichem treuem Muot,
GOtt woll sie baid in Freud und Laidt
Gnedig erhalten lange Zeit.

Den 23. Augusti wurde die Fürstliche Leiche nach Tübingen abgeführt, wobey die Burgerschafft zu Stuttgard bey 600. Mann stark von dem Schloßthor bis zum Hauptstätter Thor in zween Reyhen mit schwarzen Klagmänteln und ihrem Obergewöhr stunden, und nach der Abführung von dem Propst zu Stuttgard eine Leichenrede in der Stifftskirche daselbst gehalten wurde. Den 24ten wurde er zu Tübingen in dem Chor der Stifftskirche beygesezt. Der Kayser bedauerte disen Fürsten sehr (e). Er hinterließ eine vortrefliche Canzley-Dienerschafft, deren Verzeichnus ich beylege, damit man sich einen Begriff von der damaligen Verfassung machen könnte. Die Geheimde Räthe sind in der Beylag 26. schon benennet und in diser Verzeichnus aussengelassen worden (f). Daß Herzog Ludwig zwo Gemahlinen gehabt, ist schon gemeldet worden. Die erste war Dorothea Ursula, eine Marggrävin von Baden. Die andere Ursula, Pfalzgrav Georg Johannsen Prinzeßin Tochter. Von beeden hatte er keine Leibes-Erben hinterlassen. Dise leztere aber bezog nach ihres Ehgemahls Ableiben ihren Wittumbsiz zu Nürtingen, wo sie im Jahr 1634. nach der Nördlinger Schlacht von den Kayserlichen Völkern mit Schlägen, Beraubung ihres Geschmucks, und Schleppung ihrer Person über die tode Leichname unmenschlicher Weise mißhandlet wurde, bis sie von dem Obrist-Lieutenant von Grüne errettet und erstlich nach Eßlingen, nachgehends aber nach Stuttgard geflüchtet wurde, wo sie den 5. Martij 1635. das Zeitliche seegnete.

(e) vid. Beyl. num. 27. (f) vid. Beyl. num. 28.





Sibender Abschnitt.

Von der Regierung Herzog Fridrichs.

§. 1.

Nun folgte Herzog Ludwigen sein Vetter Grav Fridrich in der Regierung nach. Seine Unterthanen vermeynten Ursache zur Besorgnus zu haben, daß er die von Herzog Christophen eingeführte Ordnungen abändern würde, weil er zu Neuerungen geneigt war. Fremde Sitten und Sachen liebte er über alles. Die alte Räthe waren ihm nicht angenehm, sondern solche, welche ihn in allerley weitläuffige Händel hineinführten. Dabey war er aber dannoch gelehrt und liebte die Wissenschafften, die Historie, Politik, sonderlich die Natur kunde und die damit verbundene Künsten, und die Rechtsgelehrsamkeit, worinn er selbsten auch einen guten Grund gelegt hatte. Er hatte aber in dem Herzogthum niemanden, welcher eine Erkänntnus darinn gehabt hätte, ausserhalb der Rechtsgelehrsamkeit, worinn sonderlich damals

Matthäus Enzlin und Johann Harpprecht als Lehrer auf der Hohenschul zu Tübingen sich hervor thaten. Die übrige schöne Wissenschafften mußte er von fremden lernen. Er zog deßwegen seinen Bauhinum hervor, welcher in der Natur-Historie und Chymie eine vorzügliche Kenntnuß hatte. Seine Neigung gieng auf die verborgene Wissenschafften und die Alchymie, welche von andern Fürsten ebenmäßig mit grossem Eyffer betrieben wurde. Der wachsende Pracht und die Begierde ohne die darzu habende Kräfften hierinn es andern vorzuthun verleitete sie darzu. Künstliche Erfindungen hatten ihren verdienten Werth und die Künstler wurden sonderlich damals sehr hervorgezogen. Man hat noch in den Kunst-Kammern und in den Schätzen alter und reicher Familien solche Kunststücke, welche man dem Fleiß der Künstler damaliger Zeiten zu danken hat und worinn offt aller Witz eines Künstlers verschwenderisch angebracht wurde. Diser Hang der Fürsten zu solcherley Künsten und Wissenschafften zoge damals viele herbey, welche entweder wahre Besitzer derselben waren oder sich nur darfür ausgaben. Beede wurden entweder nach ihren Verdiensten wohl belohnet oder bestrafft. Der Mangel gnugsamer Einkünffte führte ihn auf den Gedanken seine Lande zu vermehren. Er ergriff aber selten die rechte Mittel und verwickelte sich öffters in kostspiltige Strittigkeiten oder sezte sich in den Verlust seines Geldes und gesuchter Herrschafften, worein ihn seine Neigung führte. Wenigstens weiß ich keine von seinen Eroberungen, welche nicht entweder ihn allein oder auch seine Nachkommen in verdrüßliche Strittigkeiten zogen. Wie mit dem Anfang dises sechzehenden Jahrhunderts eine grosse Veränderung in allen Staaten Europens und sonderlich in Teutschland vorgieng, so zeigten sich auch zu Ende desselben Vorbereitungen zu fast eben so grosser Abwechßlung. Nur behaupteten die Fürsten bey der ersten Veränderung das alte Herkommen und Altväterliche Gewonheiten so viel thunlich war, da hingegen deren Nachkommen die zu Ende desselben sich äussernde Neuerungen begönstigten.

§. 2.

In disen Zeiten und mit diser Gemüths-Beschaffenheit tratt also Herzog Friderich die Herzogliche Regierung an. Er erblickte das Licht der Welt den 19. Aug. 1557. zu Mömpelgard. Sein Herr Vater war Grav Georg von Würtenberg, ein Bruder Herzog Ulrichs, und seine Frau Muter Barbara, eine geborne Landgrävin zu Hessen. Ungeacht die Herzogliche Würde bey disem Hauß schon eingeführt war, so bediente sich doch weder er, noch sein Herr Vater dises Tituls. Dann ich habe schon gemeldt (a), daß Herzog Ulrich sich im Jahr 1513 mit Gr. Georgen verglichen und unter andern Puncten auch dises ausdrucklich bedungen habe, daß diser für sich und seine Nachkommen nur den Titul eines Graven zu Würtenberg und Mömpelgard und auch

(a) Würtenb. Geschichte der Herzöge. I Theil. pag. 143.

auch nur das Wappen, welches seine Voreltern geführt haben, ehe sie zur Herzoglichen Ehre und Würde gekommen, gebrauchen soll, wie ich auch das Wappen Grav Georgs im dritten Theil diser Geschichte vorgelegt habe. Als Grav Friedrich sein erstes Jahr noch nicht zuruckgelegt hatte, so starb sein Herr Vater und wurde seiner Frau Muter zur Auferziehung überlassen, dagegen Pfalzgrav Wolfgang von Zweybrücken, Herzog Christoph von Würtenberg, Landgrav Philipp von Hessen und Grav Philipp von Hanau die Vormundschafft übernahmen, wie das Vormundschaffts-Sigill, welches ich im vierten Theil dieser Geschichte mitgetheilet habe, davon den Beweiß gibt. Nachdem aber seine Frau Muter im Jahr 1568. sich mit Grav Danieln von Waldeck in die zweyte Ehe einliesse, nahm Herzog Christoph disen jungen Herrn an seinen Hof, damit er nebst Prinz Ludwigen den Unterricht geniessen könnte. Diser Aufenthalt währte nicht gar lang, indem er nach veranstalteter Heimfürung der Fürstin von Anhalt den 8. Maji 1571. nach Tübingen gebracht wurde, wo er unter der Aufsicht seines Hofmeisters, Samuel von Reischach und Unterricht M. Caspar Schecken und Johann Chassons in dem damaligen Barfüsser-Kloster seine Studien fortsetzte. Den 18. October 1573. wurde er zu einem Rectore Magnificentissimo der dasigen Hohen-Schul erwählet und im folgenden Jahr wieder an den Hof zu Stuttgard beruffen, aber im Jahr 1577. nach Mömpelgard geschickt die Regierungs-Kunst zu erlernen. Von seiner nach Dennemark und Ungarn gethanen Reyse habe ich schon oben Nachricht gegeben. Unterwegs kam er auch an den Anhaltischen Hof, wo er mit Fürst Joachim Ernsten Prinzeßin Tochter sich bekandt machte und solche zu seiner künfftigen Gemahlin ausersahe. Auch von disem Heurath habe ich das nöthige unter Herzog Ludwigs Regierung erzehlet, welcher ihm bey der Heimführung die völlige Regierung übergab. Wie er vorher schon in grossen Lebensgefahren war, als er im Jahr 1578. durch Meuchelmörder wollte in der Kirche zu Mömpelgard erschossen werden und auf seiner Reyse nach Dennemark in das Meer gefallen war, so gerieth er auch den 15. November 1581. auf der Jagd in grosse Gefahr, indem ihm auf der Jagd zu Blamont eine ungeheure grosse Bärin aufstieß und er keinen Menschen, sondern nur einen Englischen Hund bey sich hatte. Er erlegte aber dises Thier mit seiner Schweinfeder. In dem folgenden Jahr reyßte er mit Herzog Ludwigen auf den Reichstag zu Augspurg um dem Kayser aufzuwarten, nachdem er vorhero das Vergnügen hatte mit der Geburt eines Sohnes, Prinz Johann Friderichs die Hoffnung seines Stammens festzusetzen. Die Würtenbergische Landschafft wurde zu Gevattern erbetten und dise schickte einige Abgeordnete von Prälaten und Städten nach Mömpelgard. Bey diser Gelegenheit fragte der Grav dieselbe, ob die Landschafft seinen jungen Sohn auf den Fall, wann Herzog Ludwig ohne männliche Leibes-Erben mit Tod abgienge und er Grav Fridrich auch das Zeitliche seegnete, als einen Erben für ihren angebohrnen Landesfürsten erkennen wollten, woran doch vermög der Erbverträge des fürstlichen Hauses niemand zweiflen konnte. Dise

1586 Frage war aber nur die Vorbereitung zu einer andern, worzu ihn sein Schuldenlast drange. Dann er hätte gern gesehen, daß die Landschafft ihm solchen ganz oder zum Theil abgenommen hätte. Doch durffte er es nicht wagen solches gerade zu begehren, sondern trug ihnen nur sein Anligen vor, daß er sich vor Herzog Ludwigen scheue, mit welchem er zu keiner Entzweyung Gelegenheit geben wollte und deßwegen ihren Rath und Beystand wünschte. Beede Ansinnungen waren bey den Abgeordneten unerwartet und sie antworteten ihm nur, daß sie nicht einsehen könnten, wie jemand dem Prinzen die Erbfolge erschweren könnte und noch weniger die Landschafft das geringste Bedenken haben würde, so lang Prinzen von dem Würtenbergischen Namen und Stammen vorhanden wären, solche für ihre angebohrne Landesfürsten zu erkennen. Auf den andern Puncten aber konnten sie sich nicht einlassen, sondern erbothen sich nur solchen Herzog Ludwigen zu hinterbringen.

§. 3.

Mit dem Anfang des Jahres 1586. schickte König Heinrich von Navarra einen Gesandten N. von Clervan an Herzog Ludwigen zu Würtenberg. Weil nun eben dazumal auch D. Andreä gegenwärtig war, so nahm er Gelegenheit mit disem Theologen sich zu unterreden und seine Gedanken von dem Zustand der Krone Frankreich zu vernehmen. D. Andreä wollte sich aber über dise politische Händel nicht erklären, sondern, als der Gesandte einwandte, daß die Israeliten gleichwol ihre Priester um Rath fragten, ehe sie sich in einen Krieg einliessen, so war derselbe mit der Antwort gefaßt, daß ihm das Amtschildlein der Hohenpriester abgienge, worinn das Licht und Recht eingefasset war. Worauf der Gesandte von dem Unterschied zwischen der Lehre der Augspurgischen Confessionsverwandten und der Französischen Kirchen das Gespräch fortsezte und sich verwunderte, daß ausser dem Articul vom H. Nachtmal noch andere zwischen ihnen strittig seyn sollten. Endlich schlug er ein Religions-Gespräch zwischen dem Andreä und Beza vor, welches zu Mömpelgard oder Straßburg gehalten werden sollte. Jener erbothe sich darzu, wofern er die Erlaubnus darzu erlangen könnte. Indessen befanden sich viele Flüchtlinge zu Mömpelgard, welche wegen der Religion ihr Vaterland verlassen mußten und das H. Nachtmal von den Mömpelgardischen A. C. verwandten Kirchendienern empfangen, gleichwohl aber bey dem Bekanntnus der reformierten Französischen Kirche bleiben wollten. Weil Grav Fridrich solches nicht gestatten konnte, so beschwehrten sie sich sehr und drangen selbst auch auf die Beförderung eines Religions-Gesprächs in der Hoffnung, daß einstens die Vereinigung diser Kirchen erfolgen und sie dises Sacraments theilhafftig werden dörfften. Nachdem nun auch Beza darein bewilligte, so ersuchte der Grav seinen Vetter, Herzog Ludwigen, ihm gedachten Theologen zu schicken. Diser gab nicht nur dem Andreä die Erlaubnus, son-

sondern ordnete demselben noch seinen Hofprediger Lucas Osiander und zween seiner Räthe, nemlich Hannß Wolffen von Anweil und D. Fridrich Schützen zu. Dise kamen den 14. Martij zu Mömpelgard an, und erwarteten noch den Beza mit seinen Gehülfen. Dise müßige Zeit wendeten sie an einen Begrif der strittigen Articul aufzusetzen, nemlich 1.) von dem H. Abendmal. 2.) Von der Person Christi. 3.) Von der ewigen Wahl der auserwählten GOttes. 4.) Von der H. Tauf und 5.) von der Reformation der Päpstlichen Kirche. Alle unnöthige Strittigkeiten aus dem Weeg zu raumen verfaßten sie 1.) die Puncten, worinn sie in disen Artikeln miteinander einig waren. 2) Diejenige, welche sie für strittig hielten, 3.) die Gründe der Lehre der Augspurgischen Confession aus der H. Schrifft und 4.) die Lehre der Französischen Kirchen. Endlich kamen den 20. Martij auch D. Beza, Abraham Musculus, Prediger zu Bern, Anton Fajus, Diaconus zu Genff, Peter Hübner, Lehrer der Griechischen Sprache zu Bern, Claudius Aulberj, Lehrer der Arzneykunst und Weltweißheit zu Lausanne, Samuel Mayer Rathsherr zu Bern und Anton Marisius, Rathsherr zu Genff. Beede Theile erbothen sich bey der Bewillkommung zu allem gutem und versicherten einander, daß sie nur der Warheit Gehör geben und da man sie eines Irrthums überweisen könnte, nicht hartnäckig seyn würden. Den 21. Martij machte man den Anfang mit dem Gespräch, und den 29.sten hatte es eben das Ende, welches bisher alle andre dergleichen Gespräche gehabt, daß kein Theil dem andern den Sieg eingestanden, sondern jeder sich eines erhaltenen Vortheils gerühmt haben. Nichts destoweniger unterstunde sich einer unter dem Namen Eusebii Schönbergers ein mit vielen Verleumdungen angefülltes Buch von disem Colloquio herauszugeben, welches Grav Fridrichen veranlaßte solchem offentlich zu widersprechen und, soviel Lucas Osiander die Reden der beeden Theologen nachschreiben können, der Welt vor Augen zu legen. Dann es wurde kein eigentliches Protocoll dabey geführt. Insonderheit nahm er in Abrede, daß er durch dises Gespräch von der überwiegenden Warheit der Calvinischen Lehr-Sätze überzeugt den Französischen Flüchtlingen den Genuß des H. Nachtmals bey seinen Kirchendienern gestattet habe, welches ihm etliche Theologen unter den gedachten Flüchtlingen durch ein falsch errichtetes Instrument aufbürdeten und der gedachte Schönberger sich dessen bediente (b).

1586

§. 4.

Disem Gespräch wohnte Grav Fridrich vom Anfang bis zu dessen Ende bey, wie er auch nachgehends bey dem zu Baden zwischen dem Andreä und dem bekandten Pistorius

(b) Die Verhandlung dises colloquii ist im folgenden Jahr zu Tübingen gedruckt worden, welcher aber Beza widersprach, vid. Arnold Kirchen- und Ketzer-Hist. II. Buch. 16. Cap. 17. §. 14. pag. 201.

1587 storius von Nidda im Jahr 1589. gehaltenen Colloquio gleichmäßig gegenwärtig war, von dessen Hergang in vorhergehendem Abschnitt Nachricht gegeben worden. Ich habe auch schon gemeldet, daß die Herzoge von Guise und Lotringen 1587. einen Einfall in die Gravschafft Mömpelgard gethan und mit Morden, Rauben und Brennen unsägliche Grausamkeit verübet haben. Sie näherten sich auch der Stadt Mömpelgard, getraueten sich aber nicht solche anzugreiffen, sondern zogen sich auf erhaltene Nachricht von dem Anzug der Hülfs-Völker schleunig wieder zuruck. Die Stadt Ericourt hingegen blieb von ihnen besetzt, welche sie durch Verrätherey einiger Bürger einbekommen hatten. Die von Herzog Ludwig angekommene Völker nahmen sie zwar den 12. Januarij 1588. wieder ein, aber die Burgerschafft verlohr nicht nur ihre Freyheiten, sondern wurde auch mit Niderreissung ihrer Mauren bestrafft, einige der Verräther an einen Baum aufgehenkt und andere gefangen nach Mömpelgard geführt. Zu gleicher Zeit kam auch ein Grav von Maußfeld, welcher in Spanischen Diensten stund, mit etlichen Fähnlein Reuter in der Gravschafft an und wollte nach Hauß gehen, weil der König solche abgedankt hatte. Disen mußte man die Lebensmittel liefern und geschehen lassen, daß sie alles ausplünderten. Der Grav hatte sich bey solchen Nöthen nach Horburg begeben und seine Gemahlin und Kinder in das Kloster Alpirspach und nach Stuttgard geschickt. Nur seinen Jüngern Prinzen Ludwig Fridrichen, welcher damals kaum zwey Jahr alt war, hinterließ er als ein Pfand auf dem Schloß Mömpelgard. Man erzehlt von disem Prinzen, daß, wann er bey der damaligen angedroheten Belagerung, ein Stück lösen gehört, er in der Wiegen ganz unerschrocken über sich gehupst und gelacht habe. Nicht weniger gerieth Grav Friderich wegen Erkauffung der Gravschafft Valengin in dem Fürstenthum Neufchatel in verdrüßliche Strittigkeiten. Dann er zoge von dem Kaufschilling die dem Herzoglichen Hauß Würtenberg auf der Kron Frankreich hafftende alte und neue Forderungen ab und das übrige sollte er gegen der Herzogin von Longueville berichtigen, welche dise Gravschafft pfandsweise besaß. Die Französische Liga hatte aber die Herzogin als eine gefangene in ihrer Verwarung, wodurch des Graven Tractaten lange Zeit unterbrochen wurden. Der Krieg zwischen den beeden Kronen Frankreich und Spanien brach indessen auch aus, daß er niemals zum Besitz der erkaufften Gravschafft gelangen konnte. Er hatte das benöthigte Geld von einigen Kaufleuten zu Straßburg aufgeborget, welche ihn aber mit unchristlichem Wucher und Untreue in grosse Verlegenheit setzten. In solchem Gedräng wendete er sich abermals an die Würtenbergische Landschafft um eine Anlehnung. Weil er aber von Herzog Ludwigen schon 212950. fl. an baarem Geld und noch andere Summen durch Anweisungen an den Prinzen von Conde erhalten hatte, und die Gravschafft Mömpelgard wegen erlittenen grossen Schadens durch den Lothringischen Einfall mit dem gänzlichen Umsturz bedrohet wurde, so konnte sich die

die Landschafft nicht zu einem solchen Beytrag entschliessen, sondern riethe dem Graven, daß er seine Grav- und Herrschafften Herzog Ludwigen zur Administration so lang überlassen und diser durch einführende gute Haußhaltung nach und nach den Schuldenlast abtilgen, alsdann aber die Herrschafften wieder an den Graven und seine Erben gelangen lassen, jedoch indessen demselben einen standsmäßigen Unterhalt geben sollte. Er fand aber bald darauf andere Mittel, indem ihm das Herzogthum Engnien durch einen besondern Verglich 200000. Kronen zu bezalen übernahm und die Eydgenossen wegen der Gravschafft Valengin 60000. Kronen abzutragen zusagten. Er ergriff auch das richtigste Mittel nemlich die Sparkunst an seinen Ausgaben, daß er sich aus solcher Noth bald heraussezte und im Jahr 1592. eine Lustreyse nach Engelland thun konnte. 1592

§. 5.

Dise Reyse trat er den 10. Julij im Gefolge seines Hofmeisters Hannß Georgen von Brünighofen, seines Raths Johann Docourt, seiner Kamerjunkern Franz Ludwig Zornen von Bulach und Hannß Jacoben von Mülnheim, des Arztes D. Bauhin und seines Secretarien Jacob Ratgeben nebst noch siben andern Bedienten an. Sein Hofmeister und Rath wurden aber gar bald krank, daß er sie zurückschicken, und Hannß Christoph Truchsessen von Reinfelden dagegen aufnehmen mußte. Aber auch diser und D. Bauhin wurden durch Krankheiten genöthigt wieder nach Hauß zu gehen. Den 29. Julij besuchte er den damals sehr kranken Landgrav Wilhelmen zu Cassel, von welchem er ein Schreiben an die Königin Elisabeth erhielte. Dises kam ihm wohl zu statten, als der Wirth zu Alderson dise Gesellschafft an die Stadische Freybeuter als Spanier verrieth und in grosse Gefahr von disen Räubern ermordet zu werden sezte. Den 7. Augusti begab er sich mit gutem Wind zu Emden zu Schiff nach Engelland überzusezen. Unterwegs entstund ein ausserordentlicher Sturmwind, welcher das Schiff mit dem Untergang um so mehr bedrohete, als 24. Kuppeln Pferde unten im Schiff waren und, wann der Wind dasselbe auf die Seite warf, dise Pferde auf einen Haufen fielen und das Schiff bey nahe auch umwarfen. Gleichwohl erreichten sie den 9. Augusti das Königreich Engelland und stiegen auch zu Douvers glüklich zu Lande, wo sie noch die Trümmern der berühmten unüberwindlichen Flotte des Königs von Spanien fanden. Zu Londen genoß er der Freundschafft des Französischen Gesandten de Beauvois und besahe dise Stadt bis er bey der Königin die Aufwartung machen konnte, welche ihn den 16. Augusti durch einen Hof-Wagen nach Reading, als ihrem damaligen Hoflager, abholen ließ. Hier wurde er von dem Graven von Essex mit unterscheidenden Ehrenbezeugungen empfangen und nach der bey ihm eigenommenen Mittags-Tafel zur Königlichen Audienz geführt. Dise war überaus gnädig und die Königin

1593 nigin gab ihm einen verehrungswürdigen Englischen Herrn zu, welcher ihm den Aufenthalt angenehm machen und das merkwürdigste zeigen sollte. Den 5. September gieng der Grav zu Gravesand wieder zu Schiff. Kaum aber hatte er die See erreicht, so mußte er wieder einen Sturm ausstehen, worinn er alle Augenblik von den Abgründen des Meeres verschlungen zu werden besorgen konnte. Sie sassen schon zum drittenmal bis an die Gürtel im Wasser. Grav Fridrich bezeugte bey diser Noth eine Unerschrockenheit und sprach den Schifleuten einen Muth zu. Sie währte einen ganzen Tag und ganze Nacht. Endlich landeten sie zu Ramecken glüklich an und entgiengen dem vor Augen habenden Untergang. Den 20. September gerieth der Grav auf einem Schifflein bey Dokkum in neue eben so grosse Gefahr, wofern derselbe nicht durch einen erfahrnen Holländischen Capitain erhalten worden wäre. Den 19. October kam er glüklich zu Mömpelgard wieder an und hatte das Vergnügen, daß er sich Hoffnung machen konnte in den Orden des blauen Hosenbands aufgenommen zu werden, welches bey seiner Anwesenheit geschehen wär, wofern die Königin die Gesetze dises Ordens hätte überschreiten können. Dann nach disen war die Anzahl der Ritter auf 26. Personen eingeschränkt und dieselbe allbereits vollzählig, daß man die Vollziehung auf eine andere Zeit verschieben mußte (c).

§. 6.

Als Grav Fridrich sich von solcher gefährlichen Reyse erholet hatte, wurde er zu Anfang des folgenden Jahres von Herzog Ludwigen nach Stuttgard beruffen wegen der Erbfolge sich mit ihm zu unterreden, wovon ich schon das nöthige erzehlt habe. Dise Erbfolge ereignete sich auch bald, indem gedachter massen Herzog Ludwig den 8. Augusti in die Ewigkeit abgefordert wurde. Herzog Fridrich hatte schon den 10. Augusti die Nachricht von diser Veränderung. Er saumte sich also nicht nur in Begleitung von vier Personen die Reyse nach Stuttgard anzutretten, wo er auch den 13. dises Monats ankam. Bis zu seiner Ankunfft hatten die hinterlassene geheimde Räthe die Zeit gewonnen sich mit dem Landschafftlichen Ausschuß zu vereinigen, weil der verstorbene Herzog ihnen befohlen hatte, für einen Mann zu stehen. Sie versicherten sich auch indessen der Treue der Räthe, Canzley und Hof-Dienerschafft. Die Landschafft machte dem Herzog das erste verdrüßliche Geschäfft, indem sie ihm eröffnete, daß sie zwar im Jahr 1583. von Herzog Ludwigs Cammergut 600000. fl. auf sich genommen, aber von disem die Zusage erhalten hätte, daß solche Uebernahm eine personelle Sache für ihn und seine mannliche absteigende Leibes-Erben seyn sollte. Wann er aber ohne solche mit Tod abgehen würde, so wurde damals abgeredt, daß die Landschafft

(c) Dise Reyse hat nachgehends der Herzogliche Secretarius Jacob Ratgeb unter dem Namen der Badenfart beschrieben und im Druck herausgegeben.

schafft an dise Uebernahm nicht nur nicht mehr gebunden, sondern auch das 1593
schon bezahlte von seinem Nachfolger zuruckzufordern befugt und zu dessen Versicherung die samtliche Cammer-Einkünffte verpfändet seyn sollen. Weil nun der leztere Fall vorhanden sey, so bathen sie um seine Resolution, wie er sich zu verhalten und disem feyerlichen Abschied ein Genügen zu thun gedenke. Der zweyte Vortrag konnte ihm ebenmäßig nicht angenehm seyn, indem sie ihm anzeigten, daß sich zwar die Landschafft erbothe auf 4. Jahre von den Klöstern und Aemtern jedes Jahrs 100000. fl. zu einem Nothpfenning zuruck zu legen, aber die Bedingung anhängte, daß auf gleichen Fall, wann Herzog Ludwig ohne absteigende mannliche Leibes-Erben das Zeitliche verlassen würde, der Schlüssel zu solchem Vorrath, welchen Herzog Ludwig in Verwarung hatte, dem Ausschuß noch vor der Huldigung alsobald ausgeliefert werden und in der Landschafft freyem Willen stehen solle disen Vorrath zu dero Handen zu nehmen und nach ihrem Gutdünken auf die Ablosung der Schulden oder andere Ausgaben zu verwenden. Nun sey bißher nur der erste Jahrgang eingezogen worden, welchen sie zu Bezalung der Schulden gebrauchen und mit fernerem Einzug still stehen wollten, zumal dermalen kein Ansehen zu einem Krieg vorhanden wär. Melchior Jäger hatte auch der Landschafft angerathen bey dem Herzog eine Vorstellung zu thun, daß er sonderlich zu hohen Aemtern gottsförchtige, getreue und geschickte Leute, welche in den Landes-Angelegenheiten eine Erfarung hätten, sonderlich aber Landeskinder in seine Dienste nehmen möchte, welche den Herzog auf die von Herzog Christoph und Ludwig gemachte Verfassung weisen könnten. Dann er hatte zu Mömpelgard allerhand Ausländer, besonders von Adel aufgenommen, weil er einen Ruhm darinn suchte, von allen Nationen Leute in seinen Diensten zu haben. Dises zerrüttete aber seine Regierung, weil jeder den Staat nach den Gebräuchen seines Vaterlandes eingerichtet wissen wollte, ohne die Einsicht zu nehmen, ob solche Rathschläge auf die Beschaffenheit des Landes und seiner Einwoner passeten.

§. 7.

Der Herzog liesse sich auf solche Vorträge nicht ein, sondern eröffnete ihnen durch seinen Mömpelgardischen Hof- und Stallmeister, daß ihn nöthig zu seyn dünke eine Anzahl Reuter und Fußvölker zu werben, weil man nicht gesichert sey, daß nicht andere und sonderlich das Erzhauß Oesterreich eine Absicht auf das Herzogthum hätten. Die Geheime Räthe und Landschafft hielten aber solche Werbung für gefährlich, weil sie ein Aufsehen machen und den Herzog in den Verdacht sezen könnte, als ob er Unruhen im Reich anzufangen willens wär. Dann es würde genug seyn, wann er seine Vestungen mit einer stärkern Besatzung von versuchten Landskindern versähe.

1593 Und weil Herzog Ludwig den Unterthanen ihre Rüstungen und Gewöhr abnehmen lassen und in die Zeughäuser eingeschlossen, damit solche besser in acht genommen würden, so hielten die Räthe dafür, daß man gleichwohl auf einige Monate den Unterthanen auf den Gränzen solche Rüstungen wieder zustellen könnte. Dann man hatte wahrgenommen, daß dieselbe in den Händen der Unterthanen nur verrosteten und im Nothfall unbrauchbar würden, dagegen in den Zeughäusern solche Anstalt gemacht worden, daß alles reinlich und zum Gebrauch tauglich erhalten werden mußte. Obwohl aber in Herzog Ludwigs Testament verordnet war, daß man Herzog Fridrichen die Huldigungspflicht nicht eher thun sollte, als bis solcher lezter Wille eröffnet und gänzlich vollzogen wär und unerachtet diser Nachfolger solchen zum zweyten mahl mit einem Eyd bestetiget hatte, auch die Geheimde Räthe und Landschafft solches fest zu halten eydlich verbunden waren, so drang doch der Herzog darauf, daß die Stadt und das Amt Stuttgard ihm auf den 17. Augusti huldigen mußte. In diser Absicht ließ er an dem sogenannten Herrenhauß eine Althan bauen, unter welche er die Verse sezen ließ:

Tausend fünfhundert neunzig drey,
Als der Augstmonat kam herbey,
Am sibenzehenden Tag geschah,
Stuttgard die Huldigung versprach
Herzog Fridrichen und sei'm Sohn.
GOtt schüz Obrigkeit und Unterthon.

Der Herzog nahm solche dermalen in Person auf und stunden bey ihm sein ältester Prinz Johann Fridrich, der Landhofmeister Erasmus von Laymingen, Melchior Jäger von Gärtringen, Martin Aichmann, sein Canzler, Hieronymus Gerhard Vice-Canzler und der Cammer-Secretarius Johann Sattler. Der Canzler mußte den Vortrag thun, daß dem Herzog als einem rechtmäßigen Erben das Herzogthum angefallen sey und er seine gehorsame Burgerschafft und Unterthanen bey ihren habenden Gerechtigkeiten zu schüzen und zu schirmen gedenke. Nachdem so wohl die Stadt, als auch das Amt den Huldigungs-Eyd abgelegt, so hörte der Herzog die in der Stifftskirche von dem Propst Johann Magirus gehaltene Predig an und berüffte den Landschafftlichen Ausschuß zu sich in das Schloß, wo er ihnen den Argwohn benahm, als ob er die Reyse nach Engelland wegen vorhabender Religions-Aenderung unternommen hätte und sie versicherte, daß er bey der Augspurgischen Confeßion bis in das Ende seines Lebens beharren würde. Weil er der Beysezung des abgeleibten Herzogs zu Tübingen beywohnte, so nahm er auch hier den 25. Augusti von der Stadt die Huldigung auf und reyßte noch selbigen Tag wieder nach Stuttgard der auf den 27ten dises Monats anberaumten Eröffnung des von Herzog Ludwigen hinterlassenen Testaments

und

und Codicillen beyzuwohnen. Hier wurde nun die Execution derselben auf den 11. 1593 Nov. festgesetzt und indessen die Huldigung in den übrigen Städten und Aemtern des Landes durch die abgeordnete Räthe aufgenommen, mithin der beschwornen Verordnung des verstorbenen Herzogs zuwider gehandelt. Ungeacht auch der Herzog schuldig wär vor diser Handlung der Landschafft ihre habende Freyheiten, Privilegien und Rechte zu bestetigen und dieselbe ihn den 28. Aug. darum angienge, so wollte er sich doch nicht darzu entschliessen, sondern verschobe solches bis nach vollendter Execution der hinterlassenen letzten Willens Verordnungen.

§. 8.

Nach also angetrettener Herzoglichen Regierung reyßte der Herzog auf der Post nur mit 5. Pferden nach Mömpelgard zurück, theils seine schwangere Gemahlin und Fürstliche Kinder abzuholen, theils die Regierung daselbst und den darzu gehörigen freyen und andern Herrschafften zu veranstalten, wie er dann bey König Philipp in Spanien als Herzogen zu Burgund in solcher Anwesenheit die Freyheit für die Gravschafft Mömpelgard auswürkte in deren in Burgund gelegenen Herrschafften Bergwerke errichten zu dörfen (d). Bey diser Heimführung nahm er viele und auserseheue Französische Edelleute und Schützen zu Pferd mit sich, welche die Wachten zu Stuttgard versehen sollten so lang die Execution der letzten Willen Herzog Ludwigs währeten. Sie fielen aber der Burgerschafft und jedermann wegen ihres verübten Muthwillens zur Last und wurden endlich nach vielen Beschwerden erst zu Ende des Novembers abgedankt. Den 10. Nov. kamen nicht allein die Executores des Testaments, sondern auch Pfalzgrav Ott Heinrich mit seiner Gemahlin Dorothea Maria Herzog Ludwigen Schwester, Pfalzgrav Georg Gustav, welcher mit einer andern Schwester, Elisabeth vermählt war, Herzog Fridrich Wilhelm zu Sachsen Gesandte und Johann Pfalzgrav zu Zweybrücken. Weil Herzog Ludwig seine Schwestern wohl bedacht hatte, so mußte Herzog Fridrich alle Gedult zusamen raffen, als er so vieles Silbergeschirr aus seinen Handen geben mußte. Dann man solle solches Centnerweis ausgewogen und vertheilt haben (e). Die Erzherzoge von Oesterreich wollten von disem Todesfall auch ihren Vortheil ziehen, indem Erzherzog Ferdinand sogleich an Herzog Fridrichen schrifftlich gelangen ließ, daß, weil Herzog Ludwig ohne Leibes-Erben abgegangen sey, die Vestinen Gerhausen, Ruck und Blauenstein, die Stadt Blaubeuren und die Vogt-Rechte über das Kloster daselbst und zu Asch seinem Erzhauß als eröffnete Lehen heimgefallen seyen. Er schickte schon seinen Landvogt

 zu

(d) Dises privilegium stehet nach seinem ganzen Innhalt in Burkards Würtemb. Kleeblatt dreyer Würtenb. privilegien. pag. 198.

(e) Pregizers Ephemer. Wirtemb. pag. 96.

1593 zu Günzburg nach Blaubeuren sich der Beschaffenheit dises Lehens zu erkundigen. Der Herzog antwortete aber, daß es kein Mann- sondern ein Erblehen sey, welches nicht nur auf die Leibes-Erben, sondern auch auf alle Stammesverwandte vererbet werde. Dann Herzog Eberhard der erste und andere seyen auch ohne Mann- und Weibliche Leibes-Erben abgegangen und dennoch seyen solche Lehenstücke den nachfolgenden Herzogen ohne Einrede geliehen worden, weßwegen er auch schon die Huldigung von den Unterthanen eingenommen habe. Bey solcher Beschaffenheit ließ er ein Schreiben an den Erzherzog unter Beylegung der ältesten Lehenbriefe ergehen, worinn er dise Lehen erforderte und um Anberaumung eines Tages zur Lehen-Empfängnus ansuchte. Allein weder der Erzherzog, noch Kayser Rudolff gaben eine andere Antwort, als daß sie sich wegen solcher Lehen genauer wollten belehren lassen. Der Herzog erklärte sich auch bey der Executionshandlung, daß er dise Erbfolge nicht nach dem Kadanischen oder Passauischen Vertrag erkenne, sondern sich auf die Erhöhung des Herzogthums gründe. Die Landschafft tratt ihm sogleich bey, daß sie beede benannte Beyträge niemalen gutgeheissen, sondern sich jederzeit ihr auf der Erectione Ducatus beruhendes Recht vorbehalten habe und auch noch auf ihren bey Kaysern, Königen, Chur- und Fürsten auf offentlichen Reichstägen übergebenen Protestationen beharre, mit Bitte solche ihre Erklärung dem Executions-Abschied einzuverleiben. Weil aber dagegen Herzog Friderich in seiner im verwichenen Merzen ausgestellten Eventual-Versicherung versprochen die Landschafftliche Freyheiten vor Einnahm der Huldigung zu bestetigen, und jezo sie auf solche Versicherung verwiese, hingegen die Landschafft sich nicht begnügen wollte, so entschuldigte er sich, daß er noch kein grosses Sigill habe und gab sein Wort von sich, daß, sobald er solches habe, er ihnen die Bestetigung ihrer Freyheiten, des Tübingischen Vertrags und anderer Gerechtigkeit auf Pergament besiglet zustellen wollte.

§. 9.

Bey diser Zusamenkunfft der Fürsten kamen auch andere Sachen auf die Bahn. Marggrav Georg Fridrich zu Brandenburg und Pfalzgrav Philipp Ludwig liessen sich die Gülchische Händel angelegen seyn. Sie beschwehrten sich, daß des blöden Herzog Johann Wilhelms von Gülch und Cleve Tochtermänner, deren einer gedachter Pfalzgrav war, von aller Aufsicht über die Gülchische Lande von den Kayserlichen Commissarien ausgeschlossen würden und gedächten bey dem Kayser ihre Beschwerden anzubringen. Herzog Fridrich bezeugte sich bereitwillig ihrer Absicht einen Nachdruck zu geben und nebst andern Fürsten ihnen mit seiner Fürbitte beyzustehen. Dann man hatte einen Verdacht wider das Erz-Hauß Oesterreich gefaßt, daß es die rechtmässige Erben von disen Landen mit Hülf der Kron Spanien verdrin-

dringen und Erzherzog Ernsten geben wollte. Zu einer besondern Hülfe 1593 an Volk oder Geld konnte er sich aber nicht entschliessen, weil diser Handel das ganze Reich angienge, welchem er vorzugreiffen Bedenkens hatte. Marggrav Georg Fridrich brachte aber wegen der Straßburgischen Unruhen eine sogenannte Defensiv-Hülf in den Vorschlag, worauf Herzog Fridrich äusserte, daß in allweg die Stadt Straßburg wegen eines bedrohenden Ueberfalls durch ein gemeinschafftliches Schreiben gewarnet werden sollte, hielte aber dafür, daß obschon Landgrav Ludwig zu Hessen und Pfalzgr. Philipps Ludwig als ernannte Kays. Commissarien sich in eine solche Hülfe nicht einlassen könnten, doch die nächstgesessene Fürsten sich auf gebürende Maaß vereinigen und deßwegen eine Zusamenkunfft veranlassen könnten, weil die Catholische ihres theils auch an Bündnussen nichts ermanglen liessen und man sich der in den Reichs-Abschieden verordneten Krayßhülfe wenig getrösten könnte. Es lag dem Herzog auch noch der Grav von Pappenheim zur grösten Beschwerdte auf dem Schloß zu Tübingen. Weil nun derselbe sich mit der Haupt-Sache nicht beladen, gleichwohl aber auch die Executions-Kosten nicht nachsehen wollte, so verschaffte er dem Graven eine Linderung und erlaubte ihm gegen gnugsame Versicherung ein Quartier in der Stadt zu miethen und seine rechtliche Notturfft auszuführen, zumalen die Juristen-Facultät an den Herzog berichtete, daß mit dem Executions-Proceß gegen dem Graven zu weit gegangen und Herzog Ludwig durch ungleiche Berichte zu solchem Verfaren eingeleitet worden, weßwegen bey genauerer Untersuchung wenige Ehre zu hoffen wäre. Sobald der Kayser solches erfuhr, zog er den Herzog zur Verantwortung, daß, da der Grav des Kaysers gefangener war, er ihn ohne Kayserliche Erlaubnus solcher Gefängnus entlassen hätte. Der ernstliche Befehl war, ihn alsobald wieder in vorige Verwahrung zu nehmen. Des Graven Sohn, Maximilian, erlangte aber von Chur-Pfalz, Pfalzgrav Johann, den Marggraven zu Brandenburg und Baden nachdrückliche Fürbitten an den Herzog mit der Vorstellung, daß das ganze Reich sich über die Hof-Processe beschwehre und Herzog Ludwig sich gleichwohl darinn gebrauchen lassen. Sie sagten auch disem jungen Graven auf dem künfftigen Reichstag allen Beystand zu, wo er solchen Handel anzubringen hätte. Weil nun dise Chur- und Fürsten ohnehin den 15. Martij des folgenden Jahres zu Heylbronn zusamen kamen sich wegen verschiedener Reichsangelegenheiten zu vergleichen, so tratt der Herzog denselben bey, indem er sich schuldig erachtete die unterdrückte Warheit an das Liecht zu stellen, es betreffe auch, wen es wollte. Dann es entdeckte sich indessen, daß der Grav der Kayserlichen Hof-Kammer 80000. fl. vorgeschossen, und solche Gelder zum theil selbst aufgenommen, aber niemals weder Zinnß, noch Capital, sondern nur das heimgefallene Lupfische Lehen für 30000. fl. erlangen können, worüber gleichwohl dise Hof-Kammer, als über ein Reichs-Lehen nichts vorzunehmen berechtigt war. Der Herzog wollte dem-

1593 nach dises Verfahren des Kays. Hofes nicht unterstützen, sondern nur gedachter massen wegen der aufgewandten Executions- und Unterhaltungskosten versichert seyn.

§. 10.

Indessen langte bey dem Bischoff von Augspurg, Herzog Fridrichen und dem Teutschen Ordens-Commenthur der Balley Elsaß ein Kayserlich Schreiben an mit dem Befehl sich ferner mit diser Pappenheimischen Commißion zu beladen, dagegen der Herzog den Kayser den 29. Aug. 1594. ersuchte diser langwührigen Sache ein Ende zu machen. Dann er war dises Kostgängers überdrüßig, welcher sich zu Erstattung der auf ihn gewandten Unkosten je länger, je weniger verstehen wollte. Er flüchtete den Graven eine Zeitlang nach Bebenhausen, weil die Pest zu Tübingen wütete, da er beförchtete, daß mit desselben Tod dise Kosten bezahlt seyn würden, brachte ihn aber gar bald wieder nach Tübingen, als der Grav anfieng alle Schuld seiner so lang daurenden Gefangenschafft auf den Herzog zu legen. So vieles Mitleyden diser für jenen in der Hauptsache anfangs bezeugte, so sehr änderte sich dise Gesinnung, weil der Grav sich zu keinem Ersatz verstehen wollte. Da sich alles daran stiesse, so schlug der Herzog dem Kayser zween Weege vor denselben zu erleichtern, deren der einte war, daß er in die von dem Kayser für verwürkt erklärte Lupfische Gravschafft Hewen eingesetzt und das übrige des Werths dem Graven abgetragen würde oder, daß der Kayser die Erlaubnus ertheilte solche Herrschafft von dem von Pappenheim käufflich an sich zu erhandlen. Beede Weege mißfielen aber dem Kayser, welcher dise Lande selbst mit seinen Erblanden zu verbinden gedachte. Er befahl also dem Herzog den Graven wieder auf das Schloß nach Tübingen in genauere Verwarung zu bringen, damit er sich desto eher zur Uebernahm der Executions- und Verwarungskosten entschliessen möchte. Ungeacht solcher Schwürigkeit machte Burkard von Berlichingen, welcher die Schwäche des Herzogs wußte, demselben die süsseste Hoffnung, daß er in seinem Gesuch durchdringen würde. Man wird aus der Folge diser Geschichte erlernen, daß sich der Herzog einem Erz-Schalk anvertraute, welcher sich durch seine Schmeichelenen die Gnade desselben zu erwerben wußte. Er war in Kayserlichen Diensten und der Herzog traff ihn zugleich als einen Würtenbergischen Rath an, welchen er seines Vertrauens würdig schäzte. Dann er schwazte ihm vor, was der Herzog zu hören verlangte. In der That aber suchte er mehr des Kaysers und seinen eigenen Nutzen. Er wußte, daß der Herzog seine Lande durch allerhand Mittel zu erweitern suchte und glaubte sich einen grossen Verdienst bey disem Herrn zu machen, wann er ihm nur mit einiger Hoffnung schmeichlen konnte eine Herrschafft zu erhandeln. Er war bey so widrigen Aussichten dennoch

so

so verwegen, daß er schon einen Entwurff überschickte, wie dem künfftigen 1593
Titul und Wappen die Herrschafft Stülingen und Hewen einverleibt werden
könnte, ungeacht die geringste Hoffnung nicht vorhanden war solche Lande zu besitzen.
Von solcher falschen Hoffnung hintergangen trug der Herzog seinem Rath und
Rechtslehrer zu Tübingen D. Matthäus Enzlin, einem gelehrten und schlauen aber
zu allen falschen Ränken tüchtigen Mann, auf den Lupfischen Allodial-Erben den
Antrag zu machen, daß, weil er zu den heimgefallenen Lupfischen Reichslehen von
dem Kayser Vertröstung habe, sie ihm auch die Eigenthumsstücke überlassen möch-
ten. Der Cardinal Andreas von Oesterreich, Bischoff zu Costanz, ware ihm aber
schon zuvorgekommen, indem er sich schon des Vorkauffs der Güter in der Herr-
schafft Hewen bemächtigt hatte. Gleichwol wollten dise Eigenthums-Erben des
Herzogs Gnade beybehalten und machten ihm einige weitaussehende Hoffnung zu
den Gütern in der Herrschafft Stülingen. Nun träumte dem Herzog diser gan-
zen Herrschafft mächtig zu seyn und trug dem von Berlichingen auf die Bestetigung
diser Ueberlassung an dem Kayserlichen Hof zu betreiben. Eben diser leichte Mann
wurde auch vor seiner Abreyse nach Prag gebraucht dem gefangenen Graven solchen
Kauff vorzuschlagen, womit er sich aus aller Bedrängnus setzen könnte, weil der
Kayser die Erstattung des Executions- und Verwarungskostens für billich hielt, aber
solchen auf sich zu leyden nicht gemeynt wäre. Der von Pappenheim antwortete,
daß ihm solcher Kauff nicht zuwider sey, aber, ehe er in den Besitz seiner Lande
käme, keinen Anschlag, noch sichern Kauff machen könnte. Dise Erklärung war wohl
ausgedacht. Dann so zweydeutig sie auch war, so verpflichtete sie doch den Herzog,
welcher sich schon in dem Besitz diser Herrschafften zu seyn vermeynte, sich bey dem
Kayser äusserst zu verwenden, damit der Grav in die völlige Freyheit gesetzt und
dem Herzog der Zugang zu dem gedachten Besitz eröffnet werden möchte. Nach
langem Betreiben wurde endlich den 9. Octob. 1596. ein Abschied darüber abgefaßt
und solcher von dem alten Graven von Pappenheim, seinem Bruder Philipp und
seinem Sohn Maxen unterzeichnet. Es waren aber noch acht Pappenheimische Na-
mens- und Stammensverwandte vorhanden, welche ihre Einwilligung zu geben
hatten, und die Einwendung machten, daß einestheils vorher die Kayserliche Be-
stetigung erwartet werden müßte, welcher sie vorzugreiffen ausser Stand wären,
anderntheils hätten sie ihrem Vetter zu Erkauffung der Lupfischen Lehens-Anwart-
schafft theils Geld von ihren Mitteln vorgeliehen, theils sich für ansehnliche Sum-
men verbürget hätten, wofür sie gnugsame Sicherheit haben müßten von dem Kaufschil-
ling befriedigt zu werden. Bey der ersten Bedingung hatten sie aber offne Hände
die Kayserliche Einwilligung zu hintertreiben, indem sie disem Herrn den grossen
Werth diser Herrschafften vorspiegelten und die Begierde nach solchen unterhielten.
Solches zeigte sich auch sogleich, als der von Berlichingen an das Kayserliche Hof-
lager

1593 lager geschickt wurde die Einwilligung des Kaysers zu suchen. Dann die vertrauteste Kayserliche Räthe und Diener gaben ihm solches gnugsam zu verstehen. Der Herzog vermeynte seine Forderung bey der vereitelten Hoffnung zu disen Herrschafften an den Bischoff zu Costanz abzutretten. Aber diser starb in währenden Tractaten und der von Pappenheim folgte ihm den 30. Julij 1603. in die Ewigkeit nach. Nun hatte der Herzog alle Hoffnung zu den Herrschafften verloren und mußte nur bedacht seyn die obgedachte Kosten, welche sich auf 92050. fl. belieffen, zu erlangen, worzu sich endlich ein Mittel fand, als der Herzog auf Lätare 1604. eine ansehnliche Reichshülf bezalen sollte und seine Forderung an solcher, jedoch mit einem Nachlaß von 6000. fl. abzuziehen die Erlaubnus erlangte.

§. 11.

Hierauf wurde der Herzog wegen der Straßburgischen Bischoffswahl in einen neuen Handel verwickelt, wo seine gefaßte Anschläge scheiterten. Dann der König in Frankreich schickte den 1. Januarij 1594. abermals Jacoben Bongars von Bodrys an Marggrav Fridrichen von Brandeburg ihm ein Bündnus wider Lothringen anzubiethen, vermöge dessen er 1.) versprach die angefangene Fridenshandlungen mit Lothringen aufzuheben, 2.) den Herzog von Bouillon mit 600. Pferden und 3000. Schützen wider disen Feind zu schicken, 3.) keinen Frieden einzugehen, als daß das Bistum Straßburg dem jungen Marggraven verbleiben sollte und 4.) die angebothene Völker auch in den Gülchischen Unruhen gebrauchen zu lassen. Hingegen verlangte er von dem Marggraven, daß er 1.) nebst seinen Bundsverwandten dem Herzog von Bouillon 1200. Pferde und 6000. Mann zu Fuß überlassen, 2.) demselben monatlich 20000. fl. bezalen und 3.) keinen Frieden ohne des Königs Wissen und Willen schliessen sollte. Weil nun dise Bedingungen zu hart waren und man den Französischen Versprechungen keinen rechten Glauben zustellte, so schickte Herzog Fridrich Melchiorn von Ruest und Nicola Gerbelius an den Marggraven mit dem Auftrag denselben zu warnen und zu ersuchen, daß er solches Anbringen auch an andere Chur- und Fürsten gelangen lassen möchte, von welchen sich derselbe auch nicht trennen wollte. Weil aber Bongars ihm gleichwohl disen Antrag gethan, sollte der Marggrav solchem den Vorschlag an die Hand geben, daß der König sich nur mit Lothringen in keinen Verglich einlassen sollte, es hätte dann der Cardinal seiner Ansprach an das Bistum entsagt und allenfalls ein Stück Gelds dafür angenommen, worzu man bey verspürter Standhafftigkeit des Königs gute Hoffnung haben könnte, weil der Herzog von Lothringen alt und des langwürigen Krieges müde sey. Der Administrator und Capitul zu Straßburg berichten hingegen an den Herzog, daß sein Vorschlag nicht thunlich sey, indem Lothringen das Abkauffen verwerfe und solches ohne

ohne des Papsts Einwilligung auch nicht thun könne. Dise würde aber nicht zu er- 1594
halten seyn. Der sogenannten heiligen Liga in Frankreich Absicht gehe dahin sich
der Stadt Straßburg zu bemächtigen, damit sie von daraus in das Herz des Teutschen
Reichs eindringen und die Vollziehung des Tridentischen Concilij durchtreiben könnte.
Hier sey nun wohl zu bedenken, ob des Reiches Ehre gestatte, die Barbarische Ty-
ranney des welschen Volks mit morden, rauben, brennen, schänden der Weibs-
leut rc. gleichsam mit Geld zu belohnen. Marggrav Georg Friderich liesse sich des
Herzogs Gedanken wohl gefallen, jedoch mit der Abänderung, daß das Geld nicht
an Lothringen, sondern dem König von Frankreich bezahlt werde, welcher jenes auf
eine andere Weise zufriden stellen und es dahin richten könnte, daß Lothringen das
Stifft Straßburg raumen müßte, in welchem Fall der Marggrav sich zu Erlegung
300000. fl. erboth und Herzog Fridrich nebst andern Teutschen Chur- und Fürsten,
dem Administrator und seinem Capitul, wie auch die Stadt Straßburg im folgenden
Jahr 200000. fl. erlegen sollten. Wofern aber je Lothringen dises Abkauffs-Mit-
tel nicht annehmen wollte, müßte eine Zusamenkunfft der wohlgesinnten Chur- und
Fürsten auf den 10. Martij zu Heylbronn gehalten und zugleich die Reichsbeschwer-
den, welche man auf dem nächstkünfftigen Reichstag vorzulegen gedachte, in fernere
Ueberlegung genommen werden. Dises Bedenken gefiel dem Herzog dermassen, daß
er sogleich an der vorgeschlagenen Summe den vierten Theil zu geben, und in eigner
Person nach Heylbronn zu kommen sich erklärte, doch, daß das Geld nicht ausbezahlt
würde, ehe und dann der Cardinal würklich abgetretten wär, weil mit den Franzosen
gefärlich und schlüpferig zu handlen sey. Bongars hingegen verwarf alle dise An-
schläge und überschickte den versammelten Chur- und Fürsten sein Bedenken, daß
Lothringen nicht mit Geld, sondern mit Krieg abgetrieben werden müßte (f). Churfürst
Fridrich, Pfalzgrav Johann, Marggrav Georg Fridrich, Herzog Fridrich zu Würtenberg
und Marggrav Ernst Fridrich zu Baden antworteten aber den 15. Martij dem Gesand-
ten, daß sie wegen des zu Straßburg gemachten Abschieds, wie auch wegen anderer
Unrichtigkeiten in dem Reich kein Kriegsvolk dem König zuschicken und unterhalten
könnten, sondern erbothen sich 400000. und im Nothfall 600000. fl. unter der
Bedingung an den König zu bezahlen, daß er in den mit dem Hauß Lothringen pfle-
genden Fridenshandlungen dasselbe vermögen sollte diejenige Stücke und Gü-
ter, welche der Cardinal von dem Stifft inhabe, dem erwählten Administratorn
und Capitul abzutretten und die benachbarte Fürsten und Stände für fernern Einfäl-
len und Schäden zu versichern.

§. 12.

(f) vid. Beyl. num. 29.

1594 §. 12.

Entzwischen hatte der Kayser den 10. Januarij einen Reichstag auf den $\frac{2}{17}$ April nach Regenspurg ausgeschrieben, wo abermals eine Türkenhülf die Haupt-Materie seyn sollte. Dann die Handhabung des gemeinen Friedens, Abschaffung der Werbungen und Durchzüge, die Justiz-Pflege, worinn so viele Eingriffe geschahen, die Münzverbesserung und Ergänzung der Reichs-Matricul, welche auch zum Schein in dem Ausschreiben berühret wurden, lagen dem Kayser nicht an. Der erste Punct machte, wie leicht zu erachten, bey den Reichs Ständen das gröste Aufsehen, weil einige unter denselben voreylig auf den Gedanken verfielen dem Kayser eine beharrliche immerwährende Steuer zu bewilligen, weßwegen die vertrauteste einander davon Nachricht ertheilten. Der kurze Termin war den A. C. verwandten ebenmäßig sehr verdächtig, indem sie nicht anderst glaubten, als daß man ihnen die Gelegenheit sich vorher miteinander zu verabreden benehmen wolle, weil man am Kayserlichen Hof gar wohl wußte, daß sie auf dem Reichstag viele wichtige Beschwerden anzubringen hätten. Gleichwohl schickten Churpfalz, Hessen und Baden ihre Räthe auf den 17. Februarij nach Speyer, wohin auch Herzog Fridrich seinen Vice-Canzler Wolffen von Urmühl, Hieronymus Gerharden und D. Johann Jacob Reinharden abordnete. Dise mußten darauf andringen, daß die A. C. verwandte eine Beschwerungsschrifft begreiffen, solche gleichsam bey dem Anfang des Reichstags dem Kayser einhändigen und keine Türkensteuer, so dringend die Noth auch wär, bewilligen sollten, bis solche Beschwerden abgeschafft worden. Ferner sollte man begehren, weil bißher die bewilligte Reichssteuren unrecht verwendet worden, daß solche dermalen dem Kayser nicht, sondern drey tauglichen Reichs-Deputierten anvertraut würden und zwar unter der ausdrüklichen Bedingung, daß der Kayser ohne Vorwissen und Einwilligung der Reichs-Stände keinen Friden einzugehen befugt seyn sollte. Dises aber hatten die Gesandten in gröstem Geheim und ernstlich zu unterbauen den Befehl, damit auch andere Stände solche Bedingungen in ihren Stimmen vortragen möchten und die Ungnade des Kaysers nicht auf den Herzog allein, welcher solche bey seinen Umständen so hoch zu vermeyden hatte, fiele. Dann der Herzog hielte ohnehin sehr nöthig mit ernstlicher Zusamensezung sowohl die von ihren Vorfahren so mühsam verfochtene Religion, als auch ihre alte wohlhergebrachte Freyheiten wieder in den rechten Gang zu bringen und den Wohlstand des Reichs herzustellen. Wegen der Reichsbeschwerden konnte aber zu Speyer nichts beschlossen werden, sondern alles wurde nur ad referendum angenommen, und auf die Zusamenkunfft der gedachten Fürsten zu Heylbronn verschoben. Dann es fiel sonderlich Herzog Fridrichen sehr beschwerlich sich in Religions-Sachen mit dem Churfürsten, als einem der Calvinischen Religion ergebenen Fürsten, welcher sich des Directorii auch bey den A. C. verwandten anmaßte, einzulassen,

lassen, weil solches bißher von Herzog Christoph und Ludwigen so viel möglich ver- 1594
mieden wurde. Er behielte sich deßwegen die Religions-Beschwerden zu weiterer Ueberlegung bevor und hatte nur seine Instruction auf weltliche Reichs-Angelegenheiten gestellt. Ehe aber derselbe sich nach Heylbronn begab, schickte der Kayser den 7. Martij Ladißlawen Poppeln von Lobkowiz an den Herzog mit nochmaligem Begehren, daß er in Person zu Regenspurg erscheinen sollte. Nun hatte derselbe in allweg hohe Ursach dem Kayserlichen Ansinnen zu willfahren, weil nicht allein die Erfarung erwiese, daß Herzog Christoph durch sein persönliches Daseyn und seine Gegenwart des Geistes auf Reichs- und Deputationstägen, wie auch andern Chur- und Fürstlichen Zusamenkünfften sich eine grosse Hochachtung erworben und der Herzog die schönste Gelegenheit haben würde sich das ganze Reich und sonderlich die A. C. verwandte verbindlich zu machen, zumalen es der erste Reichstag nach seinem Regierungs-Antritt war, sondern auch der Kayser ihn durch eine solche ansehnliche Gesandtschafft, welche sonsten nur gegen Churfürsten gebräuchlich gewesen, ersucht hatte. Der Herzog hatte noch andere geheime Ursachen den Gehorsam zu bezeugen. Allein er hatte auch andere Gründe dises Begehren abzuleinen, worunter sonderlich die Abwendung der Afterlehenschafft das Uebergewicht erhielte. Dann er gedachte dise Angelegenheit auch an die Chur- und Fürsten gelangen zu lassen. Wofern er nun mit disen wider die Afterlehenschafft als eine Reichsbeschwerde protestierte und sich solcher in Person bey offentlichem Rath widersezte, würde solche Sache dem Kayser gehäßig seyn und dem Herzog die gewisse Ungnade zuziehen. Er entschuldigte sich also so gut möglich, benahm aber gleichwohl nicht alle Hoffnung dem Kayser in währendem Reichstag aufzuwarten.

§. 13.

Auf der Zusamenkunfft zu Heylbronn faßten die samtlich erschienene Fürsten den 16. Martij einen Abschied und beklagten darinn das Mißtrauen der Stände unter sich, welches der Papst und seine Anhänger als einen Zunder zu einem künfftigen grossen Feuer unterhielten. Sie verbanden sich untereinander die zusamengetragene Reichsbeschwerden dem Kayser zu übergeben, wann auch schon andere Augspurgische Confeßions verwandte sich der Sache nicht annehmen wollten. Es wurde auch ein Bündnus in den Vorschlag gebracht, welches aber wegen Kürze der Zeit zu reiferer Ueberlegung über die Art der Verbindung ausgesezt und endlich gar unausgemacht bliebe. Marggrav Ernst Fridrich zu Baden erhielt die Vertröstung, daß man ihm wegen der Obern Marggravschafft Rath und Hülfe angedeyhen lassen würde. Dagegen wurde der Administrator, das Capitul und die Stadt Straßburg, welche ihre Gesandte auch daselbst hatten und um die Aufnahm in vorgedachtes Bündnus ansuch-

1594 ten, zur Gedult verwiesen. Weil aber Chur-Pfalz auch hier auf das Directorium unter den Protestantischen Ständen Anspruch machte, so erklärte sich der Herzog abermals rund, daß er sich in Religionssachen und was denselben anhange, in keine Handlung einlassen könnte, sondern sich fernern nothwendigen Bericht einzuholen vorbehalte. Dann er wollte sich ohnehin ohne des Churfürsten zu Sachsen und des Pfalzgraven zu Neuburg Rath und Gutbefinden zu nichts entschliessen, zumal jener in Religions-Sachen der Churfürstlichen Pfalz kein Directorium einraumen, aber in politischen Angelegenheiten den Vorzug nicht strittig machen wollte. Diser Churfürst sahe auch nicht gern, daß die Beschwerden dem Kayser mit der Bedrohung die Türkenhülf zu verwaigern, bis solchen abgeholfen würde, übergeben werden sollten. Er gedachte vielmehr in dem zu Heylbronn gemachten Aufsaz eine Aenderung vorzunehmen und nach angehörter Kayserlicher Proposition eine Zusamenkunft der Augspurgischen Confeßions verwandten Ständen auf dem Reichstag zu veranstalten, sondern samtliche von ihm zu Papir gebrachte Reichsbeschwerden dem Kayser zu übergeben. Der postulierte Administrator zu Straßburg erinnerte indessen gleichmaßig den Herzog sich seines Stiffts anzunehmen und durch seine Gesandten zu Vernichtung des Geistlichen Vorbehalts mitzuwürken. Dann er bewieß in seinem Schreiben, daß blos allein dem erkalteten Eyfer der A. C. verwandten dise schädliche Stelle des Religionfridens beyzumessen sey, da die Standhafftigkeit der Evangelischen Reichs-Stände vormals alle Ränke der Catholischen zernichtet habe und auf dem im Jahr 1541. gehaltenen Reichstag der Grund zu dem im Jahr 1555. erfolgten Religionsfriden gelegt und mehr erhalten worden, als man ihnen jezt besonders wegen der in ihren Landen und Gebieten ligender Klöster geständig seyn wollte. " Man könne auch mit D. Michael Beuthers, der dazumahl wegen Bischoff Melchior Zobels zu Würzburg dem Religionsfriden beygewohnt, Protocoll beweisen, daß die Papisten, ehe sie die Fridens-Handlung hätten zerschlagen lassen, solchen *Passum* hätten fallen lassen. Aber es seyen etliche Evangelische Stände um ihres Privat-Nutzens halben von demjenigen, dessen sie sich vorhin deßhalben verglichen haben, abgewichen und den Papisten zugefallen, solchen unseeligen Vorbehalt in den Friden kommen zu lassen. Ja man habe gewisse Nachricht, daß die Kay. Maj. sich selbst zum hefftigsten, ja bis zum Weinen darüber bekümmert, daß die Stände der Augspurgischen Confeßion sich von ihrem Begehren, wegen Freystellung der Religion auf den Stifftern abweisen lassen. Wann nun die Exempel von den A. C. verwandten fleißig erwogen „ würden, was durch ihrer Voreltern vertrauliche und beharrliche Zusamensezung „ in Religions- und weltlichen Sachen erhalten und hingegen von ihnen durch ihre „ Laulgkeit versäumt worden, so würde ohne Zweifel ihr Begehren zu erlangen seyn.

Un-

Ungeacht aller Türkenhülfen hätten die Evangelische immer mehrere Trangsalen er- 1594
dulden müssen, welchen nicht besser geholffen werden könnte, als, wann die Stände
dabey beständig bleiben, daß der Kayserlichen Majestät welche dermalen wegen der
Türken in grösserm Gedräng, als noch niemals, stehe, nichts bewilligt würde, ehe
und bevor der Geistliche ohnehin unbündige Vorbehalt abgethan, den Evangelischen
der Zutritt zu geistlichen Würden eröffnet und die Beschwerden abgestellt würden. Weil
nun der Herzog gleicher Gesinnung war, so gab er auch seinen Gesandten auf des
postulierten Bischoffs und Stiffts Abgeordneten allen möglichen Beystand zu thun.

§. 14.

Dann der Herzog schickte eine ansehnliche Gesandtschafft auf disen Reichstag. Grav Conrad von Tübingen, Schenk Eberhard von Limpurg, Obervogt zu Neuenstatt, Sebastian Welling von Fehingen, D. Matthäus Enzlin, D. Johann Reinharden, und D. Christian Tholde, deren einer neben den gebornen Personen oder dem von Adel im Reichs- und Fürsten-Rath, der andere im Supplications-Rath und der dritte zur Verrichtung anderer Neben-Geschäffte und Sollicitierungen gebraucht werden sollten. Disen gedachte er wenigstens vier Schreiber zuzugeben. In der Vorbereitung zu disem Reichstag erinnerte er sich nicht nur seiner eigenen, sondern auch des Schwäbischen KraySes Angelegenheit. Und weil diser Krayß einen eigenen Advocaten, nemlich D. Georg Tradeln zu Augspurg, in seinen Diensten hatte, so trug der Herzog demselben auf die Beschwerden des KraySes in Schrifften zu verfassen und ihm zuzuschicken, damit er obige Gesandten daraus instruieren konnte. Er war aber selbst auch mit dem Krayß in einer Strittigkeit verwickelt. Dann es wollte nicht nur der Bischoff von Costanz auf einige Vorrechte in dem Directorio Ansprüche machen, welche man ihm nicht einraumen konnte, sondern der Herzog vermeynte auch die Kriegskosten, welche in den Jahren 1587. und 1588. zu Rettung der Gravschafft Mömpelpard aufgewendet worden, an den Krayß fordern zu können. Jenes betreffend, so machte der Cardinal Andreas von Oesterreich gleichbald nach seiner Erwählung zu dem Bistum Costanz schon Herzog Ludwigen das Krayß-Obersten-Amt beschwerlich. Diser war wachsam bey allen sorglichen Bewegungen, worzu die Catholische Glaubensgenossen den Zunder in der Hand hielten. Dise Wachsamkeit aber war nach des Bischoffs Gedenkungs-Art unnöthig und wurde von ihm öffters unterbrochen. Der Herzog suchte den Friden und Ruhe im Reich und Krayß zu erhalten und wurde durch solche Störungen seiner heylsamen Absicht verdrüßlich, daß er dises Obersten-Amt aufkündete. Er begieng dardurch einen Fehler, weil der Bischoff nicht nur sogleich Gelegenheit nahm einen Catholischen Crayß-Obristen zu erwählen, sondern auch, ungeacht der Herzog sich alle disem Amt nicht anhangende Vorzüge und Ge-

1594 Gerechtigkeiten bey dem Krayß und mithin auch das Directorium vorbehalten hatte, die Krayß-Canzley zu entziehen. Dem Kayser war solches selbsten mißfällig und er wendete alle Sorgfalt an sowohl den Herzog, als auch die Krayß-Stände auf andere Gedanken zu leiten. Nach Absterben Herzog Ludwigs machte dessen Nachfolger dem Bischoff den Antritt seiner Regierung bekandt und ersuchte ihn den damals schon ausgeschriebenen Krayßtag wieder abzuschreiben und auf eine andere Zeit aufschieben zu lassen. Dises verwaigerte ihm der Bischoff gar unfreundlich und führte den Banks-vorsitzenden zu Gemüth, daß der ausgeschriebene Krayßtag seinen Fortgang haben mußte. Solcher Eigensinn hatte betrübte Folgen, dann die erscheinende Evangelische Stände giengen bey diser Uneinigkeit wieder nach Hauß. Einige kamen gar nicht. Der Krayß-Secretarius entschuldigte sein Ausbleiben. Der Krayß-Einnehmer verwaigerte die Vorlegung seiner Rechnung und die Stadt Ulm die Eröffnung ihres Rath-Hauses. Der Bischoff beharrte aber auf seinem Vorhaben und proponierte den vorhandenen Catholischen Ständen, daß, weil der Herzog von Würtenberg gestorben, anjetzo des Krayses Gouvernement, wie er es nennte, die Canzley und Directorium dem Bischoff zuständig und die Proposition dem Hauß Würtenberg nicht mehr zu gestatten sey, mit ausdrücklichem Begehren, daß man die Canzley nunmehr durch der Catholischen Stände einhellige Stimmen an Costanz bringen sollte, und, wann solches wider Verhoffen nicht geschähe, es an Mitteln nicht ermanglen würde, solche dannoch zur Hand zu bringen (g). Der Geist der Catholischen Geistlichkeit zeigte sich bey disem Unternehmen in seiner vollkommenen Gestalt, mußte sich aber bey Herzog Fridrichs Beständigkeit dennoch bald wieder verbergen. Dann der Bischoff mußte geschehen lassen, daß auf dem Reichstag auch zugleich ein Krayß-Convent gehalten wurde, weil ohnehin nicht allein die Stände hier versammlet waren und die Kosten eines Krayß-Tags erspart werden konnten, sondern der Kayser auch an dieselbe ein Regiment von 4000. Mann begehrt hatte. Den Gesandten wurde aber ernstlich befohlen von dem Bischoff an den Directorial-Rechten keinen Eintrag vorgehen zu lassen. Wegen des Kriegskostens aber verlangte der Herzog von dem Kayser und Reich einen Ausspruch, daß, weil die Gravschafft Mömpelgard bißher von den Herzogen zu Würtenberg mit den Krayß-Anlagen vertretten worden und gleichwohl der Krayß sich bey den Lothringischen Einfällen mit der Hülfe nicht beladen wollen, derselbe die von Herzog Ludwigen aufgewendte Kosten zu ersetzen schuldig sey mit fernerer Bitte, daß den Ständen durch ein Provisional-Remedium auferlegt werden möchte, nicht allein in das künfftige die Hülfe diser

(g) Siehe Actenmäßigen Bericht von dem Ursprung, Fortführung und wahren Beschaffenheit des Krayß-Ausschreib-Amts in Schwaben und des damit verknüpften dem Hauß Würtenberg von mehr dann 200. Jahren privative zustehenden Directorii §. 17. und 18.

ser Gravschafft angedeyhen zu lassen, biß sie mit ordentlichem Recht erwie- 1594
sen, daß solche nicht zu disem Krayß gehöre, sondern auch den Herzog bey
der in demselben über Menschengedenken ausgeübten Vorzügen, Rechten und Ge-
rechtigkeiten ruhig bleiben zu lassen.

§. 15.

Weil aber auch das Münzwesen auf disem Reichstag in Berathschlagung kom-
men sollte, so gab der Herzog seinem Rath Gadner auf ein Bedenken zu stellen, wel-
cher sich nur beklagte, daß die Münzordnungen von 1566. und 1570. in dem Reich
nicht beobachtet würden. Er meldete, daß er sehr vielen Münz-Probationstägen
im Schwäbischen Krayß beygewohnt und diser alles gethan habe, was nur immer zu
Befolgung der Reichsgesetze erfordert worden. Alles aber sey ohne Nutzen gewesen, weil
die andere Krayse die Hand nicht biethen wollen, sondern zum Schaden des Reichs und
gehorsamen Krayses gehandelt haben. In dem Herzogthum gieng kein ander Geld als
Spanische ganze und halbe Philippsthaler, dergleichen vier- und zweenbäzner, das Basler
Geld, Blapphard und Doppelvierer. Gold und Reichsthaler waren wenig zu sehen
weil die unbeschnittene Juden solches Geld aus dem Reich führten. Weil die Bergwer-
ke aus dem Grund erschöpfft waren, so zeigte sich auch keine Hoffnung disen gewinnsich-
tigen gefärlichen Würmern fernern Vortheil zu schaffen. Und die schlechte Aufsicht auf
die Ausfuhr der guten Sorten vereitelte alle gute Ordnung (h). Die Fehler in dem
Justizwesen wurden in den gemeinen Reichsbeschwerden angetastet. Es war aber bey den
Absichten des Kayserlichen Hofs gegen die Reichsstände fast keine Hoffnung zur Besse-
rung vorhanden. Darzu hatte man die Hof-Processe als ein bequemes Mittel ausge-
funden, wider welche alle Vorstellungen kein Gehör fanden. Das Hauptgeschäfft des
Herzogs bey diser Reichsversammlung beruhete aber nunmehr auf der Abschaffung der
so beschwerlichen Afterlehenschafft. In diser Absicht befahl er seinem Rath D. Enzlin,
welcher dise Sache in das reine zu bringen für den tüchtigsten Mann erkannt wurde ein
Bedenken zu stellen. Er gedachte auf dem Reichstag die anwesende Chur- und Fürsten oder
deren Gesandte um ihr Gutachten anzusprechen, wie sie ihm zu Heylbronn versprochen hat-
ten. Dann der Herzog hoffte durch ihre Vermittlung sich mit dem Erzhauß Oesterreich
zu vergleichen. Erzherzog Ferdinand erwartete schon, ob der Herzog zu rechter Zeit
die Afterlehen erfordern würde und gebrauchte die Graven von Zollern solches auszu-
kundschafften. Bey welchen Umständen den 2. Junij die Landschafft erinnert wurde ih-
re Abgeordnete nach Regenspurg zu schicken und neben dem Herzoglichen Rath Eyßlin-
ger dem Kayser seine Bittschrifft zu übergeben. Sie hatten ihm das Wort schon den
15. Febr. gegeben wegen ihres eigenen Antheils ihm hierinn beyzustehen und einige aus
ihrem

(h) vid. Beyl. num. 30.

1594 ihrem Mittel darzu abzuordnen, wie sie auch wegen der Königlichen Rechtfertigung gethan hätten. Dise Abgeordnete waren Eberhard Bidenbach, Abt zu Bebenhausen, Christoph Binder, Abt zu Adelberg, Christoph Mayer von Stuttgard, Jörg Müller von Nürtingen, Georg Gerwyck von Schorndorf, Steffan Schmid von Brackenheim, Jacob Speidel von Canstatt und Martin Epplin von Vayhingen, welche den 11. Junij daselbst ankamen. Jngleichem schickte der Herzog noch seinen Rechtslehrer zu Tübingen, Niclaus Varnbüler, dahin. Es äusserte sich aber gleich anfänglich eine Verwirrung zwischen dem Herzog und seinen Gesandten. Dann dise hielten dafür, daß die Bittschrifft erst bey dessen Ankunfft an den Kayser übergeben werden, und der Herzog solche beschleunigen sollte. Er war aber noch nicht zur Abreyse gefaßt, weil er ein Gefolg von 600. Personen mit sich zu nehmen und grossen Staat zu machen entschlossen war, worzu die Anstalten noch nicht vollzogen waren. Und obschon die Räthe berichteten, daß niemand zur Kayserlichen Audienz gelangen könnte, er hätte dann zuvor den Innhalt seiner Werbung eröffnet, so befahl er doch um Audienz anzuhalten und dem Kayser zu hinterbringen, daß er ihm alles auf die künfftige Reichs-Contribution dargeliehen Geld à 50000. fl. verehren wollte, da sie bey solcher angenehmen Anerbietung die Bittschrifft um Nachlassung des Affterlehens übergeben, und also der vorläufigen Meldung ihres Anbringens ausweichen könnten. Unter seinem veranstalteten Gefolge war eine grosse Anzahl bewaffneter Lehenleute, Hof-Diener rc. mit welchen er sich ein Ansehen zu machen vermeynte. Die Räthe hielten disen Pracht für gefärlich, indem der Kayser es aufnehmen könnte, als ob es ihm zum Troz geschähe, und der Herzog sein Vorhaben mit Gewalt durchzusetzen begehrte, zumahl unerhört und wider das Herkommen sey mit so starker Rüstung auf einem Reichstag zu erscheinen, welches bey allen hohen und nidern Ständen ungleiche Gedanken erwecken und der Kayser solche zu seinem und seines Erzhauses Glimpf auslegen könnte. Vielmehr riethen sie mit Uebergebung der Bittschrifft nicht zu eylen, sondern erst, wann sich der Herzog bey dem Kayser und seinen Ministern mit seiner Gegenwart beliebt gemacht und seine Absicht wohl unterbaut hätte, damit hervorzurücken. Dise wohlgemeynte Warnung fand aber kein Gehör. Dann der Herzog war von der eiteln Vorstellung allzusehr eingenommen, was er für grosses Ansehen und Ehre durch solchen Aufzug erhaschen würde und drang darauf, daß die Schrifft übergeben würde mit der Protestation gegen seinen Räthen, daß er keine Schuld daran haben wollte, wann ihm oder dem Herzogthum etwas widriges aufstehen würde. Der Administrator der Chur-Sachsen und Pfalzgrav Philipp Ludwig sollten in der Sache sich verwenden. Sie wurden aber ermüdet mit grossem Kosten länger auf den Herzog zu warten. Endlich kam er dennoch den 27. Junij mit Hinterlassung seines bewafneten Gefolgs zu Regenspurg an, da dann seine Bittschrifft um Belehnung von dem Reich zu rechter Zeit den 4. Julij übergeben wurde (i). Es erfolg-

(i) vid. Beyl. num 31.

erfolgte aber keine andere Antwort, als daß der Kayser solches Ansuchen 1594
auch an die übrige Erzherzoge gelangen lassen müßte, wordurch die ganze Sache
etliche Jahre verliegen blieb.

§. 16.

Und eben so wurden auch die übergebene Reichsbeschwerden auf lange Bank gezogen. Dann, obschon die Stände sich erklärten, daß sie sich vor Abhelfung derselben zu keiner Türkenhülf entschliessen könnten, so fand doch der Kayser ein Mittel diser Bedrohung auszuweichen und eine ansehnliche Geld-Hülfe zu erhaschen. Er wußte die Gefahr wegen des Feindes so dringend zu machen, daß die Stände theils aus Mitleyden, theils durch ausserordentliches Zureden bewogen ihm 80. Römer-Monate einwilligten und sich wegen der Reichsbeschwerden mit der Antwort ersättigen liessen, daß der Kayser nöthig finde solche den Catholischen Ständen zur Verantwortung zuzustellen. Herzog Fridrich suchte zwar durch sein gegeben Votum solches „ abzuleinen, indem die meiste und fürnehmste Beschwerden keine weitläufftige Un„ tersuchung noch Aufzug erforderten, sondern der Kayser durch eine willfärige „ Erklärung, daß die Reichs-Gesetze des Religion- und Profan-Fridens vestig„ lich gehalten und sich also ein jeder Stand derselben würklich zu erfreuen haben, „ folglich für den ausländischen feindlichen (Päpstlichen) Einfällen, auch beschwerlichen „ anmassenden Hof-Processen gesichert bey seinem ordentlichen Richter und rechtlichem „ Austrag bleiben und auf keine Weise davon abgetrieben werden möge, solchen abhelfen könnte. Allein es blieb bey der aufzüglichen Vertröstung, daß, wann andere, nemlich die Catholische Stände auch gehört worden, der Kayser disen Beschwerden Rath zu schaffen gedenke. Den 3. Julij ereignete sich auf disem Reichstag ein besonderer Auftritt, als bey Eröffnung der Kayserlichen Triplic der Erzbischöffliche Magdeburgische Gesandte D. Merkelbach die Session einnahm und ungeacht der von Salzburg gethanen Warnung und Protestation nicht weichen wollte. Dann die samtliche Catholische stunden mit den Worten von ihrem Ort auf: Wer gut Catholisch sey, der sollte mit dem Salzburgischen abtretten. Sie erklärten sich, daß sie den Religionfriden fest zu halten begehrten, sich aber versehen wollten, daß man sie auch dabey bleiben lassen würde. Herzog Fridrich kame eben zu disem Aufstand in Person, weil er sich bey dem Kayser verspätet hatte. Er suchte die aufgebrachte Gemüther zu besänfftigen. Die Catholische blieben aber dabey, daß der Erzbischoff von dem Papst nicht bestetigt worden und mithin auch nicht dafür erkannt werden, noch Siz und Stimme haben könnte. Die Reichstagsverhandlung wurde also bis auf den 11. Julij verschoben, da gedachte Triplic verlesen wurde. Herzog Fridrich wohnte derselben nebst dem Churfürsten von Trier, dem Pfalzgraven von Neuburg

1594 und dem Erzbischoff zu Salzburg in Person bey, da gleichwohl die Catholische geschehen lassen mußten, daß der Braunschweig-Wolfenbüttelische Gesandte alle seine Vota, auch auf des postulierten Administrators zu Halberstadt Stimme erhohlte und ihnen auf ihre eingelegte Protestation zu Gemüth führte, daß die Päpstliche Bestetigung auch bey den Catholischen jederzeit für unnöthig gehalten worden. Wegen der Niderländischen Unruhen beschloß man im Fürsten-Rath, daß der Kayser nebst 6. Fürsten von beeden Religionen einen Versuch thun sollten, ob sie einen Friden bewürken könnten, unter welchen auch Herzog Friderich ernannt wurde. Zugleich wurde dem Westphälischen Krayß eine Geldhülfe von 4. Römer-Monaten zugesagt, wider welche aber der Herzog protestierte und von Pfalz-Lautern, Veldenz, Anspach, Braunschweig, Pommern, Baden, Anhalt und den Wetterauischen Graven unterstützt wurde, weil man nur den Krieg aus den Niderlanden nach Teutschland ziehen dörffte. Die Mehrheit der Stimmen drang aber durch. Der Kayser hielte eine solche starke Deputation für überflüssig und ernennte dagegen nur den Bischoff von Würzburg und Pfalzgrav Philipps Ludwig zu seinen Beyständern. Nun gedachte der Herzog den 24 Julij wieder nach Hauß zu reysen. Die Protestantische Gesandten suchten ihn zwar zu überreden, daß er nur noch einige Tage zu Regenspurg bleiben möchte, indem sie sich so sehr gefreuet hätten, daß er sich der gemeinen Sache so getreulich angenommen hätte, da bey andern die erste Hitze so leicht erkaltet wäre, daß sie sich derselben wenig mehr angenommen hätten. Er schlug aber ihr Begehren ab und vertröstete sie, daß nicht allein seine Gesandte seinen Fußstapfen nachfolgen, sondern er auch bey dem Abschied von dem Kayser die nöthige Erinnerung thun würde. Bey seiner Abreyse widerhohlte er gegen seinen Gesandten den Befehl das Pfälzische Directorium in Religions-Sachen nicht zu erkennen, sondern Chur-Sachsen zu erbitten, daß es dasselbe übernehmen wollte, weil man die Calvinisten nie für A. C. verwandte erkannt hätte, noch erkennen würde. Doch wäre er geneigt dem gemeinen Vaterland zum besten und zu Beybehaltung der Ruhe und vertraulichen Zusamensetzung mit ihnen, als Ständen des Reichs, welche sich von dem Papstum abgesondert hätten, sich über die gemeine Wohlfart des Reichs und Protestantischen Religionen zu berathschlagen.

§. 17.

Indessen hatte der König von Frankreich bey dem Herzog von Lothringen und seinem Sohn, dem Cardinal, so viel ausgewürkt, daß der bißherige Waffenstillstand noch auf ein halbes Jahr verlängert werden sollte, welches dem Evangelischen Administrator zu statten kam, daß er eine Reyse zu seinem Herrn Vater Marggrav Joachim Fridrichen, Administratorn des Stiffts Magdeburg thun konnte.

te. Dises veranlaßte ihn, Herzog Fridrichen zu bitten, daß er sich in seiner Abwesenheit den Stifft empfohlen seyn lassen und wann sich etwas widriges ereignete, solches abwenden möchte. Nun war zwar derselbe willig darzu. Er ersuchte aber das Capitul und die Stadt Straßburg nichts ohne sein Vorwissen zu unternehmen, was zu Thätlichkeiten Anlaß geben könnte. Den 24. Sept. berichteten des Administrators Räthe, daß der Cardinal auf Anstifften der Jesuiten mit Einziehung zweyer ihrem Herrn zugetheilten Klöster Eintrag thun wollten und sich gegen der Stadt Straßburg bedrohlich vernehmen lasse. Sie bathen, der Herzog möchte sich bey dem Hauß Lothringen verwenden und einen Abtrag begehren, wie auch ihnen eine Anzahl Reuter zu Hülf zu schicken. Das leztere war aber demselben ungelegen. Und weil ohnehin diser Bericht zu spät einkam, so konnte er nichts mehr verfügen, als, daß er solche Gewaltthätigkeit auch an Chur-Pfalz und Marggrav Ernst Fridrichen gelangen ließ, welche solches Vergehen an den Kayser berichteten. Grav Ernst von Manßfeld war bißher als ein Capitular am meisten in disen Unruhen beschäfftigt. Diser gerieth auf den Gedanken Herzog Fridrichen den Vorschlag zu thun, daß der Marggrav von Brandeburg das Bistum und sein erlangtes Recht an desselben zweyten Sohn, Prinz Ludwig Fridrichen, welcher schon im vorigen Jahr zu einem Capitularn aufgenommen war und sich zu Straßburg aufhielt, abtretten sollte. Der Magdeburgische Canzler Meckbach war der Erfinder dises Vorschlags, welchen er dem Graven schrifftlich nebst einem Schreiben an den Herzog zustellte. So wohl aber diser Gedanke dem Herzog gefiel, so fand er doch unüberwindliche Schwürigkeiten, indem der Kayser solches ungnädig aufnehmen und die Catholischen ihm einen Erzherzog von Oesterreich oder Bayrischen Prinzen entgegen sezen dörfften, mithin ein neuer Krieg zu besorgen war. Er überließ also dem von Manßfeld allein den gemachten Plan in das reine zu bringen. Nichts destoweniger konnte er sich nicht überwinden den 2. Nov. dem Capitul zu entdecken, daß der Administrator des Stiffts Magdeburg den Lothringischen halben Theil und Gerechtigkeit zu dem Stifft Straßburg, wann Lothringen bey der bevorstehenden Unterhandlung davon abgehen sollte, seinem Prinzen Ludwig Fridrichen überlassen und den andern halben Theil unlang hernach demselben auch eingeben wollte. Der Stifft mußte in allweg um seine Einwilligung ersucht werden und der Herzog erboth sich wegen seines Sohnes alles zu leisten, was sich vermög der Stiffts-Statuten, Freyheiten und alten Herkommens gebührte. Das Capitul bezeugte aber seine äusserste Bestürzung darüber, daß der erwählte Marggrav sie auf solche Weise verlassen wollte, welche seiner Capitulation ganz zuwider lieff. Dann bey hohen Stifftern mußten die postulierte Herrn die Administration in die Hände des Capituls abtretten. Es konnte deßwegen auch nicht glauben, daß Marggrav Joachim Fridrich oder sein Sohn jemals daran gedacht, sondern sol-

1594

1594 solches eine chymärische Erfindung seines Canzlers D. Meckbachs sey, welcher seinen eigenen Vortheil dabey zum Augenmerk habe. Demnach fiel die Antwort, daß dem Capitul nicht gebühren wollte wider die von ihnen beschworne Statuten und Gewonheiten darein zu willigen, indem bekandt sey, " daß die Bistü„ mer im Teutschen Reich durch freye Wahl der Capitul und weder halb, noch „ ganz durch der abstehenden Vorwort, Geding oder Vergleichung übertragen wer„ den. Sie bathen den Herzog sich solcher unzulässigen Handlung zu entschlagen und, wofern je der postulierte Administrator nimmer bey dem Stifft bleiben wollte, dessen Resignation zu erwarten, indessen aber nichts destoweniger ihre Angelegenheit in freundlichem und gnädigem Befelch zu haben und insonderheit die mit der Kron Frankreich angefangene Unterhandlung fortzusetzen, dagegen aber versichert zu seyn, daß, was sie nach geschehener Resignation Pflichten halb demselben zu gefallen thun könnten, sie daran nichts erwinden lassen würden. Das Capitul schickte sogleich Grav Hermann Adolff von Solms als einen Mitcapitularen und seinen Rath D. Jost Reubern an den Administratorn zu Magdeburg gegen dise entworffene Resignation Vorstellung zu machen und zugleich ihn zu erinnern, daß er dasjenige, was der König in Frankreich an ihn begehren würde, vollziehen möchte, damit man des Lothringers loß würde. Der Meckbach wollte aber von nichts wissen, bis man ihm die an den Herzog erlassene Schreiben vorlegte. Die Unterhandlung mit Frankreich verwarf er auch, weil der König unmögliche Dinge fordere und mithin besser sey abzubrechen, zumalen sein Herr auf ganz andere Mittel verfallen sey. Der Magdeburgische Administrator bezeugte gleichmässig gegen dem Graven von Solms, daß er die Tag seines Lebens niemals daran gedacht dergleichen an den Herzog gelangen zu lassen, sondern entschuldigte nur seinen Canzler, daß er die Abtrettung des Lothringischen Antheils an den Prinz Ludwig Fridrich in guter Meynung auf dem Reichstag als ein Mittel vorgeschlagen, wordurch dem Hauß Würtenberg der von dem Herzog von Lothringen erlittene Schaden in der Gravschafft Mömpelgard ersetzt werden könnte.

§. 18.

Nun schienen also die gemachte Entwürfe vereitelt. Herzog Fridrich wollte aber der einmal gefaßten Hoffnung, so entfernt sie auch war, noch nicht entsagen. Vielmehr gedachte er durch die Kron Frankreich seinen Plan auszuführen. Solchemnach erklärte er sich gegen Bongarsen, daß des Königs Anforderung zu hoch gespannen sey und auf etlich Millionen zu stehen komme, welche das Stifft Straßburg nicht werth und ohnehin nicht erblich sey, da mit zwey Augen aller solcher Aufwand verlohren gehen könnte. Dessen ungeacht erboth er sich, wann Lothringen von dem Stifft abzutretten vermöcht würde, von den Teutschen Fürsten 3000. Mann zu Fuß

und

und 500. zu Pferd zu verschaffen und solche zwey Jahr lang zu unterhalten, wann 1594. auch schon das Hauß Brandeburg zurucktretten wollte, auf welches man sich ohnehin nicht verlassen könne. Jedermann beklagte sich über die Aufzüglichkeit desselben, unsgeacht demselben daran gelegen war. Die Magdeburgische Räthe liessen sich dabey deutlich vernehmen, daß der Churfürst zu Brandeburg und Marggrav Joachim Friderich entschlossen seyen sich diser Straßburgischen Händel gänzlich zu entschlagen und dem Kayser $^{100}_{m.}$ fl. zur Türkenhülf anzubiethen, damit er Lothringen dahin bewegen möchte sich mit dem bereits inhabenden halben Theil des Stiffts zu begnügen. Die Stadt Straßburg und das Capitul bath deßwegen die daselbst befindliche Würtemb. Räthe solches ihrem Herrn zu hinterbringen und zu Gemüth zu führen, daß ihm und dem Hauß Baaden der grössete Nachtheil zugezogen würde und wie nöthig es sey solch Mittel dem Churfürsten und dem Administratorn zu Magdeburg zu mißrathen und vielmehr dieselbe zu fortsetzender Unterhandlung mit der Kron Frankreich zu ermuntern, weil sonst die Stadt Straßburg in Gefahr stehe von dem teutschen Reich abgerissen zu werden. Dise begriffe auch gar wohl, wie verwirrt dise Sache stünden. Sie suchte sich aus dem Gemenge herauszusetzen und fieng an sowohl von dem Hauß Brandeburg, als auch von dem Thumb-Capitul einen Ersatz wegen ihres für den Stifft erlittenen Schadens zu begehren, welches den ganzen Handel noch verwirrter machte. Das Capitul kam dardurch in ein solches Gedränge, daß es an den Herzog schrieb, wie es gedenke von dem Hauß Brandeburg zu begehren, daß es entweder durch den zu Heylbronn abgeredten Weeg den Cardinal von Lothringen abzutreiben helffen oder den Administrator resignieren lassen sollte mit der angehängten Bedrohung, daß sich die Stadt und Capitul ihrer Sicherheit halben einen andern Fürsten suchen müßte, welcher das, was Brandenburg zu thun oblige, erfülle, welchen sie auch zum Bistum befördern wollten, damit sie einmal der ihnen so schwer fallenden Lothringischen Nachbarschafft überhaben würden. Das Capitul bathe demnach den Herzog sich von ihrem Vorhaben nicht zu trennen, sondern ihm selbst, seinem Sohn Ludwig Fridrichen und der ganzen Sache zu gutem seine an andere Fürsten wegen dises Handels ablassende Schreiben und darauf erfolgende Antworten mitzutheilen. Dises Ansinnen war verwegen gnug. Der Grav von Manßfeld mißbrauchte aber den Herzog noch mehr, als er ihm allbereits auf allen Fall die künfftige Capitulation entwarf, worauf sein Sohn von dem Stifft postuliert werden sollte. Nun schickte zwar der Herzog seine Räthe nach Metz auf den angesetzten Tag die Weege mit den Königlichen Abgeordneten auszufinden, durch welche der Cardinal von Lothringen aus dem Bistum abgetrieben werden könnte, wollte sich aber mit dem Capitul in nichts verbindliches einlassen. Ueber solcher Unentschlossenheit wurde dises endlich so ermüdet, daß es den Entschluß faßte den erwählten Administrator wieder abzusetzen.

1595 Herzog Fridrich mißrieth solches höchstens und bezeugte nun auch ein Mißtrauen in des Capituls Aufrichtigkeit, weil es von seinen Verbindungen öffters abgienge, und wollte wegen vorgeschossener Gelder und aufgewendter Unkosten sicher gestellt seyn. Er meynte, daß es etwas von des Stiffts Herrschafften verkauffen sollte, wozu es sich aber bey dermaliger Lage der Umstände nicht befugt zu seyn erachtete. Es stellte alle seine Hoffnung auf den Herzog und wagte es ihn durch grosse Versprechungen immer tieffer in dise Händel zu verwickeln, wordurch die Capitularen vermeynten die Verwaltung des Stiffts, welche ihnen gänzlich entzogen war, wieder in ihre Hände zu bringen, es möchte auch dem Herzog darüber ergehen, wie es wollte. Der ganze Handel wurde also so verwirrt, daß man kein Ende mehr sehen konnte.

§. 19.

Bey allen disen verdrüßlichen Geschäfften unterließ der Herzog nicht die angefangene Stifftung des Collegii zu Tübingen auszuführen und gleichwohl eine Aenderung damit vorzunehmen, wobey er die Absicht hatte, daß allein Fürstenmäßige, Graven, Herrn und Adeliche Personen mit ihren Hofmeistern und Gesind aufgenommen würden und dises Stifft von der hohen Schul ganz abgesondert seyn sollte. Zu welchem Ende er einen Professorem Institutionum und einen andern Lehrer, welcher die Lehen- und peinliche Rechten nebst dem Rechts-Proceß auslegen, einen andern, welcher die Staatskunst und die Geschichte lehren sollte, und einen Sprachmeister dahin verordnete, doch, daß den Collegiaten nicht benommen wurde, die offentliche disputationes zu besuchen und die Opponenten-Stelle zu vertretten. Die Einrichtung wurde so gemacht, daß 3. Tische sollten gehalten werden, deren der vornehmste nur für gebohrne und fürstenmäßige bestimmt und jedesmal mit 10. Trachten und Wein nach Notturfft gegen wochentliche Bezahlung 3. fl. bedient werden sollte. Für den zweyten Tisch waren nur 6. Richten und jeder Person 2. quart Weins um wochentliche 2. fl. 24. kreuzer und für den dritten mit 4. Trachten und einem Schoppen Wein wochentlich 1. fl. 52. kreuzer bestimmt. Solch Kostgeld mußte aber alle Monat eingezogen werden. Das benöthigte Holz gab der Herzog und zwar zu einer Eckstube für 15. fl. und zu einer Mittelstube à 12. fl. aus seinen Waldungen im Schönbuch. Die Aufsicht über dises Collegium und dessen Bewohner wurde einem Rectori anvertraut, und durch seinen Canzler Aichmann Philipp Engelhard, der Rechten Lehrer als der erste Rector vorgestellt. Dann es waren damals schon 70. Collegiaten von fürstlichem, grävlichem, adelichem und bürgerlichem Stand zugegen. Bey diser Anzahl fand aber der Herzog nöthig dem Rectori, den Canzler der Universität D. Jacob Heerbranden und den damaligen Rechtslehrer D. Matthäus Enzlin als Superattendenten an die Seite zu setzen, der Herzog verordnete auch eine besondere Kleidung, womit sich die Collegiaten von andern unter-

schei-

scheideten. Solche bestund aus einem violetten Rock und Talar zum Angedenken der Kleidung, welche die Mönche und Stifftsherrn des Klosters Sanct Peter im Einsidel ehmals getragen haben, aus dessen Steinen dises Collegium erbauet worden. Des Herzogs ältester Prinz Johann Friderich wurde selbsten damals in dasselbe aufgenommen, welcher sich ebenmäßig den Statuten und Ordnungen unterwerfen und in Violet-blauem Sammet kleiden mußte. Ingleichem erkauffte er von Hannß Christoph Widmann von Mieringen den Flecken Kirchentellinsfurt um 14300. fl. wordurch er neuerdings ein Oesterreichischer Lehensmann wurde, weil einige einzelne Güter von disem Erzhauß zu Lehen giengen. 1595

§. 20.

Der Herzog erinnerte sich aber auch noch des Versprechens der Englischen Königin Elisabeth, daß sie ihn in den Orden des blauen Hosenbands aufnehmen wollte, welches in seiner Gegenwart in Engelland nicht geschehen konnte, sondern auf eine andere Zeit verschoben werden mußte. Um nun jetzo disen Orden zu erhalten, schickte er zu Anfang des folgenden Jahrs Hannß Jacob Breuningen von Buchenbach, einen Mann, welcher durch schöne Reisen sich bey dem Herzog beliebt gemacht hatte und vieler Sprachen kundig war, an die Königin. Dise ertheilte ihm auch den 6. April die erste Audienz, bey welcher sie ihm gleichbalden bey dem Eintritt in das sogenannte geheime Zimmer mit offenen Armen bis fast in die Mitten des Zimmers entgegen gieng und ihn zum Handkuß zuliesse. Worauf sie sich zuruckbegab und auf einen Sessel unter einem Himmel von Goldstück niderließ. Als der Gesandte sich auf das Knie niderlassen wollte, wollte sie solches nicht geschehen lassen, sondern er mußte stehend die Anrede in Italiänischer Sprach, welche der Königin Lieblings-Sprache war, thun (k). Nach der Audienz begleitete ihn der General Noris und andere vornehme des Englischen Adels bis zum Wagen und des Graven von Essex Secretarius, Wotton, bis in sein Quartier. So viele Ehre aber dem Gesandten erwiesen wurde, so fand doch sein Gesuch grosse Schwürigkeiten, weil der König von Frankreich und König Jacob von Schottland schon erwählt waren und die Ordens-Zeichen noch nicht empfangen hatten, da nach den Ordens-Reguln bey solchen Umständen keine neue Wahl vorgenommen werden konnte. Die gröste Schwürigkeit aber war, daß sich die Königin nicht mehr erinnern konnte dem Herzog den Orden versprochen zu haben. Man muthmaßte aber, daß sie geheime Ursachen gehabt sich damit zu entschuldigen, weil der Herzog den ganzen Grund seiner Hoffnung auf dises Versprechen setzte und der Gesandte solches offt widerholte. Dann er gebrauchte einstens in einem Schreiben an den Graven von Essex, den bekannten Liebling der Königin, die Worte: Quod si forte alii sint Principes jam ad eum

(k) vid. Beyl. num. 32.

1595 eum ordinem electi, quibus insignia illustrissimi ordinis nondum sint missa, eaque causa sit, quare hactenus sua Celsitudo spe sua sit frustrata. Speramus è contrario suæ Celsitudinis regiam promissionem vice electionis fore & suam Majestatem tot humiles illustrissimi Principis supplicationes gratiosissime respecturam & si non aliud, id saltem Illustrissimus Princeps nunc obtineat, ut ad hunc illustriss. Ordinem eligatur, quo sua Celsitudo videat, non se in cassum à Regia Majestate promissionem accepisse. Ungeacht aber die Königin bey ihrem Entschluß und der Gesandte in der Ungewißheit blieb, so wurde er doch auf das damals eingefallene Ordensfest eingeladen und in zween Wagen mit sehr vielen Bedienten von einem fürnehmen von Adel, Ninell, abgeholet. Bey diser Gelegenheit gerieth er aber in einen Vorzugsstritt. Dann Landgrav Moriz von Hessen Cassel hatte Grav Philipps von Solms als seinen Gesandten an disem Hof, welchem sich der Breuning im stehen und gehen allzeit auf der rechten Hand gehalten, so viel ihm möglich gewesen. Die Engelländer machten hingegen ein grösseres Aufsehen auf disen Graven, theils weil er ihnen schon bekandter, theils weil er ein Grav war. Als nun beede Gesandten in des Graven von Essex Zimmern die Tafel einnehmen sollten und den von Solms der Mylord Brackhorst an eine ledige Tafel einzig und allein zu öberst auf einen Sessel sezte und diser solche Ehre für bekandt annahm, dem Würtenbergischen Gesandten hingegen zur Seite ein Siz angewiesen wurde, protestierte diser offentlich vor dem von Solms dagegen und vor allen gegenwärtigen Englischen Herrn, welche zu ihrer Bedienung vorhanden waren. Bey solchem Rangstritt wollte nun der Grav nimmer aufstehen und weichen, bis sich endlich der Breuning der Thür näherte und wegzugehen drohete, da sich der Grav von Solms auf der Englischen Herrn Zureden zum Weichen entschloß und ein Englischer Mylord im Namen der Königin den öbersten Plaz einnahm. Weil nun der Grav äusserte, daß er zu keiner Neuerung Befehl hätte, sezte sich Breuning auf des Mylords Seite zu oberst und gab dem Graven nochmals zu verstehen, daß er zwar wohl wüßte, wie er sich gegen einem Graven zu verhalten häte, aber sich auch erinnerte, daß sie beede nicht ihre, sondern ihrer Herrn Person vorstellten. Diser Stritt wurde alsobald der Königin hinterbracht und an dem ganzen Hof lautbar und brachte dem Herzog sowohl, als dem Gesandten grosse Ehre. Den 26. April wurde ihm zu einer abermaligen Audienz angesagt, da er ganz allein nebst Benjamin von Buwinghausen vor die Königin geführt und von diser in Lateinischer Sprach angeredet wurde: Quæ nuper coram me Italico Idiomate nomine illustrissimi tui Principis protulisti & quæ postea me jubente ejusdem argumenti latino sermone in scriptis exhibuisti, ea omnia intellexi optime. Nunc autem eam ob causam te accersivi, ut tibi, quæ ex me Illustrissimo Principi tuo indicare deberes, dicerem. Et, si aliquid amplius mihi dicendum haberes, quod nuper ob multitudinem astantium forte proloqui detrectaveris, id jam referas libere. Familiariter enim nunc tecum loqui volo. Der

Ge-

Gesandte antwortete, daß er verhoffe seinem Herrn wegen des versprochenen Ordens 1595 einen willfärigen Beschaid zuruckbringen zu können. Die Königin ließ sich hierauf vernehmen, daß sie sich keines Verspruchs erinnern könnte und der Gesandte, welcher vor einem Jahr an sie geschickt worden, ihre Antwort nicht recht eingenommen hätte. Dann sie könnte wegen schon erwählter anderer Ritter, welchen die Ordens-Zeichen noch nicht geschickt wären, von den Ordens-Reguln nicht abgehen. Nun wußte sich der Gesandte auch nicht zu erinnern, daß jemand wegen dises Gesuchs an die Königin wäre geschickt worden. Es war aber damal auch ein gewisser Stammler an dem Königlichen Hof, welcher sich für einen Würtenbergischen Gesandten ausgab und dem Kron-Schatzmeister ein Credenz-Schreiben vorlegte, aber keine andere Verrichtung hatte, als eine Anzahl Englischer Tücher aufzukauffen. Diser machte sich durch seine Aufführung verächtlich und wurde wegen seiner liederlichen Streiche aus dem Königreich verwiesen. Gleichwohl vermerkte der Breuning gar wohl, daß ihm solche Begegnus grosse Hindernus in seiner Werbung machte. Er bath deßwegen um eine schrifftliche Antwort, welche ihm die Königin zusagte und noch ferner dem Herzog zu hinterbringen aufgab, daß er 1.) sich fleißig erinnern sollte, was sie ihm vor drey Jahren gesagt, nemlich, daß die Teutsche Fürsten sich in keine auswertige Händel mengen, sondern nur das, was sie angieng, besorgen und 2.) die unruhige Händel und Schmäh-Schrifften der Theologen nicht gestatten, wie auch 3.) den Englischen Kaufleuten und Unterthanen allen Vorschub und Sicherheit verschaffen und endlich 4.) die wider die Königin hin und her gehende üble Nachreden nicht glauben, sondern sie vertheydigen sollte. Ueber welche Puncten sie sich, ungeacht sie schon das 64. Jahr ihres Alters erreicht hatte, fast eine Stunde lang stehend besprachte. Es strandete also auch diser Entwurff, welchen er erst einige Jahre hernach zum stand brachte.

§. 21.

Noch mehrers hatte aber die Verwirrung zu bedeuten, worein des Herzogs Gesuch wegen der Affterlehenschafft zu gerathen schiene. Dann Erzherzog Ferdinand, von welchem derselbe solches zu empfangen gehabt hätte, war in die Ewigkeit eingegangen. Der Herzogliche Rath Burkard von Berlichingen befand sich als zugleich in Kayserlichen Diensten stehend meistens an disem Hoflager und drange sich ohne habenden Befelch in dises Geschäfft ein, worinn ihn sein Schwager Melchior Jäger von Gärtringen unterstützte. Weil Kayser Rudolf nun der älteste Erzherzog von Oesterreich war, so meynte er sogleich eine Conferenz mit den Kayserlichen Räthen anzutretten, welches aber Mathäus Enzlin höchstens mißrieth. Des Berlichingers Unternehmen war in allweg sehr verdächtig, weil ihm der Herzog ausdrücklich ver-

1595 bothen hatte sich in dise Sache einzumengen. Man mußte ohnehin vorher der übrigen Erzherzoge Gedanken und Entschluß vernehmen, an welche sie schon gebracht war. Weil man aber solche noch nicht wußte, so wäre es sehr voreylig gewesen, zumalen der Herzog sein Recht erst durch Anerbietung eines Verglichs strittig gemacht hätte. Hingegen beflisse sich der Herzog durch andere Weege dem Kayser gefällig zu machen und gab dem von Berlichingen auf den Kayser zu versichern, daß er ihm über Abzug der schon versprochenen 500. Centner Pulver, deren jeder 20. fl. kostete, noch ferners die Helffte an der auf dem Reichstag bewilligten Reichssteur mit 28520. fl. voraus bezahlen wollte. Weil ihn aber der von Berlichingen mit falschen Berichten hintergieng, so wurde er zu allerhand Entwürffen hineingeführt, welche ihm beynahe die Kayserliche Ungnade zuzogen. Dann der Herzog befahl ihm dem Kayser einen mißlichen Vorschlag zu thun und zu hinterbringen, daß, weil Erz-Herzog Ferdinand einen nahmhafften Schuldenlast auf seinen Landen hinterlassen hatte, welcher dem Kayser bey dermaligem Weltstand und Hungarischen Kriegswesen sehr beschwerlich falle, er entschlossen sey, wofern ihm der Kayser die Vorder-Oesterreichische Lande jenseit des Rheins mit Einschluß der Landvogtey zu Hagenau auf seine mannliche Leibes-Erben als ein Mannlehen einraumen würde, nicht allein denselben solcher Schulden in siben oder acht Jahren zu entheben, sondern auch noch 100000. fl. baar zu bezahlen. Und damit die Religion nichts hindere, so versprach er einen Revers auszustellen, daß die Römische Catholische Religion so, wie sie dermalen darinn gefunden werde, ungeändert bleiben und die Catholische Räthe, Amtleut und Dienerschafft beybehalten werden sollen. Ueber dises alles versprach er noch dem Kayser ein Fähnlein Fußvolks zween Monatlang auf seine Kosten in das Feld zu stellen. Dises Ansinnen war sehr übel ausgesonnen, weil das Erzhauß Oesterreich von alten Zeiten her den Grundsatz gefaßt seine Lande eher zu vermehren, als zu vermindern. Der von Berlichingen machte sowohl deßwegen, als auch wegen anderer Angelegenheiten den Kays. Ministern Hoffnung zu grossen Verehrungen, worzu er keinen Befelch hatte. Weil sie demnach nicht erfolgten, so gieng alles widrig ohne die Ursache davon ergründen zu können. Und die Kays. Ministern wußten sich eben so wenig darein zu finden. Der Herzog hatte zwar auch seinen Rath, Sebastian Welling von Fehingen an dem Kayserlichen Hof wegen der Affterlehens-Sache. Aber der von Berlichingen machte ihn verdächtig oder erschwehrte ihm den Zutritt bey den Ministern. Damit man destoweniger das Geheimnus entdecken könnte bath sich derselbe aus allein in den Herzoglichen Angelegenheiten handlen zu dörfen, weil die Kayserliche Räthe ihn kennten und er vertraut mit ihnen reden dörffte, dagegen dieselbe mit dem Welling als einem unbekandten sich nicht gern einliessen. Disen Vorwand ließ sich der Herzog gefallen, daß er endlich dem von Berlichingen disen ganzen Handel anvertraute.

§. 22.

§. 22.

1595

Besser gelung aber dermalen der Handel, welchen der Herzog mit Marggrav Ernst Fridrichen von Baden eingieng. Diser war mit seinem Vetter Marggrav Eduard Fortunaten in weitläufftige Zwistigkeiten verfallen, daß beede Theile zu den Waffen griefen. Der erstere nahm die obere Marggravschafft ein und ersuchte Herzog Fridrichen um Beystand, welcher ihm solchen widerfahren ließ. Diser Handel kostete ihn vieles und fiel ihm sehr beschwerlich, weil Marggrav Eduard Fortunat am Kays. Hof Schutz fande. Die ganze Marggravschafft stund in der Gefahr des gänzlichen Umsturzes und Marggrav Ernst Fridrich sahe sich gezwungen einen Theil seiner Erblande aufzuopfern, damit er nicht alles verlöhre. Er both demnach dem Herzog die fast mitten in seinen Landen gelegene Stadt Besigheim und den Markflecken Mundelsheim mit den zur erstern gehörigen Dörfern Hessigheim, Walheim und halben Flecken Löchgau zum Kauf an, welcher den 26. Apr. um 384486. fl. 35. kr. zu stand kam. Dann man mußte besorgen, daß Pfalzgrav Fridrich Churfürst, welchem der Kauf auch angetragen wurde, sich darzu entschliessen dörffte. Der Marggrav entschuldigte sich sehr in dem Kaufbrief, daß er die vor Augen schwebende, doch von ihm nicht verursachte Zertrennung der Marggravschafft abzuwenden sich zu disem Verkauff entschliessen müssen (l). Der Kayser befahl hierauf den 3. Junij dem Herzog durch ein Schreiben keinem Theil beyzustehen, noch einig Gewerb oder Hülfe aus seinen Landen zu gestatten, sondern als Krayß-Obrister beede Theile zum Friden anzuweisen. Diser entschudigte sich aber, daß ihm Marggrav Ernst Fridrich vor einiger Zeit berichtet habe, aus welchen hochwichtigen Ursachen er zur Einnahm der obern Marggravschafft gedrungen worden. Dann in der Abtheilung der obern und untern Marggravschafft sey im Jahr 1537. ausdrücklich verglichen worden, daß im Fall ein Theil oder dessen Nachkommen an Abtragung der Schulden und Beschwerden säumig wär und der andere Theil Schaden davon empfände, diser befugt seyn sollte des an-

(l) Sachß. Einleit. in die Badische Historie. 4ter Theil. pag. 235. Schœpflin histor. Bad. T. IV. lib. 6. § 24. pag. 96. Es ist also sehr irrig, daß Herzog Fridrich eine Ansprach an dise Güter gemacht und durch Drohungen den Marggraven darzu gezwungen habe, indem zwar Herzog Ulrich nach Eroberung seines Herzogthums anfänglich eine Losung zu der Stadt Besigheim zu haben vermeynte, aber durch den Rechtslehrer Sicharden von der Nichtigkeit seiner Forderung unterrichtet davon freywillig abstunde. Conf. Geschichte der Herzoge von Würtemb. 2ter Theil. §. 112. pag. 189. Diser Kauf that dem Hauß Baden sehr wehe und es suchte nachgehends durch allerhand Weege dise Güter wieder an sich zu bringen, ob sie schon von keiner Beträchtlichkeit sind. Beede angeführte Schrifftsteller widersprechen sich selbst, da sie melden, daß der Marggrav durch den Schuldenlast zu disem Kauf gezwungen worden.

1595 andern Theils Land und Leuten sich zu nähern und als sein eigen Gut zu verwalten. Weil nun wegen Marggrav Eduards Schulden auch der untere Theil angefochten worden und keiner Warnung statt gegeben werden wollen, so habe Marggrav Ernst Fridrich gerechte Ursach gehabt durch solche Einnahm sich und seine Lande in Sicherheit zu setzen. Es habe aber Marggrav Eduard sich unterstanden durch ein freybeuterisch Gesindlein nicht allein den Marggraven dessen zu entsetzen, sondern auch ihm selbst durch Meuchelmörder nach dem Leben zu trachten, daß er zu seiner billichen Beschützung sich um Reuter und Knechte bewerben müsse. Ihm dem Herzog sey ebenmässig nicht zu verdenken, wann er dem Marggraven beystünde und zugleich seine eigene Lande und Leute zu beschützen suche.

§. 23.

Herzog Fridrich bekam aber eben damals mit disem Marggraven anderwertige Strittigkeit wegen des Priorats Reichenbach. Dasselbe war von dem Kloster Hirsau als eine demselben einverleibte Colonie im Jahr 1082. gestifftet und die jedesmalige Prioren wurden aus dem Mittel der Mönche dises Klosters besetzt. Der Grund und Boden dises Priorats gehörte dem Kloster eigenthumlich zu und jenes mußte disem wegen der Einkünffte und Ausgab jährliche Rechnung thun. Die Reformation unterbrach des Klosters Gerechtigkeit, und man konnte dazumal nicht wohl mit der Religion in dem Priorat eine Aenderung vornehmen. Der damalige Prior suchte sich demnach von dem Kloster unabhängig zu machen. Herzog Ludwig hatte ein Einsehen, konnte aber seine Absichten nicht ausführen, ungeacht er die Wege darzu vorbereitete. Als aber Herzog Friderichen die unverschämte Schmachreden des Priors wider das Herzogliche Hauß, dessen Theologen und Beamte hinterbracht wurden, so trug er seinem Rath D. Tholden und Hauptmann Bernhard Grimmeisen den 7. Oct. auf sich des Priorats, Priors und Kloster-Schreibers so viel möglich ohne Gewalt zu bemächtigen, von den Conventualen die Pflicht gegen dem Kloster Hirsau aufzunehmen oder im Fall der Verweigerung solche nach Dornstetten abzuführen, einen Castner einzusetzen, welcher die Einkünffte besorgen sollte, und die Erbhuldigung in den Dörfern abzufordern. Zugleich aber ließ er protestieren, daß man weder dem Marggraven von Baden, noch den Graven von Eberstein an ihren bey dem Priorat habenden Rechten Eintrag thun, sondern des Klosters Hirsau Gerechtigkeit handhaben wollte. Das meiste wurde glücklich vollzogen, indem die Unterthanen dem Herzog im Namen des Klosters Hirsau huldigten und sich nur ihre alte Religion und ihre Pflicht gegen Baden und Eberstein als Schirmsherrn vorbehielten, welches man ihnen bewilligte. Die Conventualn wollten hingegen keinem Schaffner die Verwaltung ihrer Einkünffte überlassen und keinen Huldigungs-Eyd ablegen, indem sie

sie nach dem Canone ausser dem einem jeden neuen Abt schuldigen Eyd von allen andern Eyden freygesprochen waren. Die Aufdringung eines Schaffners hielte der Rath Tholde ebenmässig für unnöthig, indem wenigstens in seiner Gegenwart eine genaue Haußhaltung bemerket wurde, und ihre Schutzherrn ihnen auch bißher keine Rechnung angemuthet hatten, sondern sich begnügten ihre jährliche Schutzsteur einzunehmen. Ueber dises bathen die Mönche den Herzog, daß er den entwichenen Prior wegen seiner üblen Haußhaltung nicht mehr in dem Kloster aufnehmen wollte, weil er ihre beste Kleinodien und Brieffschafften nach Horw entführt hätte. Sie beklagten sich auch über die Schutz- und Schirmherrn, welche durch ihre aufgedrungene Schaffner, übermässigen Atz und andern Uebertrang, Einlegung des Hofgesinds, welches Ungezieffer mit sich geführt habe, und dessen Meisterlosigkeit das Priorat in grosses Verderben gesetzt hätten. Kaum hatte Marggrav Ernst Friderich solchen Vorgang vernommen, so schickte er seinen Statthalter zu Carlsburg Wilhelm Peblis an den Herzog, sich darüber als einen Eingriff in seine Landsfürstliche Obrigkeit zu beschweren. Und weil zu der Conventualn Sicherheit für ihrem Priorn, welcher solche Würde schon 50. Jahre bekleidete, einige Schützen in dem Kloster zuruckgelassen blieben, so verlangte er, daß man solche abfordern, die Conventualn, Kloster-Gesind und Unterthanen ihrer Pflichten entlassen, und die Mönchen mit keinem neuen Schaffner beschweren sollte. Dagegen erbothe er sich nebst den Graven von Eberstein wegen des Klosters Hirsau Befügnussen sich mit dem Herzog der Gebühr zu vergleichen. Die Gründe des Marggraven wegen seiner vermeynten Landesherrlichkeit wurden aber sogleich zernichtet, indem der Grund und Boden zur Zeit der Stifftung dem damaligen Abt Wilhelm zu Hirsau überlassen und das völlige Eigenthum mit aller Obrigkeit von der Kirchen-Versammlung zu Basel bestetigt worden. Weil nun der bißherige anmaßliche Prior Hügelin dem Herzog und seinem Abt zu Hirsau ihre Gerechtigkeit entziehen wolle und sowohl die Marggraven, als auch die Graven von Eberstein den Verfall des Klosters wenig geachtet, noch sich desselben ausserhalb der Beschwerden angenommen haben, so finde er sich schuldig solchem Unwesen vorzubeugen und den Conventualn den alten Eyd, wie sie solchen in vorigen Zeiten einem jedesmaligen Abt zu Hirsau leisten müssen, abzunehmen und die Unterthanen, welche schon geraume Jahre her niemand gehuldigt hätten, in Verpflichtung nehmen zu lassen, womit auch alle Priorats-verwandte wohl zufriden seyen. Vielweniger gestunde er ein in fremder Obrigkeit etwas ungebürliches verfügt zu haben, weil die Obrigkeit dem Priorat auf seinem Grund und Boden unwidersprechlich gehörte, dises aber des Klosters Hirsau Eigenthum wär. Wie er dann auch als sehr unnöthig erachtet habe dem Marggraven oder den Graven von Eberstein vorher eine Warnung zugehen zu lassen, welche villeicht nur zu einem Widerspruch Anlaß gegeben hätte, worüber das ohnehin mit dem Untergang ringende Klösterlein vollends zu Grund gehen müssen.

1595

1595 Wollten sich nun die Gemeinschafftsherrn der Gravschafft Eberstein noch nicht mit diser gründlichen Antwort begnügen lassen, so erbiethe er sich zu aller Billigkeit. Weil aber indessen der Propst des Stiffts zu Baden nicht allein alle des Priorats Kleinodien und Briefschafften von Horw abgehohlt hatte und dem Kloster Hirsau vorenthielte, sondern auch nach der Mönche Gewonheit die gröbste Schmähreden wider den Herzog ausstiesse, so legte derselbe alles des Stiffts zu Baden Einkommen in den Aemtern Besigheim und Mundelsheim in den Verboth und begehrte nochmals solche entwendete Stücke dem Abt zu Hirsau auszuliefern, welche den Propsten nichts angiengen. Nun hebte zwar der Herzog solchen Arrest wieder auf, als der Marggrav sich entschuldigte, daß der Propst auf seinen Befehl die Kostbarkeiten nach Baden gebracht, und drang nur darauf, daß sie ihm ausgeliefert werden sollten: Es wollte aber der Propst zu Horw die in dem Reichenbachischen Pfleghof daselbst ligende Früchten nicht abfolgen lassen und der Bischoff zu Costanz legte einen Arrest auf alle Reichenbachische Gefälle in der Gravschafft Hohenberg, welches Herzog Friderich mit Sperrung der Horwischen Stiffts-Gefälle in dem Herzogthum Würtenberg erwiederte. Sein Rath, Tholde, schrieb damals an den Herzog, daß er trachten sollte in die Gemeinschafft der Kasten-Vogtey entweder mit Baden, oder mit Eberstein durch einen Kauff oder Tausch zu kommen, worzu sich aber erst im Jahr 1599. eine Gelegenheit anbothe, welche jedoch sehr mißlich war. Dann Gr. Philipp von Eberstein fiel verdrüßlich mit den Marggraven von Baden in einer Gemeinschafft der Gravschafft Eberstein und besonders diser Kasten-Vogtey über das Priorat zu stehen. Es schiene, daß sie den Grundsatz immerzu mit ihren Nachbarn in Händeln zu leben von ihrem Vorfaren Marggrav Bernharden ererbet haben. Der Grav both dem Herzog also den 10. Martij seinen halben Theil der hohen und nidern Obrigkeit, Schutz, Schirm, und Kasten-Vogtey über die Klöster Reichenbach und Frauenalb mit ihren Zugehörden und, welches anmerkungswürdig ist, dreyssig alte Geschlechter von Adel, welche von der Gravschafft Eberstein Schlösser, Dörfer und zum theil hohe und nidere Obrigkeiten, Zehenden, Mühlinen ꝛc. zu Mannlehen trugen, käufflich an. Der Kauff wurde auch würcklich, wiewohl etwas später, nemlich im Jahr 1602. um 23000. fl. geschlossen. Weil aber die Graven im Jahr 1505. einen sogenannten Burgfriden mit den Marggraven errichtet und disen eine Losung eingeraumt hatten, wann sie etwas verkauffen oder verpfänden wollten, so erschwehrte solche disen Kauff ungemein, zumalen der Marggrav weder das nöthige Geld aufbringen konnte, noch auch sonsten aus andern Ursachen wegen solchen Verkauffs sich erklären wollte, bis es endlich im Jahr 1605. wieder rege gemacht wurde.

§. 24.

1595

Zu Anfang dises Jahres wütete die Pest sonderlich zu Stuttgard und zu Tübingen sehr stark. Der Herzog hielt sich deßwegen mit seiner Gemahlin meistens zu Kirchheim auf. Sein ältester Prinz Johann Fridrich flüchtete sich in das Kloster Hirsau und die übrige Fürstliche Kinder blieben zu Böblingen. Der damals sogenannte Obere Rath und Rent-Cammer suchte zu Bietigheim und der Kirchen-Rath mit dem Consistorio zu Backnang ihre Sicherheit. Die Universität hingegen wurde theils nach Calw, theils nach Herrenberg verlegt. In diser Zerrüttung hatte der Herzog dem Landschafftlichen Ausschuss einen Beytrag zu vorgedachtem Kauff der Stadt Besigheim und Mundelsheim angesonnen, welchen aber derselbe auf einen allgemeinen Landtag verwiese und dagegen viele Beschwerden anbrachte, worunter sonderlich die bißher verzögerte Bestetigung des Tübingischen Vertrags betrieben wurde. Solchemnach wurde auf den 27. April ein Landtag ausgeschrieben, wo auch die Amtleute erscheinen sollten, und den 29. April erfolgte endlich die Bestetigung des bemeldten Vertrags (m). Worauf auch die Landschafft sich entschloß 120000. zu Bezahlung beeder Aemter und 80000. fl. als eine Anlehnung vorzuschiessen. Dagegen der Herzog sich erbothe dise erkauffte Güter mit ihren zugehörden dem Herzogthum und dessen Landschafft einzuverleiben und die järlich schuldige Steuer mit 3400. fl. völlig überliesse solche jährlich einzunehmen oder auf andere Weise sich mit denselben zu vergleichen. Jedoch behielte sich der Herzog bevor, in unversehenen Nothfällen solche beede Aemter gegen genugsamer Schadloßhaltung verpfänden zu dörfen. Weil auch 2.) die Landschafft im Jahr 1583. von Herzog Ludwigen 600000. fl. unter der Bedingung übernommen hatte, daß dessen Nachfolger in der Regierung solche wieder ersetzen sollte, so beschwehrte sich der Herzog um so mehr darüber, als sie auch die bißher bezahlte Zinnß à 330000. fl. zuruckforderte. Er nahm seine Zuflucht zur Erinnerung, wie sie bisher sich so getreu und gutherzig gegen ihren Landesfürsten erzeigt hätten und er gegen ihnen ein gleiches Vertrauen trage. Wie er ihnen dann auch zu Gemüth führte, daß sie bey seinen zahlreichen Prinzen der Sorge unter die Oesterreichische Herrschafft zu kommen überhoben wären, und ihm vermög Herzog Ludwigs Testaments der gröste Theil des bißher bey dem Namen und Stammen des Herzoglichen Hauses vorhanden gewesenen Silbergeschirrs und Kleinodien entzogen worden. Bey welchen beweglichen Erinnerungen sich die Landschafft nicht überwinden konnte nicht allein diser Forderung sich zu begeben, sondern auch die darüber erhaltene Verschreibung, doch unter dem Vorbehalt auszuliefern, daß solches ihren Privilegien und Landtagsabschieden übrigens unnachtheilig seyn sollte, wie auch

(m) Siehe Würtenb. Lands-Grund-Verfassuung. pag. 247.

1595 auch der Herzog seiner Landschafft die jährlich auf den 1. Maji schuldige 15000. fl. nach Verlauff zwölf Jahren nachzulassen zusagte, sonsten aber darauf beharrte, daß der sogenannte Nothpfenning noch zwey Jahr lang eingezogen und wann sich entzwischen kein Nothfall ereignete, zu Bezalung der Schulden angewendet werden sollte. Und weil die Landschafft sich sehr beschwehrte, daß das Kirchengut übel angewendet werde, so versprach nun der Herzog solches bloßhin auf die Kirchen und Schulen zu verwenden und, was übrig bliebe, bey dem in den Landtags-Abschieden bestimmten Gebrauch zu lassen und auch wegen der Widertäufer Güter eine bessere Ordnung zu beobachten. Obwohl nun die Landschafft vermeynte, daß vermög Herzog Christophs Kirchen- und Kloster-Ordnung in allen Klöstern eine Schul angerichtet bleiben sollte, damit die Klöster in der ersten Bestimmung erhalten und den Catholischen keine Gelegenheit zur üblen Nachrede gegeben würde, so hielte doch Herzog Fridrich zur Aufnahm der Klöster-Haußhaltung dafür, daß wenig daran gelegen sey, ob die unterhaltende Kloster-Schüler in allen Klöstern zerstreut oder in wenigen beysamen einerley Unterricht genössen. Und da die Landschafft sich über den kostbaren Hofstaat beklagte, so versprach der Herzog sowohl wegen der Klöster, als auch wegen seiner Hofhaltung nutzliche Anstalten zu machen. Der bey allen Landtägen gerüttelte Schaden der Unterthanen von dem übermäßigen Wildprett wurde auch disesmahl auf die Bahn gebracht. Der Herzog sahe die Gründlichkeit diser Beschwerde wohl ein, daß er sowohl als die Unterthanen vielen Nachtheil davon erlitten. In diser klugen Einsicht versprach er solcher Klage aus dem Grund abzuhelffen und alle Jahr anstatt der bißher gewönlichen drey Vörste hinfüro vier Haupt-Vörste zu bejagen und seine Landschafft klagloß zu stellen. Wegen Verbesserung des Landrechts und anderer Ordnungen, Reformation des Hofgerichts, Mißbrauch der Revisionen, Besteurung der ausländischen in dem Herzogthum ligender und hinwiederum der den Unterthanen in fremden Herrschafften gehörigen Güter, Aufdringung der Welschen und fremden zum Burger-Recht in den Städten 2c. wurde eine Untersuchung und reifere Berathschlagung erfordert. Und endlich erlaubte der Herzog seiner Landschafft ein eigen Innsigel zu gebrauchen, weil sonsten die zu besigeln nöthige Schrifften von den darzu verordneten Städten besigelt und mit vielem Zeitverlust von einem Ende des Herzogthums zum andern geschickt werden mußten (n).

§. 25.

Zu Vollziehung dises Abschieds wurden nun vorderist vier Klöster nemblich Bebenhausen und Maulbronn zu Erlernung höherer Wissenschafften und Blaubeuren nebst Adelberg zum Unterricht in den Anfangs-Gründen ausersehen und so wohl bey Hof, als

(n) Der Abschied ist in angezogenem corpore compact. Wurt. pag. 250. zu lesen.

als in der Kanzley eine Reformation vorgenommen. Die Prälaten schickten also ihre 1595
Schüler in die verordnete Klöster mit ihrem grossen bedauren. Der Abt Conrad Weiß
zu Herrenalb konnte sich hier nicht überwinden eine Vorstellung an den Herzog einzuschicken und ihm zu Gemüth zu führen, daß die Klöster zum Unterricht der künfftigen Kirchendiener gestifftet seyen. Er war dessen gewohnt und hatte eine natürliche Neigung darzu, verfiel aber dardurch in des Herzogs grosse Ungnade, weil diser nicht gewohnt war sich von seinen Meynungen abführen zu lassen. Der Abt wurde seiner Würde entsezt und kaum erlangte er auf der Landschafft Fürbitte endlich ein Leibgeding. Den 11. Junij gieng der Herzog nach Heydelberg sich mit dem Churfürsten wegen der zwischen den Marggraven von Baden entstandenen schweren Zwistigkeiten zu unterreden und besuchte zwar den Calvinischen Gottesdienst, bezeugte aber nach den damaligen Gesinnungen durch seine Entfernung bey Haltung des Nachtmals, daß er kein Gefallen daran habe. Gleichwohl fand er in seinem Herzogthum zu Calw selbst Anhänger diser Lehre, welche bey bezeugender Beharrlichkeit aus dem Land geschafft wurden. Die Stadt Reutlingen hatte schon im vorigen Jahr um Erneurung ihres Schutzes angesucht, worzu auch die Räthe nicht ungeneigt waren. Der Herzog hatte aber eine Ungnade auf die Reichs-Stadt geworfen, welche sich vergrösserte, als der Stadt Pfullingen ein Wochen- und Jahrmarkt gestattet wurde und die Reichs-Stadt solchen wieder abzustellen verlangte. Sie schickte deßwegen ihre Abgeordnete an die Landes-Versammlung um ein Vorwort, daß ihro durch disen Markt aller Handel und Wandel abgeschnitten sey, welche Straffe sie nicht verdient zu haben meynte. Weil sie nun allen Gehorsam versprach und insonderheit Gut und Blut anerbothe, wann die Gravschafft Mömpelgard wieder überfallen würde, so läßt sich fast muthmassen, daß dise Reichs-Stadt im Jahr 1587. ihre Hülfe unter dem Vorwand versagt habe, daß sie zu Rettung diser Gravschafft nicht verbunden wäre, zumahlen der ganze Schwäbische Krayß sich ebenmäßig nicht darzu verbunden erachtete. Wie dem sey, so erboth sich die Landschafft zur Vermittlung, welche aber dermalen keine Würkung hatte.

§. 26.

Weil der Herzog eine überausgrosse Begierde nach Bergwerken und Salzquellen hatte und Schäze der Erde sich zum Nutzen zu machen suchte, so gab er sich alle Mühe seine Absicht zu erreichen. Er vermeynte aber auch in den Metallen grosse Geheimnusse zu finden, in welcher Absicht er Goldkünstler und Alchymisten aufnahm, von welchen er doch auf alle Weise hintergangen wurde. Dann mit dem Eingang dises Jahres ließ er sich bereden um seiner Gesundheit willen von dem Antimonio zu sich zu nehmen, welches ihn aber beynahe das Leben gekostet hätte, indem er in eine gefärliche Krankheit verfiel. Nach seiner Genesung ließ er einen Befehl an alle seine Ober- und

1596 Unter-Amtleute, wie auch an die Klosters-Verwalter ergehen zween Sonntag nach einander bey allen Pfarren auf den Kanzeln den Unterthanen und zugewandten offent-
„ lich verkünden zu lassen, da einer oder mehrere Anzeigungen von Erz in fürstlicher
„ Obrigkeit wüßte oder künfftig erführe und fände, daß sie solches alsobald dem Her-
„ zog anzeigen lassen sollen, dagegen einem jeden, der also Anzeigen von Erz bringe
„ und offenbare, zum wenigsten zween Monat-Söld oder nach Gelegenheit der befun-
„ denen Beschaffenheit ein mehrers bis auf 4. Sölde verehrt werden sollte. Nun hatte schon Herzog Christoph den Anfang mit Auffsuchung der Bergwerke gemacht, welche aber mit seinem Absterben aufhörte. Dieser Spur folgte Herzog Fridrich und ließ durch den Zweybrückischen Berg-Vogten Adam Jäger und einen gewissen Otto Mannen die angegebene Bergwerke zu Bulach, Vorbach, Schiltach, Pillerstein, Sulzbach, Tennebronn, Waldorf, Boll, Reichenbach, Horrheim, Gröningen, Geysingen, und Feurbach besuchen, welche aber eine sehr ungewisse Hoffnung an den meisten Orten machten, in einigen aber zu bessern Anstalten riethen. In währender obiger Krankheit wurde ihm den 24. Januarij ein Prinz, welcher in der H. Tauf den Namen Augustus bekam, gebohren. Die Freude bey diser Geburt war so ausnehmend, daß er allerhand sogenannte Aufzüge von besonderer Erfindung nach damaligem Geschmack veranstaltete, worzu er viele benachbarte Chur- und Fürsten darzu einlude und ein kostbar Feurwerk, welches ihn auf die 1200. fl. kostete, abbrennen ließ. Der neugebohrne Prinz gieng aber nach wenig Monaten schon in die Ewigkeit. Es veranlaßte ihn aber auch das Vergnügen, das er über die Aufnahm in den Königlich Französischen Orden empfand, zu solchen Lustbarkeiten. Dann der König hatte ihm solchen den 1. Febr. durch einen eigenen Gesandten zugeschickt. Wie nun Herzog Friderich im Jahr 1573. die Rectors-Würde der Hohen Schul zu Tübingen ehmals übernommen hatte, also hatte diser auch die Freude, daß sein Sohn, Prinz Johann Friderich ebenmäßig den 1. Mayen dieselbe bekleidete, und nachgehends an Prinz Augusten von Braunschweig, welcher sich damals in dem Collegio befand, abtratte. Weil es gewönlich ist, daß man bey jedesmaliger Rectorats-Aenderung die Gesetze vorließt, so hielte er eine kurze Rede dabey (o).

§. 27.

Herzog Fridrich bemächtigte sich hingegen zweyer Dörfer, welche er seinem Herzogthum einverleibte. Dann es errichtete Leo von Freyberg schon im Jahr 1587. ein Testament, worinn er mit Uebergehung seiner Brüder aus Dankbarkeit gegen dem Hauß Würtenberg, welches ihm in seiner zerrütteten Ehe und andern Bedrängnussen viele Gnade widerfahren ließ, demselben sein Schloß und Dorf Neidlingen mit den darzu

(o) vid. Beyl. num. 33.

darzu gehörigen Weylern Ochswangen und Randeck als eine Erbschafft verschriebe. 1596
Zu mehrer Bevestigung desselben überließ er schon Herzog Ludwigen alle Landsfürstliche Obrigkeit und besonders die Geistliche Jurisdiction, welcher auch nicht allein die Unterthanen sich huldigen ließ, sondern auch sogleich die Lehre der Augspurgischen Confeßion einführte. Als nun diser Leo von Freyberg den 26. Martij 1594. mit Tod abgieng, nahm Herzog Friderich den Besitz diser Erbschafft ein und ließ das Schloß und Dorff besetzen. Des verstorbenen Bruder Carl und Marquard von Freyberg widersetzten sich hingegen diser Einnahm unter dem Vorwand, daß solche Veräusserung wider ihres Vaters gemachte Verordnung wäre. Leo von Freyberg hatte auch seiner zweyten Gemahlin Anna von Bayern seinen Freyhof zu Kirchheim und alle Fahrnuß, Geld und Vorrath zu Neidlingen und zu Kirchheim verschafft, welches die Gebrüdere gleichmässig anfochten. Der Herzog liesse sich mit denselben in einen Vergleich ein und bewilligte die Zuruckgab des Guts Neidlingen unter der Bedingung, daß sie ihm das dem Leo vorgelehnte Capital und verfallene Zinse mit 36150. fl. in zwo kurzen Fristen bezalen und nichts thätliches wider die hinterlassene Freybergische Wittib unternehmen, sondern des Rechten gewärtig seyn sollten. Carls von Freyberg Sohn, Andreas, unterstund sich aber in der Osterwoche 1596. das Thor des Freyhofs zu Kirchheim aufzurennen, das Gesind zu mißhandlen und die Wittib mit der Ermordung zu bedrohen, welches die herbeyeylende Burger der Stadt Kirchheim abwendeten. Solchen Frevel konnte der Herzog nicht ungestrafft lassen, zumahl denen von Freyberg das Gut Neidlingen wieder zugestellt worden, daß sie dise Wittib ungekränkt lassen sollten. Er befahl seinen Burg-Vögten und Amtleuten in der Stille 300. Mann aufzubieten und sich derjenigen zu bemächtigen, welche seine Landesfürstliche Obrigkeit beleydiget hatten, das Schloß und Dorf einzunehmen und die Unterthanen zur Huldigungs-Pflicht zu bringen. Als aber der Kayser und der Bischoff von Costanz, Andreas von Oesterreich ihre Fürbitte bey dem Herzog einlegten, vergliche er sich mit denen von Freyberg dahin, daß sie ihm ihr Gut Neydlingen mit der Zugehörde und aller ligenden und fahrenden Haab daselbst um 70000. fl. eigenthumlich übergaben. Jngleichem nahm auch der Herzog die von ihm zu Lehen rührende Herrschafft Welzheim ein. Dann er ließ auch daselbst Schätze aus der Erde aufsuchen, welches die beede Schenken Johann und Albrecht Gevettern von Limpurg nicht gestatten wollten. Er hatte noch andere Strittigkeiten mit ihnen wegen des Dorfs Schnait, wo ihm alle hohe Obrigkeit und an der nidern die Helffte zugehörte. Jn der andern Helffte maßten sich die Schenken die Reichshülfen und Landesschatzungen an, welches ihnen der Herzog widersprach. Aber auch dises wurde verglichen, nachdem der Herzog solche Herrschafft siben Jahr lang im Besitz hätte und die Bergwerke vergeblich durchwühlet wurden. Dann er gab ihnen ihr Lehen wieder und die Schenken überliessen ihm ihre bisher ingehabte Helffte an dem Dorff Schnait gegen andere in der Herrschafft Limpurg ligende Güter und Gefälle, deren

1596 gänzliche Uebergab jedoch erst im Jahr 1607. erfolgte. Nicht weniger erkauffte der Herzog von Eitel Friderich von Westerstetten den 11. Maji um 4100. fl. die zu dem Schloß Lautlingen ehmals gehörige Rechte des grossen und kleinen Zehenden zu Lauffen im Balinger Amt. Hingegen gab er dem offtbenannten Burkard von Berlichingen, welcher wegen seiner fälschlich angerühmten Verdienste bißher 8000. fl. Cammerlehen zu geniessen hatte, sein Dorf Binzwangen eigenthumlich dafür ein, jedoch mit Vorbehalt der Landesfürstlichen Rechte, weil der von Berlichingen vorgab, daß er das Schlößlein Vilseck erkauffen wollte, worzu er keine Unterthanen hätte. Es wurde ihm aber auch im folgenden Jahr wegen seiner begangenen Untreu wieder abgenommen.

§. 28.

Ein anderer Betrüger wurde den 18. Aug. von dem Herzog wegen seiner berühmten Wissenschafft in der Alchimie in besondern Schutz aufgenommen. Dann es meldte sich Georg Honauer, welcher sich für einen Freyherrn von Prumbhof und Grabschütz ausgab, bey dem Herzog an, welcher sich damals zu Zwifalten den dasigen Forst zu bejagen fand. Hier sollte er seine erste Prob machen, welche aber nicht nach Wunsch ausfiel. Dann der Herzog schrieb an seinen Rath D. Gadner, „ daß dieselbe nicht dem Probier-Zettul gemäß fürgenommen worden, weil sich sonst „ ohne Zweifel ein mehrers, auch das Gold an ihm selbst, wo nicht besser, doch so „ gut, als Ducaten-Gold erfunden hätte. Es sollten also keine Schlacken über„ bleiben, worzu, wie er Herzog berichtet wär, ein weniges des Antimonii gebraucht werde. Gadnern wurde also befohlen die Prob nochmals vorzunehmen und der Herzog schickte ihm etlich Scherblein solche umzuschmelzen und zu versuchen, ob nicht mehrer Gold darinn verborgen wär. Der Herzog wollte bey diser selbsten gegenwärtig seyn und beruffte den Honauer nach Stuttgard, wo er ihm das alte Lust-Haus eingab und seinem sonsten über die Laboranten gesetzten Aufseher, Lucas Osiandern, dem jüngern, befahl wohl auf disen Mann acht zu haben und ihm alles nöthige anzuschaffen. Aber auch dise zweyte Probe war nicht glücklicher. Der Herzog setzte nun ein Mißtrauen in den D. Gadner, weil gleichwol der Honauer, eines Goldschmids Sohn aus Mähren, vorher zwo Bleykugeln vergossen, ein Pülverlein darein gethan und dem Herzog ein Stücklein Golds 11. Ducaten schwer eingehändigt hatte. Um Zeit zu gewinnen, erboth er sich viele Centner Eisen in Silber zu verwandlen, worzu ihm aber das Würtembergische zu spröde und das Mömpelgardische darzu viel tauglicher wär. Indessen sollte die dritte Probe in Gegenwart des Landschreibers Stickels mit möglichstem Fleiß vorgenommen werden, welche aber der Honauer nicht erwartete, sondern zu Anfang des Novembers unter dem Vorwand einer Reyse nach

Reut-

Reutlingen den Weeg ausser Lands und dem Rhein zu nahm. Er hatte einen andern Künstler in seinem Gefolge, Hannß von Werdern, welchen er für seinen Stallmeister gebrauchte. Der Herzog schickte ihm einen Hofdiener nach, welcher ihn in der Stadt Oldenburg einholete und gefangen nach Bückeburg führen ließ. Benjamin von Buwingkhausen mußte um seine Abfolgung bey dem Graven von Schaumburg ansuchen. Weil aber der Herzog in seinem Schreiben disen dautzte, so nahm der Grav solches empfindlich auf, indem er gleichwohl als ein Anverwandter des Königlichen Dänischen Hauses ein besseres Tractament erwartete. Er gab dem von Buwinghausen keine Audienz, ließ aber dennoch nach vielen von dem Grävlichen Canzler gemachten Schwürigkeiten den Honauer abfolgen. Endlich wurde er den 8. Martij des folgenden Jahres zu Stuttgard eingebracht. Einige seiner Mißhandlungen gestund er freywillig, einige aber mußten durch die Folter heraus gebracht werden und die Urtheil erfolgte, daß ihm die rechte Hand abgehauen und an einen ihm zu lieb aufgerichteten eisernen Galgen in einem von Goldschaum gemachten Kleid gehenkt werden sollte. Er wurde aber den 2. April bey der Ausführung in so fern begnadigt, daß ihm nur zween Finger auf dem Schloßplatz abgehauen wurden. Sein Stallmeister aber wurde gleichmäßig an den daneben stehenden Galgen aufgeknüpft.

1596

§. 29.

Entzwischen wurde der Herzog auch wegen des Postwesens in eine Verlegenheit gesetzt. Dann der Kayser ließ den 15. Sept. an denselben schrifftlich gelangen, daß er Leonharden von Taxis zu einem General über die Posten im Reich und in den Niderlanden bestellt und diser Jacob Hennoten, Postmeistern zu Cölln die Vollmacht aufgetragen habe das Postwesen in dem Reich einzurichten, weßwegen er den Herzog ersuchte disem hierinn behülflich zu seyn. Nun waren in dem Herzogthum Würtenberg wegen der Correspondenz mit andern Chur- und Fürsten unter dem Namen der Postbotten vier jetzo sogenannte Posthalter, nemlich zu Knittlingen, Enzweyhingen, Canstadt und Eberspach von den Herzogen aufgestellt, welche zwar mit dem von Taxis sich einverstanden hatten die Kayserliche oder Niderländische Posten gegen eine jährliche Belohnung durch das Herzogthum zu befördern, übrigens aber keine Abhänglichkeit erkannten. Nun blieb aber die Belohnung aus und die Postbotten wollten deßwegen auch nicht mehr an den Verglich gebunden seyn. Das Postwesen gerieth also in eine grosse Zerrüttung, woran gleichwohl dem Kayser und ganzen Haus Oesterreich sehr viel wegen der Correspondenz mit Burgund und den Niderlanden gelegen war. Er suchte es deßwegen durch den Reichspfenningmeister, Zacharias Geitzkofler, welcher auch seinen Vortheil an der Richtigkeit der Posten hatte, und seinen Rath Ilsung wieder in den Gang zu bringen, sich das Postwe-

 sen

1596 sen als ein besonders Kayserliches Regal zuzueignen und alle in den Reichs-Landen von den Chur- und Fürsten gemachte Botten-Anstalten abzuschaffen. Weil er seine Absichten durch überall angeschlagene Patenten durchzutreiben vermeynte und ausdrücklich darinn meldete, daß solche Niderländische Postverwalter die in den Fürstlichen Landen verordnete Posthalter zu straffen befugt seyn sollten, so machte es bey den Reichs-Ständen ein Aufsehen. Dann obschon solches Patent eigentlich nur auf der Kaufleute Neben-Posten zu verstehen seyn sollte, so besorgte dennoch insonderheit Churfürst Fridrich Pfalzgrav, daß mit der Zeit auch ein Versuch auf der Reichs-Stände Bottenwesen gemacht und dardurch der Fürsten unter sich führende vertrauliche Correspondenz schwer gemacht oder gar dise Spanische Post ihnen aufgedrungen werden dörffte, damit man der Fürsten Briefwechsel sich bemächtigen und ihre Geheimnusse entdecken könnte. Er schrieb deßwegen an Herzog Fridrichen und begehrte seine Meinnng darüber zu vernehmen mit dem eigenhändigen Zusaz, daß man Spanien keine Post schuldig sey, als was bisher aus gutem Willen geschehen sey. Diser Herzog wurde dardurch aufmerksam gemacht, daß er auch an andere Stände solche androhende Beschwerde gelangen ließ, welche Posthalter in ihren Landen hatten, wohl aufzusehen, daß mehrere Bottmässigkeit gegen dem von Taxis ja nicht eingeführet würde, dann von Alters hergekommen sey. Als auch der Kayser solche Mandaten nochmals an denselben schickte und von ihm gebieterisch verlangte, daß selbige von ihm vollzogen werden, so schrieb der Herzog mit eigner Hand unter das mitgekommene Kayserliche Schreiben: Weil es keine Schuldigkeit ist, so darff man auch nicht pariern, wie wir es auch nicht thun werden, oder Ihre Maj. für die Posten bitten, selbe anderswohin zu legen. Dann, wie es vor alters gehalten worden, so bleibt es. (p).

§. 30.

Unter disen einheimischen Beschäfftigungen wurde eine außwertige Angelegenheit wieder hervorgezogen, welche das verwirrte Religionswesen in der Pfalz betraff. Dann ich habe schon berührt, daß Herzog Ludwig im Jahr 1592. dem damaligen jungen Churfürsten Fridrichen Pfalzgraven zu seinem bessern Unterricht ein Religions-Gespräch vorgeschlagen habe, aber ehe dises zu stand kommen können, mit Tod abgegangen sey. Die Widersezlichkeit der Obern Pfalz wider die Einführung der ihro so verhaßten Calvinischen Lehre veranlaßte jezo wieder an dises Mittel zu gedenken. Dann als sich der Churfürst daselbst eine Zeitlang befand und ihn der Pfalzgrav zu Neu-

(p) Würtemb. Deduction von der Stände Post-Regal bey Lünig in der Grundvestin Europäischer Potenzen. Part. 2. pag. 188.

Neupurg besuchte, redeten sie auch von der leydigen Religionstrennung zwi- 1597
schen den Ständen und Theologen, welche von dem Papstum abgewich-
chen waren und gedachte letzterer eines eingezogenen Religions-Gesprächs, wo der Churfürst selbst hören könnte, was für Mängel ein Theil wider den andern habe und wie jeder seine Meynung aus GOttes Wort verantworten könnte. Weil nun der Churfürst nicht abgeneigt war, so begehrte der Pfalzgrav von Herzog Fridrichen den 13. Martij Rath, wie solches zu bewürken wär. Die Kirchen-Räthe mußten hierüber ihr Bedenken geben (q). Der Churfürst meynte hingegen, daß nur unter der Stadt Amberg Theologen das Gespräch gehalten werden sollte. Es stund auch noch sehr zu besorgen, daß derselbe von seinen vertrauten Räthen als ein junger Herr wieder davon abwendig gemacht werden dörffte. Marggrav Georg Fridrich zu Brandeburg gab demnach den Rath, daß man sich vor allen dingen der Churfürstlichen Gesinnung versichern müßte. Disem zufolge liessen dise drey Fürsten ein gemeinschafftliches Schreiben den 10. Augusti an den Churfürsten ergehen (r), und solche Vorbereitungen machen, als ob diser das Gespräch würklich bewilligt hätte. Er verzögerte aber solch Vorhaben unter dem Vorwand, daß er dise wichtige Sache wohl überlegen müßte und beförderte hingegen die Einführung der Calvinischen Religion mit Abschaffung der Kirchendiener und andern Handlungen, welche dem vor einigen Jahren gemachten Abschied gänzlich zuwider waren. Die gedachte drey Fürsten entschlossen sich demnach eine Gesandschafft an den Churfürsten auf den 8. Januarij 1598. abzuordnen und den Innhalt ihres vorigen Schreibens mundlich vortragen zu lassen, entzwischen aber den Churfürsten um Abwendung der von den Unterthanen der Obern-Pfalz eingeklagten Beschwerden zu ersuchen. Die Gesandte bedienten sich in ihrem Vortrag des unschicklichen Ausdrucks, daß man gesonnen sey den Churfürsten zu berichten, wie es mit seiner Theologen Lehr im Grund beschaffen und warum derselben kein Beyfall gegeben werden könne, worüber der Churfürst eine Empfindlichkeit bezeugte, weil man ihn dadurch bezüchtigte, als ob er in seiner Religion unwissend wäre und solchemnach seine Theologen und ihre Lehre vertheydigte, hingegen die Augspurgische Confeßion und Concordien-Formul spöttisch abschilderte und die Theologen einer Unbeständigkeit beschuldigte, daß sie selbst nicht wüßten, was sie lehren und glauben sollten, sondern einander verkezerten und bey solcher Zanksucht den sanfftmüthigen Geist des Evangelij aus ihrer Kirche verbannten. Solchemnach könnte er kein Religions-Gespräch mit ihnen bewilligen, bis sie selbst vorher unter sich einig wären. Er nahm auch sehr übel auf, daß man ihn bezüchtigte, als ob er der Obern Pfalz sein gegeben Fürsten-Wort nicht hielte, indem er sich auf eine Untersuchung berufte und seine Handlungen daselbst rechtfertigte. Bey dem Abschied verlangte er demnach, daß man ihn mit dergleichen anzüglichen Gesandschafften verschonen möchte. Gleichwohl

(q) vid. Beyl. num. 34. (r) vid. Beyl. num. 35.

1597 wol aber ließ er sich gefallen, daß seine und der berührten drey Fürsten weltliche Räthe sich der Weise und Proceß, wie Frid, Einigkeit und gutes Vernehmen unter den Evangelischen Fürsten zu erhalten, die Religions-Stritt zu erörtern und zu vergleichen seyn möchten, unterreden sollten. Auf dise so widrige Churfürstliche Resolution beschlossen die Fürsten demselben eine Ableinungs-Schrifft zu überschicken und ihn zu belehren, daß er von seinen Geist- und Weltlichen Räthen sehr hintergangen worden. Ich habe aber nicht finden können, daß etwas darauf erfolgt sey.

§. 31.

Nun wurde die Unterhandlung wegen der Afftterlehenschafft wieder rege gemacht und man kam so weit darinn, daß der Kayser gegen eine Summe Gelds dieselbe nachlassen wollte und sich nur die Anwartschafft auf das Herzogthum vorbehielt, wozu der grosse Geldmangel in den Kayserlichen Cassen sehr vieles beytrug. Man handelte jezo nur, wie viel der Herzog für disen Nachlaß bezahlen sollte. Der treulose Burkard von Berlichingen brachte dise Abkauffung zuerst auf die Bahn und machte dem Kayser die Hoffnung 600000. fl. zu erhaschen. Er suchte auch den Herzog zu diser Summe zu bewegen, welcher dardurch jezo erst einen Argwohn auf ihn faßte. Sein anderer Gesandter, Welling, war so glücklich Spuren von mehrern Betrügereyen zu entdecken, daß er in seinen Gesandtschaffts-Rechnungen falsche Ausgaben vorgegeben, Geldaufnahmen dem Herzog vorgespiegelt, welche nur erdichtet und mit betrüglichen Urkunden belegt waren, ein ganzes Faß Wein unterschlagen, welches er zur Verehrung an die Kayserliche Ministers hätte geben sollen, des Herzogs Brustbild zu Medaillen abgegossen und solche mißbraucht habe. Er wurde demnach abgeruffen und den 14. Julij zu Tübingen, wo sich damals der Herzog befand, als er eben von der Mittagstafel weggehen wollte, mit Arrest belegt und erstlich in dem Schloß zu Tübingen gefangen gesezt, nachgehends aber nach Stuttgard und zulezt auf die Vestung Hohen-Urach geführt. Hier saß er bis auf das Jahr 1600. da er auf die Fürbitte seiner Ehegattin, Kinder und Anverwandten und endlich auch des Kaysers selbst seiner Hafftung entlassen wurde, ungeacht er eine grössere Straffe, als der Honauer, verdient hätte. Weil aber nunmehr ohne Geld an dem Kayserlichen Hof nichts zu erlangen war, so berieffte der Herzog den Landschafftlichen kleinen Ausschuß den 30. Junij nach Bebenhausen und suchte disen zu gewinnen, daß das Herzogthum die verglichene Summen der 400000. fl. übernehmen möchte. Dann er sagte, daß ihm an der Afftterlehenschafft wenig gelegen wär, weil in dem Passauischen Vertrag ausdrücklich verglichen worden, daß dieselbe allein auf die künfftige Expectanz und Anwartschafft nach Absterben Herzog Christophs und Grav Geor-

gen

gen mannlichen Namens und Stammens verstanden werden und gemeldter 1597
Herzog Christoph und dessen mannliche Lehens-Erben den Erzherzogen zu Oesterreich keine Untreu beweisen, übrigens aber zu keinen Servitien oder Dienstbarkeiten, sondern allein dem Reich, wie andere Chur- und Fürsten nach dem Innhalt des Kadanischen Vertrags verbunden und verpflicht seyn sollen. Und wann er auch schon dises nicht so beschwerlichen Afterlehens entledigt wäre, so blieb er dennoch wegen der von der Kron Böhmen und der Gravschafft Tyrol rührenden Lehen des Erzhauses Oesterreich Lehenmann, welches alle Treue von ihm erfordern würde. Hingegen sey der Landschafft wegen der Religion und ihrer Freyheiten vieles daran gelegen. Der Obrist von Degenfeld mußte dabey der Landschafft vorstellen, daß der Herzog solches ernstlich verlange und die einmahl gefaßte Meynung beybehalte, weßwegen man mit Glimpf mit ihm handlen müßte. Der Ausschuß konnte sich kaum aus der Verwirrung über disen unvermutheten Antrag erholen, da vorher der Herzog aus einem ganz andern Ton gesprochen. Die von dem Kayser und Hauß Oesterreich vorbehaltene Anwartschafft war demselben aus vielen Ursachen sehr bedenklich. Und man mußte nun eine neue Unterhandlung antretten, welche das Ende diser häckelichten Sache noch lang verzoge.

§. 32.

Und so gieng es auch dem Herzog wegen seiner Absichten mit Beförderung seines Sohnes Ludwig Fridrichs nicht nach seinem Wunsch. Dann der Administrator zu Straßburg kam in vorigem Jahr nach Pfullingen, wo ihm diser 100000. fl. für die Abtrettung des Bistums anerboth. Der Marggrav schlug aber solches aus und machte vielmehr Anstalten sein vermeyntes Recht durch die Gewalt der Waffen durchzutreiben. Er gedachte sich nunmehr zu verehelichen und sich deßwegen von seinem Bistum zu entfernen, gerieth aber indessen mit Herzog Fridrichen wegen solcher Abtrettung in einigen Mißverstand, welcher beeder Theilen hätte schädlich werden können. Des postulierten Bischoffs zu Straßburg Vater, Marggrav Joachim Fridrich und sein Vetter Marggrav Georg Fridrich legten sich in das Mittel und brachten den 19. Sept. dises Jahres einen Verglich zuwegen, daß 1.) Marggrav Johann Georg noch länger bey der Administration des Stiffts Straßburg bleiben und in seinem Abwesen die Regierung unter Beystand Marggrav Georg Fridrichs versehen, auch disem die Nuzung des halben Stiffts überlassen werden soll. Wofern aber 2.) der Administrator Marggrav Georg Fridrich mit Tod abgehen würde, soll das halbe Stifft mit allen desselben Rechten und Gerechtigkeiten an Herzog Ludwig Fridrichen, oder, wann diser nicht mehr bey dem Stifft wär, einem andern Sohn Herzog Fridrichs übergeben werden, wie dann der Administrator auf solchen

1597 Fall allbereits den würklichen Besitz einraumte und sich aller und jeder an disem halben Theil des Stiffts und auch an dem Lothringischen Antheil habender Ansprüche, Rechte, Behelffe, Ausreden und Einwendungen zum Vortheil der Würtenbergischen Prinzen begabe. Dagegen 3.) auf den Fall, wann der Administrator das Zeitliche seegnete und Marggrav Georg Friderich noch im Leben wäre, der Herzog sich verpflichtete dem leztern zehen Jahr lang jährlich 15000. fl. an groben Sorten zu bezalen, so lang nemlich seine Söhne durch ordentlichen Austrag des Rechtens oder unverschuldeten Gewalt des Stiffts unentsezt blieben, oder, wann der Administrator noch bey Leben wär, aber der Marggrav in die Ewigkeit eingegangen wäre, jenem biß zu Ausgang der zehen Jahre 14000. fl. abzutragen. 4.) Behielte sich der Herzog bevor, wann keiner von seinen Söhnen mehr bey dem Stifft wär, die bisherige aufgewandte Kosten und Ausgaben, welche sich damals schon auf 120000. fl. belieffen, wieder von dem Stifft zu fordern, wofür ihm das Amt Oberkirch verpfändt werden sollte. Wann auch 5.) der Cardinal von Lothringen wider den Brandeburgischen halben Theil des Stiffts etwas feindliches unternähm, so versprach der Herzog neben dem Marggraven denselben mit Rath und That zu beschützen. 6.) Ferner wurde wegen der Regierung des Stiffts abgeredt, daß alle Justiz-Sachen und alles, was der Unterthanen Wohlfarth betrifft, wie auch die Einnahm und Verrechnung der Einkünfften, der Marggrav allein verwalten, alle andere Sachen aber, welche des Stiffts Hoheit, Regalien, Recht und Gerechtigkeit berühren und einen Nachtheil zur Folge haben könnten, an beede Fürsten gebracht werden und 7.) der Marggrav ohne des Herzogs Willen keine Neuerung mit Schazungen und Anlagen, neuen Gebäuen, Schulden ꝛc. unternehmen, noch die Wälde abtreiben oder etwas an den Einkünfften schmälern, sondern den Stifft in nuzlichem Stand und Wesen erhalten solle. 8.) Wurde dem Prinzen Ludwig Fridrichen oder einem seiner Brüder als Coadjutorn die Amtsbehausung zu Oberkirch eingegeben und die Unterthanen dises Amts zum schuldigen Gehorsam in Gebotten und Verbotten angewiesen, wie auch dem Herzog im Namen seines Sohns die Justiz-Sachen mit Ausschliessung der Malefizischen Obrigkeit und der Appellation, eingeraumt und einen Amtmann daselbst zu sezen erlaubt wurde, dagegen er von demjenigen, was über Abzug der unvermeidlichen Ausgaben und Besoldungen bevorbliebe, den dritten Theil seinem Sohn geben solle. Und endlich 9.) sollen die Räthe und Amtleut des Stiffts beeydigt werden, so gleich nach des postulierten Administrators Absterben, dem Herzog Ludwig Fridrichen oder seiner Brüder einem, welcher im Stifft wär, gehorsam und mit eben den Pflichten, womit sie dem bißherigen Administratorn verbunden gewesen, verpflichtet zu seyn und die Unterthanen in dessen Huldigung zu nehmen.

§. 33.

§. 33. 1597

Diser Verglich wollte aber den Capitularen nicht gefallen, weßwegen sie dawider als ihren Stiffts-Ordnungen ungemäß protestierten. Der Herzog war deßwegen unbesorgt und wandte sich vielmehr an den Cardinal von Lothringen ihn zur Abtrettung des Stiffts zu bewegen. Da diser von dem Päpstlichen und Kayserlichen Hof unterstützt wurde, so kan man leicht erachten, daß er solchem Ansinnen kein Gehör geben wollen. Die Capitularen wurden darüber unter sich uneinig, welches dem Cardinal zum Vortheil gereichte, daß der Kayser ihn im Jahr 1599. mit dem ganzen Bistum belehnte. Der Herzog hatte damals eine Lustreyse nach Italien gethan und mußte bey solcher Veränderung der Umstände eine ganz andere Wendung nehmen. Dann er suchte sich jezo mit dem Cardinal so gut möglich zu vergleichen. Nach vielen zu Hagenau und Schletstat gemachten Versuchen kam endlich den 2. October 1600. zu Obern-Ehenheim ein Verglich zum Stand, krafft dessen der Herzog für sich und seinen Sohn Ludwig Fridrichen sich aller Ansprach an den Stifft Straßburg begab und nicht allein gedachten Prinzen aus dem Stifft abzufordern, sondern auch den bißherigen Administratorn, Marggrav Johann Georg zur Abtrettung seines halben Theils an dem Bistum zu vermögen versprach. Der Herzog sollte ferner alles dasjenige, was im Straßburger Vertrag dem Marggraven angewiesen worden, einraumen. Dagegen dem Herzog das Amt Oberkirch mit allen seinen Zugehörden, wie solches die Bischöffe von Straßburg bisher ingehabt, wie auch mit allen darinn ligenden dem Stifft heimgefallenen und eingezogenen Lehen um 330000. fl. auf 30. Jahr lang pfandsweiß überlassen wurde. Nach welcher Zeit der Herzog oder seine Nachkommen dise Pfandschafft dem Stifft gegen Bezalung gedachter Summe wieder abtretten, indessen aber die Unterthanen bey der alten Römisch-Catholischen Religion lassen und keine andere einführen oder widerwertige Religions-Uebung gestatten sollte. Der Herzog mußte auch eingehen, daß er mit den in dem Amt Oberkirch gelegenen Klöstern, Gottshäusern, Kirchen, Clausen, Capellen, Pfarren rc. und insgemein allen geistlichen Bedienungen, deren Collaturen und Einkünfften sich nicht beladen, noch sich einiger Jurisdiction über dieselbe anmassen sollte, doch, daß hingegen die geistliche Personen gegen die Herzoge von Würtenberg und ihre Nachkommen alle gebürende Ehrfurcht zu bezeugen und in Verrichtung ihrer Kirchendienste bescheiden zu seyn angehalten werden mußten. Es erkannte sich der Herzog auch verbunden niemands, wer es auch seyn möchte, wider den Cardinal oder dessen Nachfolger, oder wider das Capitul und Stifft einige Hülfe oder Beystand zu thun. Endlich wurde abgeredt daß hinfüro sowohl zwischen dem Fürstlichen Hauß Würtenberg und dem Cardinal, als auch dem Fürstlichen Hauß Lothringen und dem Stifft gute

1597 Freund- und Nachbarschafft aufgerichtet und alle Mißverstände, die sich zwischen beeden Fürstlichen Häusern wegen des Kriegs oder aus andern Ursachen erhoben, beygelegt seyn sollen, wordurch sich folglich der Herzog der Ansprache wegen des von dem Herzog von Lothringen in die Gravschafft Mömpelgard gethanen Einfalls und dadurch verursachten Schadens stillschweigend begabe, welche er bißher am Kayserlichen Hof betrieben hatte.

§. 34.

Nun bestetigte der Kayser zwar disen Vergleich, aber der König in Frankreich und die Evangelische Chur- und Fürsten waren mißvergnügt darüber und die Evangelische Capitularen protestierten offentlich dagegen. Und als sich der postulierte Marggrav auf geschehene Einladung zur Faßnacht-Lustbarkeit zu Stuttgard bey dem Herzog einfande, so erklärte er sich rund heraus, daß er ohne Bewilligung seines Capituls nichts unternehmen würde. Der Herzog kam dardurch bey Lothringen in den Verdacht, als ob er heimlich mit dem Marggraven in einem Verständnus stünde, ungeacht er noch immer durch anerbietende grössere Geld-Summen den Marggraven zur Abtrettung zu vermögen suchte. Der Cardinal wendete sich demnach an den Herzog von Bayern einen Vergleich mit Brandeburg zu erhalten. Beede Theile griffen aber wieder zu den Waffen und Lothringen war so glücklich einen Sieg über Marggrav Johann Georgen zu erfechten und das Stifft meistentheils zu erobern. Der Herzog fand hingegen nöthig sich seiner Pfandschafft besser zu versichern, weil er des Capituls Einwilligung noch nicht hatte und besorgte, daß der Cardinal wegen des auf ihn geworfenen Verdachts unter solchem Vorwand ihm dieselbe wieder entziehen dörffte. Und diser bearbeitete sich Herzog Friderichen beyzubehalten. Bey diser Lage der Umstände wurde demnach ein neuer Vergleich beliebet, worzu der Cardinal einen Graven von Manderscheid, Grav Hermann Adolfen von Salm, und zween Doctores, Joseph Bilonius und Johann Holzapfeln, der Herzog aber seinen obersten Cämmerer und Hofrath Christoph von Degenfeld und seinen geheimden Rath Mathäus Enzlin abordnete. Man wurde also zu Molßheim den 30. Sept. verglichen, daß der Ober-Ehenheimische Vertrag bey seinen Kräfften bleiben und der Herzog das Amt Oberkirch für die in diser Unruhe aufgewandte Unkosten à 120000. fl. und die dem Marggraven etwan für die Abtrettung versprechende Geld-Summen auf die benannte Zeit als eine Pfandschafft innhaben und solche mit 330000. fl. wieder ausgelößt werden sollte, wann auch schon der Marggrav sich nicht darzu verstehen wollte. Weil aber diser solches Amt mit gewehrter Hand eingenommen und besezt hatte, mithin dasselbe ihm mit Gewalt wieder entzogen werden mußte, so nahm zwar der Herzog solche Verrichtung auf sich, bedunge sich aber, daß der Cardinal

und

und Stifft an den darzu erforderlichen Unkosten 20000. fl. bezalen sollte. Wann 1597 also der Marggrav abgetrieben würde, so sollte das Amt zuerst dem Cardinal und seinem Coadjutor Erzherzog Leopolden von Oesterreich und darnach erst Herzog Fridrichen als Pfandsherrn huldigen. Dieweil aber der Herzog in disem fernern Vergleich dem Bischoff noch 200000. fl. zu erlegen, die auf dem Amt Oberkirch stehende Schulden abzutragen und dem Stifft allen Beystand zu leisten bewilligte, so wurde abgeredt, daß bey Einlosung der Pfandschafft anstatt obiger 330000. fl. nunmehro 380000. fl. erstattet werden sollen. Obgemeldte zwo Tonnen Golds waren für den Marggraven von Brandenburg gewidmet, wann er sich entschliessen könnte von seiner Administration abzustehen. Dann der Herzog mußte sich verpflichten noch immerzu alle Mühe anzuwenden, damit er solchen Abtritt bewürkte. Nachdem nun der König in Frankreich ohnehin auch zu Nancy mit dem Herzog von Lothringen einen Friden geschlossen hatte, so verlohr nunmehr der Marggrav alle Hoffnung sich bey dem Stifft zu erhalten. In solcher Rucksicht kam er selbsten nach Stuttgard und ersuchte den Herzog die Unterhandlung mit dem Cardinal anzutretten und die würkliche Resignation anzubieten. Vermög des lezten Verglichs war der Herzog von disem schon bevollmächtigt und der Vergleich erfolgte den 13. Aug. 1604. zwischen dem Marggraven und Herzog Friderichen, daß diser jenem für die Abtrettung 130000. fl. baar bezahlen und 50000. fl. Schulden übernehmen, sodann demselben jährlich auf Lebenslang 9000. fl. geben sollte. Nun war dise so weitläufftig scheinende Unruhe geendigt und der Herzog schickte Benjamen von Buwinghausen an den Cardinal und Stifft denselben in den völligen Besiz des Bistums einzusezen.

§. 35.

Den 23. Augusti schrieb K. Rudolph einen Reichstag auf den 1. December nach Regenspurg aus. Die einzige Triebfeder desselben war die Türken-Gefahr, welche der Kayser einig und allein berührte und der Angelegenheiten des Reichs mit keinem Wort gedachte. Ungeacht die Churfürsten ihre Einwilligung zu diser Reichs-Versammlung gegeben hatten, so hielt doch der Herzog solche für sehr unnöthig. Die Gefahr war freylich sehr dringend vorgelegt, daß auch die Herzogliche Räthe mit den Churfürsten gleiche Gedanken führten. Der Herzog schrieb aber eigenhändig auf den Rand ihres Gutachtens: Deßhalben hette man kheinen Reichstag dörffen ausschreiben vnd wann die Räth, so solch Bedencken gegeben, wissen, was eigentlich einen Reichstag zeugt, auch alle Reichs-Abschied lesen thund, werden sie finden, daß nie keiner gehalten worden von eines einigen Puncten halber. Darumb ist daneben gestochen vnd ist darumb nit vonnöten, daß die Reichsständt auf ein

1597 ein Ausschreiben gebunden, sondern was des Reichs Notturfft belangt, das soll man auf einen Reichstag tractiern vnd berathenlichen verabschieden. Es war aber dennoch zu bedenken, daß, weil allem Vermuthen nach die Hülfe dem Kayser nicht versagt, jedoch mit einer Anzahl Volks geholfen werden dörffte und dermalen beede ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Krayses Obersten Amt vertratten, dieselbe sich schleunig mit ihren zugeordneten Kriegs-Räthen verabreden sollten, damit die schädliche Musterpläz, Durchzüg 2c. abgewendet würden. Dann es könnte geschehen, daß Pfalz-Neuburg und Bayern die Donau sperren und die herabziehende Völker in dem Schwäbischen Krayß aufhalten würden, da dann auf dem Reichstag die Krayß-Stände zusamenberuffen und alle Nothdurfft sowohl mit ihnen, als mit den andern Kraysen verabredet werden könnte. Andere Reichsfürsten bemerkten auch, was Herzog Fridrich in dem Ausschreiben gefunden hatte, verhofften aber, daß man einen Weeg zur Behandlung der dringenden Reichs-Angelegenheiten eröffnen könnte und weil an dem so sehr nothleydenden Justizwesen mehr, als an der Türkenhülfe, gelegen wär, man solchen Puncten und die überhandnehmende Religionsbeschwerden dem Kayserlichen Ansinnen entgegen sezen sollte. Dann Pfalzgrav Philipp Ludwig glaubte, daß dise Beschwerden bey dermaliger grossen Kriegsnoth leichter zur Erledigung kämen, wann man darauf beharrte. Herzog Fridrich erinnerte aber, daß die Anbringung solcher Beschwerden übergrosse Schwürigkeiten finden und die Calvinisten dieselbe hindern würden. Dann dise begehrten eine gemeinschafftliche Sache mit den reinen A. C. verwandten zu machen, welches man aber nach den damaligen Grundsäzen äusserst zu verhüten hätte, weil die Kayserliche Räthe sich verwunderten, daß dise mit den Calvinischen wegen solcher Religionsbeschwerden in einer Vereinung stehen und beede solche für ein gemeinschafftliches Werk halten, ungeacht man wisse, was der Religionsfride und Reichs-Abschiede vermögen. Nichts destoweniger hielt der Herzog darfür, daß man dise Beschwerden nicht ausser der acht sezen, sondern solchen noch die Bedrängung der Reichs-Stadt Weil beyfügen, aber eine bessere Eintracht, als auf dem Reichstag im Jahr 1594. beobachten und sich von den Calvinischen gänzlich trennen sollte, wann man anderst einer Milderung sich getrösten wollte. Man werde zu leztern desto mehr verursacht, weil die Calvinische die A. C. verwandte sowohl, als die Catholische auf das äusserste verfolgten, und gleichwohl von den erstern verlangten, sich unter ihr Chur-Pfälzisches Directorium zu begeben. Dises gebührte der Chur-Sachsen, weil ihre Religion in den Chur-Sächsischen Landen den Anfang genommen. Wollten dann die Calvinische besondere Versammlungen halten und ihre eigene Beschwerden übergeben, so könnte man solches geschehen lassen. Weil aber die Zeit zu kurz sey vor dem Reichstag eine vorgängige Zusamenkunfft der A. C. verwandten zu veranlassen, so müßten sie sich bey Zeiten zu

Regen-

Regenspurg einfinden und sich miteinander vergleichen. Pfalzgrav Philipp Ludwig 1597 gab sogleich seinem Tochtermann Herzog Fridrich Wilhelmen, als Administratorn der Chur-Sachsen Nachricht von solchen Anschlägen und daß man die Abstellung der Hof-Processe mit mehrerm Ernst betreiben und rund erklären sollte, daß, wann sie nicht aufhörten, man denselben zu gehorsamen sich nicht schuldig erkenne. Und weil unter den Catholischen verschiedene seyen, welche gar nichts an Reichs-Anlagen beytrügen und doch im Fürsten-Rath Siz und Stimme hätten, andere aber in ihren Beyträgen säumig wären und gleichwohl nicht mit Fiscalischen Processen, wie die Evangelische, zu ihrer Schuldigkeit gebracht würden, so entschlossen sich die A. C. verwandte auch hierinn die Erklärung zu thun, daß sie keineswegs sich durch solche schwache und ungehorsame Stände in Reichssteur-Sachen überstimmen zu lassen gedächten.

§. 36.

Auf solche mit den correspondierenden Fürsten getroffene Abrede schickte Herzog Fridrich seinen Rath Schenck Georgen von Limpurg, seinen Hofrath Christoph Füriren, Burkard Stickeln, Ober-Vogten zu Leonberg und D. Christian Tholde den 28. Nov. nach Regenspurg mit dem Befehl auch wegen der gefürsteten Gravschafft Mönipelgard Stimm und Siz zu führen. Er berufte sich auf den Churfürsten von Sachsen, welcher wegen der Gravschafft Henneberg im Besiz dises Vorrechts wäre. Ferners gab er ihnen auf, daß, wofern die Churfürstliche Gesandte abermals ihren Rath abgesondert halten wollten, sie solches durchaus nicht bewilligen, sondern sich vernehmen lassen sollten, wie sie eher von dem Reichstag hinweg ziehen würden. Wie auch ihre Instruction dahin gieng darauf anzutragen, daß diejenige Stände, welche bißher nichts zu den Reichsanlagen beygetragen haben, aus dem Fürsten-Rath ausgeschlossen werden müßten, bis sie ihre Gebür gewiß erlegt hätten. Besonders aber befahl er ihnen zu erinnern, wie die unvermeidliche Notdurfft erfordere, " daß „ man anfange das Maul ein wenig recht auf zu thun und die vielfältige im Werk ver- „ spürte Fehler aufzudecken, wie übel das ganze Kriegswesen eine zeither verwaltet wor- „ den und wie schlecht und unnuzlich man das Reichs-Geld, Völker und anders angewen- „ det habe, wie die Oesterreichische Leute guten theils daben unverantwortliches Ju- „ denwerk und Finanzen getrieben und sich mit der Reich-Stände Geld reich und „ groß gemacht und deßwegen das ganze Kriegswesen dahin eingerichtet, damit es von „ einem Jahr zum andern zu ihrer unerlaubten Gewinnsucht fortgesezt werde, es „ möge nun in den Feldzügen ausgericht werden, was da wollte. Bey welchen „ Umständen den Reichs-Fürsten der Lust benommen würde fernere Beyträge zu „ thun, wann sie ihr Geld so übel angewendet sähen. " Und weil der Kayser in

1597 in der Proposition die das Reich betreffende Sachen auf einen Deputations-tag verwiese, so setzte der Herzog auf den Rand derselben eigenhändig: **Wann man von den Reichs-Ständen das Geld heraus gepreßt, so läßt man hernach die andere Beschwerden wol bleiben. Aber es ist vonnöten, daß die Ständ jetzmal die Augen vnd das Maul auf-thüend vnd vff jetzigen Reichstag nichts einwilligen, dardurch dem gantzen Reich Nachteil zugezogen werden vnd nicht wieder einzu-bringen seyn möchte.** Dann des Kaysers Forderung war so übermässig, daß sie bey dem Herzog ohne die begehrte Hülfe an Volk auf 274000. beliesse. Derselbe wollte demnach seinen Beytrag nur an Volk auf 24. Monate thun und dises sollte von den Kraysen und Ständen selbst erhalten werden. Dann man besorgte, daß, wann man dem Kayser das Geld geben wollte, niemand demselben zu dienen Lust bezeugen und derselbe genöthigt seyn würde fremdes Kriegsvolk anzuwerben, welches das teutsche Reich mit Durchzügen in das gröste Verderben setzen dörffte, da man des einheimischen eher mächtig seyn könnte. Die Reichs-Beschwerden wurden zwar bey dem Kayser angebracht, sie waren aber bey ihm nicht so dringend, als die Türkenhülfe und er fand gut dieselbe in allen Verhandlungen unberührt zu lassen. Nun meynte zwar der Herzog auf eine hinlängliche Antwort zu dringen oder zu erklären, daß die bewilligte Hülfe nicht erlegt werden sollte. Weil aber die andere Stände der Augspurgischen Confession von ihrem ersten Eyfer abgiengen und sich begnügten einige seichte Verordnungen wegen der Münz und Justizwesen dem Reichs-Abschied einverleibt zu sehen, so mußte der Herzog solches geschehen lassen. Der damalige Münzfuß wurde aber meistentheils von den Ständen so bestimmt, daß der Gulden auf 16. der Thaler auf 18. und der Goldgulden auf 21. Batzen gesetzt werden sollte. Erst den 13. Martij des folgenden Jahrs wurde der Abschied verfaßt und verglichen, daß bey dessen Unterschrifft dermalen Würtenberg vor Pommern den Vorzug haben bey nächstem Reichstag aber dises Hauß vor jenem unterschreiben sollte.

§. 37.

Bezeugte nun Herzog Friderich seinen Eyfer auf dem Reichstag wider die Calvinisten, so verfiel er dagegen zu Hauß auf eine besondere Begönstigung der Hebräer. Sein geheimer Rath Enzlin hatte sich derselben bißher mit Nutzen bedient seine Verkehrungen durch sie zu machen. Dann es hatte sich eine gewisse Bande unter der Aufsicht eines sogenannten Obristen und General-Consuls, welcher sich Maggino Gabrieli nannte, zusamen gethan, welche grosse Handlung triebe. Diese erbothen sich eine Wohlfeile in das Herzogthum zu bringen, wann man ihnen einen freyen Handel in demselben gestattete, weil es wegen des Neckars zu ihrer Gewerbschafft wohl

wohl gelegen war. Der Herzog war ohnehin geneigt dergleichen Vorschläge 1598
anzuhören. Er wußte, daß das Gewerbe Geld in das gemeine Wesen brächte
und liebte außländische Waaren und Leute, bey welchen er mehrere Weißheit zu finden glaubte. Mithin war er leicht zu bereden disen Leuten den Eingang in seine Lande zu eröffnen und das sogenannte Armbruster Hauß zu Stuttgard einzuraumen. Sein Hof-Prediger D. Lucas Osiander, welcher zugleich Abt zu Adelberg war, machte ihm eine harte Vorstellung deßwegen. Villeicht vergaß er die seinem Fürsten schuldige Ehrfurcht. Er zoge sich aber desselben Ungnade zu und wurde sowohl seiner Prediger-Stelle, als auch seiner Prälatur entsezt. Zutheuerst wollte er ihm den Auffenthalt in seinem erkaufften Haus nicht mehr gestatten. In diser Bedrängnus zog derselbe nach Eßlingen und liesse sich daselbst als einen Ober-Prediger gebrauchen. Die Landschafft legte sich auch in das Mittel und führte dem Herzog zu Gemüth, daß die Geduldung der Juden in dem Herzogthum den alten Verträgen, Kayser- und Königlichen Mandaten, Freyheiten und Landtags-Abschieden entgegen wär. Dann Herzog Eberhard I. habe als ein hochweiser Fürst in seinem letzten Willen nicht ohne gute Ursach verordnet, daß man keinen Juden, welche er nagende Würmer schalte, halten sollte, worauf sich auch der Vertrag zu Horw bezoge. Als nachgehends das Herzogthum in Oesterreichische Hände kam, war eine der ersten Verordnungen Kayser Karls im Jahr 1521. daß die Juden zu ewigen Zeiten in disem Herzogthum nichts handlen sollen, welche er im Jahr 1530. und hernach auch Herzog Ulrich den 1. Junij 1536. bestetigte. Herzog Christoph wollte sogar, daß man dises Volk aus der ganzen Christenheit, oder wenigstens aus dem Teutschen Reich verbannen sollte, weil sie als Feinde der Christen dem Erbfeind alles verrathen könnten, was unter disen vorgehe und durch die wucherliche Händel schon so viele um Haab und Gut gebracht worden. In der Landsordnung wurde aus diser Ursach den Juden der alleinige Durchwandel gestattet und hingegen den Unterthanen alles Gewerb mit ihnen ernstlich verbothen. Nun meynte der Herzog darinn etwas zu diser Hebräer Vortheil zu finden, daß man die Waaren wohlfeiler bey ihnen haben könnte und der andern Kaufleute übermässiger Wucher gedämpfft würde. Ein Mittel, dessen sich ein kluger Potentat erst kürzlich wider die Gewinnsucht der Kauffleute mit Vortheil bediente. Die Landschafft sezte ihm aber entgegen, daß dise nagende Würme nur kostbare Waaren, Sammet, Seyden-Zeug, Perlen, Edlestein rc. führten, wordurch das Geld den Leuten aus dem Beutel gelocket und in fremde Lande geführt würde, von welchen keine Hoffnung vorhanden wäre, daß wiederum etwas anders, als solche Sachen hereingebracht würden, welche nur den Pracht, Wollust und verderblichen Hoffart vermehren müßten. Dessen zu geschweigen, daß dardurch der Kipperey in Münz-Sachen Thür und Thor geöffnet würden. Dise gegründete Vorstellung fand aber bey dem Herzog nur in so fern Gehör, daß er

1598 gleichwohl die Landsordnung und Kayserliche Freyheiten beybehielte, aber dennoch den Hebräern oder dem Maggino Gabrieli und seiner Bande, welche aus 7. Personen und ihren Dienern bestunde, eine Niderlag in dem Herzogthum gestattete, worzu er das erst kürzlich erkauffte Rittergut Neidlingen auserſahe. Er schränkte dabey ihren Handel und Wandel durch ein offentliches patent sehr ein, daß sie von Ulm über Blaubeuren zu ihrer Niderlag und von dannen über Kirchheim, Denkendorf den Berg bey Hedelfingen hinab gen Untertürkheim, Canstatt, Lauffen nach Heilbronn den Weeg nehmen und keine andere Straß gebrauchen sollten. Weil der Juden-Nahme so verhaßt war, so unterstunde man sich nicht denselben unter solchem die Freyheiten zu geben, sondern der Name Hebräer wurde auserſehen. Zu Neidlingen wurden ihnen zween Jahrmärkte auf Faßnacht und den 1. Augusti zu halten erlaubt, ein eigen Hauß zur Wohnung eingegeben, ein besonders raumiges Waaren-Hauß aufgebauet und zur Aufsicht ein Christ unter dem Titul eines General-Controlleurs zugeordnet (r). Es daurete aber nicht lang, sondern zergieng von sich selbsten, weil die Hebräer bey den gemachten Einschränkungen und genauer Aufsicht ihren Vortheil nicht fanden und einer nach dem andern sich flüchtig machte.

§. 38.

Er hatte noch andere Anschläge, welche würklich mehrern Nutzen gehabt hätten, wann diejenige, welche dem Herzog solche eröffneten, nicht ihren eigenen Vortheil dabey gesucht oder die Sache recht auszuführen gewußt hätten. Es fanden sich viele dergleichen Leute bey dem Herzog ein, weil sie seine Schwäche wußten, daß er fremden allzuviel Gehör gab. Dergleichen war ein gewiser Mathäus de Castro, welcher nur der alte Holländer sonst genennt wurde, und ein Italiäner, welche dem Herzog riethen, dasjenige auszuführen, was schon Herzog Christoph angefangen hatte. Dann ich hab schon in vorigem Theil gemeldet, daß diser Herzog von Kayser Karln die Freyheit ausgebracht den Neckar-Fluß schiffbar zu machen und sich allbereits mit der Stadt Heylbronn verglichen habe. Die Kaufleut von Maynz und Frankfurt bedienten sich dises Flusses bis an die gedachte Reichs-Stadt, welche auch schon einen Gran daselbst hatte. Das Wöhr einer nahmhafften Mühlin unterbrach die Schiffart in das Herzogthum. Und es zeigten sich nach dem Verglich zwischen Herzog Christophen und der Stadt Heylbronn noch solche Schwürigkeiten, daß man die Ausfürung diser so nutzlichen Absicht damals aussetzen mußte. Nun wurde sie wieder hervorgesucht. Aber die beede Ausländer machten dem Herzog einen solchen Plan, woraus sich sogleich veroffenbarte, daß nicht des Herzogs und des Landes, sondern ihr eigner Nutz ihr vorzügliches Augenmerk wär. Dann sie forderten

(r) vid. Beyl. num. 36.

ten mehr als zwo Tonnen Golds zu diser Arbeit. Man hörte auch andere 1598
der Sachen verständige, welche sich um mehr als die Helffte in die Ausfüh=
rung einlassen wollten. Der Herzogliche Baumeister, Schickard, machte endlich ei=
nen Plan, welcher der vortheilhaffteste war und nach welchem auch dises grosse Werk
vollzogen werden sollte. Ingleichem machte sich ein gewisser Esajas Huldenreich bey
dem Herzog durch seinen Vorschlag die Leinenweberey in dem Herzogthum in Auff=
nahm zu bringen. Der Vorschlag war gut. Dann die arme Leute sollten sich durch Arbei=
ten nähren und ihren Unterhalt ohne die Spitäler, Armen=Kästen und anderer Leute Be=
schwerung suchen lernen, wie auch von dem Müssiggang abgezogen werden. Die Er=
findung war auch nicht neu. Dann Herzog Ludwig hatte schon im Jahr 1585. in dem
Neuenbürger=Amt eine solche Zunfft von Leinenwebern aufgerichtet, welche ihren Nu=
tzen ausgebreitet hätte, wofern die Leute bey dem Bettlen sich nicht besser, als bey
der Arbeit befunden hätten. Nun errichtete Herzog Friderich auch zu Urach und im
folgenden Jahr zu Stuttgard und Schorndorf solche Zünfften, in welche auch
andere Leinenweber von andern Städten und Aemtern gezogen wurden. Dem Hul=
denreich wurde die Aufsicht über die Leinenweberey zu Urach anvertraut, und ihm ein
Erzbößwicht, Sixt Weigelin, als ein Zunfftgerichtsschreiber zugegeben. Wie nun
die Weber zu Urach und anderer Orten wegen ihrer Freyheiten sehr übermütig wur=
den und keinem Befehl der Amtleute mehr gehorchten, sondern dise von ihnen in die
Forcht gesetzt wurden, so unterstunden sich obbenannte beede Vorsteher alle Spital=
und Kasten=Pfleger durch ein gemeines Ausschreiben an die benachbarte Amtleut zu
Kirchheim, Nürtingen, Neuffen rc. zu sich nach Urach zu erfordern und unter Vor=
weisung eines mit des Herzogs Ringpitschafft besigelten Patents eine gewisse Sum=
me Gelds zu Erkauffung eines Vorrats von Flachs und Hanuf als eine Anlehnung ab=
zunötigen. Dem Spital zu Nürtingen legten sie 2000. fl. auf, welche sie aber gegen
eine Verehrung von 3. Königsthaler auf 500. fl. herabsetzten. Dem Kasten=Pfle=
ger zu Laichingen drungen sie 3000. fl. ab und niemand durffte sich unterstehen sie
darum zu Rede zu stellen. Zu Calw, Nagold, Sulz und Neuenbürg kaufften sie
Flachs auf, erhöheten aber den vorgeschriebenen Werth des Gelds, indem sie einen
Franken für 36. kreutzer, einen Königsthaler um 1. fl. 30. kr. und die Silberkronen
um 1. fl. 36. Kreutzer ausgaben, da sonsten dem Herzoglichen scharffen Befehl zu=
folge eine Franke nur auf 34. Kreutzer, und ein Königsthaler auf Einen Gulden
und 6. Batzen valviert war, und die Leute mit starken Drohungen zur Annahm und
Führung der erkaufften Waar von einem Ort zum andern nöthigten. Alle Unter=
thanen waren über solche Gewalthätigkeiten schwürig, zumahl man den Weberlohn
um ein merkliches erhöhete und von jeder Ehle einen Heller erpreßte, welchen man
den Würckheller nennte. Gleichwohl durffte sich niemand unterstehen ein Wort da=
wider zu reden, indem sogleich der Huldenreich einen solchen für sein Weber=Zunfft=

 gericht

1598 gericht forderte und ihm entweder die Landes-Verweisung oder eine Straff von 100. fl. ankündete. Wie auch des Nicodemus Frischlins Bruder Jacob wegen einiger wider ihn ausgestossener Reden peinlich gerechtfertiget wurde.

§. 39.

Indessen hatte der Herzog den ganzen Hergang des zu Mömpelgard im Jahr 1596. gehaltenen Religion-Gesprächs im Druck ausgehen lassen, wovon er dem Marggrav Ernst Fridrich zu Baden den 15. Nov. ein Exemplar zur Belustigung, wie der Herzog sich ausdrückte, bey seinen beschwerlichen Leibes-Umständen zuschickte mit dem Zusatz, daß er gegen alle Zweifel in der Lehre sattsamen Bericht haben könte. Dann der Marggrav war schon von den Calvinischen Lehrsätzen eingenommen. Diser antwortete aber eigenhändig, " daß er freylich bey seinen beschwerlichen Umständen „ keine bessere Erquickung habe, dann in Lesung theologischer Schrifften, durch welche „ er so wenig in seinem Glaubensbekandtnus irre gemacht werde, daß er vielmehr „ von Tag zu Tag durch die Gnade GOttes darinn gestärket und gewiß werde, „ daß seine Allmacht durch das liebe Creutz ihn gleichsam mit Haaren herbey gezo- „ gen und zu besserer Erkanntnus seines allein seligmachenden Willens geleitet habe. „ Nach diesem Eingang schrieb er aber, daß es ein seltsam Ansehen habe, wann er „ sich eines satten Berichts in dem Colloquio Mompelgardensi erhohlen solle. Dann „ erstlich sey ihm unwissend, wer solches Buch canonisiert haben möchte; zum andern „ gestehe Beza seines Wissens nicht, daß er sich vorgegebner massen verloffen habe. „ Und obwohl der Andreä sich des Herzoglichen Namens zu seinem Behuff gebrau- „ che dardurch more illorum hominum seinen Tand zu authentisieren, so sey es doch un- „ möglich gewesen alle Reden einer Person so genau zu bemerken, daß nicht unver- „ merkt eine Aenderung geschehen können. Und wann schon Beza nicht recht dispu- „ tiert, so könne doch solches der Warheit keinen Nachteil bringen, weil recht allzeit „ recht bleibe und er von keiner Kirche darzu abgeordnet worden, welcher dadurch „ etwas benommen werden könne, zumalen er Andreä selbst in dem Eutychianismo „ und Schwenckfeldianismo bis über die Ohren stecke. Seine (des Marggraven) „ beruhe allein in der H. Schrifft." Zu Ende des Briefs aber gab er dem Herzog, welcher sich eben nicht so genau an die Beobachtung des sechsten Geboths verbunden erachtete, einen Stachel, daß Christus sage: Wer ein Weib ansiehet ihr zu begehren rc. Dann er fragte nun den Herzog, ob das τὸ ῥητὸν zu behalten oder ein tropus vorhanden sey? Disem war solche Frage empfindlich, und er beantwortete deßwegen dieselbe nur, daß er das Exemplar nicht geschickt habe sich in einen Wortstreit einzulassen, sondern bey den Marggrävlichen Theologen die Entscheidung diser Frage eingehohlt werden könnte. Weil aber der Marggrav das Colloquium für verdächtig

dächtig hielte, so berufften sich der Herzog auf des Beza 'eignes Zeugnus und vertheydigte den Andreä aus seinen eignen hinterlassenen Schrifften, bezeugte aber dabey, daß sowohl die Augspurgische Confession, als das Concordien-Buch aus den Prophetischen und Apostolischen Schrifften genommmen und dise allein als die Richtschnur der christlichen Lehre müssen verehret werden (f). 1598

§. 40.

War nun das Einwurzlen der Calvinischen Lehre den A. C. verwandten sehr gehässig, so fiel ihnen auch das Eindringen der Spanier aus den Niderlanden in die Clevische und Gülchische Herzogthümer Gülch und Cleve vielmehr beschwerlich. Dann sie droheten nach und nach immer weiter in Teutschland einzurücken und die darinnen vermeynte Kezerey auszurotten. Die Protestantische Fürsten hielten deßwegen für nöthig eine Zusamenkunfft zu Frankfurt zu veranlassen und daselbst zu überlegen, wie disem Gewalt am besten Widerstand geschehen könnte. Marggrav Georg Fridrich von Brandeburg schickte zu solchem Ende einen Gesandten an Herzog Fridrichen mit dem Ersuchen seine Räthe gleichmässig dahin abzuordnen. Diser hatte aber keinen Lust darzu, weil der König in Frankreich schon den Herzog von Parma durch seine Gesandten erinnern lassen das auf den Beinen habende Kriegsvolk abzudanken. Er meynte, daß dise Zusamenschickung noch vorzeylig wär, und man erwarten müßte, was dise Gesandschafft für Folgen haben würde, indem er verhoffe, daß des Königs Ansinnen von besserm Nachdruck seyn und die Obristen und Hauptleut allbereits abgefordert seyn dörfften. Die Reichs-Geseze und Executions-Ordnung gäben ohnehin die lautere Maaß, von welchen man nicht abgehen könnte, daß der Westphälische Krayß zuerst die benachbarte Krayse auffordern und wann dise zu schwach wären, alsdann das ganze Reich aufmahnen soll. Indessen könnten die damit verwickelte Stände abermals bey dem Kayser einen Versuch thun und sich entschuldigen, daß, wann keine Hülfe erfolge, sie zu dem Türkenkrieg nichts mehr beytragen könnten, sondern ihr Geld und Volk zu ihrer eigenen Rettung gebrauchen müßten. Nun ließ zwar der Pfalzgrav von Neuburg, Philipp Ludwig durch Hanuß Ludwigen von Sperwerßeck und seinen Rath Zöschlin dem Herzog die Anzeige thun, daß er gleichmässiges Bedenken habe jemanden nach Frankfurt zu schicken, weil er vermuthe, daß die Catholische Ständ und der Kayser selbst solche Berathschlagung für eine Beleydigung aufnehmen dörfften und ohnehin bekannt sey, wie beschwerlich die Reichshülffe auf die Beine komme. Weil es aber das Ansehen hatte, als ob die Catholische den

(f) Wie diser Marggrav die Calvinische Lehre in seinen Landen einführen wollen und welchen Widerstand er gefunden, ist in Herrn Sachsens Einl. in die Badische Geschichte Part. 4. p. 252. nachzusehen.

1598 Schluß der Tridentinischen Kirchenversammlung mit Gewalt einführen und den Geist ihrer Religion in seiner ganzen Gestalt zeigen wollten, wobey die Protestanten nöthig hatten sich wegen mehrerer Zusamensetzung zu vergleichen, so drang ungeacht der gehabten Bedenklichkeiten der Entschluß durch, daß der Pfalzgrav seine Räthe abordnen und auf der Reichs-Executions-Ordnung vest beharren wollte. Der Herzog hingegen blieb dabey keinen Antheil dermalen zu nehmen. Dann die Gülchische Stände schickten zu Ende dises Jahres ebenmässig abgeordnete an ihn ihren Nothstand vorzustellen. Er antwortete ihnen aber den 2. Januarij des folgenden Jahres, daß er zwar mit ihrer Bedrängnus ein Mitleyden trage, aber im Nachdenken befinde, daß Herzog Wilhelm von Gülch und dessen Landstände zu Austreibung der Evangelischen Unterthanen und der verhängten Execution wider die unschuldige Stadt Aachen selbst geholfen und gerathen, die Spanier gleichsam selbst eingeladen und dadurch sich die jetzige Beschwerden über den Halß gezogen haben. In diser Rucksicht sey also zu besorgen, daß sich die Reichs-Krayse der Sache nichts annehmen und die Fürbitten nichts verfangen dörfften, weil die Lands-Stände selbst wider den Religions-Friden gehandlet hätten. Und wann Pfalz und Bayern, welche lange Zeit im Armbrust gelegen, die Sach besser im Anfang in gehörige Achtung genommen hätten, so wäre entweder der betrübte Zustand nicht erfolgt oder doch nicht so beschwerlich worden. Wofern aber gleichwohl der Schwäbische Krayß gebürend ersucht würde und die andere Krayse auch die schuldige Hülfe erweisen wollten, so erbiethe er sich nebst dem Bischoff von Costanz alles zu befördern, was die Reichsgesetze nur immer von ihnen erheischen. Und weil die Evangelische Fürsten und Stände sich aus bemeldten Ursachen zu keiner Hülf verstehen würden, so finde er für nötig, daß Herzog Johann Wilhelm die Evangelische Glaubens-Bekenner in seinen Landen und Gebieten unvertrieben und unangefochten lassen sollte. Besonders aber verlangte Herzog Friderich von den Abgeordneten, daß sie ihrem Herzog, der Gülchischen Ritterschafft und Ständen seine schrifftlich gegebene Antwort im Original vorlegen sollte.

§. 41.

Nun kam die Neuburgische Gesandschafft von Frankfurt zuruck und brachte dem Herzog einen Auszug des gemachten Abschieds. Die ganze Sach aber gewann eine andere Aussicht. Dann man betrachtete den Spanischen Einfall nunmehr als einen feindlichen Angriff des ganzen teutschen Reichs. Es machte dabey ein Aufsehen, daß der Kayser eine Vermanung an den Herzog von Parma ergehen ließ die Spanische Völker abzuführen und die eingenommene Städte, Schanzen, Vestungen und Pläze wieder abzutretten und dabey den Anhang hinzusetzte, " daß

" daß, da dasselbig über so vielfältiges Ermanen und Vertrösten nicht besche= 1598
" hen und die Stände und Krayß bey uns anhalten sollten, würden Wir
" ihnen nit verwehren, noch sie verdenken können, wann sie sich mit gemeinem Zu=
" thun eines solchen unerträglichen Lasts, so gut sie könnten, entschütten. Bißher glaubten die protestantische Stände, daß die Spanische Unternehmungen nur wider sie angesehen seyn. Als aber die verwickelte Stände noch zu Frankfurt waren, so berichtete der Churfürst von Cölln, daß die Spanier allbereits in seine Lande eingerückt und grosse Ausschweiffungen begangen hätten. Man sahe also deutlich, daß dise Feinde auch der Catholischen und ihrer Glaubengenossen Landen nicht verschoneten. Die intessierte Stände beschlossen demnach auf den 28. Januarij des folgenden Jahres wieder einen Tag nach Frankfurt anzuberaumen und unangesehen der Religion auf gebürende Mittel den Friden und Ruhe in dem Reich wieder herzustellen bedacht zu seyn. Herzog Friderich wurde desto aufmerksamer, als nun auch die Landgravschafft Hessen wegen eines Einfalls in Gefahr stunde und derselbe besorgte, daß der Landgrav vermög der zwischen Würtenberg und Hessen annoch bestehenden Erbeinung zu Rettung seiner Lande einen Beystand auffordern dörffte, da er ebenmässig in disen Krieg verwickelt werden und sich die Spanier zu Feinden machen müßte. Er gedachte, daß er die Beschwerde nicht allein auf sich laden könnte, sondern rathsamer sey das ganze Reich in dise Hülfe zu ziehen. Mithin hielt er für nöthig seine Räthe auch nach Frankfurt zu schicken, zumal er die Fürsorge trug, daß er mit Unterlassung solcher Abordnung die Pfälzische und Brandeburgische Häuser, mit welchen er in gutem Vernehmen zu stehen Ursach hatte, beleydigen möchte. Die Furcht bey dem Kayser widrige Gesinnungen zu erregen, fiel ohnehin theils wegen obigen Schreibens weg, theils weil der bey demselben in grossen Gnaden stehende Herzog zu Braunschweig seine Räthe ebenmässig abzuordnen sich erklärt hatte. Doch wollte Herzog Fridrich sich dermalen noch in nichts verbindliches einlassen, sondern befahl seinen Gesandten nur anzuhören, was verhandelt würde und solches an ihn zu hinterbringen.

§. 42.

Zu allen disen besorglichen Umständen des Religionswesens kam nunmehr auch die Achtserklärung der Stadt Aachen, worein sie durch die Calvinische Glaubensverwandte gebracht wurde. Dann als dise Stadt sich im Jahr 1559. zur Augspurgischen Confession bekannte, blieb gleichwohl die Stadt=Obrigkeit auf Befehl des Kaysers bey der Catholischen Religion und den Evangelischen wurde die vollkommene Religions=Uebung gelassen. Man fand aber im Jahr 1574. daß, wann sie nur Catholische in dem Rath aufnähmen, dise zu solchem Amt meistens untüchtig wären, weil

1598 weil die verständigste Burger dem Liecht des Evangelij beygetretten waren. Sie änderten deßwegen ihr vorhin gemachtes Gesetz freywillig und nahmen auch Evangelische Rathsherrn auf, und zwangen sie zum Theil solche Stelle anzunehmen. Nur mußten dise zuvor angeloben, daß sie die Kindertauff für rechtmässig erkennen und glauben, daß in dem H. Nachtmal der Leib und das Blut Christi wahrhafftig genossen werde. Sie wollten durch dise Vorsicht dem Einschleichen der Widertäuffer und Calvinisten entgegen gehen. Die leztere fanden aber nichts destoweniger den Vortheil sich einzudringen. Sie vermehrten ihre Anzahl gar bald und die Verbreitung ihres Ansehens eröffnete ihnen den Weeg zur Ausübung ihres ungehinderten Gottesdiensts und anderer selbst eingenommenen Freyheiten. Vorhin war noch eine Einigkeit unter der Burgerschafft. Nun wurden die Catholische schwürig und wollten solche Uebermacht, worinn ihre Glaubensgenossen von dem Rath ausgeschlossen wurden, nicht erdulden. Es kam zu offentlichen Unruhen, worüber die Klagen an den Kays. Hof gelangten. Hier war man froh eine Gelegenheit ergreiffen zu können den Eingang der Evangelischen Lehre wieder zu unterdrücken. Die A. C. verwandten mußten aber am meisten darunter leyden. Dann, als die Stadt Aachen den 30. Junij in die Acht erklärt und dem Churfürsten zu Cölln die Vollziehung derselben aufgetragen wurde, so vermittelte zwar diser die Sache, daß der Protestantische Rath abdankte und solchen nicht allein mit Catholischen ersetzte, sondern auch sich der Ausübung des Gottesdiensts gänzlich begabe, dagegen aber die Vollziehung der Acht aufgeschoben wurde. Dann der Churfürst verhoffte solche gar aufzuheben, wann sich die Stadt den vorher ergangnen Kays. Mandaten unterwerfen wollte. Herzog Johann Wilhelm von Gülch, welcher nur dem Churfürsten auf den Nothfall beyzustehen Befehl hatte, grieff aber die Stadt feindlich an und sezte sie in solche Noth, daß sie bey andern A. C. verwandten Fürsten Hülfe suchte und auch Fürbitten erhielte, welche doch keine Würkung hatten. Unter solchen Fürsten war auch Herzog Fridrich. Diser gerieth aber darüber in eigne Verlegenheit. Dann der Kay. Cammerfiscal Johann Vest schickte den 4. Augusti einen Cammerbotten mit einem sogenannten offenen Memorial an den Herzog unter dem Auftrag demselben das Achts-Mandat vorzulesen und sodann an gebürenden Orten zu Stuttgard offentlich anzuschlagen. Diser erklärte sich aber durch seinen Secretarien Brodbecken gegen dem Cammerbotten, daß solche Anschlagung dermalen noch unnöthig sey, weil man vorher der Kayserlichen Resolution gewärtig seyn müßte, ob die Acht auf des Churfürsten von Cölln Vorstellung aufgehoben oder beharrt würde und ließ dem Botten mit diser Entschuldigung wieder ein offen sogenanntes Recepisse zustellen. Nichts destoweniger unterstund sich derselbe an einem Sonntag unter der Abendpredigt, da sich niemand durffte auf der Strasse sehen lassen, das Achts-Erklärungs-Mandat an das Burgerhauß heimlich anzuhefften und davon zu schleichen. Die Herzogliche Räthe waren zu schüchtern

ein

ein tüchtiges Bedenken zu geben, weil man des Kaysers Ungnade zu einer 1598
Zeit beförchtete, als eben die Affterlehens-Vergleichung zu Ende gebracht werden sollte. Der Herzog setzte aber seine Resolution eigenhändig darunter: **Weil es heimblich *affigiert*, so soll man es heimblich auch wider abthun vnd darbey bleiben lassen bis der Fiscal deßwegen widerumb schreiben thut. Dann figierung nicht gebräuchlich, noch leidenlich. Und da man vns solches gleich bericht hette, wolten wir dem Botten nacheilen haben lassen vnd dermassen vnser wegen lassen passionieren, das ers in künfftig dergleichen unfug nicht mehr gelustet hett, were auch sein rechter verdienter Lohn gewesen. Letzlich ist auch vnser befelch auf den Botten achtung zu geben, wann er widerumb khombt.** Mithin wurde das Mandat durch den Untervogt Abends um 10. Uhr den 14. Augusti wieder abgenommen. Was aber sonsten dise widerrechtliche Achts-Erklärung für Aufsehen gemacht, ist hier nicht nöthig zu berühren.

§. 43.

Sonsten verglich sich derselbe den 28. Martij mit dem Teutschmeister Erz-Herzog Maximilian wegen verschiedner Gerechtigkeiten zu Stocksberg und Stocksheim, wegen der vogteylichen Ober- und Gerichtbarkeit zu Höfen und Hanweiler, wegen der hohen fraischlichen, vogteylichen und nidern Obrigkeit in dem Ordenshauß zu Winnenden, und andern Strittigkeiten daselbst und an andern Commenthurischen Orten, Besserung der Strasse in Kochendürner Markung, nachbarlichen Zwistigkeiten zwischen Horckheim, Sontheim und Gelmerspach, wie auch wegen der Würtenbergischen Vorstgerechtigkeit in Kapfenburger Obrigkeit rc. Er erkauffte auch in disem Jahr das Schloß und Dorf Marschalkenzimmern. Dises hieß eigentlich nur Zimmern. Weil es aber ehemals von den Erz-Marschalken von Pappenheim zu Lehen rührte, wurde es zu einer Unterscheidung von andern Dörfern gleichen Namens Marschalkenzimmern genennt. In ältern Zeiten gehörte es den Graven von Lupfen. Grav Hanuß gab es aber im Jahr 1390. Volkarten von Ow mit allen Gerechtigkeiten zu Lehen. In folgenden Zeiten, nemlich im Jahr 1405. wurde Jörg Gilchen und nachgehends seine beede Söhne Dietrich und Georg Gilchen und im Jahr 1473. Jörg und Hannß von Röckenbach damit belehnet. Nach derselben Abgang begnadigte der letzte Grav von Lupfen im Jahr 1563. Wilhelmen von Graveneck damit. Und als auch die Graven von Lupfen bald darauf ausstarben, mithin obgemeldter massen die verlassne Lande dem unglücklichen Graven von Pappenheim anfielen, verkauffte Ferdinand von Graveneck dises Gut mit Lehenherrlicher Bewilligung

1598 an Herzog Fridrichen samt dem Schloß, Kirchensatz der Kaploney zu Weyden, Hohen und nidern Gerichten und der Mühlin zu Oberndorf, wobey Gr. Conrad von Pappenheim sich gegen den Herzog des Lehen = Eigenthums begabe. Ingleichem erkauffte der Herzog von Sebastian und Georg Schönern von Straubenhard zween Theil an dem Hauß zu Schwan mit den darzugehörigen Gebäuden und Gütern, ferner zween Theil an der Helffte des Staabs, Gerichts, Gebotten und Verbotten ꝛc. die Ober= und Herrlichkeit zu Nibelspach, woran aber der Herrschafft Würtenberg schon seither 1528. die Helffte gehörte und zu Pfinz, wie auch ihre Theile am Zehenden zu Grävenhausen, Ottenhausen, Arnbach, Künweiler, Langen=Alb, Tennach, Tobel und Neusatz nebst den Wälden Horndahn und dem Obern=Eyberg, mit allen Obrigkeiten und Rechten um 11000. fl. Und weil vorgemeldter Sebastian Schöner noch besonders Theile an dem kleinen Zehenden in den benannten Weylern und Höfen hatte, so vertauschte er solche gegen andere Zehenden zu Ottenhausen und einem Garten zu Rutmerspach an den Herzog, welcher nun beynahe die alleinige Herrschafft an disen Orten hatte. Nur war noch Achiors von Ulm und seiner Ehegattin, einer gebornen Schönerin Theil übrig, welche aber durch disen Vorgang verleitet dem Herzog solchen Antheil der Nidergerichtlichen und vogteylichen Obrigkeit zu Schwan, Tennach und Ober=Nibelspach, wie auch den dritten Theil des Schlosses zu Schwan im Dorf, nebst einigen Gefällen daselbst und an andern Orten um 11000. fl. ebenmässig käufflich überließ. Ferner vermehrte er nun auch seinen Titul. Dann er wurde nun von der Königin Elisabeth von Engelland in den Orden des blauen Hosenbands aufgenommen, doch dermalen noch ohne Ueberschickung der darzu gehörigen Kleidung, Ordenskette und anderer Zugehörden, welches ihrem Nachfolger König Jacoben vorbehalten wurde. Er setzte auch die Herrschafft Heydenheim in seinen Titul, und schriebe sich einen Herrn zu Heydenheim und Ritter der beeden Königlichen, des Französischen und Englischen Ordens. Dagegen er so unglücklich war den 10. December abermalen einen Betrüger, Hannß Heinrich Neuschlern von Zürch in seine Dienste zu bekommen, welcher demselben die Hoffnung machte die sogenannte grosse Probe auszuführen und dadurch nicht nur einen Theil Goldes hundertfältig zu vermehren, sondern auch aus einer Mark Silbers 4. Loth Gold zu machen. Der Herzog wendete grosse Summen auf dises Mannes Arbeit, welcher sie aber auch in seinen Nutzen verwendete, bis endlich im Jahr 1601. der Betrug sich entdeckte und der Neuschler den 8. Julij zu Kirchheim zum Strang verurtheilt wurde. Der Herzog ließ ihn aber nach Stuttgard führen, wo er ebenmässig an den eysenen Galgen aufgehenkt wurde.

§. 44.

1598

Indessen kam man mit der Handlung wegen Abschaffung der Affterlehenschafft zu Prag so weit, daß man ein baldiges Ende hoffen konnte. Der Kayser hatte sich allbereits entschlossen solche Beschwerde nachzusehen. Burkard von Berlichingen hatte aber demselben zu 600000. fl. Hoffnung gemacht, welche der Herzog niemals zu geben gedachte. Diser Punct und die Religion hielten noch am härtesten. Der Herzog schickte deßwegen seine Gesandte an den Kayserlichen Hof. Wegen des erstern vergliche sich endlich der Herzog auf 400000. fl. und gedachte die Bezahlung diser Summen seiner Landschafft aufzubürden. Dise hatte ihm schon mit Uebernahm der Helfte Vertröstung gegeben. Nun ließ er aber wieder an den kleinen Ausschuß gelangen, daß der Landschafft mehr an der Abtilgung der Affterlehenschafft, als ihm und seinen Nachkommen gelegen, welche den Schutz des Hauses Oesterreich dabey zum Vortheil gehabt und solchen wohl empfunden hätten. Wann die Erhöhung des Herzogthums zum Grund gelegt würde, wie die Landschafft begehre, so könnte ein Kayser nach den Reichsgesetzen eine Aenderung in der Religion nach Belieben fürnehmen. Nun sey aber solche gänzlich abgestrickt. Der Ausschuß konnte solches wichtige Werk nicht auf seine Schultern nehmen, sondern berufte sich auf einen allgemeinen Landtag, zumahl das Herzogthum bey der vorbehaltenen Anwartschafft noch nicht genug wegen der Religion sicher gestellt sey. Dann wann schon die Ausübung derselben frey gelassen werde, so könnte doch das Papstum daneben wieder eingeführt, den künftigen Prälaten, Kirchen und Schulen die geistliche Güter und Gefälle wieder entzogen und auf die Päpstliche Religion verwendet werden, wie die Erfahrung solches bey disem Erzhauß und andern Catholischen Fürsten augenscheinlich bewähre. Auf solche Weise würde nach und nach aus Noth und Zwang das Religionswesen in dem Herzogthum zerrüttet und endlich gar vertilget werden. Man müßte deßwegen besorgt seyn, damit keine andere, als die reine Evangelische Lehre in demselben eingeführt oder geduldet, auch die Stifftungen und geistliche Gefälle nirgends wohin, als auf die der Augspurgischen Confeßion zugethane Kirchen und Schulen verwendet würden, solches am Kayserlichen Hof zu erbitten. Und weil der Catholischen Treu und Glauben nicht zu trauen, sondern dieselbe durch allerhand Ränke und falsche Verdrehungen die Verträge zu durchlöchern pflegten, so meynte der zu Bebenhausen versammelte kleine und grosse Landschafftliche Ausschuß, daß in solchem Fall eine Straffe darauf gesezt und die Regierung des Herzogthums dem Erzhauß Oesterreich abgenommen werden und den Augspurgischen Confeßionsverwandten Chur-Fürsten und Ständen heimfallen sollte. Dises leztere aber unterstund sich der Herzog nicht dem Kayser vorzuschreiben, sondern begnügte sich, daß er die erstere Bedingungen erhielte. Der Kayser wollte ohnehin anfänglich in dem Religionspuncten von der Landschafft sich keine Geseze vorschreiben

 lassen,

1599. lassen, sondern die Würtembergische Gesandte mußten sich gefallen lassen harte Drohungen zu verdauen, als sie ihren Zweifel zu verstehen gaben, ob die Landschafft disen Vertrag annehmen oder bestetigen würde. Dann der Kayser antwortete ihnen, daß man nicht schuldig sey einem jeden den Nagel an das Ort zu schlagen, wohin er seinen Hut zu hängen meyne und die beede Häuser Oesterreich und Würtemberg auch ohne die Landschafft sich vergleichen könnten, da insonderheit Oesterreich niemals so unmächtig werden werde, daß es durch solche Verweigerung der Landschafftlichen Bewilligung sich binden lassen müßte, zumahlen der Kayser die Bestetigung ihrer Freyheiten und Religionsverfassung auch verwaigern könnte, woran gleichwohl der Landschafft bey damaliger Lage der Umstände sehr vieles gelegen wär.

§. 45.

Solchemnach kam also nach langem Widerspruch der sogenannte Pragerische Vertrag den 24. Januarii zum Stand, vermög dessen 1.) der Kayser und das gesammte Hauß Oesterreich der Affterlehenschafft entsagte und das Herzogthum Würtemberg als ein freyes Reichslehen erklärte, aber 2.) sich die Anwartschafft auf den Fall vorbehielte, wofern der männliche Stamm des Herzoglichen Hauses gänzlich ausstürbe oder das Herzogthum durch unverhoffte andere dem Recht gemässe und von Chur-Fürsten und Ständen vermittelst ordentlicher Erkanntnus gebilligte Weege dem Reich heimfällig erklärt würde, daß von seiten der Herzoge von Würtemberg keine Begnadigung mehr zu hoffen stünde. Zum Beweiß solcher Anwartschafft sollten 3.) die Erzherzoge zu Oesterreich das Würtembergische Wappen und Titul zu führen berechtigt seyn und 4.) mit den Herzogthümern Würtenberg und Teck, wie mit andern Oesterreichischen Landen belehnet werden und beede Häuser gegeneinander eine vertrauliche Correspondenz und Freundschafft führen. Und weil 5.) der Churfürsten Einwilligung hierzu vonnöthen zu seyn erachtet wurde, so übernahm der Herzog solche neben dem Kayser von denselben auszuwürken und 6.) auch von der Landschafft die Bestetigung zu erlangen, wogegen 7.) der Kayser sowohl derselben, als auch der Hohen Schul zu Tübingen Freyheiten zu erneuren sich erbothe und der Herzog seine ganze Nachkommenschafft verpflichtete bey Antritt ihrer Regierung disen und alle andere Verträge zu bestetigen, welche zwischen beeden Erz- und Herzoglichen Häusern in ihren Landen bestehen und disem Verglich wegen der Affterlehenschafft nicht zuwider seyen. 8.) Bey sich ereignendem Fall der Anwartschafft soll das Erzhauß Oesterreich alle auf dem Herzogthum Würtenberg hafftende Schulden, Gülten und Leibgedinge ohne Kosten und Schaden derjenigen, welche sich dafür verschrieben haben, auf sich nehmen und dasselbe bey seinen Begnadungen, Freyheiten und dem Inhalt der Erhöhung des Herzogthums unverrückt bleiben lassen. Wofern auch 9.) noch unverheurathete Fräu-

ken vorhanden wären, soll es dem Passauischen Vertrag gemäß gehalten wer- 1599
den und 10.) die nach dem Cadanischen und Passauischen Vertrag erkaufte
Güter samt der fahrenden Haab den Eigenthums-Erben verbleiben, wie auch 11.)
für die Melioration, Geschüz und Munition nach der Erkanntnus gewisser Commis-
sarien eine billiche Erstattung geschehen soll. 12.) Kirchen und Schulen sollen bey der
ungeänderten Augspurgischen Confession im Fall der Oesterreichischen Nachfolge be-
ständig bleiben und keine andere Religion eingeführt werden, und 13.) samtliche Erz-
herzoge ihren besigelten Consens-Brief ausstellen, dagegen 14.) Herzog Fridrich in-
nerhalb 16. Monaten auf drey Ziele 400000. fl. zu bezahlen übernahm, doch, daß
ihm anstatt 1000. Centner Pulver 25000. fl. abgerechnet werden sollen (t). Bey der
Vergleichung des zwölften Puncten bemerkten zwar die Landschafftliche Abgeordnete,
daß der Klöster nicht gedacht worden: die Kayserliche geheimde Räthe aber gaben die
gedenkwürdige Erläuterung, daß man solche mit gutem Bedacht mit Stillschweigen
übergangen habe, weil es sonst bey einholender Bewilligung der geistlichen Churfürsten
eine Verhinderung geben dörfte, der Kayser aber solche ausdrücklich unter den Kirchen
und Schulen begriffen haben wollte, welche Erklärung auch die Berichtigung dises
Vertrags sehr erleichterte. Von Erzherzog Maximilian wurde der Consens-Brief
noch unter eben disem Datum vom 24. Jan. ausgestellt, dagegen die andere theils
in disem Jahr, theils später erfolgten.

§. 46.

Nun mußte sowohl wegen der bewilligten Summ der 400000. fl. als auch der
Landschafftlichen Bestetigung dises Vertrags ein Landtag gehalten werden, weil das
erste Ziel schon mit 200000. fl. auf den 16. Martii erlegt werden sollen. Solchem-
nach schrieb der Herzog schon den 23. Jan. solchen aus, mit Begehren, daß neben
den Amtleuten zween aus dem Gericht auf den 4ten Febr. zu Stuttgard mit gnugsa-
men und vollkommenen Gewalt erscheinen sollten. Der berüchtigte Enzlin mußte den
Vortrag aufsetzen, welchen man der Landschafft vorlegen könnte. Die geheimde Rä-
the stellten aber dem Herzog anheim, wie es mit der Speisung der abgeordneten Land-
stände gehalten werden sollte, indem unter Herzog Christophs Regierung bey grossen
Landtägen wochentlich dieselbe nur ein oder zweymal, hingegen unter Herzog Ludwigen
in dem Jahr 1583. täglich bey Hof gespeiset worden. Der Herzog wollte bey dem
alten Herkommen bleiben und ließ die Landschafft erinnern, daß sie ihm bis daher allen
Beystand wegen Abwendung der ihnen so beschwerlichen Afterlehenschafft versprochen
hätten. Nun gedachte man damals noch an keinen Geld-Beytrag, sondern die Land-

(t) Diser Vertrag ist völlig zu finden in der Landsgrundverfassung des Herzogthums Würtemb. p. 258. Lünigs Reichs-Arch. part. spec. contin. II. pag. 741.

1599 schafft glaubte ihrer Pflicht genug gethan zu haben, wann sie den Herzog wegen ihres dabey habenden Antheils mit Bitten unterstützte. Weil aber der Kayser rechtlich oder gütlich dieses Ansuchen hinzulegen gedachte und gleichwol der erste Weg dem Herzog gefärlich schiene sich in eine weitläuftige Rechtfertigung mit dem nach allen Aussichten mächtigen Erzhaus Oesterreich einzulassen, so vermeynte derselbe, daß die Landschafft bey der geendigten Vergleichung auch mit dem Geldbeytrag ihrer Zusage ein Genügen zu thun schuldig wäre. Und weil er bey diser Unterhandlung schon anderwertig grosse Unkosten aufgewendet hätte, so verlangte er nunmehr, daß sie die ganze verglichene Summe auf ihre Schultern nehmen sollte. Zu welchem Ende er die der Landschafft zufliessende Vortheile wohl zu Gemüth führen ließ und wie treulich er derselben Angelegenheit zu befördern bemühet gewesen. Die Landschafft machte aber noch immer Einwendungen, daß sie keine genugsame Versicherung wegen der Religion und ihrer Freyheiten habe. Doch ließ sie sich endlich befriedigen und erbothe sich die ganze Summe zu bezahlen, wann der Herzog die ehmals vor seinem Regierungs-Antritt von der Landschafft Anlehnungsweis empfangene 80110. fl. entweder bezahlen oder abziehen lassen und die auf dem Land liegende Beschwerden, worbey er selbst den grösten Verlust leyde, ihnen abnehmen wolle. Weil man nun auch dem Herzog vorschilderte, wie schimpflich den Herzogen bisher gewesen vor einem Erzherzog selbst in Person zu erscheinen, niderzuknien und sich offentlich gleichsam im Triumph und zu einem Schauspiel belehnen zu lassen und wie beschwerlich zu dessen Abwendung der Herzog gelangt wäre, wie auch gleichwohl die Landschafft für solche ihre Treuherzigkeit nichts neues verlange, sondern nur dasjenig, was ihro schon mehrmalen gegen Erlegung grosser Geldsummen zugesagt worden, zu halten bitte, so entschlosse sich der Herzog dermal disen Beschwerden Gehör zu geben. Einsmals änderte sich aber seine Gesinnung, indem er seinen Räthen den härtesten Verweiß gab, daß sie von der Landschafft ihre Beschwerden angenommen und in dem Abschied des Tübingischen Vertrags gedacht hätten. Dise Beschwerden aber bestunden darinn, daß der Herzog die Klosterschulen nur auf vier, nemlich Bebenhausen, Maulbronn, Blanbeuren und Adelberg eingeschränkt hätte, wordurch zwar eine Verminderung des Unkostens erhalten worden, aber die Schulen selbsten in Abgang gekommen, weil die Lehrer einer solchen Menge Schuler keine Genüge thun, noch die nöthige Aufsicht haben könnten, folglich die Schuler in dem Lernen und Sitten versäumt würden. Deßgleichen schaffte der Herzog alle Landsangebohrne aus dem neugestifteten Collegio aus und nahm nur Ausländer darein auf, worüber sich die Landschafft beschwerte, weil nicht nur Herzog Christoph dem Herzogthum für die übernommene 1200000. fl. eine Ergötzlichkeit darinn zugehen lassen wollte, daß seiner Unterthanen und zugewandten Kinder in demselben gegen eine leidenliche Zahlung wohl und zum Nutzen des Landesherrn und des Landes auferzogen würden, sondern auch eben dises Collegium von dem Kirchenkasten

und

und geistlichen Gut erbaut und bisher erhalten worden, welches aber nicht auf Ausländer und fremde, sondern auf Landskinder verwendet werden sollte. Ich habe auch der grossen Ausschweifungen und Mißbräuche bey der Leinenweberzunfft gedacht, wider welche und noch andere Mängel geklagt wurde. Allein der Herzog wollte davon durchaus nicht abgehen, daß des Tübingischen Vertrags mit keinem Wort mehr gedacht würde und wegen der Beschwerden mußte sich die Landschafft mit leeren Vertröstungen in dem verfertigten Abschied sättigen lassen. (u). 1599

§. 47.

Nachdem nun dises in sofern richtig war, so mußte man auf die Ausfertigung und Einholung der abgeredten Consensbriefe bedacht seyn. Die Landschafft erbothe sich auch würklich solchen Vertrag zu bestetigen und sich zu dessen fester Beobachtung zu verpflichten. Es verzögerte sich aber die Ausfertigung bis auf den 5ten Decembr. dises Jahrs, weil man solchen vorher nach Prag schicken und sich mit dem Kayser und dessen Räthen über den Auffsatz vergleichen mußte. Die Bestetigung der Erzherzoge von Oesterreich konnte ebenmässig nicht so bald erfolgen, weil sie meistens nicht am Kayserlichen Hof, sondern in den Erblanden hin und her zerstreuet waren, oder hie und dorten einige Bedenklichkeit fanden, doch endlich solche nach und nach einschickten (w). Als aber auch die Churfürsten darum ersucht wurden, so fand es Schwürigkeiten. Dann obschon die geistliche gar leicht zu bewegen waren, so konnten sich hingegen die weltliche nicht darzu entschliessen. Sie hatten schon der Belehnung König Ferdinands mit dem Herzogthum widersprochen (x). Sie wollten auch niemahlen auf sich nehmen die Affterlehenschafft zu bewilligen, weil sie zu des Reichs grösstem Nachtheil gereichte. Ja die Churfürsten liessen sich im Jahr 1535. vermerken, daß sie insgesamt nebst dem ganzen Reich sich derselben mit aller Macht widersetzen würden, wann auch schon Herzog Ulrich solche bewilligte (y). Die Anwartschafft des Hauses Oesterreich war aber eben so anstössig und die weltliche Churfürsten hielten für nöthig, daß, weil das Herzogthum vermög der Erhöhung dem Reich angehörte, das ganze Collegium sich darüber miteinander unterreden müßte. Als sie deßwegen von des Herzogs Rath Christoph Fürixen vernahmen, daß die geistliche schon ihren Consens gegeben hätten, machte solches ein grosses Auffsehen bey ihnen, daß dise unbetrachtet der wohlher=

(u) Diser Landtags=Abschied stehet in der Würtemb. Landes=Grundverfassung pag. 292.

(w) Alle diese Bewilligungs=Briefe stehen in gedachter Grundverfassung pag. 269. 278. 280. 283. 285. 288.

(x) Siehe 2ter Theil der Herzogl. Geschichte pag. 197. und 3ter Theil pag. 47.

(y) ibid. des dritten Theils. pag. 33. und 47.

1599 hergebrachten Gewonheit in dem Churfürstlichen Collegio und der unter demselben gemachten Verbrüderung sich alsbald so bestimmt erklärt und ohne vorheriges gemeinschafftliches Einverständnus in einer so wichtigen Sache ein solches unternommen hätten. Die weltliche schlugen demnach solche Einwilligung rund ab, worzu Churfürst Friderich, Pfalzgrav alle Anleitung gab. Dann man nimmt gleichwohl wahr, daß dises Churfürstliche Hauß sich vor allen andern sowohl die Reichsangelegenheiten, als auch des Churfürstlichen Collegii Gerechtigkeiten angelegen seyn lassen und behauptet habe. Und wer weißt, ob solches nicht eben deßwegen vor andern im dreyssigjährigen Krieg bedrücket worden.

§. 48.

Mittlerweil ereigneten sich Unruhen in der benachbarten Reichsstadt Weyl, welche meistentheils sich zur Augspurgischen Confession bekannte und nicht mehr, als 30. Catholische Bürger hatte. Ihr Stadtschultheiß Caspar Hartmann und der Burgermeister Hieronymus Weiß befanden sich unter den leztern. Dise liessen sich durch einen beygebrachten Religions-Eyfer verleiten die Evangelische Lehre aus ihren Mauren zu verdringen. Dann der Plan war schon gemacht eine Reichsstadt nach der andern in Unruhen zu verwicklen, selbige durch Hofprocesse in die Acht zu erklären, unter disem Zwang überall die Evangelische Warheit zu vertilgen und hingegen die Catholische Religions-Uebungen einzuführen. Herzog Friderich verspürte eben damals einen Mangel an Holz, weil er solches zu seinen Salzgesöden, Eisen-Factorien rc. nöthig hatte, und verbothe die Ausführung des Holzes nach Weil, Giengen, Reutlingen und andere ausländische Orte. Weil er auch den Handel und Wandel in seinem Herzogthum wieder herzustellen trachtete, so erneuerte er die schon ehmals gemachte Ordnungen wegen Verkaufung der Häute, Fell, Früchten rc. gestattete aber beeden Religionsverwandten zu Weyl die Besuchung und den Gebrauch der Märkte in seinen Landen und besonders zu Merklingen. Nichts destoweniger unterstunden sich obgedachte unruhige Commun-Vorsteher an dem Kayserlichen Hof über den Herzog Klage zu führen, als ob er aus Haß gegen der Catholischen Religion und Burgerschafft allen Handel, Wandel, Zufuhr rc. aufgehoben haben sollte, und erhielten auch würklich den 15. Martii ein Kayserlich Mandat, worinn der Herzog ebenmäßig mit einem Hof-Proceß bedrohet wurde, wofern er solche Commercien-Sperr nicht alsobald aufheben wollte. Als aber diser dem Kayser augenscheinlich erwieß, daß dise Rädlinsführer ihn mit der Unwarheit angegangen und hingegen sie selbsten ihren Burgern den Verkauf ihrer Waaren und Gebrauch der Würtenbergischen Jahr- und Wochenmärkten verbothen hätten, so beruhete dises nunmehr auf sich. Es waren damals etliche Fürsten zu dem Herzog gekommen. Der Französische Agent, Bongars erschien eben-

ebenmäßig eine Verrichtung von seinem König bey dem Herzog abzulegen. 1599
Er begieng aber den Fehler, daß, ehe er sich bey demselben meldete, er den
andern anwesenden Fürsten aufwartete. Man konnte sich auf die Treue seiner Geschäffte nicht verlassen, weßwegen ihn der Herzog ohnehin nicht gern um sich hatte. Sein Stand war auch seinen Verrichtungen nicht gemäß, weßwegen er ihme keine Audienz geben wollte, sondern solchen an seine Räthe und besonders den Vice-Canzler Reinhard verwiese. Dieses verdroß den Bongarsen dergestalt, daß er unverrichter Dingen wegreyßte. Gleichwohl lösete ihn der Herzog in der Herberg aus, beförchtete aber, daß diser Agent dem König einen widrigen Bericht erstatten und seinen Fehler mit Unwarheiten bemänteln dörfte. Weil er nun seinen Rath Buwinghausen an den Königlichen Hof abgeschickt hatte die dem König vorgeliehene Gelder wieder zu erfordern, welcher er selbst zu Abtragung der Türkenhülfe und zu andern Ausgaben benöthigt war, so gab er ihm auf, dem Königlichen Canzler und andern fürnehmen des Königlichen Hofes zu verstehen zu geben, daß, wann der König etwas bey den teutschen Höfen anzubringen hätte, solches durch andere ansehnliche und wahrhaffte Leute geschehen möchte. Der Bongars war aber dem Würtembergischen Gesandten schon zuvorgekommen, welches soviel würkete, daß ihm der König nicht allein die Audienz versagte, sondern auch bedeuten ließ, daß es für sehr unhöflich gehalten würde die Kron Frankreich mit Schuldforderungen anzugehen. Nun kam aber Bongars wieder und entschuldigte seinen begangenen Fehler gegen dem Herzog, welcher ihm zu verstehen gab, daß er ihn zu Herrenberg sprechen könnte. Meistens begehrte der König, daß man ihm mit Geld oder Volk zu Hülf kommen sollte und Bongars schwazte den Reichsfürsten etwas von Vortheilen vor, welche der König zu gewähren niemals gemeynt war.

§. 49.

Der Herzog wurde damals auch von des Königs in Schweden Bruder, Carln, angegangen, indem diser seinen Hofmarschall Hannsen von Massenbach und Otto Helmern von Mörner an ihn und andere Reichsfürsten sandte mit dem Auftrag ihn zu entschuldigen, daß er an den Unruhen dises Königreichs keinen andern Antheil nehme, als daß er sich seines Herrn Vaters leztem Willen, der sogenannten Erbvereinigung, des Königs eydlicher Zusage und den Schwedischen Rechten sich gemäß verhalte. Vielmehr klagte er einige Reichs-Stände an, welche König Sigmunden vorsezlich in der Catholischen Religion erziehen lassen, damit sie unter disem Vorwand denselben und das ganze königliche Hauß von dem Thron verdringen und endlich mit Vernichtung der von ihnen beschwornen Erbeinung austilgen, folglich die freye Königswahl wieder einführen könnten. Bey diser aber sey ehmals das ganze Reich immerzu neuen Unruhen

1599 hen ausgesetzt gewesen, weil jeder ein gleich nahes Recht zur Königs-Krone zu haben vermeynt und keiner dem andern dises Kleinod gegönnet habe. Eben dise Reichs-Räthe hätten ihn von der Reichsverwaltung ausgeschlossen und, als man ihm solche durch einen Reichsschluß zu Arboga dennoch aufgetragen, sich heimlich nach Polen begeben, wo sie durch allerhand Ränke und Verleumdungen zwischen dem König und ihm Mißtrauen und Widerwillen gestifftet haben. Das Reich sey dadurch in äusserste Zerrüttung gerathen und sehe sich fremder Gewaltthätigkeit ausgesetzt, mithin genöthigt die Chur- und Fürsten des teutschen Reichs zu erbitten, daß sie auf den ersten Septembris ihre Räthe nach Stockholm schicken und aller Sachen Gelegenheit und ihres Zustandes sich desto besser erkundigen möchten, wessen sich das Reich gegen den Staats-Personen und ihrem Anhang zu beschweren hätte. Herzog Friderich entschuldigte sich aber, daß er dermalen seiner Räthe wegen anderer wichtigen Geschäffte nicht entrathen könnte. Weil aber dises Ansinnen auch an andere Chur- und Fürsten geschehen, so zweifle er nicht, daß dise ihr Gutachten ihm eröffnen würden, da er sich dann des weitern zu entschliessen geneigt sey. Die Zeit war ohnehin zu kurz eine solche Reyse nach Schweden vorzunehmen, weil die Schwedische Gesante erst zu Ende des Augstmonats zu Stuttgard anlangten. Der Herzog war damals zu Neidlingen. Er ließ demnach seine Antwort den Gesandten durch seinen Canzler Aichmann eröffnen, indessen aber sie selbsten bey Hof tractieren und bey ihrem Abschied in der Herberg auslösen.

§. 50.

Hingegen verwickelte sich der Herzog in eine Strittigkeit mit Graven Eitel-Friderich von Zollern und den Speten von Zwifalten. Dann Wilhelm Dietrich Spet lebte mit seiner Ehegattin und den mit ihro erzeugten Kindern in grosser Uneinigkeit und errichtete im Jahr 1597. einen letzten Willen, in welchem er einen vierten Theil seines eigenthumlichen Marckfleckens Zwifalten dem Herzog zu Lehen auftrug, dagegen ihm diser auf Lebenslang einige Gnadenjagen eingab. Weil solches den Spetischen Kindern zum Verdruß geschah, so beschwerten sich dieselbe nebst ihrer Muter an dem Kayserlichen Hof, welcher dem Graven von Zollern die Commission auftrug. Weil nun diser wegen der Lehensauftragung keinen ausdrücklichen Befehl aufweisen konnte sich in dieselbe einzumengen, sondern nur die Strittigkeiten zwischen den Ehegatten, Eltern und Kinder auseinander zu setzen, so beschwerte sich der Herzog über ihn, daß er seinen Befehl überschreite und ließ ein Fürbittschreiben an den Kayser für den alten Speten abgehen. Der Grav wurde aber sehr aufgebracht, daß diser ihm als Kayserlichen Commissarien weder den erforderten Gehorsam erweisen, noch seiner Ehegattin und Kindern die gebürende Unterhaltungs-Mittel geben, sondern alle seine Güter

seinem

seinem Bruder zuwenden wollte. Er nahm also den 4. April dises Jahres 1599 die Flecken Zwifalten und Ehestetten nebst andern Spetischen Gütern mit Gewalt ein, zumalen die Spetische Unterthanen selbsten auch wider ihren Herrn aufrürisch wurden und dem von Zollern im Namen des Kaysers huldigten. Nun war Zwifalten zum theil und das ganze Dorf Ehestetten ein Würtembergisches Lehen. Der Herzog wollte demnach wissen, warum solche Einnahm geschehen wäre, weil ihm solche als Lehenherrn nicht gleichgültig seyn könnte. Er reyßte indessen nach Mömpelgard. So bald er zurückkam, machte er den 20. Maji die Anstalt durch seinen Ober-Vogt zu Blaubeuren Hannß Ulrich von Remchingen, den dasigen Unter-Vogt Wendel Deckher, den Ober-Vogt zu Leonberg, Burkard Stickel und seinen Rath D. Johann Kielmann sich in möglichster Stille des Flecken Ehestetten und der Mark Zwifalten zu bemächtigen und etliche aufrührische Unterthanen gefangen zu nehmen und nach Münsingen zu führen. Samtliche Mannspersonen von beeden Orten waren aber entwichen und der zollerische Hauptmann hatte keinen Befehl sich zu widersetzen. Es wurde demnach alles in der Stille vollzogen. Der Herzog rechtfertigte sich deßwegen bey dem Kayser und beschwerte sich über den Graven von Zollern, ungeacht bey der Einnahm der Spet sich zu allem guten erbothen hätte. Einsmals lief die Nachricht den 30. Maji ein, daß sich Kayserliche Völker in ziemlicher Anzahl den bemeldten beeden Flecken näherten. Weil nun der Herzog nicht wissen konnte bey damaligen Grundsätzen des Kayserlichen Hofes die Evangelische Stände nach und nach herunter zu setzen, was wider sein Herzogthum beschlossen worden, so befahl derselbe nicht nur seinem Ober-Vogt zu Urach seine Amtsangehörige mit dem Sturmstreich aufzubiethen und nach Zwifalten und Ehestetten zu schicken, sondern auch des Abts zu Zwifalten Hintersässen durch die Herzogliche Hauptleute mustern zu lassen und ihnen alle Hülfe zu Behauptung der Herzoglichen Gerechtigkeit zu erweisen. Dann der Herzog glaubte gänzlich, daß des Graven von Zollern feindselige Handlungen auf einem Privat-Grollen beruheten und er vom Kayser keinen Befehl darzu habe, welches er ihm auch durch seine zu Zwifalten habende Commissarien Stickel und Kielmann deutlich zu verstehen geben ließ. Dises würkete auch so viel, daß das Kayserliche Kriegsvolk abgedankt wurde und die entwichene Bauren bey dem Herzog um Begnadigung ansuchten, aber sich den Speten verbathen. Indem man sich nun bemühete zwischen disem und seinen Unterthanen einen Verglich zuwegen zu bringen, langte ein Kayserliches Pönal-Mandat von dem Cammergericht unterm 8. Januarii 1601. an, daß der Herzog den Flecken Zwifalten dem Graven von Zollern abtretten sollte. Obwohl aber diser sich bey dem Kayser beschwerte, so fand er doch kein Gehör und der Grav ließ den Flecken im Namen des Kaysers den 20. Martii auffordern. Der Spetische Amtmann zog also mit des Herzogs daselbst zurückgelassenen Soldaten mit brennenden Lunten ab. Das Ende diser Geschichte aber war, daß der alte Spet ermüdet auf Befehl des Kaysers

1599 sers alle seine Güter seinem ältesten Sohn übergab. Zwar reuete ihn solches nachmals wieder und suchte bey dem Herzog Hülfe, welcher sich aber nicht mehr damit beladen wollte, weil sich der versprochene Schutz nicht mehr so weit erstreckte. Der Kayser hatte ohnehin die Lehensauftragung des Theils an dem Marktflecken Zwifalten genehmigt, der Grav von Zollern aber und des Speten Ehegattin giengen in die Ewigkeit und die aufrürische Bauren zu Ehestetten ergaben sich an den Herzog mit der Bitte sie mit dem alten Speten zu verschonen.

§. 51.

Einen fast gleichen Handel bekam der Herzog damals mit denen von Rechberg. Dann es verlobte sich Maria Magdalena von Welden, eine gebohrne von Rechberg, nach ihres ersten Eheherrn Absterben mit ihrem Schreiber Johann Reinhard Feigenbutzen oder Syconio und ließ sich von ihm schwängern. Ihre Verwandten waren darüber sehr betretten und suchten sie in ihre Verwahrung zu bekommen, zumalen ihro nach ihres Bruders Sohnes, Albrecht Hermanns von Rechberg, Absterben eine beträchtliche Erbschafft zufallen sollte. Er lebte zwar damals noch, aber in solchen kränklichen Umständen, daß man sein Ableiben gar bald vermuthete. Sie hatte sich in das Fuggerische Schloß Kirchberg bey Ulm geflüchtet, wo sie aber in Gefahr stund ausgeliefert zu werden. In solcher Noth suchte sie bey Herzog Fridrichen Schutz und both ihm die Anwartschafft auf das fette Erb an, indem sie ihm solche abtretten wollte. Die Hoffnung darzu bewoge den Herzog sie durch sichere Leute nach Blaubeuren führen zu lassen, damit er sich der Rechtmäßigkeit dises Erbes erkundigen und alsdann die Uebergab solcher schönen Hoffnung vollziehen könnte, wie sie dann auch solche zween Drittetheil ihres Erbrechts auf den Fall, wann von ihres Anherrn, Conrads von Rechberg, Abkömlingen kein manlicher Erb mehr vorhanden wär, den 29. Martii würklich übergab. Diser Fall ereignete sich sogleich den 29. Sept. dises Jahres und der Herzog gab seinen Ober- und Unter-Vögten zu Göppingen, Conrad Thumben von Neuburg und Hannß Georg Kuglern den Befehl sich diser Erbschafft zu nähern und den Unterthanen zu seinem Theil die Huldigung abzunehmen. Die Siconia machte aber Ansprach an das Schloß Stauffeneck mit den darzu gehörigen Dörfern Salach, Donzdorf, Groß-Eyßlingen und Wenzingen, an das Schloß Hohen-Rechberg und die Dörffer Attenbach und Straußdorf, ferner an Weschenbeuren und die beede in der Marggravschafft Burgau ligende Dörfer Ober-Walstetten und Autenried. Des verstorbenen Albrecht Hermanns Muter Gertraud, eine gebohrne von Burgmilchlingen, maßte sich aber diser Erbschafft auch an und berufte sich auf ihre Heurats-Abrede. Die Dörfer wurden meistens ohne Zwang in Besitz genommen, bey den beeden Schlössern Hohenrechberg und Stauffeneck aber mußte Gewalt gebraucht werden. Die gedachte

dachte Muter des letztverstorbenen hatte ihren Wittumsitz zu Stauffeneck, 1599
weßwegen der Herzog keine Besatzung dahin legte, sondern nur einen ihm verpflichteten Thorwart dahin verordnete, weil er bey der Einnahm versprochen hatte niemand an seinen Rechten einen Nachtheil zuzuziehen. Caspar Bernhard von Rechberg konnte aber erweisen, daß das Schloß Hohen-Rechberg ein Fideicommiß sey, welches ihm als dem nächsten Stamms- und Namensverwandten angefallen wär. Ingleichem meldeten sich Magdalena von Neuneck und Maria von Neuhausen als Regreß-Erben bey den übrigen Gütern an. Bey diser Beschaffenheit sahe sich der Herzog mit Mandaten und kostbaren Processen bedrohet. Er faßte also den Entschluß sich mit dem von Rechberg so gut möglich zu vergleichen, welches den 19. Sept. 1601. erfolgte. Vermög dessen tratt er demselben, als nächsten Agnaten, das Schloß Hohen-Rechberg mit der Bedingung ab, daß, weil er ohnehin bey Absterben Conrads von Rechberg Linie den Regreß-Erben eine benannte Summe Gelds abzutragen schuldig war, er dem Herzog 18000. fl. erstatten und nicht nur den Eigenthums-Erben alle fahrende Haab zu Hohen-Rechberg abfolgen lassen, sondern auch den Herzog gegen derselben Ansprachen vertretten sollte. Ingleichem vergliche sich der Herzog den 16. Febr. 1604. auch mit der Gertrauden von Rechberg, welcher er seinen halben Theil an dem Schloß Stauffeneck um den Werth überliesse, wie solcher bisher in den Theilungs-Registern sehr gemäßigt angeschlagen worden, nemlich um 15000. fl. aber mit der Bedingung, daß die Käufferin 1.) sich aller andern Ansprachen an den Herzog wegen ermanglenden Haußraths, welcher sich auf einige 1000. fl. belief, begeben, 2.) die Unterthanen zu Salach bey ihrer Beholzungs-Gerechtigkeit lassen, 3.) die Geholz, welche entzwischen zu Wenzingen und Donzdorf gezogen worden, untersteinen, 4.) den Gebrüdern Wilhelm und Conrad von Werdnau 100. und den Brüdern Maxen und Philipp von Neuhausen 150. Stämm Holz aus den Stauffeneckischen Wälden unentgeltlich abfolgen lassen und wofern 5.) das Hauß Stauffeneck verkaufft würde, es niemanden, welcher dem Herzoglichen Hauß zuwider wär, überlassen werden und dises zu dem halben Theil an Salach um den bisherigen Anschlag den Vorkauf haben soll.

§. 52.

Sonsten machte der Herzog in disem Jahr den Anfang mit Erbauung der Stadt Freudenstadt, worzu ihm das nahe dabey gelegene Bergwerk in dem sogenannten Vorbach oder Christophsthal Anlaß gab. Man zog schon unter Herzog Ludwigen schöne Ausbeuten davon, indem diser im Jahr 1573. von dem erhaltenen Silber eine schöne Anzahl Thaler und Gulden prägen ließ, wie ich in der ersten hiebeygebundenen Kupfer-Platte einen Thaler mittheile. Wie auch Herzog Fridrich im Jahr 1593. gleich

1599 nach seinem Regierungs-Antritt und nachgehends im Jahr 1606. dergleichen prägen lassen. Weil er ein grosser Liebhaber der Bergwerke war, so fanden die aus den Oesterreichischen Erblanden wegen der Religion vertriebene Bergverständige alle Gnade und Beförderung bey ihm. Die Anzahl derselben vermehrte sich gar bald so sehr, daß er ihnen dise Stadt anzubauen sich entschlosse. Dagegen er einen andern, welcher ihn um das Silber betroge, sehr hart bestraffen ließ. Diser war Peter Montanus, wiewohl er sonsten nur der Carle genennt wurde und hatte als ein sonst gelehrter Mann viele Gnade genossen. Weil er den Herzog um grosse Summen vernachtheilte, ward er einmals flüchtig, aber zu Kirchheim den 8. Aug. gefangen genommen und nach Stuttgard geführt, wo ihn der Herzog ohne Proceß henken lassen wollte. Seine Räthe mochten glauben, daß ihm mit der Todesstraffe zu viel geschähe und machten Vorstellungen, daß er von dem Kayser, von welchem er gleichwohl den Blutbann zu Lehen hätte, zur Verantwortung gezogen werden könnte, wann er ohne Urthel und Recht jemand wider die Kayserliche Rechte verurtheilen ließ. Dann Montanus beruffte sich auf seine Unschuld und forderte den Herzog vor GOttes Richterstul. Derselbe förchtete sich nicht davor, weil er dise Aufforderung für unbefugt hielte und glaubte, daß er disem ausländischen Betrüger die Reichsgeseze zu beobachten nicht schuldig sey. Er schämte sich, daß er gleichwohl demselben so grosse Geldsummen anvertraut hatte und wollte durch einen Proceß die eigentliche Beschaffenheit der Betrügerey nicht bekannt werden lassen. Weßwegen er seinen Räthen antwortete, daß, wann sie ihm dasjenige ersetzten, was er auf disen Lecker verwendet und warum er von ihm betrogen worden, er sich bedenken wollte, was ferner zu thun wär. Montan wurde also den 28. Junij unter der Protestation an den eisenen Galgen aufgehenkt, daß er nur einen Proceß und hernach das köpfen verdient hätte. Die Landschafft hatte den Herzog vorher gebethen sich mit solchen Betrügern nicht so weit einzulassen, daß er grossen Schaden durch sie leyden könnte, wie auch aller fremder Händel, wordurch er in einen Krieg verwickelt werden könnte, sich zu bemüssigen, auf Bergwerke, wo nicht gute Hoffnung wär, keine unnöthige Unkosten aufzuwenden und den Pracht an seinem Hof mit überflüssigen Besoldungen und kostspiltigen Lustbarkeiten einzuziehen. Dann er hatte in eben disem Jahr eine mit grossen Kosten verbundene Faßnacht gehalten, besondere Aufzüge von allerhand symbolischen Erfindungen, Ringelrinnen und kostbare Feurwerke, welche die Kräffte seiner Cammer und des Kirchenguts sehr schwächten, vorgestellt. Die Landschafft hatte ihm zu Gemüth geführt, daß sie ihm in der kurzen Zeit seiner Regierung 16. Tonnen Goldes verwilligt habe und seine Unterthanen ihm nichts mehr geben könnten. Dise Vorstellungen mußten aber auf sich beruhen, weil sie nicht nach des Herzogs Geschmack waren.

§. 53.

§. 53. 1599

Zu Ende dises Jahrs nahm er sich vor eine Reyse nach Italien zu thun. Dann weil dises Jahrhundert zu Ende lief, so schrieb Papst Clemens VIII. ein grosses Jubel-Jahr aus, dessen Ceremonien er sehen wollte. Gleichwohl scheuete er sich offentlich solches zu thun, sondern verrichtete die Reyse unter dem Namen Friderichs Freyherrn von Spoueck. Sein Gefolge bestund nur aus acht Personen, welche alle gleich geklei- det seyn und die Bediente sich ebenmäßig für Edelleute ausgeben mußten. Franz Lud- wig Zorn von Bulach, Cammerjunker, Peter im Hoff, Forstmeister zu Urach, Hein- rich von Lest, Cammerjung, Wolf Gauß, sein Organist, Cäsar Morel, sein Leib- diener, Heinrich Schickard, Baumeister, Hannß Jacob Ballmer, sein Leib-Bar- bierer und Christoph Sailer, des von Bulach Jung, waren darzu ausersehen. Seine eigene Gemahlin wußte um dises Geheimnus nichts, sondern erst den 14. Nov. ent- deckte er ihro, seinem Landhofmeister und etlichen Räthen von Urach aus, daß er ei- ne Reyse vorzunehmen entschlossen sey und befahl disen sich in den Landesgeschäfften al- so zu verhalten, wie es getreuen Räthen und Dienern gebühre. Schon auf den Grän- zen des Landes zu Asch, Blaubeurer Amts beobachtete er das strengste incognito, in- dem er von seinen Unterthanen nicht erkannt seyn wollte. Von hieraus reyßte er durch Ulm, Memmingen, Kempten, Bregenz nach Feldkirch. Den 21. Nov. kam er nach Chur, wo er seinem Gefolge erst seinen Willen eröffnete, wie sie sich zu verhal- ten hätten, und, weil er den Ausfluß des Rheins in das hohe Meer in den Niderlanden gesehen hatte, so betrachtete er nunmehr auch dessen Ursprung. Vergnügt über diesem anschauen reysete er über das gefährliche Gebürge nach Mayland, Genua und endlich nach Rom, wo er den 14. Decembr. anlangte und die merkwürdigste Kirchen und Gebäude betrachtete. Nachdem er den 1. Januarij der Eröffnung der sogenannten güldenen Pforte beygewohnt hatte, reyßte er sogleich nach Loretto und Bologna, wo er von dem Vice-Legaten als ein teutscher Fürst erkannt und ihm dessen Pallast ange- bothen wurde. Hier bathen sich die teutsche Studenten die Gnade aus, daß der Her- zog sich in ihre Matricul einschreiben möchte, welches er auch mit der Bedingung be- willigte, daß solche vor Ausgang eines Monats nicht eröffnet, noch eingesehen werden sollte. Zu Florenz traff er Fürst Ludwigen von Anhalt, Grav Albrechten von Hanau, und Schenk Wilhelmen von Limpurg an, welchen er sich zu erkennen und ein Tracta- ment gab, wie er dann auch zu Pisa und Livorno nicht unbekannt seyn wollte. Der Großherzog Ferdinand fuhr ihm zwo Italiänische Meilen entgegen und ließ ihm zu gefallen eine Schweinsjagd einrichten. Als sie miteinander zu Livorno anlangten, be- fahl der Groß-Herzog seinem Hauptmann, die Schlüssel zur Vestung und die Losung dem Herzog anzubiethen, welche derselbe auch annahm. Wie ihm dann hier sehr gros- se Ehre erwiesen wurde. Von hier nahm er den Weeg über Ferrara nach Mantua, wohin

1599 wohin ihn der dasige Herzog durch Gesandte schon zu Florenz einlude. Herzog Fridrich wurde aber an ersterm Ort krank, wo der Cardinal-Legat von dem Papst den Befehl schon erhalten hatte demselben alle mögliche Ehre zu erzeigen. Der Cardinal besuchte ihn selbsten in der Herberg, both ihm das Schloß zu seiner mehrern Bequemlichkeit und die ganze Stadt zu seinen Diensten an. Der Herzog verbath sich dises alles. Hier wurde er von dem Herzog von Mantua wieder eingeladen und ihm zwey Schiffe auf dem Po-Fluß nebst seinem Leibarzt entgegen geschickt, welcher ihn auch nachgehends bis nach Stuttgard begleiten mußte. Den 4. Martii kam er also zu Mantua an. Hier erholete er sich unter dem Genuß vieler Ergötzlichkeiten, bis er den 14ten dises Monats unter Begleitung des Mantuanischen Herzogs wieder nach Verona und über Padua nach Venedig reyßte, wo er mit den gewönlichen Ehren bewillkommet wurde. Von hier nahm er den Ruckweg über Trient, Insprug, die Erenberger Clause, und kam den 13. April wieder zu Hohen-Twiel an. Ungeacht er seinem Herzogthum hier so nahe war, so wollte er doch vorher noch seine Gravschafft Mömpelgard heimsuchen, wo ihn sein Erbprinz erwartete. Der Herzog sahe mit grossem Vergnügen die Vermehrung der Einwohner und da er schon vorher nicht allein die Anstalt zu Erweiterung der Stadt Mömpelgard, sondern auch zu Erbauung eines Collegii gemacht hatte, dieselbe glücklich vollzogen. Weil ihm Welschland so wohl gefiel, schickte er von hier aus seinen ältesten Sohn Prinz Johann Fridrichen unter Begleitung seines Lehrmeisters Johann Henners, seines Hofmeisters Joachims von Grünthal und etlicher anderer Diener den 21. April auch dahin. Den folgenden Tag besuchte ihn Marggrav Georg Fridrich von Baden, mit welchem er die Ruckreyse nach Stuttgard antratt und den 7. Maji wieder zu Hauß anlangte (a).

§. 54.

Weil der Herzog auf dem Weg nach Italien auch zu Kempten übernachtete und erkannt wurde, so faßte dise Stadt ein Vertrauen zu ihm, daß sie bey seiner Heimkunft ihren Syndicum D. Fridrich Präglern an ihn abordnete und ihn ersuchten wegen ihrer mit dem Stifft habenden Strittigkeiten seinen Canzler D. Martin Aichmann zu einem Beystand zu erlauben. Dann sie hatte sich mit demselben Stifft verglichen allen fernern Unkosten und Unnachbarschafft abzuschneiden und ihre Irrungen in der Güte beyzulegen. Wie sie dann auch nach tödlichem Abgang ihres Pfarrers M. Josaphat Weinlens, welcher von Herrenberg gebürtig war, wiederum einen Prediger aus dem Herzoglichen Stipendio, oder sonsten aus seinen in dem Land habenden Pfarrern angedeyhen zu lassen, verlangte. Beedes wurde von dem Herzog bewilligt. Die Stadt

(a) Dise Reyse ist nachmals durch den Baumeister Heinrich Schickarden beschrieben und im Jahr 1603. im Druck herausgegeben worden.

Stadt erinnerte sich aus einer in ihrer Registratur gefundenen Urkunde, daß 1600 Grav Eberhard der ältere von Würtenberg als Kayserlicher Commissarius dieselbe mit dem Stifft im Jahr 1493. glücklich verglichen hätte und hielte es für eine gute Vorbedeutung, daß diser Verglich durch disen Herzog ebenmäßig zu ihrem Vortheil bewürket werden dörfte. Die besondere Ehrfurcht, welche beede streitende Theile gegen ihm trugen, erzielte auch würklich den 3. April des folgenden Jahres einen Verglich wegen der Obrigkeit, Gebotten und Verbotten, Frevel, Buossen, Weegen und Steegen, Zöllen, Weinschenken rc. worzu sonst keine Hoffnung gewesen wäre, zumal dise Irrungen schon an dem Cammergericht anhängig waren. Zu gutem Glück waren beede Partheyen über der Langwürigkeit der Rechtfertigung ermüdet. Sie hatten noch andere Strittigkeiten miteinander wegen Besuchung der Kirchen in der S. Mangen Pfarr von denjenigen, welche auf der Stadt Gütern ausserhalb den sogenannten Fridsäulen sassen und wegen der Feldarbeit an den gebannten Fest- und Feyertagen nach dem neuen Gregorianischen Kalender. Dise wurden dem Cammergerichtlichen Ausspruch vorbehalten, weil einestheils der Abt solche als Religions-Sachen keines willkürlichen und noch darzu protestantischen Richters Entscheidung zu unterwerfen sich getraute, als welches er vor seinem Gewissen und dem Papst nicht zu verantworten glaubte. Die Stadt hingegen verhoffte durch eine Cammergerichtliche Urthel mehr, als durch eine gütliche Unterhandlung zu gewinnen. Die Beyständer des Stiffts gaben aber gleichwohl der Reichs-Stadt durch eine mündliche Erklärung zu vernehmen, daß bis zu Austrag diser Religionssach alles in bisherigem Stand gelassen werden und den Bewohnern der Stadtgüter frey stehen soll entweder des Stiffts- oder der Stadt-Kirchen zu besuchen. Der Abt zu Kempten bezeugte gleichmäßig eine solche Zufriedenheit, daß er dem Herzog für den der Stadt erzeigten Beystand und bewürkten Verglich mit den verbindlichsten Ausdrücken dankte und seinen Stifft zu fernerer Wohlgewogenheit empfahl.

§. 55.

Ich habe schon oben gemeldet, daß während der Abwesenheit des Herzogs die Straßburgische und Lothringische Angelegenheiten eine ganz andere Wendung bekommen und derselbe ganz andere Maßreguln ergreiffen, endlich aber sich mit dem Cardinal von Lothringen in besondere Unterhandlungen einlassen müssen. Nun schickte er damals Grav Conraden von Tübingen und seinen Rath Christoph Fürixen, einen Liefländischen von Adel zu demselben. In der Ruckreyse wurden dise beede Gesandten zwistig, daß sie einander sogleich zu einem Zweykampf wegen beschmutzter Stiefel ausforderten. Ihr Gefolge brachte sie auseinander. Ehe man es sich aber versahe, zog Fürix seinen Degen wieder und stach den Graven hinterrucks in den Leib, daß er zu

1600 Bischweiler seinen Geist aufgeben mußte. Jngleichem wurde er in der Zeit seiner Abwesenheit den 18. April von Kayser Rudolffen zu Pilsen durch seine Gesandten das erstemahl wieder mit seinem Herzogthum als mit einem freyen Reichslehen belehnet. Und weil die Landschafft die drey Termine der für Abwendung des Afterlehens bewilligte Summe erlegt und ihre Einwilligung in den Pragerischen Vertrag eingebracht hatte, so bestetigte nunmehr der Kayser in seinem und des ganzen Erzhauses Oesterreich Namen den 5. Sept. dises Jahrs alle und jede der Landschafft und Hohen Schul zu Tübingen von den Römischen Kaysern und Herzogen zu Würtenberg, wie auch von andern gegebene Freyheiten, Rechte und Gewonheiten und insonderheit die Steuren, Ungeld, Abzug, Fronen, Holzgerechtigkeiten und andere den Gemeinden gehörige Rechte, Gerechtigkeiten und Herkommen, in sofern sie dem Pragerischen Vertrag nicht zuwider wären. Ferner bestetigte er insonderheit den Tübingischen Vertrag nebst dessen angehengten Neben-Abschied und darauf erfolgte Erklär- und Erneuerungen derselben, wie auch den beträchtlichen im Jahr 1565. errichteten Landtags-Abschied, doch daß dem Kayser und Reich solches unschädlich und dem Kloster Zwifalten ebenmäßig unnachtheilig seyn soll. Zu Ende dises Jahrs aber schickte der Herzog Danieln von Buwinghausen und Johann Kielmann nach Frankfurt an der Oder dem Churfürsten von Brandenburg bey der Kron Polen mit ihrer Fürsprach wegen des Herzogthums Preussen und des ganzen Brandenburgischen Hauses darzu habender Gerechtigkeit beyzustehen. Dann es hatte Marggrav Albrecht nach langwürigem Krieg dises Herzogthum in dem Jahr 1525. von diser Kron zu Lehen empfangen. Churfürst Joachim wurde im Jahr 1563. wieder von König Sigmunden belehnt und erlangte auf offnem Reichstag mit aller Stånd Einwilligung die gesamte Hand für das ganze Hauß Brandeburg, wie solches auch bißher von Fällen zu Fällen beobachtet wurde. Nun wollte man aber solche Befugsame nicht mehr eingestehen, weßwegen der Churfürst sich in die Nothwendigkeit gesetzt sahe bey andern Reichsfürsten Beystand zu suchen. Viele schickten ihre Räthe, welche in einem Aufzug von 18. Wagen auf dem Reichstag ankamen, aber so schlecht empfangen wurden, daß sie in Ställen ihre Unterkunft suchen und, weil der Churfürst die von der Kron Polen vorgeschlagene Bedingungen nicht annehmen wollte, mithin sein Gesuch auf einen andern Reichstag verwiesen wurde, unverrichter Dingen abziehen mußten.

§. 56.

Entzwischen ließ der Herzog durch seinen Canzler, Martin Aichmann die Universität Tübingen untersuchen, welcher er zu Anfang des Jahres 1601. neue Gesetze gab und ihre Freyheiten bestetigte. Er kam selbsten mit seinem ganzen Hof dahin dem neu errichteten Collegio die verfaßte Gestalt zu geben und auch demselben neue Statu-

Statuten und Ordnungen vorzuschreiben, welche unter Trompeten- und Pau- 1601
cken-Schall in seiner Gegenwart abgelesen wurden. Er hatte auch Hoffnung
die Herrschafft Waldpurg seinen Landen einzuverleiben. Dann der seines Erzbistums
entsetzte Churfürst Gebhard von Cölln setzte den Herzog durch ein rechtmässiges Testa-
ment zu seinem Erben ein, so viel ihm an diser Herrschafft gebührte. Als er noch
Churfürst war, überließ er seinen Antheil seinen beeden Brüdern Carln und Christo-
phen, welche wieder einen Verglich unter sich errichteten, wordurch sich der leztere
der ganzen Herrschafft zu bemächtigen suchte. Grav Carl starb im Jahr 1593. ent-
erbte seinen jüngern Bruder und begehrte seinen Theil dem in grösseste Armuth gera-
thenen Bruder Gebharden zuzuwenden, worzu aber diser nicht gelangen konnte, weil
sich Grav Christoph sowohl der ganzen Herrschafft Waldburg, als auch seines ältern
Bruders Carls übrigen auf eine Million Gulden geschäzten Habseligkeit bemächtigte.
Weil nun Herzog Friderich dem verstossenen Gebharden viele Wohlthaten erzeigte,
und diser die Erbstrittigkeit vor dem Cammergericht anhängig gemacht, auch grosse
Hoffnung zu einer obsieglichen Urthel geschöpfft hatte, so sezte er nunmehr den Herzog
auch in disem Theil zu einem Erben ein und substituierte ihm Herzog Johann Fridri-
chen oder dessen Herrn Brüder, welche zur Regierung des Herzogthums kämen. Er
begieng den Fehler, daß er sich auf seines Bruders Christophs Klage bey dem Cam-
mergericht zwar nicht einlassen wollte, biß ihm vermög des Carolinischen Testaments
zween Dritteile der Herrschafft und Mobiliar-Erbes eingeraumt worden wäre, aber er
versaumte zu bitten, daß dises Reichsgericht ein Mandatum restitutorium ergehen
lassen möchte, womit dasselbe schon gefaßt war. Ehe diser Fehler hereingebracht wer-
den konnte, starb aber der Churfürst den 21. Maji dises Jahrs zu Straßburg. Die
schöne Agnes von Manßfeld gab dem Herzog sogleich von dem tödlichen Abgang ihres
Gemahls Nachricht, welcher seine Räthe Wolfen von Uhrmül und Sebastian Mit-
schelin zur Leiche und Eröffnung des Testaments abordnete. Die Wittib ersuchte auch
denselben inständigst diser Erbschafft sich zu unterziehen und ihr Schwager Peter Ernst
von Kriechingen erbothe sich seinen alten Kopf zu wagen, wann der Herzog mit ge-
waffneter Hand den Truchsessischen Landen sich nähern oder wenigstens den Durchzug
durch das Herzogthum erlauben wollte. Grav Christoph fand aber wegen der Reli-
gion bey dem damaligen betrübten Zustand des Kayserlichen Hofes und bey den Erz-
herzogen von Oesterreich Schuz, zumal die meiste Truchseßische Lande dem Hauß
Oesterreich entweder mit Pfandschafft oder Lehenschafft verbunden waren, daß der
Herzog derselben sich nicht bemächtigen konnte. Weil auch die übrige Güter zu weit entle-
gen waren, daß sich wegen des Durchzugs durch fremde Herrschafften allzugrosse Schwü-
rigkeiten äusserten solche in Besitz zu nehmen, so fand der Herzog räthlicher seine An-
sprache durch den Weeg Rechtens zu verfolgen.

1601 §. 57.

Gleichwohl schickte er seinen Ober-Vogt zu Blaubeuren, Hannß Ulrichen von Remchingen und D. Sebastian Mitschelin unter Zuziehung des Kraiß-Notarien nach Demendingen und Altheim daselbst und in andern Truchseßischen Flecken einen Versuch zu thun und von den dortigen Unterthanen die Huldigung aufzunehmen. Es gelung ihnen aber nicht, weil dise solche verwaigerten. Sie mußten sich also damit begnügen eine Erklärung zu hinterlassen, daß sie hiemit im Namen des Herzogs den Besitz ergriffen haben wollten. Weil nun damals das Gerücht ergieng, als ob einige tausend Mann anrückten des Herzogs Rechte mit Gewalt durchzutreiben, so ließ Kayser Rudolf den 23. Junii ein Schreiben an ihn ergehen, daß, weil das Gebhardische Testament der alten Erbeinung des Truchseßischen Stammens und Geschlechts zuwider und mithin ungültig wär, wofern ein anderer zum Erben ernennt worden, derselbe den Christoph Truchseßen wider alle Thätlichkeiten bey dem Besitz aller Waldpurgischen Lande möglichst zu schützen gesonnen sey. Der Truchseß selbst schrieb an den Herzog als den Krayß-Obersten keine Unruhe in dem Krayß entstehen zu lassen und sich des anmaßlichen Testaments nicht zu beladen. Nichts destoweniger fuhr der Herzog fort der Erbschafft sich anzunehmen und ließ zu Straßburg die Inventur vorgehen. Der Truchseßischen Wittib aber erlaubte er den Würtenbergischen Hof daselbst zu beziehen. Verschiedenes von der Truchseßischen Fahrnus und Geschmuck nahm er zu seinen Handen, ließ die Früchten und Weine verkauffen, und widerlegte die Truchseßische Behelffe, daß Christoph Truchseß die vorgegebene Erbeinung als ungültig durchlöchert hätte und die Waldpurgische Lande mit Unrecht besässe, weßwegen er auch befugt wär die Erbschafft anzutretten und auch würklich angetretten hätte mit Begehren ihn an der Ergreiffung des Besitzes nicht zu hindern. Weil aber der Truchseß zu keiner Gütlichkeit die Hand biethen wollte, so ergriff Herzog Fridrich den Entschluß den Kayser um eine Commißion auf den Churfürsten zu Sachsen und Herzog Maximilian von Bayern anzugehen, welche er aber erst den 23. April 1604. auswürkte. Der Truchseß wußte indessen aller Unterhandlung unter dem Vorwand obhabender Kayserlichen Geschäffte von Zeit zu Zeit auszuweichen und verschiedene anberaumte Tagsatzungen zu einer solchen Zeit zu vereiteln, da die Würtenbergische und subdelegierte Räthe im Anzug waren solche zu besuchen. Bey welchen muthwilligen Aufzüglichkeiten, worinn das damalige Kayserliche Ministerium den Truchsessen unterstützte, der Herzog sich endlich genöthigt sahe dem Kayser eine Beschwerungsschrifft zu übergeben. Nichts destoweniger verzoge sich dise Sache bis auf den 24. Augusti 1607. da der Truchseß endlich erscheinen mußte. Der Herzog drang damals insonderheit auf die Vorlegung der anmaßlichen Erbeinung, welche von dem Truchsessen nicht herbey gebracht werden wollte, mithin die starke Vermuthung entstund, daß dieselbe als das einzi-

einzige Stichblatt wider das Gebhardische Testament erdichtet sey. Als er aber von den Kayserlichen Subdelegierten den Ernst vermerkte und seine Ausflüchten nicht mehr helffen wollten, brach er durch ein unvermuthetes Abreysen, als ob er solche Erbeinung selbsten aufsuchen wollte, alle Unterhandlung ab. Bey solcher Lage der Umstände mußte der Herzog einen andern Plan machen, da er auf die Gedanken gerieth seine Ansprach an das Erzhauß Oesterreich zu überlassen, weil ohnehin Munderkingen, Riedlingen 2c. von disem Hauß dergestalt an die Truchsessen verpfändet waren, daß die Auslosung bis auf den gänzlichen Abgang des Truchseßischen Geschlechts keine Statt finden sollte. Bey diser Abtrettung hingegen hätte das Erzhauß nicht nur die schönste Gelegenheit erlangt die Widerlosung zu erhalten, sondern auch mit den eigenthumlichen Gütern die Vorder-Oesterreichische Lande zu vermehren. Der Truchseß fand aber den Vortheil bey den Kayserlichen Räthen auch dises Mittel zu vereiteln und der Herzog sahe sich in die Nothwendigkeit gesetzt die Verfolgung diser Recht-Sache an dem Kayserlichen Cammergericht seinen durchleuchtigen Nachkommen zu hinterlassen, welche aber nachgehends durch den dreyßigjärigen Krieg unterbrochen wurde. 1601

§. 58.

Ich habe auch schon die Bedrückungen berührt, welche die Evangelische Burgerschafft zu Weyl der Stadt von den Catholischen Commun-Vorstehern erdulden müssen. Weil sie täglich unerträglicher wurden, so ersuchte sie Herzog Fridrichen als Krayß-Obristen um seine Hülfe, damit er sich zu Verhütung grösserer Unruhe in das Mittel legen und beeder Religionen Burgerschafft zu fridlichem Verhalten ermahnen möchte, bis die Kayserliche Resolution auf der Commissarien Bericht erfolgte. Ungeacht man wohl wußte, daß der Kayserliche Hof durch die Jesuiten und die Spanier regiert würde, so machte man sich doch die Hoffnung, daß bey so offenbaren Ausschweifungen der Catholischen wenigstens eine Linderung erfolgen dörfte. Die Schwäbische Reichs-Städte hatten fast alle in ihren Mauren noch ein Catholisches Closter oder Capelle. Der Papst und seine Anhänger bedienten sich derselben durch Eingriffe Unruhen zu erwecken. Dann, wann man disen Gewaltthätigkeiten Einhalt thun wollte, berichteten die ungeistliche Mönche solches an den Kayserlichen Hof und fanden bey den ungerechtesten Unternehmungen ihre Unterstützung. Kayserliche Commissarien drangen sich solchen Städten auf und verursachten ihnen zuerst grosse Unkosten, berichteten aber, was zum Nachtheil derselben gereichte. Samtliche Reichs-Städte riethen deßwegen, daß solches unordentliche Verfahren an das ganze Reich gebracht werden sollte. Weil aber damals keine Hoffnung zu einem Reichstag vorhanden war, mithin dise Beschwerden dem Reich nicht vorgelegt werden konnten, so liessen Herzog Fridrich und Marggrav

1601 Georg Fridrich von Baden nebst den Evangelischen Reichs-Städten den 5. Junii ein Fürbitt-Schreiben an den Kayser ergehen, worinn sie die grosse Drangsalen der Evangelischen Burgerschafft lebhafft schilderten und denselben erinnerten, daß die A. C. verwandte Stände schon im Jahr 1598. ihre Beschwerden zu Gemüth geführt und um Abwendung derselben gebethen hätten, aber die Bedrückungen anstatt der gerechten Hülfe immerzu nur desto härter worden, welches man der Kayserlichen Commissarien unwahrhafftem Bericht zuzuschreiben habe. Allein auch dise Vorstellung wurde von den Kayserlichen Räthen unterdrückt und hatte keine andere Würkung, als, daß die Catholische Vorsteher endlich den 26. Januarii 1604. dem Herzog einen Verglich bewilligten, aber in den fürnehmsten Puncten die Kayserliche Genehmhaltung voraussetzten und nur erlaubten, daß die Evangelische Burger zu ihren Kranken die Evangelische Pfarrer gebrauchen, ihre Kinder in Nothfällen durch dieselbe in der Stadt tauffen lassen und zu Stadtdiensten zwar angenommen, von den Gerichts- und Rathsstellen aber ausgeschlossen werden sollen.

§. 59.

Nun beschäfftigte sich der Herzog mit einem abermaligen Religions-Gespräch, welches zu Regenspurg gehalten werden sollte. Dann Pfalzgrav Philipp Ludwig von Neuburg schrieb schon den 6. Augusti vorigen Jahrs an denselben, daß in vergangenem Jahr 1599. von einem verkapptem Schrifftsteller, welcher unter dem erdichteten Namen Conrads Andreä (b), und Bruders des berühmten D. Jacobs Andreä wider des seligen Luthers Person und Lehre eine Schrifft in Bayern ausgehen lassen, und Philipp Heilbronner in einem Gegenbericht augenscheinlich dargethan habe, daß von disem verkappten Schrifftsteller Luthers Schrifften betrüglich angezogen und verkehrt worden. Dise Schrifft gab der Pfalzgrav dem Herzog Maximilian zu lesen und gab ihm zu bedenken, ob nicht rathsam wär einige Theologen von beeden Religionen in der Fürsten Gegenwart zu verhören, indem der Herzog die Evangelische Lehre ganz anders und in der H. Schrifft besser gegründet finden würde, als man ihm beygebracht habe. Diser liesse sich zwar den Vorschlag wegen eines Religion-Gesprächs unter der Bedingung gefallen, daß solches allein aus GOttes Wort gehalten werden sollte, schrieb aber den 23. Martii 1600. an den Pfalzgraven, daß er Luthers Schrifften nicht selbst nachschlagen können, weil er die Ausgaben derselben, deren sich der vermumte Andreä bedient hätte, nicht zur Hand bringen können und gar zu viel Zeit erfordert würde die Stellen in den zerschiedenen Editionen nachzusuchen, zumahl indessen diser vermeynte Andreä eine Apologie geschrieben, welche er nebst des bekannten Pistorius Anatomia Lutheri und eines Baradini Buch wider die Oetingische Theologen dem Pfalz-

(b) Der eigentliche Verfasser war Conrad Vetter, ein Jesuit zu Regenspurg.

Pfalzgraven zuschickte. Ueber dises sey Luther seiner Lehre selbst nicht gewiß 1601 gewesen, sondern habe seine Meynung gar offt verändert, wie aus seinen Schrifften zu erlernen sey. Auf dem Religions-Gespräch aber beharrte er, weil nach seinen eigenen Worten " er schuldig sey sich weisen zu lassen und er GOtt den Allmäch-
„ tigen um rechte Erkanntnus des wahren und allein seligmachenden Glaubens (die-
„ weil je nur ein Weeg zur Seligkeit führet) inbrünstiglich und in der Demuth und
„ Einfalt mit herzlichem Vertrauen seinen eigenen Wahn und Affect hintangesetzt an-
„ ruffen und bitten wolle." Der Pfalzgrav schickte ihm dagegen wegen Luthers Person und Lehre einen summarischen Bericht nebst dessen Catechismus zu der widerholten Ermanung " den so hoch angeklagten armen Luther zu gebürender Verhör und Verantwor-
„ tung kommen zu lassen." Indessen war der Pistorius im Verdacht, als ob er dise Sache bey dem Herzog in Bayern treibe und bey dem Gespräch die Hauptperson seyn wollte. Dem Pfalzgraven war solches bedenklich und er gedachte disen abtrünnigen Mann davon zu entfernen. Herzog Friderich erinnerte aber, daß derselbe nach seinem Gebrauch nur rühmen würde, als ob man sich vor ihm fördhte und man vor ihm nicht bestehen könnte. Solchemnach übergieng der Pfalzgrav disen Puncten und erinnerte den Herzog Maximilian nur, daß er des Baradins Schrifft nicht beurtheilen könne, weil ihm die liebe Frau von Flochberg ganz unbekannt sey und die Evangelische Lehre nicht auf Luthers Person und Schrifften, sondern auf das unfehlbare und ewigwährende Wort GOttes gegründet sey, auf welches er alle Christen gewiesen habe. Die Verleumdungen seiner Feinde seyen nicht zu achten, weil sie Verleumdungen seyen, welcher Falschheit schon lang und offt entdeckt worden. " Er zweifle auch
„ nicht, wann der Herzog um weniger Mühe willen jedes Orts allegata. wie solche
„ am Rand verzeichnet seyen, in den Wittebergischen oder Jenischen Tomis, (in
„ welchen keine solche Ungleichheit, wie ihme eingebildet worden, ohne, daß die Ope-
„ ra in der einen Edition nach dem Jahrgang, in der andern nach dem argumento
„ und materiis connexis ausgetheilt und daß der Author in den ersten Jahren, da
„ er wider die Ablaß-Krämerey nothgedrungen zu schreiben bewegt ihme noch etlich
„ vorgefaßte Meynungen belieben lassen) auffsuchen, folgends bey jedem Puncten
„ den ganzen Zusamenhang, wie und zu was Ende jedes von D. Luthern geschrieben
„ und gemeint, selbst zu lesen sich nicht wollte verdriessen lassen, er würde handgreif-
„ lich finden und bekennen, daß nicht durchaus candide & bona fide sey gehandlet
„ worden.' So hätten auch die Juden mit dem Herrn Christo selbst und seinen Aposteln verfahren und so könnte man auch die Sprüche der H. Schrifft verkehren und mißbrauchen. Sonderlich schickte er dem Herzog den sechsten Tomum der Wittebergischen Ausgabe vom Jahr 1553. welchen der falsche Andreä gar offt angezogen hatte und wiese ihn vorzüglich auf desselben Seite 97. seqq. wo Luther deutlich gezeiget hätte, daß alle Glaubensarticul die alte Catholische allein seligmachende, von allen

nach

1601 nach und nach eingemischten Irrthümern und Menschensatzungen gereinigte Glaubens-Articul seyen, und folglich die Evangelische Lehre von der alten Christlichen und Apostolischen Religion, wie sie zur Zeit der Apostel gewesen, im wenigsten nicht abgewichen seyen. Endlich erinnerte er ihn " die H. Schrifft selbst zu lesen, daraus er verhoffentlich durch die Gnade und Erleuchtung des H. Geistes, welcher solche Schrifften eingegeben, je länger, je mehr vermerken würde, daß die Päpstliche Religions-Articul und vermeynte Gottesdienst derselben nicht gemäß und demnach GOtt nicht wohlgefällig seyn könnten. Von welcher Lesung Seine Liebden sich nichts sollten abhalten lassen, weil die heilige Bibel nicht allein den Geistlichen, sondern auch weltlichen Personen, bevorab den Fürsten des Volks GOttes zu gutem geschrieben, als welchen der angestellten und handgehabter Religion halben eine schwere Verantwortung obliege. Und weil er Pfalzgrav die Beysorg truge, daß der Herzog von Lesung gedachter Schrifften, dardurch er vermittelst der göttlichen Gnade zur Erkanntnus der Warheit gelangen könnte, von den seinigen möglichst abgemahnt werden dörfte, so würde ein Religions-Gespräch der beste Weeg zur Ueberzeugung seyn, worzu er ihm seine Gedanken, wie solches allen unerbaulichen und spöttischen Wortgezänken vorzukommen wär, mittheilte (c).

§. 60.

Ueber dise Vorschläg, wie das Gespräch anzustellen wäre, wechselten nun die beederseitige Theologen etliche Schrifften, da die Bayrische die H. Schrifft durchaus nicht als eine Richtschnur erkennen wollten, als in sofern man deren Erklärung nach dem Sinn und Verstand der Römisch-Catholischen Kirche annähme. Ueberhaupt bezeugten sie, daß sie solchem Gespräch durch allerhand Bedingungen auszuweichen suchten, von welchen sie überzeugt waren, daß die Pfalz-Neuburgische Evangelische Theologen solche nicht genehmigen könnten. Der Pfalzgrav bathe indessen Herzog Fridrichen zu disem Gespräch auch einige seiner Theologen abzuordnen, welches diser auch zusagte und seine Meynung entdeckte, daß man die Bibel auf den Tisch legen und " darauf beharren sollte, daß, welcher Theil seine Religion mit derselben klaren Sprüchen beweisen würde, den Sieg davon tragen sollte, inmassen es hievor bey etlichen Colloquiis auch also gehalten worden. Daneben aber wäre rathsam, daß die Notarii, so zu diser Disputation gezogen würden, nicht nur den sensum der Disputanten, sondern auch so viel müglich, singula verba excipierten, in Erwegung, daß offtermals ein einig Wörtlein eine ganze sententiam in einen andern Verstand bringen und denselben entweder erleutern oder verkehren könne. Der Abt zu Adelberg D. Andreas Osiander und des Herzogs Hofprediger M. Felix Bidenbach

(c) vid. Beyl. num. 37.

bach wurden darzu ausersehen. Beynahe wären aber die beede Fürsten, 1601 nemlich der Pfalzgrav und der Herzog von Bayern miteinander zerfallen, indem sie sich selbst in einen Briefwechsel einliessen, worinn sich letzterer wider Luthers Person und Schrifften harter Ausdrücke bediente, und einstmals schrieb, daß er denselben beständig für einen solchen Mann halte, daß kein einiger Bapst, Bischoff „ oder Priester, auch kein einiger Mönch, welcher nicht von der Catholischen Kir„ chen abtrünnig worden, könnte nahmhafft gemacht werden, welcher mit dem Lu„ ther in der Leichtfertigkeit, Hoffart, Unbeständigkeit, Unlauterkeit, Zorn und an„ dern Untugenden zu vergleichen und kan bey vorstehender Disputation dises unter an„ derm, da es dem Pfalzgraven gefällig, auch ein Punct seyn, davon man disputie„ re und zum Grund erfahre, ob es also wahr, oder aber dem Luther ungüetlich zu„ gemessen werde. Dann, wie er in seinen Schreiben hievor auch angeregt, wann „ der Luther ein solcher Gesell geweßt, dafür Er denselben halte, und wie ihn die Ca„ tholische Theologen herfürstreichen, so bringet solches seiner Lehr und Religion einen „ solchen Stoß, daß billich kein vernünftiger, der solches von ihme Luther weißt, sich „ derselben sollte theilhaftig machen. Der Pfalzgrav beflisse sich dagegen solchen Briefwechsel abzuschneiden und gab dem Herzog nur zu verstehen, daß es fast das Ansehen gewinnen wolle, als ob man sich dises Gespräche mit Bedacht unter dem Vorwand zu entladen gedenke, indem man die H. Schrifft nicht für die einige Richtschnur der Christlichen Lehre annehmen wollte. Weil aber der Herzog so sehr wider den Luther eingenommen war, so ließ der Pfalzgrav geschehen, daß auch von des Luthers Person, Leben, Wandel und Lehre disputiert werden sollte, indem man aus seinen Schrifften das Gegentheil erweisen könnte, daß seine Feinde nemlich seine Worte und Meynung verfälschten. Und da der Herzog auch die Augspurgische Confeßion als verdächtig angrief, so schrieb derselbe ihm nur, daß dise in der H. Schrifft und den Kirchen-Vätern gegründet seye und wider der Höllen Pforte bestehen werde.

§. 61.

Weil nun die Theologen von beeden Theilen sich ebenmäßig über der Art und Weise zu disputieren nicht vergleichen konnten, sondern grosse Abhandlungen gegeneinander schrieben, so schickte der Pfalzgrav dieselbe den Würtenbergischen Theologen zu, welche aber dafür hielten, daß die Neuburgische ihrem Gegentheil schon gar zu viel eingeraumt hätten (d). Die Bayrische drangen endlich nur noch darauf, daß die Frage, ob die H. Schrifft der einige Richter in Glaubenssachen seyn könnte, auf dem Gespräch selbst unter den Gelehrten untersucht und entschieden werden sollte, ungeacht bisher

(d) vid. Beyl. num. 38.

1601 bisher dieselbe in den weitläuftigen Vorbereitungsschrifften zur Genüge abgehandelt worden. Die Catholische gedachten aber dem Wort GOttes alles Ansehen zu benehmen oder wenigstens zweifelhaft zu machen, weil ihre Glaubenslehren mit derselben nicht bestehen konnten. Man fragte hierüber auch die Chur-Sächsische Theologen, welche davor hielten, daß man darum den Bayrischen nachgeben und anfänglich von der H. Schrifft Ansehen sich zu Regenspurg unterreden und sodann die strittige Glaubens-Artickel vor die Hand nehmen sollte. Sie vermutheten aber, daß die Bayrische das Gespräch bey obiger Frage abbrechen würden. Indessen verzoge sich das Gespräch selbst bis auf den 14. Novembris. Als man aber eben zusamen kommen sollte, machte Herzog Maximilian neue Schwürigkeiten. Dann die beede dahin abgeordnete Würtenbergische Theologen berichteten den 14. Nov. von Neuburg aus, „daß diser Herzog seinestheils das Colloquium frey und offentlich halten zu lassen „nicht gemeint sey, sintemahl ihme das ohne Verwilligung der Kayserlichen Majestät und sonderlich seines höchsten Haupts der Kirche, des Papsts nicht gebüre, derohalben nicht allein das Colloquium inter privatos parietes und im Bischoffshof „zu halten, sondern auch ferner begehrt, daß alle Zuhörer und anwesenden ein Juramentum erstatten sollten von dem Colloquio, was sie gehört, nichts auszusagen. „Und wiewohl solches vielgedachtem Herzogen in Bayern durch Herrn Pfalzgraven „als ein iniquum postulatum stark abgeleint, so ist doch Bayern den 8. Novembris mit einem andern Schreiben herfürgekommen, darinn er nicht allein etliche alte postulata, als daß man aus der Dialectica disputieren solle und was anders dergleichen widerumb erholet, sonder auch keineswegs teutsch, sed in lingua latina, „more in scholis usitato colloquieren zu lassen bedacht und beneben mehr nicht, als „auf jedes Fürsten seiten einhundert Personen zuzulassen gemeint. Und als hingegen „von dem Herrn Pfalzgraven geantwurtet, daß viel rahltsamer inter Germanos Principes teutsch zu conferieren, sonderlich um viel gutherziger Leut willen, so das „Latein nicht verstehen, so hat sich doch Bayern endtlich und eben den Tag, als man „des morgens hernach anziehen sollen, dahin erklärt, wa man nit latine conferieren „werde, so solle seines theils das Colloquium allerdings cassiert seyn: daneben auch „weiter tergiversiert und einen langen Uffzug gesucht, daraus meniglich anderst nichts, „als daß jhnen der Muot genzlich entfallen, handgreifflich verspüren müssen. Es „hat aber der Herr Pfalzgrav Philipp Ludwig, damit ja kein Ursach des zerschlagenen Colloquii uff unsern Theil ninnnermehr gelegt werden könne, auch in dise Condition eingewilligt. Darauff sich Bayern allererst gestrigs Tags den 13. hujus „auch zu erscheinen erpotten: seitemahl Jhme Herr Pfalzgrav lautter zu erkennen geben, das auff den fahl ausspleibens die hintertreibung des Colloquii niemand als „den Papisten, welche das Liecht scheuen, zuzumessen seye.

§. 62.

§. 62.

1601

Die Bayrische mußten also wohl erscheinen, wie gern sie auch solches hintertrieben hätten. Von diser Seiten kamen Albrecht Hunger, Vice-Canzler der Hohen Schul zu Ingolstatt, Anton Welser und Wolfgang Hannemann, der Gottsgelahrtheit Lehrer und Jacob Gretser, ein Jesuite. Von Seiten des Pfalzgraven waren ernennt Jacob und Philipp Heilbrunner, Abraham Mamne, Tobias Bruno, Magnus Agricola, Christoph Morold, David Schramm, und Heinrich Tettelbach. Zu Colloquenten aber wurden auf Pfalzgrävischen Seite D. Jacob Heilbrunner und der Chur-Sächsische Egydius Hunnius und auf Bayrischer Seite Albrecht Hunger und der Jesuite Gretser ausersehen. Als aber die Bayrische gar bald in die Enge getrieben wurden, daß sie fast nichts mehr antworten konnten, stellte Herzog Maximilian noch einen jungen Jesuiten, Adam Tannern auf (e) unter dem Vorwand, daß die beede andere wegen leinser Stimm unverständlich wären. Es wurden nur 14. Seßionen gehalten, in welchen neben dem Ansehen der H. Schrifft auch andere Materien abgehandelt wurden. In allen disen Seßionen mußten anfänglich die Bayrische die Opponenten-Stelle vertretten, hernach aber in den 5. lezten ihren Saz von dem Richter in Glaubenssachen vertheydigen (f). Nun hätte man in der fünfzehenden Seßion zu der Materie von der Kirche und der Unfehlbarkeit des Römischen Papsts überschreiten sollen. Dem Herzog von Bayern mochte aber das Gewissen von seinen Theologen rege gemacht worden seyn, daß er den Gewalt des Papsts in Zweifel ziehen lassen wollte und wider dessen Verbott sich in ein Religions-Gespräch eingelassen hätte. Er schickte also den 28. Nov. einsmals seinen Ober-Canzler D. Joachim Donnspergern und seinen Viztthum zu Landshut Hannß Jörgen von Frauenberg zu dem Pfalzgraven mit dem Auftrag, daß, weil man nunmehr von dem Papst reden müßte, und er wohl erachten könnte, daß die Pfalzgrävliche nicht unterlassen würden denselben den Römischen Antichrist zu nennen, wie in der lezten Seßion allbereits geschehen sey, ihme dem Herzog wegen seines dem Papst schuldigen Gehorsams und Gewissens halb nicht gebüre solches anzuhören. Es war aber dessen in der 13ten Seßion nur in disen Worten, Antichristum Romanum jam venisse ohngefähr gedacht und von dem Herzog selbsten widersprochen worden. Nichts destoweniger ließ er dem Pfalzgraven zu Gemüth führen, daß dise Schmach auf alle Catholische Stände gehe, indem gleichwohl das Römische Reich durch den Papst auf die Teutschen gebracht worden. Nebst disem nahm er auch den Vorwand des abgebrochenen Gesprächs, daß der Herzog von Mantua ihn zu München heimsuchen wolle, und ersuchte den Pfalzgraven das Colloquium um so mehr allerdings einzustellen, als ohnehin seines Erachtens die strittige

(e) vid. Beyl. num. 39.

(f) Thuanus lib. 126.

1601 Haupt-Puncten von beederseitigen Gelehrten zimlich in das Liecht gesezt und folglich eine weitere Fortsezung dises Gesprächs unnöthig seye. Diser suchte jenen zu besänftigen und zur Fortsezung des Gesprächs durch allerhand Vorstellungen zu bewegen. Sie fanden aber kein Gehör (ff). Man konnte gar wohl bemerken, daß die Jesuiten selbsten sich aus dem Gedräng helfen wollen und den Herzog zu disem Schritt überredet haben. Dann die Würtembergische Theologen berichteten, " daß „ die Jesuiten kaum 3. oder 4. dicta scripturæ zu allem ihrem Behelff gebraucht und „ auf die von den Pfalzgrävischen ihnen aufgegebene loca scripturæ entweder gar nichts „ oder mit liederlichen Ausflüchten geantwortet haben, daß männiglich hieraus hand- „ greiflich verspüren mögen, wie gar übel die Jesuiter, welche doch Doctores Theo- „ logiæ wären, in der H. Schrifft beritten seyen, wie sie dann auch die allergemein- „ ste Zeugnussen derselben, wann ihnen nicht das Capitul und der Vers darzu benen- „ net, in der Bibel nicht nachsuchen können. Im ganzen währenden Colloquio ha- „ ben sie wenig realia fürgebracht und (wie das Protocoll bezeugen wird) ist diß „ ihre ganze Kunst in einer Summa gewesen, Nihil ad rem, Responde in forma, „ oder Nego consequentiam, ohne einen Grund ihrer Antwort zu sagen. Was sie „ aber sonst nicht zu beschönen gewußt, das hat mit der infallibili auctoritate eccle- „ siæ Catholicæ müssen beantwortet seyn, und haben sie also ihre Religion dergestalt „ schlecht defendiert, daß sie ohne Zweifel zu künftigen Zeiten dises Colloquii schlechte „ Ehr haben werden, sonderlich, wann das Protocoll sollte (wie wir nicht zweiflen) „ publiciert werden, darzu sie niemals grossen Lust gehabt und nit zugeben wollen, „ daß man also disputieren sollte, damit es alles richtig und ordentlich könnte proto- „ colliert werden.

§. 63.

Ungeacht nun das Gespräch selbst von den Catholischen auf bemeldte Weise abgebrochen worden, so verlangte doch der Pfalzgrav von dem Herzog, daß, weil zu Ingolstadt nun eine geraume Zeit her etliche Büchlein ausgegeben worden, worinn dem seligen Luther allerley unmenschliche und unerfindliche Verbrechen zugelegt worden, damit die reine Lehre des Evangelii unter dessen Person verdächtig gemacht werden möchte und deren Verfasser, der verkappte Conradus Andreæ, welcher sich für einen Bruder des berühmten Jacobs Andreä fälschlich ausgegeben hätte, Conrad Vetter, ein Jesuite zu Regenspurg, wär, der Herzog geruhen möchte selbsten anzuhören, wie diser Jesuite des criminis falsi offentlich überzeugt würde. Als nun solches Herzog Maximilian bewilligte, so wurde dise Verhör am Advents-Sonntag den 29. Nov. in dem Bischoffshof in Gegenwart beeder Fürsten und etlich anderer Personen vorgenommen

(ff) vid. Beyl. num. 40.

nommen und von D. Heilpronnern von Laugingen aus den Schrifften des seeligen Luthers, welche man auf den Tisch hinlegte, etliche grobe ausgegossene Unwarheiten mit einigen Exempeln dergestalt dem Jesuiten unter die Augen gelegt, daß derselbe schamroth wurde und sich anderst nicht verantworten konnte, als daß er es nicht besser verstanden und aus vorgefaßter Meynung geglaubet habe, daß dasjenige, was er dem Luther in seinen Tractätlein angedichtet, würklich dessen Meynung gewesen sey, worüber man ein eigen Protocoll führte. Der Jesuite bezüchtigte aber auch den Heylbrunner einiger wider seinen Orden geschriebener Unwahrheiten, nemlich daß er 1.) in seinem Tractätlen: Der Keusche Papst fol. 4. §. 4. lin. ult. ausgebe, als ob die Jesuiter lehrten, daß es eine grössere Sünde sey sich in den ehlichen Stand zu begeben, als Hurerey zu treiben. 2.) Begehrte er, daß Heilbrunner die sechs ehrenrürige Hauptstück, welche er in seinem Jesuwider-Spiegel ausgegeben, erweisen soll. 3.) Soll er beweisen, daß die Jesuiter den Indicem expurgatorium gemacht haben, wie er in bemeldtem Buch vorgäbe. 4.) Soll er die Unwarheiten vertheidigen, welche in seinem Büchlein, der warhaffte Luther genannt, enthalten seyen. Diser war darzu bereitwillig und zeigte bey dem ersten Puncten, daß der Jesuite seine Stelle verfälscht habe, indem seine Worte nicht nur auf disen, sondern auch auf alle Orden sich erstrecke, und er geschrieben: dann Ehelich werden ist bey ihnen ein grössere Sünde &c. hingegen der Jesuiter dise Worte bey ihnen ausgelassen. Daß aber bey den Mönchen, Pfaffen, Nonnen, welche den Ehestand verschworen und auf welche sich seine Worte beziehen, würklich die Ehe zu ergreifen für grössere Sünde gehalten werde, als das Huren, bewiese er aus des Francisci Costeri Enchiridio, Bellarmini Buch de monachis lib. 2. c. 30. und Gretseri historia ord. Jesuit. p. 115. Der Jesuite nahm hierauf den 4ten Puncten heraus. Weil aber derselbe und sein Geselle dise Unwarheiten nicht finden konnten, so beruhete diser dermalen auf sich. Bey dem dritten Puncten finde ich nöthig des Heilbronners Antwort und den ganzen darüber geführten Discurs in der Beylage aus dem Protocoll, welches Heilbrunner geführt mitzutheilen (g), weil einige Nachrichten darinn von dem indice expurgatorio enthalten, welche nicht jedermann bekannt seyn dörften. In der Hauptsach zeigte sich, daß der Jesuite auch hier dem Heilbronner eine falsche Meinung aufgebürdet habe. Endlich begehrte der Vetter auch einen Beweiß dessen, was diser seinem Jesuiter-Spiegel in etlichen lateinischen Versen angehängt, da der Heylbrunner sich entschuldigte, daß es nicht seine, sondern aus einem andern Buch abgeborgte Worte seyen. Dagegen diser jenem die Warheit solcher Verse darzuthun behauptete, daß der Jesuit Scharga und andere seine Ordensbrüder dem König Sigmund in Polen den Rath gegeben, wie er die Evangelische Prediger aus dem Königreich Schweden mit Gewalt vertreiben sollte, welches aber GOtt wunderbarlich abgewendet habe. Er legte

1601

(g) vid. Beyl. num. 41.

1601 legte disen Ordens-Männer ferner nicht allein das Zeugnus des Parlaments zu Paris von ihrem Orden vor und verwieß sie auf die Säule, welche daselbst aufgerichtet und darauf geschrieben worden, daß Johann Schattelius aus Antrieb der Jesuiten den dasigen König ermorden wollen, sondern überzeugte sie auch, daß sie ein besonderes Wohlgefallen an dem Meuchelmord, welcher an Heinrich III. begangen worden, geäussert und aus dem Exempel des Israelitischen Richters Ehud solchen vertheydigt hätten. Als nun der Jesuite gnugsam schamroth gemacht wurde und dises Gespräch bis in die Nacht gewährt hatte, giengen die Fürsten an die Abendtafel und die beede Heilbrunner wurden auch von Herzog Maximilian zu Bezeugung seiner Zufriedenheit an seinem Hof gespeiset. Der Pfalzgrav ließ auch hernach das Protocoll dises Gesprächs im Druck ausgehen. Weil aber der Jesuite Tanner solches verdächtig machen wollte, so wurde dem Abt zu Adelberg Andreas Osiander aufgetragen desselben Verleumdungen zu widerlegen.

§. 64.

Eben damals ereignete sich auch in der Reichs-Stadt Hall eine bedenkliche Unruhe, welche durch die Uneinigkeit der Kirchendiener ihren Anfang nahm. Dann es hatte ein gewisser Diaconus daselbst M. Johann Schneck in seinen Predigten auf das innere Christenthum, die Lehre von dem alten und neuen Menschen, Verleugnung sein selbst, Wiedergeburt in Christo und grosses Verderben des natürlichen Menschen gedrungen, wordurch er einen solchen Zulauf bekam, daß die ihm angewiesene Kirche die Zuhörer nicht mehr fassen wollte. Der dasige Prediger Joh. Waidner bemerkte aber, daß er solche Lehre auf dem Lehrstul unschicklich vortrüge und machte ein Verzeichnus von 30. verdächtigen, ungewönlichen und schwärmerischen Redensarten, deren er sich bedient haben sollte und machte bey auswertigen Theologen bekannt, daß in diser Reichs-Stadt eine schwärmerische Secte eingeschlichen wäre, welche grossen Beyfall gefunden hätte. Endlich kam dises Gerücht der Obrigkeit zu Ohren, welche beede Kirchendiener zur Verantwortung zog. Der Diacon Schneck wollte dise Redensarten nicht gebraucht oder in solchem Verstand, wie ihm sein Gegentheil aufbürdete, geredet haben. Beede aber wechselten die hitzigste Schrifften gegeneinander. Die Gemeinde nahm Antheil daran und die Uneinigkeit stifftete auch unter der Burgerschafft Unruhe. Das Feur wurde immer grösser, daß endlich auch das weltliche Regiment davon ergriffen wurde und eine der Stadt sehr gefährliche Aufruhr entstund. Herzog Friderich wurde deßwegen angegangen den Frieden wieder herzustellen, und zu dem Ende disen Handel durch sein Consistorium und theologische Facultät zu Tübingen berathschlagen zulassen. Das letztere bewilligte der Herzog sogleich, setzte aber sein Gutachten sogleich hinzu " daß ein neuer Boden zu legen wär, dann sonst für und für des

„ Verie-

„ Vexierens khein End seyn würde und zu sorgen, daß hernach die Kay. 1601
„ Maj. die Hand darein schlagen möchte, wie an dem Exempel zu Augspurg
„ zu sehen." Das Consistorium wollte dise Sache nicht allein übernehmen, sondern verlangte, daß, weil bisher in dem Herzogthum üblich hergekommen daß in dergleichen Religionssachen die Gelehrte zu Tübingen und Stuttgard entweder in letzterm Ort oder sonsten zusamen gekommen, wie auch die Stadt Hall in ihrem Schreiben darauf deute, einer oder zween der Tübingischen Theologen darzu gezogen werden möchten. Ich weiß nicht, was der Herzog für ein Mißtrauen in dieselbe gesetzt habe. Dann seine Resolution darauf war: Placet, doch daß man übel nicht ärger mache. Um in diser wichtigen Sache vorsichtig zu gehen, bathen also die Würtembergische Theologen den Rath zu Hall, daß sie beede ihre Kirchendiener nebst einigen aus ihrem Mittel nach Stuttgard zu schicken belieben möchten, welches auch den 10. Maji befolget, und in Gegenwart des Landhofmeisters und D. Balthaß Eisengreins, als weltlicher Räthe, des Propsts Johann Magiri, M. Felix Bidenbachs, Hof-Predigers, Daniel Schrötlins, Consistorial-Raths, und der beeden Tübingischen Theologen D. Stephan Gerlachs und Mathias Hafenreffers der Waidner und Schneck gegeneinander vernommen und die meiste Ausdrücke für unschrifftmäßig zum theil allzuhart, jedoch dem Grund der reinen Lehre nicht widersprechend erklärt wurden. Weil nun der Diacon Schneck sich hinführo solcher Redensarten nicht mehr zu bedienen erbothe und der Decanus Waidner sich ebenmäßig entschuldigte, daß er sich nur bey andern Theologen über solche Redensarten erkundigt habe, wie er sich hierinn zu verhalten hätte, so meynte das Herzogliche Consistorium, daß man eine fernere Trennung der Burgerschafft zu verhüten beede Kirchendiener miteinander aussönen und beybehalten sollte. Als aber beede Theile und besonders Weidner ihren Grollen nicht ablegen wollten, wurde der Schneck abgeschafft, der Weidner hingegen auf Fürbitte der Burgerschafft gleichwohl beybehalten. Diser steckte aber hinter unruhige Burger, daß der Diacon und der ihm anhängige Syndicus D. Schulter völlig aus der Stadt verwiesen werden sollten. Als nun die Obrigkeit dises Theologen verfahren nicht gutheissen wollte, kam es zu einer Aufruhr, welche mit grosser Mühe gedämpft werden konnte. Herzog Friderich wurde abermals angegangen einige Theologen und weltliche Räthe dahin zu schicken, welcher seinen Landthofmeister Christoph von Engelhofen, Johann Magirus, Propsten zu Stuttgard, Andreas Osiandern, Abten zu Adelberg, Felix Bidembachen, Hofprediger, seinen Rath Sebastian Mitschelin und seinen Kirchen-Raths-Directorn Joh. Georg Hungerlin darzu ernannte, welche den 26. Febr. 1603. nebst den Abgeordneten der Reichs-Städte Ulm, Rotenburg an der Tauber und Heilbronn zuwegen brachten, daß von dem Hällischen Rural-Capitul eine Zusamenkunft gehalten und darinn verabschiedet worden, daß, weil dermahl das Predigamt in der Stadt und auf dem Land wohl versehen und keine falsche Lehr mehr zu besorgen

1601 sorgen sey, diejenige, auf welche unter den Burgern und Rathsverwandten ein Verdacht gefallen, desselben entledigt seyn und zu Verhütung künftiger Irrthümer alle Jahr von dem Rural-Capitul besondere Untersuchungen angestellt werden sollen. Indessen hatte der Kayser eine Commißion in dise Reichs-Stadt ernennt, welcher die weltliche Angelegenheiten derselben vorbehalten wurde.

§. 65.

Noch mehrers aber hatte bishero den Herzog das im Jahr 1599. in dem Badischen Schloß Staffort auf Befehl des zur Calvinischen Religion übergegangenen Marggrav Ernst Fridrichs zu Baden gedruckte Buch beunruhigt. Dann der gedachte Marggrav wollte 1.) behaupten, daß die Augspurgische Confeßion, wie sie der Formulæ concordiæ einverleibt ist, verfälscht sey, weil sie mit seinem Exemplar, welches Marggrav Carl mit sich von Naumburg heimgebracht hatte, in 122. Stellen nicht überein komme (h). 2.) Suchte derselbe auch den Catechismum des seeligen Luthers verdächtig zu machen. Im 3ten Theil beschuldigte er das Concordien-Buch grosser Fehler. Im 4ten wurden die in der gedachten Concordien-Formul angezogene Stellen der Kirchen-Väter augegriffen und ihnen andere hieher gezwungene Stellen entgegen gesetzt und im 5ten legte der Marggrav in etlichen Glaubens-Articuln sein Bekanntnus ab (i). Es wurde aber auch der 25. Fürsten, 22. Graven und 35. Städte, welche die Concordien-Formul unterschrieben hatten, mit ehrenrürigen Worten nicht verschonet. Der Herzog wurde dadurch bewogen das Concordien-Buch wieder neu auflegen und solches mit einer Vorrede begleiten zu lassen, zumalen er dises Glaubensbekanntnus im Jahr 1579. selbst auch unterschrieben hatte. Weil aber Marggrav Georg Friderich, welchem solches Buch zugeschrieben war in der Meynung solchen zu ebenmäßiger Abänderung seiner Religion zu verleiten, den Herzog unterm 25. Aug. 1599. ersuchte durch seine Theologen dises Staffortische Buch, wie es insgemein

(h) Herzog Friderich schrieb deßwegen unterm 16. Aug. an Marggrav Georg Fridrichen: „Dabey wir E. L. ferner freundlich nicht pergen wollen, daß da wir die in mehrgemeltem Buch gesetzte Naumburg. Confeßion gegen demjenigen Original collationieren lassen, welches weyland der auch hochgeborne Fürst, unser freundlicher lieber Vetter Herr Christoph Herzog zu Würtenberg ꝛc. christseliger Gedächtnus, als S. L. selbigem Tag persönlichen beygewohnet, mit sich zu Hause gebracht, und mit der dreyen anwesenden Chur- und andern Fürsten, auch der abwesenden Bottschafften Handen unterschrieben worden, sich doch ebenmäßig etliche discrepantiæ in Worten und in der subscription auch das befunden, daß in des Herrn Marggraven Lden Buch weylund Churfürst Augustus Christmilter Gedechtnuß samt 10. Graven und Herrn und 11. Stätte gar ausgelassen sind.

(i) Sachsen Einleit. zur Bad. Geschichte 4ter Theil pag. 255.

gemein genennt wurde, widerlegen zu lassen, indem er mit solchen Gelehrten 1601
nicht versehen sey, welchen er dergleichen Arbeit anvertrauen könnte, so
wurde dem Abt zu Adelberg, Andreas Osiandern und den Theologen zu Tübingen
aufgetragen solch Geschäfft zu unternehmen. Der Herzog hielte sich darzu desto mehr
verbunden, weil er Executor des Marggraven Carls Testament war, worinn die
ausdruckliche Verordnung lautete, "daß unsere Söhne sich zu der reinen, wah-
„ren, Evangelischen Lehr der Christlichen Augspurgischen Confeßion allerdings
„gemeß festiglich halten, auch die Unterthanen bey derselbigen unbeschwert bleiben
„lassen, schützen und handhaben, sich keiner widerwertigen Secten und Lehr anhen-
„gig machen ꝛc. In welchem Fall Wir unsere verordnete Testamentarj ganz freund-
„lich und fleißig bitten, daß Ihre L. Lden dißfalls emsig und treulich uffsehen haben
„und da sich was von widerwertigen Secten und Lehren bey unsern Söhnen und ver-
„lassnen Kirchen und Unterthonen erzeigte und einschleichen wollte, demselbigen mit
„gebürlichem Ernst zeitlich begegnen." Indessen wurde nun nicht allein die von
Herzog Fridrich veranstaltete Widerlegung fertig und andern ausländischen, besonders
den Pfalz-Neuburgischen und Chur-Sächsischen Theologen zu Witteberg und Leip-
zig und endlich auch dem Chur-Sächsischen Hof-Prediger Polycarpus Leyser zur Un-
tersuchung zugeschickt: sondern es hatte der Chur-Sächsische Administrator auch sei-
ner theologischen Facultät zu Wittenberg aufgegeben über das Staffortische Buch ihr
Bedenken besonders zu stellen, wobey Egydius Hunnius die Feder führte. Beede
Schrifften waren also einhellig, daß die Chur-Sächsische Theologen über solche Ein-
stimmung sich nicht gnug verwundern konnten und es scheinen konnte, als ob sie sich
zuvor miteinander besprochen hätten. Gleichwol aber hielten sie dafür, daß jede be-
sonders in den Druck gegeben würde, weil eine die andere erleutern könnte. Marg-
grav Ernst Fridrichen konnten dise Anstalten nicht verborgen bleiben, weßwegen er
die Prediger und Amptleute seines Landes zur Annahm der von ihm ergriffenen Leh-
re zu bringen eylete. Herzog Fridrichen beunruhigte dises Verfahren desto mehr,
weil der Marggrav in einigen Würtenbergischen Orten das Recht hatte die Kirchen-
dienste zu ersetzen, oder hinwiederum dem Herzog dises Recht in Badischen Dörfern
zustunde und demnach zu besorgen war, daß der Marggrav auch in disen Orten die
Religion abzuändern sich unterstehen dörfte. Er ließ deßwegen dem Marggraven den
13. Jan. 1601. ein Schreiben zugehen, worinn er ihn seines Herrn Vaters Testa-
ments und seiner eigenen Erklärung, daß er bey der Augspurgischen Confeßion bis an
sein Ende zu bleiben sich verpflichte, erinnerte und sonderlich die Verwirrung in den
benachbarten Kirchen zu Gemüth führte. Weder dise Ermanung noch die Wütembergische
zu Tübingen gedruckte Widerlegungs-Schrifft hatte einige Würkung, sondern der Marg-
grav beharrte in seinem Vorhaben bis in sein den 14. April 1604. erfolgtes Ende (k).

(k) Sachß d. l.

1602. §. 66.

Indessen waren noch die Würtenbergische Unterthanen wegen der ihnen aufgedrungenen Weber-Zunfft und ihres Aufsehers Esajas Huldenreich schwürig. Sie machten Lieder und Schmähschrifften auf disen Mann, welcher seinen Gewalt wider die Gebühr mißbrauchte, weil er meistens bey dem Herzog seinen Schuz fand. Diser ließ deßwegen den 3. Januarii einen Befehl auf den offentlichen Kanzeln verlesen, daß jedermann sich solcher Schmäh- und Lästerschrifften wider seine Diener und besonders wider den Huldenreich enthalten und die Dichter anzeigen sollte. Die Absicht des Herzogs bey Aufstellung diser Weberzünfften war obgedachter massen sehr gut. Dann die Theurung plagte das Herzogthum schon geraume Jahre her. Der Bettel nahm dabey überhand, weil die Leute sich ohne Arbeit bey dem Allmosen besser, als bey Ermüdung ihrer Glieder und dem Taglohn befanden. Damit nun dise durch die Weber zur Handarbeit angestreuget würden, gab er diser Zunfft zu Urach und in den darzu verordneten Aemtern die Freyheit, daß 1.) die Zunfftmeister von den gemeinen bürgerlichen Beschwerden mit Ausnahm der Steuren und Schatzungen, und die übrige Meister von der Reyß und Folge d. i. von den Auswahlen befreyt seyn, 2) ihrer Zunfftgenossen Händel, welche das Handwerk betreffen, wie auch die unter ihnen entstehende Schmach-Sachen der gegebenen Ordnung gemäß und zutheuerst 3) die ungehorsame mit dem Thurn zu straffen, und 4) mit ihrem Vorrath an Geld und Früchten, doch ohne Wucher, der Landsordnung gemäß zu handlen berechtigt seyn sollen. 5.) Beschwerlich fiel aber den Unterthanen, daß kein Meister des Leinenweber-Handwerks in einiger Stadt oder Dorf ohne diser befreyten Zunfft Wissen und Erlauben dasselbe treiben durfte. 6.) Gab er ihnen ein eigen Insigel solches, wie andere Gerichte, in ihren Sachen redlich zu gebrauchen und erlaubte 7.) den ledigen Personen jährlich zwey Haupt-Tänz, nemlich auf Faßnacht und Johannis des Täufers Tag, drey Tage nacheinander mit Trommeln, Pfeiffen und Saitenspiel und jeden Monat an ihrem Landertag oder guten Montag zwo oder drey Stund, jedoch ohne Trommeln zu halten, dagegen er ihnen einschärffte ihrer Ordnung nach äusserstem Vermögen bey ihren Pflichten und Eyden nachzusetzen und wo ihnen etwas dagegen in den Weeg gelegt werden wollte, solches unter ihrem eigenen Sigel an den Herzog unmittelbar zu berichten. 8.) Erlaubte er ihnen ein Zunfftahaus, Gerichtstuben und Stupfbank zu Urach zu erbauen, worzu er ihnen den Platz und Bauholtz gegen billiche Bezahlung zu geben und jedes Jahrs 20. Klaffter Holz in das Zunffthaus ohne ihren Kosten zu liefern verwilligte, dabey er sich nur die Aufsicht und das Recht ihren Rechnungs-Abhören durch seine Anwälde beyzuwohnen vorbehielte, welches ihm als dem Landsfürsten ohnehin gebührte.

§. 67.

1602

Sonst beschäfftigte sich Herzog Friderich in disem Jahr mit verschiedenen Verglichen, indem er einen solchen, welchen die Stadt Göppingen im Namen ihres Spitals mit dem Kloster Adelberg wegen des Zehendens aus 180. Morgen Wisen in Heininger Markung errichtet hatte, den 11. Januarii bestetigte. Dann der Spital hatte disen Zehenden einem jedesmaligen Pfarrer zu Lotenberg an seiner Besoldung überlassen. Ein ungeschickter Renovator schrieb aber in einer Erneurung des Klosters allen Heuzehenden disem zu, welches demnach dem Spital seine Gerechtigkeit strittig machte. Durch disen Verglich blieb aber der Zehend dem Spital in Ansehung der Armuth desselben und der Pfarr Lotenberg unter der Bedingung, daß derselbe dem Kloster jährlich auf Martini 3. Schöffel Dinkel und 3. Schöffel Habern geben solle. Ich habe auch schon gemeldet, daß der Herzog sich mit den Rechbergischen Erben wegen der Sidonien von Rechberg angemaßten Erbschafft in disem Jahr verglichen habe. Nun machte auch Ernst von Rechberg Ansprach an den Herzog wegen des Lehens Köllmünz. Dann derselbe hatte im Jahr 1597. solches als ein durch Absterben des damaligen Lehenmanns heimgefallenes Lehen eingenommen und bisher ingehalt. Als aber diser Ernst sein Recht erwiese, belehnte ihn der Herzog wieder damit und der von Rechberg begabe sich dagegen aller Ansprach an die bisher eingezogene Gefälle und Nutzungen, welche sich auf 20000. fl. erstreckten und versprach dem Herzog eine gleiche Summe Gelds vorzuleyhen. Endlich verglich er sich auch für sich und im Namen des Klosters Rechenzhofen mit dem Dechant und Capitul des Thumbstiffts Speyr wegen der Novalien zu Löchgau. Dann der grosse Zehend daselbst gehörte dem Stifft und bemeldtem Frauen-Kloster zu. Jenes begnügte sich aber nicht damit, sondern vermeynte auch ein Recht zu dem Neugereuts-Zehenden zu haben. Dagegen behauptete der Herzog, daß diser ihm vermög seiner Landesherrlichkeit und alten Herkommens gehörte. Der Landhofmeister und Räthe legten sich aber in das Mittel und verglichen dise Strittigkeit, daß das Kloster Rechenzhofen nur am Fruchtzehenden den vierten und am Weinzehenden den dritten Theil, der Stifft hingegen auf den seit 40. Jahren gemachten Neugereuten von ungefähr 100. Morgen an Früchten hinfüro drey Theil und vom Wein zween Theil haben solle. Er erkaufte auch von Martin von Nippenburg den vierten Theil des Ungelds und anderer Gefällen zu Renningen Leonberger Amts um 1000. fl.

§. 68.

Den 12. Augusti schrieb der Kayser einen Reichstag auf den 1. December zu Regenspurg aus. Churfürst Ludwig Pfalzgrav gabe dem Herzog schon zu Anfang des

1602 vorigen Jahres Nachricht davon, daß das Fürstenthum Siebenbürgen verlohren gegangen und der Kayser einen Reichstag deshalben zu halten gedenke, und begehrte sein Gutachten darüber. Der Herzog antwortete ihm aber damals, daß dises zu beurtheilen nicht ihm, sondern dem Kayser und den Churfürsten oblige. Wofern hingegen auf solcher Reichsversammlung die Religionsbeschwerden nicht abgethan würden, wäre es besser solche nicht auszuschreiben, das Geld im Seckel zu behalten und auf Abwendung innerlicher Unruhen zu versparen. Die Churfürsten bewilligten aber dennoch des Kaysers Ansinnen, welcher die Versicherung gab, daß neben der Türkenhülf auch von Justiz- Münz- und Moderations-Wesen, wie auch von Ergänzung der Reichs-Matricul und dem Niderländischen Krieg gehandlet werden sollte. Die Reichs-Canzley begieng aber den Fehler, daß sie auch das Kloster Maulbronn, Bebenhausen und Königsbronn abermals zu dem Reichstag aufforderte, ungeacht sowohl Herzog Christoph, als auch Herzog Ludwig die trifftigste Vorstellungen darwider gemacht hatten. Nun wollte sie die Neuerung einführen, daß sie zutheuerst an die Besitzer der Herrschafft Weinsperg ein besonderes Schreiben ergehen ließ und dardurch den Herzog veranlaßte eine Protestation dahin zu schicken. Wegen der Reichstags-Materien äusserte der Herzog seine Gedanken dahin, daß die Türkenhülfen fast nimmer zu erschwingen seyen und es nunmehr dahin gekommen, " daß kaum der halbe „ Theil der Stände contribuiert habe. Die übrige seyen entweder unvermöglich, „ weil sie durch die Kriege ganz ausgesogen worden, als der Burgundisch, Nider- „ Rheinisch und Westphälische Krayß, oder hätten sie solche Reichsschatzungen nicht „ bewilligen wollen, weil man ihren Beschwerden nicht geholfen hätte, wordurch der „ ganze Last auf die gehorsame Stände gefallen, welche aber in der Harre solchen „ auch nicht mehr ertragen können und also das ganze Reich zu Boden gerichtet wer- „ de. Nichts destoweniger müßte man beherzigen, mit was sonderbaren Ränken der „ Papst und die ihm anhangende Potentaten umgehen die reine Lehre der Augspurgi- „ schen Confeßion auszutilgen und es allein daran ermangle, daß ihre Kräfften we- „ gen allerhand gefährlichen Kriege nicht vereinigt seyen. Man hätte deßwegen zu „ besorgen, daß, wann mit dem Erbfeind des christlichen Namens ein beständiger, „ oder auch nur ein zeitlicher Friede geschlossen würde, sie mit vereinigten Kräfften „ ihr blutdurstig Vorhaben durchsetzen und die Vollziehung der Tridentischen Con- „ cilien-Schlüsse an die Hand nehmen dörfften, davon sie bisher durch diß Hunga- „ risch Kriegswesen zuruckgehalten würden. Der Herzog hielte demnach die Fortdaur des Türkenkriegs für weniger gefärlich, wie groß auch die Beschwerde seyn möchte, als diejenige, womit man auf der andern Seite bedrohet wurde. Er meynte aber, daß der Kayser mit einer Hülfe zu unterstützen und unter zwey Uebeln das geringste zu erwählen wär. Obwohl nun nach dem Inhalt des letzten Reichsschlusses von 1598. die Hülfe an Volk hätte geschehen sollen, so hätten sich indessen die Umstände so geändert,

dert, daß einestheils durch die viele Kriege eine zimliche Anzahl Menschen 1603
hingerafft worden und man jezo bey dem Schwäbischen Krayß die Helfte mehr
Sold geben müsse, anderntheils die Muster-Pläze in der Stände Landen wegen der
Ueppigkeit des Kriegsvolks und andern Unheils ganz unerträglich worden, dagegen,
wann man das Geld gäbe, solche in den Oesterreichischen Erblanden gehalten werden
müßten. Wobey der Herzog gleichwohl erinnerte, daß das Geld nicht in Reichs-
Sorten, sondern auch in andern gegeben werden, mit dem Volk und Geld hingegen
mit besserer Ordnung verfahren werden müßte. Dann es werde nicht allein an Geld
und Lebensmitteln in dem Feld ein Mangel verspürt, sondern auch die Leute ohne
Succurs gelassen und also ohne Hülfe auf die Schlachtbank geliefert. Weil man auch
meistens die Vestungen nicht entseze, so werde sich ein rechtschaffener Soldat hinfüro
schwerlich in Besazungen gebrauchen lassen. Und weil der Schwäbisch Krayß vorhin
mit einer ausserordentlichen Hülfe belegt worden, so begehrte der Herzog, daß solche an
der bewilligenden Reichshülfe abgezogen, die Ausstände bey andern Kraysen und Stän-
den eingebracht und diser Krayß mit solchen ausserordentlichen Hülfen nicht mehr be-
schwert oder eine beständige Schuldigkeit daraus gemacht werden soll. In Ansehung
des Justizwesens erwartete der Herzog, ob auch andere Stände sich wegen der Hof-
Processe beschweren würden, beklagte aber indessen, daß so viele untüchtige Beysizer
an dem Cammergericht angenommen würden. Wegen der übrigen Puncten glaubte
derselbe, daß nichts zu erheben seyn werde und mithin seinen Gesandten einen Verhal-
tungsbefehl zu ertheilen unnöthig sey.

§. 69.

Der Anfang dises Reichstags verzoge sich aber wegen später Ankunft des Kay-
serlichen Commissarien Erzherzog Matthiä bis auf das Ende des Hornungs, da der
Herzog seinen Ober-Vogt zu Blaubeuren, Johann Ulrichen von Remchingen, D.
Jacob Haugen und Johann Kielmann dahin bevollmächtigte sowohl wegen des Für-
stenthums Würtenberg, als auch der gefürsteten Gravschafft Mömpelgard Siz und
Stimme zu führen. Dann er gedachte dise leztere wieder in den Gang zu bringen.
Er gab ihnen dabey den Befehl bey der Reichstags-Proposition den Siz vor Pom-
mern zu nehmen, hernach mit disem zu alternieren und gleichwohl den Abschied dises
Fürstlichen Hauses Gesandten vor ihnen unterschreiben zu lassen, den Mecklenburgi-
schen Gesandten hingegen niemals zu weichen und so viel nur immer möglich mit an-
dern darauf zu sehen, daß der Türkenhülfs-Punct zulezt genommen werde, weil sonst
die andere Materien gar nicht berührt werden dörften. Besonders sollten sie aber dar-
auf dringen, daß die A. C. verwandte bey der Armee von den obersten Stellen nicht
verdrungen würden, wie bisher geschehen, sondern wie diser ihr Geld gut und willkom-

1603 men sey, also auch ihre taugliche Leute ihren Werth behalten und die freye Religions-Uebung in freyem Feld gestattet werden sollten, übrigens aber erklären, daß der Reichs-Beytrag nicht durch die Mehrheit der Stimmen von solchen, die nichts geben, beschlossen, sondern eines jeden freyem Willen heimgestellt werden müßte. Und weil die bisher geordnete Reichs-Deputation meistens mit Catholischen besezt worden, sollen die Gesandte auf eine gleiche Anzahl von beeden Religionen dringen, indem sonst weder der Herzog, noch andere Stände sich durch solche partheyische Schlüsse verbunden erachten können. Wie auch der Herzog die Erklärung wegen der Hof-Proceß thun liesse, daß, wann dieselbe nicht aufhörten, die Stände nicht schuldig seyn würden solchen zu gehorsamen, sondern sich steif an die Reichsgeseze halten, auch sonsten, wofern in den gemeinen Reichsbeschwerden keine Hülfe erfolgte, nichts contribuieren würden. Es erregte sich aber gleich bey dem Anfang des Reichstags der Vorgangs-Stritt zwischen den vier abwechslenden Fürstlichen Häusern Gülch, Würtenberg, Pommern und Baden eines- und dem Hauß Mecklenburg andern-theils, als dises bey Eröffnung der Proposition den Vorsiz vor jenen zu haben in Anspruch nahm. Weil nun erstere in dem alten Besiz zu seyn behaupteten und droheten an dem Reichs-Schluß keinen Antheil zu nehmen, so versuchte man durch allerhand Mittel dise Strittigkeit zu vergleichen. In den Haupt-Materien aber waren die Gesandte angewiesen mit den Pfalz-Neuburgischen ihre Meynung zu verabreden und gleichsam aus einem Munde zu stimmen. Wegen des Mömpelgardischen Sitzes protestierte zwar der Hennebergische, als die Würtenbergische etlichmal die Mömpelgardische Stimme, doch unter dem Beysaz, daß sie es suo loco und ordine thun wollten, widerhohlten: Weil man ihn aber versicherte, daß man sich wegen des Vorsizes in keinen Stritt einzulassen gedenke, sondern die Stimme an seinem unbestimmten Ort führte, so gab sich der Hennebergische zur Ruhe und widersprache auch nichts mehr, obschon der Beysaz unterlassen wurde. Hingegen geriethen die Gesandten in einen andern Vorgangs-Stritt mit den Heßischen, weil dise den Vorwand auf die Bahn brachten, daß die Würtenbergische Lande und Regierung auf eine andere Linie gekommen und, was man bisher aus Höflichkeit nachgegeben, jezo zu keiner Gerechtigkeit gezogen werden könnte. Nun blieb der Meckelburgische aus dem Rath und reyßte endlich gar nach Hauß und den Heßischen wurde ihr Ungrund vorgestellt, daß sie damahls von ihrem Gesuch abstunden. Ungeacht aber weder die Religions- noch andere Beschwerden abgethan wurden, so vermochte doch die Furcht vor dem Kayser und die Ueberlegenheit der Catholischen Stände, daß alles nach des Kaysers Willen gieng und ihm das Reich 80. Römer-Monate bewilligte.

§. 70.

1603

Indessen schickte der Herzog seinen ältesten Prinzen Johann Friderichen an den französischen Hof. Er wurde mit besonderer Distinction aufgenommen und denen damals sich daselbst aufhaltenden zween jungen Landgraven von Hessen und einem Herzog von Pommern weit vorgezogen. Dises sezte ihn aber in die Nothwendigkeit grössere Kosten aufzuwenden, als seinem Herrn Vater lieb war. Dann diser ließ den Hofmeister Joachim von Grünthal durch seinen Landhofmeister Schenk Eberharden von Limpurg und Canzler D. Johann Jacob Reinharden zur Verantwortung ziehen und schrieb dem erstern, daß zu Paris mit dem grossen Löffel ausgeschöpft worden. Dann durch ihn selbsten sey vor 18. Jahren, und vor ältern Zeiten durch seine Vorfahren das Hauß Würtenberg bey der Kron Frankreich schon gnug bekannt worden und deßwegen unnöthig gewesen bey durchreysenden Herrn einen solchen Pracht zu führen. Wie dann der Prinz gar bald zu Ersparung des Kostens wieder nach Hauß berufen wurde. Und weil in etlichen Orten des Herzogthums wegen der Zwäng, Bänn und Markungen nachtheilige Unrichtigkeiten vorgiengen, so ließ der Herzog den 11. Julii solchen Eingriffen in die Fürstliche Obrigkeit zu begegnen und der Städte und Flecken Gerechtsamen zu versichern den Befehl ergehen, daß die Amtleute oder Schultheissen nebst den ältesten Männern und Vorstehern der Gemeinden jährlich die Jugend auf ihre Zwänge und Markungen führen, solche auf der Flecken Kosten umgehen, die alte der Jugend solche fleißig zeigen und dergestalt einprägen sollen, daß man zu allen begebenden Fällen gewisse Anzeig und Nachricht haben könnte. Dise Anstalt war ihm so angelegen, daß er im folgenden Jahr selbsten alle Gränzen seines Herzogthums umritte und solche Gränzbeschauung ausführlich beschreiben ließ. Als aber den 10. Sept. ein starkes Erdbeben in dem Herzogthum ausserordentliche Erschütterungen verursachte, so verspürte man solches besonders zu Stuttgard so stark, daß der sogenannte Neue Bau, worzu der Herzog im Jahr 1599. mit Legung des Grundsteins den Anfang machte, fast gänzlich wieder einfiel und man solchen von Grund aus wieder zu bauen genötiget wurde. Diser Schrecken wurde hingegen mit dem Vergnügen, welches der Herzog über der Ankunft Herzogs Johann Georgen von Sachsen, nachmaligen Churfürsten, und Herzog Carls von Lothringen, wie auch einer Englischen Gesandtschafft an seinem Hof ersezet. Die erstere mußte ihm erfreulich seyn, weil diser Herzog eine Liebe zu Herzog Fridrichs ältester Prinzeßin Tochter Sibylla Elisabeth gewann, welche dessen Herr Bruder, Churfürst Christian, auf Unterstüzung seiner Frau Muter, einer Schwester der Herzogin Sibylla von Würtenberg gefallen ließ und solche Vermählung den 6. Maji des folgenden Jahrs durch feyerliche Anwerbung und Abrede wegen des künftigen Beylagers bestetigte.

1603

§. 71.

Eine besondere Freude war ihm aber, daß er endlich einmahl die Ordenszeichen des Englischen Hosenbandes erhielte. Ich habe schon oben gemeldet, wie viele Schwürigkeiten er zu überwinden hatte darzu zu gelangen. Dann er hatte sich mit der süssen Hoffnung geschmeichelt, daß er von der Königin Elisabeth schon aufgenommen werden sollte, weil er glaubte von derselben die Zusage zu haben. Sie wollte sich aber nachgehends derselben nicht mehr erinnern. Nichts destoweniger bediente er sich schon des Tituls und gab sich die Ordenszeichen in Münzen und Gemählden, ehe ihm solche mitgetheilt waren. Wenigstens ist eine Medaille in dem Herzoglichen Münz-Cabinet, welche ich hier mittheile, von dem Jahr 1593. wo des Herzogs Bildnus mit dem Orden umhänget ist und er sich in der Umschrifft auf der Kehrseite einen Ritter dises Ordens nennte und das Hosenband um sein Wappen schlunge. Und auf einer andern Medaille von dem Jahr 1602. welche ich ebenmäßig abgezeichnet vorlege, findet man dise Ordenszeichen auch schon beygefüget. Allein es waren auch schon andere in den Orden aufgenommen und konnten die Ordenszeichen nicht erlangen. Aschmol, welcher gleichwohl Königlicher Ordens-Herold war, meldet, daß Herzog Friderich von Würtemberg in der Annahm der 382. Ritter gewesen und von der Königin Elisabeth darzu ernennt worden. So bald aber der Herzog die Nachricht erhielte, daß die Königin in die Ewigkeit eingegangen wär, schickte er sogleich seinen Rath, von Buwinghausen an den Englischen Hof dem König Jacob zu diser Krone Glück zu wünschen. Dise Ehre bewürkte so viel, daß der König den Entschluß faßte den Herzog endlich nach vielen vergeblichen Gesandtschafften in den Orden aufzunehmen. Dann in dem Credenzschreiben des Königs meldet derselbe, daß er ihn erst erwählt und aufgenommen habe (l). Es mag also seyn, daß diser König die Erwählung bestetigt und nur die Ordenszeichen und Gewand überschickt, der Herzog aber durch die Ernennung der Königin sich das Recht herausgenommen sich dises Ordens zu bedienen. Er schickte zu solchem Ende den Baron Robert Spencer von Wormleten und einen Ordens-Herolden, Wilhelm Dethjeck, nach Stuttgard, welchen der Herzog seinen Landhofmeister nach Leonberg entgegen schickte. Auf den 6ten Nov. wurde die Feyerlichkeit vorgenommen, da sich die anwesende Graven, Ritterschafft, edle und gelehrte Räthe vor der sogenannten Ritterstub des Schlosses versammleten und den Herzog in dieselbe begleiteten. Nachdem die Herzogliche Kinder und die übrige Anwesenden ihren angewiesenen Platz eingenommen hatten, kam auch der Gesandte mit dem Herold und ihrem Gefolge in das Zimmer, und zog nach Verlesung seines von dem König habenden Auftrags dem Herzog das Gewand an, wobey jedoch die Cammerjunkern auch Hand anlegen durfften. Die Anlegung des Hosenbandes und Halsketten wurden zur folgenden

(l) vid. Beyl. num. 42.

den Ceremonie aufbehalten. Dann nach diser Ankleidung gieng man in die Stifftskirche, da zuerst 12. Trabanten mit ihrem Hauptmann giengen, welchen der Adel, Graven und Herrn, die Cammerjunkern, die Herzogliche Prinzen, sodann der Herold, welcher das Halß- und Hosenband, wie auch die Ordens-Statuten trug, auf disen aber der Herzog mit dem Gesandten und endlich die samtliche Räthe und Hofleute folgten. Bey dem Eingang in die Kirche fieng die Music unter Absingung eines Psalmen an. In dem Chor war ein Thron für den König gestellt, vor welchem der Adel, die Graven und Herrn und der Herzog sich im Vorbeygehen neigten und jene hinter dem gemachten Gitter und diser sich in seinen Stul stellte, an dessen Seite ein anderer Stul für die Prinzen zubereitet war. Der Gesandte und Herold tratten sogleich herbey und übergaben das in violettem Sammet eingebundene Statuten-Buch, welches der geheime Secretarius Sattler, mein Ur-Groß-Oncle, zur Hand nahm und der Herzog solchem nachzuleben zusagte (m). Hierauf gürteten sie demselben das Hosenband an und legten ihm die Ordens-Ketten um. Nach welcher Verrichtung sie sich wieder an ihren Ort stellten und der Propst M. Johann Magirus über Psalm. 68. v. 13. eine predigt hielt, welche nachmals nebst drey von des Prinzen Julii Friderichs Lehrmeistern M. Joh. Augustin Assum verfertigten panegyricis gedruckt wurde. Nach der Predigt näherte sich der Herold dem Königlichen Stul in dem Ordens-Habit und machte zuerst vor demselben und dem Herzog eine Reverenz, welch

1603

(m) Ashmole hat in dem Anhang seiner sehr schönen Beschreibung dises Ordens sechserley voneinander ganz unterschiedene Gesetze und Statuten. Die erste führen die Rubric: The Statutes of Institution of the most noble order of the Garter von den Zeiten Eduards III. wovon Hippolit Heliot nur den Anfang in lateinischer Sprache mittheilet: Ad honorem Omnipotentis Dei, sanctæ Mariæ, virginis gloriosæ & sancti Georgii Martyris Dominus noster Supremus Edwardus tertius Rex Angliæ, anno regni sui post conquestum XXIII. ordinavit, stabilivit & fundavit quamdam societatem sive ordinem militarem &c. Das andere hat die Aufschrifft: An Exemplar of the statutes of Institution remaining in the Lord Hattons library in lateinischer Sprach. Das dritte in gleicher Sprach ist überschrieben: An other Exemplar of the said Statutes entred in the Black Boock of the order. Das vierte ist in französischer Sprach mit der englischen Rubric: The Statutes established by King Henry the Fifth. Das fünfte ist wieder in lateinischer Sprach mit der Aufschrifft: The statutes established by King Henry the Eighth recorded in the Black Boock of the Order. Das sechste ist in englischer Sprach mit der Rubric: The Statutes and Ordinances of the most Noble Ordre of Saint George named the Garther reformed, explained, declared and renewed by the most High, moste excellent and moste puissant Prince Henry the VIII. by the Grace of God King of England and of France, Defensor of the Faith, Lorde of Irland &c. Hier wird auch das dem Herzog zugestellte Exemplar mitgetheilt, welches mit dem obigen dritten nur mit Versetzung der §§. am nähesten übereinkommt. Beyl. 43.

1603 welcher von ihm an den im Chor zugerichteten Altar geführt wurde das Opfer einzulegen. Nun begab man sich wieder in voriger Ordnung in das Schloß, wo eine besondere Tafel für den König gestellt und mit Auftragen der Speisen, Credenzen, Fürschneiden und anderm auf Englische Weise eben so, als wann der König selbst gegenwärtig gewesen wär, bedient wurde. An der zwoten Tafel saß der Herzog ganz allein, weil sonst kein Ritter gegenwärtig war. Der Gesandte hatte auch die dritte Tafel allein. Die vierte Tafel war für den Herold, und die fünfte Tafel für das Herzogliche Frauenzimmer und Prinzen gedeckt. In einem andern Zimmer hingegen speiseten die Graven, Herrn und Ritterschafft. So bald aber abgespeist wurde nahm der Gesandte von dem Herzog seinen Abschied und diser kleidete sich wieder aus. Ich hoffe mit Beschreibung diser Ceremonien keinen Fehler begangen zu haben, weil solche nicht leicht anderwerts zu lesen seyn werden. Es wird aber erlaubt seyn noch die Anmerkung dabey zu machen, daß, wann man die bey Herzog Eberhards des ersten Beylager aufgetragene Speisen betrachtet, der in ungefähr 130. Jahren gestiegene luxus sich mit einem grossen Unterscheid zeige. Dann dessen nicht zu gedenken, daß bey jener keine fremde, sondern in dem Land selbst hervorgekommene Speisen aufgetragen und dessen ungeacht die Bewirthung nach damaliger Zeit Beschaffenheit für ausserordentlich kostbar beschrieben worden, so äussert sich der Ueberfluß darinn in Herzog Friderichs Tractament, daß da auf jeden Gang 30. 25. 20. und 18. Essen nach dem Unterschied der Tafeln aufgetragen und deren jeder dreymal abgewechselt worden, auf eine Tafel 90. auf andere 75. und wieder auf eine andere 60. Gerichte gekommen (mm). Von Herzog Fridrichs auf die Tafeln gekommenen Speisen habe ich keine Verzeichnus erhalten können. Indessen wird wohl der gehobelte und mit Zucker gemachte Parmesan-Käß als etwas besonders angesehen werden.

§. 72.

Eine andere dem Herzog erfreuliche Begebenheit war noch zu Ende dises Jahrs die Erkaufung der beeden Städt und Aemter Altensteig und Liebenzell, welche aber die Badische Geschichtschreiber für einen dem Fürstlichen Hauß Baden unersetzlichen Verlust angeben. Dise beede Aemter gehörten ehmals und noch im Jahr 1355. den Graven von Hohenberg zu. Sie waren aber lange Zeit strittig, indem die Marggraven von Baden wenigstens an Altensteig schon im Jahr 1287. eine Forderung machten (n). Marggrav Bernhard erkaufte sie um das Jahr 1400. Sie wurde aber bald darauf an die Edelleute von Urbach verpfändet. Dann Wilhelm von Urbach verschriebe sich im Jahr 1469. gegen Grav Ulrich und Grav Eberharden zu Würtenberg,

(mm) vid. Beyl. num. 44. und 45.

(n) Schœpflin Histor. Bad. Part. II. cap. I. §. 10. pag. 11.

tenberg, daß er weder mit seinem Schloß Altensteig wider dieselbe und ihre angehörige sich feindlich erzeigen, noch solches aus seinen Händen geben wollte, es wäre dann, daß ihm das vorgelehnte Hauptgut baar heimbezahlt würde (o). Als aber nach der Reformation zwischen dem Herzoglichen Hauß Würtenberg als Schutzherrn und Landsfürsten des Klosters Herrenalb und den Marggraven beschwerliche Strittigkeiten entstunden, weil die Klosters-Güter unter die Badische Lande vermengt waren, so wurde unter andern Mitteln zu einem Verglich auch vorgeschlagen, daß ein Theil dem andern entweder durch Kauf oder Tausch solche zu Strittigkeiten Anlaß gebende Güter überlassen sollte. Es mengeten sich von ältern Zeiten andere Zwiste wegen der Waldungen und Gränzen zwischen den Aemtern Altensteig und Liebenzell und den angränzenden Würtenbergischen Dörfern mit ein. Der Vorschlag war auch nicht unerhört und wird bey den meisten dergleichen Strittigkeiten auf die Bahn gebracht. Marggrav Ernst Friderich brauchte bey seinen Umständen Geld und das Mittel fand bey ihm Gehör einen Tausch zu treffen, wobey er noch eine schöne Summe Gelds erhaschen konnte. Es kostete aber dennoch viele Mühe dise Handlung auszuführen, bis sie endlich den 20. Decemb. zum Schluß kam. Herzog Fridrich gewann also die Stadt Altensteig samt derselben Gemäuern, Zwingern, Thürmen, Pfarr- und Schulhäusern rc. nebst den darzu gehörigen Dörfern und Weylern Egenhausen, Minderspach, Etmansweiler, Simmersfelden, Pfrondorf, Rotfelden, Unterjetingen, Göttelfingen, das Dorf Altensteig, Beuren, Grömbach, Dürweiler, Spielberg, und einen Theil an Zwerenberg. Ferner erhielte er durch disen Handel die Stadt Liebenzell mit der Vorstadt, Wirthschafften, Bädern, Kramläden rc. und den Dörfern und Weylern Haugstetten, Beinberg, Biselberg, Ober- und Unterlengenhard, Maisenbach, Ernstmühl, Thennejecht, Schwarzenberg, Kolbach, Igelsloch, Schemberg, Monakam und Reichenbach samt den in und ausser disen Aemtern gehörigen leibeignen Leuten, Seen, Waldungen, Obrigkeiten rc. Dagegen Herzog Friderich dem Marggraven die beede Kellereyen Malsch und Langen-Steinbach, nemlich den Flecken Malsch mit allen Kellerey-Behausungen, Pfarr- und Bandhäusern, Gütern, Waldungen rc. deßgleichen den Flecken Langen-Steinbach mit dem Mönchshof und den darzugehörigen Flecken und Ortschafften Urbach, Dietenhausen, Ittersbach, Spielberg und Ober-Mutschelbacher Markung, samt den Zehenden, Lehenschafften der Pfarren, eines jeden Vogteylichen Ober- und Gerichtbarkeit, Ungelden rc. wie auch die

1603

(o) Eben diser Wilhelm von Urbach stifftete hernach im Jahr 1483. eine neue Pfründ zu der rechten Hand des Eingangs auf einen Altar, der geweyhet war zu der Ehre der 10000. Märtyrer, Sanct Mathis und Sanct Dionysii, daß darzu alle Fronfasten auf den Donnerstag des gedachten von Urbach und seiner verstorbenen Haußfrauen Annen von Niefern eine Jahrzeit mit einer gesungenen Vigilien und 2 besungenen Aemtern, das eine von den Seelen, das andere von unserer lieben Frauen gehalten werden soll, worzu Marggrav Christoph seine Erlaubnus gab.

1603 die Pflegen Ottersweyher und Weingarten mit den darzugehörigen Frucht- und Weingefällen und den jenseit des Rheins gelegenen Flecken Rod unter Riepur übergab. Ueber dises alles versprach der Herzog noch in paarem Geld 481760. fl. 50. kr. zu bezahlen. Weil aber die Pfleg Weingarten der Churfürstlichen Pfalz einen Raißwagen zu halten verbunden war und alle dise an die Marggravschafft überlassene Güter dem Kloster Herrenalb mit dem Eigenthum zugehörten, so bezahlte der Herzog für die obige Beschwerde 12000. fl. und verpflichtete sich die Wehrschafft für alle Ansprüch zu übernehmen. Zu mehrerer Sicherheit verschriebe er dem Marggraven die beede von ihm kürzlich ebenmäßig abgekaufte Aemter Besigheim und Mundelßheim zu einem Unterpfand, daß, wann die Marggravschafft wegen diser Kloster-Güter angefochten würde, oder sich sonsten ein Abbruch oder Mangel erzeigte, der Herzog oder dessen Erben solche Irrungen auf geschehenes Ansuchen ohne Verzug in dessen Kosten dem Marggraven abnehmen und disen gänzlich schadlos halten sollte. Wofern aber solches nicht geschähe, so wurde abgeredt, daß die Marggraven nicht allein die beede vertauschte Städte und Aemter Altensteig und Liebenzell wieder an sich zu ziehen, sondern auch die verpfändte Aemter Besigheim und Mundelsheim anzugreifen und in Besitz zu nehmen berechtigt seyn sollten (p).

§. 73.

So redlich der Herzog es mit dem Marggraven meynte, so hinterlistig gedachte Marggrav Ernst Friderich. Dann er machte sich damals schon die Hoffnung die samtliche an das Hauß Würtemberg veräusserte Güter mit der Zeit wieder ohne Entgelt zu bekommen. Die Aussichten in die zukünftigen Zeiten waren sehr gefährlich und für die Protestanten äusserst ungünstig. Das Reich stund in gröster Verwirrung. Der Kayserliche Hof drückte die Evangelische Glaubensgenossen auf das härteste. Dann es gieng an disem Hof alles auf des Papst und des Königs von Spanien Wink und Leitung. Der Marggrav konnte leicht hinaussehen, daß den Protestierenden Fürsten der Besitz der geistlichen Güter strittig gemacht und dise den Catholischen wieder eingeraumt werden dörften. Er fehlte auch in diser Aussicht gar nicht. Dann obschon die vier Aemter dem Hauß Würtenberg nicht entzogen wurden, so stund es doch in folgenden Zeiten sehr mißlich, weil die Marggrafschafft wegen entzogener und dem Kloster Herrenalb abgetrettener Kellereyen an die von dem Marggraven veräusserte Städte und Aemter Ansprach machte und eine kostbare Rechtfertigung nach dem von Marggrav Ernst Friderichen gemachten Plan anzettelte. Indessen war sowohl die Würtembergische Landschafft, als auch die Angehörige des Marggraven mit diser Veräusserung sehr

(p) Der Tausch- oder Kaufbrief stehet in Herrn Schöpflins histor. Bad. part. VII. num. 503. pag. 166.

sehr übel zufrieden. Jene sahe ungern, daß der Herzog die Klostergüter zu Erweiterung seines Landes gebrauchte. Dise aber beklagen noch den Verlust der beeden Städt und Aemter Altensteig und Liebenzell, welcher ihnen unersezlich dünket (q). So viel ist gewiß, daß, wann der Marggrav nur einige wenige Monate bälder das Zeitliche geseegnet hätte, diser Tausch nimmer geschehen wär. Dann ehe sich noch der Todesfall ereignete, reyßte dessen Herr Bruder, Marggrav Georg Friderich an den Chur-Sächsischen Hof solchen Kauf zu hintertreiben und den Churfürsten um seinen Beystand zu erbitten oder sich wenigstens zu entfernen, damit man ihn nicht um die Einwilligung angehen könnte. Weil der bisherige Canzler Aichmann indessen in Chur-Sächsische Dienste getretten war, so schrieb deßwegen Herzog Fridrich den 20. Febr. an ihn dem Churfürsten zu hinterbringen, daß die Uebergab der beeden Aemter allbereits geschehen seye mit der Bitte, daß der Churfürst den Marggraven zu guter Nachbarschafft anweisen möchte. Als aber diser Fall den 14. April 1604. erfolgte, schickte er Gesandte an den Herzog und begehrte, daß man ihm die beede Aemter wieder abtretten möchte, weil er seinen Consens nicht zu diser Veräusserung gegeben hätte. Der Herzog antwortete ihm aber, daß solche die Erhaltung guter Nachbarschafft und Abschneidung der so lang gewährten Strittigkeiten zur Absicht gehabt hätte und nicht mehr hintertrieben werden könnte, weil allbereits an der verglichenen Geld-Summe für die von der Marggravschafft schuldige Reichs-Contribution 50000. fl. dem Kayser bezahlt worden seyen. Diser verglich sich also den 20. Nov. dises Jahrs und bestetigte disen Tausch, dagegen ihm der Herzog noch 28240. fl. an Schulden abnahm und die Collatur der Pfarr und Meßnerey zu Bauschlatt abtratte. Man behauptete deßwegen, daß der Herzog von der Begierde seine Lande zu vermehren dahin gerissen worden mehr als zwo Tonnen Golds für bemeldte Aemter zu bezahlen, als sie werth waren. Uebrigens hatte der Herzog in disem Jahr auch von Haunß Dietrichen und Johann Micheln von Nippenburg einen vierten Theil der hohen und nidern Obrigkeit und ihre noch habende Gefälle in dem Dorf Hirschlanden um 13000. fl. erkauft. Wann man dabey in Erwägung ziehet, daß Herzog Christoph im Jahr 1551. ebenmäßig einen vierten Theil an der Vogtey, Ungeld und allen Gerechtigkeiten in disem Dorf von Oßwald Mauchen um 80. fl. erkauft habe, so muß man erstaunen, wie hoch die Preisse zu Ende des sechzehenden Jahrhunderts gestiegen seyen, da ohnehin der Geldmangel wegen der vielen Theurungen, beständigen Türkenschazungen und über hand nehmendem Pracht überall ausserordentlich verspürt wurde. Wie dann auch Herzog Friderich einen vierten Theil an der Helfte des Dorfs Enabeuren von Philipp Ruprechten von Remchingen um 6000. fl. käuflich an sich brachte.

1603

(q) Schœpflin d. l. part. IV. pag. 113. Sachß Einleitung in die Badische Geschichte. 4. Theil pag. 274.

1604

§. 74.

Mit dem Anfang des folgenden Jahres mußte der Erb-Prinz Johann Friderich mit obgedachtem seinem Hofmeister von Grünthal eine Reyse an etliche teutsche Höfe unternehmen um sich mit andern Fürsten in eine Bekandtschafft zu setzen, wo ihm besonders verbothen wurde sich in hohe Spiel einzulassen. Es wurden ihm Hannß Jörg von Breuningshofen und Sebastian Welling von Fehingen zugegeben, mit welchen er den 17. Januarij nach Anspach, Dreßden, Berlin, Hessen und Chur-Pfalz die Reyse antratt. Als er den 4. Maji wieder zu Hauß anlangte, machte man die Anstalten zur Abreyse seiner Prinzessin Schwester, weil das Beylager mit Herzog Johann Georgen in Sachsen zu Dreßden sollte gehalten werden. Weil man damahls für unschicklich hielte ein Fürstlich Fräulein ohne Begleitung einer Fürstlichen Person abreysen zu lassen, so mußte sich diser Prinz den 25. Augusti entschliessen in Gesellschafft seiner Frau Muter die Braut ihrem künfftigen Gemahel zuzuführen. Den 12. Martij hingegen schickte der Herzog Gr. Philippen von Eberstein und Georg Leopolden Herrn von Landau mit 5. Dienern, Christophen von Laymingen mit 3. Dienern, Kilian Brastbergern und Melchior Bonackern nebst einem Bereuter, Schreiber, Einspännigern und einem Trompeter wie auch jedem zugegebenen Dienern nach Engelland mit dem Auftrag, daß der Grav von Eberstein die Herzogliche Stelle bey dem bevorstehenden Ordensfest vertretten, der von Landau aber ihm, wofern jenem etwas widriges begegnete, an die Seite gesetzt seyn sollte. Den übrigen wurde befohlen erstern bey fürfallenden Sachen getreulich beyzustehen. Der Rath Bonacker aber sollte die Anrede thun, nebst dem Brastberger die ganz silberne Wappen und Ordensschild und der Bereuter zwey Pferde mit dem zugehörigen Zeug, deren der eine ganz silbern war, wohlbehalten übergeben. Dann das Wappen und Ordensschild mußten dem ersten Gesandten nachgetragen und nach vollendter Handlung, alldieweil noch jedermann in der Versammlung war, neben des Königs in Dännemark Schild in der Ordens-Capelle aufgehangen werden. Zu einem Opfer gab der Herzog dem Gesandten 200. Ducaten Würtenbergischen Geprägs, welche er selbst in das Becken auf dem Altar aus dem Beutel schütten und disen daneben legen sollte. Derselbe hatte solche schon in vorigem Jahr prägen lassen und damit gleichwohl die Jahrzahl darauf wäre, so wurde solche mit einem Stempfel vor dem Bildnus des Herzogs eingeschlagen, ungeacht sonsten die vorige Jahrzahl darauf stunde. Ich habe eine solche unter dises Herzogs Münzen in allhiesigem Münz-Kabinet gefunden und dieselbe so abgezeichnet mitgetheilet. Ferner wurde ihm aufgegeben den folgenden Tag nach dem Ordensfest bey dem König Audienz zu begehren und die beede Pferde mit ihrem Zeug vorführen und durch den Bereuter im Vorreuten tummeln zu lassen, dabey aber anzuzeigen, daß sie aus des Herzogs eignem Gestütte hergekommen seyen. Dise Gesand-

schafft

schafft mußte durch Frankreich den Weeg nehmen, weil es wegen des Niderländi- 1604
schen Kriegs anderwerts sehr unsicher war. Sie waren demnach genöthigt dem König auch aufzuwarten und die Sicherheit ihrer Reyse zu erbitten. Den 15. April kamen sie zu Londen an und fanden schon drey Tage hernach Gehör bey dem König, welcher ihnen nur antwortete: Ego faciam in honorem vestri Domini Ducis, quidquid potero. In crastinum oportet vos ire Winsorum ad installationem. Tres equites aurati nobilissimi periscelidis ordinis ibunt vobiscum & sequenti die Lunæ celebrabimus festum divi Georgii in hac nostra urbe Londinensi. In dessen begieng der Herzog dises Fest auch zu Stuttgard, worzu er nicht allein die vier Erb-Aemter bey Verlierung ihres Erbamts zu erscheinen, sondern auch allen Adel, welcher der ferndigen Installierung vor des Königs Tafel aufgewartet hatten, erforderte und die Gestüle in der Stifftskirche zu Stuttgard wieder zurecht machen ließ. Als die Gesandte wieder zurukkamen und dem Herzog hinterbrachten, daß der König und sein ganzer Hofstaat die verehrte Pferde so gelobet, daß sie keine schönere gesehen hätten, wie auch, daß der König solche selbsten des folgenden Tages geritten hätte, war er vor Freude ganz entzückt.

§. 75.

Eben damals kam auch ein Gesandter von den Staaten von Holland an den Herzog, welchem aber derselbe keine Audienz geben wollte, sondern unter dem Vorwand einer Unpäßlichkeit an seine Räthe verwiese. Dann er betrachtete disen Krieg, welchen sie mit dem König in Spanien führten, als eine Rebellion und wollte weder bey disem, noch dem Kayser dafür angesehen seyn, als ob er solchen Ungehorsam billigte oder unterstüzte. Des Gesandten Vortrag war erstlich eine Entschuldigung gegen die Auflage, als ob sie den Friden hinderten, da sie doch von dem Papst und König in Spanien für Kezer erklärt würden, welchen man keine Treu noch Glauben zu halten verbunden wäre. So lang also solches geschähe, könnten sie sich in nichts gewisses einlassen. Zweytens entschuldigten sie sich wegen Einnahm der Städte Emden, Reinbergen, Emmerich ꝛc. welche sie zu Teutschlands bestem unternommen hätten, weil sonsten der Papst und Spanien ihnen zuvorkommen und einen offenen Weeg nach Teutschland machen können. Was aber das eigentliche Augenmerk bey diser Gesandschafft seyn mochte, so begehrten sie einen Geld-Beytrag, weil sie die erforderliche Unkosten nicht ausdauren könnten. Und endlich führten sie zu Gemüth, was der Papst in andern Reichen schon für Schaden gethan und solche fast zu Grund gerichtet, solches aber alles nur durch Einstreuung der Uneinigkeit bewürket hätte. Sie ermahneten demnach die teutsche Fürsten zu guter Eintracht und Beystand wider die Päpstliche Absichten, worzu sie insonderheit Herzog Fridrichen verpflichtet hielten, weil er den Englischen Orden ange-

1604 angenommen hätte. Der Herzog gab ihnen aber den 3. Maji den Bescheid, daß er zwar den Staaten wünschte, daß sie mit ihrem König ausgesönet und der Bedrängnus ihrer Gewissen unbeschwehrt wären: Er müßte es aber dahin stellen, was sie für Mittel zu ihrer Sicherheit ergreiffen wollten, damit der Fride zu ihrer und des teutschen Reiches Beruhigung hergestellt würde. Weil hingegen dermalen wenige Hoffnung darzu vorhanden sey, welche durch den Papst und seine blutdürstige Anhänger abgeschnitten würde, so erfordern in allweg die Umstände von den teutschen Fürsten eine gute Wachsamkeit und vertrauliche Correspondenz, worzu der Herzog geneigt sey, da er verhoffe, daß die Staaten des Reichs Boden verschonen und die Ruhe daselbst beybehalten würden.

§. 76.

So sehr aber der Herzog den Friden wünschte, so wurde er doch zu gleicher Zeit in eine Unruhe gesezet. Dann es starb der schon etlichmal berührte Ernst von Rechberg ohne Leybes-Erben, aber unter Hinterlassung eines letsten Willens, worinn er Bischoff Heinrichen von Augspurg und Herzog Maximilian von Bayern zu Vollstreckern seines Testaments ernennt und gebethen hatte seine ganze Herrschafft, Haab und Güter in Besitz zu nehmen. Dise berichteten solches an den Herzog, daß sie mit solcher Einnahm nicht in der Absicht ihre Landesherrlichkeit zu erweitern oder eine Gerechtigkeit sich anzumassen, sondern nur als Vollstrecker des Testaments vorgehen wollten mit Bitte, daß sich der Herzog solches auch gefallen lassen möchte. Nun wollte zwar diser sich nicht in disen Handel mengen, weil er aber auch sich keinen Lehenmann, welcher ihm unanständig wäre, wollte durch ein Testament aufdringen lassen und noch nicht wußte, wer der Lehens-Erb wegen der von dem Herzogthum Würtenberg zu Lehen rührenden Herrschafft Kelmünz seyn sollte, gleichwohl aber keinem etwa nähern Stamms-Verwandten etwas zu Nachtheil geschehen lassen konnte, indem er doch als Lehenherr angegangen werden dörffte, so befahl er seinem Ober-Vogten zu Blaubeuren mit 30. Mann das Schloß Köllmünz zu besetzen, welches er auch an den Bischoff und Herzog gelangen ließ in Hoffnung, daß sie nichts dawider einwenden würden. Dise waren ihm aber schon zuvorgekommen und der Ober-Vogt mußte sich begnügen den unter dem Schloß ligenden Flecken zu besetzen. Nun berichteten beede Fürsten, daß der verstorbene Wolfgang Conraden von Rechberg solch Lehen unter der Bedingung zugedacht habe, wann der Lehenherr und die übrige Agnaten solches genehm hielten und ersuchten den Herzog disen Erben damit zu belehnen, und die in dem Flecken ligende Mannschafft abführen zu lassen. So ernsthafft aber im Anfang dise Sach aussahe, so leicht wurde sie nunmehro beygelegt, als der eingesetzte Erbe nicht allein erwiese, daß er der unstrittige nächste Erbe wär und sich

mit

mit den übrigen Rechbergischen Erben verglichen habe, indem der Herzog sogleich 1604 von demselben die Lehenspflicht aufnahm und seine Mannschafft abforderte. Fast mehrere Mühe verursachte aber nunmehr eine Strittigkeit zwischen dem Thumb-Capitul zu Costanz und den Gemeinden zu Fellbach und Rotenberg Canstadter Amts wegen eines alten Rechts, welches bemeldte Gemeinden behaupteten, aus des Stiffts Zehend-fassen zu Herbstzeiten vermittelst eines Rohrs nach belieben zu trinken. Sie nennten es deßwegen das Rohr-Trunks-Recht und bestunden darauf, daß nur die Kelter-Bedienten wegen ihrer Mühe solches gebrauchten. Es mag aber seyn, daß dise auch Gäste bekamen. Das Stifft beschwehrte sich darüber und wollte solches Recht gar abgeschafft haben. Die Gemeinde zu Fellbach vergliche sich mit demselben und liesse sich gegen Abstellung dises Rechts 1700. fl. bezahlen. Dagegen die Gemein zu Rotenberg bey demselben bliebe, weil auch andere Zehendherrn solchen Rohrtrunk gestatteten.

§. 77.

Nun hatte aber der Herzog wieder Geld nöthig, damit er das abermals bevorstehende Englische Ordensfest mit grossem Pracht begehen könnte. Es beunruhigte ihn auch, daß er järlich seiner Landschafft aus zwey vorgeschossenen Capitalien den Zinnß bezahlen sollte. Beede Beschwerden von sich zu schaffen, schrieb er einen Landtag aus auf den 6. Januarij und begehrte nicht allein ihm 60000. fl. zu bezahlen, sondern auch die bemeldte Hauptgüter mit 101546. fl. nachzulassen. Dise Absicht desto eher zu erreichen, erbothe er sich das Priorat Reichenbach, das Dorf Marschalken-Zimmern, den Flecken Schnait, das Dörflein Rot, und etliche heimgefallene Sterneckische Lehens-Flecken der Landschafft mit der Steurbarkeit einzuverleiben. Diese wollte sich anfänglich nicht dazu entschliessen, weil die meiste diser Güter entweder noch strittig, oder gar zu geringschäzig waren. Sie hatte noch andere Bedenklichkeiten, welche der Herzog nicht erwartete. Er bothe deßwegen andere Güter an, welche aber die Landschafft eben so wenig annehmen konnte. Gleichwohl wollte sie ihm 40000. fl. verleyhen unter der Bedingung, daß er ihre bißherige Beschwerden erledigen möchte. Weil nun auch diser Vorschlag dem Herzog ungelegen war, so fieng er an zu drohen. Endlich bewilligte dannoch die Landschafft die 60000. fl. als er seinen Land-Ständen zu Gemüth führte, daß er gleichwohl das schon lang gesuchte Amt Oberkirch und die beede Aemter Altensteig und Liebenzell erkaufft und sich dardurch sehr an Geld entblöset habe. Sie liessen ihm auch die beede ihnen schuldige Hauptgüter nach. Dagegen versprach er nicht allein wegen abgewendter Affterlehenschafft nichts mehr an sie zu fordern und ihnen die deßwegen ausgestellte Consens-Briefe mitzutheilen, sondern incorporierte auch der Landschafft die gedachte beede Aemter, die Herrschafften Falkenstein und Eselspurg, die Stamheimi-

1605 sche heimgefallene Lehensflecken, Kirchenthelinsfurt, den Theil an Enabeuren, Gutenberg und Magolßheim und die Dörfer Höpfigheim, Degenfeld und Nenningen, Schwan und Salach unter der Zusage, daß er alle hinfüro erkauffende Güter unentgeltlich derselben einverleiben und wegen Abthuung der eingeklagten Beschwerden auf den zweyten Septembris einen andern Landtag ausschreiben wollte. Das leztere Versprechen aber wurde von ihm hintertrieben und wie die Folge zeigen wird, vielmehr darauf gedacht, wie die Landschafftliche Freyheiten eingeschränket und das ganze System des Herzogthums, welches so viele Millionen gekostet, in eine andere Gestalt gesezt werden könnte. Von den einverleibten Gütern wurden nichts destoweniger theils derselben wieder einige abgenommen und an Lehenleute hingegeben, theils waren sie so strittig, daß sie der Landschafft wieder entzogen werden mußten, wie an Degenfeld, Nenningen, Salach, den Stammheimischen oder Schertlinischen Lehensflecken, auf welchen leztern jedoch die Schazungen und Steuren vorbehalten wurden, abzunehmen.

§. 78.

Weil aber die Kron Frankreich dem Herzog 175777. Kronen Hauptguts schuldig war, welche seine Vorfahren und er derselben vorgeliehen hatten, so betrieb er durch seinen Benjamin von Buwinghausen solche Zahlung nunmehr desto stärker, als die Zinse allbereits auf 166973. Kronen aufgeschwollen waren. Die Krone wurde damals zu 27. Bazen gerechnet. Die Kron Frankreich hatte aber eben so grossen Mangel an Geld dise Schuld abzutragen, als der Herzog derselben bedürfftig war. Zu seiner einsweiligen Versicherung verpfändete man ihm das Herzogthum Alenzon, welches jährlich 57460. Pfunde betruge. Die zur Beherrschung diser Pfandschafft erforderliche Ausgaben belieffen sich aber so hoch, daß dem Herzog von den Einkünfften nichts übrig blieb. Nichts destoweniger drang er auf die Einsezung in dieselbe, wie solche schon im Jahr 1599. verabredet war. Sie fand aber bey den bißherigen Inhabern grosse Schwürigkeit, daß man sie bis auf das folgende Jahr aufschieben mußte. Der von Buwinghausen wurde zu einem Statthalter verordnet. Sie lag in der Normandie und war mithin zu des Herzogs öfftern Verschickungen an den Englischen Hof gar brauchbar. Erst im Jahr 1612. wurde sie von der damaligen regierenden Königin Maria mit 756095. fl. eingelößt. Er beschäfftigte sich aber damals, als die Uebergab an den Herzog geschehen sollte, schon wieder mit den Anstalten, womit das Ordensfest des Hosenbandes auf den 23. April prächtig begangen werden sollte. Dann er schickte damals Danieln von Buwinghausen und Friderich Dägkern mit Geschenken an den König und das Königliche Hauß nach Engelland, indem er jenem sein gemahltes Bildnus in der Ordens-Kleidung samt der Beschreibung des in vori-

gem

gem Jahr gehaltenen Feurlichkeit und des Assums panegyri Anglo-Wirtem- 1605
bergica in verguldtem Silber eingebunden, der Königin einen zierlichen soge-
nannten Wunderkasten oder Schreibtisch, dem Prinzen Carl und ältester Prinzessin
schönes Gewöhr, silberne Geschmuckkästlein und anders übersandte. Der Herzog
begieng solches Festin zu Stuttgard, zu welchem er verschiedene Fürsten einlude,
unter welchen aber nur Pfalzgrav Philipp Ludwig mit seiner Gemahlin und zween
Söhnen Wolfgang Wilhelm und Johann Fridrich nebst Marggrav Georg Fridrichen
von Baden und vielen neugierigen Graven und Herrn disem Gepräng beywohnten.
Der Propst Magirus mußte wieder eine Predig über 1. Timoth. 1. v. 18. 19. hal-
ten. Und Johann Oetinger von Nürnberg beschribe dise Feyerlichkeit in zwey Bü-
chern in teutschen Reimen, wo in der vorangesetzten Lobrede Herzog Friderich mit
Kayser Trajan wegen seiner äusserlichen Gesichtsbildung und Gemüthsgaben vergli-
chen wurde. Es gieng ohnehin damals eine Veränderung vor in der Stellung des
Herzogs, da er auf die dritte Reyhe auf der Fürsten-Seite erhoben wurde. Auch
auf dise Begehung des Festes wurden neue Münzen gepräget, da der Herzog nur in
der Ordens-Kleidung mit der Jahrzahl 1605. vorgestellet wurde, und zwar auf
einer so, daß des Herzogs Bildnuß auf der silbernen Münze verguldet ist, oder mit
einerley Gepräg auf beeden Seiten oder nur auf der einten, da auf der andern Seite
nur der Eindruck vor der erstern zu sehen ist, wie solche fig. 29. vorgestellt worden (r).
Ehe aber dise Feyerlichkeit begangen wurde, mußte Prinz Johann Fridrich eine
abermalige Reyse nach den See-Städten, Dennemark, Holstein, Mecklenburg,
Pommern, Schlesien, Mähren, Prag und München thun. In seinem Gefolge
waren Sebastian Welling, als Hofmeister, Martin Ludwig von Remchingen, Lud-
wig von Anweil, als Stallmeister, Achatius von Laymingen und Johann Teufel
von Wallenfels als Cammerjunker und sein Lehrmeister D. Johann Henner nebst
zween Edelknaben und einige wenige Bedienten. Den 19. April reyßte er zu Pferd
ab bis nach Frankfurt, da er die Pferde nach Hauß schickte und sich der Lehn-Gut-
schen bediente. Monatlich wurden ihm 100. fl. zu Spiel und Trankgeldern verordnet.
Den 2. Augusti hatte er zu Prag bey dem Kayser Audienz, welcher ihm Adamen

 von

(r) Ashmol d. l. c. XI. Sect. 6. pag. 326. The 20. of April, an 2. Jac. Reg. the Ducke of Wirtemberg was installed in the third stall on the Princes side, and on St. Georges Eue in the followig year advanced à stall higer, viz. to te third on the Souerains side. The 16. of Maij ensving Ulrick Ducke of Holst had assigned him that Stall from whence the Ducke of Wirtemberg was advanced, and installed therein: But against the installation of Christierne the Fourth King of Dennemarck (which hapned tho be de 9. September in the same Jhear) the Ducke of Wirtemberg was removed back to the seat wherein he was installed, ande the Ducke of Holst advanced into his void stall. All which will apparear more clear, from the appointement of stalls on these occasions which follow.

1606 von Wallenstein zur Aufwartung und zween Kay. Leibwagen zugabe, ihn mit Wein, Wildprett, Fischen und Habern beschenkte und mit Gastungen, Baitzen, Hetzen und andern Ergötzungen das Daseyn angenehm machen ließ. Dargegen er den Herzog ersuchte ihm Haunß Heinrich Mülenfelßen, als einen grossen Alchymisten, auf einige Zeit zuzuschicken.

§. 79.

Diser Mühlenfelß hieß eigentlich Müller und konnte sich mit seinen Großsprechereyen und angeblichen Künsten bey dem Kayser und an Fürstlichen Höfen in ein Ansehen setzen. Er war aber einer der grösten Betrüger. Dann er gab bey dem Kayser vor, daß er die Kunst besässe schuss-frey zu machen, wofür er einen Adelsbrief erhielte. Einen Edelmann von Stein beredete er, daß er ihm die Kunst der Goldmacherey lehren wollte, wofür er 6000. Ducaten empfienge. Herzog Fridrich hielt so viel auf ihn, daß er ihm das Dorf Neidlingen schenkte und ihn nach Spanien und Frankreich schickte Geheimnusse zu erlernen oder Processe zur Alchymie einzuhandlen. Er erhebte bey den Fuggern und ihren Factorn auf den Herzog etliche tausend Kronen an Wechseln. Den schlimsten Streich spielte er aber mit einem Polnischen Edelmann, Michael Sendigovio von Korkos, Königlichen Secretarien, welcher auch ein Liebhaber der Alchymie war und deßwegen sich an den Würtenbergischen Hof begab. Er war in solchen geheimen Künsten dem Mühlenfelßen weit überlegen, weßwegen ihn diser wegzuschaffen suchte. Dises zu bewerkstelligen überredete diser den Polen dem Herzog vorzuspieglen, als ob er das Geheimnus der Goldmacherey besässe, darfür aber so viel zu fordern, daß es der Herzog nicht zu zahlen vermöchte, da er auf eine gute Weise weggehen könnte. Als dises Mittel nicht gerathen wollte, so lud er den Polen auf sein Gut Neidlingen ein, ließ ihn aber sogleich unter der Erdichtung, daß es aus Befehl des Herzogs geschähe, in das Gefängnus bringen und nebst seinen Bedienten bis auf das Hemd ausziehen. Gleichwohl besuchte er ihn im Gefängnus und brachte seinen gefangenen bey, daß der Herzog es allen adeptis so zu machen und sie so lang zu martern pflege, bis sie ihm ihre Kunst entdeckten, worauf er sie heimlich umbringen lasse. In solcher Absicht sey er auch hier gefangen worden. Der Pole wurde durch dise Lüge in Todes-Angst versetzet und bath den Mühlenfels, daß er sich seiner, als eines unschuldigen fremden annehmen möchte, welches der Betrüger mit verstelltem Mitleyden anhörte und ihm eröffnete, daß eine Stange Eisen, mit welchem das Gefängnus verwahrt ware, schlecht in der Maur befestigt sey, welches er leicht ausheben und vermittelst desselben der Marter und Tod entgehen könnte, indem er aus Barmherzigkeit bewogen ein Mißfallen an diser Gefangenschafft und Tyranney trüge. Und also entfernte sich der Pole mit

mit seinen Leuten, unter Hinterlassung aller seiner kostbaren Habseligkeit. 1606
Der Herzog wußte von allem disem Vorgang nichts. Aber seine andere Betrügereyen wurden ihm entdeckt. Der Mühlenfels wurde also gefangen genommen, peinlich gerechtfertigt und den 30. Junij zu Stuttgard mit dem Strang hingerichtet. Der Pole schrieb zwar nachgehends an den Herzog, von dessen tyrannischem Verfahren er noch immer eingenommen war, und begehrte, daß man ihm seine geraubte Kleinodien, Gold und Geld und andere Habseligkeit wieder abfolgen lassen möchte. Er kam aber zu spät, indem der Mühlenfels schon alles oder das meiste veräussert hatte und, weil er schon hingerichtet war, nichts mehr von ihm erlernt werden konnte. König Sigmund nahm sich selbst seines Secretarien an, konnte aber bey solcher Beschaffenheit nichts ausrichten, indem sich der Herzog entschuldigte, daß er das wenige vorgefundene abfolgen zulassen geneigt sey, übrigens aber von disem Verbrechen keine Wissenschafft habe. Indessen war dennoch solche Verleumdung dem Herzog an seiner Ehre sehr nachtheilig, weil der Pole seinen Verlust allzusehr bedaurte und den Herzog nicht von aller Schuld freysprechen wollte. Es ereignete sich eben damals auch einige Zerrüttung in der Herzoglichen Familie, welche bey dem ganzen Hofstaat einen Einfluß hatte, wobey sein Landhofmeister, Georg Göler in solche Ungnade fiel, daß ihm angeditten wurde innerhalb acht Tagen das Herzogthum zu verlassen, und der Herzog entfernete sich von seiner Residenz. Sein Erb-Prinz war hingegen nach den Niderlanden gereyset, wo er bey beeden kriegenden Theilen in grosser Hochachtung stunde und der Belagerung Groll beywohnete. Dann er wurde sowohl von Erzherzog Albrechten von Oesterreich, als auch von Prinz Moritz von Nassau mit allen möglichen Ehrenbezeugungen aufgenommen, und kam den 4. November wieder zu Stuttgard unter grosser Freude seiner Fürstlichen Eltern an.

§. 80.

Gleichwohl unterließ der Herzog nicht sein Land bey jeder sich ergebender Gelegenheit zu vermehren, dergleichen sich sowohl in vorigem, als auch in disem Jahr ereignete. Dann er kaufte nunmehro das schöne Dorf Pflumern an der Donau. Die Herrschafft Würtenberg hatten schon von alten Zeiten das Kirchensatz-Recht daselbst und zu Langen-Eußlingen, in welche leztere Kirche die erstere eingepfarrt war, indem der Pfarrer zu Eußlingen auch die Seelen zu Pflumern durch sich selbst oder durch Hülfe anderer Priester versehen mußte. Im Jahr 1452. suchte der damahlige Kirchherr zu Langen-Eußlingen, Michel Hilling, welchem beede Gemeinden zu versehen beschwerlich fiel, bey Grav Ulrichen, als Vormunder der beeden jungen Graven Ludwigs und Eberhards und Lehenherrn der beeden Kirchen an eine eigene Kirche und

1606 Pfränd zu Pflumern stifften zu dörfen, welches auch Gehör fand, indem der Grav den beeden Besitzern des Dorfes Heinrich und Bernhard den Vossen solche Stifftung erlaubte. Im Jahr 1481. gehörte das Dorf Lucien von Werdnau, welche solches wenige Jahr hernach an Dietrich Speten um 3600. fl. verkaufte. Magdalena Spetin verheurathete sich an einen von Karpfen, unter dessen siben Töchtern das Dorf vertheilt wurde. Und dise waren es, welche solche ihre Theile an Herzog Fridrichen verkauften. Sabina, Haunß Christophs von Karpfen Ehefrau machte den 23. April 1605. damit den Anfang, indem sie ihren siebenden Theil mit allen Obrigkeiten, hohen und nidern Gerichtszwängen, Herrlichkeiten und Zugehörden um 12000. fl. und Catharina, Haunß Ludwigs von Karpfen Ehegattin einen gleichen Theil auch um solche Summe zugleich verkauften. Die dritte Schwester Magdalena war damals schon gestorben und hatte ihren Theil ihrem Ehegemahl Johann Friderichen von Tegernau hinterlassen. Weil er aber darüber von seinen Schwägerinen angefochten wurde, verkaufte er solchen den 5. Febr. 1606. um 14000. fl. wordurch die übrige vier Schwestern Johanna von Karpfen, Sophia Herterin, Sibylla von Eyb und Maria von Remchingen bewogen wurden ihre Theile ebenmäßig den 19. Febr. dises Jahrs um 56000. fl. an den Herzog zu überlassen. Es wurde aber dises Dorf in dem Jahr 1618. der Landschafft einverleibet und in dem darauf erfolgten dreyßigjährigen Krieg dergestalt verwüstet, daß, als Herzog Eberhard nach erfolgtem Friden daselbst die Huldigung einnehmen wollte, kein Unterthan daselbst gefunden wurde und es sich zeigte, daß dises Dorf zwölf ganze Jahre wüst gelegen und kein Einwohner mehr da gewesen. Wobey ich nachholen muß, daß Herzog Fridrich in vorigem Jahr auch den Hof Bibersol von Conrad Dauren einem Bürger zu Heydenheim um 3600. fl. an sich brachte. Sein Herr Sohn verkaufte solchen Hof Hohen- und Nidern-Bibersol nebst einiger andern Gütern an Achatzen von Laimingen, von welchem er nachgehends in zerschiedene Hände kam, doch, daß die Hohe Malefitzische, Landsfürstliche, Vorst- und Glaitliche Oberkeit und auch die nidere Gerichtbarkeit jederzeit der Herrschafft Würtenberg vorbehalten bliebe und die Besitzer des Hofs nur die modicam coërcitionem ausübten. Wie auch der Herzog unter dem 23. April 1606. in einem ausgeloffenen Befehl sich sehr über seine Amtleute beschwerte, daß sie seine Befehle nicht vollstreckten und legte ihnen auf alle an sie abgegangene, sonderlich aber diejenige Befehle, welche mit den Herzoglichen eignen Händen unterzeichnet worden und das Herzogliche Interesse gar oder zum theil betreffen, bey Straff 30. fl. zu vollziehen und auf die Rechnungstäge alle in selbigem Jahr ergangene Befehle im Original mit sich zu bringen und urkundlich zu beweisen, ob und wie sie deren jeden befolget haben.

§. 81.

§. 81.

1607

So vortheilhafft nun diser Hang zur Vermehrung seines Herzogthums schiene, so sehr beklagte sich seine Landschafft über ihn. Sie war mißvergnügt, daß er die alte Räthe auf die Seite schaffte, unter welchen sie den Geheimden Rath Melchior Jägern am meisten bedaurten. Dagegen sein Liebling, Matthäus Enzlin, derselben verhaßt war. Der Tübingische Vertrag dünkte ihn nicht mehr auf die damalige Zeiten und Umstände zu passen, mithin glaubte er, daß eine denselben gemässe Erleuterung höchstnöthig sey. In diser Absicht mußte der Canzler Enzlin einen Plan machen und der Herzog schrieb auf den 26. Januarij einen Landtag aus, auf welchem nicht nur aus jeder Stadt und Amt einer von dem Gericht und einer aus dem Rath, sondern auch die Amtleute erscheinen sollten. Der Landschafft wurde dabey aufgegeben zween Rechtsgelehrte zu ihren Beyständern anzunehmen und dem Herzog nahmhafft zu machen. Sie schlug ihren bisherigen Advocatum ordinarium D. Ulrich Brollen und entweder D. Andreas Bayern oder D. Johann Harprechten, Rechtslehrer zu Tübingen vor. Der erste wurde von disen zween leztern von dem Herzog beliebet dem Brollen beyzustehen. Ehe der Landtag seinen Anfang nahm erforderte man die Prälaten und Amtleute in die Canzley, wo man ihnen die Pflicht gegen dem Herzog in ihr Gedächtnus einprägte. Den 27. Jan. wurde das Begehren des Herzogs in dem sogenanuten Rittersaal eröffnet, da der Herzog mit seinem Prinzen Fridrich Achilles, dem Canzler Reinharden, D. Enzlin und Cammer-Secretarien Sattler an einer Tafel, die Prälaten auf der Seiten an einer andern Tafel und die Abgeordnete der Städt und Aemter auf Schrannen sassen. Der Herzog eröffnete ihnen damalen nicht sein ganzes Anligen, sondern nur, daß einige Puncten des Tübingischen Vertrags aufgehoben, andere aber besser erleutert werden müßten, weil offt über deren wahren Sinn allerhand Mißverstände sich ereigneten. Man befahl den Ständen den folgenden Tag wieder bey Hof zu erscheinen. Dise befolgten zwar solchen Befehl, beschwerten sich aber, daß der Vortrag nicht in Schrifften mitgetheilt und gnugsamer Bedacht gestattet würde, indem sie sich in den vorherigen Verhandlungen ersehen müßten und erst hernach sich gebürend erklären konnten. Der Herzog hielte solches für überflüßig, weil ihnen der Tübingische Vertrag so bekannt, als das Vater unser sey, indem sie sich bisdaher in allen Puncten auf denselben bezogen und folglich keines Bedachts nöthig hätten. Mithin schritte er sogleich zum zweyten Puncten dises Vertrags. Disen nahm er für gefallen an, weil die damals bewilligte 800000. fl. nicht zu Erledigung des Schuldenlasts angewendet worden. Dann er sagte, daß Herzog Christoph ebenmäßig denselben nicht bestetigen wollen, weil noch 300000. fl. an dem Schuldenlast unbezahlt geblieben. Die Landschafft begehrte nochmals Bedenkzeit, indem den Ständen zwar der Tübingische Vertrag wohl bekannt, hingegen aber auch die Nachsicht in

den

1607 den ehmals verhandelten Schrifften nöthig sey, ob die Sachen sich angezeigter massen also verhielten. Nun wurde der Bedacht über disen Puncten bewilligt, aber die Frage vorgelegt: Ob die Hülfe der Landschafft in Hauptkriegen nur mit ihren Leiben und Fuhren, oder auch zugleich mit Geld geschehen sollte, zumahl sich dieselbe in vielen solchen Nothfällen jederzeit Haab und Gut neben ihrem Blut aufzusetzen erbotten und mithin den Verstand des Tübingischen Vertrags selbsten erklärt hätte? Aber auch über disen wichtigen Puncten wurde Bedenkzeit gestattet und mit der übrigen Verhandlung still gestanden.

§. 82.

Bey diser Handlung, da die Landschafft der gänzlichen Meynung war, als ob der Herzog disen Vertrag gar aufzuheben gedächte, welchen sie zu allen Zeiten als ihr einziges Kleinod betrachtete, legte der grosse und kleine Ausschuß ihre Pflicht in die Hände der gesamten Landsversammlung nider und übergaben derselben die in ihrer Verwahrung gehabte Schrifften, welche auf allen bisher gehaltenen Land- und Ausschuß-Tägen verhandelt worden, mit Begehren ihre erledigte Stellen mit andern zu ersetzen. Sie konnten aber solche Entlassung von der Landschafft nicht erhalten, weil man an ihrer bisherigen Aufführung nichts auszusetzen hatte. Vielmehr übergab man ihnen die Fürstliche Ansinnungen solche Vorbereitungsweise zu überlegen und gab ihnen einen Zusatz von einigen Prälaten und Städten, welche ihre Verhandlung ohne einen Schluß zu fassen der ganzen Versammlung hinterbringen sollten. Man erinnerte besonders, daß diser Landtag vermög der im Jahr 1605. gegebenen Vertröstung auf die Erledigung der Landsbeschwerden vorzüglich angesehen seyn sollte. Man befand, daß der Tübingische Vertrag mit Vorwissen und Mitwürkung des Kaysers und etlicher Chur- und Fürsten abgeredt und errichtet, von allen Kaysern und Herzogen und sogar auch von Herzog Friderich selbst sowohl vor, als nach dem Antritt seiner Regierung, wie auch bey dem Pragerischen Vertrag auf das bündigste bestetigt worden, zumahl die eingekommene Gewält der Abgeordneten von dem Herzogthum dieselbe nicht zu einer Erleuterung berechtigten. Bisher sey der Landschafftlichen Beschwerden mit keinem Wort gedacht worden. Der bey disem Landtag gebrauchte Proceß sey dem Ausschreiben und Herkommen ganz entgegen und kein Nothfall vorhanden eine Erklärung abzudringen. Herzog Ludwig hab im Jahr 1588. wegen des Lothringischen Einfalls in die Gravschafft Mömpelgard ein starkes Kriegsvolk auf den Beinen und an den Gränzen gehabt, aber von der Landschafft weder einen Ersatz der Unkosten begehrt, noch erhalten. Die gemeine Landsversammlung schloß also disem Unterricht gemäß, daß man den Herzog erbitten sollte von seinem Begehren abzustehen und vielmehr die ihnen so hart obligende Beschwerden abzustellen, wie vor zwey Jahren versprochen

und

und unter solcher Bedingung die grosse Geld-Summe bewilligt worden. Dise Vor- 1607
stellung wollte aber von den Amtleuten nicht unterschrieben werden, welches die Prä-
laten und Städte gar wohl geschehen lassen konnten, weil sie ohnehin nicht auf die Land-
täge gehörten und wider das Herkommen beruffen wurden. Gleichwohl erbothen sich
dieselbe, wofern dise Neuerungen unterlassen und hingegen ihren Beschwerden abge-
holfen würde, alles zu thun, was in Nothfällen in ihrem Vermögen stünde und dar-
inn ihren Vorfahren nachzuahmen. Der Herzog erklärte sich also genauer und benahm
ihnen den Irrthum, als ob er disen Vertrag aufheben wollte und behauptete, daß er
nur eine nöthige Erleuterung verlangte, welche den Vertrag nicht über den Hausen
werfen, sondern vielmehr befestigen sollte, wie auch die Landschafft von Kayser Karln V.
als ehmaligen Besitzern des Herzogthums und von Herzog Christoph selbst eine Erleu-
terung erbethen und für nöthig gehalten habe. Er entkräfftete die Landschafftliche Ein-
wendungen und beharrte darauf, daß der Punct wegen der Hülfe der Unterthanen in
Hauptkriegen nach seiner Erklärung verstanden werden müßte, indem der Herrschafft
viel erträglicher wäre monatlich jedem Mann 6. fl. zu geben, weil mit dem Landvolk
doch wenig ausgerichtet werden könnte, wie sein Ober-Vogt zu Leonberg Burkard
Stickel gnug erwiesen habe. Dann diser wollte der Landschafft begreiflich machen,
daß es dem Herzogthum viel rathsamer seye mit Anschaffung eines Geld-Vorraths
oder auf eine andere Weise dem Herzoglichen Ansinnen ein Genügen zu thun, als mit
ihren alleinigen Leibern zu dienen, indem er 1.) als ein alter Kriegsverständiger aus
der Erfahrung wisse, daß das Würtembergische Landvolk des Krieges unkundig sey
und die gröste Gefahr darauf stehe solche zu gebrauchen, wie es der Augenschein im
Schmalkaldischen Krieg und im Stubenthal gezeigt habe, da eine Trommel, welche
den Berg abgeloffen, einen solchen Lermen unter das Landvolk gebracht, daß sie da-
von geloffen und den Schertlin, welcher ein Regiment geworbener Leute gehabt, im
Stich gelassen hätten, wann der Feind vorhanden gewesen, wie auch im Gothaischen
Krieg und in andern Gelegenheiten solches gnug erlernet werden könne. 2.) Setzte
er voraus, daß hingegen des ganzen Landes Wohlfart auf der Handarbeit und Feld-
bau beruhe, da sich übel schicken würde die Unterthanen von solcher Arbeit wegzuneh-
men und zum Krieg zu gebrauchen, zumahl auch in Friedenszeiten die Menge Fel-
der beschwerlich genug im gebürenden Bau zu erhalten. 3.) Sey offenbar, daß
mit 10000. Mann, so des Kriegs gewohnt, mehr auszurichten sey, als mit einer
noch so grossen Anzahl der unerfahrnen, wie das Landvolk sey, da 4.) ein erfahrner
Obrister Bedenken tragen werde mit ungeübtem Volk sich und das Herzogthum in Ge-
fahr zu stecken, weil bey einer einigen verlohrnen Schlacht das ganze Land in äusser-
ste Noth gesetzt würde. 5.) Sey es dem Herzog unerschwinglich die Lieferung und
Proviant zu verschaffen, dagegen zur Zeit des Tübingischen Vertrags alle Lebensmit-
tel in geringem Wehrt gestanden und sich jetzo mehr als zweymal so hoch belauffen.

1607 Der Herzog führte ferner viele Exempel an, daß die Landschafft bey Kriegsnöthen den Regenten mit starken Geldhülfen beygegriffen und die Unterthanen zu Rettung ihres Vaterlands nach allen Rechten Gut und Blut aufzusetzen schuldig seyen, weil er sich auch darzu erbiethe, da es dann beschwerlich sey den Puncten wegen Erledigung eines gefangenen Herrn auf die regierende Fürsten einzuschränken, welches bey ihren Söhnen schlechte Neigung zur Landrettung gebähren dörfte. Die Landschafft beharrte dagegen auf der Abschaffung ihrer den Tübingischen Vertrag und andere ihre Freyheiten kränkenden Beschwerden. Bey welcher Lage der Herzog einmals den fernern Verhandlungen ein Ende machte und sich über der beeden Ausschüsse Ausschreiben um erstattende Berichte wegen der Unterthanen Schulden als über einen Eingriff in seine Landsfürstliche Obrigkeit und über die ungewönliche Gewälte der Abgeordneten, welche ihnen von den Ausschüssen vorgeschrieben worden, über die Bestetigung derselben Ausschüsse, welche ohne seine Bewilligung geschehen sey, über harte Ausdrücke in Eröffnung ihrer Meinungen, besonders aber über des Abten zu Adelberg, Felix Bidenbachen, daß man den Tübingischen Vertrag anfänglich nur, wie ein alt Hauß rüttle, bis es endlich gar einfalle, beschwehrte. Der D. Broll wurde dabey in Ungnaden seiner Dienste entlassen. Die Landschafft hingegen ließ hierauf um Verzeyhung und Fortsetzung des Landtages durch ihren Beystand D. Bayern bitten, welche der Herzog ohne vollkommene Abbitte nicht gewähren wollte, sondern ihnen auseinander zu gehen befahl. Der D. Bayer trug ebenmäßig Bedenken fernere Dienste zu thun. Die Abbitte erfolgte aber auch nicht, weil ohnehin der Herzog wegzureysen gedachte. Der Landtag wurde also unter dem Vorwand zertrennt, daß des Herzogs Ehre allzu empfindlich durch der Landschafft widerwertige Auslegung seiner dabey geführten Absichten angegriffen worden wär.

§. 83.

Nichts destoweniger bewilligte er endlich die abgebrochene Landtagshandlung fortzusetzen. Er gab deßwegen der Landschafft zween neue Advocaten, nemlich seinen Rath D. Sebastian Mitschelin und den obgedachten D. Harprechten und schickte seinen Cammer-Secretarien Sattler und den damahls aufgestellten Land-Procuratorn Georg Eßlingern an die fürnehmste Städt und Aemter solche zu dem bevorstehenden Landtag zuzubereiten. Die meiste entschuldigten sich wegen des vergangenen, daß sie die Sachen nicht verstünden und bisher den Prälaten und beeden Ausschüssen nachgegangen wären, welche bessern Unterricht von der Herkommenheit des Tübingischen Vertrags hätten. Bey disen erfolgten Erklärungen schrieb er den 28. Febr. wieder einen Landtag aus auf den 16. Martii, berufte aber mit Uebergehung der andern nur den Abt von Hirsau, Johannes Hützelin, den Abt Melchior Hägelin von Königsbronn, den

Abt

Abt zu Alpirspach, Daniel Schrötlin und den Abt Martin Clessen von Anhaussen. Die bisherige Abgeordnete von Stuttgard, Tübingen, Nürtingen und Brackenheim wurden ausgeschlossen und andere darzu erwählt. Die Landschafftliche Schrifften aber wurden dem Landschafft-Einnehmer und Secretarien abgefordert. Den 17. Mart. geschah der Vortrag wieder im Schloß und in Gegenwart des Herzogs mit Widerholung des vormaligen Begehrens nur mit dem Unterschied, daß der Herzog die Leibdienste nicht mehr, sondern anstatt derselben eine Geldhülfe verlangte, daß in Hauptkriegen die Landschafft drey Theile des Unkostens übernehmen und er den vierten Theil geben, und die Unterthanen die Artillerie und Munition in gefährlichen Durchzügen und andern Nothfällen an die nöthige Ort, doch allein in dem Land führen sollten, wobey der Herzog die Lieferung von beeden Cammern zusagte und dermalen die Erlegung des Vorraths noch nicht, sondern nur eine willfährige Erklärung begehrte. Auf disen Vortrag mußten die Stände in Gegenwart des Herzogs ihre Meynungen eröffnen. Der Enzlin hielt die Umfrag und der Landschafftliche Secretarius führte gleichwohl das Protocoll. Alle Stimmen fielen durch alle Puncten hindurch nach des Herzogs Wunsch aus und dise Erklärung wurde sogleich schrifftlich verfaßt, wie der Tübingische Vertrag hinfüro sollte verstanden werden (f). Bey diser Verfassung der Stände wagte es der Herzog denselben auch die Uebernahm eines grossen seiner Cammer obligenden Schuldenlasts anzumuthen, indem er behauptete, daß er nicht allein bey seiner Regierung 700000. fl. Schulden angetretten und er selbst zu unhintertreiblichen Ausgaben 500000. fl. aufnehmen müssen, sondern auch zu Erkaufung Land und Leute 1600000. fl. ausgelegt habe, welche nunmehr der Landschafft in Ansehung der Steuren und andern Anlagen einverleibet seyen. Der Herzog beruffte sich darauf, daß die Landschafft von Herzog Christophen und Ludwigen 3. Millionen übernommen und meynte, daß dieselbe sich zu einer Uebernahm von mehr, als einer Million entschliessen sollte. Bisher schienen die Landstände gleichgültig zu seyn. Aber des Herzogs neues Ansinnen setzte sie in eine Verlegenheit. Sie nahmen demnach ihre Zuflucht zu Vorstellungen, daß der Herzog die Prälaten bey diser Landsversammlung übergangen habe, ungeacht sie doch dem Herzogthum als der zweyte Landstand einverleibt seyen und bey fernerer Uebergehung sich, wie der Adel, davon loßmachen dörften. Sie beruften sich besonders auf die Landtags-Abschiede von den Jahren 1551. 1554. und 1565. und beschwerten sich, daß kein Ausschuß mehr vorhanden und bathen den Herzog solchen wieder zu ersetzen in Betrachtung, daß demselben die Beschaffenheit des Landes und der Landschafft, ihre Freyheiten und Herkommen am besten bekannt seyen. Endlich stellten sie vor, daß die Unterthanen in dergleichen hochwichtigen Angelegenheiten vor ihrem Landsfürsten zu reden nicht allein verzagt und erschrocken seyen, sondern auch solch Verfahren wider das Herkommen sey. Dann obschon

1607

Mm 2

(f) Dise Declaration steht in der Würtemb. Landsgrundverfassung pag. 325.

1607 obschon im Jahr 1591. bey dem sogenannten grossen Ausschußtag auch in Gegenwart Herzog Ludwigs umgefragt, votiert und geschlossen worden, so sey doch solches keine allgemeine Landsversammlung und nur um die Aufbringung eines schon verglichenen Vorrath-Pfennings zu thun gewesen, da der Herzog nicht auf der Stelle umzufragen begehrt, wie jetzo bey Erleuterung des Tübingischen Vertrags geschehen, sondern der Vortrag dem grossen Ausschuß schrifftlich zugestellt, von disem die Mittel in dem Landschafft-Hauß unter sich reiflich berathschlagt, etliche Tage damit zugebracht, ein schrifftlich Bedenken verfaßt, und als man sich schon eines einhelligen Anbringen verglichen gehabt, erst in des Herzogs Gegenwart umgefragt und ein Schluß gemacht worden. In der Haupt-Sache aber bewilligten sie ihm gleichwohl Sechs Tonnen Golds zu übernehmen, doch, daß die Klöster und Kirchen-Kasten die Helfte solcher Summ tragen sollte. Endlich bewilligten die Stände dennoch Eilff Tonnen Golds und der Herzog versprach dagegen einige geringe Beschwerden abzuthun und der kleine Ausschuß wurde wieder ersetzt (t).

§. 84.

Auf dises Geschäfft rüstete sich Herzog Friderich seine Gesandte auf den nach Regenspurg ausgeschriebenen Reichstag zu instruieren. Der Kayser hatte ihn schon den 8. Aug. vorigen Jahrs ausgeschrieben, daß die Reichsstände auf den 1. December daselbst erscheinen sollten. Die Haupt-Materie war wieder der Türken-Krieg und die ausgebrochene Unruhe in Ungarn und Siebenbürgen. Die schon auf vielen Reichstägen angeführte Materien des Justizwesens, die Niderländische Unruhe, Münz, Ergänzung der Matricul ꝛc. wurden auch angeführt, aber man wußte schon, daß sie nur zum Schein in den Vorschlag gebracht worden. Die Aebte zu Bebenhausen, Maulbronn und Königsbronn erhielten wieder solche Ausschreiben, dagegen die Gravschafft Mömpelgard übergangen wurde, ungeacht der Herzog sich bisher alle Mühe gab disen Sitz und Stimme zu behaupten und es bey dem Kayser durchzutreiben, weil gleichwohl die Besitzer diser Gravschafft von dem Kayser und Reich belehnet würden. Wegen der Türkenhülfe aber gedachte er andern Evangelischen Fürsten und Ständen zu Gemüth zu führen, daß er auf dem vorigen Reichstag sowohl wegen der immerwährenden Türkenhülfen, als auch wegen der Bedrängnussen der A. C. verwandten wichtige Vorstellungen gemacht habe, aber wider gegebene Vertröstung von den andern verlassen worden. Wegen Verbesserung der Justitz und des Cammergerichts hielte er dafür, daß dises Reichs-Gericht die gemeine Bescheide, Visitations- und Deputations-Abschiede beobachten und die im Jahr 1555. gemachte Ordnung darnach abändern sollte. Die jährliche Visitationen seyen in das Stecken gerathen, weil dieselbe von

(t) Der Abschied ist zu lesen in gedachter Grundverfassung pag. 329.

von der Fürstenbank in derjenigen Ordnung, wie sie im Fürsten-Rath Sitz und Stimme führen, bestellt werden sollten, die geist- und weltliche Fürsten aber wegen solchen Sitzes uneinig seyen. Weil nun die Revisionen den visitierenden Ständen überlassen worden, so folge daraus, daß auch dise unterlassen geblieben und die Justitz-Pflege in dem Reich vernachläßigt worden. Indessen wurde der Reichstag auf den 23. April verschoben, da sich Herzog Friderich zwar entschloß die Türkenhülfe unter der Bedingung zu bewilligen, daß die Hof-Processe, sonderlich in Religions-Sachen, abgethan und weil kaum der halbe Theil der Stände die letzte bewilligte Türken-Steur bezahlt hatte, die säumige zu deren Abtragung angehalten werden sollten. Der Reichstag wurde aber wieder bis zu Ende dises Jahrs 1607. ausgesetzt und in den deßwegen ergangenen Ausschreiben der Türkenhülfe mit keinem Wort gedacht. Die vornehmste Stände wurden ohnehin verlegen über derselben und die Evangelische hielten sich nicht mehr darzu verbunden, weil sie so gar keinen Dank damit am Kayserlichen Hof erlangen konnten. Das Mißtrauen unter den Reichsständen hatte zugenommen. Den geistlichen Chur- und Fürsten war wenig daran gelegen, was der Kayser für eine Gewalt über die weltliche ausübte. Dann, wann man ihre Freyheiten antastete, so hatten sie noch ein Haupt, den Papst, welcher durch seine Bannstralen dieselbe bey ihren Rechten zu schützen mächtig genug ware. Die weltliche waren hingegen meistens von dem Papst abgefallen, welche man um der geistlichen Güter willen wieder unter seine Gewalt zu bringen bedacht war. Die dem Herzog von Bayern aufgetragene gesetzwidrige Execution der Stadt Donawerth machte ein neues Aufsehen, weil keine Vorstellung Gehör fand.

1607.

§. 85.

Bey disen gefärlichen Aussichten machte Churfürst Friderich und unser Herzog den 1. Julij auf Fünfzehen Jahre ein Bündnus mit einander, worinn sie meldeten, daß, weil sie die im Jahr 1601. errichtete Vereinung zu Erhaltung der Ruhe nutzlich befunden, sie abermals wegen der gefärlichen Läufften, welche sowohl im teutschen, als in andern Reichen immerzu bedenklicher wurden, sie zur Vertheydigung ihrer beederseitigen Lande solche erneuerten. Sie war nach der vorigen Vereinung und mit den gewönlichen Bedingungen eingerichtet. Nur verdienet eine Aufmerksamkeit, daß sie sich im vierten Puncten verpflichteten "in Sachen, welche der teutschen Chur- „ und Fürsten Freyheiten und des Reichs constitutionibus abbrüchig seyn wöllen, „ sowohl bey Reichs- als Krayß-Versammlungen und auch sonsten, gute vertrau- „ liche Correspondenz zu haben und zu halten und sich auch zu bemühen andere Evan- „ gelische Stände zu gleicher Correspondenz zu vermögen. Und im sechsten Puncten „ verabredeten sie sich, daß dise vertrauliche Vereinigung nicht hindern soll, wann „ schon in etlichen Religions-Puncten ein ungleicher Verstand seyn möchte, son-

1607 „ dern ungeacht desselben dise Verständnus in gutem Bestand und Wesen verblei„ ben und gehalten werden soll. Deßwegen sie dann beederseits bey den ihrigen ver„ hüten und nicht gestatten wollen, daß in Büchern oder auf der Canzel einige Un„ bescheidenheit oder falsche Auflagen wider den andern Theil gebraucht oder sonst „ zu einigem Unfriden Ursach gegeben werde." Endlich sagten sie einander in einem Neben-Verglich zu "daß, da ihrer einer vor dem und ehe seine Erben zu vollkom„ menem Alter gelangten, absterben sollt und der verstorbene durch seinen lezten „ Willen Vormünder verordnet hätte, zwar alsdann gedachte Vereinung in ihren „ Kräfften und Bestand allerdings bleiben soll: Da aber solcher Verordnung halber „ grosse Spänn oder Weiterung einfallen würde, soll der überlebend und dessen Er„ ben allein mit gutem Rath die verordnete Vormünder und deren Pupillen nicht „ verlassen, auch wider dieselbe alle nichts weder heimlich, noch offentlich fürneh„ men, noch weniger dem oder denjenigen, so sich etwas darwider zu thun unter„ stehn würden, sich in einigen Weeg mit Rath oder That beypflichtig oder anhän„ gig machen, doch mit dem Hauptstritt solcher vormundlichen Disposition sich zu „ beladen nicht schuldig seyn." Und weil der Herzog mit der Reichs-Stadt Ulm viele Strittigkeiten hatte wegen der in dem Amt Heydenheim besitzenden Zöll, Glaits, Vorstgerechtigkeiten und andern Regalien, welche die Reichs-Stadt im Jahr 1396. und 1446. von den Graven von Helfenstein erkaufft hatte, so überließ dieselbe solche nebst einem Vorstbezürk den 15. Sept. an den Herzog um 55000. fl. Dagegen diser ihro seine in dem Ulmischen Gebiethe habende Zehenden, doch mit Ausnahm des zu Langenau besitzenden Zehend-Rechts, seine Pfarren, Pfarr-Rechten, Zinse, Renten, Gülten, Güter und Gerechtigkeiten um 119000. fl. unter der Bedingung überließ, daß die Ulmische Unterthanen mit keiner Zolls-erhöhung oder Glaitgeld beschwehrt werden sollten. Der Aelter herr, Burgermeister und Rath behielte sich dabey die Erlaubnus bevor in ihrem übrigen Vorstbezürk ohne gefärliche Verwüstung der Hölzer zu hagen und zu jagen. Dem Herzog hingegen wurde das kleine Waydwerk in offenen Feldern des Ulmischen Vorsts vergönnt, wann er selbst dahin kommen würde, wie er dann in Person damals in diser Reichs-Stadt mit einem grossen Gefolge von Edelleuten solchen Vertrag errichtete. Diser war der Reichs-Stadt 40000. fl. schuldig, welche nebst obigen 55000. fl. von den 119000. fl. abgezogen wurden. Die übrige 24000. fl. mußte dieselbe sogleich abtragen.

§. 86.

Indessen nahmen die Religions-Beschwerden noch immerzu überhand. Die Ungarn wurden durch gleiche Bedrängnussen zur äussersten Verzweiflung und endlich zur offentlichen Aufrur gebracht. Als nun der Reichstag sich näherte, forderte der Kayser von den teutschen Reichs-Ständen eine vieljärige Unterhaltung von 4000. Pferden und 20000. Mann zu Fuß, welches sich järlich auf 4. Millionen belieff. Di-

ises

ses Begehren brachte die Protestantische Stånden sehr auf, zumahl nicht allein die 1607
Reichs-Stadt Donawerth um der Religions-freyheit willen in die Acht erklårt und
die Reichs-Stadt Heylbronn wegen einer zunöthigung der Catholischen Geistlichkeit mit gleichem Schicksal bedrohet wurde. Der Herzog trug demnach seinen Gesandten auf sich wegen der Stadt Donawerth mit andern A. C. verwandten Stånden zu unterreden, weil sowohl bey der Erkanntnus der Acht, als auch bey derselben Vollstreckung wider die gemeine Kay. Rechte, Reichs-Abschiede, Cammer-Gerichts-Executions- und Krayß-Ordnungen offenbare Nullitåten und ungerechte Verfügungen gemacht und in die Rechte, Freyheiten, Ehre und Ansehen der Evangelischen Stånde eingegriffen worden, welche man allerseits wieder herzustellen beflissen seyn mußte. Da dann Chur-Sachsen dafür hielte, daß man dem Kayser nichts bewilligen könnte, weil mit dem Türken ein Fride geschlossen und den Evangelischen Hungarn die Vergliche wegen der Religion nicht gehalten, sondern ihre Kirchendiener verjagt worden, welche Handlungen den Protestanten mit ihrem grossen Nachtheil zu unterstüzen nicht zugemuthet werden könnte. Es war ohnehin auch in Schlesien wegen der Religion ein gefårlicher Auffstand ausgebrochen, weil man den Unterthanen die gegebene Versicherung nicht hielte. Man mußte also besorgen, daß der Kayser auch wider dise eine Hülfe begehren oder wenigstens den Beytrag an Geld wider dise bedrangte Glaubensgenossen anwenden dörffte. Diser hatte eben damals den Landgraven von Leuchtenberg an Herzog Fridrichen geschickt denselben zur Unterstüzung der Kayserlichen Absichten zu bewegen. Diser Gesandte war aber so offenherzig, daß er dem Herzog entdeckte, wie die geforderte Reichsbeytråge zu Bezalung der Kayserlichen Schulden verwendet würden und allbereit viele Kaufleute mit grossen Summen auf solche bey etlichen Stånden angewiesen seyn, selbige bey ihnen einzuziehen. Der Herzog ruhete auch indessen nicht sein Gesuch wegen des Mömpelgardischen Sitzes und Stimme durchzutreiben. Zur allgemeinen Verwunderung schlossen die Catholische einhellig, solches dem Kayser heimzustellen, ungeacht sie sonsten sich wider die Vermehrung der Evangelischen Stimmen sezten und die A. C. verwandte solches Votum zu ihrer Verstårkung schon anerkannt hatten. Der Maynzische Canzler, D. Faust machte allein noch Schwürigkeiten, indem er wissen wollte, warum von dem Jahr 1576. an die Gravschafft Mömpelgard nicht mehr auf die Reichståge erfordert worden? Den 28. Jan. des folgenden Jahres sollte die vermeynte Türkensteur zur Berathschlagung gezogen werden. Weil aber solche durch die Mehrheit der Stimmen durchgetrieben, hingegen der Evangelischen Beschwerden dawider übergangen, nichts destoweniger aber sogleich mit der Frage von der Art und Weise solche Steur umzulegen und von der Grösse derselben fortgefahren werden wollte, so erschienen die Evangelische bey solchem Rathgang nicht, und dem Kayser wurde die gewiß geschöpfte Hoffnung dardurch vereitelt.

§. 87.

1607 §. 87.

Ich habe schon gemeldt, daß der ungerechte Achts-Proceß wider die Schwäbische Reichs-Stadt Donawerth den Evangelischen Ständen und dem Schwäbischen Crayß sehr beschwerlich gewesen. Der dasige Abt zum H. Kreutz wollte derselben die offentliche Ausübung der Kreutzgänge und anderer Ceremonien aufdringen, welches die Burgerschafft nicht gestatten wollte. Weil eine Unordnung dabey vorgienge, so wurde solches an dem Kayserlichen Hof gehässig angebracht. Den 5. Aug. 1607. wurde sie in die Acht erklärt und wider die Reichs- und Krayß-Verfassung die Vollstreckung dem Herzog von Bayern aufgetragen. Herzog Fridrich, als Krayß-ausschreibender Fürst und Krayß-Oberster nahm sich der Stadt an, und die samtliche Stände sahen solche Sache als gemeinschafftlich an. Viele Zusamenkünfften wurden deßwegen gehalten und sowohl an den Kayser, als auch an Herzog Maximilian Schreiben erlassen, worinn die Nichtigkeit des ganzen Verfarens zu Gemüth geführt wurde. Sie hatten aber nicht die geringste Würkung. Herzog Friderich stellte dem Herzog von Bayern den 10. Nov. die Ungerechtigkeit diser Handlung vor und wie nachtheilig solche ihm und dem Schwäbischen Krayß wäre und bath ihn die Vollstreckung bis auf einlangende anderwertige Kays. Resolution einzustellen. Den 20. Nov. wurden von ihm auch an den Kayser Schreiben abgelassen, welche die widrige Folge hatten, daß nur desto mehr in dem Verfaren wider die Reichs-Stadt geeylet und dieselbe schon den 6. December von den Bayrischen eingenommen, besetzt und die Huldigung von ihr aufgenommen wurde. Die Evangelische-Prediger mußten die Stadt verlassen, die Burgerschafft die Besatzung auf ihren Kosten erhalten, und die Catholische Religion annehmen. Dem Schwäbischen Krayß wurde aber ein Mitglid unter dem Vorwand entzogen, daß der Herzog für die Executions-Kosten dise Stadt behalten wollte, welche derselbe doch nicht zubestimmen gemeynt war. Der Kayser entschuldigte sich, gegen Herzog Fridrichen, daß man ihm die Achts-Vollziehung nicht anvertrauen können, weil er für die bedrangte Stadt gebethen und folglich in diser Handlung sich partheyisch erzeigt habe. Nun war zwar dise Ausflucht sehr ungegründet, indem nicht allein der damalige Bischoff von Costanz, Jacob Fugger, sich des Krayß-Obersten-Amts ebenmässig anmassete, sondern auch vermög der Krayß-Ordnung ein nachgeordneter Fürst darzu ernennt werden konnte: Gleichwohl mußte sich der Herzog zur Geduld begeben, zumahl solcher Entschuldigung ein starker Verweiß angehängt war. Churfürst Friderich und sein Vetter Pfalzgrav Philipp Ludwig von Neuburg vermeynten, daß disen Eingriffen in der Fürsten Rechte durch ein Gegenbündnus Einhalt geschehen könnte, worzu sie auch Herzog Fridrichen einluden. Der erstere schickte in solcher Absicht seinen Statthalter, Fürsten Christian von Anhalt, nach Stuttgard und letzterer kam selbst dahin ihn zu einem Beytritt zu bewegen.

gen. Der Herzog sahe aber dergleichen Vereinungen und Bündnusse für gefär- 1607.
lich an und wollte sie nicht einmahl vor sich kommen lassen, weil er seine Krank-
heit vorschüzte. Dann er verspürte von Zeit zu Zeit grosse Griesz-Schmerzen, welche
ihm eben bey dem sehr kalten Winter ausserordentlich zusezten und schwächten. Er
befand sich damals zu Kircheim. Weil er aber sein Lebens-Ende herbey zu nahen ver-
merkte, beruffte er seine Gemahlin zu sich und versöhnete sich mit derselben. Bey
verspürter Linderung liesz er sich nach Stuttgard führen um daselbst in der Hof-Capelle
nebst der Gemahlin, Prinzen Magnus und seinen Prinzessinen Töchtern das H. Abend-
mahl am Christag zu empfangen, welches bey Hof, und in dem ganzen Land eine grosse
Freude bewürkte. Den 29. Januarij 1608. rührte ihn aber morgens früh ein star-
ker Schlag, welcher ihn denselben Tag Abends um Acht Uhr in die Ewigkeit versezte.
Worauf der entseelte Leichnam den 26. Febr. in der von ihm erbauten Grufft in der
Stifftskirche zu Stuttgard beygesezt wurde. Und ist bey disem Fürsten anmerkungs-
würdig, dasz er und sein Herr Vater drey Jahrhunderte erreichet haben, indem sein
Herr Vater im fünfzehenden gebohren und der Sohn im sibenzehenden erst und zwar
in keinem gar hohen Alter das Zeitliche verlassen.

§. 88.

Seine Gemahlin war, wie schon gedacht, Sibylla, Fürst Joachim Ernsten von
Anhalt Tochter, mit welcher er im Jahr 1581. vertrauet worden und aus solcher Ehe
9. Prinzen und 6. Prinzeszinen erzeuget hat. Sie hatte also das Glück, dasz, wie
ihre Frau Muter Agnes, eine gebohrne Grävin von Barby das beynahe abgegangene
Fürstliche Hausz Anhalt wieder belebete, dise Herzogin das dem Absterben so nahe ge-
hende Hausz Würtemberg aufrecht erhalten hat. Als sie ihre Frau Muter im sechs-
ten Jahr ihres Alters verlohr, wurde ihr diser Verlust mit der Prinzeszin Eleonora,
einer gebohrnen Prinzeszin von Würtenberg und Tochter des theuren Herzog Christophs
wieder ersezt, weil sie die zärtlichste Muter-Treu und Auferziehung von ihr genosse.
Sie wird in den von ihr hinterlassenen Nachrichten als eine von grossen Naturgaben
gezierte Fürstin geschildert. Dann sie war wohl gewachsen und ihre angenehme Ge-
sichtsbildung machte, dasz sie sich die Verehrung aller, die sie sahen, zuzoge, zumahl
ihr liebreicher und heroischer Muth dabey bewundert wurde, durch welchen sie die grö-
sten Widerwertigkeiten überwand. Dann sie besasz einen durchdringenden Verstand,
welchen sie mit einer ausnehmenden Redlichkeit gebrauchte. Herzog Fridrich wurde
von disen Gaben so eingenommen, dasz er sie vor vielen andern Prinzeszinen zu seiner
Gemahlin erwählte, und den 22. Maji 1581. mit ihro getrauet wurde. Dasz sie aber
dabey eine glückliche Stamm-Muter des heute noch blühenden Herzoglichen Hauses
worden, ist schon gemeldet worden. In ihrem Wittibstand starb sie den 16. Nov.

1614. zu Leonberg in dem ein und fünfzigsten Jahr ihres Alters. Die von ihro erzeugte Prinzen waren

Erstlich Herzog Johann Friderich, dessen Geschichte ich, wofern mir GOtt die Gnade und Kräfften verleyhet, in dem folgenden Theil erzehlen werde. Hier berühre ich nur so viel, daß er den 5. Maji 1582. zu Mömpelgard gebohren worden.

Der zweyte Prinz, Georg Fridrich, war gebohren den 23. April 1583. welcher aber schon im achten Jahr seines Alters den 10. Febr. 1591. zu Stuttgard durch die Blattern in die Ewigkeit versezt wurde.

Der dritte Prinz Ludwig Friderich kam auf die Welt den 29. Januarii 1586. Ich habe dessen Unerschrockenheit in seiner zartesten Jugend schon bey Gelegenheit des Guisischen Einfalls in die Mömpelgardische Lande berühret und auch gemeldet, daß er nicht nur Stifftsherr zu Straßburg gewesen, sondern ihm auch die Hoffnung zur Bischoffs-Würde daselbst gemacht worden. Er studierte auch nachgehends in dem Collegio zu Tübingen. Von seinem übrigen Leben werde ich in dem folgenden Theil ein mehrers zu melden Gelegenheit haben.

Der vierte Prinz Joachim Friderich erblickte den 27. Januarii 1587. das Licht der Welt und verwechselte solches schon den 31ten selbigen Monats und Jahres mit der Ewigkeit.

Der fünfte war Prinz Julius Friderich, welcher den 3. Junii 1588. geboren wurde. Er that nach zurückgelegten Studien zu Tübingen schöne Reysen, indem er im Jahr 1610. von der Evangelischen Union nach Cleve geschickt wurde und im Jahr 1612. neben seinen ältern Herrn Brüdern der Kayserswahl zu Frankfurt beywohnete, nachmals im Jahr 1613. eine Reyse nach Maltha und von dar nach Asien unternahm, wo er seinen Heldenmuth bey Eroberung der Stadt Ephesus sehen liesse und den 24. Sept. 1614. wieder zu Stuttgard anlangte. Im Jahr 1616. tratt er die Reyse nach Schweden an und wagte es auch die Lappländer in ihren Hütten aufzusuchen. Von seinen übrigen Lebens-Umständen werde ich in dem folgenden Theil mehrere Nachricht geben.

Der sechste Prinz Philipp Fridrich wurde den 9. Maji 1589. gebohren und starb den 5. Sept. selbigen Jahres.

Der

Der sibende, Herzog Fridrich Achilles erblickte den 18. April 1591. zu Mömpelgard das erstemal die Welt und wurde den 6. Febr. 1607. nach Tübingen geschickt, wo er sonderlich in der Historie und Geographie sein Belieben fand und unter Anleitung des Thomas Lansius zwo Reden von dem Vorzug unter den Europäischen Völkern offentlich ablegte, welche nachmals mit andern Lansischen Reden gedruckt worden. Weil er sehr fett war, so verhinderte ihn solches einige Reyse zu thun und belustigte er sich zu Hauß mit den Wissenschafften. Dise Neigung legte auch den Grund zu einer schönen und seltenen Büchersammlung, welche nachgehends von den Herzogen der Neuenstättischen Linie um ein grosses vermehret und endlich von dem regierenden Hauß erkauft wurde. Er starb unvermählt den 20. Dec. 1631. zu Neuenstatt an der grossen Linden, welche Stadt ihm in der brüderlichen Theilung nebst einem Deputat von 10000. fl. zu seiner Residenz angewiesen wurde. Sein Leichnam ligt zu Stuttgard, wo man ihn den 26. Januarij 1632. beysetzte.

Der achte Prinz, Magnus war gebohren den 2. Dec. 1594. zu Kircheim. Als der damalige Hofprediger, Andreas Osiander Herzog Fridrichen um Eröffnung des Taufnamens befragte, antwortete diser: Er soll Magnus heissen. GOtt gebe, daß er re & nomine groß werde. Er bezeugte auch von seinen ersten Jahren eine besondere Großmuth. Nachdem er zu Tübingen sich in den Wissenschafften hervorgethan und unter Anleitung des obbemeldten Lansius ebenmäßig eine offentliche Rede gehalten hatte, worinn er den Vorzug Spaniens behauptete, entschloß er sich bey der Republic Venedig unter Anführung Grav Georg Ludwigen von Löwenstein im Jahr 1618. Kriegs-Dienste anzunehmen. Er verließ aber selbige gar bald wieder und wurde von der sogenannten Union in Dienste aufgenommen. Nach Endigung derselbigen begab er sich in Marggrav Georg Fridrichen zu Baaden Dienste, welchem er zwey Regimenter, eines zu Pferd und eines zu Fuß zuführte und unter Anführung des bemeldten Marggraven der mit der Ligistischen Armee unter Herzog Maximilian von Bayern gehaltenen Schlacht unweit Wimpfen bey Ober-Eisesheim den 26. April 1622. nach empfangenen vielen Wunden den heldenmüthigen Geist aufgab. Herzog Johann Friderich wollte ihn vor angehender Schlacht durch einen Trompeter von der Armee abfordern lassen. Diser kam aber zu spät, indem sich der Prinz schon in das Gefecht eingelassen hatte. Er wurde ebenmäßig zu Stuttgard beygesetzt.

Der neunte Prinz, Augustus, wurde den 24. Jan. 1596. zu Stuttgard gebohren, wo er aber schon den 21. April selbigen Jahrs wieder das Zeitliche seegnete.

§. 89.

Die Prinzessinen waren: Erstlich Sibylla Elisabeth, welche das Tageslicht den 10. April 1584. erblickte und den 16. Sept. 1604. an Churfürst Johann Georgen von Sachßen vermählt wurde. Sie starb aber schon den 20. Jan. 1606.

Die andere, Elisabeth, war kaum den 15. Januarii 1585. gebohren, als sie noch an selbigem Tag wieder aus disem Zeitlichen abgefordert wurde.

Die dritte, Eva Christina, wurde den 6. Maji gebohren und den 3. Junii 1610. mit Marggrav Johann Georgen von Brandeburg-Jägerndorf vermählet. Sie wurde schon im Jahr 1624. Witwe und starb den 26. Maji 1657. zu Dreßden.

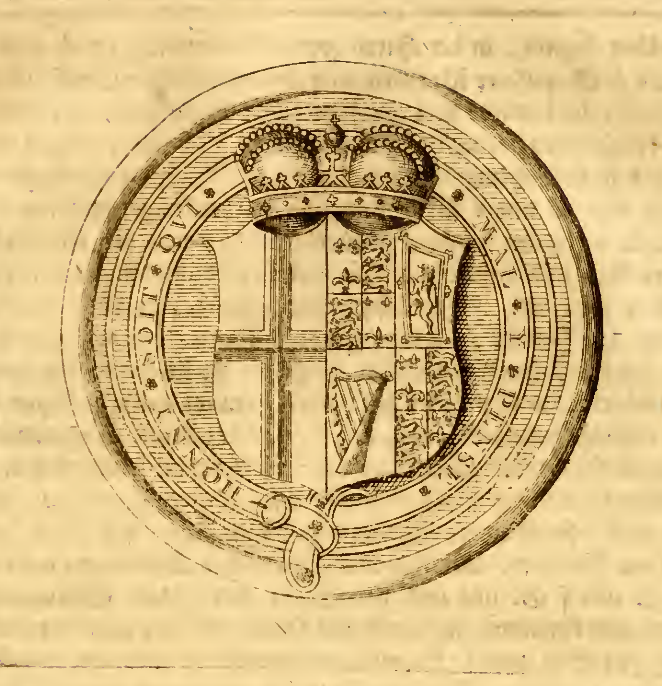
Die vierte, Agnes, erblickte den 7. Maji 1592. das Liecht der Welt zu Mömpelgard und wurde den 14. Maji 1620. mit Herzog Franz Julius zu Sachsen-Lauenburg vermählt, scegnete aber das Zeitliche schon den 25. Nov. 1629. zu Stuttgard, wo sie auch beygesetzt wurde. Dann sie hatte bey ihrem Gemahl eine sehr schlechte Hofhaltung und erlitte grossen Mangel an allen Nothwendigkeiten, weßwegen sie von ihrem Herrn Bruder wieder aufgenommen und bis an ihr Ende unterhalten wurde.

Und fast eben so unglücklich war auch die den 4. Decemb. 1593. gebohrne fünfte Prinzessin Barbara. Dann sie wurde den 21. Decemb. 1616. an Marggrav Friderich von Baden vermählet, dessen Lande von der Ligistischen Armee theils wegen seines Herrn Vaters Vergehungen wider den Kayserlichen Hof, theils wegen Marggrav Wilhelms Ansprache fast gänzlich zerstöret wurden und er selbsten auch in der Gefahr stund solcher vollends entsetzt zu werden. Als er aber im Jahr 1627. nach Wien berufen wurde sich mit Marggrav Wilhelmen zu vergleichen, so führte er seine Gemahlin nach Stuttgard, wo sie aber vor Kummer über ihres Gemahls widriges Schicksal erkrankete und den 8. Maji dises Jahrs ihr Leben endigte. Ihr Leichnam wurde bey der Rückkunft ihres Gemahls nach Pforzheim abgeführt und daselbst den 15. Julii beygesetzt (u).

Die sechste Prinzessin, Anna, wurde den 15. Martii 1597. gebohren und starb unvermählt den 25. Octobr. 1650. in der Reichsstadt Ulm, wurde aber den 4. Nov. zu Stuttgard beygesetzt.

(u) Schœpflin histor. Bad. Tom. IV. lib. VI. §. 7. pag. 235. und §. 43. pag. 276.

Beyla-



Beylagen.

Num. 1.

Verschreibung Propsts und Stiffts zu Elwangen gegen Herzog Ludwigen zu Würtenberg wegen des dem leztern aufgetragenen Schirms.
d. d. 9 Dec. 1572.

Wir Otto von Göttlicher erbärmd der Römischen Kirchen Bischoff, Cardinal zu Prenestin und Augspurg, als jeziger Probst und herr zu Elwangen. Und wir Decan und Capitel des Stiffts zue Ellwangen, der Römischen Kirchen ohne mittel underthenig in Augspurger Bistumb gelegen, Bekhennen und thuen khundt offenbar mit diesem Briefe für uns und unsere nachkhommen, Als unsere besondere liebe herrn und freund und gnedige herrn, die gewesene Pröbst des Stiffts Ellwangen, Auch Wir und unsere Vorfahrn mit unsern Leut und güetern lange zeit, laut

der brief, darüber sagend, in der Herrn von Würtemberg schutz und schirm, und Jre Liebden und f. G. unserer Vordern und des obgemelten Stiffts Ellwangen liebhaber, uffenthalter freundliche und gnedige schirmherrn gewesen, Als sich dann zu manchem mal durch deren freundtliche und gnedige hilff und darlegen wol erweist und ereuget hat, und in betrachtung soliches alles, auch khünfftig Gebrechen und schaden, so durch Krieg oder in ander Weg uns und vorberüertem unserm Stifft und der Statt Ellwangen begegnen möchten zu fürkhommen, und der Gottsdienst in bemeltem Stifft gemehrt und desto stattlicher volnbracht werden möge, Wir mit gutem Rath und Vorbetrachtung wissentlich, ainmüetiglich und ohne gezwungen an den Stätten und zu den Zeitten, da wir es wohl thun mochten, den durchleuchtigen hochgebornen Fürsten, herrn Ludwigen Hertzogen zu Würtemberg und Teckh, Graven zu Mumpelgart ꝛc. unsern lieben herrn und Freundt, auch gnedigen Herrn freundtlich und underthenig gebethen, uns unsere nachkhommen vorgenannten Stifft und Statt Ellwangen sambt derselben Leutt und güettern in freundtlichen und gnedigen schutz und schirm anzunemmen und uns und offtgedachten Stifft behalten und bleiben zu lassen bey unsern Freihaiten, Rechten und ehhafftin, Als Wir herkommen und gefreiet seindt von Päbsten, Romischen Khaisern und Khönigen, ongeuarlich. Das demnach S. L. und f. G. uns und den Stifft und Statt Ellwangen und die unsern und unsere nachkhommen in schutz und schirm uff und angenommen haben dergestalt und also, das S. L. und f. G. uns gemainlich und all unser nachkhommen mehrgedachts Stiffts, die Statt Ellwangen und die unsern beschirmen, handthaben, versprechen, bey Recht behalten und auch bleiben lassen wöllen ungefährlich. Und darumb so haben Wir vorgenannte Probst, Decan und Capitel zu Ellwangen gemainlich und unser jeder besonder denselben unsern lieben Herrn und Freund auch gnedigen Fürsten und Herrn Hertzog Ludwigen zu Würtemberg ꝛc. zu rechtem schirmherrn angenommen, Sollen und wöllen also S. L. und f. G. (wölche dann dises alles in dero minderiärigen jetzigen Alter mit vorwissen, rath und authoritæt derselben verordneten und hinterlassenen Testamentarj Vormundern, als der Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten, Herrn Georg Friderichs Marggrauen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Jägerndorf ꝛc. Herzogen, Burggrauen zu Niermberg und Fürsten zu Rügen ꝛc. und Herrn Charlen, Marggraven zu Baden und Hachberg, Landtgrauen zu Susemburg, Herrn zu Röteln und Badenweyhler ꝛc. gethon und verwilligt) von dato diß briefs an biß zu S. L. und f. G. volkhomnem mündigen Alter, als biß Dieselb vier und zwaintzig Jar erraichen und also ungeuarlich sechs Jar lang die nechste nachuolgende von jetzo anzurechnen, zu rechtem schirmherrn haben, Doch alsdann nach verlauffung jetzt angeregter zeit zu baider theil fernern Vergleichung und gefallen, zu und abkhündens stehn. Hiezwischen aber und inner jetzvermelter zeit söllen und wöllen Wir und unsere

sere nachkhommen gegen niemandts andern khainen andern schirmer noch schirm nemmen noch suchen mit khainen sachen noch in khain weiß, alldieweihl S. L. und f. G. uns und den Stifft, auch desselbigen Statt Ellwangen sambt deren Leut und gut und das unser getrewlich schirmt, handthabt, verspricht und vertritt zu dem Rechten ungefahrlich. Und sollen auch die vorgenanten Statt und Schloss des Stiffts Ellwangen, das Schloss Kochenburg, Auch das Schloss Tannenburg, Auch das Röttlin, deßgleichen Ober und Under Wasser Ahelfingen und andere des Stiffts Schloss, die jetzo darzu gehörn oder khünfftiglich darzu erlangt und khommen mögen, deß vor und hochgenannten unsers lieben herrn und freundts und gnedigen Herrn, Hertzog Ludwigen zu Würtemberg ꝛc. offne Heuser sein und wir Irn Ld. und f. G. damit warten, als unserm rechten schirmer und versprecher getrewlich wider allermeniglich außgenommen den Papst, ainen jeden Römischen Khaiser und Khönig, von denen der vorgenannt Stifft mit seinen Rechten, Freyhaiten und ehhafftinen gewidmet, gestifftet und gefreiet ist, denen Wir auch vorgehuldet und geschworn haben und trewen und guts voran schuldig sein, Also das Wir den vor und hochernannten unsern herrn und freundt und gnedigen Herren Hertzog Ludwigen, Irer Ld und f. G. Räthe und Ambtleut, dero Diener und die Iren ungevahrlich in die genanten Schlösser und Vestinen auß und einlassen sollen, wann Wir das mit S. L. und F. G. Brieffen, Ambtleuten oder Erbarn gewüssen Potschafften ermant werden, zu allen S. L. und F. G. nöten, Als dickh Jr L. und F. G. das begeren und notturfftig werden, auf Jr L. und F. G. aignen Costen ohne Arglist und geverde. Und als offt ain Probst erwöhlt oder uffgenommen wurdet, So soll derselbig allweg auf das hailig Euangelium globen, gereden und versprechen im Wort der Warhait alles das gebunden zu sein und dem trewlich nachzukhommen, das an disem Brieff geschriben steht. Als dickh auch ainer zu ainem Chorherrn in das Capitel erwolt und eingenommen wurdet, der soll auch geloben, gereden und versprechen, wie oben gelauttet, gebunden und nachzukhommen, alsdann jetzo das Capitel gebunden und schuldig ist, so dann in disem Brief geschriben steht, ohne alle geverde. Alle obgeschribne sachen und jeden Articul besonder, haben Wir obgemelte Probst, Decan und Capitel gemainlich des vorgenanten Stiffts Ellwangen auf das hailig Euangelium im Wort der Warhait gelobt geredt und versprochen, wahr, steet und vest zu hallten und zuvolnziehen, getrewlich ohne arglist und geverde. Und Wir der Schulthais, die Richter und Burger, reich und arm alle gemainlich der Statt zu Ellwangen, Bekhennen und verjehen auch offentlich mit disem Brief für uns und unser nachkhommen, als unser gnedigster und günstige Herrn Probst, Decan und das Capitel gemainlich deß Stiffts zu Ellwangen den hochgedachten unsern gnedigen Fürsten und Herrn hertzog Ludwigen zu Würtemberg ꝛc. zu rechtem schirmer und versprecher genommen und Jr f. G. uns in dero schirm empfangen haben Innmassen so an disem

Brief geschriben steht, Also gereden Wir mit disem Brief, das Wir dem jeßt hochgenannt unserm gnedigen Fürsten und Herrn, Herßog Ludwigen zu Würtemberg obgemelte zeit der Sechß Jar lang von hoch und wolermeldter Herrn Probsts, Decan und Capitels deß Stiffts zu Ellwangen und Jrer nachkhommen wegen getrewlich warten und dem nachkhommen wöllen, souil das uns bindet und an disem Brief geschriben steht, alles ohne arglist und geuerde. Und das haben Wir alle und unser jeder besonder hoch und wolgedachtem unserm gnedigsten und günstigen Herrn Probst, Decan und Capitel zu Ellwangen in Beisein des hochgenanten unsers gnedigen Fürsten und Herrn, Herßog Ludwigs zu Würtemberg ꝛc. Räthe, so das von S. f. G. statt angenommen haben, leiblich Aidt zu Gott dem almechtigen mit uffgebottnen handen und gelertten Worten geschworn, Und das zu zeugknuß für uns und unsere nachkhommen, haben Wir der Statt Jnsigel gehenckht an disen Brief. Und das alle vorgeschribne sachen, stückh und articul und jeder besonder steet, vest gehalten, ordenlich volbracht und dem nachgangen werde, So geben Wir die vorgenannte Probst, Decan und Capitel zu Ellwangen dem offt und hochgedachten unserm lieben Herrn und freundt, Auch gnedigen Fürsten und Herrn, Herßog Ludwigen zu Würtemberg ꝛc. disen Brief versigelt mit unserm des Probsts und dann unser Decan und Capitels zu Ellwangen grössern anhangender Jnsigeln, die Wir zu guter Vestigung offentlich an disen Brief gehangen hand, der geben ist zu Ellwangen uf den neundten tag des Monats Decembris nach Christi geburt gezelt Thausendt, fünffhundert, Sibenßig und zway Jar.

Num. 2.

Des Synodi unterthenig Anbringen und Bedencken die jeßschwebende beschwerliche Teurung und Hungersnoth betreffend.

d. d. 18. Nov. 1570.

Gnedige Fürstin und Fraw. Als Wir diser tagen der ordnung nach auf erfordern allheer in Synodum khommen die Visitation Sachen für hand zu nemmen, ist uns under solcher Verrichtung ain fürnemer Punct daran jeßiger zeit mercklichs gelegen, fürgefallen, nemblich die hochbeschwerliche grosse theurung und hungersnot, so allberait an vilen ortern, ja schier allenthalb in disem Fürstenthumb eingerissen und noch teglich jhe lenger jhe mehr und dermassen wächßt und zunimbt, das es billich meniglich beherßigen und niemands hochs oder niders stands an allem dem, so zu abwendung oder milterung solcher straff dienstlich sein mag, etwas erwinden lassen solle, daher wir dann bewegt und verursacht die sachen mit fleiß zu erwegen und unserm beruof und Ambt nach E. F. G. underthenig anbringen zu thun. Und demnach sol-

che grosse schwere theurung one allen zweiffel ain sondere straaf und heimsuchung Gottes, die Wir mit unserm sündtlichen leben wol verdient und beschuldet haben, auch zubesorgen, da nit rechte christliche Buß und Besserung volge, es noch beschwerlicher und unträglicher werden möge: So halten wir hieruf anfenglichs für hochnotwendig, das meniglich zur Buß und Besserung des Lebens ernstlich vermanet, auch alles onordentlich sündtlich Leben und Wesen, souil immer sein khan, abgestellt werde. Und solten gleichwol die Kürchendiener für sich selbs sonderlich an deren enden und orten, da die not groß ist, wie on Zweifel von vilen beschicht, in iren Predigten notwendige erinnerung und vermanung thun. Deßgleichen soltten auch die Ambtleuth souil die Abschaffung allerhand onordnung und Laster belangt an ihnen nichts erwinden lassen. Aber weil es etwa an beeden orten manglen mocht, das sie sich nit alle in solchem zum besten zuhaltten wissen: So sehe uns hierumben underthenig für gut an, das onuerzogenlich ain ernstliche erinnerung und vermanung zur Buß und Besserung des Lebens neben einem Christlichen gebett gestellt und mit einem gemeinen Ausschreiben den General und Special Superattendenten zugeschickt und beuolhen würde, selbige allen Pfarrherrn und Kürchendienern zu übergeben und darbei uffzulegen jre Predigten dahin zu richten und das Gebett fürnemblich an Sonn- und Feyertagen auch wann die Letanej gehalten würdt, zu gebrauchen, wie dann hieuor in dergleichen notfellen der Teurung, Pestilentz und Türckischen angriff auch beschehen.

Und dann fürs ander das allen Ambtleuthen auch ernstlich geschriben und beuolhen würde in Statt und ambt alles Gottloß ergerlich und uppig Wesen mit mutwilliger Versomung der Predigten Göttlichs Worts, Gottslestern, Trunckhenheit, verschweinden, übermässigen costlichen hochzeiten, Gastungen, Täntzen, und dergleichen Leichtfertigkheit zuuerbieten und abzustellen und die ubertretter mit gebürendem ernst zu straffen, auch sie beede Kürchendiener und Ambtleuth für sich selbs mit jrem guten Exempel die Leuth zu fleissiger Besuchung der Predigten und christlichem Leben zu raitzen und zutreiben. Wie man dann also ausschreiben erinnerung und vermanung mit etwas ausfüerung, sambt einem gebett stellen möchte.

Neben disem aber will auch höchlich vonnötten sein auf Weg zu gedenckhen, wie doch angeregtem beschwerlichem mangel und hungersnot, so alberait vorhanden und wie zu besorgen den herben Winter hinauß an ettlichen orten da der gemein arm Mann, ob er gleich gern arbeittet und schaffet, wenig zuuerdienen findt, noch khümberlicher und beschwerlicher werden möchte, ettlicher massen durch ordentliche mittel zubegegnen und den rechten armen Dürfftigen in jrer not zu helffen seyn wolle.

Wiewol wir nun nit zweiflen, E. F. G. werde mit dero hochlöblichen Statthalter, Geheimden Räthen und andern nach mitteln trachten und an Jrn diß orts nichtzit erwinden lassen. Jedoch weil wir one das allhie, haben Wir nit umbgehen

können unsers thails unserm ringfügen Verstand nach allein auf weitter nachgedenckhen die sachen in underthenigkheit zuerwegen und unser ainfallt anzuzeigen.

Und befinden anfenglichs bei uns nit ain geringen feel dessen die rechte dürfftige arme underthonen im Fürstenthumb, als alte schwache kranckhe, deßgleichen auch hartschaffende mit vielen Kindern beladene haußarme Leuth, jtem arme Kindbetterin, Wittwen, Waysen und dergleichen Personen, denen man zuuorderst hilff schuldig und an denen es angelegt, nit wenig entgeltten müessen. Nemblich das ain zeither schier durchauß im Land, fürnemblich aber auff den grentzen den garttenden herrenlosen Landßknechten (welche sich gemeinlich nit mit einem stückh Brots settigen lassen, Sonder geltt und anders darzu haben wollen und den Leuthen darbei trowen) Item Spenglern, Scheurenkremern, Starckhen Landröckhen, deßgleichen andern umbstraiffern, auch andern gemainen Armen, so entwan starckh und sich mit jrer Arbeit nöhren mochten, also auch den Sondersiechen (die wol in jren Siechenhäusern bleiben khündten) umbher zu lauffen, zu samblen, die leuth zubeschweren und den recht nottürfftigen Armen im Land das Brot vorm Mund abzuschneiden gestattet worden ꝛc. Solches were unsers underthenigen eradhtens abzuschaffen und neben anderm in dem Ausschreiben an die Ambtleuth zuuermelden, sonderlich auch durch sie die Ambtleuth, Vorstmaister, Vorst- und raissige Ambtknecht und dergleichen Diener auf solche mutwillige böse Buben, Gartknecht, Reckhen und Faullentzer, die den vermöglichen beschwerlich und den rechten dürfftigen nachthailig seien, zu strayffen, achtung zu geben und sie abzutreiben, wie dann an ettlichen genachpaurten orten sonderlich von denen von Ulm dergleichen strayf angerichtet und villeicht solch Gesind sich dest mehr dem Land nähert und darinnen enthaltet. Wa nun diß geschehe, khündte volgends den andern gesessnen armen underthonen dest baß geholffen werden.

Und dieweil die hungersnot und gelegenheit jetziger Zeit dermassen geschaffen, das (ob gleich erst angeregter mangel mit fremden und haimbschen starckhen Bettlern gewendt) zu notwendiger erhaltung und handraichung der recht armen die Cästen und das ersamblet Allmusen nit raichen und gnugsam seyn mögen, were unsers geringfüegen bedenckhens die sach also anzugreiffen und ohne meniglichs einred oder auszug in der gegenwertigen grossen nott von volgenden orten hilff zu thun.

Erstlich in Stetten, da der armen Casten Einkhommen gering und sich nit so weit erstreckhen mag, die Spitäl (welche gemeinlich zimbliche gute Einkhommen und vermögen haben) anzugreiffen und neben den Cästen und dem Allmussen, so ersamblet würt, handtraichung zu thun. Dann ainmal die Spittäl fürnemblich von der armen dürfftigen und nit von der reichen Pfröndner wegen (die ettwa Faullentzens und guts lebens halb, so sie doch zum thail wol schaffen und arbeitten mochten, Pfrüenden erkauffen) geordnet und gestifft, daruß möcht man sonderlich (wie schon an ettlichen orten geschicht und hieuor, da die not nit so groß gewesen, auch gebraucht worden) wochentlich ainmal ettliche

ettliche der haußarmen leuth Kinder (die jre Eltern, ob sie gleich trewlich und redlich schaffen, dannocht nit außbringen noch das lieb Brot bekhommen khünden) mit Brei, Suppen und dergleichen und einem Stuckh Brodt speisen und erhalten.

In Dörffern aber und auf dem Land müeßte neben dem teglichen ersambleten Allmusen jhe ain Cast und haillig dem andern onuermöglichern zu hilff khommen, innassen dann solches in der Castenordnung vorhin versehen, aber bißher sich die Gemeinden auf den dörffern dessen gewaigert, und vermaintlich entschuldigt, derwegen auch die Oberambtleuth selbs darein greiffen, Beschaid geben und mit den Gerichten und deren sachen verstendigen daruon außthailen soltten. Und da ettwan die Pfleger Rest schuldig weren oder sonst an schulden bey vermöglichen etwaß ussstüende, were dasselbig einzubringen oder auch, da so gar unvermögliche Cästen und hayligen, denen durch die nechst genachpurte füeglich nit zu helffen, denselben etwas umb Zinß uffzunemen zugestatten.

Und dann weil vermög hailliger Schrifft und aller geschribner Rechten die Armen deß Gaistlichen Einkhommens auch fähig und jnen zu jrer notwendigen underhaltung auch ain thail darvon gebürt, were auß den Clöstern reichlicher Allmussen als bißher so lang dise gantz beschwerliche tewrung und hungersnot welrt, zu raichen und den Aebten, auch Verwaltern und Closterambtleuthen gleichergestalt, wie hieoben vermeldet, beuelch zu geben. Welches jrem Einkhommen nach mehrertheils wol sein khan und soll, angesehen, das der Conuents Personen weniger, die haußhaltung eingezogner und anderer uncost geringert.

Und ob man gleich sovil die Clöster und das Kürchengut belangt sagen möchte, das des Außgebens mit Besoldung und erhaltung der Kürchen und Schuldiener, jtem notwendiger gebew und dergleichen eben vil und das mans wol zu gebrauchen hette, muß man doch in solchem mehr die jetzige grosse not und Jamer ansehen und darbej bedenckhen, das von altershher nach gaistlichen und weltlichen Constitutionen vom Kürchengut den Armen der viert thail gebürt, auch nit wenig von underthonen gestifft und an die Klöster und das gaistlich ergeben worden, und das, wa man also in der Noth rath und hilfft, auch gleich jetzunder nit fürschlecht oder erübrigt, wie dann der Prediger Salomon spricht: Es ist ain Zeytt zu samblen und ein Zeit außzugeben, der Allmechtig mit seinem reichen miltten segen alles wider erstatten und vergeltten khan, und behalten die Oberkheit und alle diejhenige, so Ambtshalb einsehens zu thun, zu rathen und zu helffen schuldig seien, darbei ain gut onuerletzt gewissen, das sie an jnen nichtzit haben erwinden lassen. Da hergegen so man des gaistlichen und Kürchenguts, auch der Spital verschonen und den Nachkhommen zu gutem wol hausen und fürsparn, der gegenwärtigen nott, Armut und Jamers aber vergessen und also dem lieben GOtt des khünfftigen halb nit recht vertrawen und auß glauben die schuldige briederliche Liebd yeben wöltel, ain beschwert gewissen eruolgete und der Allmechtig zu mehrer straf bewegt werden möchte.

Doch

Doch stellen wir solches zu fernerm gnedigen bedenckhen und gefallen, und weil es, wie hienor vermeldet, nit unser Verrichtung allein, Mochten e. f. g. disen notwendigen Puncten dem kleinen Ausschuß, so jezo anderer sachen und geschefft halb alhie auch erwegen lassen, welcher massen zu diser Theurung und hungersnot füeglich zu helffen, waher es zu nemmen und wie es auszuthailen were. Actum Stuttgarten den 18.ten Novembris Anno ꝛc. 70.

E. F. G. underthenige gehorsame
Generalsuperattendenten, Theologi und KürchenRäthe, so in jeßigem Synodo beisamen versamblet.

Johannes Mageirus Abbt zu Maulbronn.
Georgius Vdel Abt zu Lorch.
Christoff Abbt zu Adelberg.
Theodoricus Snepffius. D.
Balth. Bidenbach.
Vuil. Bidenbach.
Lucas Osiander D.

Num. 3.

Unterthänige Vorstellung des Kl. Ausschusses der beschwerlichen Teurung halber. d. d. 18. Nov. 1570.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst, Gnediger Herr, Eure Furstliche Gnaden pitten Wir ganß underthenig, volgendt gemeiner Eurer F. G. Landtschafft und armer Leuth höchst anligen und erbärmliche Noth mit Fürstlichen Milten gnaden zu erhören.

Gnediger Fürst und Herr, Eure F. G. werden nit allein gnedigs und ohne Zweifel ein Christlichs mitleidenlichs Wissens tragen, wie es ouch allenthalben leyder offenbar ist, was sich vor ettlichen Monaten für eine erschrockenliche onerhörte grausame Theurung allenthalb in Eurer F. G. Fürstenthumb, wie ouch in andern Landen erbugt, darinn der Allmechtig Gott meniglich mit derselben also haimbsucht, das nit allain alle Ding, die der Mensch zu seiner Narung und underhaltung haben mueß und nit entrathen kan uf das höchst und in ain solchen beschwerlichen Werdt kommen, das es bey menschengedechtnus nie erhördt worden, Souder fürnemblich der Mangel an Früchten und allso am lieben Brot ufs eusserist und beschwerlichste ynreissen und erscheinen thuet, dermassen, das die armen Weingartter, Taglöhner und andere arme Leuth, die sich alleine Ihrer handarbait und Schwaiß ernören und behelffen müssen, wa der lieb GOtt sonderlich jnen

jnen mit seiner Gnad nitt zu hülff kommet, onmüglich sein will, jhnen, ihren armen Weyb und khindern, allein das bloße Brodt (sonst alle andere Notturfft hindan gesetzt) mit jrer grossen harten Arbait und saurem Schwaiß zu überkommen. So khünden ouch an vilen ortten die so das gellt haben, dasselb nit kouffen oder zuwegen bringen, also das ain grosse Mengin und hauff das liebe Brot nitt gehaben mag ongeessen nidergeen und den eusseristen jämerlichen Mangel und Hunger an jnen selbs, ouch Weib und khindern (die täglich nach dem lieben Brot mit bitterm hunger und kummer schreyen, aber das nit gehaben mögen) sehen, leyden und gedulden müessen; Was das für ain grausame erbärmliche eusserste Noth, Ellend, Jamer und kommer ist und wie wee das manichem Bidermann thut, ist nit zu erzehlen, also, das der liebe Gott uns mit ainer solchen grawsamen jämerlichen Noth, hunger und Mangel haimbgesucht, dergleichen zu Fridtszeiten nie gewesen ist und in ainer Eyl nit gnugsam ußgefüert werden khan und mit Wunder wer, das der arme Hauff zur Ungedüllt bewegt und darauß die eusserst und hochbeschwerlich noth, Jamer und onglückh erfolgen thett. Der bärmhertzig getrewe Gott wölle das gnedig und vätterlich verhüetten.

Wie aber dasselbe menschlicher weise soll und khünd gewendt und fürkommen werden, da wissen Wir schier khain Weeg, in bedenckhung, das bey nahe khain Land vorhanden, darjnn man hülff und Trost finden möchte, Allaine das bey Euren F. G. alls die in disem Fürstenthumb die maisten Früchten von Weltlichem und gaistlichem einkommen fallen haben, hülff gesuecht werden müeß.

Dieweil nun Gnediger Fürst und herr die sachen layder allso jämmerlich geschaffen und weilund Eur F. G. herr Vatter, der From, Theur, Christenlich, Gottseelig und unser gewesener gnediger Fürst und herr nit allain allß der löblich Landtsfürst, sonder auch der Vatter dises Fürstenthumbs in allen desselben Nötten und Anligen, fürnemblich in Theurungszeitten, wie sich sonderlich in Anno ꝛc. 62. erscheint hat, dasselb zue hertzen und Christenlichem gemüet gefüert, Jr solchs aufs eusserste angelegen sein lassen und darinn allerlay hülff, Mittel und Weeg gesucht, wie ouch sein F. G. sich gnediglichen und millticlichen angebotten, stettigs für und für zu aim Vorrath in sollichen Nötten 20000. scheffel Früchten uff dero weltlichen und 10000. Scheffel uff den Gaistlichen Casten zu erhalten und Wir in undertheinigkait gahr in khain zweiffel setzen, Eure F. G. werden das nit weniger fürstlich, löblich und Christenlich gesinnet sein und also seiner F. G. loblichen Fueßstapfen nachuolgen.

So pitten Eure F. G. als unsern gnedigen angebornen Nattürlichen Landesfürsten und herren wir von gemainer Noth und der armen Leuth, ouch Witwen und Waisen und aller betrengten und hochbeschwerdten underthonen wegen uffs undertheinigst umb Gottes und alles Christenlichen mitleydens willen gantz flehlich und hertziglich Eure F. G. wöll solchen grossen Jamer und noth und sonderlichn ouch Eurer F. G. Landtschafft undertheinige getrewe guethertzigkhait, die Eur F. Gn. voreltern in Jren Nötten nie ver-

verlassen, Sondern allwegen getrewlich zue dero gesetzt, wie fürnemblichen Newlich im schuldenlast gespüret und im Werckh befunden worden, mit Fürstlichen Gnaden, wie wir nit zweifeln und besser, dann Wir das jetzo in eyl fürbringen und erzehlen künden, zu Herzen und gemüet füeren, darinn jr gnedige millte hand ufſthun und solchen Armen Leuten nit allein von berüerten 30000. schöffel Früchten vorrats, sonder auch sonsten ab Eurer F. Gn. weltlichen und den Gaistlichen Cästen (die billich in solchen hohen Nötten zuschiessen und mit hülff erscheinen sollen) mit gnaden zu hülff und Statten kommen und sie nit verlassen. So soll und würdet billich ain jedes Statt und Ampt sich umbthun und sehen, wa sie künden und mügen usserhalb Laudts ouch Früchten souil Ihnen müglich herein zepringen und an jrem fleiß und vermögen nichts erwinden lassen, wie dann zum theyl alberait geschechen, ouch weitter im Werckh ist, Ob die armen Leuth noch lenger und biß der getrewe Gott weitter gnad gibt, in gedult erhalten werden möchten. Und obschon Eure F. Gn. sich nit gern emplössen wöllten, oder diß das Ansehen haben sollt, das berüerte Eurer F. G. Früchten nit erschiessen möchten, So zweifelt uns doch nit sein Göttliche Allmechtigkhait und Barmhertzigkait werd (sonderlich wa man sich auch mit Besserung zu ihme bekhert, wie dann Meniglich dartzu wie billich ermant werden soll) dieselben und sonderlich die Früchten, so noch im Strow ligen, erschössen, segnen, meren und dermassen vätterlich gedeuhen lassen, das man in sollicher Noth ain ußkhommen haben mög, und seinen Göttlichen gerechten Zorn miltern. Und neben dem auch andere füegliche Menschliche Mittel und Weege fürnemmen, als namblichen das bey jedermann alle Früchten besichtigt und darinn ain Maß fürgenommen, das diejhenigen, so ain jeder uber sein haußbrauch hat, mit ordnung und Mass, wie vor Jaren auch ettwan beschechen, fail gethan, darnon nichtzit diser Zeit usser Lands verkhoufft, Item die vom Adel in und umb diß Fürstenthumb gesessen und andere Nachpurn ouch umb hülff angesprochen und angehalten, Item mit den ußlendischen Prelaten, Thumbstifften und andern, die fürnemme Gefell im Land haben gehandelt und verschafft würd, jre Früchten wider darein in Bedenckhung, das sie gnueg gellten, kommen zelassen, ouch neben Christenlicher Vermanung, die zuversichtlich allenthalb geschicht, in diser harten Zeit die hochzeiten, Gastereyen und ander Gesellschafften und Kostlichaiten abschaffen. Wie dann Eur F. G. das und anders der Notturfft nach in Gnaden besser, dann wir bedenckhen khöundten, ob man also durch allerhand zuthun, aber fürnemblich des lieben getrewen Gottes Gnad und Seegen den künfftigen früeling erlangen möcht. Alßdann verhoffen Wir zu seiner güetin und Barmhertzigkhait, Sy werde die Früchten deß Feldts Reulich sehen lassen und dermassen benedeyen, das darauß zuuersichtlich weittere hoffnung und Besserung volgen werde.

Das alles wöll Eure F. G. als zu deren jr gehorsame Landtschafft jr zuflucht hatt, (wie wir underthenig pitten) von uns uß undertheniger Wolmainung getrengter

weiß

weiß von gemainer Noth und hochen obligens und armer Leuth wegen beschechen sein, in gnaden uffnemmen und vermerckhen und sich also gnedig erzaigen, wie Ihr der Landschafft undertheuig guetherzig vertrawen steet, daran werden Eure F. G. löblich Fürstlich und Christenlich handlen und gegen Gott unserm himmelischen Vatter, zu dem das vielfältige Seuffzen und schreyen armer leuth in solcher hochen Noth geet, ain gůt Werckh thun, das sein Allmechtigkhait uß Göttlicher Trew und güetin Euren F. G. zuuersichtlich Reulich belonen und widerlegen, ouch Euren F. G. gegen meniglich inn und usserhalb Reichs hochrüemblich und loblich sein würdet, So werden es umb Eure F. G. die armen leuth neben gantzer Landschafft und uns mit jrem embsigen Christenlichen und hertzlichen gebett und in ander weege ohnaufhörlich undertheuig und gehorsamlich verdienen. Actum Stutgarten den 18den. Nouembris Anno &c. 70.

Eurer F. G. vndertheuige gehorsame

Clainer Usschutz Eur F. Gn. gehorsamen Prelaten und Landtschafft.

Eberhardus Abt zu Bebenhausen *D.*
Hannß Amstetter zu Stuttgarten.
Johann Haug von Brackenheim.
Hannß Bühel von Vayhingen.
Jerg Miller von Nirtingen.
Hannß Schmidlapp von Schorndorff.

Num. 4.

Königs Philippi in Spanien Schreiben an Herzog Ludwig zu Würtenberg, mit seinem Statthalter in den Niderlanden gute Nachbarschafft zu halten. d. d. 19. Oct. 1573.

Ex Originali.

Wir Philip von Gotts gnaden, Khunig zu Hispanien, baider Sicilien rc. Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundj, Brabant, Mailanndt rc. Graue zu Habspurg, Flandern und Tyrol rc. Embieten dem Hochgebornen Fürsten unserm besondern freundlichen lieben Vettern, Herren Ludwigen, Hertzogen zu Wirtemberg und Teckh, Grauen zu Mumpelgart, unser Freundschafft vetterlichen genaigten gueten Willen und alles guets, Hochgeborner besonder freundlicher lieber Vetter, Nachdem uns der Hochgeborn unser lieber Ohaim, Rath, Obrister Hoffmaister, Stathalter, general und Obrister Veldhauptmann unserer Niderburgundischen

dischen Erblanden und lieben getreuer Don Ferdinand Alvarez de Toledo, Hertzog zu Alba ꝛc. zum offtermal schrifftlich ersuechet und anlanget, Sein Lieb seiner von uns habenden Administration, Regierung und verwaltung gemelter unser Niderburgundischen Erblanden guedigclich zu erlassen und entheben, Welches Wir Seiner Lieb in ansechung seines vilfältigen steiffen anhaltens und begerens nit waigern noch abschlagen khönnen, Wie wir dan den auch Hochgeborenen unsern Ohaim und Lieben getreuen Don Iohann de la Cerda Hertzogen zu Medina Celi, (So von uns an gemeltes Hertzogen von Alba ꝛc. stat zu Gubernatorn verordnet war) etlicher unserer dienste und hochwichtigen geschefft halben gnediglich zu uns erfordern und rueffen lassen, Und haben derwegen dem sondern freundtlichen vertrauen und gueten zunaigung, die wir zu Euer Lieb haben und tragen, nicht umbgehen wöllen, Euer Lieb freundtlich zuuerstendigen, Wasmassen wir aus bewegenden ursachen den Wolgebornen unser StatRath, Obristen Comendatorn de Castilla und lieben getreuen Don Luys de Requesens und Cuniga unsern Stathalter und general Obristen unsers Herzogthumb Mailands zu Gubernatorn general und Obristen Veldhauptman ehe bestimbter unser Niderburgundschen Erblanden verordnet und Ime darneben ernstlich eingebunden und beuolchen, mit Euer Lieb und andern des hailigen Rhömischen Reichs gehorsamen fridliebenden Chur und Fürsten recht vertreuliche guete nachparschafft freundtschafft und verstendnus zu erhalten und in allen fürfallenden sachen allen genaigten freundtlichen Willen zuerzaigen, Wie er dan nicht allain als derjhenig, so uns bißanhero in mehr andern fürtreffenlichen Regiments beuelchen zum besten unserm benüegen vleissig und getreulich fürgestanden, Auch für sich selbst zu thuen wol genaigt, Und ist derhalben unser freundtlich gesinnen und begeren an Euer Lieb, die wöllen gemelten unsern Gubernatorn general und Obersten Comendatorn de Castilla und seine fürfallende Regiments und Landsachen von unsertwegen in freundtlichen gueten Beuelch haben und Ime zu jederzeit und gelegenheit auff ferrer sein schrifftlich anlangen allen nachparlichen gueten Willen erzaigen und sich in dem allem solcher vertreulichen recht bestendigen gueten nachparschafft und freundtschafft gebrauchen, Als wir dessen zu Euer Lieb besonder guets vertrauen tragen, Dauentgegen sollen Euer Lieb versichert und vergewist sein, daß auch unsers thails und Insonderhait von unserer Niderer Erblandt, als aines fürnemen glides und Standes des hailigen Reichs wegen an befürderung gemaines nutzes, fridlichen ruebigen Wesens und Lebens und auffnehmung des hailigen Reichs und desselbigen gehorsamen glider nichts solle erwinden, Innmassen wir dann Euer Lieb selbst mit sonderer Vetterlichen gueten Freundtschafft zum besten genaigt und gewilt seindt, Geben in unser Stat Madrid am 19. tag des Monats Octobris Anno ꝛc. im 73. sten.

Philippus.

Num. 5.

Num. 5.

Bedenken der Wurtemb. Theologen vnd M. Wilden wegen der Reformation zu Aalen. d. d. 6. Maji. 1575.

Gnädiger Fürst vnd Herr, vff beyligendt gnädig Decret vnd Beuelch haben wir alle schrifften die von Aalen vnd jhr vorhabende enderung der Religion vnd Anrichtung der Augspurgischen Confession betreffend gelesen, auch darauff die sach vleissig erwogen, vnd ist dem Allmechtigen Gott billich zuuorderst hertzlich zu danckhen, daß er in disen beschwärlichen, trüebsäligen, letsten zeiten die rhaine Lehr seines säligmachenden Euangelij gnädiglich erhaltet vnd jmmer außbraitet, der wölle zu viler leuth hail vnd säligkheit ferrer sein gnadt vnd gedeihen gnädigen schutz vnd schirm darzu verleihen. Eß solle auch billich jedermann, Wer es alß Mittel vnd Werckhzeug, thon kan mit Willen alle hilff vnd fürderung darzu beweisen, Wie E. F. G. Ihres theils Christlich genaigt vnd begürig ist, auch bißher in gleichen fällen vilfältig vnd stattlich mit der tadt vnd dem Werckh erweisen vnd jnen dessen allberait gnädige vertröstung gethan hat.

Und demnach ermelte von Aalen ohne mittel ein Standt des Reichs, halten Wir vnsers einfältigen erachtens darfür, daß sie vermög der Reichs-Abschide vnd Religion Fridens diß Enderung vnd Anrichtung der Christlichen Augspurgischen Confession guten fuog vnd macht haben, daß jnen auch weder die Kay. Maj. noch der Propst zu Ellwangen alß Collator jrer Pfarr vnd etlicher pfrönden werden eintrag oder hindernus thon khönden, sonderlich weil Wir darfür halten (deß auch, wa es nehermal nicht geschehen, bey den Gesandten zuerkhundigen) ein Rath dißfalls einig vnd alle samendtlich dise Anställung fürnehmen vnd nit, wie etwan andere Stette, vndereinander zwayig, der ein theil Euangelisch gesinnet, der ander aber noch dem Bapstung anhängig.

Und ob gleich bey uns fürlaufft, wes nach uffgerichtem Religionfriden Kayser Carle mit den Städten practiciert und gemainlich bey den Papisten souil erhalten, das sie sich verwilligt die Religion ohne Irer Mt sonders erlauben nicht zu endern ꝛc. dann dem allgemeinen Priuilegio deß Religionfridens khein standt jme selbst, noch vil weniger seinen Nachkhommen renuncijern mögen, weil sonderlich die freystellung uff ein steets & futurum geställt.

Allein ligt uns im Weg der vertrag, so die zu Aalen mit Ellwangen erst so newlich und lang nach dem Religionfriden ufgericht, also daß er Probst fürgeben möchte, das die Kürch bey Inen zu Aalen jme zustendig were und daß er sich nicht ußtreiben lassen würde ꝛc. mit dem vermelden, da sie von Aalen je ein Evangelischen Prediger haben wölten, sollten sie Ine nit in der Pfarr, sondern in dem Spital

oder einer aignen Kürchen uffstöllen und uß jrem aignen Seckhel besollden ꝛc. Auch in solchem sich deß angezogenen in anno ꝛc. 6 :. ufgerichten vertrags oder vergleichung behelffen wöllen ꝛc. Wölches dann das Ansehen, alß were Jme Probst die recht Pfarrkürchen gentzlichen eingeraumbt, von deren er auch nicht mehr getriben werden khönte ꝛc. Aber wir halten gentzlich darfür, wann sie die von Aalen beharren, daruf tringen und sich deß Religionfridens behelffen (wie wir es dann als obgemelt anderst nicht versteen, dann daß es eines gantzen Rats und der gemein einheüliger Will und meinung und in disem Werckh khein Trennung oder Absonderung seye) Er der Probst werde nit stossen und dem Religionfriden zuwider handlen khönden, noch Jnen von Aalen die berüerte vergleichung etwas prejudiciern oder nachtheilig sein, sonderlich weil solche fürnemblich uf einen Schulmeister und Caplan gestöllt, und sie sich nicht ußtrückenlich allerdings begeben, die Religion nimmermehr zu endern oder zu der Augspurgischen Confession zutretten, deß sie auch alß obuermerckht Jnen und den Nachkhommen zu præjuditio nit thon khönden, angesehen solcher Religionfriden einem jeden Wann und zu weß zeiten er zum Euangelio tritt, solches williglich zugibt, und diß orts der Propst khein Jurisdictionem nit hat, sonder in crafft Religionfridens schuldig ist sein habendt Jus mit Bestöllung der Pfarr zugebrauchen nach Willen der Oberkheit der Enden, wie der Buchstab lautter ist, allso das offtgemellter Religionsfridt denen zu Aalen in jrer Statt die Augspurgischen Confesionem anzurichten erlaubt und dem Probst, alß obsteet, ufleget, sich nach demselben zu regulieren. Wa auch laut vertrags khein Caplan allhin geordnet were (deß man von den Gesandten erlernen kan) hetten sie von Aalen sich dessen, souil möchte, zubehelffen, weil dißer vertrag in Wirckhung nicht khommen.

Dem allem nach, weil E. F. G. sie von Aalen alß ein Kraiß Obristen und Nachpaurn umb gnädigen Rath und Hilff in disem Handel underthäniglichen ersuchen, Möchten unsers geringfüegen verstands sie von Aalen die sach also angreiffen und namblich zu fürderlicher gelegenheit jre Gesandten zum Probst gehn Ellwangen abförtigen, alda anzubringen und sich zu erclärn, daß sie allß ein Standt des Reichs in jrer Statt und Kürchen das jhenig, so Jnen Gott der Herr, auch deß Reichs gemeiner Religionfride zugeben und sie in Jrem Gewissen für Christlich und zur säligkheit Dienstlich befinden, Sonderlich aber der Augspurgischen Confession gentzlichen gemeß anzurichten vorhabens weren mit gebürlichem Anlangen und bitten, Er alß Collator Jrer Pfarr wöllte in crafft Religionfridens Jre Kürch mit taugenlichen qualificierten Ministris der Christlichen Augspurgischen Confession bestellen und sich diß Orts jrem vertrawen und vilgemelter Constitution und Religionfriden gemeß erzeigen und es nicht uffziehen oder einstöllen, dann sie dem Päpstischen Pfarrher oder Caplon vber Johannis Baptistæ khünfftig khain ferrere Kürchenvbung mehr gestatten khöndten ꝛc. Wie sie dann jre Gesandten würden nottürfftiglich zu informieren

ren und abzufertigen und also zum anfang gleich in terminis zupleiben wissen, Würt darauf wolgedachter Probst villeicht nach erwägung der ReichsAbschide und Religionfridens es ohne bedenckhens geschehen lassen und kein difficultet eruolgen, Da es aber nicht richtig sein wöllte, möchte alßdann E. F. G. uf Ihr deren von Aalen ferrer ersuchen, alß deß Kraiß Obrister und Ellwangischer Schirmherr allein oder mit andern KraißStenden jnen Schreiben mitthailen oder zum Probst schicken, deßgleichen hernach, da es bey Jme Probst und sonst richtig, derselbig aber Jnen kein Euangelischen Ministrum stellen wöllte, sie auch für sich selbst keinen wüßten, Jnen (wie bißher gegen vielen Stenden und Herschafften beschehen und von den Gnaden Gottes füeglich sein kan) mit einer taugenlichen qualificierten Person und also diß christlich Werckh zu Gottes lob befürdern helffen. Doch zu E. F. G. ferrerm gnedigen erwägen und gefallen geströllt, deren Wir solches uf empfangenen gnädigen beuelch nicht sollen bergen. Actum Stutgarten den 6. Maji Anno ꝛc. 75.

E. F. G.

underthänige gehorsame Theologi

Probst zu Stutgart.
D. Osiander. und
Holder. M. Caspar Wild.
Strecher.

Num. 6.

Schreiben des Churfürsten Augusti zu Sachsen an Landgr. Wilhelmen von der Errichtung der Concordiæ zu Torgau und D. Andreæ Verdienste. d. d. 6. Junij 1576.

Mein freundlichen Dienst, und was Ich jederzeit mehr liebs und guts vermag, zuuorn, Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber vertrawter Vetter, Bruder und geuatter, E. L. wissen sich freundtlich zuerinnern, was ich unlängst aus Dreßen den 19. Decembris anno ꝛc. 75. in Religionssachen mit eigner hand an E. L. vertrawlich geschriben, Was mir nun E. L. darauf hinwider freundlich gerathen und geantwortet, dessen thue Ich mich gegen E. L. freundlich und vetterlich bedancken und solchem zu volge habe Ich nicht underlassen E. L. bedencken nach D. Jacobum Andream, Chemnitium und Chyträum neben zwayen des Churfürsten zu Brandeburgs L. Theologen, als D. Musculum, und Cornerum anher gen Torgaw erfordert und meiner Theologen ein gute Anzahl auff gleichen bestimbten tag einkommen lassen, welche dann in strittigen sachen, so in der

der Religion ein Zeitlang vorgelauffen, sich Gottlob dermassen mit ainander veraini- get und aus dem grundt vertragen und verglichen, wie solches E. L. zum allerfür- derlichsten soll hernach berichtet werden, und E. L. getrewen Rhats ferner darinn ge- braucht, und weil Ich dann zu Gott hoffe, es werde solche Vergleichung ein anfang einer zukünfftigen Concordia under den Theologen Augspurgischer Confession so dem Caluinismo nicht anhengig sein, So hab Ich auff das freundtlich und brüderlich vertrawen so ich zu E. L. trage, nicht underlassen mügen, E. L. wie die Ding und handlung jetzo geschaffen, freundtlich zu berichten und khan darauff E. L. ferner freundtlich nicht bergen, das ich gleichwol in diser gantzen handlung zum vberfluß gespürt, wie trew- lich, vorsichtig, embsig vnd fleissig sich D. Jacobus Andreas erzaiget und bewißen, darumb jme billich grosser Danck eignet, So sehe ich auch, das er bey andern Theo- logen in solchem Ansehen und Authoritet ist, das sie Jme gerne volgen, jn lieben und fürchten. Darauß ich mir nicht wenig trost geschöpfft, das er mir in meinen zerrissenen Kirchen dieselbigen widerumb auffzurichten, ein seer nutzer man sein würde, da Ich jne bey seinem Herrn auff drey oder vier Jahr zu leihen und mir in disem christlichen vorhaben Rhetlich und hülflich zu sein erlangen möcht. Nun waiß GOtt das Ich den frommen Herrn Hertzog Ludwigen zu Würtemberg, der Jme D. Jacobo auff mein freundtlich schreiben und bitt zu diser Handlung erlaubet, gantz ungerne solches anmute, Wollte mich auch des Bettlens, do mich nicht die eusserste not darzu tränge und anhielte, enthalten. Bin derhalben, was ich thun oder lassen soll, bey mir gar bestürtzt, das Ich schier nicht waiß, wie Ichs angreiffen soll, darmit Ich Jne D. Jacobum auff ein Zeit, wie obgemelt, bekommen möchte. Dieweil Ich dann an Ewer L. in allen meinen angelegnen sachen allweg ein besten- digen freund gespürt und befunden, so komme Ich auff solch hochfreundtlich ver- trawen zu E. L. und ersuche dieselbige gantz freundtlich, sie wellen mir in diser sachen rathen und für sich dahin befürdern helffen, damit Doctori Jacobo in disem hohen Christlichen Werk mit welchem ich dann derhalben nicht ein ainigs Wort geredt, ein zeitlang, wie oben vermeldet, möchte verlaubet werden. Wie dann auch meine Theo- logen zum höchsten darumb bitten. Solches würdt one allen zweifel Gott zu ehren, disen betrübten zerrissnen Kirchen zu trost und nutzen geraichen. So bin Ich solches umb E. L. in gleichem und mehrerm freundtlich, vetterlich und brüderlich zu- uerdienen jederzeit genaigt und gantz willig. Datum Torgaw den 6. Junij Anno ꝛc. 1576.

Dienstwilliger vetter, bruder und
geuatter,

Augustus Churfürst.

Num. 7.

Num. 7.

Literæ Reginæ Angliæ, ad Ludouicum Ducem Wirtemb. quibus suadet arctiorem unionem duarum Religionum potius, quam condemnationem Reformatorum. d. d. 20. Aug. 1577.

ELIZABETHA Dei grã Angliæ Franciæ & Hyberniæ Regina Fidei Defensor &c. Illustrissimo Principi ac Dño. D. Ludouico Duci Wirtembergæ & Teck Comiti Mompelgardensi &c. consanguineo & amico nostro charissimo salutem & rerum prosperarum successus optatos, Illustrissime Princeps & consanguinee noster charissime, Ex^æ tuæ patrem accepimus & exploratum habemus optimum uixisse & decessisse Principem, pacis Imperii fautorem & Ecclesiæ Dei nutricem & Patronum celebrem, Cuius virtutis & pietatis hæredem te esse, vti & reliquarum, quæ mundi sunt, & mundo commendauit moriens, possessionum, non diffidimus, eoque alacrius Excellentiæ tuæ fidem & digniratem, qua apud tuos polles, in re non minimi momenti interpellamus. Est ad nos allatum, decretam esse ab Illustrissimis Imperii Electoribus & aliis Principibus Synodum in Ciuitate Magdeburgensi ad mensem octobris, hoc nimirum instituto (ut fama refert) vt quædam statuantur contra eos qui ab Augustana confessione videntur alieni: Qui autem afflictas Christianorum res tam in Galliis quam in Belgio intuentur, non possunt ignorare quam periculosum sit futurum ijs qui Euangelium profitentur, suis inter se dissentionibus conscindi, cum æquius esset prouidere, ne cum ipsorum proximi ardent, scintillarum obiectu suas ædes conflagrare patiantur. Ita uero edoctus es a Deo ut pro Christianis & fratribus eos nihilominus habeas, si qui sunt, qui secus atque vos in re quæ maxime controuersa est inter nos, sentiunt: Fidei enim substantia & rei veritate non differimus, utcunque docendi ratione paululum discrepemus: hoc autem ut non est magnum, ita tempore componi potest: In rerum ciuilium usu & causis ad reipubl. administrationem pertinentibus, non es ita parum uersatus & exercitatus, quin intelligas ex scintilia una ingentem ignem accendi posse, sed eundem iam accensum, profundis etiam fluminibus & aquarum numerosa mole non posse restingui. Possumus nos Christiani Principes qui ueritatem Euangelii profitemur contra errores & hæreses Pontificias, vno momento, magnum nobis ipsis & Christo vulnus infligere, possumus nos inuicem cædendo causam & partes Pontificiorum superiores facere, at uulneribus nostris mederi, fractas nostras vires idque nostro uitio restaurare hoc opus, hic labor est, hæc meditanda sunt & altius in animis nostris perpendenda, antequam ad tam seuera & vehementia decreta veniamus; alia dabuntur tempora magis commoda componendis nostris qualibuscunque opinionum non animorum dissentionibus, hic dies iungendis firmius inter se animis nostris &

fœderi aliquo ſancto potius feriendo pro bono Eccleſiæ univerſæ contra Pontificios, quorum nimium creſcit potentia & inſanit rabies, totus dicetur, ut ſi in poſterum ad Comitia veniendum ſit nos non excludamur, quæ membrum etiam ſumus Eccleſiæ Dei, & in animo habemus ad idem inſtitutum promouendum noſtros Deputatos mittere. De quo quidem negotio uniuerſo quid apud te decreueris ſi Excellentia dignabitur ad nos perſcribere, id quod etiam ut facias & quamprimum uehementer rogamus, habemus quendam noſtrum famulum Robertum Belum, in ſanctiori & ſecretiori conſilio noſtro ſecretariorum noſtrorum alterum Francofurti hoc ſolo nomine commorantem, quem ad te mittere ſtatueramus, ſed tempore excludebamur, qui reſponſum tuum ad nos transmittendum curabit, ut pro re nata conſilium capiamus, quod erit Eccleſiæ Dei rebus & noſtris maxime opportunum, & tuam Excellentiam magnum apud nos beneficium depoſuiſſe exiſtimabimus. Bene & fœliciter ualeas. Datum ex Regia noſtra Richmond xxi. die Auguſti Ao 1577.

Veſtra Amantiſs Cognata

Elizabetta R.

Num. 8.

Literæ Roberti Beli Legati Anglici ad Ludouicum Wirtemb. Ducem, quibus negotia ſibi commiſſa breviter commendat. d. d. 10. Oct. 1566.

Illuſtriſſime Princeps &c. Cum Sereniſſima Angliæ Regina domina mea clementiſſima certior facta eſſet per eos, quos habet in Sacro imperio negotiorum ſuorum geſtores, agi de noua quadam Religionis Chriſtianæ formula conſcribenda, in qua ſub prætextu Confeſſionis Auguſtanæ, fama eſt, perſtringendas & condemnandas eſſe non tantum paucas in Germania Eccleſias, ſed etiam Eccleſias omnes tam Regnorum Majeſtatis ſuæ, quam multarum aliarum provinciarum, quæ ab eadem confeſſione paululum diverſum ſentiunt. Quia ſereniſſima Majeſtas ſua putat rem iſtam (ſi proceſſerit) parituram magna mala & in ipſo Imperio & alibi: Serenitas ſua conſultum duxit, Illuſtriſſimam Celſitudinem Veſtram & alios Principes de ijsdem amanter commonefacere per me utcunque indignum Majeſtatis ſuæ miniſtrum. Quia vero propter locorum diſtantias non bene in præſentiarum licuit mihi properanti ad Illuſtriſſimos Saxoniæ & Brandeburgenſem Electores, Illuſtriſſimam Celſitudinem Veſtram adire: operæ pretium duxi Srmæ Majeſtatis ſuæ literas ad Celſitudinem Veſtram tranſmittere, una cum duobus ſcriptis manu mea ſubſignatis, continentibus ſummam eorum, quæ virtute dictarum literarum credentialium mihi erant Celſitudini Veſtræ ex parte Majeſtatis ſuæ ſignificanda. Quæ omnia peto ut, Illuſtriſſima Celſitudo Veſtra in bonam partem recipiat & ad poſtulationem Sereniſſimæ

nissimæ Majestatis suæ dignetur mihi gratiosum responsum mittere Francofurtum in ædibus D. Ioannis à Glauburgo ut ex Saxonia rediens idem ad Serenitatem suam transmittere possim, Sicque Dominus deus Illustrissimam Celsitudinem Vestram totamque familiam ejus Spiritu suo protegat ad nominis sui gloriam & Reip. Christianæ utilitatem. Francoforti ad Mœnum x. Octobr. 1577.

Illustrissimæ Celsitudinis Vestræ ad omnia seruitia paratissimus

Robertus Belus.

Num. 9

Capita Propositionis Legati Anglici ad Principes Evangelicos Germaniæ pro pace & fœdere inter ipsos pangendo. 1577.

Illustrissime princeps. Cum Serenissima Angliæ Regina &c. pro ratione officii sibi a Deo opt. max. commissi (pro quo & ipsam & cœteros omnes Principes in tremendo ipsius judicio respondere oporteat) super omnia sollicita sit de defensione & propagatione Ecclesiæ Christi, cujus Principes constituti sunt nutritij.

Intelligens tractari in Sacro Rom. Imperio Germanicæ nationis de nova quadam Religionis formula conscribenda & conventu celebrando, in quibus sub prætextu defensionis confessionis Augustanæ Majestas sua putat fieri posse, ut cæteræ Ecclesiæ condemnentur, quæ in plurimis Christianæ Religionis articulis adversus communem hostem Pontificem Romanum cum Ecclesiis Germanicis consentiunt & in unico tantum dissentiunt, qui respectu incommodorum impendentium ab eodem communi hoste non magni est momenti.

Quia tempore valde importuno hæc fiunt, rebus Gallicis & Belgicis in statu quo sunt existentibus, Germania etiam undique hostibus circumcincta: Guisio Duce non ita dudum nescio quid in Lothringia moliente. Joanne Austriaco in Belgio causam religionis & libertatem provinciarum oppugnante, Poloniæ Rege Gedanum obsidente, per quod ab altero latere Turcæ, hæreditario nominis Germanici hosti in Imperium & mare Balticum introitus poterit patere, Pontificiis etiam, qui in ipso Imperio sunt, occasiones expectantibus.

Ita ut non minima pericula expectanda sint universis Sacri imperii ordinibus si ejusmodi subtilibus communium adversariorum artibus disjungi & inter se committi Principes Protestantes poterint, ubi potius conjungi eos aliquo pio fœdere oporteret.

Sereniss. Majestas sua & officii sui erga Deum, ejusque Ecclesiam causa & propter amorem & benevolentiam, qua Celsitudinem Vestram cœterosque Illustrissimos

ſimos Germaniæ Electores & principes complectitur, conſultum duxit me in Germaniam mittere, ut virtute literarum Credentialium Sereniſſimæ Majeſtatis ſuæ Celſitudo Veſtra & aliorum Principum amanter commonefieret de periculis, quæ tales cenſuras & conventus ſubſequi neceſſe erit: intercederet etiam apud eaſdem Celſitudines, ut ad requiſitionem Sereniſſimæ Majeſtatis ſuæ, Celſitudinis Veſtræ & aliorum Principum opera (à quibus omnem amicitiam & benevolentia & expectat) efficiatur, ne talis aliqua cenſura & conventus fiat, per quod non tantum paucis in Germania Eccleſiis, ſed omnibus, quæ ſunt in Regnis Angliæ, Galliæ, Hiberniæ, Scotiæ, Poloniæ, Helvetiæ & aliis multis locis præjudicium fiat, quæ à dicta nova formula diverſum ſentiunt.

Non dubitat Ser. Majeſtas Regia, quin hæc proveniant à communi inimico Pontifice Romano, ut inter ſe Principes & Status Religionem reformatam profitentes hac ratione diſjungantur & viribus & animis: quo enervata ipſorum potentia poſtea facilius omnes prædæ eſſe poſſint: Cum interim Principes, qui ab eo dependent, uniantur fœdere & relictis antiquis Jurium querelis, quas in alterutrius prouincias ſolebant prætendere & propter quas Majores ipſorum magna bella geſſerunt, in hoc tantum nunc intenti ſunt, ut veræ religionis profeſſores opprimant. Hinc mutuæ vires (uti dicitur) in Belgii ſtatus conjunctæ: Et induciæ quinque annorum quas conſtat Hiſpanorum Regem cum Turca jamdudum moliri, relicto penitus multo Golettæ ac Tunetani Regni dedecore, nec non Feſſani in ipſis faucibus Hiſpaniæ per Turcicum Vaſallum inuaſione, oſtendunt univerſas vires Pontificiorum in has partes eſſe convertendas.

Et quod ſi nunc Illuſtriſſimi Imperii Principes & ſtatus & inter ſe invicem & cum aliis eandem Religionem reformatam profitentibus per tales cenſuras diſjungentur, occaſionesque omiſerint, nulloquo pio fœdere fuerint inter ſe uniti, fieri poteſt, ut ſigillatim poſthac non ſint futuri pares reſiſtendo tantis Pontificiorum viribus.

In ſacro Rom. Imperio fieri non poteſt, quin per tales cenſuras magnæ fient & virium & animorum diſtractiones: foris etiam conflabitur inuidia, cum tot regna & prouinciæ inauditæ immerentes abſque cauſa & illegitime ſint condemnandæ & perſtringendæ.

Quod factum Sereniſſ. Majeſtas ſua valde alienum putat ab illo ſtudio charitatis, tranquillitatis & unionis quæ à Theologis præſertim inter Eccleſias Chriſti foueri oporteret: Et putat Majeſtas ſua pacem & ſalutem Imperii (quæ ſuprema Lex eſſe debet) eo modo præſeruari non poſſe, cum cenſuræ iſtæ occaſionem daturæ ſint diſſenſionem atque fortaſſis (quod tamen deus auertat) hoſtilitates inter membra Imperii eorumque vicinos, ita ut ubique chriſtiani nominis vires ſint labefactandæ.

Quare

Quare petit Ser. Majeſtas Regia ab Illuſtriſſima Celſitudine Veſtra, ut perpenſa periculi magnitudine omnibus modis conetur pacem & unionem & inter Sacri Imperii membra nunc conjuncta conſervare & eandem cum Regnis & prouinciis Religionem reformatam profitentibus beneuolentiam & amicitiam continuare & colere, ſicut hactenus fieri conſuetum eſt: Et non permittere Celſ. Veſtram pertrahi ad approbationem vel receptionem alicujus formulæ, decreti vel alterius alicujus actionis, quæ in contrarium conſcribi poſſit. Ut etiam Celſitudo Veſtra ſuam interponat authoritatem apud cæteros Illuſtriſſimos Imperii Principes, ut propter commodum & ſuum & univerſalis Eccleſiæ Chriſti idem faciant.

Proferri poſſent ex ſuperiorum temporum memoria eaque recenti exempla, quibus oſtendi poſſit, quæ mala ſecuta fuerint per ejusmodi diuiſiones & diſtractiones in Imperio Germanico, quæ orta ſunt ex ejuſmodi cauſis & perſonis Eccleſiaſticis. Produci etiam exempla non obſeruatæ fidei & inanium promiſſorum, quibus multi Principes (tanquam cauſa eorum non ageretur) decepti ſunt, donec occaſionibus oblatis tum demum & nimis ſero apparuerit, quæ fuerint communium hoſtium intentiones.

Quæ non dubitat Sereniſs. Majeſtas ſua Celſitudinem Veſtram, cæteroſque Imperii Principes memoria retinere, ita ut longiori commemoratione uti non ſit neceſſe.

Amanter itaque rogat Celſitudinem Veſtram Sereniſſima Majeſtas Regia, ut conſideret Celſitudo Veſtra multa tentari poſſe ab hominibus pietatis magis, quam charitatis amantibus, qui nonnunquam (uti Evangelica ſcriptura teſtatur de diſcipulis Ioannis Baptiſtæ conjungentibus ſe cum Phariſæis) relictis communibus adverſariis, quos oppugnare deberent, cum iisdem vires ſuas conjungunt adverſus Chriſti diſcipulos ad ruinam Eccleſiæ & ſubverſionem multarum Rerump. Sic igitur exiſtimat Ser. Majeſtas Regia, id nunc intendi & agi (prout multa indicia indubitatam fidem faciunt) ſubornatione & artibus Pontificiorum communium adverſariorum, uti primo per ejusmodi formulam & cenſuram condemnentur nonnulli Imperii ſtatus, deinde in futuris comitiis adj ſollicitationem Pontificiorum ijdem à pace Imperii ſecludantur & proſcribantur, id quod ij, qui prius easdem condemnarunt, neceſſario approbare oporteat.

Qua ratione in Imperio & natione Germaniea (cujus virtus ſi conjuncta fuerit invicta eſt) novæ excitabuntur turbæ, debilitabuntur vires Proteſtantium, deridebunt Pontificii inconſideratas noſtras actiones. Ac poſtea inſultabunt & ipſis, per quos effectum eſt, ut hæ diuiſiones & diſtractiones ſint factæ. Cum conſtet eos, qui Lutheri ſequaces volunt videri, æque ac noſtras Pontificiis inuiſos eſſe, immo magis, cum principium omnium harum rerum à Luthero proceſſerit & nemo Luthero vehementius Papatum ejusque membra oppugnarit.

Sed præter priora mala, quæ Sereniss. Majestas sua in Germania (de cujus salure valde est sollicita) euentura putet: est & aliud grauius malum ex hac formula subsequuturum, quod longius se extendit. Et sicuti credimus in symbolo Ecclesiam Christi esse uniuersalem, ita universaliter omnes Ecclesias perstringet, quæ diuersum a noua hac formula sentiunt. Hoc est Ecclesiæ omnes Anglicæ, Hibernicæ, Gallicæ, Scoticæ, Polonicæ, Heluetic æ inauditæ & immerentes absque ulla legitima causæ cognitione condemnabuntur. Hoc est dissoluere unitatem Ecclesiæ, offendere & scandalizare Ecclesiam Christi, temerarium judicium facere de Ecclesiis non auditis. A qua re non dubitat Serenissima Majestas Regia Celsitudinem Vestram cæterosque Imperii Principes valde abhorrere: utcunque Theologi priuatis moti affectionibus rem tam periculosam tentare audebunt. Quos cauere oportet, ne tantorum malorum & culpæ & pœnæ offensionis membrorum Christi futuri sint participes.

De re controversa (quæ si bene intelligeretur non magni momenti res est) non vult Ser. Majestas Regia in præsentiarum me quicquam dicere: Rem enim in medio relinquit, cum respectu multorum malorum impendentium à communi aduersario non judicet dignam, quæ tantas distractiones inter veros Christianos operetur.

Sed cum Spiritus sanctus (ut Apostolus docet 1 Cor. 12.) diuersimode pro mensura & prout vult, dona fidei, cognitionis, prophetiæ, interpretationis linguarum & scripturarum, discretionis &c. membris Ecclesiæ suæ distribuat, neque in ullo uno homine donorum suorum complementum & plenitudinem esse voluerit, quæ in solo Christo capite est.

Sicut Ecclesiæ nostræ non arrogant sibi ius supra alias vel condemnandi vel censurandi (ut ita loquar) sed communionem (uti in Symbolo docemur) conseruare cupiunt, ideoque præclare & fraterne de Ecclesiis Germanicis sentiunt. Ita valde duriter actum iri nobiscum & cum aliis Ser. Majestas Regia putat, si nostræ Ecclesiæ ita imperiose à quibusdam Theologis condemnentur, quasi (ut idem Apostolus dixit) cognitio sola ad unius gentis Theologos peruenerit, vel ab ipsis proficisci oporruerit & idem Spiritus sanctus potestatem non habeat eadem & consimilia dona, majora etiam si vellet, aliis Ecclesiis impertiendi: quem fastum & contemptum communium membrorum suorum reprehendit Apostolus in nonnullis Corinthiorum & nunc non approbandum Ser. Majestas sua censet.

Sperat autem Ser. Majestas sua Illustrissimam Celsitudinem Vestram cæterosque Imperii Principes honorificentius de persona sua, de Ecclesiis Regni sui & aliarum prouinciarum sentire, quam ut id acturi sint vel permissuri, per quod Religio Ser. Majestatis suæ Regni sui atque aliorum Regnorum & provinciarum sit subjicienda censuræ, judicio & condemnationi paucorum. Nam quodsi conniuentia Illustris-

luſtriſſimæ Celſitudinis Veſtræ cæterorumque Principum hoc nunc permittatur: malum introducetur in Eccleſiam dei exemplum: ita ut in omni controuerſia, quæ etiam de re leviſſima oriri poterit, crebræ ſint futuræ per ejuſmodi cenſuras diſtractiones Eccleſiarum & Rerumpub. Quod quam ſit contrarium chriſtianæ charitati (quæ multa ferre debet) Celſitudo veſtra facile poterit percipere.

Non in hac una re ſiſtet ſe Theologorum ambitio, ſi Principes in præſentiarum id quod ipſi quærunt fieri permiſerint: maiora molientur & audebunt, quæ ſine dubio tendent ad ruinam Eccleſiæ & Reip. ac nouum Papatum & primatum conſcientiarum & bonorum Principum conſtituendum: à quibus vix poterint vel difficulter & non ſine aliquo malo ſe deinceps extricare.

Exempla proferri poſſunt eaque non longe remota. Nam in hac controuerſia Sacramentaria præter rationes & argumenta Lutheri alii voluerunt introducere nouam quandam ἀρτολατρείαν: Ab aliis progreſſum eſt ad nouum dogma de ubiquitate & omnipræſentia carnis Chriſti, Eccleſiis hactenus inaudita: Alii quæſtiones contentioſas & inutiles mouerunt de Adiaphoris, de libero arbitrio & prædeſtinatione, de juſtificatione & bonis operibus, de peccato originali, quibus turbatæ ſunt Eccleſiæ & etiamnum turbarentur, niſi Principum authoritas reſtitiſſet: Ita ut ſi ad libitum ipſorum Principes permiſſuri ſint ſe nunc ad hujus novæ formulæ approbationem aliorumque condemnationem pertrahi, veriſimile ſit ſemper futurum progreſſum de novis dogmatibus ad noua dogmata cudenda pro voluntate paucorum ad ruinam & eonfuſionem Eccleſiarum & Rerump. quæ talia fieri permiſerint.

Mirum etiam videtur Sereniſs. Majeſtati Regiæ aliam nunc religionis formulam cudi & non ſufficere priorem iam longo tempore receptam, multorum Electorum & Principum defunctorum & viventium ſubſcriptionibus & authoritate comprobatam. Qua ratione omnes præteritæ actiones in conuentibus Imperii & Eccleſiis inde promanantes & dependentes reddentur ſuſpectæ & invalidæ. Quod qualem confuſionem ſit pariturum in Republ. & Eccleſiæ & quomodo ea ratione exiſtimatio & honor tot Illuſtriſſimorum Principum viventium & mortuorum ſint noua hac formula perſtringenda, Sereniſſima Majeſtas ſua petit, ut Celſitudo Veſtra cæterique G.rmaniæ Principes attente conſiderent.

Cumque ſæpius ampliſſimis legationibus miſſis Illuſtriſſimi Germaniæ Principes ſtatum Eccleſiarum Gallicarum, quæ in hac formula condemnabuntur, Regibus Galliæ magna ſollicitudine condemnarint, quid nunc exiſtimabunt adverſarii de hac mutatione, quam Celſitudini Veſtræ cæteriſque Germaniæ Principibus Theologi perſuadere conantur? Annon indignum erit Illuſtriſſimos & hactenus conſtantiſſimos Germaniæ Principes eos nunc condemnare, quos prius commendauerunt, omnique fauore dignos judicarunt?

Quis

Quis hic erit aduersariorum triumphus? quod de actione hac iudicium? Nonne occasio præbebitur iis maiori violentia & furore Ecclesias primo illas gladio ac flamma persequendi quibus subiugatis postea aliis non sint parcituri? Nonne jamdudum hoc conati sunt Pontificii ad disjungendas Ecclesias exteras à Germanicis sub prætextu confessionis Augustanæ, id quod sapientissimi Principes eo viderunt tendere, ut hac fallaci & subtili ratione una parte sublata impeteretur altera. Ideoque quamuis antehac multa subdole à Pontificiis pro more suo ad hoc efficiendum tentata sint ad deliniendos & aucupandos nonnullos Confessionis Augustanæ Principes, non permiserunt tamen se eo pertrahi.

Ideoque cum Anno D. 1557. in Colloquio Wormatiensi A. 1561. Numburgi in conuentu Principum & anno 1566. in comitiis Imperii idem tentaretur, laudabili virtute & modestia Illustrissimorum Principum & doctissimorum Theologorum effectum est, nt nil tale fieret: Et nunc sperat serenissima Majestas Regia Celsitudinem Vestram & cæteros Illustrissimos Principes idem effecturos.

Non sunt enim recipiendi & approbandi inter tantos tamque christianos Principes tales procedendi mores hactenus in Germania usque adeo in Pontifice Romano ejusque asseclis improbati, ut, qui partes sint, sint etiam Iudices altera parte legitime non audita, nisi tecte & ambitiose nouus primatus & papatus à Theologis producatur quod est metuendum.

Unde serenissima Maiestas sua non poterit satis mirari, si quicquam tale nunc fiet ante hac in Ecclesia Christi & Germania non auditum tot regna & Ecclesias inauditas condemnari, fabricari priuatim noua dogmata, condemnari recepta in multis Ecclesiis, cum ipsa æqitas naturalis flagitet conuocari eas prius debere & audiri & regula Juris requirat, id quod omnes tangit ab omnibus tractari debere.

Itaque si omnino aliquid tale faciendum erit, putat Serenissima Majestas Regia æquum esse conuenienti aliquo tempore Synodum uel conuentum indici ad quam conuocentur omnes qui Religionem profitentur reformatam, ad quam credo Serenissimam Majestatem suam non dedignaturam viros authoritate & doctrina præstantes mittere, per quos non dubito Illustrissimæ Celsitudinis Vestræ cæterorumque Principum Celsitudinibus sic satisfactum iri, ut melius sint de nostris Ecclesiis judicaturi, neque processuri ad tales censuras & condemnationes. Interim etiam Seren. Majestas sua existimat valde necesse, ut abstineatur à talibus condemnationibus, quales fama est dictum Formulam continere & ut authoritate Principum inhibeantur inuectiuæ utrinque, donec christiane de re controuersa agi & conveniri poterit.

Quod

Quod si Illustrissimæ Celsitudini Vestræ videatur forte hoc Theologorum factum particulare esse soli Germaniæ, cujus constitutiones duas tantum permittant religiones, longe aliter judicat Serenissima Majestas sua. Nam cum credamus Ecclesiam Christi uniuersalem esse & negotia eandem concernentia uniuersalia & non particularia esse oportet. Et propter communionem quæ inter membra Ecclesiæ esse debet, non potest aliquod præjudicium offerri Ecclesiis in Germania, quæ eandem nobiscum confessionem amplectuntur, quin idem ad nos etiam spectet & pertineat.

Postremo cum Serenissima Majestas Regia summopere utile & necessarium putat esse Ecclesiis & Rebuspub. Christianis de fœdere agi defensiuo erga communem hostem ineundo, secundum quædam Capita in alia schedula comprehensa & una cum his ad Celsitudinem Vestram transmissa, Serenissima Majestas sua amanter rogat Celsitudinem Vestram, ut consideratis periculis imminentibus Ecclesiæ dei, ipsique potissimum Germaniæ, talem curam & sollicitudinem ipsius habeat, qualem tantum Principem habere deceat.

Neque dubitat, quin si id Celsitudini Vestræ placuerit facilius authoritate & intercessione sua persuadebuntur & pertrahentur alii, cum necessitas requirat uniri membra Ecclesiæ oportere, ne sigillatim impetita omnia pereant & aduersariorum exemplum nos eo prouocet.

Qnamuis dei beneficio sic sunt res Majestatis suæ compositæ, ut non multum ipsi timendum sit ab aduersariorum insultibus: amore tamen Germaniæ, Celsitudinis Vestræ & cæterorum Illustrissimorum Principum Electorum consanguineorum suorum hoc proponi potissimum voluit.

Deque consimili nunc fœdere tractatur inter Serenissimam Majestatem suam & Serenissimum Daniæ Regem & idem jamdudum conuentum est cum Galliæ Rege nominatim in litteris Regiis etiam comprehensa causa Religionis: Ita ut nihil ab Illustrissima Celsitudine Vestra petatur, quod non sit ijsdem futurum utile & necessarium, habeatque aliorum magnorum Principum exemplum.

Hæc sunt Illustrissime Princeps, quæ Serenissima Majestas Regia Celsitudini Vestræ amanter communicanda esse putavit, quæ peto ut eadem Illustrissima Celsitudo Vestra dignetur pro magnitudine negotii perpendere & gratiosum reddere responsum: quale & ab Illustrissima Celsitudine Vestra proficisci æquum est & Serenissimæ Majestati Regiæ sit placiturum quæ Ecclesiæ dei Vestræque Celsitudinis summam curam habent.

Num. 10.

Capita fœderis inter Evangelicos Principes & Status contrahendi ab Angliæ Regina desiderati.

Anno 1577.

1.) Quod omnes & singuli confœderati Principes & Status tam in Germania, quam alibi, facientes professionem Evangelii, qui in animo habent Religionis Christianæ, quam profitentur, defendendæ causa contra Pontificios fœdus sanctum inire, curabunt & prouidebunt, quantum in illis erit, ne quisquam subditus aut alias intra sua territoria degens ullis viis aut modis vel concionando vel scribendo, aut scripta disseminando á tempore contracti fœderis lites moueat & foueat de aut super capitibus Religionis in dictis Ecclesiis reformatis jam aliquot annos controuersis, donec Synodus aliqua commode cogi poterit, in qua fraterne disceptari & componi ea dissidia queant, quæ tantas turbas in dictis Ecclesiis mouerunt: Idque hac de causa faciendum, ne intra se diuisi faciliorem accessum præbeant juratis suis hostibus, pontificiis hominibus, non modo vastandi Ecclesiam domini, verum etiam opprimendi sigillatim omnes Principes & Status facientes professionem Religionis reformatæ.

2.) Quod omnes & singuli prædicti Principes & Status, definito loco & tempore certam quandam pecuniæ summam deponent in manibus alicujus communitatis, quæ mutuo ipsorum consensu ad hoc deputabitur, pro tanto militum numero alendo, qui de tempore in tempus necessario requiretur ad defensionem causæ Religionis & Principum & Statuum, qui ob illam oppugnabuntur.

3.) Quod prædicta summa certis aliquot mercatoribus elocabitur, qui interesse inde proveniens dictis confœderatis aut eorum deputatis temporibus ad id constitutis sine fraude & dolo tradent & persoluent.

4.) Quod dictum interesse inde nascens conferetur in præcipuos Equitum Germanorum præfectos pensionis nomine, qui fidem dabunt confœderatis de præstando ipsis auxilio, quotiescunque aut quandocunque urgente aliqua necessitate acciti in auxilium fuerint & quod nulli Pontificiorum huic Ligæ se opponentium ullo unquam tempore militabunt aut ullius auxilii modo vel ratione juuabunt.

5.) Quod dicti confœderati de tempore in tempus, quoties necessitas exiget & requisiti fuerint, mutuum auxilium sibi hinc inde dabunt sine dilatione quacunque contra omnes tam Principes, quam alios, qui istam confœderationem oppugnabunt, vel oppugnatoribus auxilium præstabunt, sed e contra bona fide sese mutuo defendent contra quoscunque Pontificios aut Pontificiorum confœderatos, quotiescunque aut quandocunque dicti confœderati aut ipsorum socii Reli-

Religionis ergo directe vel indirecte invadentur, aut bellum contra eos mouebitur, quos omnibus rationibus, quibus id commodissime praestare poterunt, defendent, siue id fiat socia arma iungendo siue separatim regna terras & dominia dictorum Pontificiorum & eis confoederatorum quacunque ex parte inuadendo, quo facilius ipsorum minuantur vires & pax & tranquillitas conseruetur in Ecclesiis & Rebusp. Christianis.

Robertus Belus.

Num. II.

Responsum Ducis Ludovici ad has literas, d. d. 23. Dec. 1577.

Serenissima Regina, Domina Consanguinea Charissima, maiorem in modum obseruanda S. V. R. pro eo, ut debemus per Seruatorem Dominum omnia optata praecamur & officia nostra paratissima offerimus.

SERENITATIS V.ae R.iae literas ad nos XII. Cal. Sept. (20. Aug.) hoc anno datas Ornatissimus Vir D. Robertus Belus S. V. R. Secretarius & Legatus Francoforti ad nos misit. Nam cum rationes & temporis & itinerum ipsius non ferrent, ut de iis, quae in mandatis habebat, ipse nos coram faceret certiores, capita eorum diligenter annotata in fasciculum literarum S. V. R. addidit. In ea autem epistola inprimis grata acceptaque nobis fuit S. V. R. honorifica laudatio, cum omni benevolentia conjuncta, qua Cineres Domini Parentis nostri dudum in Domino pie defuncti ea exornauit. Ut enim nobis recordatione illius nihil potest ad summam animi recreationem afferri opratius & jucundius, ita illa commendatio longe nobis gratissima fuit, quod ea a Regina pietatis amantissima & sapientissima proficisceretur. Sic enim existimamus istas laudes marmoratis illis & sumptuosis Epitaphiis esse anteponendas. Nos certe memoriam eius rei cum omni beneuolentia sempiternam conseruabimus, nullas erga S. V. R. gratiae referendae occasiones neglecturi. Et quia intelligimus ipsam pietatem à nobis flagitare, ut patrium decus affectemus praesertim ea in re, quae gloriae Dei omnis impenditur, toto conatu DOMINO nos bene juuante eo elaborabimus, ut vestigiis patriis insistamus. Deinde etiam, quod S. V. R. prolixo admodum animo suum nobis studium iisdem literis declarauit pro eo & gratias agimus & nostram in omni officio tribuendo promptitudinem vicissim pollicemur.

Quamquam autem iſta gratiſſima fuerunt, tamen id, quod dudum ex veriſſima prædicatione nominis S. V. R. & communi fama ac ſermone accepimus, tum ex ejusdem literis luculenter admodum fuimus edocti, nobis longe jucundiſſimum accidit, quod ex eo certam conjecturam faciamus, quantum S. V. R. ſyncerae Religioni faueat, eamque omni ſtudio, diligentia præterea etiam ſumptu non modo promotam, ſed ad omnem poſteritatem propagatam velit. Qua ſane tuta nulla in rebus humanis major & præſtantior poteſt exiſtere, ut quæ non modo hominum piorum animos commoueat, ſed ipſi Domino, qui genus mortalium ad celebrationem nominis ſui condidit, una ex omnibus probetur. In hoc tam pio & neceſſario promouendæ Religionis Chriſtianæ propoſito Electores & Principes Imperii Confeſſionem Auguſtanam agnoſcentes elaborare & pulcherrimi iſtius laboris eſſe cum S. V. R. ſocios omnino ea ſibi perſuadeat. Nec dubitet S. V. R. Proceres Imperii eo ipſo conſilio ut doctrina Evangelica purior illa retineatur, ac ſarta tecta aduerſus omnes corruptelas conſeruaretur, formulam Concordiæ cum verbo Dei & Auguſtana confeſſione (quam toto pectore amplectuntur & defenſam cupiunt) conſentientem extare voluiſſe. Quod Conſilium ut ab ijs profectum eſt, qui iſti cauſæ fauent, ita in gratiam Pontificiorum nullo modo ſuſceptum, ſed potius illorum & calumniis & furoribus tum ceteris etiam corruptelis oppoſitum eſt. Hujus inſtituti præter eam quam diximus, ea non minima cauſa fuit, quod Electores ceterique Principes intelligerent, poſt mortem Reverendi Viri D. D. Martini Lutheri infelices quasdam inter Theologos Auguſtanæ Confeſſionis de nonnullis capitibus, quæ in iſta habentur, controuerſias motas. Ut autem via ac ratione illa explicarentur & imperitis ex ipſis fontibus Veritas demonſtraretur, ut ſcirent, quæ dogmata cum Verbo Dei & fomula Auguſtana illa congruerent, quæ pugnarent, Formula illa Concordiæ, ueluti publicum teſtimonium veritati tributum & oppoſitum erroribus & corruptelis optimo animo & Chriſtianæ pacis ſtudioſiſſimo à Proceribus Germaniæ conſcripta eſt. Neque enim ignorare poterant homines intelligentes quantas offenſiones & diſtractiones in animis etiam plebeiorum hominum illa certamina crearent. Et ſane periculum erat, ne tandem & ipſi Principes iſtis concertationibus infœlicibus impliciti ſummo cum Eccleſiæ periculo inter ſe remitterentur. Ut autem illa ratio Concordiæ paci quæſita inuentaque eſt, ita neutiquam ad alias Eccleſias, quæ Pontificiæ impietati renunciaſſent, nec tamen in omnibus nobiſcum facerent, uel gravandas præiudicio, vel condemnandas ea comparata eſt. Neque enim per aliorum vulnera ſecuritatem nobis procurare ſtudemus. (id enim ab omnibus officii rationibus foret alienum) Sed ii Principes & Theologi, qui in piam hanc formulam conſenſerunt, non dubiam ſpem conceperunt, quam plurimos Theologos ea quæ de controuerſis articulis in eo ſcripto per accuratas rationes explicata habentur, grata mente accepturos, Agnituros etiam eſſe ſe in quibusdam prolapſione humana aber-

aberrasse, nec dissimulaturos ea, quæ defendi recte ac solide non possint. Præsertim cum videant, doctissimos homines, quos hodie commendat nobis antiquitas suorum scriptorum Censuram ipsos instituisse & retractasse ea, quæ judicarent non satis meditata in lucem prodiisse. Est enim ut ad cœtera omnia sic ad satisfactionem docilis & ingeniosa pietas, quæ nulla ratione uelit offensos fratres. Sed hæc formula non solum quæsita est medicina infirmis & errantibus, sed parata defensio, quæ calumniis Pontificiorum opponeretur. Nam cum isti in cæteris exarmati nihil fere haberent, quod vel ad dubiam spem Victoriæ contra nos afferent, hunc quasi suum Achyllem nostris objiciunt, Animi morbo & vertigine perniciosa illa Theologos nostros elaborare: Doctrinam nostram in mille sectas diuisam: fieri autem non posse, ut Domini Spiritus secum ipse dissideat: & alia multa, quæ ad nos grauandos infamia heresium in medium afferunt. His autem adversariorum præjudiciis, quibus optimam causam nostram dudum confodisse existimant, nulla (nostra quidem sententia) alia ratione occurri potest, quam si ad pium aliquem consensum ita elaboremus, ut nemini bono & attento ignotum esse possit, Romanenses illas φλυαρίας nihil coloris habere. Præterea in illa Concordiæ formula nec doctrinæ genus novum, nec Confessio nova cuditur, sed ex ipsis scripturæ sacræ fontibus & Confessione Augustana Doctrina cœlestis & repetitur & explicatur. Cæteri autem articuli, de quibus controversum non est, eam ipsam ob causam sunt prætermissi, ne vel noua Confessio institui uel ab Augustana illa discessio facta videatur. Nec novi Exempli est res, quæ jure in reprehensionem cujusque venire possit, taxare errores. Nam & Augustana confessio contraria afferentes his, quæ dextre ex fundamentis sacris extructa fuerunt, palam damnat. Et certum est veritatem constanter defendi non posse, nisi contraria refellantur & imperiti de corruptelis admoneantur, ne ante prolabantur, quam sibi positos laqueos animaduerterint. Ea ergo, quæ ab Electoribus & Principibus hac in parte geruntur, nec ad creandum ulli homini periculum, nec armandam Romanensium sæuitiam & tyrannidem suscepta sunt, sed ut & Veritati Patrocinium inueniatur & clamores Adversariorum reprimantur; dociles erudiantur: ij qui consilii imbecillitate laborant, sanentur paci & otio (quale quidem in Ecclesia existere in hac ærumnosa vita inter tot ejus hostes potest) consulatur. Quæ omnia cupimus S. V. R. de Nobis & Principibus esse quam persuasissima.

Quod in altera Epistolæ parte de fœdere ineundo & comparandis contra Pontificiorum sanguinaria Consilia præsidiis S. V. R. nos commonefacit, in eo piam ipsius & præclaram solicitudinem cum omni humanitate conjunctam agnoscimus, & ipsi etiam gratias, quas animus noster concipere potest, maximas agimus. Etsi autem non dubitamus, Pontificios in omnes occasiones nocendi intentos dudum hoc agere, ut impia dogmata Concilii Tridentini vi & armis nobis obtrudant & contra nos ad injustam persecutionem quorundam Principum animos solicitant, tamen cum

in Imperio de Pace publica deliberationes gravissimæ sint habitæ & summa Religione synceræ Doctrinæ nostræ securitas promissa fuerit, quæ etiam nobis beneficio Dei opt. Max. hactenus contigit, speramus Romanenses porro etiam paci & otio operam esse daturos: nec cum periculo aliquid contra nos esse tentaturos. Et ea sane causa fuit, quod de Fœderibus inter Principes nostræ professionis nihil fuerit actum.

Porro quod ad universum in hoc negotio genus attinet, cum ista non ad paucorum curam, sed rem permagnam Electorum & Principum denique omnium Ordinum, qui Augustanam Confessionem amplectuntur, pertinere videantur, in eorundem Comitia, si qua aliquando futura sunt, retrahenda judicamus. Quod si temporis progressu deliberationes ea de re habebuntur, Deo Opt. Max. nos juvante in eam curam incumbemus, ut ipsi primum numini grata, Ecclesiæ salutaria, Rebus pub. ad piam conservandam necessaria, Vicinis Regnis & amicis ad animorum consensionem jucunda & utilia faciamus & consulamus in medium, secuturi in his & Verbi dei & conscientiæ rationes, quibus veluti Cancellis quibusdam omnis. qua ratione certa suscipitur deliberatio, circumscribenda est. Denique S. V. R. ea sibi de nobis polliceatur, quæ a Principe Religionis veræ studioso, piæ pacis amantissimo, alendæ cum exteris Principibus amicitiæ cupidissimo proficisci possunt. Postremo, quanta possumus animi contentione, S. V. R. oramus, ut eam benevolentiam, quam ipsa hactenus & aliis Principibus Germaniæ & nobis luculenter ostendit, porro etiam retineat. Aeternus Pater Domini & servatoris nostri Jesu Christi S. V. R. ad Ecclesiæ afflictæ & senescentis consolationem quam diutissime incolumem & in Regni sui florentissima gubernatione fœlicem clementer construat. Datæ ex Urbe nostra Stutgardia x. Cal. Januar. Anno Salutis humanæ sesqui millesimo septuagesimo septimo.

V. S. R. Studiosissimus.

Ludovicus Dux Wirtembergens. & Teccensis
Manu propria.

Num. 12.

Quittung und Loßzelung Grav Friderichs zu Würtemberg gegen seine bißherige Vormünder, daß er ihrer Verrichtung wohl vergnügt sey und die verhandelte Schrifften ihm wieder eingehändigt worden.

d. d. 27. Junij. 1587.

Von Gottes gnaden Wir Friderich Grave zu Wurttemberg und Mumppelgardt; bekhennen und thun khundt mit disem Briue, Als weillundt der hochgeborn Fürst Herr

Herr Georg, Grave zu Württemberg und Mümpelgardt, unser freuntlicher lieber Herr Vatter Christselliger gedechtnus in seiner Liebd hinderlassnen Testament, die auch Hochgeborne Fürsten unsere freundtliche liebe herren und Vettern, Herren Wolffgang Pfaltzgraven bey Rhein, Herzogen in Baiern, Graven zu Veldentz und Sponheim und Herren Christoffen Hertzogen zu Württemberg und Theckh, Graven zu Mümpelgardt, beneben Herren Philipsen Grauen zu Hanauw und herren zu Liechtenberg uns zu vormündern verordnet, Nach deren Christlichs Absterben dan solche Vormundschafft uff die Hochgeborne fürsten, herren Georg Friderichen Marggraven zu Brandenburg in Preussen zu Stettin Pomern der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Jegerndorff Herzogen, Burggrauen zu Nürnberg und Fürsten zu Ruogen und Herr Carln Marggraven zu Baden und Hochberg, Landtgrauen zu Saussenburg, Herrn zu Rötteln und Badenweiller, wie zugleich volgendt auf den Hochgebornen Fürsten Herren Ludwigen Hertzogen zu Württemberg und Theckh, Grauen zu Mümppelgardt, unsern freuntlichen lieben Herren und Vettern khommen und erwachsen ist, Deren Jre Liebd sich successiue nach ainander nitt allein guetwillig underzogen, sonder auch biß uff die Zeit hero freuntlichen continuiert und aber jetzo weil solche nunmehr zu erreichtem durch gnedige verleihung des allmechtigen unsers völligen altters Jr endtschafft erlangt und Jrer Liebd uns dieselbige resigniert, darneben auch die Administration unsere Graue- und Herrschafften Landt und Leuth ubergeben und eingesetzt hatt, das Wir demnach nitt allein mit Jrer Liebd verrichtungen, so in wehrender Tutel und Curatel jn allen unsern sachen gethon freuntlichen wol zufriden und zu danckhnehmen gefallen vernüegt, Sonder auch uns die deßwegen fürgeloffene Schrifften und Acta widerumb uberantwortten lassen, Also das Wir Jre Liebd dero Erben und nachkhommen deßhalben hiemit gentzlich quittirn und ledig zehlen. Und dessen zu urkhundt haben wir uns mit aignen Handen unterschrieben, auch unser Secrett uffdruckhen und geben lassen zu Mümppelgart den Sieben und zwantzigisten Junij, als man zalt von Christi unsers einigen Heilandts geburth Thausent fünffhundert Achtzig und ein Jare.

Num. 13.

Vetterliche und treue Ermanung, Rath und Warnung Herzog Ludwigen an seinen Vetter Grav Fridrichen von Würtenberg bey Uebergebung der Regierung. d. d. 4. Julij 1581.

Freundlicher lieber Vetter, Nachdem Gott sey Ewig lob und danckh darumb gesagt, Jr zu Ewerm volkhomnem Allter khommen und ich vermög meines Herrn Vatters disposition und Testaments Euch die Vormundschafft ubergeben und Jr Ewern sachen

sachen und Regiment selbs vorstehen werden, darzue dann Ich Euch von Gott dem Allmechtigen alle zeitliche und Ewige Wolfarth von hertzen wünschen thue, und weyl Wir nunmehr nit mehr bey ainander stettigs, sonder ein yeder bey seinem Regiment und seinen von Gott jme vertrawten Unterthanen pleiben und denselbigen mit allen trewen fürsteen soll, So hab Ich aus freundtlicher sorgfeltigkhait und aus rechter trewhertziger wolmeinung nit unterlassen wollen dise nachuolgende Puncten freundtlicher erinnerungs und Rhatsweiß Euch zuehinderlassen. Und fürs Erst, freundtlicher lieber Vetter, will ainer glückh und hayl haben, so sehe Er daß Er einen gnedigen Gott habe, bey demselbigen standhafft pleibe und in allen nöten Jne umb Rhat und hülff anrüeffe, welcher hülff und bitt ohnzweyuelich der getrewe güettig Gott Einen yeden frommen Christen zue rechter zeit gewehret.

Fürs ander, weyl ohn allen zweyuel vil Leuth werden khommen und werden für und für an Euch fretten und euch turbieren, da sie vil begnadigung werden haben wöllen und werden Jre getrewe dienst rüemen oder offerieren wöllen, da will Euch Ich mit allen trewen rhaten und verwarnen, daß Jr nit zue baldt wöllendt resoluieren oder Jnen zue baldt glauben, sonder die Leuth vor lernen khennen, dann mancher so verschmitzt, daß er vil promittirt, Wann er aber den Vogel in der handt und die Begnadigung empfangen, daß Er einem Herrn khein guets Wort mehr gibt, und wöllendt Jr jnsonderheit das fleißig wahrnehmen und dise Lehr alls von Ewerm getrewem Freundt behallten, daß wann Jr ainem ein Begnadigung wöllet thuen, daß Jr darinnen vermeldet, daß Er sein Lebenlang Euch dienen wölle, so werend Jr baldt merckhen, welcher es trewhertzig mit Euch mainet, dann es haißt bey sollichen gesellen, Donec eris fœlix multos numerabis amicos, und wann einem herrn die Noth angieng, so sattelten sie Jme nit ain Pferdt zuegefallen.

Fürs dritt, Freundtlicher lieber Vetter, weyl das alte Sprüchle Parsimonia optimum vectigal, welcher Jm nachuolgt, nimmer gerewen wirdt; Weyl Jr dann Ewer hofhaltung und Regiment yetzunder, Gott sey Lob, anrichten werden, So hab ich abermahls aus getrewer freundtlicher wolmainung disen puncten zuerinnern nicht underlassen wöllen, daß Jr euch zuuor in Ewerm einkhommen ersehet und Jr Ewern Hoffstaat und Regiment dahin richten, daß Jr alle Jahr ein paren Pfennig, wie man im Sprüchwort sagt, hinder sich legen khönnet, daß Jr im fahl der Noth denselbigen geprauchen khönnet. Dann ob schon mancher Euch imaginieren möcht, Jr khönnet im fahl der Noth wol Gellt uffnemen, so maint ers gewüßlich nit trewlich, dann es ist mit den güllten eben als wann einem die Zehen wehe thätten und Er vermaint, wann er sich voll Wein trenckh, so wer Jme geholffen, so empfindet Er gleichwohl denselbigen schmertzen nit, weyl Er voll ist, Wann Er aber wider niechter würdt,

so

so hatt er grössern schmertzen, alls zuuor nie, Also mit den Güllten, es thuets wol ein Weyl, Aber es nimbt von Tag zu Tag zue, biß zue letzst, wasehr ainer jm nit bey zeitten wehret, mit grossem spott und schanden sein trawen und glauben verlewret und einer erst den Stall zu will thuen, wann die Khue schon naus ist, wie mehr dann viel exempel im Rhömischen Reich, in Teutschland, an unsern gefreundten erfahren haben, daß Sie von Iren Land und Leuten schulden halber khommen seindt, und die underthonen darzue verderbt sein worden, welches dann sich auch gegen Gott nit laßt verantworten, dann es haißt tondere pecus non deglubere.

Fürs vierdt, so will Ich Euch als meinem freundtlichen lieben Vettern, mit allen trewen verwarnet haben, daß Ir Euch nit in frembde Händel mischen wollendt oder Ir Euch in confœderationen begeben. Dann vermög meins herrn Vatters hochlöblicher seeliger gedächtnus Testaments, der gewüßlich uns beeden mit trewen gemaint, Sonder auch wohl erfahren, was Bündtnussen oder Promissiones thuen, und wie man im allten Sprüchwort sagt, gemaingklich und selten die Bündtnussen gutts gethon, dann gemaingklich sollichen Lucken Vögel es uf Iren Vorthail dient, vil verhaissen und ein Loch durch ein Brieff reden khönnen, und alles Silber und goldt ist, weyl es aim wohl gehet, Wann es aber trieb abgehet, So lassen Sie einen in der Brüe steckhen und bedenckhen wenig der alten loblichen Teutschen Sprüchwort, daß es haißt, Ja, Nein, sonder ainer für und für die Wort uf sein Vorthail trechen können, wie dann unsere Vorfahren dasselbig mit unserm grossen schaden wohl erfahren haben.

Fürs fünfft und zum letzsten, freundtlicher lieber Vetter, weyl wir bayd nunmehr, wie oben angerögt, nit mehr beyeinander, sonder ein yeder bej seinen beuolhenen von Gott vertrawten underthonen vorsteen würdet. Weyl dan der laydig Teufel und seine diener, die zuer Uneinigkhait genaturt seyen und Lust haben, wa vertrawte freundt und verwandten ainig und in rechtem guetem vertrawen, daß es Jnen im hertzen laydt ist, derowegen so will ich Euch alls meinen vertrawten gueten freundt und Vettern gebetten und erinnert haben, Ir wollend den susuronibus nit glauben geben, Sonder wasehr Euch ein dubius casus der Euch turbieren und die Leuth vermainen möchten wol zu dienen und uns baiden, das doch Gott wol verhüeten, die haar, wie man pflegt zue sagen, zuesamen binden wolten, daß Ir, wie Ich Euch hiemit mit wahren Worten versprechen will und die zeit meines Lebens, ob Gott will, halten will, daß Ir, wie man im Teutschen sprüchwort wol und von den alten Teutschen weißlich gesagt, dem Herzen romen und mir fein aperto ore under Augen gehn und recht beichten, So sollt Ir wüssen, daß ich allzeit mit hülff und trewem Rhat, alls ein gehorsamer Fürst des Reichs nimermehr nit verlassen will und will hiemit

Euch, Ewer geliebte Gemahel, Ewere Landtschafft und uns alle dem lieben Gott beuolhen haben. Amen.

Ewer getrewer freundt und vetter,
diewehl ich lebe von getrewem hertzen

Lh z Württemberg
manu propria ſcripſit.

Num. 14.

Schreiben Herzog Ludwigs von Würtemberg an die Fränkische Ritterschafft wegen Unterschreibung der Formulæ Concordiæ von ihren Kirchen- und Schuldienern. d. d. 14. Febr. 1582.

Von Gottes Gnaden Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck rc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Besondern. Euch iſt sambt und ſonders one Zweiffel onverborgen, auß was wüchtigen Urſachen die Chur-Fürſten und Stände der Reinen Augſpurgiſchen Confeſſion zugethon vor der zeit ain Formulam Concordiæ in unſer Chriſtlichen Evangeliſchen Lehr under jrem Namen, auch jrer Pfarrherr und Kirchendiener underſchrifft in offentlichem Druck ausgehen laſſen. Wann nun ſollich Werckh dahin gemeint und angeſehen, daß hienach auch andere mehr Stände, ſo diß orts mit bemelter reinen Lehr ainig uf zeitliche fleißige Erwegung angeregts Buechs zu Irer gelegenheit jedesmals darzu tretten und zu ſolcher Chriſtlichen Schrifft bekennen mögen. Und dann Wir etwas weitleuffig berichtet, das Jr von der Ritterſchafft in Franckhen, als die (Gott lob) mehrer theils auch mit dem Liecht des heyligen Evangelij begabet und Euch darzu offentlich bekennen, zu ſolcher ſubſcription Eurer Kirchendiener anzuhalten geſinnet, So haben Wir auß gnediger Wolmeinung nicht underlaſſen mögen Euch deßwegen gnediglich zu erſuchen mit dem gnedigen Geſinnen, weyll je billich, recht und löblich iſt, wie auch ein jeder Chriſt, Sonderlich die im Stand der Oberkeit ſchuldig iſt, das Reine hailſame Wort Gottes euſſerſtes fleiß zubefürdern, Jr wöllendt ſollich Bouch Euwern Kirchen und Schueldienern auch zuleſen und zuerwegen zuſtellen und da Sie ſolches heyliger Göttlicher Schrifft bej ſich gemäß befinden (Jnmaſſen es iſt) ſelbiges jres theils gleicher geſtalt underſchreiben, auch volgendts die ſubſcriptiones uns ſo fürderlichſt uberſenden, damit wann hienach ſelbiges widerumb gedruckht, ſolche ſubſcriptiones auch an Irem gebürenden ort einverleibt werden, und Jr Euch hierinn als Gottsförchtige, Chriſtliche und Reiner Lehr des heyligen Euangelij liebhabende von Adel alſo erzeigen, wie Jr vor Gott dem Herrn ſchuldig und wir Euch one das dahin Chriſtlich geſinnet wiſſen.

sen. Daran erzeigen Jr dem Allmechtigen ain wolgefellig und seiner Kirchen ain Nützlich gut, auch Euch selbsten ain loblich Werckh, welches one zweiffel Euch bey Chur-Fürsten und Ständen zu Ruom und jngemein zu mehrer vertrewlicher Ainigkeit in Religionssachen geraichen würdet. Und haben Wir Euch diß, als denen Wir sambt und sonders mit allem gnedigen Willen vorderst wol genaigt, gnediger Wolmeinung nicht bergen mögen.
Datum Stutgarten den 14. Februarij Anno. 1582.
An die sechs ort der Ritterschafft in Franckhen.

Num. 15.

Schreiben etlicher adelicher Kirchendiener an Hannß Jörgen von Berlichingen mit der Unterschrifft der Formulæ Concordiæ. d. d. 21. Febr. 1582.

Edler und Ehrnvester, Ewern Ehrnveste sein unser undertheing gehorsam und willig dinst sampt unserm armen doch andechtigen und Glaubigen Gebett jderzeit zuvor, Günstiger und gepittender Junckher, Wir noch underschribne Berlichingische und andere benante pfarrer und Kirchendiener haben von E. E. heut dato, was die für sich und dan in Namen dern Ehrnvesten Vettern und Schwägern unserer auch günstigen gepittenden Junckhern wegen der subscription des Buchs, so man Formulam Concordiæ nent, fürpracht, undertheing, dinstlich und mit allem vleis angehört.

Haben darauff in Gottesforcht und Dhemut gedachtes Buch der Concordien zum theil zuuor und dann Jtzt durchsehen und gelesen. Bekennen demnach das gedachtes Buch der Concordien ein recht haylsam Christenlich und Gott hochgefellig Werckh sey, dafür Wir und alle rechte Christen Gott dem Herren wollen und sollen dancken. Sagen und sprechen rundt, das alle die (sie sein auch wer sie wöllen) als unchristen zu meiden und für Spötter Gottes Wort zu halten, die solches verachten, schmälern und verklainern.

Wir haben auch egedachtes Buch der Concordien nit umb der Authoren, So treffenliche Doctores Theologiæ, die es uß guttem eyffer zusamen getragen, (welche Wir billich und hoch ehren) Sondern vil meher des grossen Nutzen willen, welches das Buch, wann man es mit Anruffung Gottes des Hayligen Gaistes bedenckt, mit sich brengt, hoch, lieb und werrt, Dieweil es der Hayligen Biblia, so die Grundtfeste unsers Glaubens, der unverfelschten Augspurgischen Confession, Schmalkaldischen Artickeln und beden Catech. D. D. Lutheri selgen gantz gemeß, ehenlich und gleichformig ist.

Wir verwerffen auch alle dise Leher, so den Artickeln in disem Buch begriffen zu wider und entgegen sein, haben derwegen mit mundt und hertzen vilgemeltes Buch der formulæ Concordiæ für ein haylsam und unserer Seelen gantz nützlich, auch unserm Herrn Gott, dessen Werckh es in der Warheit ist, gantz wolgefällig Buch und Opus, Gedencken auch mit hilff und beystandt Gottes des Allmechtigen im Namen Jhesu Christi dapej bestendig pis an unser Ende getrewlich zu pleiben, hierauff unsern Glauben und Leher offentlich und für aller Welt zu bezeugen und zu bekennen, haben wir uns freywillig ungezwungen mit Hand, Mundt und Hertzen one allen falsch mit unsern Tauff und zuNamen underschriben, Welches E. E. wir arme Kirchendhiner uff dern Christliches Gutthertziges Anmanen underthenig nit verhalten sollen noch wollen und für E. E. auch dern freundtliche liebe Vettere und Schwager unsere auch günstige libe Junckhern sampt allen Christlibenden Oberkhaitten und Christen wollen wir Gott den Allmechtigen jderzeit underthenig und vleißig, domit Gottes Reich gemehret und des laidigen Sathans zerstöret, Embsiglich und vleissig pitten. Datum Jagsthausen Mitwochen den 21. Februarij Anno rc. 82.

E. E. dinstwillige und gehorsame diner im Wort des hern Jesu

Ich *M. Henricus* Weißkircher, Pfarher zu Adolzheym habe mich mit Hertzen, Mundt und Sinnen underschrieben.

Ich *M.* Daniel Löher pfarher zu Sendtfeldt hab wolbedacht mit hertz mundt und handt underschriben.

Ich *Georgius* Franck, Pfarher zu Hochausen hab mich mit Hertz, mundt und Hand disem *concordi* Buch underschriben.

Ich *Leonhardus* Wirt pfarher zu Michelbach vor der Lücken hab mich mit hertz mundt handt disem *Concordi* Buch underschriben.

Ich *Conradus Jennichius* Pfarher zu Hornberg und Neckerzimmern underschreibe mit hertz mundt und handt.

Ich Johann Cantzler pfarrer zu Japthausen hab mit wolbedachtem mut und Sinn das Christenlich *Concordi* Buch mit hertzen, Mundt und handt underschriben.

Ich Sebastian Stockel pfarher Neustein hab mit wolbedachtem muth und Synn das Christlich Concordi Buch mit Hertzen, Mundt und Handt underschriben.

Ich Michael Müller pfarher zu Neunkirchen hab mit Hertzen, Mundt und handt das christlich *concordi* Buch underschriben.

Ego Bartholomeus Sartor dictus Junior, minister Ecclesiæ Thalensis formulam Concordiæ cum vero & genuino Sacrosanctæ Scripturæ intellectu & doctrina Christi consentire firmiter credo & in testimonium manu mea propria subscribo.

Ich Balthasar Streun, Pfarrer der Kirchen Christi in Othmarßheim, hab mich dem Buch der *Concordien* Christlicher Lehr mit Hertzen, Mundt und eigner Hand unterschrieben, wie solche *Anno 1581.* in truck außgangen ist.

Num. 16.

Num. 16.

Extractus der Haupt-Relation der Würtenbergischen Gesandten über die Mängel der Reichs-Tags-Handlungen in gemeinem Reichs-Rath nach den proponierten Puncten. Im Augusto 1582.

Es will hohe unvermeydenliche Notturfft sein allein dasjenig, das uff künfftige Crayß-deputation- und moderationtag zuuerhandlen, was auch künfftiglichen uff den Reichstägen zuuerbessern seyn möchte, zu extrahieren und in bedenckhen und rathschlagung zu ziehen.

Und als Erstlich puncto contributionis die Kays. May. bey den Chur-Fürsten und andern Stenden des Reichs es dahin gebracht, das sie unangesehen Ihrer hohen beschwerden und gefhärlichkeit ihrer Land und underthonen zu beharrlicher Türckenhülff 40. Monatt uff den einfachen Römerzug innerhalb 5. Jahren, jedes Ihar acht Monat zu zweyen zielen, also das Erst uff Lætare Anni &c. 83. und das ander uff Natiuitatis Mariæ ejusdem Anni und also füraus biß uff das 87. Ihar inclusive zu bezalen und an die gewhonliche Legstätt zuliefern usser Christenlichem mitleyden zu beschirmung der armen Christen uff den Türckischen Grentzen eingewilligt haben.

So ist doch hiebey ihrer Kay. May. durch die Ständ Augspurgischer Confession durch dise einmüettige Erinnerung beschehen und undertheniglich gebetten worden, daß Ihro May. den armen betrangten Christen, so umb der Religion Augspurgischer Confession willen von den Catholischen sehr angefochten, verfolgt und mit Weib und Kinder von ihren häußlichen ehren veriagt, nach ußweysung des hochbetheurten Religion und Landfridens zu dem ihrigen wieder verhelffen, die ungewonliche und unzimbliche Glübd und Eyden bey den Reichstätten und anderen Ständ abschaffen und meniglichen bey angeregtem des Reichßordnung und Religionfriden handhaben, schützen und schirmen wölle. Und wa solches nit geschehe, ihre Kay. May. allergnedigst zuerwägen hätte, waß Ansehens es bey den Ständen Augsp. Confession geberen würde, da sie usser cristenlichem mitleyden sich und ihre underthonen uff das eusserst anzugreiffen zu contribuieren und willige Handreichung zuthon uff daß allein jhrer Mt underthonen und betrangte cristen uff den Gränzen in sicherhait erhalten würden, Hergegen aber ihre christlichen mitglieder der Augspurgischen Confession alß mitglaubensgenossen hin und wider im Reich uber so vilfaltiges beschehen flehen und pitten in unsicherheyt und in jmmerwehrender und zunemender gefhar stehn sollten, daß dardurch bey einem oder andern Stand Augsp. Confeßion aller Mangel und unrichtigkait in entrichtung der contribution wol erscheinen möchte. Aber dises alles unangesehen hat der Reichßtag ein Endt genommen und der mehrer thail aller geclagten

Puncten, so in negotio religionis Augsp. confession fürgefallen unerörttert verplieben.

Bey disem Puncten ist abzunemen, das uff allen vorstehenden Reichßtagen zunorderst und vor allen anderen des H. Reichs noch nöttigeren geschäfften und höhern anligen die contribution in deliberationem gezogen werden will und allein dahin angesehen, wann das Gellt bewilligt, dann die übrige Puncten sonderlich das justiti-Werckh wenig in Achtung genommen und gmeinglich bey den Reichßversamblungen gar nit tractiert, sondern alwegen uff deputationtäg verschoben werden will, da doch dem Reich am maisten daran gelegen den gravierten Ständen und beschwerdten underthonen ainem jeden zu dem seinigen verholffen zu seyn. Darumben sollten fürohin billicher, sonderlichen zu der zeyt, wann die augenscheinliche Nott nit vorhanden, (wie diß Jhar beschehen) das justitiæ Werckh für die handt genommen und den beschwerdten ständen abgeholffen werden, Ehe dann und zuvor man in die contributiones einwilligte. In Justicia est salus populi, quæ prima lex esto.

Wie dann auch uff disem jüngstverschinen Reichstag kein Supplication-Rhat verordnet und angestellt worden ist, biß zuvorderst das geltt bewilligt gewesen. Aber nach bewilligter contribution der Supplication-Rhat uber 14. tag nit gewehret und allein die sachen fürkhomen sein, zu denen der Meinzisch Cantzler Lust gehapt und die man sunsten gern hat expediert haben wöllen.

Diejhenige supplicationes aber, sonderlichen was die Ständ Augsp. Confession berüeren thut, pleiben hinderhalten oder so lang verschoben biß der Reichstag zum endt laufft, da schafft man den Supplication-Rhat uhrplitzlichen ab, damit angeregte sachen den beschwerdten Ständen zu Nachteil und verderben sitzen pleiben. Exemplum Ortenburg, Crailßheim ꝛc.

Bey disem ist es auch uber die maß beschwerlich und des gantzen Reichs Reputation verkleinerlich, das der Supplication-Rhat, (so uffer dem Churfürsten, Fürsten und Stätt Rath erküeßt) uber der Supplicanten schrifften und clagen nit decretieren, (wie von Altershero beschehen) sondern man solte nur bedenckhen geben und dieselbigen so pittlich und forchtsam stellen, als hätten Churfürsten, Fürsten und Stände nichts zu decretieren, sonder als stüende es alwegen lediglich bey des Kay. Hofs Arbitrio und gefallen, wie in sachen Stollberg und Ortenburg beschehen und der Ständ erkhantnuß durchuß geendert und umbkhert worden seindt.

Weitter fällt bey disem Puncten auch für, daß die Hauptsach, so gmeinglich uff den Reichstägen tractiert, allein contributiones betrifft und principaliter allein um das Geld zu thon ist. Der Türckh wird zum schein fürgewendt und es aber ietzo dahin kommen will, das nit allein solche contributiones perpetuiert und das Reich tributarium gemacht, sondern auch ausserhalb der Türkensteur in anderweg, Als mit Underhaltung des Kayserlichen erlichen Staats und zu fernerer contribution zu fürgebender defen-

defension anderer Oesterreichischen Herrn Landtgränzen beschwert werden soll, dardurch dann das Reich dermassen erschöpfft, daß, da die Nott einmal anghen solte, Alßdan den Herren und underthonen gantz beschwärlich, bey etlichen auch unmüglich fallen würde, hülf und rettung zu thon.

Und obwol die Röm. Kays. May. in sua quadruplica dahin sich erclert hat, das alles dasjhenig, so des H. Reichstände biß anhero zu dem Türckischen Widerstand und verwarung der Hungarischen Gräntzen jemals gethan, usser keinen pflichten oder schuldigkeit, sonder allein usser christlichem mitleyden und umb deß gemeinen besten willen beschehen, so will man doch jetzo die Ständ dazu zwingen, wie den Stätten uff jetz wherendem Reichstag widerfharen. Dann sie die Stätt in ihrer duplica umbstendiglichen angezeigt, warumb sie neben den hohen Ständen so hoch nit einwilligen künden, dennoch in Eventum sich dahin erclert haben, daferr jhren Beschwerden, wie sie gebethen, abgeholffen würde, das sie auch noch ihr eusserst thon und zwen und dreyssig Monat in sechs Jaren auch erlegen wölten. Aber dises unangesehen hat man den Stätten im Kay. Hof und in D. Viehensers Losament mit ernstlicher Bedrawung hart angefharen, das wa sie sich in puncto contributionis mit den höhern Ständen nit vergleichen würden, Alßdann sie ihr eusserst verderben und Undergang darüber zu gewarten haben, und wölle Jr Mt nicht destoweniger, was durch das mehrer beschlossen ein Abschied verfassen, den publicieren und darinnen maß geben, wie gegen den ungehorsamen solle verfaren werden. Wie solches alles aus den Schrifften zu ersehen, und gibt daneben für, das ein Kayser macht hab den Stetten absolute und ex officio in Religion und prophan sachen zu gebieten und sie deßhalben von andern Stenden abzusundern.

So ist auch noch ferner bey disem, zugleich auch allen andern Puncten im Fürstenrath nit ein geringer Mangel, das die Vota nit ponderiert, sonder allein numeriert und was Oesterreich, Saltzburg, Burgund oder Bayern votiert, votieren aller anderer Geistlicher und Weltlicher Fürsten, wie auch der Schwäbischen Grauen Räth und Gesandten, alß wann sie daran gebunden weren demselbigen nachzuuolgen, also das durch solch oberstimmen mancher Stand so hoch möchte getrieben werden, das volgends seinen Underthonen zu erschwingen unmüglich were, ob derohalben nit die Fürsehung zu thon, das künfftig in Contributionssach, da Oesterreich interessiert und in propria sua causa votiert neben andern mehr Ständen, als Burgund, Trient, Brixen, Muhrbach und andere mehr die gleich als das Hauß Oesterreich nichts contribuieren oder bezalen, dennoch aber mit jhren Votis das mehrere helffen machen und andern Ständen in seckhel greiffen, fürohin ußzuschliessen und von der berathschlagung dises Puncten abdretten sollen. Und mit Oesterreich sonderlich auch das fürlaufft, daß wa einer libere votiert und die bewußte Fähl und Mängel anzaigen will, derselbig bey der Kay. May. gleich deferiert, fürbeschaiden und ihme ein grober Verweiß gegeben wirdt,

wie

wie uff jeẞwehrendem Reichstag des Herzog Johann Casimirs Cantzler D. Oeheim beschehen ist.

Und dieweil auch im Fürstenrath Oesterreich und Saltzburg dise præeminenz haben wöllen, daß sie allein alternis vicibus die Vota colligieren, reassumieren und im ChurfürstenRath referieren sollen und aber zu zeiten ein grosse partialitet bey jhnen gespürt, das sie bisweylen majora vota, die doch minora oder paria gewesen, oder auch bißweilen contrarium votiert haben, wie uff disem Reichstag in sachen Stolberg contra Meintz und in puncto der Stätt gravaminum den 18. Aug. im ChurfürstenRath referendo beschehen und schier ein getümmel darauß entstanden ist. Darumben hie ein Notturfft sein möcht, das uff künfftigen Reichstägen die Fürsten oder die Fürstlichen Räth und gesandten der Augsp. Confession verwandt sich dahin vergleichen, das usser jnen uff das wenigst zwen verordnet würden, die solche prothocolla auch vleyssig und richtig hielten, damit man sich usser denselben, was jederzeit fürgangen, wüsste berichts zuerholen.

Bey dem andern Puncten Kays. proposition, dieweil man sich des Niderlendischen Wesen und derselben Kriegs-Entpörungen uff vielfaltig der Kay. May. suchen und hefftiges Begeren uff dißmaln nit annemen, so ist solch Werckh biß zu anderer und besserer Gelegenhait eingestellt worden. Allein das diß angezogen verdächtlich und im H. Reich schädlich practicieren der ußlendischen Fürsten und gesandten, dann auch das unzimblich Werben, an- und durchzüge nit allein dem Kayser und dem gantzen Röm. Reich vercleinerlich, sondern auch allerhand unruhe und Anhang leichtsam verursachen könnte, So ist dahin geschlossen, das die Krayßobersten zu und nachgeordnete in ihren Kraysen, also auch ein jeder Stand und Obrigkeit in ihren Landen und gebietten uff solch sorglich und verdächtig practicieren, bestellen, und Werben vleissig uffmercknus haben und darwider gepürlichs Einsehens tragen soll, inmassen im Jhar 55. §. Wir setzen, ordnen, wöllen und gepieten auch ꝛc. und dann uff dem Deputationtag zu Wormß Anno 64. §. Wiewol auch ꝛc. verabschiedet worden. Welche Satzungen zugleich auch Anno 76. zu Regenspurg §. Setzen, ordnen und wöllen, das hinfüro ꝛc. usque ad §. Es sollen auch ꝛc. inclusive verabschiedet, hiehero erwidert und denselben durchaus mit schuldigem gehorsam nachzusetzen einem jeden hohen und nideren Stands ufferlegt sind.

Und demnach auch der Westphälisch Niderländisch Krayß von den Niderlendischen Kriegsleuten mit gewaltigen ußfällen und plindern, fahen und andern thättlichen handlungen gleich ob sie feind weren nun etlich Jhar hero unauffhörlichen betrangt und beschwertt würdet, derohalben vermög der H. Reichs- und Executions Ordnung dieselben mit gepürender hülf und defension nit zuuerlassen sind, So ist geordnet, das der Westphälisch, der Churfürstl. Reinisch und Oberreinisch Krayß, wie auch alle andere Krayß uff zwen Monat sich sollen alsbald gefast machen und gleich

gleich nach publicierung dises Abschids obberürte Westphälische und Rheinische Krayß zu Cölln zusamen khommen und deliberieren sollen, Ob, wie, und welchergestalt man den genachparten beschwerdten Landen und Leuten mit der Krayß ordinari Hülffen mit Kriegsleuten uff gmeinen des H. Reichs costen würckliche defension und hülff leisten künde oder solle. Und wessen sich der Niderlendisch Westphälisch, auch der Churfürstl. Reinisch und Oberrheinisch Krayß hierüber vergleichen und wieuil darzu zuerlegen von nötten (es sein ein, anderhalb oder zween Monat) solches alles sollen gleich und von stund an allen Krayß usschreibenden Fürsten zu wissen gemacht und begert werden, das sie ihre Angepür in Gelt unuerzügenlich uff N. tag ghen Franckhfurt dem rhatt daselbsten zuschicken und lieffern wollen.

Bey disem Puncten ist auch incidenter der Hanseestett berichten, clagen und pitten der commercien halber tractiert und durch die Stendte, deren Abgesandten Räthen und Pottschafften darüber der Kay. May. das Bedenckhen geben worden, das Jre Kay. May. den Engelländischen Kauffleuten und Aventurierern alle Anfarten und Kauffmanschafften zu Wasser und zu Land zu Emden und sunst allenthalben im H. Reich, dessen gepieten und Obrigkeiten alsbald durch offentliche Kayserliche Mandaten verbietten, daneben den Graven in Ostfrießland (wie auch bey allen andern Ständen bey denen es nöttig seyn möchte) mit sonderm Ernst und hohen Pönen zugebietten und uffzulegen den Engelländischen Aduenturierern sampt allen jhren verwandten geselschafften und diener zu Emden und anderschwo keine Kauffmannschafft und Anfarten hinfürther zu gestatten, alles bey vermeidung Jhrer Lehen, Regalien und anderer habenden Gerechtigkeiten, Wie dann auch im fhal seines offenbaren ungehorsams gegen ihme mit würcklicher execution solte volnfaren werden. Wie denn auch aller Engelländischen Kauffleut Tüecher, Wollen oder andere Wharen im Reich bedretten, Alßdann ein jede Obrigkeit, darunder sie ankhommen, dieselben alßbald anzugreiffen und zu confiscieren schuldig sein soll. Und so uber diß Gebott die Königin in Engelland sich beschweren und die sachen in der güette (wie sie sich mehrmaln erpotten haben solle) hinzulegen ansuchen wirdt, das alßdann der Bischoff zu Lüttich und Herzog zu Gülch zu commissarien verordnet sein solten laut bedenckhens, welches hernach durch Jhre May. allergnedigst adprobiert worden.

Beym dritten Puncten Kayserlicher Proposition, wie man nemblich die vom Reich abgezwackte Stätt, als Metz, Dul, Verdun und Liefland widerumb zum Reich bringen und recuperieren mögen, ist dahin bedacht worden, dieweil man in disen unrüwigen zeiten und andern Gefarligkeit mit der thatt nichts finde fürnemen, so solle Jhre May. (dessen Erpietens sie auch ist) da sich an einem oder anderm Ort gutte gelegenhait zutragen würde und verhoffentlich etwas wiederumb zuerlangen, nach müglichkeit befürderen und dernhalben kein müehe und vleyß sparen wölle. Darbey ist es nun vil Jhar geblieben.

Der Viert Punct Kayſ. Propoſition das Juſtitiæ Werck betreffend, iſt uſſer den Urſachen im Abſchied einverleipt uff ein deputationtag gen Speyr dergeſtalt verſchoben worden, daß uff den 15.den Maji ſchierſtkommenden 83. Jars die Kayſ. Commiſſarii, des Reichs Churfürſten und anderer Fürſten deputierte Stånd, wie dieſelbige in beeden Reichs-Abſchieden Anno &c. 55. vers. So ſich dann abermals ꝛc. auch Anno &c. 59. vers. Auff das dann dißfalls ꝛc. mit dem Zuſatz, wie Anno ꝛc. 70. vers. Und damit ſolche wichtige ꝛc. zuſamenkommen, von allem demjhenigen, was zu Augſpurg diſes Puncten halben iſt proponiert worden, reden, handeln und beſchlůeßlich verabſchieden ſollen, alß wann ſolches alles omnium Statuum ſive ordinum conſenſu zu Augſpurg beſchehen were.

Und ſeindt vermög obangeregter Abſchied hierzu deputierte Stånd 1.) die Kayſ. Commiſſarii, wen Jhro May. noch darzu verordnen wirdt. 2.) Die ſechß Churfürſten oder dero Rhåtte, Geſandten und Pottſchafften. 3.) Uſſer dem Geiſtlichen Fürſtenbanckh, Oeſterreich, Würzburg, Můnſter. Von Weltlichen Fürſten, Bayern, Gůlch Heſſen. Von wegen der Prelaten der Abbt zu Weingarten. Von wegen der Grauen, der Grav zu Fürſtenberg. Von wegen der Stått Cölln und Nůrnberg. Jetzo vermög des Abſchieds Anno &c. 70. werden noch vier ſtånd von den Fürſten hinzugeſetzt, alß von Geiſtlichen Burgund und Coſtantz. Von Weltlichen Braunſchweig und Pommern.

Bey diſem kůnfftigen deputationtag, darzu 14. Stånd der alten Catholiſchen Religion und nur 7. Stånd der Religion Augſp. Confeſſion verordnet ſeindt, iſt zu beſorgen, das die Stånd Augſpurger Confeſſion, gleichwie zu Augſpurg uff dem Reichstag beſchehen, abermalen uberſtimmet werden, darumb es für das Erſt ein hohe Notturfft ſein will in keinen Deputation, wie auch in keinen Ußſchutz oder Supplication Rhatt fürhin einzuwilligen, Es werde dann gleichheyt gehalten und von beeder Religion und ſtandsPerſonen in pari Numero darzu deputiert.

Zum andern ſeindt obbenante Stånd ob punctum Juſtitiæ zuuor niehmalen, ſonder allwegen allein von ettlichen Entpörungen wegen, ſo ſich im Reich, fürnemlichen in Niderlanden zugetragen verordnet worden. So will jetzo bedenklich ſeyn diejhenige Stånd und Perſonen ſo anfangs darzu gezogen und der mehrer thailß Bapiſtiſch ſeyen, zu perpetuieren und jhnen den Gwaldt einzuraumen Conſtitutiones & pragmaticas Sanctiones in Religion Juſtitien und prophan ſachen zu machen. Daneben auch Burgund und Oeſterreich mit der Juſtitia und Reichßordnung in Nichts zu ſchaffen und denſelbigen nit underworffen wollen ſein. Und gantz unbillich iſt, das diejhenige andern geſatz und Ordnungen geben ſollen, denen ſie ſelbſten nit zugehorſamen gedenckhen. Darumben dan die Ståud und dero Rhåt geſandten und Pottſchafften, ſo von der Religion Augſpurgiſcher Confeßion zukůnfftigem deputation tag (darinnen fürnemblich punctus Juſtitiæ tractiert werden ſoll) verordnet, ſich wol fürzuſehen, auch von andern Stånden

den nottürftiglichen zu erinnern weren, das wa etwas der Religion Augsp. Confeßion und dem Religionfriden zuwider fürlauffen und sie darüber uberstimmens besorgen würden, das sie solches nit einwilligen, sondern dawider protestieren und ad omnes Status Imperii daruon provocieren sollen.

In puncto Moderationis & redintegrationis matriculæ ist verabschiedet, das dennach die Erkundigungen zu Ergentzung angeregter Matricul fast nöttig und aber ettlicher Ständ angebrachte Beschwerungen von den verordneten Inquisitorn nit erkhundigt oder wie sich gebürt, bewisen, das derhalben nochmaln in allen und jeden Kraysen darinn neuwe und weittere Erkhundigung vel in puncto Moderationis sive integrationis von nötten, dieselbige junerhalb 2. Monaten nach dato des Abschieds angestellt in denselben zwo underschiedliche ordnungen gemacht, deren Eine in Zeyt dreyer Monat hernach mit sonderem gepürendem vleyß bericht und Erkhundigung einnemen soll 1.) welche Glieder demselben Kraiß entzogen oder sunst abgangen, wahin sie verwendt, wem solche Land und Leut zugefallen, wievil dem alten Anschlag nach drauff gestanden. 2.) Wie die Besitzer und Inhaber solcher Herrschafften haissen. 3.) vber diejhenige gravamina und vrsachen (darumb ein Standt Moderation begert) so einer vermög nächsten Speurischen Abschids hat einbringen wöllen oder eingebracht hat, aber uß eingefallenen Verhinderung gnugsam erkhundigung, bericht oder Beweißtumb darumb nit hat mögen eingeholet werden, das die verordnete ihn nochmals anhören und weiter verrichten sollen, wie zu Speyr Anno &c. 70. §. Zum Ersten rc. cum duobus sequentibus verabschiedt worden.

Die ander ordnung soll zu der Moderation gemacht werden und ausser jedes Krayß verordnete moderatores am 1. Julij Anno &c. 83. uff gmeinen eines jeden Krayßcosten zu Speyr ankommen, was erkhundigt, eröffnen und neben andern moderatorn darjnnen helffen erkhennen sollen, was ex æquo & bono recht und billich sein möchte. Und da einicher Stand ab diser der moderatorn Erkhantnus beschwertt zu sein vermeynt, das demselben erlaupt sey, an die am Ersten ankhommende Kays. Commissarios, Churfürsten und andere deputierte Ständ zu appellieren.

Der 6te Punct betrifft die Müntzen im Reich, darüber das Müntzedict sampt allen seinen Verbesserungen, sonderlichen anno &c. 70. zu Speyr, 71. zu Franckhfurt und Anno &c. 76. zu Regenspurg verabschiedet, wiederumb hieher repetiert und verabschiedet worden, das demselben durchaus gehorsamlich gelept und waß alberait dargegen fürgenommen, dasselbig in allen Krayßen mit fürderlichem Einsehen und straffen abgeschafft werden soll. Wie dann auch die Kays. May. sich erpotten, darüber ein sonderlich ernstlich Kays. Mandat ausghen zu lassen und die jhenige Müntz-Ständ, insonderheit Battemberg, Bergen, Scher und andere mehr, die notorie wider das Kays. Müntzedict gemüntzet, aller Ihrer Müntzgerechtigkeit den nech-

sten

sten zu privieren und alle Ihre sortten, wa sie anzutreffen, zu confiscieren und preuß zu geben.

Und dieweil am Rheinstrom ein gutte zeythero an der execution des Münzedict am meisten gemanglet, So sollen die Rheinische Churfürsten, Oberrheinische und Westphälische Krayß (auch andere Krayß, so es bey ihnen gleichergestalt nöttig) innerhalb drey Monat uff ein sonder bestimpt Ort und tag durch ihre erfahrne verstendige Rhät, Münzmaister und Wardin zusamen erscheinen, daruon zu reden, in welchen stückhen wider das Münz-Edict (als insonderheit von den häuffigen darzu ungeredeten gemünzten halben Bazen und pfenningen, dergleichen auch dreycreuzer, so vorhin zu münzen verbotten sein, dann auch von dem unzimblichen uffwechslen, verbrechen, ussüeren, staigern, undersch leiffen und was derselben verpottenen händel mehr) zuwider gehandlet, das alles mit schuldiger steiffer execution abzustellen, zu straffen und dahin zu sehen, wie das Kays. Münzedict in allen seinen puncten durchaus im H. Reich möchte gehalten werden. Und das also von gmeinen Kraysen und Münzcorrespordenz-Ständen gehandlet und verabschiedet, dem solle gehorsamlich nachgesezt werden, So ist auch alles Münzen der halben Bazen und pfenning allenthalben verbotten worden und niemand zuschlagen macht haben soll, Es werde Ihme dann dasselbig auß erheblichen nottwendigen Ursachen von gmeiner Krayß Correspondenz Münz-Ständen samptlich erlaupt, doch dasselbig nur mit sonderer eingezogener maß, ordnung und benannter zeyt, wie zu Regenspurg auch verabschiedet §. Derhalben rc.

Und will die Kays. May. mit den Ständen in der Cron Böhmen, wie auch mit dem König in Hispanien und Ihrer May. Erblanden in Oesterreich handlen und verordnen, das allenthalben dem Münzedict möchte gelept und darneben die gnedige fürsehung zu thun, das keine Reichs münzen in Italien oder andere fremde Landen verfüert werden.

Lezlich der strittigen Session halber, dieweil noch der Zeyt zum Ausspruch nit allerdings beschlossen worden, so ist es biß uff fernere Zeyt auch eingestellt worden.

Num. 17.

Gravamina, so auf dem vergangenen Reichstag fürgeloffen sind, damit sie auf künftigem Reichstag abgeschafft werden. 1582.

Dieweil auff disem werenden Reichstag allerhand untregliche Beschwerden sich zugetragen, welchem sowol insgemein allen des heilgen Reichs, alß auch und insonderheit den Stenden Augspurgischer Confession begegnet, ist für nöthig geachtet worden, dieselben kürzlich zu verzeichnen und den fürstlichen auch Stettischen Abge-

Abgesandten mitzutheilen, damit dieselbe Iren herrn und Obern fürbracht und uff Mittel und Wege gedacht werde, wie dieselben abzuschaffen und zufürkommen.

Und erstlich befindet sich, das im FürstenRath von Stenden Augspurgischer Confession bißher kein prothocoll gehalten, noch die Vota, procefs und fürgangne Handlungen aufgezaichnet worden, daraus eruolgt, das nit allein bißweilen durch die Directores alß Oesterreich und Saltzburg die Vota nit recht geholet, sondern auch die genandte Catholische auf besondere Breuch und herkommen im Fürsten und Reichs-Rath, so Inen den genandten Catholischen zu sonderm vortheil, den Stenden Augspurgischer Confession aber zu sonderm nachtail geraicht, ziehen und referieren. Derwegen ein hohe notturfft were, das die Fürsten sich dahin verglichen, das aufs wenigste zween verordnet würden, die solche protocolla fein fleissig und richtig, wie bey den Churfürsten und Stettischen geschicht, hielten, damit man sich mit denselben, was jederzeit fürgangen und herkommen wüsste, Berichts zu erholen und beschwerliche Newerungen und eingenge vermitten werden möchten.

2.) Am andern hat sich auf disem Reichstag zugetragen und one zweiffel hiebeuor mehr beschehen, daß die Interessenten einer sach, wie auch die selbsten Partheyen sein nit allein der Handlung und Berathschlagungen, so sie selbsten antreffen, beigewonet und nit abtretten wollen, sondern auch selbst votiert und also ein mehrers zu machen underftanden, welches wider alle Recht und Billicheit ist und fürbas zeitlich abgeschafft und underbauen werden müssen, Alß nemblich da Burgund bey beratschlagung des Niderlendischen Kriegs, auch Gilch und Littich in der Aachischen sachen gesessen und votiert. Also were auch Oesterreich halben Fürsehung zu thun, das fürohin in Contributionssachen, die Sie immediate berüren und doch nit contribuieren von den Consultationibus und Votis abgewisen, dieweil bewust, das man Inen hiebeuor kein Stimme gestatten wollen, deßwegen Sie sich uff der Geistlichen Banck gesetzt, die jetzo nit allein die Erste Stimm, sondern auch die Direction neben Saltzburg usurpieren, welches gleichwol etlicher massen auff disem Reichstag angedeutet und gesagt worden, das sie bißhero bey den Consultationibus in Türcken contributionssachen gelassen non ex debito, sondern per tolerantiam geschehen. Und ist dises nitt ein gerings Gravamen nit allein des Stimmens in propria causa und des Uberstimmens halber, sondern das auch Oesterreich dardurch erfärt, welche Stände sich der Contribution halber beschweren, denen hernacher zugesetzt und jre Vota frey heraus zu sagen und des Reichs notturfft fürzubringen benommen würdt.

3.) Zum Dritten ist im FürstenRath diß ein unleidenliche Beschwerung, daß man die Stende Augspurgischer Confession in allen sachen understeht zu überstimmen und die Vota nit ponderiert, sondern nur numeriert werden, also das mit solchem Vberstimmen einer von Landt und Leuth votiert und gebracht werden möchte und unnöthig were den Reichstag mit grossem Uncosten zu besuchen, do man an das

Oesterreichisch, Saltzburgisch und Bayerisch votum, welchem jederzeit die Geistliche alle volgen, gebunden sein solle. Welches überstimmen daher erfolgt, das viel Aept, Prelaten und andere zu den Reichstägen beschrieben und im ReichsRath sitzen, die doch dem Reich gar nichts contribuiern, und weder Land noch Leuth haben und das mehrer in præjudicium der höhern Stende und A. C. verwandten machen, die billich kein stimm im Reich haben oder je die Bürde mit tragen helffen solten. Bey welchem auch diß wol zu ponderiern, ob dise Aept und Prelaten melioris conditionis, als die Graven des Reichs, so mit Land und Leuten sowol als Fürsten versehen und doch nur zwo stimmen haben, und ob nit vielmehr dahin gedacht werden sollte, wie solcher Prelaten Vota und Stimm einzuziehen und zu restringieren sein sollten.

4.) Ob nun wohl und zum vierdten, wann disparia vota fürlauffen begert würdt, das solche dem Churfürsten und Stett Rath mit allen jren Anhängen, motivis und ursachen referiert werden, so könn man doch die Oesterreichische und Salzburgische dahin nicht bringen, noch darzu vermögen, das es geschehe und dardurch die von den Churfürsten und Setten biß weilen zu einer andern Meinung bewegt werden möchten. So hat man hierauf zu bedencken, was man sich dißfalls zuuerhalten und ob nit rathsam, da die Referenten sich die disparia vota zu referieren beschweren, das alßdann allwegen die A. C. verwandte Jre Vota mit allen Umbstenden schrifftlich oder mundtlich referieren und der Kay. Mayt anbringen lassen, wie auff disem Reichstag allberait einmal beschehen. Dieweil auch uff gegenwertigem Reichstag die grosse partialitet der Referenten gespürt worden, das sie bißweilen als per majora vota, die doch minora oder je paria vota gewesen oder in sachen, darjnnen die A. C. verwandten gar nit votiert, wie in causa Stolberg contra Meinß geschehen, bißweilen auch contrarium referiert, hette man sich dessen nit weniger zubeschweren, fürders nit ungeandet zu lassen und zeitlich zufürkhomen.

5.) Also werden nit allein die Stende Augspurgischer Confession im Reich, sondern auch im Supplication- und Außschuß-Rath, auch Deputation- und andern Tägen vberstimmet, Darumb guet und nöttig were, fürbas in keinen Ausschuß, supplication-Rath, Deputation und ander täg einzuwilligen, Es werde dann gleicheit gehalten und bayder Religion und Standes-Personen in pari numero darzu gezogen und deputiert.

6.) Und ist sunderlich acht zu haben, dieweil man durch Deputationtäge, die doch anfangs nur etlichen Emperungen halben, so sich im Reich zugetragen ad tempus für rathsam angesehen und verordnet, alle sachen durchzubringen understehet, die man auf Reichstägen nit erhalten khan, auch die Personen und Stende, so anfangs zu solcher Deputation gezogen und mehrertheils papistisch seyn zu perpetuieren und Jnen den Gewalt einzuraumen Constitutiones Imperii in Religion- Justitien- und andern prophan sachen zu machen, welches fürbas zufürkhommen. Und dieweil auf jetzt ein=

eingewilligtem Deputationstag Anno ꝛc. 83. man sich überstimbens und geuerlicher präjudicial erklärungen und Constitutionen in Religionsachen und Friden zu beharen, haben die deputierten, so der Augspurgischen Confession seyen, wol inachtzunemen, das sie nichtz einwilligen, so jnen den Stenden Augsp. Confession zuwider, sundern dagegen protestieren und ad Status Imperii provocieren. Demnach auch Oesterreich und Burgund zu angeregtem jetzt vorstehenden Deputationstag gezogen, darauff fürnehmlich Punctus Justitiæ gehandelt und tractiert werden soll, welche beyde Crayß doch mit der Justitien nichtz zu schaffen, noch derselben underworffen sein wollen, und wider alle Pilligkeit ist, das diejenige andern Gesetz und ordnung geben, denen sie selbs nit zugehorsamen gedenckhen, were solches jetzt und khünfftig abzuschaffen und zu fürkhommen. Dagegen aber schleust man die Wetterawischen Grauen von dem Deputationstag auß und benimbt Jnen jre Stimme und beschreibt allein die Schwäbischen Grauen darzu, dessen sich auch die Wetterawischen Grauen auff disem Reichstag beclagt und beschwerdt.

7.) Ferner findet sich auch bey dem Meintzischen Cantzler diser beschwerlicher Mangel, das er vielmahln handlungen, darzu er nit Lust hat, hinderholet, daran den Stenden merckhlich gelegen, dagegen andere abzuschreiben gegeben werden, deren man so hoch nit bedarff. Dergleichen Partialitet findet sich auch bey anordnung des SupplicationRaths. Dann daselbsthin werden gemeiniglich die sachen gegeben, die man expediert haben will. Die man aber nit gern an Tag khomen lasset, pleiben hinderhalten oder so lang verschoben, biß der Reichstag zu Ende lauffet und schafft man urplützlich den SupplicationRath ab, damit angeregte sachen den beschwerdten Stenden zu Nachtheil und verderben sitzen pleiben.

8.) Man fehret auch den Leuthen und abgesandten ybers Maul und throwet Jnen zu dem Ende, das sie nit reden sollen, was sie in Beuelch von jren Herrn haben, da doch darneben fürgegeben würdet, man seye nit bedacht jemanden maß und ordnung zu geben, was einer votieren solle, Also das die Vota in libero imperio nit libera seyen.

9.) Weil auch biß anhero im Churfürsten und SupplicationRäthen aus dem viel inconvenientia eruolgt, das man den Stenden nie angezeigt, was und wouon man consultieren wölle, sundern ex abrupto eine sach, die man gern befürdert gesehen und darauff sich die Abgesandten in Eyl nit bedenckhen khönden, dieselb die genante Catholici desto eher durchtrucken mögen, So sollt begert werden, allwegen zuuor den Stenden, wann sie abthretten, die materia, dauon zu nachschlagen, anzuzaigen, damit man dest gefaßter erscheinen könnte.

10.) Also weil im Supplications-Rath vil bedenckhen gemacht, aber kheins ad describendum gegeben, daher auch den Herrn kheine bestendige Relation gethan, auch hernacher im Chur- und Fürsten-Rath mit kheinem guten Bedacht darauff votiert wer-

werden kan, Were diser Mangel auch künfftig abzuschaffen. Darumben notwendig, das man sich auff künfftigem Reichstag in dergleichen Consultationibus zuuorderst des Processes vereinigte und vergliche.

11.) Was dann die Hauptsach, so gemeinglich auff allen Reichstägen tractiert werden, findet sich im Werckh, das es allein umb contributiones und das Geld zu thun, der Türck nun zum schein fürgewendet und gehet man darauff umb, das man solche contributiones perpetuiere und also das Reich tributarium mache, sonder auch usserhalb der Türckensteur in andere Weg beschwerdt, als mit Kayserlicher Underhaltung, jtem fernerer contribution zu vermeinter defension anderer österreichischen herrn Land und grenitzen, dardurch das Römisch Reich gar aussgeschepfft und da die not einmahl angeen sollte, alsdann würde herrn und underthanen unmüglich fallen hülff und Rettung zu thun und dardurch fremden Potentaten und dem Thürcken Tür und thor das Reich anzufallen und under das Joch zupringen eröffnet. Und obwol bekhandt würdet, das soliche Contributiones voluntarie und nit ex debito & necessariæ seyen, So will man doch die Stende darzu zwingen mit bethrawungen und bösen Worten, wie den Stedten auff jetzwerendem Reichstag beschehen und widerfaren, dabey es nit verpleibt. Sondern man gibt für, ein Röm. Kaiser hab macht den Stetten absolute und ex officio in Religion und Prophansachen zugepüetten und man understehet sie von andern Stenden abzusondern, Jrer May. gefallens mit beschwerlichen Commissionen, Decreten, præceptis & ab executione mit jnen zuhandlen.

12.) Jtem diejenigen, so strackhs wider den Religion und Landtfriden mit yberziehung und versperrung der Comertien handeln, lobet und verthaidiget man. Die unschuldigen aber, so jre Not clagen, will man straffen, auch den Reichstetten nit gestatten jre beschwerden ob den Reichstägen zu clagen, welches doch allen Stenden und so gar den priuatis erlaubt ist. Jtem die Stett haben des Reichstags yber alle jr vielfältig anruoffen bey den hohen Stenden kheine erledigung jrer beschwerden erlangt.

So ist auch yber die mas beschwerlich und des gantzen Reichs Reputation hochschmälich, das man yber der Supplicanten schrifften und clagen nit decretiern will, wie von Alters beschehen und pillich sein solle. Sunder man sollt nur bedenckhen geben und dieselben so pittlich und forchtsam, als hetten Churfürsten, Fürsten und Stende nichts zu decretieren, sunder als Stände es allweg lediglich bey des Kay. Hofs arbitrio und gefallen, wie dann in causa der Grauen von Stolberg und Ortenburg beschehen, das der Kayser durch sein ReichsHoffrath der Stände erkhandtnus durchaus geendert und umbgekehret.

13.) Ueber das sollte der SupplicationRath gleich Ersten anfangs eines jeden Reichstags verordnet und vor der Publication des Abschids nitt uffgehept oder eingestellt werden, damit die beschwerden mit decreten und hülf begegnet werden möchte.

14.) So

14.) So ist zumahl beschwerlich und dem gantzen Reich schimpflich, daß publica Ordinum decreta keine execution erlangen, wie mit Ortenburg beschehen ist und noch beschicht.

15.) Ferner ist dahin zu thrachten, das der Stett bedenckhen in Achtung genommen und pro numero Ciuitatum jhre Vota gerechnet werden, damit sie in Religions- und Contributions-sachen das mehrer machen und als die mehrertheils der Augspurgischen Confession zugethan sein der Chur und Fürsten und Stende derselben Religion sententias oder suffragia mit jren Votis und jrem Beyfall durchthruckhen mögen.

16.) Uber das tregt sich zu, das à Cæsare male informato bißweilen ad Status Imperii appelliert, aber dieselbige sach allein im Churfürstlichen Rath ventiliert würdet, da sie doch billich von andern Stenden auch beratschlagt und decerniert werden sollte, wie in causa der Statt Augspurg contra den ReichsMarschalckh geschehen, die wird der Kay. May. heimbgeschoben und durauff ein decret darunder eruolgt, welches durch alle Stände protestando underschrieben werden müessen. Welches alles verpliben, da ordinarie die sach verhandelt und decidiert worden.

17.) Und demnach bißhero die Erfahrung geben, das man fast auff allen vorstehenden Reichstägen, wie auch auf jetzigem dahin gesehen, wie man zuuorderst punctum contributionis erledige und wann derselbige eingewilligt und dann die ybrigen puncten sunderlich von der Justitien wenig anrüeret oder gar verschiebt, da doch dem hailigen Reich am meisten daran gelegen, auch den beschwerten und grauierten Personen nit hülfft, sondern sie am Creutz hangen läßt, so sollten billich denselben Sachen zuuorderst abgeholffen werden, ehe und zuuor man in Contributiones einwilligte, Es were dann sach, das die Augenscheinliche Not fürhanden.

18.) Ferners als auch bewußt, welchergestalt das Rotweilische Hofgericht anno ꝛc. 70. zu reformieren verabschiedet, auch mehrertheils Chur und Fürsten dagegen gefreyet und priuilegiert, und man verhofft sollichs Gericht sollte nit allein vermöge jetzberüerten abschiedes reformiert und dessen Gewalt restringiert worden seyn, So befindet sich doch jetzo das Widerspiel und hatt man sich underѕtanden desselben gewalt gegen alle Chur und Fürsten und dero habende privilegia anfangs im Ersten thruckh zu extendieren, als man aber vermerckht, das sich die Churfürsten dessen beschwert, hat man einen andern truckh außgehen lassen, darinn die Churfürsten bej jren Priuilegien gelassen, aber die Fürsten damit beschwert. Wie man dann auff disem Reichstag jnn die Confirmationes fürstlicher Priuilegien solch Rotweilisch Gericht zu inserieren und Jnen dasselbige auffzutringen underѕtanden, dessen sich die Abgesandten höchstens beschwerdt und nit einwilligen wollen, noch auch künfftig thun und dise und andere Newerung jnen auffdringen lassen sollen.

19.) Ferners als in der Königsteinischen sachen von Churfürsten, Fürsten und Stenden dahin geschlossen und Jrer May. diß Bedenckhen eröffnet worden, das co-

gnitio causæ, weil Ire May. in derselben sach interessiert, nit für Ir May. sondern Krayß-Commissarios neben etlichen deputierten Chur- und Fürsten zuziehen, aber Ir May. nachmals per decreta dahin sich erclert und Künigstein ufferlegt vor Irer May. als dem ordinario Judicio ex L. Diffamari zu procedieren, solches auch Stolberg eingewilligt und es also die Stende darbey bleiben lassen und dergleichen Ding in künfftigen sachen zu grossem præiudicio gelangen möchten, were solches fürbas, da der Kayser interessiert nit mehr einzuwilligen, dieweil es altem Brauch und Herkommen zuwider, das der Stend einhelligs Bedencken durch Kayserliche decreta auffgehaben, Es were dann sach, das die Parthey en selbsten darein willigen, wie hie mit Königstein geschehen.

20.) Uber das ist unleidenlich und den Stenden Augspurgischer Confession verderblich, wann etwas durch alle Stende decretiert und für billich erkhandt, So Sie antrifft, und es zur Execution kompt, das dieselb hernacher nit erlangt werden kan, sondern vber alles ermanen, begeren und anhalten durch newe Commissiones, verhör und Aufflzüg eludiert und die beschwerten am Creuz hangen bleiben und verderben müssen, wie mit Ortenburg beschehen.

21.) Also würdet auch jezo dise Newerung gesucht, wann zu Abhörung des Abschieds etliche deputiert, das Oesterreich und Salzburg in dieselbige proprio Jure wollen under dem Schein, das sie Referenten, sich eindringen und die einmal dazu gezogen, gleich als perpetuiert geachtet werden wollen.

22.) Lezlich weil auff disem Reichstag gespürt worden, das die genandte Catholische für und für Votierens bey dem Bebstlichen Nuncio erholet und one allen zweiffel alles nach des Babsts Willen dirigiert und meniglich bewusst ist, was solche Nuncii in allen Königreichen und Landen dem Babst zugethon für vbels angericht, were auff Weege zugedenckhen, wie man auf Reichs und andern versamblungstägen solcher Nuncii vberhebt sein möchte.

Welches alles die fürstliche Räthe jren Herrn und Obern zu referieren und anzubringen solchem ferner nachzudenken haben.

Num. 18.

Bedenken der Universität Tübingen wegen Einführung des Gregorianischen Calenders und der deßwegen zu Augspurg entstandenen Unruhen.

d. d. 24. Nov. 1583.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst, Gnediger Herr, Ewer F. Gn. seyen unsere vnterthenige gehorsame Dienst beuor, Gnediger Fürst und Herr, vff E. F. G. gne-

gnedigen Beuelch, das Wir uns samentlich eines vndertheniger Bedenckens vergleichen sollen, waß des Newen Gregorianischen Calenders halben zu thun und wie selbiger mit gutem Grund abgelainet werden möge, haben Wir nach Ablesung deren Schriften, so E. F. G. uns in gnedigem Vertrawen ferner communiciert, dise Sachen in fleissige Berathschlagung gezogen und erwegen. Und nachdem es nicht allein genere vmb den Gregorianischen Calender, sondern auch vmb das Augspurgische Werckh, so sich von dises Calenders wegen angesponnen und ein zimlich weit Aussehen hat, zu thun, wöllen Wir Erstlich von gedachtem Newem Calender jngemein und dann volgendts auch von dem Augspurgischen CalenderWerckh unsern vndertheningen Bericht und Bedenckhen E. F. G. in aller Vnderthenigkeit vermelden.

Was nun den Newen Päpstischen Calender für sich selbs belanget, halten Wir dafür, das Erstlich zu bedenckhen, warzu derselbig gemacht und fürgenommen, und was solches aigentlich und im Grund für ein Werckh sey. Zum Andern, von wem selbiger Calender herkhomme und fortgetriben werde. Zum Dritten, ob derselbig anzunemen oder nicht. Und dann zum letsten, im fahl er nicht anzunemen, ob es zu thun das durch Verordnung der Chur-Fürsten und Ständ Augspurgischer Confession ein ander Newer Calender gestellet, der sich in etlichen stückhen mit dem Päpstischen Calender vergleiche und doch in etlichem demselbigem ungleich sey.

Demnach ist in dem Ersten Puncten wohl wahrzunehmen das der Newe Päpstische Calender gar nicht in eum finem oder zu disem End gemacht worden, daß durch denselbigen der Planetarum oder anderer syderum cœlestium motus corrigiert und rectificiert würden, Dann in disem stückh trifft der Newe Päpstische und unser Alter Calender durchaus vberein. Es ist auch gedachter Gregorianischer Calender nicht darumb fürgenommen, dardurch etliche Politische Ordnung jnn oder ausserhalb des Römischen Reichs zuuerbessern, alß, daß die Franckhfurter, Leipziger, Autorffische oder ander Messen (wie mans zu nennen pflegt) oder Jarmarckht, oder auch Gerichtstag und dergleichen Politische händel auf gelegnere oder bessere Zeitten möchten verlegt werden. Dann hierumb ist es in dem Päpstlichen Calender nicht zuthun, Sondern es vermeldet der Papst Gregorius selbsten, diser Calender sey darumb fürgenommen, damit die Festa in der Kürchen, sampt der lieben heyligen gedechtnus und andere Gottesdienst zur rechten Zeit gehalten werden, also das er auch fürgibt, da die officia sacra zu andern tagen, dann wie selbige im Newen Calender geordnet, verrichtet würden, ohncrefftig und ohntaugenlich seyn sollen. Darumb ist dises CalenderWerckh nicht ein Politisch Werckh (weder mere noch mixtim) sondern ein Gaistlich werckh, welches aigentlich das exercitium Religionis Christianæ anlangt. Dann wer hat jemals gesehen oder gelesen, das ein Herrschafft in jrer politischen Landtsordnung einuerleibt habe, welche tag oder zu welcher zeit man feyren und die Festa in der Kürchen halten soll? Solche Verordnungen gehören (wie alle vernünff-

tige Menschen verstehen) in die Kirchen-Ordnungen, in denen auch von andern Kirchen-Ceremonien gehandelt würdt; Auch bekhennet Papst Gregorius selbst, das sein Newer Calender ein stuckh sey des Päpstischen Brevirs, nach welchem im Papstumb die sacra officia und Gottesdienst sollen verrichtet werden, und sagt ohngescheucht!, das diser Calender auch zu dem Tridentischen Concilio gehörig, als der dazumal (zu Volkhomenheit desselbigen Werckhs) hette sollen richtig gemacht werden, da es der zeit und anderer gelegenheit halben beschehen hätte mögen, Daraus abermalen offenbar, daß diß CalenderWerkh nicht ein Politicum, sondern Ecclesiasticum negotium ist.

Aus disen ohnwiderleglichen grundt werden umbgestossen alle vermeynte Argumenta, so die defensores und Propagatores des Päpstlichen Calenders fürwenden, da sie nämblich fürgeben, dises seye ein mere politicum negotium, welches die Religion nichts antreffe: Derowegen hab ein jeder Politicus Magistratus macht in solchen sachen jren Vnderthonen (auch ohne Rhat und Vorwissen der Kirchendiener und Theologen) maß und Ordnungen zu geben, wann man feyren oder nicht feyren oder andere Gottesdienst verrichten soll, und suchen solche defensores noui Calendarii (welche umb aigens Nutzens willen dem Papst und Päpstischen Leuthen heuchlen und dem Newen Calender mit bösem gewissen ansehnliche farben anstreichen) allerlay vermeinte behelff auß D. Luthern seeligen schrifften, auß der Augspurgischen Confession und Apologi, auch auß dem Brandenburgischen Catechismo und Concordi-Buch, darmit sie die Leuth zu blinden vermeinen, alß sollten in Doctoris Lutheri und andern vermeldten Schrifften dergleichen Kirchensachen allerdings als mere politica der Weltlichen Oberkheit gantz und gar in jren Gwalt und gutbedünckhen allein heimgestellt sein.

Dann obwoll in gedachten Doctoris Lutheri und andern vermeldten schrifften recht und woll zwischen denen Articuln in Religione, welche das Gewissen und der Seelen seeligkheit immediate betreffen (in denen man auch nichts nachgeben kan) und den eusserlichen Ceremoniis (welche sua natura adiaphoræ sein und in denen man auß bewegenden vrsachen enderungen fürnemen mag) vnderschied gemacht: So stellet doch weder Doctor Luther, noch andere angezogene scribenten solche sachen dergestalt allein in der weltlichen Obrigkheit macht, das sie aigens gewalts und nach jrem einigen Gutdünckhen (ohne raht und vorwissen jrer rainen Kirchendiener) in der Kürchen allerlay Ordnungen machen möge. Dann wie Doctor Luther eyferig und ernstlich wider das Päpstische Kayserthumb gestritten (da nemlich die Gaistlichen allen Gewalt in Religionsachen allein zu sich gezogen und die weltliche Obrigkheiten dauon außgeschlossen) Also hat er auch dagegen an vilen orten in seinen schrifften gestrafft das Kayserliche Papstumb, da nämblich weltliche Obrigkheiten von etlichen dahin gewisen und angeraitzt werden, das sie die Religions und Kirchensachen allein zu sich

zie-

ziehen und in jr hand gantz und gar bringen sollen. Die Christliche Kürche hat macht die eusserliche Ceremonien (welche mittelding sein) nach Gelegenheit der zeiten zu endern und wann die Obrigkheit selbst auch ein fürnem glid der wahren Kirchen Gottes ist, hat sie macht, als ein glid der Kürchen dergleichen Ordnungen in Kürchensachen (jedoch mit Rhat und vorwissen der Kürchendiener, welche auch Glider der Kürchen sein und darzu zu reden haben) fürzunemmen. Hierdurch aber würdt der Obrigkheit nicht ein unendtlicher Gewalt in Kürchensachen zugelassen. Es haben die fromme und Gottseelige löbliche König in Juda mehrmalen Reformationem Religionis fürgenommen: haben aber solches mit Rhat der Propheten und anderer hocherleuchten Kürchendiener gethon. Der König Ezechias hat bey sich gehapt den Propheten Isajam, nach dessen Rhat er die Religion im Königreich Juda reformiert. Der König Joas hatte bey sich den hohen-Priester Jojada, dessen raht er gefolgt und hat löblich und Gott wollgefällig regiert, so lang Jojada gelebt. Andere König haben andere Propheten gehapt, deren raht sie in Religionshändeln gefolgt und die Kürchensachen nicht allein zu sich gezogen oder für mere politicas res gehalten, wie die defensores Novi Calendarii auß unuerstandt oder mutwillen thun. Dann es folgt nicht, wann ein König in Juda die Religionem und Gottesdienst nach Anleitung eines Propheten oder fürtrefflichen rainen Lehrers reformiert hat, das darumb selbige reformatio sey ein Politisch Werckh gewesen. Dann obwoll der Obrigkheit zusteht, das sie nicht allein Custos secundæ, sondern auch primæ tabulæ sey. Jedoch seind nicht die Ecclesiastica negotia res Politicæ und Weltliche hendel werden darumb, das Weltliche Gottselige Regenten dasjenig, dessen sie auß Gottes Wort berichtet werden, ins Werckh richten. Und wissen Christliche verstendige gutherzige Obrigkheiten woll, was sie jederzeit für Ecclesiasticas personas in die deliberationes ziehen sollen, da de controversiis, reformatione oder exercitio religionis tractiert würdt. Und ligen also danider alle vermeinte Argumenta der patronorum Noui Calendarii, die auß disem Fundament aufgefüert werden, das die verordnung der Fest in der Kürchen sey res mere politica, in deren die Weltliche Obrigkheit jedes Orts aigens gefallens ordnen und statuiern möge, was sie gelustet, und da D. Luther sollte die zeit erlebt haben, daß dise Placentiner dem Papst geheuchelt und seinen Newen Calender den verwandten der Augspurgischen Confession auftringen wöllen, würde er sie ohnzweiffel dermassen abgefertiget haben, das sie sich mit verkherung seiner Wort und so impertinentibus allegationibus würden verkrochen haben.

So vill aber den andern Puncten diser deliberation anlangen thut, woher nämblich diser Newe Calender komme: Ist freylich dasselbige so klar und offenbar, als die Sonne am Himmel. Dann also lautet der Titul: Calendarium Gregorianum, und tregt der Papst dises Werckhs so gar khein scheuhe, das er auch dessen ein sondern

ruhm haben will, wie in seiner Bullen zu sehen, alß der dises köstlich Werckh auf die Ban gebracht, das zuuor in vielen hundert Jaren kein Papst hab erfinden und erheben mögen: Inmassen seine stoltze und rhumretige Bullæ, so er seinem Calendario fürgesetzt, klärlich erweisen.

Das aber Kayserliche Mayestat sich dahin vom Papst bewegen lassen, disen Calender nicht allein für dero Person und Erblender anzunemmen, sondern auch den Chur-fürsten und Stenden deß Römischen Reychs zuzuschicken, dessen ist sich zwar nicht hoch zuuerwundern, dieweil Kay. May. noch der zeit der Päpstischen Römischen Religion zugethan und den Römischen Papst pro Vicario Christi in terris helt: Aber darumb ist der Calender nicht des Kaysers Werckh, sondern es ist und bleibt des Papsts werckh. Dann hierin kan vom Papst Gregorio recht gesagt werden: Quod quis facit per alium, per seipsum facere videtur. Dann der Papst begert durch deß Römischen Kaysers Nahmen und authoritet den Teutschen Chur-fürsten und Stenden Augspurgischer Confession disen seinen Calender, so er selbsten nicht under die Leut bringen und forttreiben kan, aufzutringen: Dieweil er in der erfahrung befunden, das sein Person, als des Römischen Papsts, mehrertheils in Teutschlandt billich (seinem Verdienst nach) verhasset, und man uf sein Wahr nun mehr vil Jar wenig gehalten hat. Darumb muß auch in disem Werckh aigentlich auf deß Papsts Person, alß auf den authorem hujus Calendarii gesehen werden und were zu erhaltung der Kayserlichen Mayestat reputation ein höhe notturfft gewesen, der Papst, da der Papst in seiner Bulla gegen dem Kayser in disem handel das Wort, mandamus, gebrauchet, das die Kay. Mäy. solcher des Papsts Hoffart alßpaldt contradiciert und mit stillschweigen Ime so vill nicht eingeraumbt, noch villweniger aber (als ein Römischer Kayser) den Calender angenommen hette.

Da man auch gleich sagen wöllte, es were in disem Werckh nicht uf den Papst, sondern uf den Römischen Kayser zu sehen, alß dem man pillich in diser petition (den Newen Calender betreffend) nicht aus den henden gehn sollte oder khöndte: Weil jetzmals nicht der Papst, sondern der Kayser solches an die Chur-Fürsten und Stend des Römischen Reychs begerte und were nichts news: weil zuuor Julius, der Erste Römische Kayser auch das Calendarium reformiert und im Römischen Reich selbigen angerichtet. Darauf ist leichtlich zu antworten, das nemlich ein sehr grosser underschaid Zwischen dem Statu des Römischen Reichs, wie es zur zeit Julii Cæsaris gewesen und dem jetzigen, wie es vermög der gulden Bullæ angerichtet worden. Dann Julius Cæsar war ein solcher Monarcha, das er Alles nach seinem Willen richtet, und hette nicht membra sui Imperii, die herrn und Regenten für sich selbst weren gewesen; Im jetzigen Statu aber des Römischen Reychs seind die Chur-Fürsten und Stende auch für sich selbst herrn und Regenten in jren Aigen Landen und seind dergestalt glider des Römischen Reychs, das, wo etwas wichtigs im Römischen

Reich

Reich soll gehandelt werden, der Römische Kayser nicht ohne vorwissen und bewilligen der Chur-Fürsten und Ständ selbiges fürnimbt, also das auch Ir Kay. Mt einem Standt deß Reychs nicht einen Zoll außzurichten erlaupt oder einen Reichstag ausschreibt ohne der Churfürsten Bewilligung und ist ein jeder Chur-Fürst und Standt des Reichs ein König in seinem Land mit seiner maß und hat seine aigne Regalia und Priuilegia. Uber das ist auch der Religionsfriden darzu kommen, also das Jnen die Chur-Fürsten und Stend der Augspurgischen Confession in Religionssachen krafft desselbigen nicht lassen maß oder Ordnung in Jren Landen und gebieten geben. Darumb der Kayserliche Gwalt suis limitibus circumscribiert und nicht ein absoluta potestas ist. Welches auch Kay. Maj. selbsten betrachtet und derwegen den Chur-Fürsten und Stenden Augspurgischer Confession nicht mandiert disen Calender anzunehmen, sondern allein mit bescheidenlichen schreiben allergnedigst ersucht und souill zuuerstehen geben, das Jrer Kay. Mt zu gnedigstem gefallen beschehe, wann vilgemelter Newer Calender angenommen und sich gedachte Chur-Fürsten und Ständ in disem Werckh accomodierten. Derwegen dann diejenigen, so jren Underthonen disen Päpstischen Calender auftringen wöllen under dem Schein, alß ob der von Kay. Mt gebotten were, der sachen zuuil und mehr thun, dann sie auß dem Kays. schreiben erweisen mögen.

Aber wie dem allem, es werde gleich diser Calender begerens oder gebietensweise von Kays. Mt den Stenden der Augspurgischen Confession zugemuotet, so ist es doch aigentlich und im Grund nicht des Römischen Kaysers Werckh: Sondern des Papsts zu Rom, der dises sein Calender Werckh under höchst und vilgedachter Kay. Mt. namen und authoritet (und also personatus) begert durchzutruckhen.

Und hilfft die Patronos und Promotores Noui Calendarii nichts, das sie einwenden, man bedärf hierinnen nicht dem Papst zu Rom das wenigste, sondern allein der Kay. Mt etwas zu underthenigstem gefallen thun, welches, wann es wahr were (wie es nicht ist) freilich alle Chur-fürsten und Ständ des Römischen Reychs sich würden desto leuchtlicher resoluiert und bedacht haben, was sie hierin Kay. Mt. zu gnedigstem gefallen underthenigst thun könnten.

Hierauf, weill offenbar, zu welchem End der new Calender gestellt, nämblich zu Befürderung deß Päpstischen Gottesdiensts und Abgöttischem Aberglaubischem Päpstischen Wesens und von wem selbiger herkompt, nämlich vom Papst zu Rom, so ist leuchtlich auch auf den dritten Puncten zuschliessen, ob selbiger könne und soll angenommen werden oder nicht.

Dann dieweil der New Calender nicht ein Politicum, sondern Ecclesiasticum quiddam ist, vom Päpst herkompt und der Kirchen Gottes durch jne aufgetrungen werden will: kan und soll man selbigen in den Kürchen Augspurgischer Confession

nicht.

nicht annemen oder einfüegen. Dann der Papst will sich hiermit widerumb des HirtenAmpts in unsern Kürchen anmassen, so wir jne doch für unsern hirten und seelsorger nun (Gott lob) vill Jar nicht mehr erkennen, sondern Jne (wie D. Luther Jne zu nennen pflegt) für ein greulichen reissenden Beer Wolff billich halten, Darumb soll er auch uns in unsern Kürchen weder Maß noch Ordnung geben, wann Wir Ostern, Pfingsten oder Weihenacht halten sollen: so wenig, Alß er den Christen, so under dem Patriarchen zu Constantinopel sein, zu befelhen hat, wann sie fasten oder feyren sollen, und da Wir disen Päpstischen Calender annemen, Müesten Wir in die Kirch kommen, Predig hören, und zum Nachtmahl gehn, wann uns der Papst mit seinem newen Calender zu unserm Gottesdienst leuten liesse, da Wir doch mit Jme, und er mit uns nichts zu schaffen hat.

Vill ein grössers aber ist es, das wir wissen, der Papst sey nicht allein nicht ein hirt in unsern Euangelischen Kirchen, sondern auch der Antichrist selbst, der (nach S. Pauli Weissagung 2. Thessal. 2.) ist das khind des verderbens, der Mensch der Sünden, und ein Widerwertiger (nemblich wider Christum) der sich erhept uber alles, das Gott oder Gottesdienst haist, also das er sich sezt in den Tempel Gottes als ein Gott und gibt für, Er sey Gott ꝛc. Sollten Wir uns nun mit dem Antichrist und feind unsers herrn Christi (in Annemung des Päpstischen Calenders) vergleichen? So doch Paulus 2. Cor. 6. sagt: Ziehet nicht an frembdem Joch mit den ungleubigen. Dann was hat die Gerechtigkheit für gnieß mit der Ungerechtigkheit? Was hat das Liecht für gemeinschafft mit der Finsterniß? Wie stimmet Christus mit Belial? oder was für ein theil hat der glaubige mit den unglaubigen? Was hat der Tempel Gottes für eine Gleiche mit den Gözen? Jr aber seidt der Tempel des lebendigen Gottes, wie dann Gott spricht: Jch will in Jnen wohnen und in jnen wandlen und will Jr Gott sein und sie sollen mein Volckh sein. Darumb geht aus von Jnen und söndert Euch ab, spricht der herr, so will Jch Euch annemen und Ewer Vatter sein und Jr sollt meine Söhne und Töchter sein, spricht der Allmechtige Herr. Biß hieher Paulus und Jsajas. Wer nun alß ein Christ disem Göttlichen Beuelch volgen will, der würdt sich freilich des Päpstischen Newen Calenders und des Römischen Antichrists entschlagen und denselbigen weder fasten noch feyren.

Das aber von den defensoribus und promotoribus deß newen Calenders fürgeben würdt, die Feyertag und Festa seyen allerdings adiaphora und Mitteldinge, in denen man vermög Christlicher Freyheit woll nachgeben und selbige nach gelegenheit der Zeit endern möge, Derwegen khönne man auch den Newen Calender, Alß ein pur lauter Adiaphoron mit ohnverleztem gewissen woll annemmen. Darmit beweisen die Patroni des Gregorianischen Calenders gnugsam, das sie die Lehr von den Mitteldingen eintweder nie recht verstanden oder aber fürsezlich die Warheit under die Banckh steckhen wöllen. Dann wahr ist es, das die Christliche Kirche freihait hat

in

in den adiaphoris oder Mitteldingen nach gelegenhait der Zeit zu Besserung und Wolstandt, auch zu gutem den schwachgleubigen enderungen fürzunehmen. Und in solchen Mitteldingen kan ein Kürche der andern (wann sie beede einerley Religion sein) weichen, nachgeben und sich der andern gleichförmig erzaigen, dauon Lutherj und andere unsers theils Theologen schrifften reden. Ja es sollen auch die adiaphora und Mittelding also reguliert und accomodiert werden, das der schwachgleubigen verschonet und sie mit unzeitigem gebrauch der Christlichen freyheit nicht geergert werden, daruon Paulus zun Römern am 14. Cap. handelt. Es ist aber ein grosser Unterschid zwischen den schwachglaubigen Christen, auch deren Kürchen, so mit uns in der Lehr einig und zwischen den Feinden des Euangelij, welche die raine Lehr lästern und verfolgen und alle Gelegenheit suchen, wie sie ein fueß in unsre Kürchen setzen, die reine Lehr undertrucken und uns under Jr Joch bringen mögen. Dann wie man den schwachgleubigen und glaubensgenossen in den Mitteldingen aus Christlicher Lieb und umb fridens und einigkheit willen kan und soll willfahren: Also kan und soll man den feinden deß heyligen Euangelii in dergleichen sachen nicht weichen oder nachgeben, damit es nicht das Ansehen habe, als ob wir Jre falsche Lehr wöllten annehmen und uns (zu Abbruch der Warheit) mit jnen vergleichen, wie solches im Concordj Buoch unter dem Titel de Adiaphoris, im Summarischen Begriff Articulo 4. ausdruckhenlich gesetzt werden. Darumb Wie Paulus den Timotheum hat lassen beschneiden um der schwachglaubigen Juden willen, welche die Beschneidung nicht gern fallen liessen (so doch die Beschneidung nach der zukhunfft Christi nicht mehr nothwendig, sonder ein Adiaphoron oder Mittelding ware) Also hat er Titum nicht wöllen beschneiden lassen, da die falsche Apostel auf die Beschneidung trungen und spricht Paulus also, da etliche falsche Brüeder sich mit eingedrungen und neben eingeschlichen waren zuuerkhundtschafften unser freyheit, die wir haben in Christo Jhesu, das sie uns gefangen nemen, wichen wir denselben nicht ein stund vnderthan zu seyn, auf das die Warheit deß Euangelij bey euch bestüende ꝛc. Hierauß ist leuchtlich abzunemen, wie der Apostel Paulus würde den Papst Gregorium abgefertigt haben, wann er mit seinem kommen were und selbigen den Christen hette aufdringen wöllen.

Die Papisten haben nunmehr vber die Sechzig Jar die raine Euangelische Lehr gehört und in vnsers theils Theologorum scriptis gelesen und haben doch in so langer zeit (auch vber gehaltne freundtliche Gespräch) nie dahin können vermöcht werden, das sie in einem einigen Articul jrer falschen Lehr und vnrechten Gottesdienst uns (ja villmehr dem Wort Gottes) gewichen und zu uns getretten weren: Wie dörffen sie uns dann zumutten, das Wir Jnen zugefallen jren Calender annemen und mit unsern Festen und Feyertagen uns nach jnen richten sollten?

Da auch gleich der Papst nicht der Antichrist were, so köndte man dannoch seinen Calender auß deren Ursachen nicht annemen, dieweil er selbigen bey dem Bann anzunemmen und zu haltten gebeut. Dann weil die Patroni Calendarii selbsten bekhendt und vilfältig inculcieren, der Calender sey ein Adiaphoron oder Mittelding, so sollte ja der Papst keinen Christen bey der Excommunication seinen Calender auftringen. Dann wer einem ein adiaphoron sub pœna excommunicationis auftringet, der raubet den Christen jr Christliche freyheit und man soll einem solchen nicht gehorsamen oder willfahren, auf daß hierdurch nicht nach und nach die Christliche Freyheit undertruckht und zu einer knechtschafft werde. Darumb ist man schuldig eben umb diser Ursach willen dem Papst seinen Calender widerumb heimzuschicken, dieweil er denselbigen der Christenheit durch seinen vnchristlichen und ungöttlichen Bann aufzutringen understeht.

Und ist khein zweifel, der Papst wölle mit seinem Calender den furt bereiten und die animos Germanorum Augustanæ Confessionis tentirn, was er bey Jnen erhalten möge. Da er nun ein Waiche spüren soltte, würde er den fuoß fortsetzen und nach dem angenommen Calender andere sachen mehr bringen. Dann dises Calendarium ist nichts anders, dann der Erste Buchstab in seinem A B. C. Lernen wir den ersten, so muoß man mit den andern nach und nach auch fort.

Dann soltte es jme gelingen, das er vns den Calender under Kay. Mt nahmen und authoritet an den Halß werffe, so würde er uns das Band an die hörner bringen, das Wir uns seiner Tyranney in der Kürchen Gottes nicht lang erwöhren möchten. Wir sollen aber dem Allmechtigen danckhen, der uns uß lautter Barmherzigkheit von des Römischen Antichrists Tyranney erlöset und uns under sein Joch nicht mehr zwingen lassen und souill sey vom Gregorianischen Calender gesagt, so ferne er die Kirche Gottes und exercitium nostræ Religionis anlangt.

Es ist aber auch den Christlichen Chur-Fürsten und Stenden der Augspurgischen Confession anderer vrsachen halb nicht zurathen, das sie sich des newen Päpstischen Calenders annemen. Dann hiemit begert der Papst nicht allein den fueß in vnsere Euangelische Kürchen zusetzen, sondern er greifft hiemit den Chur-Fürsten und Stenden nach jren Fürstlichen Hüeten und Regierungen und versuchet, ob sie jne für ihren herrn leiden und erkhennen wollen, wie solches in des Churfürsten zu Sachsen ersterm Schreiben an Kay. Mt gewaltig und stattlich außgefüert ist. Und das dises seine Intention, erscheint auch darauß, das er newlicher zeit vermeintlich den Churfürsten und Ertzbischoff zu Cölln seiner Churfürstlichen dignitet entsetzt, excummuniciert und (wider die Churfürstliche verbrüderung) verstossen ohne vorgehende gebürliche erkantnus und verwilligung deren Chur-Fürsten und

Ständ

Stånd des Römischen Reychs, welche hierzu von Rechtswegen auch zu reden håtten und werden es die Stend Augspurgischer Confession vbersehen, so würdt er dermalen einst ein solches gegen jnen auch versuchen.

Es haben auch höchst, hoch und vilgedachte Chur-Fürsten und Stånd zu gemüet zu füeren, das durch den Passauischen vertrag und darauf eruolgten Religionsfriden die Gaistliche Jurisdiction des Papsts und seiner adhærenten gegen den Augspurgischen Confessionsverwandten allerdings (biß auf eine allgemeine vergleichung in der Religion) gentzlich suspendiert ist: Welche freyheit sie dardurch wiederumb (zu jrem schaden und undergang) vbergeben, wann sie sich mit Annemung des Påpstischen Calenders de facto dem Papst widerumb etlicher massen submittierten, welchen Actum er jme woll würde nutz zu machen wissen.

Es brechte auch ein beschwerlichen eingang, wann es die Chur-Fürsten und Stend der Augspurgischen Confession dahin kommen liessen, das Kay. Mt. in negotiis ad exercitium nostræ Religionis pertinentibus Jnen Ordnung und Maß (vom Papst dardurch verhetzt) geben wöllte. Dann dardurch würde der Religionsfride geschwächt und können wir nicht sehen, wann in einem stuckh ein solch Præjudicium gemacht, wie man sich ander mehr mit der zeit eruolgenden zumutungen füeglich entschütten möchte.

Das aber von Patronis Gregoriani Calendarii weitleuffig declamiert würdt, was für unordnung und Confusiones im Kirchenwesen und politischen Regiment, ja auch grosse zerrüttungen und gefahr eruolgen müeßte, da der New Calender nicht von jedermann angenommen werde. Jst die sach bey weitem nicht so beschwerlich, als sie gemacht würdt. Dann da man den alten und Newen Calender neben einander truckhet (inmassen jetzt albereit in zwayen Jargengen beschehen) kan sich ein jeder leuchtlich darauß richten und können die Commercia, wie auch die Judicia einen weeg wie den andern auf die bestimpte Tag jren fürgang haben. So ist nun vill Jar lang nichts seltzames, das im Papstum etliche tag Feyrtåg und Festa sein, da bey uns in selbigen tagen nicht gefeiret, sondern gearbeitet würdt und geschicht nun in vill Jar in etlichen Reichsståtten, das zwo Religionen (die Påpstische und Euangelische) in einer Kirchen geüebt werden und ist dannoch darumb die Welt nicht undergangen. So seind wir auch der underthenigen zuuersicht, Kay. Mt. deren sonsten von den Stenden Augspurgischer Confession aller underthenigster gehorsam geleistet, werde sich umb des Calenders willen vom Papst nicht dahin bewegen lassen, etwas thåtlichs gegen gedachten gehorsamen und unschuldigen Stenden fürzunehmen. Vnd das souill desto mehr, dieweil etliche Påpstische, ja auch Gaistliche hohe und nidere Stend disen Gregorianischen Calender noch nicht angenommen. Vnd da etwo an einem Ort ein beschwerlicher tumultus darüber entstehn solte, so ligt doch desselbigen schuld nicht auf unserm gewissen oder halse,

dieweil wir den Newen Calender (durch den allerhand unruehe und schädliche trennung erregt würdt) nicht erdacht, publiciert oder jemandts denselbigen aufzutringen begern, sondern allein bitten, das man uns bey dem alten Calender, welcher der Christenheit so vill hundert Jar gut gnug gewesen, in ruhe und friden bleiben lasse und lassen wir andere jre Calender brauchen, welche sie wöllen, daran jnen auch weder hindernus noch eintrag beschicht.

Wir mögen auch nicht sehen, warzu der Newe Calender notwendig sey. Dann da gleich das Vernum equinoctium widerumb umb etliche tag im Calender tieffer ins Jar gesetzt, so würdt es doch umb dessen willen weder desto früer noch steter sommer werden. Und obwoll die Bauren zu jrer Feldarbeit etliche tag als ein Gemerckh haben, dabey sie sich jrer Feldgeschäfft erinnern: So würdt doch kein Baur so einfeltig sein, das er umb des alten oder Newen Calenders willen werde umb Weihennacht zu Ackher gegen oder umb Pfingsten schnitter dingen, oder umb Jacobi werde Leser in den Weinberg bestellen und ist noch biß daher bey menschengedächtnus gemeinlich umb Jacobi Erndt und umb Michaelis herpst gewesen und seind dergleichen Colores, so den Newen Calender zu erhalten gesucht werden, allein prætextus derjenigen, die dem Papst ein Fuchsschwanß verkhauffen und doch für solche leuth nicht wöllen angesehen sein.

Da man auch die Calculation des newen Calenders erwiegt, ist bey etlichen erfarnen Mathematicis souill gespürt (Jnmassen jre Judicia und Scripta vßweisen) das dise Correctio Cregoriana nicht so gerecht, als fürgeben würdt und sich vber etlich Jar so woll mängel befinden werden, alß bey dem Anno Juliano. Neben dem auch der modus Correctionis ganß unbequem, da auß einem Jar einsmals sollen zehen ganße tag herauß genommen werden, da dagegen, wann man etliche Jar die dies intercalares silentio vbergieng, der Defectus Juliani Calendarii khöndte verbessert werden, das es der gemein Mann nicht spürte oder merckhte: Und da man je das Calendarium corrigiern und das Osterfest hette auf die rechte eigentliche zeit verlegen wöllen, sollte die Correction nicht nach dem Concilio Niceno, sondern nach der zeit gerichtet werden, wie das æquinoctium vernum gesetzt gewesen in dem Jar, darinn der herr Christus gecreußigt und auferstanden ist. So hat auch das Concilium Nicenum nicht den Annum corrigiert oder geendert, sondern allein die Controuersiam, welche sich zwischen den Orientalibus & Occidentalibus Ecclesiis hielte, dirimiert: da nemblich die Orientales (der zeit halben) mit den Juden Ostern hielten, die Occidentales aber auf ein andern tag, doch nit weit daruon, jr Ostern zu halten pflegten. Das also auch das Concilium Nicenum dem Gregorianischen Calender nicht unter die Arm greiffen kan. Derwegen umb aller oberzälter ursachen willen die Churfürsten und Stend der Augspurgischen Confession sich billich des Päpstischen Newen Calenders entschlagen sollen.

Dem-

Demnach ist im vierdten Puncten diser deliberation die Frage im fahl der Newe Päpstische Calender nicht anzunemmen, ob es nicht zu thun, daß die Chur-Fürsten und Stend der Augspurgischen Confession jre Mathematicos ein Correctionem des alten Calendarii begreiffen liessen, die doch der Päpstischen nicht allerdings gleich were. Diß were zwar unsers undertheniges erachtens ein gutter Wege, wann der Päpstische Calender noch nicht publiciert und von Kay. Mt. auch Poln, Fränckhreich und Hispanien und etlichen Päpstischen Stenden nicht alberait angenommen und ins Werckh gerichtet were. Dann nunmehr nicht vermutlich oder verhoffenlich, daß höchstgedachte Potentaten werden den Päpstischen Calender widerumb fallen lassen und ein solchen dagegen annemmen, der von den Lutherischen (wie sie uns zu nennen pflegen) herkhome, wann sie gleich wüßten, das er besser were, dann der jre. So möchten auch under den Augspurgischen Confessionsverwandten etliche funden werden, die den alten Calender behalten wollten. Also khöndte es geschehen, das man an statt zwayer Calender drey hette und die spaltung nur desto grösser und die sachen desto unrüwiger würden.

Wann aber Kay. Mt durch die Stend der Augspurgischen Confession dahin zubewegen were, das Jr Mt durch dero und ermelter Stend Mathematicos liesse eine rechtmässige Correction deß Calenders fürnemmen und sich vber derselben die Stend des Römischen Reychs verglichen, Alßdann khöndte der alte Calender ohne verletzung des Gewissens und ohne beschwerlichen eingang hingelegt und ein besserer (der nicht vom Papst herkeme) an desselben statt geordnet werden, zu welchem löblichen fürnemen (als das ein Kayserlich Werckh) obgemelte Evangelische Stend die Kays. Mt underthenigst ermahnen möchten. So denn auß oberzälten ursachen der Päpstische Calender vilfältige untregliche beschwerden so woll in der Kirchen, als im Politischen Wesen bey den A. C. verwandten auf sich tregt, können wir nicht sehen, wie selbige vilgedachten Calender können annemmen, Dann da es beschehe, würdt der Papst sampt seinem Anhang nur desto mutiger, die schwachen Christen aber, so noch unter dem Papstumb wohnen, kleinmütiger werden und würdt das ansehen gewinnen, als ob sich die Euangelische Stend je länger je mehr dem Papstumb nehern und endtlich gar zu demselben wiederum tretten wöllten jnmassen alberait von etlichen fürnemen Euangelischen Fürsten mit ungrund durch etliche Päpstische Calumniatores außgegeben würdt, alß ob sie bald widerumb zum Papstumb kommen würden: Sollen derwegen die Christliche Chur-Fürsten und Stend der Augspurgischen Confession einander in disem Werckh nicht zweifelhafftig oder waich machen, sondern vilmehr einer den andern confirmirn, damit der Papst und sein Anhang sehen, das Wir uns bey unser Christlichen rainen Religion nicht förchten. Der Sathan ist (Gott sey ewig Lob und Danckh) mit seiner Abgötterey auß unsern Christlichen Kirchen außgetriben, den sollen Wir (durch seinen Statt-

halter den Papst) nicht widerumb einschleichen oder eintringen lassen, sondern Thür und Thor für Jme verriglen.

Nachdem aber es villmehr ansehens hette, da sich die Chur-Fürsten und Stend der Augspurgischen Confession einhelliglich gegen Kay. Mt deß Newen Calenders halben ercleerten, warumb sie selbigen nicht anzunemmen wüßten. Dann wann allein etliche jr Mainung eröfnen, so ist es ein hohe noturft, das vilernente Stende der Augspurgischen Confession fürderlichst einen Conventum halten und in selbigem dises Calenders halben sich vergleichen, welchergestalt er abzuwenden. Wie dann auch die äusserste notturfft eruordert, das daselbsten beratschlagt werde, wie des Papsts Praticken, damit er die raine Religion vnderzutrucken vndersteht, gehindert werden mögen. Dann gewißlich der Satan nicht feyret, sondern ein grossen Jamer anzurichten vnderstehn würdt. Dem sollten Christliche Fürsten und Herrn mit wachendem Aug ratione officii sui begegnen und betrachten, da es sollte vbel zugehn, das sie auch jre Land und Leut, vileicht auch Leib und Leben neben der reinen Religion verlieren müesten, welches der Allmechtig gnedig verhüetten wölle. Amen. Vnd souil sey von dem Päpstischen Calender in genere gesagt.

Ewer Fürstlich Gnaden sollen wir auch undertheniglichen berichten, wie die Sachen dises Papstischen Calenders halben zwischen den Päpstischen und Euangelischen zu Augspurg geschaffen: souil Wir jeßmalen auß den Actis, so noch der zeit bey der hand, vernemmen mögen, damit E. F. G. alß der Kraißfürst im Schwabenland fürderlichst nachgedenckhen mögen, welcher gestalt zuuerkhommen, das nicht zu Augspurg ein schröckhlich Blutbad entstehe.

Wir befinden aber auß den einkhommenen Actis, das der Päpstische theil des Rhats gegen den Euangelischen Rathspersonen und underthonen sehr ungüetlich handelt und zu Beschönung seiner sachen falsche præsupposita an die Hand nimbt, die nicht grund haben.

Dann erstlich geben sie in jrem getruckhten Edict und andern jren schrifften für, als ob der Päpstische Calender zu Augspurg mit einhelliger Bewilligung eines ganßen gebotenen Raths daselbsten were angenommen. Nuhn ist gleichwoll nicht ohn, das der Päpstische theil des Raths etliche wenige Euangelische Rhatsuerwandte in disem handel an sich gezogen. Dagegen aber haben die andern Evangelische Rhatspersonen nie in Annehmung dises Calenders verwilligt. Dise werden seidther von allen deliberationibus (so offt vom Päpstischen Calender gehandelt würdt) außgeschlossen unangesehen, das die sachen zwischen beeden theilen am Cammergericht noch anhengig und will den Euangelischen jr nothwendige Action in Camera Imperiali dahin angezogen werden, alß ob ein Rebellion gegen der ordentlichen Obrigkheit were: So doch die Euangelische Actores sowoll RhatsPersonen sein, und jr Stimm

jm

jm Rhat haben sollen, alß die Bäpstische, welche sich jetzt understehn, das gantz Regiment in jr Hand zupringen.

Auch wenden die Päpstische zu jrem glimpf in jren schrifften mehrmalen für, als ob sie den Euangelischen (sonderlich aber den Kirchendienern daselbst) nie zugemutet, die wenigste verenderung mit Feirtag halten oder Predig besuchen, und dergleichen in jren Euangelischen Kürchen fürzunemmen, sondern liessen inen frey den Päpstischen Calender zugebrauchen oder nicht, so es sich doch vill anderst im grundt helt. Dann in jrem getruckhten Edict wöllen sie, daß sich menniglich nach dem Gregorianischen Calender halte, under welchem Wort freilich auch die Euangelische Kirchendiener begriffen werden. Auch promittieren sie denen, so hierjnnen jnen wilfahren, jr Gnad und Gunst, den andern aber, so den Calender nicht annemen, trewen sie nicht obscure, das sie desselben entgelten sollen. So ist khundt und ohnwidersprechlich, das der Päpstische theil deß Rhats sich noch täglich mit frembdem Kriegsvolckh heimlich stercket und ein heimlicher lauff von Kriegsvolckh nach Augspurg gemacht ist. Wann sie nun nicht die Euangelische wegen des Newen Calenders zu betrangen und zu zwingen begeren, warzu bedörffen sie des Kriegsvolckhs, dessen sie sich täglich zu und mit grosser Beschwerung der Burgerschafft mehr annemmen? So lassen sie sich ja in jren schrifften vernemmen, das es sich nicht lenden werde, wann in der Statt Augspurg etliche nach dem Newen Calender feiren, die andern aber nach dem alten Calender, jre Läden öfnen und arbeiten wölten, haist dises nicht den Euangelischen de facto den Päpstischen Calender auftringen. Ja warumb understehn sie sich in jren Schrifften mit mancherley gesuchten und hierzu untüchtigen Argumentis und Coloribus zu beweisen, das die Weltliche Obrigkheit macht habe, dergleichen Ordnungen in rebus adiaphoricis zu geben und scalirn die Augspurgische Euangelische Prädicanten darüber, das sie jnen solche jre verordnung deß Newen Calenders nicht gefallen lassen und ziehen solches den Kirchendienern und zuhörern für einen ungehorsam an? Dann wann sie den Euangelischen frey liessen den Gregorianischen Calender zu gebrauchen oder nicht, so bedörffte es dises alles nichts und wer alberait die sach zwischen Inen zu allen theilen richtig. Dann sich die Euangelische zu Augspurg nichts irren lassen, wann und zu welcher zeit die Päpstische fasten oder feiren.

Und jrren sich die Päpstische Rhatspersonen gar weit, das sie den Päpstischen Calender, alß ob selbiger ein lautter adiaphoron were und kein andern Anhang hette, durchzutruckhen vermeinen, da doch in rebus adiaphoricis auch dahin muß gesehen werden, wer dieselbige den Christen auflege. Dann wann die Widersacher des heyligen Euangelij die Adiaphora requirieren und gebieten, so seind es nicht mehr adiaphora: jnmassen droben außfüerlich dargethan und zwar eben disem jrem aigen fürgeben zuwider, treiben sie in jren schrifften hefftig, das die aufrichtung des

Päp-

Päpstischen Calenders ein res mere politica sey und die Religion nichts angehe. Wer hat aber jemals gehört, das res mere politica (welche die Religion nichts angehet) und die Adiaphora in Ecclesia ein ding seyen? Und nimpt der Päpstische Rhat (unsers underthenigen erachtens) sich in disem handel allzuuill gewalts an, da er in einer freyen Reychstatt (wider die Constitution deß Religionfridens) sich eben erzeigt, alß ob das Imperium allein bey jm stüende, da doch die Euangelische sowoll, als die Päpstische zu den sachen zu reden und in Religionssachen die Päpstische nur ein Stimm und die Euangelische auch nur ein Stimm haben und demnach kein mehrers per pluralitatem Votorum (krafft des Passauischen vertrags, darauf der Religionsfriden gegründet) machen kan. Da nun das Widerspill also practiciert, würde solches den Euangelischen in der Statt Augspurg mit der zeit ein sehr groß Præjudicium und gantz beschwerlichen Eingang geberen und entlich darauß eruolgen möchte, das die reine Euangelische Lehr gar aus der Statt verstossen und vill tausendt fromme Christen daselbsten des seeligmachenden Worts GOttes beraubt würden, welches gewißlich der laidige Satan hierdurch suchet und Jme hierzu der Weeg beraitet.

Es geschicht auch den Euangelischen Prädicanten und Rhatspersonen zu Augspurg unguetlich, das sie von ihrem Gegentheil hoch angezogen werden, alß ob sie sich in disem Werckh ungebürlich, unrüewig und Rebellisch gegen jrer ordentlichen Obrigkheit erzaigten. Dann souill Wir noch in jren ubergebnen schrifften sehen mögen, auch sonsten für uns kommen, hat sich der Evangelische theil sowoll in diser handlung, alß sonsten aller Bescheidenheit zum höchsten beflissen, und allein ordinariam Viam Juris an die handt genommen.

So aber Gnediger Fürst und herr nichts destoweniger die sachen zu Augspurg sehr gefahrlich stehn und zubesorgen, das der Satan durch die grosse verbitterung der gemüeter und beschwerlich Mißtrawen ein jämerlich Blutbad anrichten möchten. So halten Wir in underthenigkheit darfür, das Ewer F. G. alß dem Krayßfürsten im Schwabenland obligen wölle noch fernere Mittel und Weg fürderlichst an die hand zu nemen, dadurch solche eusserste gefahr und verderben verhüetet und die Statt Augspurg in fridlichem Wesen erhalten werden möge, jnmassen die Kraißuerfassung (folio 14. fac. 2. §. Neben des Obersten rc.) Ordnung und Anleitung gibt und E. F. G. verspruch, so dem Schwebischen Kraiß beschehen, mit sich bringet, wie die formula deß verspruchs (fol. 11. fac. 2.) außweiset.

Und möchte diser Weg seyn, das E. F. G. Gesandten hinauf gehn Augspurg schickhten (dann das E. F. G. mit jnen gegen jrer spöttischen schrifft libelliere, halten Wir E. F. G. an dero reputation für verkleinerlich) und durch selbige dem gantzen gesessnen Rhat ein schrifft vberantworten und verlesen liessen (weil sonsten Ewer F. G. schreiben undergeschlagen und den Euangelischen verhalten werden) In welcher schrifft

schrifft Ewer F. G. jnen zu allen theilen frid zu halten und nichts thetlichs gegen einander fürzunemmen (als der Kraißfürst) geböten und den Päpstischen Rath dahin ermanten mit den Euangelischen nicht so unguetlich zu fahren: daneben auch dem Euangelischen theil (wie auch ad partem der fürnembsten Predicanten ainen oder zwen) ermanten sich auch fürohin aller Bescheidenheit zubefleissen und zum höchsten zuuerhüetten, das zu fernerm mißvertrawen und erbitterung jres theils nicht ursach gegeben werde, mit ausfüerlicher Vermeldung, was für Unrath und Jamer darauß eruolgen möchte.

Und dieweil sie zu baiden thailen gegen einander in Camera Imperiali in anhandem Rechten stehn, halten Wir zwar in underthenigkheit darfür, das demselbigen Rechten sein gang zulassen. Jedoch damit vor Ausgang desselben nicht durch die hitzigen handlungen des Päpstischen Rhats ein Unruhe in der Statt entstüende: Weil der Päpstische theil sich dessen vberhept, das er in possessione der Regierung sitzet, hielten Wir für thunlich, das Ewer F. Gn. ans Kayserlich Cammergericht schriebe und die sachen dahin (alß der Kraißfürst) daselbsten dirigierte, das in diser schwebenden Controversia des Päpstischen Rhats possessio suspendiert würde (ad similitudinem sequestrationis possessionis in rebus corporalibus, ne ad arma deueniatur) und selbiger nicht macht hette gegen Jren Euangelischen Rhats-Verwandten und underthonen etwas thetlichs fürzunehmen, sondern jnnen halten und des Rechtlichen entschidts geleben müesten.

Nachdem auch der Päpstische Theil ein lange spitzige und hönische Conclusionschrifft dem Cammergericht vbergeben, darin sie jrem gegentheil insultirn, als ob selbiger sich in vilen Puncten vbel verantwortet und es jetzt auf dem Knopf stehet und zum höchsten daran gelegen, welchergestalt die Euangelische jr Conclusionschrifft formieren werden und auff beeder theil conclusionschrifften der Richter sententiam geben würdt, sehe uns in underthenigkheit für gut an, das (dem Evangelischen theil zu gutem) E. F. G. der facultati Juridicæ die ganzen Acta zu stellen liessen, damit sie sich darinnen woll ersehen und ein solidam refutationem der Päpstischen Conclusionschrifft (von einem Argumento zum andern) stellen möchte: welche hernach durch die andere oder dritte Person in höchster stille und vertrawen den Euangelischen zu Augspurg communiciert, oder aber (welches der beste Weg were) were jnen in Geheim zuuerstehn zu geben, wann Jr letste Conclusion gefertigt, das sie selbige vor vbergebung facultati Juridicæ alhie ad reuidendum cum actis communiciert und also in jrer sachen nichts versaumbt würde. Dann nachdem die Euangelische zu Augspurg in dem Rechten am Kayserlichen Cammergericht obsigen oder niderligen werden, kan und würdt selbiges in den andern Reichsstetten (in denen auch beederley Religionen sein) ein grosses auf sich tragen und mit sich bringen. Derwegen in disem stückh nicht allein auf der Statt Augspurg, sondern auch anderer Reychsstett (da beede Religionen gehalten

halten werden) Wolfart zu sehen, damit der Evangelische theil nicht undergedruckht werde.

Dises alles haben Ew. F. G. Wir auf dero gnedigen Beuelch (unser underthenig Bedenckhen in gemein des Gregorianischen Calenders und dann in specie der Statt Augspurg halben Dero zugeben) in underthenigkheit vermelden sollen und thun E. F. G. hiemit gemeine Uniuersitet und uns undertheniglichen zu gnaden beuelchen. Datum Tüwingen den 24.igsten Nouembris, Anno &c. 83.

E. F. G.	vnderthenige gehorsame
Lucas Osiander.	*Rector, Cancellarius, Doctores* und Regenten Hoher schul zu Tüwingen.
M. Aichmann *D.*	

Num. 19.

Bedenken des Würtenberg. Consistorii, ob der Gregorianische Kalender von den Kirchendienern zu Grätz angenommen werden oder sie ihre Kirchen verlassen sollen. d. d. 18. Januar. 1584.

Nachdem die Landständ so zu Grätz im Landtag versamblet von jren Kirchendienern ein Bedencken erfordert, ob der Gregorianische Calender anzunemen oder nicht? die Theologi auch selbigen Calender aus vilen erheblichen Ursachen widerrhaten, und aber vber dasselbig gedachter Calender von den Landständen zu Grätz (wie auch hieuor von den Landständen in Krain und Kärnten) entlich angenommen worden, fällt jetzt die frag für: Ob die Kirchendiener (so der Augspurgischen Confession zugethan) bey jren Kirchen zu Grätz mit gutem Gewissen bleiben und jr Ambt nach dem Newen Calender verrichten können, oder ob sie jre bißher befohlne Schefflin desshalben verlassen sollen.

Hierauff ist dises nach eingenommenem Bericht und in erwegung allerhand umbständ unser Mainung, das zwar die Theologi zu Grätz stattliche und vilfeltige Ursachen in Jrem ausfürlichen Bedenckhen angezaigt, warumb die Ständ der Augspurgischen Confeßion sich des Pepstischen Calenders entschlagen sollen, Wie Wir auch souil befinden, das die Landständ zu Grätz nichts underlassen, was gehorsamen Underthanen verantwortlich gewesen durch underthenig supplicieren bey Jrer Obrigkhait an die hand zu nemen, damit sie mit dem Gregorianischen Newen Calender möchten unbeschwerdt bleiben.

Wann wir aber darneben auch erwegen, wie hart von jrer Obrigkheit in sie getrungen, als nemlich, das selbige sich zu ettlichen malen durch schrifftliche ernstliche Decreta erklert, das sie von den Landständen ainige schrifft, die nicht nach dem Newen Calender datiert, anzunemen nicht willens (dardurch Jnen alle Handlungen mit jrer Obrig-

Obrigkeit gäntzlich abgeschnitten) auch Mandata außgangen, das alle Contractus, Instrumenta, und dergleichen, was nicht nach dem Newen Calender gerichtet, gentzlich cassiert und nichts gelten sollen: Das auch diejenigen, so sich dem Newen Calender mit Worten oder Werken widersetzen würden, jeder um tausend Ducaten gestrafft werden soll und dann auch, das alle KauffmannsWaar in gewölben und Kremen (da selbige nicht nach dem Newen Calender geoffnet und beschlossen) menigklichen preiß gegeben werden solten: Darauß schröckliche Unrhue und Jammer erfolgen hätte mögen: können Wir die Landständ zu Grätz nicht so hoch verdencken, das sie nach allen versuchten ordenlichen mitteln leiden müssen, das jnen der alte Calender mit solchen ernstlichen Mandaten genommen und sie sich des Newen nicht mehr haben entschütten können, sonderlich weil sie nicht immediate under dem Römischen Reich, wie viel andere Chur-Fürsten und Ständ des Reichs, welche sich des Gregorianischen Calenders besser erwehren mögen. So haben auch mehrgedachte Landständ zu Gratz mit jren demüthigen schrifften und protestationibus gnugsam zuuerstehn geben, das jr Will nicht dabey, das sie den Gregorianischen Calender gebrauchen müssen. Nun ist es ja vil ein anders freywillig etwas annehmen und libere darein bewilligen (welches sie mit dem Newen Calender nicht gethan) und ein anders leiden und mit seufftzen gedulden dasjenig, das abzuwenden unmüglich. Welches Wir allein dahin verstehen, wa man nicht zu unreiner Lehr und Abgötterey gedrungen würdt. Dann da einem Christen falsche Lehr oder unrechter Gottesdienst zugemutet, da müste man ehe alle gefahr ausstehen und darüber leiden, dann das man den Allmechtigen wissentlich und fürsetzlich erzürnen wolte. Es mag aber auch die Landstend zu Grätz etwas bewegt haben, das die andern zwo Landschafften Krain und Kerndten sich auch des Gregorianischen Calenders nicht erwehren mögen, sondern selbigen seinen Fürgang lassen müssen.

Demnach rhaten und bitten Wir, die Theologi und Kirchendiener zu Grätz wöllen umb des Newen Calenders willen (dessen sich jre Schäflin durch keine ordenliche mittel entschütten können) jr befolhene betrübte Heerd nicht verlassen, sondern solches mit Gedult tragen und zu verhütung grösserer gefahr und schadens bey selbiger Kirchen in jrem Predigambt getrewlich fortfahren, die raine Lehr des hayligen Euangelij fortpflantzen und des Papsts Abgötterey und Jrthumben durch die hailsame Lehr gottlichs Worts fleissigen Widerstand thun und zu Jrer befolhenen Kirchen getreulich, als fromme hirten halten. Dann da sie sich von diser Kirchen solten hinweg thun, ist zu besorgen, das jres gleichen raine, getrewe, eyferige und geschickte Lehrer nicht so leichtlich an ein solch Ort, wie Grätz ist, zu bringen sein möchten. Es durfften sich auch die Jesuiter unterstehn sich an Jr statt mit Gewalt einzutringen und jre Kirchen einzunemen: Durch welche Newerung und Zerrüttung die Landständ möchten der rainen Lehr und hailsamen Ministerii gantz und gar entsetzt werden.

den. Derwegen wöllen mehrgedachte Theologi unnd Kirchendiener hierinn nicht dem Papst zu dienst, mit dem sie nichts zu schaffen, sondern Jren betrübten schäflin zu gutem dasjenig mit gedult tragen, das weder sie, noch jre schäfflin abschaffen können. Würdt one zweifel der Allmechtig, wie bißher, also auch forthin durch jren getrewen Dienst bey derselbigen Kirchen noch vil guts verrichten. Der Allmechtig ewig Gott wölle sich vber sein betrübte Kirch gnedigklich erbarmen und sein Wort rain und unuerfelscht erhalten zu seinem lob und preiß und viler menschen ewigem hail und seligkait. Amen. Actum den 18. Januarij Anno ꝛc. 84.

Johannes Mageirus. *Lucas Osiander.*
Wilhelm Holder. *M. Johann Schopf.*

Num. 20.

Literæ Elizabethæ Reginæ Angliæ ad Ludovicum Wirtemb. Ducem, quibus Principes Imp. excitat ad reprimendos conatus Pontificis. d. d. 27. Apr. 1585.

ELIZABETA Dei gratia Angliæ Franciæ & Hiberniæ Regina Fidei Defensatrix & cæt. Illustrissimo Principi ac Domino Ludouico Duci Wirtembergensi & Teckensi, Comiti in Mompelgart & Pfert, Consanguineo & Amico nostro charissimo Salutem. Illustrissime Princeps, Consanguinee & Amice charissime. Nouos illos nuper in Francia Pontificis Romani ac confœderatorum impulsu à Guisianis inscio & inuito Rege excitatos motus ad Nauarræi optimi Principis Jus in illo regno hæreditarium extirpandum eo plane spectare, nec aliud reuera quicquam agi, quam ut quod ante annos aliquot contra Rempub. Christianam in consilio Tridentino designatum fuerit, hac arrepta occasione perficiatur omnibus perspicuum esse arbitramur. Adeoque specie quidem unius Nauarræi principis speratam, re autem ipsa reliquorum omnium, qui in eadem causa sunt, jam ademptam dignitatem opugnari, cum res ipsa ab Euangelii hostibus profecta, tum similes Pontificiorum aduersus Coloniensem Episcopum anno præterito conatus rem ita declarant, ut id pluribus verbis Ex. Vræ probandum esse non existimemus.

Ex eo vero intelligi posse speramus, quantopere Euangelicorum principum contra intersit (si quid religionis tuendæ, retinendæque cura hactenus ad eorum animos erigendos minus valuerit) justo saltem nunc metu, ditionumque suarum amittendarum certo periculo, tanquam e diuturno somno expergefieri & circumspicere diligentius suaque in publicum conferentes consilia nunc demum statuere, quomodo sit occurrendum. Nihil enim æquius esse potest, quam quod pietatis prætextu ambi-

ambitiosi homines sibi licere fingunt, ut justum Principem à sperato dignitatis gradu dejiciant, id ipsum nos religionis causa ad eandem in debito dignitatis gradu retinendum fidenter suscipiamus.

De nobis sane & plerisque aliis exteris Principibus vestrorum hominum in illo coloniensi negotio nimiam patientiam intuentibus, mirum iam pridem videtur Germanorum gentem externi jugi olim impatientissimam tantum Pontifici permisisse, ut eadem per uniuersum Imperium moliatur & agat, quibus sinceram religionem labefactari & auitam Germaniæ libertatem euerti omnes vident, pro qua majores vestri toties vitam profundere non dubitarunt. Nos quidem tempestatem hanc ingruentem longe prævidentes cum antehac sæpe per literas, sæpe per nuntios vobiscum cumque reliquis Germaniæ proceribus ageremus, parum profecisse videbamur, quod nimirum eorum aliis ipsum malum, (quia occulte tectum erat) haud credibile, aliis remedium à nobis propositum de fœdere sanxiendo aut nimis difficile iudicaretur, aut minime necessarium. Quos tamen ipsos (erumpente jam flamma) quoniam de periculi magnitudine constat aliter hoc tempore de remedii necessitate putamus sensuros.

Ideoque Ex.am V.ram inprimis rursus admonendam compellendamque censuimus (cujus fidei propter veram Euangelii professionem vnà nobiscum Ecclesiæ honorificentissima tutela commissa est) cujusque auctoritati merito plurimum tribuere ciues vestros probe scimus, vt huic negotio perficiendo omnes animi atque ingenii nervos velit intendere. Etiam atque etiam rogantes, ut quod frustra in Germaniæ populis jamdiu desiderauimus, ratio aliqua virium nostrarum conjungendarum vt Romani Pontificis odio resistamus ineatur. Quæ certe ut uniuersæ Reipub. Christianæ salutaris & vobis gloriosa, ita valde expedita & facilis nobis videtur futura.

Hoc vero ita demum nostro judicio fiet (si in unam aliquam urbem Principum & ciuitatum deputati pii & prudentes viri auctoritate ad id rite muniti conueniant, qui de hijs rebus prouide & sapienter deliberent. A vobis autem loco & tempore conuentus & colloquii designato nos quidem de vestra voluntate ac propensione certiores factæ in deputatis etiam nostris illuc mittendis, nulli officio, quod cum dignitate nostra & Reipub. Christianæ utilitate conjunctum videbitur, defuturæ sumus. Nec vero quicquam videmus profecto, quod à tam pio proposito quenquam Germaniæ Principem remorari debeat, si quidem quæ religioso justo ac forti Principe digna sunt cogitare velimus. Accepimus quidem nonnullos quorundam in auctoritate summa positorum offensionem verentes, antehac visos esse tardiores. Iisdem vero judicandum relinquimus, Pontifice jam in Galliis, in ipso Germaniæ gremio tam funesta moliente, sic denique Principum animis, qui Pontifici aures præbuerunt ut patet aduersus fideles exulceratis: annon hæc tempora à sapientibus requirant, ut nimis cauendo potius metus omnino causæ tollantur, quam negligendos

efficere ut vani fortaſſe terrores in veros conuertantur. At de aliorum voluntate ſtatuere nihil poſſumus. De nobis ipſis ita ſtatuimus, nihil eſſe quod nobis præcipue timere debeamus, cum Dei beneficio videamur aduerſus quorumcunque molitiones vel maxime nefarias ſatis eſſe munitæ. Veſtræ aliorumque bonorum Principum ſalutis curam gerimus. Vos atque illi ne ſinguli concidatis potius quam una nobiſcum juncti firmius reſiſtatis laboramus.

Denique cum & hisce de rebus ad alios etiam Imperii proceres ſcripſerimus Ex.am Vram inprimis (ut quem optamus literæ noſtræ fructum aſſequantur) ne quæ ab ea præſtari vel expectari queant officia, Eccleſia denegentur, mouendo hortando, præcipue vero ne miles ab Euangelii hoſtibus intra fines veſtros aut cogatur, aut aliunde per veſtros diſtrictus, dictionesque transire permittatur impediendo iterum atque iterum rogamus. Interea reſponſum a vobis veſtra ſumma pietate dignum & noſtræ petitioni conſentaneum auide expectamus Deum Opt. Max. precamur ut Ex.æ V.ræ multos felicesque annos velit tribuere. Dat. Grenouichi die menſis Aprilis 27.mo Anno Domini 1585. Regni vero noſtri viceſimo ſeptimo.

Ex.æ V.ræ Conſanguinea vere benevola

Elizabetta R.

Num. 21.

Literæ Henrici Regis Navarræ ad Ducem Ludovicum Wirtemb. pro comparandis auxiliis contra Ligiſtas Galliæ. d. d. 15. Jan. 1587.

Henricus Dei gratia Rex Nauarrae &c. Illuſtriſſimo Principi ac Domino Ludouico Duci Wirtembergenſi & Teck. Com. Mont. &c. Conſanguineo noſtro chariſſimo.

Illuſtriſſime Princeps, Princeps & amice chariſſime. Poſtremis meis literis, cum de colloquio mecum à Regina matre tantopere expetito, Celſ. Veſtram monuiſſem, factum eſt, ut poſt diſquiſita à me per dimidium fere annum hinc atque inde ſubterfugia, quod nihil boni exinde nos conſequuturos ſemper crediderim, tandem variis modis coactus, cum ea me colloqui oportuerit. Atque ut me mea non fefellit opinio, multis ſubinde fuſis verbis repetitisque colloquiis eo res rediit: ut ſi deſerta & abjurata religione mea ad Papiſticam ſerio tranſire cum omnibus Gallis reformatam religionem profitentibus atque hanc ingenue amplecti ſtatuerem, omnia pro arbitrio meo Regem conceſſurum multis ſponſionibus polliceretur. Si ſecus faxim, non eſt quod quidquam pacis unquam me expectare oporteat. At cum

cum Dei Opt. Max. beneficio in puriori & orthodoxa religione ſim à puero educatus, creueritque & creſcat in dies ſemper ulterius domus Dñi Zelus, extrema quælibet omnia ſubire & perpeti mihi ſatius eſſe duxi, quam ne latum quidem unguem ab obfirmata in me pietate diſcedere. Itaque conſiderata ab inimicis hac, quæ mihi per Dei miſericordiam aduerſus tot promiſſionum illecebras data eſt firmiſſima conſtantia, dubium non eſt, quin omnibus conſiliis & conatibus aduocatis & coactis quaquaverſum poterunt copiis, redintegrato & multo acriori, quam antea furore in me undique breui inſiliant. Et ni auertat Deus (qui nos à XXV. annis tam ſæpe & noviſſime jam per biennium contra omnium expectationem hactenus ſeruauit) funditus peſſundent. Quod quam Reip. Chriſtianæ vobisque inprimis luctuoſum, imo & periculoſum foret, vos pro ſumma Veſtra prudentia ſatis perpenſuros facile mihi perſuadeo. Quare ſi unquam auxilio fuit locus, urgent nunc Celſitudinis veſtræ pietatem noſtræ res alioquin deplorandæ. Hinc fit ut confeſtim Regina receſſa nobilem virum ex domeſticis noſtris cum his litterulis propter periculoſa itinera ad Gen. D. Segurium ablegarim, quem, auditis ab illo fuſius omnibus, jubemus, ut de his vos ſumma cum diligentia certiores reddat, ad noſque quam citiſſime poterit cum reſponſo de veſtris auxiliis ita diu expectatis nobilem illum remittat: quem quidem non absque ullo profectionis ſuæ fructu a Celſ. Veſtra dimiſſum iri confido: hujus enim inſigni pietate fretus daturam ſpero operam, ne Regem Celſ. Veſtræ amiciſſimum ob periculum, quod in tam diuturna mora ſitum eſſe omnibus notum eſt, à puriori religioni infeſtiſſimis hoſtibus in tam juſtiſſima cauſa obrui patiatur. Imo in eandem voluntatem cæteri noſtri conſanguinei Principes & amici pelliceantur. Pro quo ingenti beneficio quam devinctos nos Celſ. veſtræ ſentiamus & quid in eo rependendo nobis inſit deſiderii velim ſatis ſibi Celſ. Veſtra perſuadeat. Atque ea ſpe innixus D. O. Max. omnium noſtrum redemptorem ardentiſſimis votis obſecro, ut Celſ. veſtram toti Reip. Chriſtianæ adeo neceſſariam, quam diutiſſime ſeruet incolumem. Datum Rupellis. XV. Januarii MDXXCVII.

Celſitudinis veſtræ

Amiciſſimus conſanguineus

HENRICVS.

Num. 22.

Segurii literæ ad Ducem Ludovicum Wirtemb. pro impetrandis ſuppetiis Henrico Navarræ Regi. d. d. 22. Febr. 1587.

Illuſtriſſime Princeps. Statim huc appulſo viro nobili cum Sereniſſimi Regis Nauarræ literis pro difficilis itineris ratione compactis & mandatis, has abſque mora

ra ad Ill. Celſ. Veſtram per Dnum de la Tuillerie mitto, ſimulque hiſce meis ſignifico: Reginam Matrem, finito colloquio, Luteriam ad Regem ſcripſiſſe, qui ſimulatque ab ea Regis Nauarræ firmiſſimam ſanctiſſimamque in religione ſua conſtantiam reſciuit, tanto furore excanduit, ut miſſo omni, quem hactenus geſſerat fuco, in confœderatorum partes ſe deſcendere, eorumque Ducem ſe fore declarauerit: Dehincque crudeliora edicta quam unquam antea prouulgarit: quibus omnium Euangelicorum, atque eorum etiam, qui Regis Nauarræ partes ſectantur, Catholicorum bona omnia belli ſumptibus adiudicauit. Quæ quidem jam nunc executioni mandari videre eſt: cum paſſim illorum ſyluæ ad paratiorem pecuniam reſcinduntur: mobilia & alia omnia, qui ſagaci diſquiſitione reperiuntur, quolibet oblato vili prætio diuenduntur: ſenes, mulieres, pueri miſere ad vitam emendicandam rediguntur. & quod pejus eſt, ferro, fuſtibus & flamma omnes etiam inermes, qui abjurare noluerint, crudeliſſime hoſtes perſequuntur. Denique florentiſſimi & potentiſſimi omnium Regni facies etiam ipſis crudelioribus inimicis ſuis miſeranda venit. Qnamobrem, ſi unquam illis Ill. Celſ. veſtræ auxiliis tam diu à Rege Nauarræ & omnibus bonis expectatis opus fuit nunc ſane ipſo facto opus eſt. Conſtat en. ea potiſſimum de cauſa Regem nunc animum ſuum aperuiſſe, adeoque ſæuire, quod Gaſparus Schonberg (qui nimis multos in aulis quorundam Germaniæ Principum amicos habet & fautores) firmiſſime conſtantiſſimeque aſſeuerauerit: Euangelicos Germaniæ Principes poſt noſtram oſcitanter curatam cauſam tandem Regi Nauarræ illuſiſſe, eumque deſeruiſſe. Neque alio fine illam abſurdam & impiam de relinquenda & abjuranda religione propoſitionem à Regina (quæ antequam eo veniret maxima quæque pollicebatur) obtruſam fuiſſe exiſtimatur, niſi de noſtræ à Germanicis Principibus cauſæ deſertione monita fuiſſet & perſuaſa. Quapropter cum expreſſiſſimo Regis Nauarræ juſſu nunc ſcribere cogar, quid ultimo ſibi de mea legatione expectandum ſit, ab Ill. Celſ. Veſtra peto, ut quamprimum me de auxiliis veſtris adeo neceſſariis certiorem facere dignetur, ut nobilis ille, prout jubeor, quam poterit ocyſſime ad Serenitatem ſuam jucundiori quam antea nuntio reuertatur. Interea vero cum veſtra ſe accingunt, quam breui poterunt, auxilia, ne res noſtræ longiori remora ira peſſum eant, nobis cum illa quam potuimus aſſequi, pecunia, militem quoque conſcribere viſum eſt: quod quidem boni conſulturam & adjuturam Ill. Celſ. veſtram & reliquos pios principes confidimus & præcamur: futurumque ſperamus, ut illas noſtras copias totius Germaniæ ſaluti profuiſſe ſentiatis. Porro Ill. Celſ. Veſtram ante omnia rogamus, ne (quod omnium malorum noſtrorum eſſet cumulus) in Illuſtr. Celſ. Veſtræ ditione inimicis illis noſtris, qui in Chriſtiani nominis perditionem omnes unanimiter iurarunt, cogendi militis copia fiat. Quo beneficio, quod antea a Celſ. Veſtra impetrauimus, eo magis nunc nobis opus eſt, quod octo equitum & aliquot peditum Germanorum millia in Euangelicorum Princi-

Principum ditionibus parata & propediem à quibusdam in Galliam deducenda hostes sibi polliceantur. Ex his facillime Ill. Cels. Vestra potest animaduertere, nihil in perpetuum pacis ex impia illa confœderatione sperandum nobis esse, quin Dei partes turpiter & flagitiose derelinquere nobis simul sit necesse. Quod eo sane majori cum mœrore mente reuoluo, cum Principes quosdam antea causæ hujus nostræ tam justæ tuitionem alacriter amplectentes, audio malis quorundam artibus animo cecidisse atque minus conuenienter refrigescere. Mirum certe est & antehac prorsus inauditum, quod in omnium maximi momenti sanctissimoque negotio, cum omnes Principes mature huic ferendas esse suppetias judicent & uno ore confiteantur, tamen dum alius in alium primo incipiendi munus rejicit, iacent nostra omnia calamitose: Neque quisquam comparet, qui manum operi admoveat. Heroici certe animi proprium est, cum de communi omnium salute agitur, aliis præbere exemplum, non capere. Quare si hactenus Ill. Celsitudo vestra insigni pietate concitata in stimulandis aliis Principibus tot se fatigarit laboribus, quæso, ne in cassum impensos tam maximo nostro damno sentiamus. Tantumque absit, ut in pergendo Ill. Cels. Vestra animo despondere velit, immo quo magis arduum est opus, tanto plus enitendum sibi statuat, ut ad extremum perducatur. Postremo Ill. Cels. Vestram summopere rogo, ut quid consilii habeat eo negotio anxio & quomodo me in hoc gerere debeam, ad me per dictum D. de la Tuillerie Ill. Cels. Vestra scribere dignetur. D. O. Max. supplex oro, ut Ill. Cels. Vestram hoc periculoso statu totius Christianismi necessariam protegat & conseruet prosperam diutissime. Datum Wormatiæ 22. Febr. 1587.

Illust.mæ Cels. vestræ

Addictissimus & obsequentissimus
JACOBVS SEGVRIVS pardelianus
regis Navarræ legatus.

Num. 23.

Revers Conrad Weissen, Abts zu Herrenalb, gegen Herzog Ludwigen zu Würtemberg, als er zu dasiger Abtey befördert worden. d. d. 29. Sept. 1589.

Ich Conradus Weyß, bißher gewesener Pfarrherr im Closter Herrenalb, Bekhenne und thue khundt allermenniglich mit disem Brieffe, als newlicher zeitt der durchleuchtig Hochgeborn Fürst, und Herr, Herr Ludwig Herzog zu Württemberg und Teckh, Graue zu Mümpelgardt 2c. Mein gnediger Fürst und Herr, als ermelts

Closters aigener unwiderrüefflicher Landtßfürst, Castenvogt, Schuz und Schirmherr (dem solliche Verordnung und Bestellung gepürtt) dem Ehrwürdigen Herrn, Philippo Degen, bißhero gewesenen Prälaten besagts Closters seines hohen erlebten alters halben und weyl er dannenhero bey der Kürchen und Schul, wie auch der Haußhaltung wenig verrichten khönden, ein gnedig järlich Leibgeding und Deputat verordnet, so er seiner gelegenheyt nach zu Tüwingen zu verzehren vorhabens, und darauff Ir Fürstlichen Gnaden berathenlich und wohlbedächtlich vff zuuor gepflogne Tractation mich zu einem Abte in gedacht Closter gnedig und ordentlich vociern, eligiern, verordnen und presentieren lassen, Welliche Vocation und Standt Ich schuldiger Pflichten halb und Jren Fürstlichen Gnaden zu gehorsamb undertheniglich angenommen vff maß und gestalt, wie underschiedlich hernach volgt, **Namblich und erstlich** So solle und will Ich Jr Fürstlichen Gnaden und Dero Erben für gemelts Closters Herrenalb rechte einige Landßfürsten, unwiderrüefflich Erb, Schuz und Schirmherrn erkhennen und derowegen alß ein Landtstandt und Diener Jrn Fürstlichen Gnaden dero Erben und gemeines Fürstenthumbs Württemberg nuzen und frommen schaffen und befürdern, schaden und nachtheyl bestes vleiß warnen, abwenden und verhüeten, auch Jrer Fürstlichen Gnaden und dero Erben getrewer Rathe haissen und sein. **Vnd wann Jch** auff Jrer Fürstlichen Gnaden Landschafft versamblungen zu Land- oder Vßschuz- tagen beschriben und erfordert würde, jederzeit gehorsamlich erscheinen, mein Standt, Session und Stimm vertretten, auch in allweg, was zu Jrer Fürstlichen Gnaden, dero Erben und Landschafft gemeinen Nuzen nnd Wohlfart dienet, bestes fleisses, handlen, schlüessen und vollziehen helffen, Auch da Jch sonsten in Kürchensachen oder andern Geschäfften und anligen von Jren Fürstlichen Gnaden, dero Erben oder Räthen beschriben würde, mich gehorsam erzeigen, und was die notturfft erfordert, bestes verstandts verhandlen und außrichten, Was mit mir in geheymb oder Rhatsweys gehandlet, und da Jch in Rathe gezogen, dasselbig biß in mein Todt verschweigen und ohne sondern Beuelch niemandt offenbarn, **Besonders vnd fürnämlich** aber so viel die Kürchen und Schul belangt, mein Ampt mit getrewem ernst eyfer und fleiß verrichten, das Predigambt und Kürchendienst bey der Kürchen der Augspurgischen und Jrer Fürstlichen Gnaden Christlichen Confession, auch ußgangner Kürchenordnung gemeß selbs eigner Person (so viel meines Leibs und anderer Gelegenheit halben sein khan) versehen, **darzu da Jre** Fürstliche Gnaden mir über des Closters Pfarrhen oder andere genachpaurte Kürchen und derselbigen Diener die Superattendenz beuelhen würden, mir selbige mit ernst angelegen seyn lassen und verwalten, **Also auch** den Stäten und Ordnungen, so Jre Fürstliche Gnaden jezo oder khünfftig geben, souil selbige mich berüeren, würckhlich und gepürlich nachsezen und dar-

darob halten helffen, **Auch nit allein** die mir auferlegte Lectiones in der Schul vermög der Ordination verrichten, sondern uff die Præceptores und Discipulos gute Inspection und achtung geben, das die Præceptores jres Officii mit den Lectionibus und der disciplin gepürlich wartten, deßgleichen die Scholares sich gehorsam und danckhbarlich erzeigen, jrem studieren fleissig obligen und vermittelst göttlicher gnaden zu der Kürchen nutzen und wolfahrt täglich proficiern und da hierjnnen bey den Schulmeistern oder Jungen Mangel erscheinen wollte, selbigen der Ordination, auch meinem gutbedünckhen und begegneten sachen nach wenden und einsehens thun, oder da es nit statt haben woltte, und vonnötten were, zu Jrer Fürstlichen Gnaden Cantzley berichten, **Vnd da Ich** von dem Schaffner oder andern des Closters Amptleuthen in fürnemen und wichtigen sachen angesucht und befragt wurde, jnen meinen Rath und guttbedunckhen, was dem Closter zu nutzen oder gutem khommen mag, der gepür und billicheit gemäß mittheilen, und so es vonnötten, verhandlen und verrichten helffen. **Ferrer solle** und will Ich Jrer Fürstlichen Gnaden und des Closters Oberkheyt, Herrlicheyt, Eehafften, Recht und Gerechtsame getrewlich helffen handhaben und da sich in solchem was bescherlich zutrüge, neben des Closters Schaffner Jrn Fürstlichen Gnaden dessen außfüerlichen gutten Bericht thun, darbey unsern Rath und Gutbedunckhen anzeigen, **Vnd dann** von des Closters ligenden Haab und Güettern oder was denselben gleich geachtet würd, ohne Jhren Fürstlichen Gnaden oder Dero Erben außtruckhenlichen Consens und bewilligung nichtzit verkhauffen, verpfenden, versetzen, vertauschen, verschenckhen, noch verleihen, noch auch selbige mit Zinß oder Gülten beschweren lassen, **Sondern in allweg** in der Kürchen, Schul und mit gepürender Inspection des Closters mich also erzeigen und halten, wie Jre Fürstliche Gnaden das gnedig vertrawen zu mir tragen, auch von disem meinem Ambt und vocation nit abtretten dann mit Jrer Fürstlichen Gnaden oder Dero Erben gnedigem vorwissen und Consenß, **Vnd da sich in werendem** meinem Officio zwischen Jrn Fürstlichen Gnaden, deren Erben oder vilgemelts Closters Herrenalb Amptleuthen, Unterthanen und zugewandten und mir Jrrungen begeben und zutraegen, in was sachen das were, dieselbige solle Jch vor Jrer Fürstliche Gnaden Landthofmeister, Ober- und Kürchen Räthen oder wie Jr Fürstliche Gnaden oder dero Erben mich jederzeit bescheiden werden, ohne alle fernere appellation oder Reduction außtragen und mich Rechtens gehörter Gestalt, alß Jrer Fürstlichen Gnaden jncorporirter Landstand, Rathe, Diener und Vnderthon, daselbsten settigen und benüegen lassen, **Im faal aber** Jch einem oder mehr Puncten vermög meiner Capitulation nicht nachkhommen oder sonsten (das doch nit seyn noch beschehen solle) wider Jr Fürstlichen Gnaden handeln würde, so mögen alßdann Jre Fürstliche Gnaden, alß mein Landtsfürst und Herr nach Dero Gele-

genheit und meinem verschulden gegen mir gepürlichen einsehens thun getrewlich und ungeuarlich. Gegen welchem aber hochgedacht Jre Fürstlichen Gnaden mir ein gepürend gnedig Deputat benantlichen an Geld Zweyhundert und Zwayntzig Gulden beneben nottwendiger Wonung, Lüfferung, Underhaltung, auch beholtzung für mich und die meinen gnedig verordnet und mich dessen alles mit einer verschreibung disem Brieff und Reuers am dato gleichlauttendt versichert haben, daran ich underthenig vernüegt und zufriden bin. Deß zu warem Urkundt habe Ich mich mit aigen handen underschriben und darzuo mein Jnsigel offenlich an disen Brieff gehangen, Geben und geschehen auff den Tag Michaelis den Neun und Zweyntzigsten Septembris, Nach Christi unsers lieben herrn gepurt im Fünffzehenhundert und Neun und achtzigsten Jar.

Conradus Weyss, Abt
zu Herrenalb *manu propria.*

Num. 24. a.

Lucæ Osiandri Bericht, wie sich die Errores Sacramentariorum je lenger, je mehr herfür gethan. d. d. 28. Martij 1592.

Es ist zwar anfangs im Colloquio zu Marpurg Anno &c. 29. durch Philippum dem Zwinglio fürgehalten worden (Jm margine stehet hier: Jm Bericht Philippi vom Marpurgischen Colloquio. Diser Bericht stehet im Tomo 4. Germ. Jenensi operum Lutheri Fol. 467. facie 2.) 1.) Zwingel hette unrecht geschrieben de peccato originali, das Erbsünd nicht solte Sünd sein. 2.) Das auch die Tauff nicht darzu dienet, das dardurch die Erbsünd den kindern vergeben werde. 3.) Item vom h. Sacrament des Leibs und Bluts unsers herrn Jesu Christi hette er unrecht geschriben, das Leib und Blut Christi nicht warhafftig im Sacrament sind. 4.) Item de usu Verbi & Sacramentorum lehren sie nicht, das Wort und Sacrament instituiert, das dardurch der h. Geist gegeben werde. Derhalben Ministerium Verbi & Sacramentorum in Ecclesia leichtlich fallen möchte. 5.) Item man sagte, das sich ettlich bey Jnen hören lassen, als halten sie nicht recht von der Gottheit Christi. Darauf hat sich Zwinglius (dem Articul von der Gottheit Christi betreffend) also purgiert, das man damit zu friden gewesen. Von den andern Articuln aber, nemlich von der Erbsünd, Item das der heilig Geist durchs Wort und Sacrament nicht gegeben werde, ist vil disputiert worden, wie vil daran gelegen, und ist Zwingel hierinn gern von seinen Schrifften gefallen. (Jn margine stehet von Osiandri Hand: Schwenckfeldische Arbait) Es haben auch

damals Zwinglius und Oecolampadius gern in allen Stücken Luthers Mainung (welche in 14. Articuln ibidem fol. 468. facie 2) gefolget: Allein vom Sacrament haben sie nicht folgen wöllen.

Ist also der Stritt zwischen den Lutherischen und Zwinglischen (sovil offentliche streitschrifften anlanget) nach gehaltnem Marpurgischen Colloquio darauff beruhet, das der ein theil ein wahre Gegenwertigkeit des Leibs und Bluts Christi im h. Nachtmal auß Gottes Wort verfochten, der ander theil aber dieselbige widerfochten.

Als aber über vil Jar hernach diser stritt widerumb hefftiger, dann zuvor angangen, hat Dominus Brentius seliger Gedechtnus Anno ꝛc. 61. ein Büchlein außgehn lassen, darinnen er wider die Zwinglianer und Calvinisten auß dem Articulo de personali unione erwisen, das der Herr Christus nicht allein wölle, sondern auch könne uns im h. Nachtmal sein wahren Leib und Blut zur Speise und Tranck geben, dieweil sein hailige Menschait in krafft persönlicher verainigung baider Naturen nirgend von der Gottheit Christi (welche allenthalben gegenwertig) geschaiden sey.

Da nun die Calvinisten und Zwinglianer gesehen, wann diser grund bestehe, so müssen dagegen alle jre argumenta, welche sie de proprietatibus humani corporis auß der philosophi gefürt, auff ein hauffen fallen, haben sie sich mit allem Gewalt wider den Articul von der unione personali und der Majestat des Menschen Christi gelegt, denselben vilmehr und hefftiger, dann die præsentiam corporis Christi in sacra Cœna angefochten, auch Brentium und seine mitverwandte Theologen mit einem newen erdichteten Namen für Ubiquitisten außgeruffen und fürgegeben, Brentius und D. Jacobus Andreä (beide seliger gedechtnuß) haben ein new dogma Ubiquitatis in der Kirch Gottes eingeführt, so doch D. Brentius und D. Jacobus hiervon anderst nichts fürgebracht, dann eben dasjenig von der Maiestat des Menschen Christi, welches Lutherus zuvor in seinen streitschrifften Anno ꝛc. 26. im Buch, das die Wort ꝛc. noch feste stehn und in seiner grossen Bekantnuß vom Abendmal wider den Zwinglium und Oecolampadium in offentlichem truck mit gezeugnussen der hailigen Schrifft außgefürt und erwisen hat.

Und hat also diser stritt von der Person Christi und von der Ubiquitet lange Jar biß an das Mumpelgardische Colloquium gewehret, und ob wol Beza und etliche andere Calvinische Theologi, auch vor dem Colloquio greuliche Irthumb von der ewigen Wahl Gottes und vom h. Tauff hin und wider in jren Schrifften versteckt: Jedoch weil jre Bücher nicht vil ins Teutschland kommen und die Calvinisten selbige errores nicht ex professo bestritten, hat man sich derselben auff unserm theil nicht vil angenommen.

Als aber die Caluinisten jre Bücher je lenger je mehr in Teutschland hauffen weis spargiert und D. Jacobus Andreæ gemerckt, das nicht vil Leut (auch under den Theologis) inacht genommen, was für schreckliche Lehr die Caluinisten in den Articuln de prædestinatione und de Baptismo allgemach ins Teutschland durch jre Schrifften einschoben: hat er für ein notturfft gehalten den Bezam im Mompelgardischen Colloquio herfür an das Liecht (gleich als ein Fuchsen auß seiner hölen) zuziehen, damit der Christenheit offenbar würde zur Warnung, was Beza und sein Caluinischer Anhang für ein greuliche Lehr von obgedachten baiden Articuln in die Kirch Gottes einführte, und ist zwar Beza seer ungern darhinder kommen, von disen Articuln mit D. Jacoben zu disputieren. Hat auch das Colloquium abrumpieren wöllen (mit fürwendung der nahenden Osterlichen Zeit) Aber Herr Graue Friderich hat Jne nicht wollen von hand lassen, biß von disen Articuln auch disputiert würde.

Da sich offentlich befunden (wie die Acta colloquii und des Beza aigne theses erweisen) das Beza und sein Anhang lehren 1.) das Gott den grösten theil des menschlichen Geschlechts allein zu dem End erschaffen, das dieselbige menschen sollen ewigklich verdambt werden, auff das Gott konndte sein Gerechtigkeit an jnen erweisen und sey Gottes Will nie gewesen, das derselben ain ainiger solte selig werden.

2.) Das Christus nicht für aller menschen Sünd gestorben sey, sondern allain für die ausserwehlte.

3.) Das alle Euangelische verhaissungen von vergebung der Sünden und von der Gnad und Barmherzigkeit Gottes sich nicht auff alle menschen, sondern allein auff die ausserwählten erstrecken, die andern seyen damit nicht gemeynt, haben sich auch deren nicht anzunehmen.

4.) Das im hailigen Tauff vil tausent Kinder oder menschen nicht widergeborn werden, das man auch nicht wissen könne, wer widergeborn sey, Jm H. Tauff oder nicht und also ein Christ auß dem empfangnen Tauff nicht wissen möge, ob er ein Kind Gottes sey oder nicht.

Hiezwischen hat auch Lambertus Danæus ein grosser Caluinist geschrieben, Wer den herrn Christum auch als Menschen und nicht allein als Gott anruffe und anbette (auch in der persönlichen verainigung) der sey verflucht. Welche mainung jm auch Beza nicht laßt zuwider sein. Dises ist die rechte Nestorianische Ketzerey, welche die Naturen in Christo trennet.

Dise schröckliche Jrrthumben und Lesterungen des allerhailigsten verdiensts und der Person Christi hat nicht allain Beza nach gehaltnem Mumpelgartischen Colloquio sich zuuerthedingen unterstanden und die sachen je lenger je erger gemacht, wie seine hierüber ausgangne Schrifften bezeugen, sondern es haben die Heydelbergische

gische Theologi sich in dise Sachen gemenget und eben dise greuliche Irthumb (seidt dem Mumpelgardischen Colloquio) in offentlichem truck zuuertedigen understanden und ettliche Schrifften in diser Materien lassen außgehen und sich also allerdings diser schröcklichen Lehr theilhafftig gemacht, das ist alles Landkundig und unlaugbar.

Darumb steht es jeßmals mit den Calvinisten vil in andern terminis, dann anno ꝛc. 66. auff dem Reichstag zu Augspurg, da mehrerstheils der Chur- und Fürsten Augsp. Confession vermaint, es were allain umb den ainigen Articul de Cœna Domini zu thun. Dann die Caluinisten werden von tag zu tag erger und wer jnen Plaß gibt oder fürschub thut, der macht sich aller ob erzelter gotteslesterungen thailhafftig. Actum Stutgarten 28. Martij Anno ꝛc. 92.

Num. 24. b.

Bedenken der Würtemb. Geheimen und Geistlichen Räth auf des Nider-Sächsischen Crayses Ansuchen wegen einer Gesandschafft an den Kayser wegen der Gülch- Aach- und Straßburg. Kriegs-Unruhen. d. d. 29. Aug. 1502.

Auff der Fürsten und Stände des Nidersächsischen Chraiß abgeordneter Räthe und gesandten beiligendt schreiben, das unser Gn. F. und Herr zu der bedachten schickung an die Röm. Kay. May. unsern allergnedigsten herrn des Straßburgischen Gülchischen und Aachischen Kriegswesens halben, auch ein Legatum verordnen wölle ꝛc. haben die subsignierte die sachen in Berathschlagung gezogen.

Ob nun wol Ire F. G. sich hiebeuor auch biß anhero sollichen Straßburgischen Capitular Wercks ungeachtet vilfaltigen beschehenen ersuochens, wie auch jeßigen entstandenen Kriegswesens mit begerten schickungen und intercessionen nie beladen noch einlassen wöllen, und nach der zeit am rhatsamsten were, da man sich dessen genßlich mit fuogen entschlahen und außwürckhen köndte, sintemmal bewußt, daß in beden der Straßburgischen und Aachischen handlung der Caluinisch Irthumb und sect eingemenget und vermischt, auch durch solche Intercession nit wenig befürdert und zumal bewilligt wurde, vorab weil die Churfürstliche Pfalz in solcher Legation auch begriffen und Ir das Directorium nit entziehen lassen würdet, das bewußt, was hiebeuor mit Cöln und Aach in dergleichen ebenmässig fürgeloffen und hernacher von Pfalß deß Caluinismi halben fürgeruckt worden ist.

Aber wie dem, weihl die Stende des Nidersächsischen, wie auch deß Obersächsischen, als die weitt enseßene jnen angeregte Schickung belieben lassen, under denselbigen auch der mehrer theil, als Sachsen, Brandenburg, Lünenburg, Hol-

stein

stein, Meckelburg, Lückeck ꝛc. unser wuhren Religion der unuerfälschten Augspurgischen Confeßion verwandt und zugethon, zu dem vnlängsten in der Cölnischen handlung auch ein solche mitschickung und güetliche Intercession geschehen und dann weihl. und hertzog Christoff ꝛc. hochlobseliger Gedechtnuß sich von dergleichen gemeinen den Euangelischen Stenden obgelegenen sachen nicht bald ausgeschlossen, So könden die underzeichnete nicht sehen, mit was fuogen sich dißmals von begerter mitschickung allerdings abzusondern sein wölle (doch mit seiner maß) in bedenckung, das Jrer F. G. Räthe ohne das noch zu Prag seien.

Sollten nun Jre F. G. die legation verwaigern, würden dieselb nicht allein bei andern dero mitreligionsverwandten ein ungleiches Ansehen und nachgedenckens verursachen und zumal in ain Verdacht, (als ob man haimblich mit den Papisten collodierte, wie Jr. F. G. dann gestrigstags auß dem Schreiben von Straßburg, so an mich Melchior Jäger ad pertem beschehen, etlicher massen zuuernemmen) und deßhalben in ain beschwerlich und schädlich odium khommen, Sonder auch da Jrn F. G. hienach was begegnen mag, derselben solches wol gönnen und Sie dessen entgelten müessen.

Damit aber Jre F. G. Jrestheils hierinn gewahrsamlich volnfahrn und handlen, were den Räthen zu Prag zubeuelchen, wann die Gesandten deß obern und Nidern Sächsischen Khraiß zu Prag in der Zeit, so Sie in Jrer F. G. hieuor beuolhenen Geschefften noch allda verharren müessen, ankommen würden, solten Sie sich zu des Herrn Administratoris der Chur-Sachsen abgeordneten verfüegen und denselben anzeigen, daß sie gleichwohl befelch empfangen neben beder obgemeldter Kraiß abgesandten die bedachten Intercession bej Jrer Maj. angeregter dreier sachen halben mit helffen zuthun, Sie wolten Jnen aber nicht bergen, das bej Jrer Kay. May. solch suochen nit allein ein geringes Ansehen haben würde, da in demselben die Caluinisten mit eingemicht und es nicht allein uf die beede im Reich zugelassene als der Augspurgischen Confeßionsverwandte und der Römischen Religion zugethone gerichtet wurde, Sonder hetten sie auch den lautern Beuelch sich von Jrer F. G. wegen anderer gestalt nicht einzulassen, dann allein, wann es uff ein beschaidene vorbitt und die in anno 1530. vberraichte Augspurgische Confession (welche noch uß grund hay. schrifft bej unpartheyischen Concilien als ketzerisch nit überwunden) und daruff eruolgten Religionfriden gerichtet wurde, sollten sie sich nit absöndern, dann Sie die Sächsische selbsten leichtlich zu erachten, das es angeregter massen bey Jrer May. nicht nur unuerfencklich sein und ohne frucht abgehn, sonder möchte auch hienach, wann diejenigen, so mit der Caluinischen sect behafft, zu dergleichen digniteten der Bistumb und ander Herrschafften kommen, jres Gaists art und beginnen nach den wahren Augspurgischen Confessions-Verwandten zu nicht geringer gefahr und schädlicher Onruw geraichen, deß getröstens, es wurden Sie die Sächssischen die sachen nicht weniger

weniger dahin zu befürdern instruiert und genaigt sein. Dann da solches nicht geschehen und vor Jrer Maj. was widrigs vorgebracht und gehandelt werden sollte, das Sie doch nicht verhoffen, wollten Sie hiemit darwider protestiert und sich expresse erklert haben, das Sie sich anderst nicht, als von Jnen vermeldet worden, einzuelassen befelch empfangen.

Gleiches anbringen sollten sie auch bej den ChurF. Brandenburgischen Rhäten thun. Ebenmässig bej Hertzog Philips Ludwigen Pfaltzgrauen rc. und Marggraue Georg Friderichen zu Brandenburg rc. Abgesandten und mit denselben, wie auch vorderst des Herrn Administratoris der Chur-Sachsen gute vertrewliche Correspondentz halten.

Nicht weniger solten die uf fürlauffende widrige Handlung vor den andern Gesandten der Augspurgischen Confessionsverwandten Stende protestiern und sich erkleren. Und im fahl wider versehen in publica audientia dergleichen widerigs fürlauffen oder anderst oder mehr als berathschlagt und verglichen geredt worden, solten bej der Kay. May. Räthen Sie nit allein sich zum besten munieren und Jre F. G. endtschuldigen, das Sie Jres theils dise legation und was darinn pittlich gesuocht anderst nicht gemaint, verstanden, noch bewilligt, als auf die im hay. Reich zugelassene bede, namlich die Augspurgische Confession (wie selbige Kayser Carolo V. Anno rc. 30. übergeben) und Römische Religion und deren zugewandte Stende, dann Jre F. G. nicht bedacht andere secten, so im Religionfriden ausgeschlossen, zu befürdern. Sonder auch bej Jrer Kay. Mt umb allergnedigste Audientz anhalten und uf erlangung derselben ebenmessige erklerung und Protestation thun, daneben auch bej den geheimen Räthen anhalten und bitten, das Jnen bey Jrer May. Cantzlej ex protocollo ein Extract under Jrer May. Secret ertheilt werde, damit man sich desselben hienach uf widerige begegnung zubehelffen und zugetrösten.

Wann auch nach gethaner Intercession und Jrer May. resolution man replicier und in dem oder auch im ersten vortrag wider Jre May. minas oder Comminationes einmischen oder auch hernacher de brachio seculari und wie das Straßburgisch Werck oder Freistellung mit gewalt vortzusetzen, tractiern und deliberiern wolte oder würde, solten Sie die Rhete sich rund erkleren, das Sie deßwegen jchtwas zu handlen noch zu willigen kein beuelch hetten und derwegen sich nicht köndten einlassen, sonder weren allein obgehörter massen beschaidenlich intercedieren zu helffen instruiert und geuolmechtiget.

Und obwol nicht zu zweifflen, es werde der Nidersächssisch Khraiß bej herrn Philipps Ludwigen Pfaltzgrafen rc. und herrn Georg Friderichen Marggraven zu Brandenburg rc. ebenmässig ansuochen und begeren gethon haben, jedoch möchten

Ire F. G. und Durchleucht diser sachen berichtet und laut beiligenden Concepts geschriben werden.

Da nun obangeregte Instruction oder beuelch die Rhete noch zu Prag antreffen würde, hette es seinen Wege und werden Sie jrer discretion nach die sachen der gebür zuuerrichten wissen. Dann sonsten nicht rhatsam ein andere legation und Abordnnng zu thun und were zu wünschen, das Sie uf den angestelten Termin und vor Ankunfft der andern Gesandten von Prag an andere beuolhene Ort verraiset weren, damit Ir F. G. diser mitschickung und Intercession mit fuogen entlediget und vberhaben werden möchten.

Doch stehet alles zu gnedigster approbation. Actum Stutgarten den 29. Aug. 1592.

placet

Landhofmeister.
Melch. Jäger.
Cantzler.

Propst *D. Osiander.*

Num. 25.

Unterthänig Bedenken der Würtemb. Räth des Straßburgischen Kriegswesen und gesuchten Beystand betreffend bey der Kays. Commißion d. d. 20. Dec. 1592.

Unser Gn. Fürst und Herr hat sich in Gnaden zu erinnern, daß man von J. F. G. wegen bißher dahin gesehen und gerhaten, das man sich des Straßburgischen kriegswesen halben zu Irer F. G. desto bessern entschuldigung souil immer möglich neutral erzeigen sollte, wie es auch noch villeichten nicht ohnrathsam sein möchte uf beiligendt eines Er. Rhats der Statt Straßburg den 12.ten hujus und dann erst gestrigen tags von dem herrn Administratorn zu Magdeburg ꝛc. einkomene schreiben deß gebettenen Beystandts halben zu vorstehender Khay. Commissionshandlung innzuhalten und zuzusehen, wa hinauß selbige schlagen wolte. Wann aber die subsignierte ermessen, das diß beschwerlich Kriegswesen je lenger je mehr umb sich greiffen und heraußwertz gegen disen Landen nähern und also deren als nechstbenachpaurter interesse pacis publicæ halben miteinläuffen will, zu dem Ire F. G. sich in dem allberait etwas eingelassen, das die jüngsten bej Jrer Kay. Mt zu Prag beschehene Intercession in Beisein und mit zuthun Jrer F. G. Abgesandten verrichtet worden, Item dise jetzige neben Commission ad depositionem armorum allein angesehen (gleichwohl zu derselben nicht außländische, sondern im Reich gesessene Stende billich verordnet worden sein solten) und also beschaffen, da man sich vorab ex parte Straß-

Straßburg derselben verwaigern solte oder wurde, das man sich anderst nichts als der erkandtnuß in die Aacht und Aberaacht zuuersehen, daruff dann die execution ohne allen zweiffel alsbald fürgenommen und die Papistische Stend darzuo willig sein. Dardurch aber wurden Jre F. G. jnhalt der Reichs constitutionen mit exequiern helffen und also nicht geringen uncosten uffwenden müessen und köndte man dennocht nicht wissen, wie es mit der Stadt Straßburg (weil in dergleichen fällen etlicher anderer örter halben exempla vorhanden) ausschlagen möchte, da doch an solcher Statt als dem fürnembsten Pass gegen Lothringen und Franckreich vorab den benachbaurten Stenden hoch und merckliches gelegen. Neben dem auch zu besorgen, da Jre F. G. dißmahls und bej diser neben Commission, (dann man sich in die Haupt-Commission, da es gleich uffs fürderlichst geschehen solte, vor künfftig Ostern keiner tagleistung bej derselben auch anderst nichts zuuersehn, als das die ohne frucht abgehn werde, sinteinmal solche verrichtung für alle Stende deß Reichs gehörig) sich des gebettnen Beistandts verwaigern solten, das das Chur und Fürstlich Hauß Brandenburg dardurch nicht wenig offendiert und zu ungleichem nachgedenken verursacht werden möchte, weil Jre Chur und Fürstlich Gn. hiebeuor in causa Mömppelgart contra Lottringen stattlichen beistandt gelaistet.

Demnach auß erzelten ursachen und weil berüerte neben Commission wie obgemeldet allein ad depositionem armorum & restitutionem publicæ pacis angesehen, man auch in selbiger tractation (da gleich solche, wie zu besorgen, bej einem oder beden theiln unuerfencklich sein solte) allen notwendigen bericht und gründliche beschaffenheit ganzer Handlung erlernen und bekhommen könndte. Liessen jnen die subsignierte solche schickung dißmals nicht zuwider sein, doch, das den gesandten ein gemessene Instruction, wie ferr und wölchermassen Sie sich einlassen und handlen solten, zu geben, wölche insonderheit dahin zu richten, das von Jrer F. G. wegen anderst nichts fürgebracht noch gehandelt werden solte, dann was zu wideranstellung und vortpflanzung des hochnuzlichen fridlebens in unserm geliebten vatterland Teutscher Nation, auch erhaltung der Reichs Constitutionen immer dienlich und fürstendig sein möchte. Jm fahl man aber selbigem zuwider dauon tractiern und handeln wolte, wie das Kriegswesen fortzusezen, und sich mit Gewalt handzuhaben, sollten Sie sich entschuldigen, das sie zu solcher Handlung nicht abgefertiget noch geuolmechtiget weren, daruff jren Abschid nemmen und wieder anheimisch ziehen.

Und nachdem ohne zweiffel die Fürstl. Durchl. Erzherzog Ferdinandt zu Oesterreich bej solcher tractetion dero Rhete auch haben würdet, So solten die gesandten sich zu denselben verfüegen, und jnen nach gewohnlichem zuentbieten vermelden, das hochgedachter unser gn. F. und herr zu diser Commissionshandlung abgeordnet, were dahero geschehen, das Jre Fürstlich Gn. von dem Chur- und Fürstlich Hauß Brandeburg rc. als deren nechsten blutsverwandten ersucht und gebetten worden darbey

einen beystandt zu laisten. Wann dann Ire F. G. sich erinnert, was hiebeuor die Fürstl. Durchl. an Ire F. G. ebenmessiger Schickung wegen zu unterschiedlichen malen gelangt, Ire F. G. auch berichtet worden, das die Kay. Commissionshandlung allein dahin angesehen, die kriegende Partheien zu ablegung der Waaffen und wider anstellung deß hochnutzlichen geliebten fridlichen Wesens zu erinnern und zuermanen, Als weren Sie abgeordnet von Irer F. G. wegen allein dasjenige zu tractiern rathen und befürdern zu helffen, so zu frid und ruohe, auch würcklicher vortsetzung desselben, wie nit weniger erhaltung deß hay. Reichs Constitutionen ersprüeßlich und nutzlich sein möchte ꝛc. wölches verhoffenlich darzuo dienen wurdet, das Ire Kay. Mt. dessen von Irer F. Durchl. berichtet und dardurch Ire F. G. da schon derselben halben was widriges außgesprengt der ungleichen zuolag endtlediget und in allwege endtschuldigt werden köndten.

Dieweihl aber noch nicht gewüß bewußt ist, ob die verordnete zur neben Commission albereit alle zu Straßburg ankommen und uff wölchen tag jr handlung angestellt worden, als möchte dem Herrn Administratori Bischoffen, wie auch Maister und Rhate zu Straßburg an jetzo laut beiligender Concepten geschriben und uf einkommende Widerantworten die ferrere notturfft bedacht und fürgenommen werden ꝛc.

Doch stehet solches alles zu gnediger approbation. Actum Stutg. den 20. Dec. 1592.

placet

Landhofmeister.
Melch. Jäger.
Vice-Cantzler.

Num. 26.

Urkund der Abhandlung zwischen Herzog Ludwigen zu Würtemberg und Graue Fridrichen zu Würtemberg betreffend des erstern Testament und Codicilln, wie auch die Assecuration der Succession, handhabung der Diener und Landschafftlichen Freyheiten.

d. d. 12. Martij 1593.

Kundt und zuwissen sey hiemit jedermeniglich dem diß zu lesen fürkompt, Als uf des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Ludwigen, Hertzogen zu Württemberg und Theckh ꝛc. Grauens zue Mümppelgardt ꝛc. beschehen und mhermhalen erholltes, freundt-vetterliches ersuochen der auch Durchleuchtig Hochgeborn Fürst und Herr, Herr Friderich, Graue zue Württemberg und Mümpelgardt ꝛc. sich endtlich bey Seiner Fürstl. G. persönlich eingestellt, Da dann zwischen

schen beeden Ihrer FF. GG. allerhandt schrifften in gehaimen vertrawen gewechßlet und in sollichen die sachen allerseitz mit guottem vergnüegen, Auch sowoll Ihrer FF. GG. alls der Diener und Landschafft bewilligung und zuethuen endlich verglichen und es Allain an vollziehung der verglichenen Puncten ermangelt, Deßwegen dann Beede Ihre FF. GG. mit sampt Ihren zu disem Actu und gantzher Handlung an Aydtzstatt vertrawten hernach benannten Rhäten und Dienern, Alls namblich hochermelter Hertzog Ludwig und S. F. G. Landthoffmeister, Gehaimer Rhat, Cantzler, ViceCantzler und Cammer-Secretarii Erasmus von Laymingen, Melchior Jäger von Gärtringen rc. Martin Aichman und Hieronimus Gerhardt Beede der Rechten Doctores, Johann Sattler und Georg Ruff, Auch von der Landtschafft die verordnete des kleinen usschutz, Benantlich, Herrn Eberhardt, Abbt zu Bebenhausen, Christoph Mayer von Stuotgardten, Eraßmus Wagner von Thübingen, Christoph Roser von Urach, Georg Müller von Nürttingen, Georg Gerwickh von Schorndorff und Stephan Schmidt von Brackenheimb, Deßgleichen die zum grossen usschutz deputierte, Namblich Christoph Binder Abbt zu Adelberg, Johann Stecher Propst zu Denckhendorff, Marx Hiller von Herrenberg, Urban Leser von Kürcheimb, Martin Epplin von Vayhingen, Waltter Ziegler von Gröningen, Jacob Speidel von Candstatt und Hanns Steeb von Marpach, Wie nicht weniger die Abgesandten von den Acht Ortt Stetten benanntlich Michael Koch von Lewenberg, Johann Maurer von Backhnang, Aberlin Hartmann von Balingen, Hanns Teuffel von Tuttlingen, Ulrich Hitzler von Heydenheim, Georg Uber von Meckmül, Bernhardt Werner von Newenstatt und Gall Schüsselin von Hornberg. Und dann der Durchleuchtig, Hochgeborn Fürst und Herr, Herr Friderich Graue zu Würtemberg und Mümpelgardt rc. mit dero Cantzler, Vice-Cantzler und Rhat, Johann Christoph Zinger, Hector Carray, und Johann Dacuort, der Rechten Doctores und respectiue Licentiaten, Allerseitz in Hertzog Ludwigs F. G. gewonlichem Gemach erschinnen, haben zu Ingang der Handlung Sein Herzog Ludwigs F. G. durch Dero Vice-Canzlern D. Gerharden in Beysein aller obgenandten Personen, Sein Graue Friderichs F. G. nachuolgende Maynung mündtlich fürtragen lassen, was S. Hertzog Ludwigs F. G. von wegen dero ufgerichten Testamentz und Codicillen, wie auch der begertten assecuration, zuuersicherung künfftiger succession, auch handthabung und vollziehung Ihrer F. G. uffgerichten Testamentz und Codicillen und dann Erhaltung Dero Diener und gehorsamen Landschafft Freyhaiten mit S. Graue Friderichs F. G. dise Tag hero gehandlet, dessen wüßten S. Graue Friderichs F. G. sich noch woll zu berichten. Nachdem dann berüertte Assecuration dem anwesenden kleinen und grossen usschuss, wie auch den Abgesandten der Ort Stätt nicht allain vorgelesen, Sonder auch zu ferrerm erwögen zuegestellt worden, darvber Sie die sachen zu Bedacht gezogen, Ihre Dubia schrifftlich und mundtlich angezeigt das Concept

 auch

auch an etlichen Orten zu jerem vernüegen geendert, und Sie darauff sich gegen S. Hertzog Ludwigs F. G. in underthänigkheit erclärt, das Sie damit allerdings zuefriden, Allso das man allerseitz sollicher assecuration miteinander verglichen, So beruehe es nunmeher darauf das dieselb Ihere F. G. gnedigem verträsten nach, und damitt Herrn Graue Fridrichs F. G. gnugsamlich versichert, ins Werckh gericht, Deßgleichen die vörförttige Beuelch und Instruction abgelesen und dann von S. Hertzog Ludwigs F. G. Geheimen Rhäten und Cammer-Secretarien auch anwesenden kleinen und grossen usschuß sampt den Abgesandten der Ortt Stätt die Handtreuw genommen werde und dartzue nun gegenwürttige zusamenkunfft angestellt.

Was dann S. Graue Fridrichs 2c. F. G. selbigen Tags und zuuor in Schrifften beschehen begern anbelangte, derselben an statt der gesuochten Reuersalium ainen schrifftlichen Schein dises gegenwürtigen Actus zuetzustellen, Seyen S. Hertzog Ludwigs 2c. F. G. erpüettig S. Graue Friderichs 2c. F. G. sollichen in authentica forma vervörtigen zu lassen, zuuorderst aber seye S. Hertzog Ludwigs 2c. F. G. freundt-vetterlichs begern, dero die bewilligte und originaliter veruortigte Assecuration vor fernern Handlung zuybergeben.

Darauff haben Graue Friderichs 2c. F. G. in gegenwertigkheit aller obbemelten sich erclärt, das solliche vorhanden und Sie erpüettig weren, dieselbe allsbalden in Originali zuuörtigen, wie dann beschehen, und Ihre F. G. in continenti die Assecuration mit aigner Handt underschriben und Dero Fürstlich Secret Insigull mit Aigen Handen ufgetruckht, volgendtz dieselb Hertzog Ludwigs 2c. F. G. mit gepürender Ehrentpüettung, wie nicht weniger auch den bedachten Gewalt uf die gehaime Räth und beede Cammer-Secretarios veruörtiget zuegestellt, und von Ihrer F. G. das ain Originale sampt dem Gewalt dem Landhofmaister und andern Rhäten: Das Ander aber dem Abbt von Bebenhausen wegen gemainer Landschafft vbergeben worden.

Nach welchem Cammer-Secretarius Johann Sattler die uff Hertzog Ludwigs 2c. F. G. gedachten Landhoffmaister, Geheimen Rhat, Cantzler, Vice-Cantzler und Cammer-Secretarios gestellte schrifftliche und von Ihrer F. G. underschribne nnd mit Dero Fürstlichen Secret besigelte Instruction (wessen Sie sich uff den laydigen Fhall Sr Hertzog Ludwigs 2c. F. G. seeligen Absterbens ohne Manliche LeybsErben verhalten sollen) abgelesen, und nach sollicher Ableesung Er Cammer-Secretarius dem Abbt zu Bebenhausen, auch den Beuelch an Jne und andere vom Cleinen und großen usschuß, auch Gesand en der Ort Stätt Jrer verrichtung halben uf vorberüerten laydigen Fhall jn gegenwürtigkheit aller obgesetzter Fürstlichen und andere Personen zuegestelt, Welchen Er von Jme zuerbrechen und gleichergestalt zuuerlesen freundlich begert, Wie dann gleichergestalt beschehen, und Er Abbt nach verrichtem Ablesen sollichen Beuelch zu handen genommen. Als nuhn diß verrichtet, haben Her-

Hertzogs Ludwigs F. G. Dero Landthofmaister, Gehaimen Rhat, Cantzler, Vice-Cantzlern und Cammer-Secretarios, auch Cleinen und grossen usschus sampt den Gesandten der Ortt Stätt angeredt, Wann Sie demjhenigen, wie in der Instruction und dem Beuelch abgelesen worden, uff denfhall S. F. G. Absterbens ohne Mannliche Leybs Erben nachkhommen wöllen, wie dann Jre F. G. gnediges vertrauwen zue Jnen stehe und Sie bißhero also erfharen hetten, So sollten Sie S. F. G. dieweyl Sie ohne das uf das Testament hieuor globt und geschworn, an jetzo an Ayds statt auch der abgelesenen Instruction halb angeloben. Uf sollich beschehen fürhalten hatt Vice Cantzler D. Gerhardt jm Namen und von wegen obgesetzter Gehaimer Rhät und Cammer-Secretarien und uff jr freundtlich begern S. Hertzog Ludwigs ꝛc. F. G. hinwiderumb underthänig geantwortet, das S. F. G. als ain getreuwer vatter des vatterlandtz solliche gantz vätterliche gnädige sorgfhältige und dem gantzen Fürstlichen Hauß Württemberg vorständige Anordnung, dardurch uff den unuerhofften fhall das Landt vor gefhar errettet, bey ordenlicher succession verpleiben, und die whare Religion erhalten werden möge. Deßgleichen für Dero gehorsame Diener so gnedige Vorsehung gethon, dessen alles thüen gegen S. F. G. Sie sich gantz underthönig und hochfleyßig bedanckhen, und pitten hiemit Gott den allmächtigen von gantzem hertzen, das er S. F. G. gemainem vatterland, auch dem gantzen Römischen Reich zu guettem noch langes gesundes Leben verleyhen und nach seinem Göttlichen gnedigen Willen Jnen auß Jrer F. G. Leyb Khinder und Erben bescheeren wolle, welche nach Jrer F. G. Thodt an derselben Statt dretten, und disem Fürstenthumb gleich Jrer F. G. vorstehen könnden. Da aber jhe Gott nach seinem unendlichen Rhat es anderst beschlossen, und Jnen den Dienern und gemainer Landschafft solliche Guotthat abschlagen und sein göttlicher Will seyn sollte, das Graue Friderichs F. G. zue würckhlicher succession des Landtz khommen würde, welches man Seiner Allmacht heimbstellen müeste, So wollten allsdann Sie uf sollichen laydigen fhall jetztabgelesener Instruction geleben und nachkhommen, weren auch genaigt darüber die HandTrew zuerstatten, und sich uf ainen sollichen fhall zuuerhalten, wie Ehrlichen redlichen Leuthen gepürtt und so vill Jnen Menschlich were, welches Jhre F. G. Jnen den Dienern gewüßlich zuthrauwen sollten, Mit underthöniger Pitt, S. Herzog Ludwigs ꝛc. F. G. wollten Dero gnedige und vätterliche affection noch lenger allso gegen jnen continuieren und nit allein S. Hertzog Ludwigs ꝛc. Sonder auch S. Graue Friderichs ꝛc. F. G. Sie Dero lassen in gnaden beuolhen sein.

Hierauf haben S. Hertzog Ludwigs F. G. nicht allain Dero Landthofmaister, Gehaimer Rhat, Cantzler, Vice-Cantzler, und beede Cammer-Secretarij, Sonder auch Alle obbemelte Prälaten und von der Landtschafft kleinen und großen usschuß, auch den Ortt Stätten die HandtTreuw erstattet, nach welcher getaysten Handpflicht

D. Ger-

D. Gerhardt Vice-Cantzler uf des Prelaten von Bebenhausen im Namen gemainer Landtschafft Außschuß beschehen begern gegen S. Hertzog Ludwigs ꝛc. F. G. in underthönigkheit vermeldet, das Sie Inen den verordneten usschüssen dise Sach auch gnedig communiciert, und den jeztverlesenen Beuelch erthenlt, auch in demselben allem so vätterliche threuwe verordnung gethon, dessen thüen gegen S. F. G. Sie sich auch gantz underthönig und zum höchsten bedanckhen, Pitten und wünschen auch Allerseitz von Gott dem Almächtigen gleichergestalt, wie von S. F. G. Geheimen Rhäten beschehen, Erpüetten sich auch uf den begebenden laydigen Fhal sollichen Beuelch gehorsames fleys zugeleben und thüen sich ebenmässig S. wie auch Graue Friderichs ꝛc. F. G. underthänig zu gnaden beuelhen.

Nach diser beschenen Danckhsagung und erpüettung haben Hertzog Ludwigs ꝛc. F. G. (wie Sie hernacher Dero gehaimen Rhäten angezeigt, solches auch auß Graue Friderichs ꝛc. F. G. eruolgter und hernachbemeltter Erklärung zuuernemen gwesen) S. Graue Friderichs ꝛc. F. G. eben in disem Actu und aller obbenandter Personen gegen wertigkheit, Als beede Ihre F. G. oben gegen den Fenstern neben Ain ander gestanden ad partem freundtlich und mündtlich ersuecht, das Sie Dero S. Hertzog Ludwigs ꝛc. F. G. getreuwe Diener und gehorsame Landtschafft uf begebenden fhall bester massen in gnaden beuolhen sein laßen und Inen an jren Freyhaitten und gerechtigkhaiten nichtz endern oder benemmen, Sonder Sie dabey treuwlich schützen und handhaben, Sich auch hierunder also verhalten wollten, wie S. Graue Friderichs ꝛc. F. G. solliches am Jüngsten Tag vor dem Richter Stuol Gottes zuuerantwurten getraweten.

Als nhun solliches alles verricht, haben Graue Friderichs ꝛc. F. G. durch Dero Cantzlern D. Johann Christoph Zengern vermelden lassen, das Hertzog Ludwigs ꝛc. F. G. S. Graue Friderich ꝛc. F. G. Dero Posteritæt und diser Landtschafft zu guettem zue sich beschaiden und mit S. F. G. dise Sach also freundtvetterlich und vätterlich in vertrauwen abhandlen lassen. Dessen thüen Sie sich gegen S. Hertzog Ludwigs F. G. gantz freundlich, Söhnlich und zum höchsten bedanckhen, und das S. Hertzogs Ludwigs ꝛc. F. G. dero verlassene Diener und Landschafft S. Graue Fridrichs ꝛc. F. G. jetzo auch mundtlich bester massen commendiert. Daruf erclären S. Graue Friderichs ꝛc. F. G. sich hiemit, das Sie gegen derselben sich als ain getreuwer vatter des vaterlandtz nicht weniger, als S. Hertzog Ludwigs ꝛc. F. G. gethon, jederzeit erzaigen wollen. Bedanckhen sich auch des bewilligten schrifftlichen scheins dises gehaltenen Actus an statt der begertten Reuersalium und wollen dessen also gewertig sein. Darauf ist man allerseitz von ain ander geschayden.

Und das solliches alles, wie obstehet, verhandlet, Ist dasselbig in diß offen Urkhundt gebracht und under mher hochermeltz Hertzog Ludwigs ꝛc. F. G. hieranhangendem Fürstlichem Secret Insigul veruörtiget, auch offt hochernandtz Graue Fride-

Friderichs ꝛc. F. G. zu begerttem schrifftlichem Schein zugestellt worden. So beschehen Monntags den Zwölfften obbemelts Monatz Martij, von Christi unsers lieben Herrn und Heyllantz Geburtt gezhallt Ain Tausent Fünffhundet Neuntzig und drey Jhar.

Num. 27.

Condolenz Schreiben K. Rudolphs an Herzog Fridrichen zu Würtenberg wegen Absterbens Herzog Ludwigs. d. d. 10. Sept. 1593.

Rudolff ꝛc.

Hochgeborner lieber vetter und Fürst, was massen der auch Hochgeborn, Ludwig hertzog zue Würtemberg ꝛc. unser lieber Vetter und Fürst den 8.ten Nechstverschinen Monats Augusti uß diser Welt abgeschieden, das haben Wür uß D. L. schreyben verlesen, aber jhe ohn versehener uns diser fall fürkhommen, desto khümmerlicher und schmertzlicher denselben vernommen, Dann Wür an S.r L. ain fridfertigen gehorsamen Reichsfürsten, der Jhme deß geliebten vatterlandts Teutscher Nation sowohl unsern und unsers löblichen hauses Oesterreichs Wohlstandt vor andern angelegen sein und sich zu erhalt = und befürderung gemein = nutzlicher Rhue mit sonderm löblichen eyfer kheiner müeh noch arbait thauren lassen, verloren haben, So waist auch jederman S. L. höchlich nachzueriemen, wie gar vätterlich und löblich dieselbig Dero Landt und Leuth regiert und sich sonsten mit allen Stenden des Reichs, jnsgemein dermassen freundtlich und wohl verglichen, das da es dem Willen Gottes also gefallen, wohl gueth und nutzlich gewesen were, wann S. L. benorab bey jetzigen betriebten verwürtten zeitten noch ain mehrers alter mit gesundtheit hette erraichen und uns und gemeinem Wesen beystendig sein mögen, Dieweil aber dises zu endern oder Wider zu pringen nit in deß Menschen Macht, sonder alß ain sondere versehung und guedige heimbsuchung Gottes demselben heim zuestellen ist, So thun Wür derselben hiemit die jmmerwerende rue und das der güettig und Barmhertzig Gott dieselbig pflegen und öwig erfröwen wölle, von hertzen wünschen.

Souil aber deß Herzogthumbs Württenberg uf D. L. gefallene fürstliche Landts Regierung betrifft, darzue wünschen Wür D. L. gedeylichen Seegen und Wolfartt, und demnach D. L. noch bey Lebzeitten Jres vettern seeligen guette erfahrung erlangt, was für ain Wohlmeinlich trewhertzig gemüeth S. L. wie obgemeldt, gegen uns, dem haylgen Reich und unserm löblichen Hauß Oesterreich getragen und in mehr Weg uffrichtig erzaigt hat, So wöllen Wir uns gentzlich versehen, D. L. werde nit allein der angeregten Land und Leuth, sonder auch dessen mit Jr hergebrachten und auff sie gleichsamb erwachsen fridfertigen guethertzigen gemüeths, Erb und nach-

uolger sein. Hingegen soll D. L. in jren fürfellen und Anligen nit weniger alß Jr Vetter seeliger uns in Gnaden wohl genaigt spüren und empfinden, Dero Wür solches zuerzaigung unsers wohlmeinlichen gemüeths uff obberüert Jhr Schreiben und laidige Zeittung nit verhaltten wollen, Datum ꝛc. den 10. Sept. Anno ꝛc. 93.

Num. 28.

Specification der samtlichen Canzleyverwandten, welche zur zeit Herzog Ludwigs Absterben in Diensten gestanden ausserhalb der Geheimen Regiments-Räthe und der beeden Hof-Registratorn Sigmund Reyhings und Jonathan Sauters.

Jm obern Rath, waren Räthe.

Hannß Wolff von Anweil.
Fridrich von Plieningen.
Hannß Christoph von Engelshofen.
Wolff von Uhrmül.
Sebastian Welling von Fehingen.
D. Georg Gadner.
D. Hannß Jacob Reinhard.
D. Jacob Haug.
D. Christian Dolde.
D. Sebastian Mitschelin.
Johann Küelmann.
D. Johann Bidenbach.

Advocati.

D. Beatus Fabri.
M. Matthæus Aulber.
M. Theophilus Aulber.
D. Wilhelm Krauß.
D. Zacharias Hettler.
D. Philipp König.

Rent-Cammer.

Hannß Jacob Guot von Sulz, Cammermeister.
Fabian Egen, Cammer-procurator.
D. Ulrich Broll.
Peter Ecker.
} Expeditions-Räth.

Johann

Johann Rößlin.
Joh. Hyppolitus Dreher.
Hanns Haan.
Michael Säuselin.
Johann Weckerlin.
Balthaß Moser.
} Rechnungs-Räthe.

Erhard Stickel.
Arminius Rüttel.
} Landschreiber.

Consistorium, Geistliche Räth.

Joh. Magirus Propst zu Stuttgard.
D. Lucas Osiander, Hofprediger.
M. Wilhelm Holder, Stifftsprediger.
D. Andreas Osiander, Hofprediger.
M. Felix Bidenbach, Hofprediger.

Politische Kirchen-Räth.

D. Balthaß Eisengrein Consistorii und Kirchen-Raths-Director.
Johann Georg Jüngerlin Kirchen-Raths Advocatus.
M. Johann Enzlin Senior.
Johann Baisch.
Bernhard Rößlin.
} Expeditions-Räthe.

Hannß Christoph Lutz.
Andreas Ungelter.
Erhard Beyhel.
Hannß Valentin Moser.
} Rechnungs-Räthe.

Secretarii im obern Rath.

Florenz Graseck, Cantz-Secretarius.
Johann Brodbeck,
Philpp Ziegler,
} Raths-Secretarii.
M Burkard Epp Hofgerichts-Secretarius.
Ulrich Varnbüler Ehgerichts-Secretarius.

Secretarii auf der Rent-Cammer.

Conrad Brodbeck,
Hannß Wilhelm Braitschwerd,
} Secretarii.

Wilhelm Böhem, } Buchhalter.
Christoph Thomas

Secretarii im Kirchen-Rath.

Laurenz Schmidlin Senior. Consistorii Ecclesiastici Secr.
Joh. Ludwig Heller, } Kirchen-Raths Secretarii.
Johann Bernhard Sattler
Johann Burkhard Dreher, } Buchhalter.
Johann Büschler,
Philipp Schertlin,
M. Gabriel Volland Kirchen-Raths Registrator.

*Scribent*en bey der Hof-Canzley.

Jacob Rathgeb mit dem titul eines Secretarii.
Georg Sattler.
Hannß Bernhard Scheck.
Joachim Brotbeck.
Georg Hofstetter.
Dismann Heller.

Obern Raths *Scribent*en.

Johann Haaß.
Johann Gomer.
Balthaß Fauß.
Hannß Caspar Mager.
Jacob Israel Ziegler.
Cartes Carray.
Hannß Heinrich Genckinger.
Andreas Fauß.
Thomas Lindespür.
Conrad Heller.
Johann Loser.
Gottfrid Schein.

Rennt-Cammer-Scheiber.

Daniel Frej.
Hannß Fauß.
Conrad Steck.
Lorenz Mitschelin.
Paulus Heerbrand.

Kirchen-Raths-Schreiber.

Johann Entzlin junior.
Christoph Bidenbach.
Jacob Sparn.
Daniel Andreæ.
Laurenz Schmidlin junior.
Fridrich Constantinus Phrygio.

Botten-

Bottenmeister.

Jacob Wunderlich.
Fridrich Hayd.

Cantzley-Knecht.

Jörg Hartmann.
Franz Bardilj.
Hannß Hüet.

Num. 29.

Literæ Bongarſii ad Principes Imperii Heilbronnæ coadunatos, quibus ſuadet non argento, ſed vi & armis contra Lotharingam pugnandum eſſe. d. d. 9. Martij. 1594.

Illuſtriſſimi & potentiſſimi Principes, Domini benigniſſimi, Illuſtres, Generoſi & ampliſſimi Domini legati &c. Qui de re graui & magni in futurum momenti rite deliberant, eas inire rationes decet, quæ tutæ ſint atque honeſtæ, neque factu omnino difficiles. Et egregium quidem omnino eſt, quod Illuſtriſ. Celſitudines veſtræ agitant, regni Francorum peſtem, Lotharingarum familiam pellere finibus Imperii & ſuis limitibus claudere.

Exiguis illa ab initiis in tantum excreuerat, ut Regibus noſtris terrori, Regno pene exitio eſſet. Et eandem illos his locis ingredi viam video, quam tenuerunt apud nos. Moguntiæ olim, tanquam in ſpecula explorandis rebus Imperii Cardinalis Lotharingus aliquandiu vixit. Principum patientiam comitatu Monpelgardenſi fœde vaſtato & irruptione in Alſatiam Dux tentauit. Tandem armis in ipſam Alſatiam ingreſſus Cardinalis Argentoratenſem Epiſcopatum contra Jus faſque inuaſit. Magnum aliquando neglecta ſcintillula incendium dedit. Nos vero exemplo vobis ad cautionem ſimus.

Sed id, quod Illuſtriſſimæ Celſitudines V. quærunt, conſequendi rationes duæ ſunt. Blandior una & arridens. Durior altera & ſævior. Nimirum transactione illa & pactis conuentis quæſtionem finiet. Hæc bello armisque. Et ad illam quidem propendere mihi Illuſtriſſ. Celſitudinum Veſtrarum animi videntur, laudabili conſilio. Principes veros paci publicæ à Deo præpoſitos omnia experiri prius, quam arma decet. Sed hæc ipſa ratio an tuta, honeſtaque ſit & an conſequi ea Illuſtr. Celſitudines Veſtræ poſſent, quod petunt, videamus. Hoc vero exquiram primum. Nam quod fieri non poteſt, id quale ſit, fruſtra quæritur. Sed id fieri non poſſe, aut vix poſſe, his ego, ni fallor, argumentis euincam. I. Id, quo ſe quis ſuorum conſiliorum finem conſecuturum putat, nemo facile amittit. Sed dudum eſt, quod pedem in Germaniam inferendi occaſiones Lotha-

ringiæ Dux aucupatur. Vacans Argentoratensis sedes oblata est. Eam arripuit ambabus manibus nullo Juris respectu: nec amittet lubens, nisi alia ostenditur. Pedem vero ita figere in Germania cupit, ut interesse filius Cardinalis consiliis Imperii & sententiam dicere tanquam Princeps possit, atque ex eo occasiones quærere alias, quibus tentet majora, grauioraque. Hæc vero quæ sint, nec diuinari ego certo possum, & non nihil tamen esse facile quis perspiciet, qui statum Imperii orbisque Christiani præsentem, qui animos, spiritusque Lotharingicos nouerit.

Occuret hic aliquis & res dubias me loqui & forte injuriam Duci facere iudicabit, cujus de animo non nisi optima quæque præsumenda sint. Et fateor quidem, nec eas Principis illius opes esse, nec eam Dei benignitate principum Imperii inopiam, ut hac ipsa hora consequi illum posse, ad quæ adspirabat, probabile sit. Sed sic quærere ego velim. Quis ante annos ipsos quinquaginta & quod excurrit, cum primum in Galliam admissus est Claudius Lotharingus, horum qui Galliam impie turbarunt, & bene euerterunt, proavus, progeniem ejus Regibus Regnoque exitio futuram prædicenti fidem adhibuisset? Et prædictum sane à Viris prudentibus. Sed dum ista nos Regesque nostri aut deridemus, aut contemtui habemus, in eum deuenimus statum, quem cogitare sine lachrymis nemo bonus possit. Recentia narro, Illustriss. Principes, & incendium, cujus æstuantes flammas ipsi vidistis, videtisque Eâdem hic familia ortus est, qui limitem Imperii vestri, injuria armisque occupatum tenet. Et postquam eorum apud nos opes auxerunt, Caroli se magni stirpe ortos sparserunt sermonibus libellisque, ea causa Regnum Francorum sibi deberi. Et eadem causa quidni & Romanorum debeatur Imperium? Sed tyrannidem in Germaniam cogitanti initio aliquo opus est. Id ei Episcopatus ille est, quo de agitur, loco situs ad magna tentandum oportunissimo. Nimis temere dicet aliquis ad rem tantum initium. Sed ipse Rhenus Vester quam exiguo fonte funditur. Et Illustriss. Celsitudinibus Vestris posteritatis certe nonnulla cura esse debet. Eo reuertor, unde me Reip. studium abduxit, non passurum illum nisi vi armisque extorqueri sibi arcem illam (Benfeldum) ex qua tyrannidem sibi in subjecta & adjacentia omnia finxit.

2.) Et si cedere occupatis velit, valde vereor, ut ei per Pontificem liceat, cujus auctoritatem & ei datam fidem violabit penitus, si Episcopatum, quem ipso auctore & approbatore tenet, Principi, ut vocant, hæretico & ab excommunicatis electo concesserit. Videant & ipsæ Illustriss. Celsitudines Vestræ, Annon & Hispanus, quem ille consiliorum suorum magistrum & exemplar habet, & alii quos ab Illustriss. Celsitudinibus Vestris subintelligi, quam a me nominari malo, impedimentum sint aliquod allaturi & Illustriss. Celsitudinum Vestrarum aut Regis Christiani hac in re consiliariis, quibus abundant artibus turbaturi, quid? an & Universum per Germaniam Ecclesiasticum Ordinem Pontifici Sacramento addictum

ces-

cessionem hanc approbaturum Celsitudines Vestræ putant? Ego ita judico, neque hos consensum adhibituros, neque iis invitis Cardinali salva fide quicquam super hoc negotio constituere licere.

3.) Quod vero Regis Christianissimi intercessionem Ill.mæ Celsitudines Vestræ desiderant & aliis Ecclesiasticis in Gallia bonis ab ejus Majestate Cardinali satisfieri petunt, non est, quod Illustriss. Celsitudines Vestræ de Majestatis ejus animo dubitent. Sed hic consideranda duo inprimis veniunt. 1.) An quicquam in Gallia inter Ecclesiastica bona tanti sit, ut id propter omittere Episcopatum Argentinensem & consilia omnia sua frangere, spesque ambitiosas abrumpere Cardinalis velit. Gallia neque tam opulentos quam Germania Episcopatus habet & nullum habet, qui Principis Imperii locum, dignitatemque, quod ille imprimis quærit, tribuere Cardinali possit. Imo dubitem ipse, an ipsa in Germania Episcopatus alius sit Argentoratensi commodior, aptiorque ad ea consequenda, quæ agitare Lotharingum suspicio est. Etsi compensanda illa sint, reditus, inquam, Episcopatus Argentoratensis & illa Principis Imperii dignitas & in subditos soluta auctoritas, vix illa, quam Illustriss. Celsitudinis Vestræ offerunt, summa Cardinali annuatim suffecerit. 2.) Ad hoc mirari satis non possum, Regi Christianissimo Illustriss. Celsitudines Vestras autores esse eum suscipiendi & in Regnum tot tantisque bellis ægrum inducendi, quem ferre Germania diuturna pace valida non posset. Scilicet quod valens & nullo affectus morbo stomachus non concoquit, id inualido & per varios implicitosque morbos afflicto propinandum prudens & amicus medicus putabit? Non puto. Necdum sese Majestatis ejus turbidis istis seditionibus, sceleratis proditionibus, bellis externis internisque, quæ illa familia suscitauit. expediuit & adjungi tot aliis ejusdem familiæ superstitibus inquietissimis ingeniis. Sane etiam placet? Placeret si ad pœnam subeundam, non præmium capiendum adjungeretur.

Vident, nisi valde fallor, Illustriss. Celsitudines Vestræ, quam id, quod quærunt, aut fieri non possit, aut fieri saltem nisi magna cum difficultate & longo temporis tractu possit. Lotharingo consilia illa sua & spes ingentes eripiendæ sunt. Conciliandus Pontifex, Hispanus & tota illa conjurationis improbæ cohors. Nam quod de Rege Domino meo addidi, id non eò dixi, quod difficilem se Majestatem ejus præbituram ullo modo suspicet, quam Illustriss. Celsitudinum Vestrarum commodis ex animo favere cognitum habeo. Sed mihi totius negotii difficultas animo objacet. Et si hanc semel viam ingrediemur, Labyrinthum prævideo opertunium artibus & fallaciis hostium. Dum hæc ultro citroque tractabuntur, aut qui pacem publicam nolunt, aliquid turbabunt, more suo aut illi ipsi, cum quibus agendum, reuertentur ad ingenium.

Sit tamen: facilis illa sit & expedita ratio. An tuta sit, justissimam esse dubitandi causam arbitror. Hodie nisi armis, nihil tutum est. Habendus metus est

aut

aut faciendus, & in eos, qui arma bellumque fugiunt, tanquam in certam prædam undique incurritur. Nec aliud eſt, quod Principes æque tutos reddat, quam concepta ſemel opinio illatas à paribus injurias ulciſci eos & vindicari atrociter. Hæc ſi ſemel cadit opinio, nihil tutum ſupereſt: contemni incipiunt & contemptum contumeliæ ſequuntur atque injuriæ. Si emercari pacem Imperii principes & malefacta etiam præmiis proſequi percrebuerit, videant ipſi, quam de ſe opinionem ſint omnium mentibus impreſſuri. Mihi tutiſſima illa pax eſt, quæ non auro, ſed ferro emitur. Auro redemptam pacem turbare cuiuis lubido eſt, ut aurum conſequatur. Sed qui vi & vulneribus ad pacem actus eſt, is ferrum & ictus reformidat & adverſam belli fortunam refugit. Ingenia ipſa hoſtium taceo: perfida, quibus fallere ludus eſt, callida, quibus perfidiæ prætextum inuenire virtus eſt. Et hic fidei & concordiæ quæ ſpes eſt? Dominari illi volunt, non liberi eſſe: facere illi injurias, nos prohibere: noſtra rapinis, cædibus, incendiis vaſtare perdere: nos tueri. Poteſtne in tam diuerſis mentibus pax aut amicitia eſſe? Si tuti volumus eſſe & ſecuri, malefaciendi illis facultas omnis eripienda eſt: quod pactis & transactionibus nemo conſequatur.

Tertium reſtat, an honeſta illa via ſit & principibus viris digna, quam ingredi Illuſtr. Celſitudines Veſtræ parant. Mihi vero nihil niſi honeſtum in tantos principes cadere perſuaſiſſimum eſt. Dicam tamen. Injurias obliuiſci & pro malefactis benefacta rependere, priuata virtus eſt. Sed principibus Ultro à Deo commandata eſt & ſubditorum cura, quorum illi ſalutem in periculum adducunt, qui illatas injurias taciti perferunt. Et bonis nocet, quisquis pepercit malis.

Sed altera illa via belli armorumque facilisne ſit, Illuſtriſſ. Celſitudinibus Veſtris & prompta, meum non eſt disquirere. Tutum eſſe ſcio & honeſtum, decorumque inprimis & dignum veteri Germano nomine, armis & vi illatas injurias juſtis armis ultum ire: & pacem hodie aliter, quam bello fruſtra quæri. Hoc etiam ſcio erga inermes tentari multa, quæ in armatos nemo audeat. Sed facile & promptum eſt Illuſtriſſ. Celſitud. Veſtris arma parare & habere, ſi unanimes ſint & conjuncti. Disjunctis nec bellum felix, nec certa pax ſperanda eſt. Quot, quantosque Principes leuiter diſſentientes, quam leuiter Carolus V. Imperator fudit, cepitque. Et quam pauci poſtea principes Regis Francorum fœdere ſuſtentati, quantum Imperatorem (Carolum nimirum illum V.) quam cito & nullo pene negotio in ordinem redegerunt? Et bello iſto (ne quis fruſtra bellum eſſe putet) pax Imperio & Religioni parta eſt: quam retinere & hodie varie labefactatam reſtituere, ſi quis aliter, quam bello armisque tentat, fallitur.

Hæc habui, Illuſtriſſimi & potentiſſimi Principes, & quæ ipſe à me ſuper hoc negotio diſſererem. Namque à Rege Domino meo & hujus conuentus & conſilii hujus ignaro nihil in mandatis habui, præterquam de illuſtriſſimis Celſitudinibus Veſtris

ſtris cognoſcere, quid ſuper iis, quæ miſſus ab Illuſtriſſimo Principe Domino Georgio Friderico Marchione Brandenburgenſi Poruſſiæ Duci &c. Legatus Nobiliſs. dominus Chriſtophorus à Wallenfels Majeſtati ejus expoſuerat, decreuiſſem & quas cogere copias, quidque præterea ad illud, de quo agebatur, bellum conferre certo ipſe conſtituiſſem. Ad id Majeſtatis ejus auxilia quanta pollicere turbatiſſimo hoc regni ſtatu Majeſtas ejus poteſt, aliaque officia & ipſius Illuſtr. Ducis Bullionij promptam amicamque operam offerre. Sed poſtquam hæc de iis, quæ hactenus comperi, Majeſtatem ejus diligenter certiorem reddidi, quid porro Illuſtriſſimæ Celſitudines Veſtræ ſtatuent, exſpectare, hic animus eſt, ut tandem certi aliquid ad regem dominum meum referre poſſim.

Quod reſtat Deum Opt. Max. precor, ut Conſiliis Illuſtriſſimarum Celſit. Veſtrarum intereſſe & præeſſe, & quam Celſit. Veſtræ bonique omnes optant pacem, afflictiſſimis publicis rebus tutam honeſtamque largiri ipſas denique Celſitudines Veſtras Illuſtriſſimas ſeruare & tueri quam diutiſſime eorumque res ac dignitatem augere uelit.

Argentorato IX. Martij. 1594.

Illuſtriſſimarum Celſit. & Generoſitatum Veſtrarum
Obſequentiſſimus
Jacobus Bongarſius Bodrjanus.

Num. 30.

D. Georg Gadners Bedenken, was auf dem Reichstag wegen des Münzweſens anzubringen. d. d. 12. Martij 1594.

Auf des Herrn Landhofmeiſters mir den 5ten diſes muntlichen gegebnen Beuelch habe ich mir den Kraiß-Secretari Brotbecken die Acta ettlicher gehaltener Probationtäge, fürnämlich von Anno 1572. 88. 89. 90. 91. 92. und 93. auch etliche andere Münzhandlungen zuſtellen laſſen ꝛc. ꝛc.

Ich halt aber in meinem ringen verſtand entlich darfür, das auf jetzkönfftigen Reichstag vber das, was zu obgemelten zeiten geordnet und geſetzt, nichts newes oder fürſtendiges weiter erdacht oder erfunden werden mög. Dann was zum Hail, nutz und Wolſtand Teutſcher Nation des Münzweſenshalb zuerdenckhen, das iſt in dem angeregten Münzedict (von Anno 1566. und 70.) begriffen und auf den Reichstägen gnugſamb verabſchiedet. Alſo iſt mir wol bewißt, das beede meine geweſene Gn. F. und Herren Hertzog Chriſtoph ꝛc. und Hertzog Ludwig ꝛc. als getrewe gehorſame Fürſten des Reichs, die Münzedict, Ordnungen und Abſchide Ires tail

gern steiff gehalten hätten, und wol etwas darbey zuegesetzt, angesehen, das niemand darob halten wollen. Solches habe ich aus aigner Ervarung. Dann ich hab im October Anno 72. zu Regenspurg den ersten und darnach in die zwainzig oder mer probationtäge besucht. Es ist aber so gar nichts ausgerichtet worden, das aller Chosten, Müehe und Arbait vergeblich und genzlich ohn alle Frucht abgangen. Es sind aber die Uhrsachen offentlich am Tag, deren ich die fürnemste erzelen wil.

Erstlich das fast alle Bergwerckh im ganzen Teutschland abgenommen, erhawen und ergraben worden. Vil stattliche Gäng haben sich abgeschnitten. Noch mer treffliche Berckhgebew, so wohl in Beheim und Meichsen, als in andern Landen sind so tief und Wassernöthig worden, das man sie nit mer auf den Chosten bringen kan. Und wöllen sich kaine oder doch gar wenig Gäng mer finden lassen. Daraus mues Noth halb volgen, das bey weitem nit so vil Silber gemacht wirt, weder nur vor vierzig oder funffzig Jarn gemacht worden.

Dagegen und zum andern, wirt järlich offentlich und aus eruorderung der Notturfft ain groß Gelt an lautter guten Talern aus Teutschland in Vngern und Polen umb Vich verfüert, das nimmermer in Teutschland kombt. So ist unwidersprechlich, das der schedlich Luxus auch mer Flaisch eruordert, weder vor sechzig und sibenzig Jaren verbraucht worden, da man nit vil vber das halb Jar Flaisch geessen. So wöllen sich aber die Vngern und Polacken mit kainem andern Gelt, dann mit harten Talern bezalen lassen.

Zum dritten wirt auch vil guet gelt umb allerlay wälsche Wahren, sonderlich umb Seiden und Sammat, gleichergestalt nit vast heimlich aus Teutschland verfüert. Darwider haben bisher die obangeregte nutze Ordnungen, hailsame Münzedict, Mandat und Abschide nichts verfangen.

Ebenmässig und zum vierten hat das heimlich ausfüeren des vermünzten und unvermünzten Silbers bisher durch kain wolbedachte Mittel genugsam fürkommen werden mögen. Dann diser Außfüerer geschwindigkait ist zu gros und uhnerforschlich.

Zum fünfften ist kündtbar, das in den nechstverflossenen zweinzig und mer Jaren etliche Fürsten und Ständ dreykreitzerer und halbe Batzen mer umb des Gewins, dann ehren willen, etliche auch Ire Landmünz in zimlich grosser anzal gemünzet, die doch keine aigne Berckwerch haben. So ist aber wissentlich, das sie von andern Berckwerchen keine Silberkeuff haben und dasselbe zu der hand bringen können. Darumb müessen sie allein gebrochen guet Reichsgelt und Granalia vermünzen.

Aber zum sexten ist es noch vil schedlicher, das etliche fürneme Ständ, die selb vber den wolbedachten Münzordnungen billich halten sollten, vil zu geringe halbe Batzen und zum tail dreykreitzerer in der menig münzen. Vnd ob sie wol durch der Probation-Täg Abschide vilfaltig gewarnet, auch vor der Kay. May. verclagt worden.

den. So haben sies doch umb aines geringen Gewins willen nicht underlassen. Sie sind auch bisher uhngestrafft beliben.

Daraus volgt zum sibenten, das das außtreygieren der gueten und geringen Müntzen granulieren, saigern und Müntzbrechen in fürnämen Reichs und andern stätten häfftig gebraucht und gleich ain handwerch darmit getriben wirt, das es auch die Kremer können. So wirt auch zu Franckfort das Gelt bey dem Centner verkaufft. Vnd obwohl das Brechen der Auslendigen und der falschen Müntzen mit seiner Maaß zuegelassen, So solle doch solches anderst nit, dann mit vergundung der Obrigkeit geschehen. Dem wirt auch nit nachgesetzt.

Zum achten werden dise zugeringe dreykreitzerer und halben batzen, so, wie hieroben verstanden, in den nächsten zwaintzig Jarn gemüntzt worden, an vil ortten in Schwaben und Bairn vast durchaus vber alles verbieten, verrüeffen, mandieren, und warnen für Reichsmünß spendiert, darmit contrahiert und in grossen bezalungen wider die Reichsordnungen gegeben und genommen.

Zum Neunten, wann dann mit so geringem Gelt und falscher Münß gehantiert wirt, So hat ein jeder leichtlich zu betrachten, das der Silberkauf und das guet grob wolbekant gelt, güldine und Silberne Münßen auf das höchst gestaigert, Also das kein Münßordnung, Edict, Abschied oder Mandat in disem oder anderm vahl gehalten werden kan.

Zum Zehenden, Obwol in beeden Kaysers Caroli Anno 1551. und Kaysers Ferdinandi A. 1559. publicierten Münßedicten hailsamlich versehen. Es sollen in grossen Bezalungen nit vber 25. fl. dreykreitzerer oder halbe batzen genommen werden, so ists doch nunmer zuehalten uhnmüglich. Die Uhrsach ligt am Tag. Das sich nämlich das guet grob gelt (wie hieoben verstanden) sogar heuffig verloren und sich noch täglich verleurt. Dargegen müntzt in Teutschland (ausserhalb Oesterreich, Saxen, und Saltzburg) schier gar niemand von aignen Berckwerchen, und dannoch vil weniger weder vor zeiten. Darumb kan es dises vahls nimmermer in den Stand kommen, darinn es nur vor viertzig Jarn gewest. Es kan auch nit mer darzue kommen, das ain gehorsamer Münßstand auf die Münßordnung münßen könne.

Alle dise Beschwerungen sind auf den bisher gehaltenen Probationtägen fürkommen und auf die Pan gebracht worden. Das hat man von allen Probationtägen aus die Kays. May. allerunderthänigst mit umbständen berichtet und geclagt. Es ist aber kain Hilff, noch die angebotten Handhabung geuolget. Also das derselbig Chosten, den die drey der Fränckisch, Bayrisch und Schwäbisch Kraisse in in den negsten zway oder vier und zwaintzig Jaren järlich zwaimal auffgewendet worden, vmb kainen Kreitzer gefruchtet. Dann was allezeit die Clag gewest und was bey verlierung der Ehren, Guts, Leibs, Lebens und bey des Fewersstraffen je und

allweg verbotten gewest, das hat man offentlich, ungescheucht und uhnuerholen getriben. Aber es ist kain Hilff erzaigt worden. Vnd wiewol man offt die Mittel der Handhabung deitlich angezaigt, Namblich in die Franckforder und andere stattliche Messen Commissarios, wölche das schädliche Geldgewerb und andre uhnordnung inhalt der Münzedicten abstellen möchten zu ordnen und wider die offentliche verbrecher den Fiscal procedieren zu lassen, auch andere mer hailsame Wege der Abstellung des uhnhails und zuuil wachsenden vbels fürzunemen, Es ist aber darauf kein Beschaid kommen, auch khein straff eruolgt. Also das vilmals in berathschlagung gezogen worden: Ob man die Probationtäg lenger besuchen wöll oder nit. Daher dise Räth, die jederzeit geschickt, ermüdet, lass und uhnlustig worden, weil kein effectus erfolgen mögen.

Aus obgesetzten zehen uhrsachen erscheint, wie sich die guet güldin und silberin Münss vast aus ganzem Teutschland merern theils verloren, So ist aus der erstern uhrsach souil abzunemmen, das ander Gelt nit darein zubringen. Dann es manglet am Haubtwerch, Nämlich das sich, wie gemelt, die Berckwerch abgeschnitten, und ist kein Hoffnung, das sich newe findige Gäng mit Aertz erzaigen und reiche Berckwerch finden und emplössen lassen sollen. Weil dann dise Sorten, Münssen und Gelt, dauon die Kayserliche Edicta und derselben dispositionen meldung thund, nicht mer vorhanden, sonder sind aus Teutschland verloren, auch nit zu hoffen, das sie wider kommen werden. So ist bey disem vorstehenden Reichstag auf kein Execution und gleichmessige Haltung des lengst publicierten und verbösserten Münß-Edicts zu gedencken, sonder es ist nunmer auf ein verbösserung und leichterung deß zu vil wachsenden uhnhails rebus ut nunc stantibus zu ratschlagen.

Vnd erstlich mues achtung gegeben werden, was jezt in Teutschland für Gelt vorhanden. Darvon kan ich aigentlich nit reden. Dann ich wais mer nit, als was im Fürstenthumb Würtemberg für Wehrung ganghafftig ist, Als nämlich ganze und halbe Pilipstaler, Spanische vier und zweei Batzner, das Basler, Blaphard und dopelvierer, darmit haben wir uns etliche Jar her betragen. Gar wenig Gold und Reichsthaler kommen in des gemeinen Manns Hand. Vnser Landmünß, als Schillinger und dreier haben sich gar verloren. Die Pfenning werden auch ser in die Marggraffschafft Brandenburg in Francken und sonderlich gen Nüernberg verfüert. Vnsere genachbarte, als Schwaben und Bayren rüemen sich, das sie Reichsmünß haben, und darmit contrahieren. Es befindet sich aber, das der gmain Mann selbiger Orten mit Behaimischen und andern geringen dreykreitzerern und verbottenen halben Batzen handlen, dieselben ausgeben und einnemen. Vnd werden die, wölche in negstverflossenen Jahren (wie hieroben verstanden) vil zu gering gemünzt worden, nit ausgesündert, sondern offentlich spendiert. Vber das kommen auch die Francken in dise Land. Alle dise Mängel sind bey den jüngsten im Julio des negstabgeloffnen

nen 93sten Jars zu Costantz durch die Fürstl. Durchl. Ertzhertzog Ferdinanden angesetzten und mit des Schwäbischen Krayss Ständen und Schweitzern gehaltenen Müntztag auch fürkommen. Daselbst ist hauptsächlich allein auf ein Valuation gedacht und verabschidet worden. Das ist meines underthänigen Erachtens und Bedenckens nach die Maynung, das mans durch ain Votum verabschidter massen anbringe und andere Vota anhöre.

Zum andern, obwol in diser Landart wenig grob Gelt vorhanden und im Gang, So sind dennoch die hailsamen alten Schatzungen und verbott des Ausfüerens des guten Gelts, auch des unverwerckten Silbers wider zuernewern.

Zum dritten, weil das Münssen des zugeringen Gelts bey etlichen Ständen noch starckh und beharrlich im Schwanck geht, So solle dasselbig nochmals wie vor auch mit allem ernst verbotten werden.

Aber zum vierten mues das geuarlich hochschedlich Münssbrechen, granulieren, treugieren, und was demselben anhengt, mit fleis abgestellt, aber mit mererm Ernst und straff, dann bishero beschehen, darüber gehalten werden.

Wie aber solchs geschehen und die Handhabung angestellt werden soll, da sind in dem vilberüerten Anno 59. publiciertem Müntzedict, wie auch in beeden A. 66. und 70. Reichsabschieden feine Articl, die sollen billich in ein new Münssedict verfaßt und volgends steiff exequiert werden.

Diß sind meine geringfüege Bedencken, wölche die Müntz und mer verstandigen berathenlicher zuerwegen und der vorhabenden Instruction zu inserieren wissen. Actum den 12. Martij. Anno 94.

Gadner.

Bedencken des Landschreibers Erhard Stickels *eiusdem dati.*

Souil mir wissendt, seindt die sachen des beschwärlichen Müntzwesens halber durchaus geschaffen, wie diser bericht nach lengs ausweist, daher ich auch in disem Bedencken nichtz zuuerbessern waiß. Allein kan ich berichtzweiß nit verhalten, Obwol im H. Reich uff den Reichs, Kraytz und andern Tägen vil loblicher guter Ordnungen gemacht, wie und welchermassen man müntzen und mit gutem bedacht in das Werckh richten soll, So hat man doch gemainglich darbey ein fürnembst stückh vergessen, daß man khein Tax in den Silberkauff gemacht, welches villeicht diejenigen, die künfftig ihren vortheil und gewin daruff gewißt, mit vleiß underlassen. Dann ich halt gentzlich dafür, wann anfenckhlichs, wie gemelt, die Silber weren taxiert und mit ernst, wie billich sein sollt, darob gehalten worden, eß wäre zu disem beschwärlichen wesen nimmermer gerathen und hetten die Kauffleut, Müntzbrecher, Landtstreiffer, und andere dergleichen Finantzer nit gelegenheyt gehabt dise schinderey in das Werckh zu rich-

richten, sonder hetten die guten und andere Landsmüntzen, die sie uf disen tag nach dem Centner verkhauffen, wol vor jnen sicher bleiben mögen. Darumben ich für ein nutzlich und zu diser sachen fürstendig gut werckh hüelt, da uff künfftigem Reichstag uff ein gewisse bestendige Silbertax khönnte gehandelt und verabschiedet werden. E. Stickel Landschr.

Num. 31.

Bittschrifft Herzog Friderichs zu Würtenberg an die Kays. Maj. ihn mit der Affterlehenschafft zu verschonen und mit dem Herzogthum als einem freyen Reichslehen zu belehnen. d. d. 24. Junij. 1594.

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigister Römischer Kayser, Ewer Röm. Kay. May. seyen mein underthänigste willige Dienst jn schuldiger gehorsame Allezeit zuuoran berhait. Allergnedigister Herr, An E. Röm. Kay. Mtt. gelangt zuuorderst mein underthänigste Pitt, Die geruhen volgendt mein (bey höchster Warheit Allain Ehrn und Gewüssens halb) so woll gegen dem heylgen Römischen Reich, alls auch meiner geliebten Posteritet und gehorsamen Landschafft tringender Pflücht und schuldigkhait mit reiffen Rhat bedachtes underthönigstes unuermeidenliches Anpringen in Khayßerlichen milten gnaden zuuernemen, und ist damit kürzlich an dem.

Alls weyllandt der Hochgeborne Fürst, mein freundtlicher lieber Herr Vetter und Geuatter, Herr Ludwig Hertzog zue Würtemperg ꝛc. den 8.den Augusti nechst abgeloffenen ꝛc. 93.igsten Jars uß Göttlicher onwandelbaren versehung im Herrn seeliglich verschiden und khainen Mannlichen Leybs Lehens Erben verlassen, hatt sich dardurch S. L. Anherrns, weyllandt des auch Hochgebornen Fürsten, Herrn Vlrichs Hertzogen zu Württemperg ꝛc. absteigende Mannliche Linea geendet.

An dessen L. dann (alls dem Eltern Brueder) nach seeligem Absterben weyllandt beeder Hochgebornen Fürsten, Herrn Eberhardtz des Eltern und Herrn Eberhardtz des Jüngern geuettern Hertzogen zu Württemberg ꝛc. uß mangel aigner Ehelicher Leibs Lehens Erben ermelttes Herzogthumb gefhallen und S. Lieb jüngerer Brueder, der auch Hochgeborne Fürst, Herr Georg Graue zu Württemberg und Mümppelgart ꝛc. mein freundtlicher Lieber Herr Vatter, aller Christseeliger milter gedächtnus in andere Weeg providiert und fürsehen worden, Inmassen sollichs die Allten zwischen Jren Lden ufgerichte und confirmierte Erbverträg und darauff durch weyllandt König. May. Maximilianum primum hochlöblichister gedächtnus bey stattlicher Reichsversamblung viler Chur: Fürsten und Stände zu Wormbs in anno 1495. der Fürstlichen Gravschafft Württemberg zu ainem Hertzogthumb eruolgte erhöhung sollichs Clarlich ußgeweist haben.

Dar-

Darbey dann Allergnedigster Kayser und Herr zu wüssen, Alls nach vilen andern vergangenen nach ain andern in Gott verstorbnen Herrn von Württemberg vererbungen die Fürstliche Graueschafft Württemberg sampt allen Herrschafften, Landen und Leuthen an weyllandtz baide Gebrüeder Graue Ludwigen und Graue Ulrichen zue Würtemberg und Mümppelgardt ꝛc. milter gedächtnus khommen, damit sie auch vom heylgen Reich belhenet gewesen, hat ermelter Graue Ludwig der Ellter Brueder, Einen Sohn Graue Eberhardten der Elter genandt und dann Graue Ulrich der Jünger Brueder zween Söhn, namblich Graue Eberhardten (so man den Jüngern genandt) und Graue Heinrichen, Meinen Gottseeligen Anherrn nach sich verlassen. Die haben nuhn All jre Landt und Leuth in aine Regierung zuesamen geworffen und vöstiglich verordnet, wie dieselben zu Oewigen zeytten jn ainem Wesen ongedrent bey ainander pleiben und Allweeg uf den Elltisten Sohn ainig vererbt werden, auch ehe nit an ernandten Graue Heinrichen und desselben Eltern Sohn kommen sollten, Es were dann khein ander ehelicher Mannlicher Leybs Erb in absteigender Lini von beeden ernanten Graue Eberharden vorhanden, Sonder ist Jme sonsten usserhalb dem Fürstenthumb Württemberg versehung beschehen. Der hat nun uß Göttlichem Seegen zween Söhn, obgemelten Herzog Vlrichen und Graue Georgen Ehelich gezielt und hinterlassen.

Vnder dessen aber bey Lebzeyten beeder Herrn Graue Eberhardten gevettern gedachte Erection Fürstlicher Graueschafft Württemberg zu ainem Herzogthumb würcklich fürgangen, darinnen under anderm volgende wörtliche Disposition begriffen.

ꝛc. Vnd uff das sollich vnser vnd des Reichs Hertzogthumb nit zertrennt, noch getheylt werde, sonder bey ain ander pleibe, als auch vormhals im hauß von Würtemberg durch verträg, das dieselbig Herrschafft von Württemberg bey ain ander pleiben vnd nit zertrent werden solle jm besten auch angesehen vnd von löblicher gedächtnus vnserm lieben Herrn und Vatter Kayser Friderichen vßer Kayserlicher Oberkhait bestätiget ist, Alls wir dann dieselben verträge hiemit vßer Königlicher Oberkhait vnd rechter wüssen, auch *confirmieren* vnd besteetigen, in allermassen, alls ob sie von Wort zu Wort hierinnen begriffen weren vnd geschriben stünden, Demselben nach vnd damit hinfüro Fürstlicher Stand vnd Wesen der Hertzogen zu Würtemberg künfftiglich desto stattlicher vnd vermöglicher gehalten möge werden, So ordnen, setzen vnd wöllen wir, das der vorgemeldt Herzog Eberhardt der Elter sollich Hertzogthumb sein Lebenlang Allain inhaben vnd mit allen ehrn, Titul vnd Nutzungen, wie vorstehet geprauchen solle vnd

vnd möge vnd nach seinem Todt vnd Abgang Graue Eberhardt von Württemberg der jünger, so fherr er anderst derselben zeyt in Leben sein würdt, der auch dasselbig Hertzogthumb dartzumhal empsahen, jnhaben, besitzen vnd mit allen Würdin, Ehrn und Titul gebrauchen soll vnd mag, doch in der form vnd maß, wie der vertrag zwischen Hertzog Eberharden dem Eltern vnd Graue Eberharden dem Jüngern hieuor zu Esslingen gemacht rc. rc.

Mehrers Inhalß beygelegter ganßer Abschrifft sollicher Erection mit A. vermerckht.

Nachdem dann uf solichen wolermelß meines herrn Vetter und Gevatters Herßog Ludwigs zu Würtemberg rc. Göttlichem Willen nach eruolgten Thodtfhall so woll obberüerte Alt vätterliche Erbverträg, Alls darauff fürgangene Erection mich den Eltesten S. L. vberlebenden Agnaten Mannlichs Württembergischen Stammens zur succession des Herzogthumbs Württemberg vßtruckhenlich uociert und beruoffen, Alls habe Ich dasselbig auch uß khainem andern Tittul, dann allein jeßterzhelter Alltväterlichen prouision ex pacto & prouidentia majorum und hochlöblichster Römischer Kayser und Königen, alls Höchster Häupter und Leehenherrn mier anerstorben und verledigt angenommen.

An welcher meiner succession mier auch weder mein letst in Gott abgeleybter Herr Vetter, Herßog Ludwig rc. noch S. L. Herr Vatter und Anherr, Christseeliger milter gedächtnus nichß geben oder nemmen khönden, sonder obgemelter Altten lautern versehung (darauß ain jeder nur sein Lebenlang sollich Altvätterlich Herzogthumb mit seiner zugehörung zu regieren, zu administrieren, zu nußen und zunüessen berechtigt) statt zu geben schuldig gewesen, dasselbig nach seinem Tödtlichen Abgang an den nechst hernach darßu uocierten und beruoffenen in Leben beuorstehenden gebornen Herrn von Württemberg Allerdings nach Clarer ußweysung gemeltter Alltvätterlichen Erbverträg und Erection fhallen und khommen zu lassen.

Wiewoll Ich nuhn von ganßem Herßen genaigt gegen dem Hochlöblichen Hauß Oesterreich mich Allenthalben nach vermögen dienstlich, nachpürlich, verträwlich und wilfhärig zuuerhalten und erweysen. So pitt jedoch E. Röm. Kay. May. Ich underthänigst mich in ungnaden nicht zuuerdenckhen, sonder Allergnedigst endtschuldigt zu nemmen, das ich mich uf gehabten reiffen Rhat mit guettem Glauben nicht schuldig verstehen khann solich mein Altvätterliches sin nechst oben angezeigter herkommen und Beschaffenhait woll erlangtes Herßogthum Württemberg von wolermelttem Hochlöblichen Hauß Oesterreich ferners zue ainem Affterlehen zue recognoscieren, sonder vielmher underthänigst befuegt achte dasselbige (wie es gleich nach ermeltter Kayserlichen Erection von höchstgedachtem Kayser Maximilian erstlich

lich wolermelttem Hertzog Eberharden dem Eltern, volgendtz auch nach seiner und Hertzog Eberhardtz des Jüngern rc. Liebd tödtlichem Abgang ohne Hinderlassung Leybs Lehens Erben durch dieselb Ire Kay. May. welgedachtz Herzog Ulrichs Ld. den 23. Julij Anno 1505. in der Statt Colln allergnedigst verlihen worden) von E. Röm. Kay. Mai. alls diser zeyt nach Göttlicher fürsehung Regierenden Römischen Kayser (gleich andern Löblichen Fürsten des heylgen Reichs) volkhomenlich und on gesündert zu ongemittelten ReichsLeehen allerunderthänigst zuerkhennen, zue suochen, auch von rechtz und Pilligkhait wegen geschöpfftem gäntzlichen verhoffen nach würcklich zuerlangen, Alls der ich für mein Person jn solliche Afftterlehenschafft niemahlen gewilligt, noch solliches meines zu disem Hertzogthumb ußer mherbesagten Erbverträgen und Erection gehabten Rechten und Gerechtigkhait (bey Leben mehr wolermeltter Meiner lieben Herrn Vettern jemhalen verzügen, So ist mier auch bey Jrn Lt. Leben die gewesen Afftterlehenschafft zu contradicieren nitt von nötten gewesen oder sonsten darumb antzunemen im wenigsten gepürt, als die sollichem meinem erlangten Rechten und zuegang one meinen consens und aigen factum de jure nicht nachtheyllig sein khünden, des underthänigsten gäntzlichen verhoffens, weyl es in der Geschicht und rechtlichen versehung also notorie damit geschaffen, E. Kay. Mt als ein milter gerechter Römischer Kayser werden mier und meiner jungen Herrschafft und darauß durch Göttlichen seegen und schutz verhoffter lieben posteritæt sollicher zuständigen wolberichtigten Freyheit und libertet von diser mich niemhals belangten Oesterreichischen Afftterlehenschafft und mhererlay mit sich hernach ziehenden beschwärden gnedigst woll gönnen, daneben auch des heylgen Reichs hierunder versierent interesse, Recht und gerechtigkeit tragenden Kayserlichen Ampts halber gern handthaben.

Solliches alles auch Dero geliebten Vetters Ertzhertzog Ferdinantz zu Oesterreich rc. Lt. Alls dem Elltisten regüerenden Fürsten, Auch andern E. Kay. May. geliebten Brüedern und Vettern, allen Ertzhertzogen von Oesterreich rc. uf disen meinen underthänigsten warhafften Bericht nit zuwider, sonder Jre Lt. Allenthalben freundtlich damit zuefriden sein und verstandner Pillichait (die Jch im fhall der notturfft wol weitläuffiger ußzuefüeren wuste) für sich selber gern statt geben werden, Jnmassen ich mich auch nichtz desto weniger gegen Jren L. allerseitz zu Ehrenpiettiger Dienstlicher und willfhärigen erzaigung jederzeyt willig und berhait anerpüetten thue, anderst auch mitt Göttlicher verleyhung nit erfunden werden, auch meine Söhn darauf weysen und ziehen will.

Vnd khünden hieneben E. Röm. Kay. Mt sampt der andern löblichen Ertzhertzogen von Oesterreich Lt. Jrer von Gott begabten hohen verstäntnus nach selber gnedigst und freundtlich ermessen, das es mit mher Wolgedachtem Hertzog Vlrichen und S. L. absteigender Mannlichen nunmehr aufgehördter Linj ain andere gestallt

und glegenhait gehabt, alls jezo mit mier und meinen Descendenten, gegen denen das hochlöbliche Hauß Oesterreich sollicher Affterleehenschafft halben (Meines gäußlichen erachtens) gar khain Jus erlangt, dernwegen auch jezo demselben nichz abgehet, sonder dise sachen allein in jren vorigen alten stand khommen, darinn sie zuuor gewesen, jndem Ich und meine Mannliche posteritet uns allein unsers uhralten noch heut zu tag onuerlezten uß den Altvätterlichen Erbverträgen und Kayserlichen Erection gepürenden ongemittelten succession Rechtens zu disem Fürstlichen ReichsLeehen gebrauchen, so uns auch weder des gewesenen Schwäbischen Bundz fürgenomne Contraect, vbergab, noch andere geuolgte Handlungen rechtmassiglich entziehen khünden, jnmassen Ich dann solliches alberait an Hochermelz Erzherzogs Ferdinandz L. zu meiner warhafften entschuldigung lautt beygelegter Copia mit B. dienstlich und freundtlich gelangen lassen.

Dem allem nach so ist an E. Röm. Kay. Mt mein underthönigste gehorsamiste Pitt, die wöllen alls Regierender Römischer Kayser mich dero gehorsamen Fürsten mit sollichen meinen Alltvätterlichen Herzogthumben Würtemberg und Teckh sampt des Reichs Sturmfhanen, mit allen jren Regalien, Herrlichkhaiten und anderm im Kayserlichem LehenBrief begriffenen zugehörung, Rechten und gerechtigkhaiten, wie von dero hochlöblichsten vorfharen am heylgen Reich gegen wolermelttem Herzog Eberharden dem Elltern und Herzog Ulrichen zu Würtemberg vor einkhomner Oesterreichischen Affterlehenschafft beschehen, Allergnedigst zu Lehen zu verleyen, dagegen pin E. Kay. Mt. Ich mich gepürende schuldigkhait Allerwilligist zu laysten und erstatten in underthönigkeit erpiettig.

Im onuerhofften fhall aber E. Röm. Kay. Mt jezo mich alsgleich gebettner maßen gnedigst zu beleehnen bedenckhens tragen sollten, das sich jedoch E. Kay. May. dahin gnedigst resoluieren wöllen, damit dise sach in noch wehrendem ReichsTag zwischen dem hochlöblichen Hauß Oesterreich und mier vor des Heylgen Röm. Reichs hierzu sonderlich Deputierten, hochlöblichen Churfürsten, Fürsten und Ständen zue nottürfftiger verhör, auch güetlichen oder rechtlichem endschaibt, aller schleunigst gebracht werden, zwischen unser derentwegen auch khain onfreundtschafft entstehen möge, daran dann bey mier allenthalben ainiger mangel nicht erscheinen.

Und sollen E. Kay. Mt mir gnedigst gänzlich zutrawen und für gewüß halten, da Ich mich zue disem meinem underthänigsten suochen und begern nit woll befnogt, sonder verstehen mögen für mich und meine Manliche posteristet gegen dem Hochlöblichen Hauß Oesterreich ꝛc. zu mhergedachter Affterlehenschafft verbunden und schuldig sein, das Ich mich selber one allen ufhalt berait und willig darzue geschickht haben wolltte.

Weil

Weil es aber angezaigte und khain andere Maynung in Warheit damit hat, das Ichs nicht allein bey mier selber, sonder auch in gehabtem reiffem Rhat also befunden, hierzu auch anderst nit, dann mit guettem glauben und rainer Conscienz khommen, daneben auch pillich in khainen Zweiuel gestellt bey E. Röm. Kay. Mt mir gehorsamen Fürsten (wie auch sonsten ander möniglichem) in milten Kayserlichen gnaden zugelassen sein, solliche mein höchste onuermeydenliche notturft zu disem gantz zimblichen jetzt gebettenen Ende underthönigst anzupringen. So pin Ich nochmhalen diser allerunderthönigsten gäntzlichen Hofnung solliches in kayserlicher mülter gnaden von mier an und ufgenommen, auch anderst nit müßdeutet, sonder von E. Röm. Kay. Mt mit gnedigstem Kayserl. beschaidt schierist widerumb beantwort zu werden. Darumb E. Kay. Mt Ich auch underthönigst pitten und derselben mich alls dero gehorsamen Fürsten zu milttea Kays. gnaden jederzeit underthänigst thue beuelhen.

Ewer Röm. Kay. Mt

vnderthönigister gehorsamer Fürst.

Friderich Hertzog zu Wurtemberg rc.

Num. 32.

Anrede der Würtemb. Gesandten an die Königin Elisabeth in Engelland um das Hosenband. d. d. 6. April. 1595.

Serenissima & potentissima REINA, Signora Clementissima, Poi che a vostra Majesta clementissimamente ha piacuto à questa hora darmi licenza gratiosa de comparir nella sua presenza & admettermi à proporle per qual Cagione verso la sua Majesta dal Illustrissimo Principe Frederico Duca de Wirtemberg & Teck, Conte de Montbeliard, Signore mio clementissimo io mandato sia ogni prima vostra Majesta humilissimamente ringratio per concessami questa si gratiosa personale udienza. Appresso con ogni humilta & suggetione le supplico, che con quella medesima benignita Reale & ingenita clemenza uoglia prestar orechi à quello, che per adesso dauanti de lei da parte del Illustrissimo mio Signore jo sono per proferire & poi tale benigna risolutione sequir faccia, che sia conforme à quelle sue per tutto l' uniuerso celebrate ne mai à bastanza lodate Regie virtu a le benignissime Regie promesse per d'auanti da V. M. all illustrissimo Principe fatte à la speranza ferma, che sua altezza de qui ha concevuta & a la espettatione & desiderio, che quella ha d' ottenere da V. M. quello, a che fine dall illustrissimo mio Signore io sono mandato in qua.

Il quale é, che appreſſo d' hauer da V. M. L' illuſtriſſimo mio Signore, con ogni humilta ſalutato debitamente & preſentandole gli ſuoi humillimi prontiſſimi & ſempre mai paratiſſimi ſeruici à S. A. non potrebbe eſſer al mondo altra coſa piu cara & accetta, che d' intender la buona ſanta di V. M. & proſperita deſiata in tutte le ſue vertuoſiſſime, magnificentiſſime & chriſtianiſſime Impreſe pregandole dal Sommo Iddio noſtro ſignore vita bon longa reggimento tranquillo & chieto in tutte quelle coſe, che V. M. al buon della Chriſtianita & Commun bene ogni di lodatiſſimamente & con vertu veramente Regie eſſordiva, meditaua & moliva, ſucceſſo feliciſſimo & eſſito bramato.

Poi che voſtra Maieſta ſenza dubio gratioſamente ſi ricordaua in che modo per diuerſe uolte ſua Altezza humilmente richieſto & ſupplicato le hauea per l' ordine & l' inſegna de la Chartiere, che piaceſſe à V. M. con Regia benignita far participe S. A. de queſta honoratiſſima dignita & di riceuer quella al numero de Cauallierj de queſto lodatiſſimo & Illuſtriſſimo Ordine.

Che a queſta domanda & petitione l' illuſtriſſimo Principe era ſtato incitato & confirmata allora, quando S. A. ſi ritrouaua dauanti tre anni perſonalmente qui in Inghilterra & V. M. benignamente & gratioſamente ella medeſima al detto Signore mio clementiſſimo queſta dignita preſento conferme Reali promeſſe di dar a S. A. quanto prima l' inſegna di queſto lodatiſſimo ordine & farla quantoprima del numero di queſta illuſtriſſima & nobiliſſima compagnia. Come in adimpimento della predetta Reale clementiſſima promeſſa & in compimento della humile domanda dal Illuſtriſſimo Principe, Signore mio, V. M. tutte le uolte, che S. A. per queſta dignita le ha ſupplicato, ha dato riſolutione benigna & piena de ſperanza de douere S. A. ben preſſo ottenere queſta domandata gratia.

Gia ancora che della parola & promeſſa di V. M. ſua altezza non dubitaua punto, ſapendo certamente, che V. M. di quella gia mai mancarebbe nondimeno perche vedeua oltre le fermamente concetta ſua ſperanza andar à differirſi & procraſtinarſi l' effetto, della detta Reale promeſſa (di che quale ſia la Cagione à S. A. e ignoto) approſſimandoſi ancora il tempo ordinario, nel quale queſta honoratiſſima dignita & inſegna conferirſi ſoleua, voluto non ha, ne potuto intralaſciare, che di nuouo & coſi à terza volta a V. M. non mandaſſe me. Il quale a V. M. in nome di S. A. con ogni humilta & ſuggettione proponeſſi le ſopradette coſe reuocaſſi in memoria la ſua Reale benigna promeſſa de devotiſſimamente le ſupplicaſſe de non voler patire, che S. A. piu oltre differita & ſoſpeſa ſtia, ma che pur à queſta uolta V. M. in queſto affare dia quella finale gratioſa & clementiſſima Reale riſolutione quale tanto tempo da S. A. e aſpettata & deſiderata & la quale de douerla pur adeſſo ottinere intieramente confide.

Quella

Quella poi non giatanto per alcun altra cagione, quanto per la dignita & l' honore che S. A. si sente hauer riceuuto nel impetrar da V. M. la detta gratia in che fine io sono mandato à far questa ambassiata. La quale da V. M. tanto piu sara accelerata & missa in effetto, quanto che questa cosa tendera à confirmatione & accrescimento (se pur a la sua gloria qualche cosa acceder puo) della lode & fama, che da lei gia molto tempo ha impiuto tutto il mondo & fatto riguardar & osseruarla tutti i Prencipi dell' uniuerso, i quali dalle sue rarissime vertu & heroiche attioni vintti non piu a quelle invidono, ma le admirano & stupiscono, le quali tutti mali temono & ciascun buono estolle, riuerisce & ama. Tra le quali essendo sommamente predicata la fermezza delle sue promesse & come quelle ad alcuno mai indarno & senza effetto fatte furono, cosi mancò spera S. A. che ne sara lasciata piu oltre priua, massimamente si V. M. riguardar la stirpe generosa, la casata & saugue illustre de majori de S. A. che la fanno di questo honore non manco d' altri dignissima.

Quanto poi à la persona de S. A. anchora che quella non habbia fatta, fin qua cosa in seruitio di V. M. con la quale cotesta gratia & benificio meritato hauesse, che non dimeno tutte & quante volte à S. A. sarebbe data occasione & luogo de impiegarsi in seruitio di V. M. overo dell' illustrissimo ordine, non lasciarebbe d' usarui ogni suo potere & in tal modo primamente verso di V. M. & doppoi verso tutto l' ordine come in speciale come in generale deportarsi, che V. M. ne sarebbe per hauere clementissimo & gratiosissimo contentamento & piacere.

Finiscendo con questo à V. M. humilissimamente la mia persona raccommendando per sua benigna & aspettata risolutione con ogni diligenza & summissione deuotamente le supplico.

Num. 33.

Rede Herzog Johann Friderichs, als er zu einem Rector der Hohen Schul erwählt wurde. d. d. 1. Maji 1596.

Praefatio.

Eleganter simul & grauiter illud dictum est, Legibus antiquis, obsoniis vero recentibus utendum esse. Sic enim comparatum uidemus, ut omnem vetustatem uel sola diuturnitatis admiratio commendet. Nobis autem hominibus Christianis nihil antiquius, nihil admirabilius videri debet, nisi quod ad numinis diuinitatem quam proxime adspirat. Ut enim solus Deus est optimus Maximus, sic tanto melius & majus esse oportet, quidquid ad diuinitatem propius accedit. Quod si vero non tantum antiquitatem & diuinitatem admiramur, sed innata quadam cupi-

ditate plurimum & movemur utili & commodo ſciendum eſt, nullam rem, quæ antiquitatis quidem & diuinitatis nomine vere laudari poteſt, ab utilitate poſſe removeri. Quomodo enim noxium eſſet, quod commendatum diuinitate tot obſeruatum eſt ſeculis. Hanc uero omnem laudem omnes bonæ & antiquæ leges merentur, inprimis autem leges Uniuerſitatis hujus ſcolaſticæ. Quas enim à Majoribus accepimus, eas certe non ſine antiquitatis admiratione accepimus. Sed longe major horum Statutorum auctoritas eſt, quod cum vetuſtate divinitatem conjunctam habent. Omnia namque & ſingula ſtatuta ſunt explicationes Decalogi. Tum vero nulla lex eſt inter omnes, quæ utilitate & fructu careat ſingulari. Sicut enim ex Medicina nihil oportet expectare, niſi quod ad corporis utilitatem ſpectat, ſic ab hiſce legibus nihil expectare conuenit, niſi quod ad Reipublicæ noſtræ utilitatem conducat. Audiamus igitur Leges antiquas, leges diuinas, leges utiles. Recitet Notarius.

Poſtfatio.

Audiuimus ergo leges inclytæ hujus Academiæ laudatiſſimæ, leges nimirum antiquas, Leges uere diuinas, Leges in omni hac ſcolaſtica vita perutiles & neceſſarias. Faxit Deus Opt. Max. ut ſecundum illas uiuamus & omnia ſtudia noſtra dirigamus. Sic enim fecerimus, quæ & Deo placentia & nobis utilia futura ſunt. Diximus.

Num. 34.

Der Würtemb. Kirchen-Räth Bedenken, wie das von Pfalzgrav Philipp Ludwig vorgeſchlagene Religions-Geſpräch in etlichen ſtrittigen Glaubens Articuln in das Werk zu richten. d. d. 22. Martij 1596.

Gnediger Fürſt und Herr, uff E. F. G. gnädig decret, das wir in fürderliche berathſchlagung ziehen und E. F. G. mit unſerm underthänigem bedenken berichten ſollen, weſſen Pfalzgraff Philippß Ludwig uff beyligendt an E. F. G. gethon ſchreyben eines anſtellenden Colloquii halben hinwiderumb zu beantworten und was ſonſten hierunter E. F. G. theils zu thon ſein wölle, haben Wir alſopaldt ſolch ſchreyben collegialiter abgeleſen und miteinander erwogen, Befünden demnach, das ſolch Werckh uff zwayen Puncten nezmhalen beruewet

Erſtlich ob ein ſolch colloquium, wie hochgedachter Pfalzgraff in S. F. G. ſchreyben meldet, anzuſtöllen ſey?

Fürs anders und geſezt deſſen, wie ſolches fruchtparlich anzufangen und ins Werckh zu richten ſey?

So vil den ersten puncten belangt haben sich E. F. G. hochvernünfftiglich zu erinnern, das bißdahero mit den Cinglianis und Caluinisten, alls bey dem Marpurgischen und Maulbronnischen, wie auch dem Hertzbergischen Colloquio: Item bey der Haydelbergischen disputation viel conferiert und verhandelt, aber dardurch die discordia und mißuerständtnussen nicht sediert oder beygelegt, sonder mit verliehrung zeit und ohncostens nur mehr calumnia und verbitterung verursacht worden, usserhalb deß Momppelgardtischen colloquii, welches (wie die Caluinisten theils selbsten bekhennen müessen, das sie in demselben schlechte ehr eingelegt) nicht ohne frucht abgangen, dahero dann, wann wir uff den communem cursum & successum colloquiorum sehen wöllen, unsers theils nicht wol zue einem colloquio underthänig rhaten khönden. Dieweil aber unsers underthänigen erachtens dise zusamenkunfft und Gespräch von dem herrn Pfaltzgrafen Philipps Ludwigen dahin principaliter angesehen, darmit der Herr Churfürst Friderich Pfaltzgraue bey Rhein in articulis controversis zwischen uns und den Caluinisten welche nicht nhur uff dem stritt de Cœna domini, sonder auch de persona Christi, de baptismo & de prædestinatione vornämblich beruewen, plenius informiert werde, Er Pfaltzgraff Philippß Ludwig auch höchstermeltem Churfürst Fridrichen in einem abgangenen schreyben uff ein solch colloquium andeutung und noch ferner ein besonder schreyben an Marggraff Georg Friderichen gleiches Inhalts (als beyligendt an E. F. G. eruolgt schreyben vermag) gethon, So würdt man sich E. F. G. theils solcher conferenz nicht wol endtschlagen mögen, darmit E. F. G. Theologen nicht darfür geachtet werden khönden, als ob sie das Liecht schewen wollten, sondern mehrhöchstgedachter Churfürst Friderich zuuerspüren habe, das man auff unser seiten ein Christliche einigkheyt und vertrawliche correspondenz, welche neben der göttlichen Warhait bestehen möge, zuhindern nicht begere. Welches Wir in underthänigkheyt dahin vermeinen und das ein solch colloquium mit frucht und nutzen alsdann abgehen werde, wann zum vordersten er herr Churfürst demselben in der person beywhonen würdt. Dann sollte solches nicht beschehen, würde ein schlechter fructus (wie obgelautter massen hieuor in dergleichen fällen gemeinlich eruolgt) zuehoffen und derwegen E. F. G. theils in solch colloquium nicht einzuwilligen sein, (Hier steht in margine Herzog Fridrichs eigenhändige resolution:

Es muß außtruckhlichen vermeldt werden, das der herr Churfürst in der person selbst darbej sey, sonsten ist vergebens)

Da dann dem haubtwerckh in vil weg fürstendig sein möchte, wann E. F. G. (neben offt hochgenandtem Pfaltzgraff Philipps Ludwigen rc. dessen F. G. disem Gespräch ohne zweyfel persönlich abwarten werden) demselben gleichesfalls beywohnen khöndten, jnmassen sie dem letstern Colloquio zu Mümppelgardt præsidiert haben und dannenhero der herr Pfaltzgraue und E. F. G. dem jungen Churfürsten in fürfallenden puncten gute Information zu geben wüßten, welches aber zu dero gnädigem

gem gefallen steet, künfftig bey disem colloquio in eigner person oder durch E. F. G. hierzu insonderheit abgeordnete Rhät zu erscheinen.

(Resolutio Ducis in margine: nachdem es an ohrt und enden gehalten oder angestellt würdt, schewen wir unsere persón darbey ghar nicht, dann Gottlob Wir zimlicher massen den Modum tractandi wissen, wie wir dann zu Baden auch persönlich gewesen sind, und wird das gehalten Mumpelgardisch colloquium viel gutter Anweisung geben de Modo.

Was dann den andern Puncten betrifft, als die præparatoria de modo colloquendi &c. werden sich selbige durch schreiben hinc inde nicht wol verrichten lassen, sondern würt unsers underthänigen ermessens eine notturfft sein, das E. F. G. sich mit beeden Fürsten herrn Pfalzgraff Philippß Ludwigen und herrn Marggraff Georg Fridrichen einer gewissen zeyt und geraumen Orts, dahin sie allerseitz jre Theologos vnd Politische Rhät abordnen mögen, zuuorderst vergleichen thüen, welches dann kürze der zeith halben vor Ostern nicht wol mehr fürgehn khan, Es möchte aber terminus & locus zu verrichtung solcher præparatorien vilhochgedachtem Pfalzgrafen Philipps Ludwigen rc. heimgestellt und S. F. G. weytern ercleruug gewartet werden. Wann dann dieselb einkhäme und man des Tags und Orts vergwüßt, khönde man alsdann uff ein Instruction bedacht sein, wölcher gestalt die deputierte Rhät abzufertigen: und was man de processu colloquii ferners tractieren und schliesslich handlen möchte, welches alles hernach dem herrn Churfürsten in einem von den deputierten zugleich begriffnen gesambten schreyben neben einem einschluss deß einhellig verglichnen processus colloquendi under der dreyen hochgedachter Fürsten Namen von Jren F. G. underschrieben zuerkhennen zu geben, dabey auch Sein Churfürstl. Gn. zu ersuchen were dem colloquio eigner person (ohne welches man sonst nichts fruchtparlichs anstöllen möchte) beyzuwohnen.

(Resolutio Ducis in margine: placet der zeit halber, doch den herrn Pfalzgrauen dahin zu advisieren, damit der bestimbt terminus aufs ehest alß müglich möchte ernennt werden. Dann wann es die Calvinisten werden erfharen, vorab etliche des Churfürsten Rhät, werden sie stüel und bänckh einwerffen, zu verhinderung diser zusamenkunfft, dieweil nicht jer nachgieng und jnen balt vom seil fallen möchte.

Vnd ob man wol in denen zweyfelichen gedanckhen steeth, das die Churfürstliche Rhät Jre Churfürstliche Gn. von besuchung dises colloquii abfahen oder sonsten Jr Churfürstl. Gn. nicht sein möchte, weil selbiges sich etwas verweilen würdt, aigner Person darbey zu seyn, so wirdt doch nichts destoweniger Jr Churf. Gn. widerandtwort zu erwarten und darauf nach gelegenheit derselben weyters zu procedieren sein. Wöllen wir in allweg hoffen, wann dises Colloquium beywesendt Seiner Churf. Gn. angefangen und volnbracht würd, es werde vermittelst göttlichen Seegen

Seegen und gedeyens vil nutzens schaffen und Jre Churfürstliche Gn. werden die yenige, so sie hieuor in Religionssachen vbel underrichtet, umb so vil meher lernen erkhennen. Doch steeth diß zu E. F. G. gnediger approbation. Actum Stutgardt den 22. Martij Anno 1596.

E. F. G.

placet neben unserem ghutachten, als bey jedem passu zu sehen.

underthenige gehorsame
Cantzler.
Johannes Magirus.
Lucas Osiander.
Balthas Eisengrein.
Andreas Osiander. *D.*
M. Felix Bidenbach.

Num. 35.

Schreiben Marggr. Georg Fridr. von Brandenburg, Pfalzgrav Phil. Ludwigen und Herzog Friderichen zu Würtemberg an Churfürst Fridrichen wegen eines zu halten seyenden Colloquii d. d. 10. Aug. 1596.

Unser Freundlich dienst, auch was Wir sonst Liebs und guets vermögen, jederzeit zuuor. Hochgeborner Fürst, freundtlicher lieber Vetter, Sohn, Bruder und Geuatter, das an E. L. Wir dises gesambte Schreiben verfertigen und abgehen lassen, geschicht aus wolbedachten erheblichen Vrsachen und seind der freundlichen zuuersicht, E. L. werden es anderst nicht, als wie es von uns einhellig gemeint, freundlich vermerckhen. E. L. ist beywohnendem verstand nach unverborgen, wie hoch und viel daran gelegen, das die Chur- und Fürsten des heiligen Römischen Reichs, welche von dem abgöttischen Papstum abgewichen, sowoln in Religions- als Weltlichen sachen trewlich zuesamen setzen, weilen uns nit allein der Erbfeind Christlichen Namens, sondern auch der Papst mit seinen angehörigen zuwider, dero vielfeltige blutgierige Practickhen aus der Jesuiter Schrifften und andern Actis bis dato zimlicher massen gespürt worden. Dabeneben haben E. L. vernünfftiglich zueradhten, was für hochschedlich ergernussen in der Kirchen Gottes aus vorwesenden Religionsspaltungen entstanden und noch ferner zugewarten.

Wann Wir dann solches alles nicht unzeittig zu gemüth füeren, uns auch als Christliche Fürsten schuldig erkhennen die Religion so Wir in unsern Landen exercieren und predigen lassen vor dem Richterstul Christi zuuerantworten und dem vor Augen schwebenden Unheil souil jmmer möglich zuebegegnen, zu dem, das Wir

sonderlich mit E. L. der nahen verwandnus halber nicht allein in Weltlichen sachen, darinnen biß dato an uns verhoffentlich khein mangel erschinen, sondern auch in der Christlichen Lehre und Religion vermög Gottes Worts freündlich zuuergleichen und vertreuliche guete Correspondentz zehalten sonders geneigt und begierig. Als haben Wir uns verglichen zu erwünschter anstellung solcher hailsamen und hochnotwendigen vergleichung E. L. dises unsers erachtens nicht undienstliche Mittel freundlich anzubieten, das Wir in E. L. und unser persönlichen gegenwart etlich aus derselben und unsern Theologis in einem kurzen und souiel möglich eng eingezogenem Gespräch erster glegenheit gegeneinander verhören wollten, weiln ie ein Theil den andern verführerischer Lehre halber in offnen Schrifften und Predigten beschuldiget, was einer an dem andern nicht etlicher disputierlicher oder ungewohnlicher phrasium, sondern der fürnembsten strittigen Haupt und Lehr-puncten halber für mangel habe, ob und wa solche in des Gegentheils Schrifften zu finden, deßgleichen wie er Ihme solches seines erachtens irrige und verfüerische Lehre allein aus Gottes Wortt, als der einigen Richtschnur, nach welcher alle Lehren geurtheilt werden sollen, zu widerlegen, dagegen aber seine mainung zuuerantworten getrawe.

Dann obwol aus den angestelten Colloquiis nicht allemahl das erwünschte ende erfolget, yedoch weilen Wir noch zur zeitt khein ander mittel sehen, wie doch diser langwürigen hochbeschwerlichen und weitaussehenden Trennung dermaleinst abzuhelffen, Weren Wir gemeint solches mit verleihung Göttlicher gnaden an die Hand zu nemmen und uns mit E. L. auf erlangte derselben resolution das angeregtes vorhaben E. L. gleichermassen gefellig eines solchen Proceß und etlicher legum halber, welche von denen beederseits colloquirenden obseruiret und gehalten werden sollten, freundlich und unuerzüglich zuuergleichen, das es unsers verhoffens nicht lang wehren, auch nicht allerdings ohne frucht abgehn sollte.

Vnd wie Wir unserer Theologen dis orts mechtig und uns versehen sie gar kheinen schew haben werden, Ihre Lehre vor E. L. und uns gegen dem Gegentheil zuebekhennen und zuuerantworten, Also werden es E. L. Theologi jhres theils zuuerhindern oder abzuschlagen desto weniger vrsach haben, weiln sie sonsten umb verhör selbst zu bitten und sich zubeschweren pflegen, das sie gleichsam unuerhört verdampt werden, welches Inhalts im verschinen Jahr ein demütige Supplication an alle und iede protestirende Stende auff dem Reichstag zu Regenspurg versamlet gleichwol nach abgewichner Reichsversamlung durch den Truck außgesprengt worden.

Gelangt dem allem nach an E. L. unser samentlichs und gantz freundtliche Bitt, die wöllen dero diß unser Christlich vorhaben nicht allein freundlich belieben lassen und es dahin verstehen, das es anderst nicht, als zu befürderung der Ehre Gottes, erhaltung seines reinen und allein seligmachenden Worts, auch anstellung und fortpflantzung Christlicher erbewlicher einigkheit gemeint, zu dem es aus trew-

herzi-

hertziger vetterlicher affection gegen E. L. hiergeflossen, sondern auch uns zeitt und ort benenen, wann und wa solche freundtliche collation auf vorgehende obangedeutte vergleichung des Processſ angeſtellt und vollzogen werden möchte. Vns were es nicht zuwider, da es alldieweilen E. L. sich in dero obigem Fürstenthum in Bairn aufhalten, ins Werckh gerichtet würde; Dann Wie es sambt und sonders der Sachen Wichtigkheit und notturfft nach gern befürdert sehen wolten mit freundvetterlichem anerbieten, das Wir, wo nicht alle, doch einstheils in der Person dabey erscheinen wollten.

Vnd seind hierauf E. L. freundlicher Antwortt bey unserm hiemit abgefertigtem gewertig, dabeneben deroselben angenemme vetterliche Dienst zuerzeigen allezeit wolgeneigt. Datum den zehenden Augusti Anno ꝛc. 1596.

Von Gottes Gnaden {
Philipps Ludwig Pfaltzgraue bey Rhein, Hertzog in Bairn, Graue zu Veldentz vnd zu Sponheim.
Georg Fridrich, Marggraue zu Brandenburg, in Preussen, zu Stettin, Pommern der Cassuben vnd Wenden, in Schlesien, zu Jegerndorff ꝛc. Hertzog, Burggraue zu Nürnberg und Fürst zu Rügen ꝛc.
Fridrich Hertzog zu Würtemberg und zu Teck, Graue zu Mümpelgartt.

Num. 36.

Wir Friderich von Gottes Genaden, Hertzog zu Württemberg vnd Teckh, Graue zu Mümpelgardt, Herr zu Haidenheim, Ritter der beeden Königlichen Orden jnn Franckreich vnnd Engellandt ꝛc. Entbietten allen vnnd jeden Vnsern Ober: vnd Vnder Amptleuthen, Vögten, Kellern, Pflegern, Verwesern, Castnern, Vorstmeistern, Schultheissen, Burgermeistern, Gerichten, Räthen, Gemeinden, Vnnd sonsten allen vnnd jeden Vnsern Vnderthonen, Zugehörigen vnnd Verwandten Vnsers Hertzogthumbs Württemberg, vnd geben Euch hiemit zuvernemmen. Nachdem Vns ettliche Hebraische Kauffleuth auß Orientalischen, vnd andern Nationen, deren General Consul, oder Obrister, sich Maggino Gabrielj nennet, nicht allein Vnderthenig zuerkennen gegeben, sonder auch dessen stattliche intercessiones, vnd beglaubte Brieff vnd Sigel fürgezeigt worden, wie sie ein Handthierung vnnd Gewerbschafft dermassen angestellet, das dardurch die gemeine nohtwendige commercien in ein grosse Wolfeilin gesetzt werden köndten, Jnnmassen sie dann zu solchem ende, allgerait in, vnd ausserhalb des Heyligen Römischen Reichs bey Königen

 Chur,

Chur, vnd Fürsten, sondere Priuilegia, Glaidt, vnd sicherheit erlangt, Da, beneben aber gegen Vns, von wegen gelegenheit der nechsten vnd sichern Strassen, von Außländischen Orten am Rheinstrom, Niderlanden, Franckreich, vnd Lohtringen, des Neckers vnnd anderer dergleichen Commoditeten, sich Vnderthänig anerbotten, das sie solche Kauffmannschafften auch in Vnser Hertzogthumb bringen, dardurch führen vnd ein Niderlag thun wolten.

Das Wir demnach auß sondern bewegenden Vrsachen, meniglich zu gutem, vmb befürderung willen der allgemeinen Commertien, solche gelegenheit nicht auß Handen lassen wöllen, vnd derwegen jnen nicht allein zum durchführen jhrer Kauffmanns Waahren durch Vnser Hertzogthumb, auff bestimpter gewohnlicher Landstrassen, Glaidt vnd sicherheit gegeben, Sonder auch zu auß, oder Niderlag jhrer Waahren, vnd ettlicher auß jhnen hievnden in specie benambster Personen Wohnung, ein besonder Hauß in Vnserm ohne langs erkaufften, vnd auff der Gränitz Vnsers Hertzogthumbs gelegnen Flecken Neidlingen, doch mit seiner gewissen maß, wie von puncten zu puncten, vnderschiedlich hernach volgt, verordnet vnd eingeraumbt haben.

Zuvorderst aber vnd für das Erste, solle durch dise Bewilligung vnnd Anordnung, den Alten Löblichen Herkommen, Ordnungen, vnd Gebreuchen dieses Vnsers Hertzogthumbs Württemberg, auch Vnsern darzu habenden Kayserlichen vnd Königlichen Freyheiten vnd Priuilegien, durchauß nichts benommen, sonder selbige wie auch Vnserer Löblichen Vorfahren darüber außgangne Mandata, Beuelch, vnnd publicierte LandsOrdnung (ausserhalb vor, vnd nachgesetzter, doch auf gewisse Conditionen limitierter concession) allerdings in jhren Krefften bleiben, wie Wir dann zu solchem ende, selbige Mandata vnd LandtsOrdnung, in allen jhren puncten vnd Clausuln, hiemit repetiert, vnd wider holet haben wöllen, mit angehencktem ernstlichen Befelch, daß jhr Vnsere Amptleuth ob denselbigen steiff halten, vnd die Vbertretter in gebürliche Straff nemmen sollen.

Zum Andern, Solle bemeldter Consul vnnd seine Vnderhabende Kauffleuth, (deren aller Nammen vnnd Zunammen Er in einer special designation verzeichnet vbergeben soll) zwantzig vnnd fünff nechst auff einander volgende Jar, von Dato diß Brieffs anzurechnen, alle im Heyl. Röm. Reich zugelaßne, auffrichtige vnd vnverfelschte Kauffmanns Waaren, durch besagtes vnser Hertzogthumm Württemberg, auff hernach gesetzter, vnnd keiner andern Strassen, führen lassen, nemblichen, von der Statt Vlm auß, auff Blawbeuren, vnd Neidlingen, allda sie jhr Auß, oder Niderlag haben, von dannen auff Kirchheim vnder Teckh, volgends gehn Denckendorff, vnd von dannen den Berg bey Hedelfingen hinab auff vnder Türckheim, Cantstatt, Lauffen, vnd Hailbronn, also auch im herauff fahren von Hailbronn eben dise jetzfürgeschribne Strassen auff Neidlingen vnd Ulm zu, vnd kein andere Straß noch Weg, in Vnserm Hertzogthumm, mit füehrung der Waaren gebrauchen sollen, bey Straff, zum ersten, zwölff Gülden, das ander

mal

mal aber gedoppelt soviel, vnd da einer darüber ferrers sich vergreiffen solte, gegen demselben behalten Wier Vns, nach gelegenheit, höhere Staffen beuor.

Zum dritten, mag der *Consul* selbs, oder durch seine Factor vnnd Gewalthaber, (so doch in obbemeldter Designation begriffen seyen) vorgesetzte Kauffmanns Waahren, zu Neidlingen, sonderlich auff beeden daselbsten angestellten, vnd hernach bestimpten Jarmärckten, hieunden geschriebner massen verhandlen, verkauffen, oder vertauschen, wie jhnen dasselb am gelegnesten sein wirdt.

Aber, ausserhalb deren, so in besagter designation begriffen, solle, Zum vierdten, sonsten keinem Hebreer wer der auch jmmer ist, vergondt sein, inn Vnser Hertzogthumb Württemberg (anderer gestallt, alß Vnser publicierte LandtsOrdnung vermag, auch Vnsere Mandata, so Wir künfftig deßwegen außgehen lassen möchten, mit sich bringen werden) sich zu begeben, vielweniger darinnen zu Handthieren, oder Kauffmannschafft zutreiben, sonder sollen jhr, Vnsere jedes orts Amptleuth, mit denselben, nach außweisung obgedachter LandtsOrdnung, vnd Euch darüber zugestellten Abschieden, verfahren, auch die Vberdretter, derselben gemeß, in gebürende Straaff neimmen.

Damit aber Zum Fünfften, jhr Vnsere Amptleuth jedes orts wissen mögen, gegen welchem jr euch berüerter Vnserer LandtsOrdnung zugebrauchen haben, oder nicht, so wöllen Wir, (damit diese Kauffleuth, deren Wir also Vnsere Glait vnnd Paßzedel mittheilen, jhrer Kauffmannschafft nach, ohnverhindert durchpassieren mögen, vnd nicht auffgehalten, noch angefochten werden) etlich Glaidt vnd Paßzedel, mit jhren spacijs, in welche die Nammen vnnd Zunammen derselben, sampt dem Datum eingeschrieben werden könden, vnder Vnserer, oder dessen, dem Wir deßhalben Gewalt geben möchten, Hand vnnd Sigill, fertigen, vnnd Vnserm Controlleur General welchen Wir gen Neidlingen verordnet, zustellen lassen, damit auff erfordern des Consul, Viceconsuls, oder bemeltts Consuls Factors, (dann damit sonst keinem, ob er gleich in der Designation begriffen, Vnser Controlleur, oder sein Adiunct willfahren soll,) der Passierenden Kauffleuth Nammen, sampt dem Dato, wann sie ankommen, durch ernanntten Vnsern Controlleur, oder seinen Adiuncten, eingeschrieben, vnd jnen zugestellt werden, Welcher dann solchen Vnsern Glaidt: vnnd Paßzedel fürzeigen würdt, der, vnnd sonsten keiner, soll von Euch, Vnsern jedes orths Amptleuthen, ohn einige weittere molestation, oder Personlich Glaidt, auch ainiche enttgelttung, allso bald ohne verhindert passiert werden.

Es soll sich aber, Zum Sechsten, keiner solches Glaidt: oder Paßzedels länger als Acht Tag, von Dato desselben gebrauchen, Wie auch jedes mahls nicht vber Acht Personen zumal, der Paß zugelassen, noch gestattet werden, Sonder soll es mit denselbigen, ehe vnnd zuuor einer gemeltten Zettel erlangt, auch

nach verlauff der Acht tag, allerdings wie mit andern Juden, bey Unserer Landtsordnung verbleiben, vnnd jedes tags Zwölff Gulden straff, von jedem Vberfahrer eingezogen werden.

Es seye dann, das einer durch Kranckheit, oder andere Augenscheinliche gefahr, nach erkandtnuß deß Consuls vnnd Obristen, oder deßen Amptsverwesers, verhindert würde, Auff welchen fall, er dannocht obgemeltter maßen einen Paßzedel erlangen soll, So sollen auch beede gen Neidlingen angestellte Jarmärckt hierinnen nicht begriffen, Sonder damit, wie hernach folget, gehalten werden, vnnd solle ferners Unser Controlleur, dieser Hebraischen Kauffleuth ankunfft zu Neidlingen, Unserm Amptmann alda, jederzeit gleich selbigen tags anzeigen.

Damit nun, Zum Siebendten, vielbesagte Kauffleuth, jhre Waahren desto sicherer auffbehalten vnnd durchführen mögen, haben Wir jhnen, zu vorgesetztem sichern vnnd ohnverhinderten Paß, in vielangeregtem Neidlingen, auch ein besonder Kauffhauß, gegen erstattung gebürlichen Zinß, zu niderlegung vnnd auffenthallt jhrer Waahren, eingeraumbt, zu welchem drey vnderschiedliche Schlüssel gemacht, vnnd dreyen von Uns darzu verordneten Personen, zugestellt darein auch alle Waaren, Unserer deßwegen gemachter sonderer verordnung gemeß, bey Straff der Confiscation, gelifert, auffgeschrieben, abgeladen, gezeichnet, vnd widerumb weg geführt werden sollen.

Zum Achten, Sollen diese Hebräische Kauffleuth, bey obgesetzter verwürckung jhrer Waahren, an keinem ort Unsers Hertzogthumbs, noch in einichem Hauß weder zu Neidlingen, noch anderstwa, auch inn jhrem eygnen Wohnhauß nicht macht haben, anderst alß im vorgedachten darzu verordneten Kauffhauß, ihre Waahren abzuladen, oder niderzulegen, vielweniger zuverkauffen, oder in einiche Weg zu verhandtieren, Sonder sollen vnnd müssen alle Contráct vnnd Händel inn vielbemeldtem Unserm Flecken Neidlingen beschehen vnnd geschlossen werden, vnnd daselbsten auch nicht eher, es seyen dann zuvorgedachte Waahren, inn obbestimptes Kauffhauß eingelifert, vnnd deßwegen angestellter sonderer verordnung gemeß, eingeschriben vnd verzollet worden.

Wann aber darwider geschehe, solle nicht allein Kauff vnnd verkauff, oder Contract nichtig vnnd krafftlos sein, sonder auch Uns die dergestallt wider diese Ordnung verkauffte, oder verhandlete Waahr, erstlich zum halben theil, zum andern mahl aber gantz vnd gar verwürckt vnd confiscirt sein.

Zum Neundten, sollen alle Contráct inn: vnd ausserhalb obbenannter beeder Jarmärckt zu Neidlingen, mit diesen Hebraischen Kauffleuthen anderer gestallt nicht geschehen, noch geschlossen werden, dann jnn gegenwertigkeit, vnnd mit vnderhandlung beeder Underkäuffer, Als nemlich eines Christen, den Wir darzu verordnet, vnnd Uns verpflichtet haben, Unnd dann eines Hebraischen, den Wir

dem

dem Consul vergondt, oder an desselben statt des Hebraischen Dollmetschen, welche als bald solchen Contract mit beeder Contrahenten Namen vnnd Zunamen, jn ein darzu verordnet Buch, so sie vom Controlleur empfangen, vnnd auf sein begeren, jme jederzeit fürzeigen sollen, einschreiben, Ehe vnnd zuuor solches geschehen, Solle der Contract nichtig, vnnd von ohnwürden sein, Aber nach beschehnem ordenlichen einschreiben, nicht mehr widertriben, oder auffgehebt werden könden.

Diesen beeden Vnderkäuffern solle, Zum Zehenden, von allen Kauffmanns Wahren, der Käuffer einen Gulden, vnnd der Verkäuffer auch einen Gulden von jedem Hundert: aber in Gold, Silber, Berlin, vnnd Edelgesteinen, der Verkäuffer zwen Gulden, vnnd der Käuffer einen Gulden geben vnd bezalen.

Vnd damit, Zum Eilfften, hierinn alles ordenlich zugange, So haben Wir jnen ein Controlleur, oder Buchhaltter, vnnd dann demselben einen Adiuncten, zugeordnet, welche ein gegen Register von aller Kauffmannschafft haben sollen, Der gestallt so offt zu Neidlingen Kauffmannsgütter ankommen, oder wegkgeführt werden, Sollen die jenige, so solche bringen, oder wegkführen, bey jhrem Ayd, (dardurch Wir der Juden Ayd, wie er sonsten anderer orthen zugeschehen pflegt, verstanden haben wöllen) schuldig sein, vor dem Consul, oder Vice Consul, in gegenwertigkeit Vnsers Controlleurs vnnd seines Adiuncten, jhre Namen, Zunamen, vnnd Orth, daher sie kommen, von sich zugeben, Wie jnn gleichem warhafften bericht vnnd erklerung zuthun, wie es mit den Waahren ein beschaffenheit hab, wieuil derselben, vnd jnn was wertth sie seyen, Auch nichts verschweigen, es sey Edelgestein, Gold, Sylber, oder was sie bey sich haben vnnd führen, vnd solle daruon durch gemeltten Consul, oder ViceConsul, jn beysein Vnsers Controllors vnnd Adiuncten, ein designation oder verzeichnuß auffgerichtet, vnd dem gegen Register einverleibt werden.

Waferr dann, Zum Zwölfften, jemands jnn solcher seiner anzeig, nicht auffrichtig befunden wurde, Soll jhme verschweigern, aber nicht seinem Mittgesellen, der daran nicht schuldig, alle solche verschwigene Waahr, für das erst zum halben theil, Für das andermahl aber durchauß confiscierr, vnnd Vns heimgefallen sein, Da auch scheinbarer argwohn were, als wann beruertte Gütter nicht recht angezeigt, Soll Vnser Conrrollor, macht haben, die Faß und Ballen, klein und groß zuöffnen, die Species ordenlich zubeschreiben, vnnd alßdann widerumb zuzumachen, Welches auch steiff vnd Vest gehalten, vnnd vnder dem schein einicher ohnwissenheit, oder anders, wie es namen haben möchte, nicht soll entschuldiget werden könden, Jnmaßen auch kein vnderschied gehalten werden soll, es bringe einer die Waahr für sich, oder als ein Diener, für einen andern.

Wiewol Vns nun, Zum Dreyzehenden, von allen solchen Waahren, so jnn Vnser Hertzogthumb, vnd wider darauß geführet werden, gebürender Zoll, mit jhnen

jhnen verglichner maßen, zu Neidlingen geraicht werden soll, Jedoch so solle durch diesen Zoll, oder abgang, Vnsern gewonlichen Alten vnnd Newen Zöllen, jnn gantzem Vnserm Hertzogthumb nichts abgehn, Sonder dieselben von diesen Hebraischen Kauffleuthen jedes orths, so wol zu Neidlingen, als sonsten auff dem Landt, gleich andern Christlichen Kauffleuthen, erlegt werden, Darüber man sie weitter nicht beschweren soll, jnn keinen weg.

Damit nun, Zum Vierzehenden, durch vielgedachte Hebraische Kauffleuth, die Commertia desto besser fortgebracht werden mögen, Haben Wir jnen zu Neidlingen ein Hauß zubewohnen eingeraumpt, Doch allein zu vnderhallt hernach gesetzter Syben Personen, Benanntlich, deß Consuls, oder in deßen abwesen, eines Vice Consuls, eines Factors, eines Artzets, deßen sie sich zu jhrer notturfft zugebrauchen, eines Gräffiers, eines Vnderkaüffers, eines Dollmetschen, vnnd dann noch einer Person, welche sie doch allein zu den Beaydigungen, vmb desto richtigerer forttreibung, vnnd auffrechter anzeig willen der Waahren, anderer gestallt aber nicht gebrauchen sollen, Solche Sieben Personen sollen jhre Ordinarj Sitz vnnd Wohnung obbestimpte Zeit vber, jnn erstbemelttem Hauß haben, Vnnd mag deren jeder, sein eigen Eheweib vnnd Kinder, Deßgleichen der Consul, oder jnn seinem abwesen der Vice Consul, zwen Diener, der Gräffier auch zwen, Aber der Factor, Artzte, vnnd Vnderkaüffer, jeder nur einen Diener, weitters aber gar nicht bey sich darinnen halten, welche alle der Consul, jnn seiner Rohlen, mit jhren Namen, Zunamen, vnnd Jahrzilen, wie sie sich mit jme vergleichen, geschrieben haben würdt, Daruon er auch Vnserm Controllor, zu mehrer seiner nachrichtung, ein Designation zustellen, Jedoch gedachtem Consul, selbige Diener, nach gestalltsamme der sachen, zu beurlauben, vnnd andere anzunemmen, vorbehalten sein, Jnnmaßen auch alle zu Neidlingen durchraisende Hebräer bey jnen einkehren, welcher Namen vnnd Zunammen der Consul, oder Vice Consul, Vnserm Amptmann allda jedes mals zustellen soll.

Da auch, Zum Fünffzehenden, einer oder mehr, auß jetztbenanntem bewilligtem Hauß, jnner: oder ausserhalb der Jarmärckt, in ein ander Hauß sich begeben, vnnd darinn vber zwen Tag befunden würden, Soll Vns der, oder dieselben, ein jeder alle Tag zwölff Gulden zu Straff geben, Darunder auch die offene Württhshäuser verstanden werden.

Zum Sechtzehenden, Solle dem Consul vnnd andern Hebräern, das exercitium jhrer Religion, zu Neidlingen vnnd anderer orthen Vnsers Hertzogthumbs, hiemit außtruckenlich abgestrickt, vnnd verbotten sein, Dann Wir jnen dasselb offterklerter maßen jm wenigsten nicht zugestatten wissen, Damit sie aber die Verstorbne jhrer Nation, der gebür nach, begraben könden, wöllen Wir fürsehung thun, das jnen

jnen ein Platz bey Neidlingen, darauff sie jhre Todten, ohnverhindert meniglichs, legen vnnd bestätten mögen, verordnet werde.

Zum Siebenzehenden, haben Wir, damit vielgemeltte Kauffleuth, mit desto besserer gelegenheit, jhre zu Neidlingen eingebrachte Waahren verkauffen vnd vertreiben könden, zu zweyen gewißen zeitten Zwen Jarmärckt, daselbsten zuhalten verordnet, Da dann der Erste jedes Jars am Montag vor der Herren Faßnacht, sei- nen anfang, vnnd widerumb Montags nach derselben, sein endtschafft haben, Der ander Jarmarckt aber, allwegen den ersten Augusti, anfangen, vnnd acht Tag her- nacher, sich enden thue, Jedoch solle durch dise Jarmärckt, vielgemelten Hebraischen Kauffleuthen nicht benommen sein, auch außerhalb derselben, durch das gantze Jahr, jnn vielangezognem Vnserm Flecken Neidlingen gleichfalls, doch bewilligter maßen, vnnd anderst nicht, zu Handthieren, Inmaßen Wir auch jhnen vergondt haben, das sie zu Neidlingen, so lang jeder Jarmarckt allda wehren würdt, vnd so bald derselb daselsten angefangen, sich jn grösserer anzahl, vnnd längere Zeitt, als außer dem Jar- marckt erlaubt ist, sich auffhalten mögen, Jedoch der gestallt, das sie jederzeit den Paßzedel bey sich haben, vnnd da die Acht tag desselben verflossen, widerumb einen andern, der jhnen nicht abgeschlagen werden soll, vmb die gebür fordern sollen.

Zum Achtzehenden, Solle auch inn solcher Kauffmannschafft, von den Hebräern diese Ordnung gehalten werden, das sie allein mit grossen Summa Handthieren mögen, Keines wegs aber, weder mit Vnsern Vnderthonen, noch auß- ländischen, mit der Elen, Maß, oder Gewicht, stucksweiß (außerhalb auff vorge- dachten zweyen Jarmärckten, da es jhnen, wie andern Krämern erlaupt sein soll,) handlen sollen, damit Vnsere Inngesessne Krämer vnnd Handthierungs Leuth, an jrer Narung vnnd Gewerb nicht gehindert, Da aber darwider geschehe, Soll Vns beedes, die solcher gestallt erkaufft Waahr, vnd das darauß erlößte Gelt, heimfallen vnnd confisciert sein.

Sonderlich aber, vnd Zum Neunzehenden, Solle hiemit offternannten Hebraischen Kauffleuthen, ernstlich verbotten sein, einichem Vnserer Vnderthonen, oder Frembden, er seye wer er wölle, einich Gelt, wenig oder viel, anderer gestallt zuleihen vnd fürzustrecken, als hernach volgt, Nemblichen, das vielgedachte Hebrai- sche Kauffleuth, so zu Neidlingen obgesetzter maßen Wohnen, zu jhrer gelegenheit, Vnsern Vnderthonen durch das gantze Landt, zu jhrer notturfft, auff Pfand, oder auch ohne dieselben, Gelt fürstrecken mögen, zu welchem ende der Consul, oder Obrister drey Personen verordnen soll, welche zu Neidlingen drey Tag inn der Wo- chen, als Nemblich Montag vnnd Zinnßtag, zum außleihen, vnnd Donnerstag zum einlösen, zugebrauchen haben, Doch den Frembden, so nicht Vnsere Vnderthonen, mögen sie auch zu andern tagen Leihen, Zu welchem handel Wir jnen auch einen be- sondern Laden, oder Gewelb zu Neidlingen verordnet haben.

Solche Entlehnung aber solle mit nichten auff ligende Gütter, Gültten, Zinß, Wein, Korn, oder bluomen auff dem Feld, alß deren keins verschrieben, oder verpfändet werden kan, geschehen, Das Gelt auch von jnen höher nicht außgelihen, noch gegeben werden, als wie die Müntzen jedes mahls, vermög Vnserer Publicierten Mandaten, jnn Vnserm Hertzogthumb geng vnnd geb seyen, Deßgleichen Vnsere Vnderthonen ein halb jar lang weitters nicht, als dritthalben Gulden von jedem Hundert, an statt deß Interesse, zugeben verbunden sein, vnnd da gleich darüber ein mehrers versprochen, Sollen sie doch solches nicht erlegen, oder raichen, noch von den Hebräern, oder Vnsern hierzu verordneten Commissarien, zur bezahlung angehalten werden.

Wann dann diejenigen, so Gelt auffgenommen, nach verfliessung des halben Jars, beruerttes Interesse der dritthalben Guldin, von jedem Hundert, sampt der Haupt summa erlegen werden, Sollen jnen die Pfand, ohn weittere entgelltnuß, alsbald schadloß widerumb geuolgt werden.

Im fall aber der Entlehner an bezahlung des Zinß vnnd Hauptguts saumig befunden würde, Soll alßdann den Hebräern frey stehn, zu offentlichem verkauff die Pfand vmbzuschlagen, Welche alßdann dem jenigen, so am mehisten darauff bietten, vnnd bezahlen würdt, gevolgt, vnnd was darauß erlöset, zu abloßung der Hauptsumma vnnd vorberuerttem Interesse, angewendt, Das vbrig aber den jenigen, deren die Pfand gewesen, zugestellt werden.

Vnnd damit solche Pfand desto thewrer mögen verkaufft werden, Solle der verkauff allwegen an einem Donnerstag zu gewisser stund, ohne jren vnkosten, beschehen, zuuerderst aber durch einen Trommenschlager das Pfand meniglich zubesehen, offentlich fürgewisen, vnnd dem jenigen, der nach beschehenem dritten Vmbschlag, am mehisten darauff gebotten, geuolgt werden.

Damit aber in diesem allem kein gefährlichkeit, zu nachtheil Vnserer Vnderthonen, gebraucht werden könde, So wöllen Wir auff Vnsern Kosten, ein besondere Person verordnen, welche bey allem Außleihen, vnnd Einnemmen, so gegen Vnsern Vnderthonen beschicht, gegenwerttig sein, vnnd zusehen solle, das die Summa Gelts, welche auff die Pfand verschrieben würdt, alßbald in seiner gegenwart, dem Entlehner dargezehlt werde, welcher alßdann jnn ein besonder darzu verordnet Buch, die Person, so das Gelt entlehnet, wa dieselb anheimisch, vnnd gesessen, das Pfand, die Summa deß entlehnten Gelts, die Zeitt, wann das entlehnet, vnnd widergeben, jn jhrem beysein, auffschreiben, vnnd verzeichnen soll.

Darbey dann ferrnner, Vnser ernstliche Meinung vnd Beuelch ist, das keinem Vnserer Vnderthonen nichts gelihen werden soll, es geschehe dann mit consens, Vorwissen,

wissen, vnnd bewilligung Vnserer darzu verordneter Commissarien, denen dann der Jennig, so also Gelt entlehnen will, von Vnsern Ober: vnd Vnder Amptleuthen jedes orths, allda er gesessen, schrifftlich Zeugnuß, das er dessen wol bedürfftig sey, bringen soll.

Souil aber andere Frembde, die nicht Vnsere Vnderthonen seind, belangen thut, wöllen Wir zulassen, das es mit denselben in jhren Contracten, sie entlehnen auff, oder ohne Pfand, wie von der Röm: Kay: May: Vnserm allergnedigsten Herrn, zu Prag vnnd Franckfort zugelassen, bey jhren Pacten vnnd conditionen, wie sie sich vnder einander vergleichen könden, verbleiben vnnd obgemeltten aufschreibens, oder Vnserer verordneten erlaubnuß, nicht bedörffen soll.

Damit auch die außleiher hierinn nicht gefährt werden, So wöllen Wir, das alle die Pfand, so jnn, vnnd ausserhalb des Lands gesessnen Personen, Vnderthonen, oder Frembden, was standts die auch seyen, so sie den Hebräern einhändig gemacht, wol verpfändet seyen, vnd das sie solche, vnder einigem gesuchtem schein, ohne bezalung deß darauff gelihenen Hauptguts, vnnd Interesse, hinauß zugeben nicht schuldig, noch verbunden sein sollen.

Fürnemblich aber ist Vnser ernstlicher Will, meinung, vnnd Beuelch, das niemandts, was Standts, oder wesens der jmmer sey, sich des borgens vnnd leihens auff Intresse, oder einicher anderer Wucherlicher Contract, in Vnserm Hertzogthumb vnnd Landen, den gemeinen beschribnen Rechten, des Hey: Röm: Reichs, Constitutionen, vnnd Vnserer publicierten Landtsordnung zuwider, gebrauchen soll. Wie Wir in gleichem hiemit allen vnd jeden Vnsern Vnderthonen mit allem Ernst verbotten haben wöllen, das sie nicht allein mit andern Juden, Jnn, oder ausserhalb Vnsers Hertzogthumbs, so nicht in obgemeltten Consuls, oder Obristen verzeichnuß, mit Nammen vnnd Zunammen geschrieben vnd Specificiert seind, vnnd oberürtte Vnsere Glaidt: oder Paßzedel haben, keins wegs nicht Handtieren, Entlehnen, noch sonsten sich einlassen: Sonder auch mit diesen Hebräischen Kauffleuthen einicher anderer gestallt, im wenigsten nicht Contrahieren, noch Handtieren sollen, dann wie hieoben gesetzte Vnsere fürgeschribne Ordnung vnnd maß außtruckenlich vermag, Vnd solches alles nicht nur bey der gemeinen Vnserer Landtsordnung einverleibten Peen, Sonder soll hiemit meniglich wissen, vnnd ernstlich gewarnet sein, Waferr einer oder mehr, jm geringsten darwider handlen, vnd anderst, als obsteht, mit den Hebräern, jnn einichen Contract, Handtierung, Gelt enttlehnen, oder sonsten sich einlassen würdt, das derselb nach gelegenheit seines vermögens, eintweder mit einer hohen ansehenlichen Geltstraff, Oder aber nach ermessung Vnserer Commissarien, die jr fleissige achtung darauff geben, vnnd wa von nöthen, an Vns zuuor das verbrechen bringen sollen, ohn alle gnad vnnd nachlassung, am Leib herttiglich gestrafft werden, Inmaßen auch die Hebräer, so offt sie hierwider handlen, so wol das außgelihen Gelt, als Interesse, verwürckt haben, vnnd Vns heimgefallen sein soll.

 Zum

Zum Zwaintzigsten, was vielgedachter Hebräer Habit vnd Klaidung betreffen thut, Sollen sich die Frembde jrer gewonheit nach, damit halten, vnnd die Innwohnende nach jhrer Ordnung, wie sich der Consul, oder Vice Consul verglei- chen werden könden, sich Klaiden, Jedoch sollen es vnderschiedliche Klaidungen, als Rotte Hüett oder Barether zutragen, sein, damit sie von den Christen gekanndt werden mögen, Wer aber anders thut, der solle, so offt er betretten, Vns zwölff Gulden zur Straff geben.

Zum Ein vnd Zwaintzigsten, Mag sich der Consul, oder Obrister, Inn vnnd durch Vnser Landt vnnd gebiett, obgesetzter orthen seiner würden vnnd Frey- heitten, zu solchem Beuelch gehörig, vnder den Hebräischen Kauffleuthen vnnd an- dern Juden, Vnserer Landtsordnung vnnd Glaidt: oder Paßzedeln gemeß, gebrauchen.

Am Zwey vnnd Zwantzigsten, haben Wir verordnung gethon, wann er- meldter Obrister oder sein Amptsverweser, jhe bißweilen, fürfallender Sachen halb, allhero gehn Stuttgartten, zu Vnsern verordneten reysen müßten, das sie allhie, inn einem besondern jhnen verordneten Hauß (darzu Vnser Vogt allhie in jhrem ab- wesen den Schlüssel bey Handen haben soll) jhren eynkehr vnnd notturfft haben mö- gen, sonsten aber, vnd ausserhalb jetzgesetzten falls, soll einicher Hebreer oder Jud, von niemanden, alß inn offentlichen Herbergen, auff Vnser habendes Gleyt, ver- mög Vnserer Landes-Ordnung, auffgenommen vnnd beherbergt werden.

Zum Drey vnnd Zwaintzigsten, Solle diesen Hebreern alle Notturfft an Victualien, wie Vnsern Vnderthonen vnd andern, in der ordenlichen Tax ge- volgt werden.

Damit auch, Zum vier vnd Zwaintzigsten, der Justitia halb, die ge- bür verordnet werde, haben Wir Vnsere Ober: auch Vndervögt zu Kirchheim, biß auff weittere anstellung, zu Commissarien vnd Richtern deputiert, welche in stritti- gen Burgerlichen Sachen vnnd Beschwernussen, zwischen Inn, vnd Außländischen Christen, auch Juden, so in Vnserm Glaidt obgelautter maßen sein werden, jnn denen Fällen, da ein Christ ettwas an einen Hebreer zusprechen haben wurde, auff vorgehende schleünige vnnd Summarische cognition, Rechtliche billichkeit erkennen vnd vrtheilen sollen.

Wann aber ein Jud oder Heebreer wider einen Vnserer Vnderthonen etwas zu klagen haben wirdt, solle der Jud in solchem fall Vnsere Amptleuth jedes ortts, vnder denen selbiger Vnderthon gesessen, vmb Amptliche hilff ersuchen, welche sie auch jhnen schleünig widerfahren zu lassen schuldig sein sollen.

Da sich aber, Zum Fünff vnd Zwaintzigsten, vnder jnen Juden allein, jrrungen zutragen wurden, haben Wir zugelassen, Daß dieselben jhrem gebrauch nach; jn jhrer Wohnung, durch ettliche auß jnen erwöhlte, verrichtet werden mögen, Jedoch außgenommen alle vnnd jede Malefitz sachen, darunder auch sonderlich die

Ver-

Vermischung mit Christlichen Weibsbildern, Ehelichs, oder Vnehelichs standts, gezehlt sein soll, jn welchen Malefitz: vnnd Peinlichen sachen, Wir Vns die Erkandtnuß vnnd Straff, vermög gemeiner geschribner Recht, des Heyligen Römischen Reichs Halßgerichts: vnnd Vnsrer Landtsordnung nach, vorbehalten, Inmaßen es auch mit den Appelation sachen von Vnsern Commissarien, vnnd sonsten, Vnsern Kayserlichen Regalien vnnd Hofgerichts Privilegien gemeß, gehalten werden soll.

Zum Sechs vnd Zwaintzigsten, Solle der Obrist, oder sein Amptsverweser, oder auch andere seine vnderhabende Kauffleuth, ohne vorgehende Erkandtnuß gemeldter Vnserer Commissarien, nicht in verhafftung gezogen, Noch auch von wegen anderer Orthen ausserhalb Vnsers gebietts habender Schulden, vnnd aller ciuil: oder Burgerlichen sachen, Weder an Leib oder Gut angefochten werden, Inmaßen auch keiner für den andern jn Schuldtsachen oder Mißhandlungen nicht stehn, noch antwortten darffe.

Deßgleichen sollen auch diese Hebreer, ohne Erkandtnuß Vnserer Commissarien, weder an Personen, noch jhrer Kauffmanschafft Arrestiert werden, Sonder frey Passieren, Soverrn der Obrist, oder sein Amptsverweser für den Arrestierten stehn vnnd versprechen würdt.

Zum Sieben vnd Zwaintzigsten, Soll diesen Hebraischen Kauffleuthen zu jhren Schulden zum schleünigsten auch geholffen, vnnd selbige Schuldner zu Recht gehalten, Darbey jedoch, wie auch sonsten jn gemein, durch Vnsere Commissarien gutte achtung darauff gegeben werden, damit Vnsern Vnderthonen zu beschwerung, von den Hebräern nichts vnbillichs fürgenommen werde.

Vnd damit, Zum acht vnd Zwaintzigsten, aller Betrug vnd Hinderlist noch mehrers fürkommen werd, wöllen Wir hiemit außtruckenlich verbotten haben, das kein Christ, er sey Vnser Vnderthon, oder Frembd, sich vnderstehen soll, obgemeldter Hebraischen Kauffleuth Waahren, vnder dem schein alß wann sie sein weren, inn Vnser Hertzogthumb, oder seine eygne Verwahrung zu bringen, zuverkauffen, oder zuverhandthieren, bey Straff nicht allein obgemeldter confiscation, sonder auch zwey tausent Gulden, an Gelt, daran das ein tausent der Christ, so solche Waahren also annemmen wirdt, das ander tausent der Hebreer, dem solche Waahr zusteht, erstatten solle.

Zum Neun vnnd Zwantzigsten, wöllen Wir hiemit allen vnd jeden Vnsern Vnderthonen vnnd Frembden, außtruckenlich verbotten haben, das sie keinen obgemeldter Kauffleuth, so also zu Neidlingen Wohnen, oder daselbsten Handthieren, Zu, vnnd Abreysen wirdt, weder jhre Weyb, Kinder oder Gesind, fürsetzlicher weiß Schmähen, Schänden, vnnd Verspotten, es seye mit Würffel abfordern, oder andermdergleichen, vielweniger mit der That an Leib, oder Gut angreiffen, alles bey vermeidung Vnser hohen Vngnad vnnd Straff, wider die Verbrecher fürzunemmen.

Endtlich, vnnd damit allen obgesetzten Puncten desto steiffer gelebt werden mög, so solle allen den jenigen, welche gesehen, vnnd wissen, das wider einen oder mehr obgeschribnen Articul gehandlet worden, vnd dasselbig bey vorermeldten Vnsern Commissarijs anbringen, selbiges auch also sich befinden wirdt, nicht allein der vierte Theil der verwürckten Straaff also bald gevolgt, sonder auch, wafern solcher Anbringer selbs der Contrahenten einer were, solcher sonsten verfallner Straff, zu selbigem mahl allerdings gefreyet vnd vberhebt sein.

Dem allem nach, Befehlen Wir allen vnd jeden Vnsern Ober: vnnd Vnderamptleuthen, Vögten, Kellern, Pflegern, Castnern, Amptsverwesern, Vorstmeistern, Schultheissen, Gerichten, Räthen, Gemeinden, vnd allen Vnsers Hertzogthumbs Württemberg Vnderthonen, Zu: vnnd Angehörigen, mit Ernst, vnnd wöllen, das sie diese Vnsere verordnung, sovil selbige Euch alle, vnd jeden jnnsonderheit betreffen thut, steht, Vest, mit fleiß vnnd Ernst halten, keiner für sich selbs darwider nicht handlen, noch andern zuthun gestatten, Sonder sollichem Vnserm Gebott alles seines jnnhalts gehorsamlich vnnd vnverbrüchenlich geleben vnnd nachsetzen, Oder aber Vnserer ernstlichen vnd vnnachläßlichen Straff gewartten solle.

An solchem allem beschicht Vnser endtlicher, auch Ernstlicher Will, Meinung, vnnd Beuelch, Geben zu Stutgarten vnder Vnser Handtschrifft, vnd Fürstlichen Secret Insigel, den Zwen vnd Zwaintzigsten Monatstag Maij, Von Christi vnsers einigen Hailands vnnd Seeligmachers Geburt, als man zahlt, Fünffzehen Hundert Neuntzig vnd Acht Jar.

Num. 37.

Verzeichnus des Procefs, wie auch der Haupt-Puncten, nach und von welchen ein freundlich Colloquium zwischen etlichen der waren Augsp. Confeßion einestheils und der Römischen Kirchen verwandten Theologis anderntheils angestellt und gehalten werden möchte.

1.) Demnach die strittige Partheyen einen Judicem haben müssen, als wissen und erkennen die Theologi Augspurgischer Confeßion keinen andern Richter als GOtt den heiligen Geist, den Lehrer der Warheit, welcher seine Mainung von allen und yeden Religions-Articuln souil einem yeden zu seiner Seligkeit zu wissen, zu glauben und zu thuen vonnöten, in denen von Jme dictierten Prophetischen und Apostolischen Schrifften, also in scriptis Canonicis veteris & novi testamenti gnugsamlich erklert, dabey yeder bey Verlust seiner seeligkeit zu bleiben, denselben zu glauben und zu volgen nichts darzu oder dauon zu thuen schuldig.

2.) Soll

2.) Soll derwegen yeder theil schuldig sein seine Mainung, Lehre und Gottesdienst einig und allein aus dem beschribnen Wort Gottes zu erweisen, was demselben gemes, soll approbiert, was aber demselben im geringsten zuwider, soll verworffen und verdambt werden.

3.) Ohne vergeblichem Umbschwaiff sollen alsobald die fürnembste strittige Religions-Articul für die Hand genommen werden. Dann der Fürsten Gelegenheit nicht sein würdt dißmals der Erörterung aller und yedenlicher disputierlicher Puncten, als welche lange zeit erfordern würden, abzuwarten.

4.) Bey yedem Puncten soll yeder seine Meynung kurtz, rund und deutlich anzuzeigen, solche mit den fürnembsten klaren sprüchen und zeugnussen heiliger Schrifft oder daraus genommenen argumentis und schlussreden ohne einige ambages oder unerbawlich Geschwetz zu bestetigen schuldig sein.

5.) Neben dem mündlichen Fürbringen soll yeder theil gedachte seine mainung und argumenta umb mehrern Verstandts willen, auch zu erspahrung zeit und mühe des verdrüßlichen nachschreibens zugleich schrifftlich übergeben.

6.) Wann yeder Part aigentliche mainung und furnembste argumenta oder Beweiß deroselben sambt dem Gegenbericht vf eines oder des andern theils Einrede genugsam eingenommen, soll den anwesenden Præsidibus und Auditoribus das Judicium, welcher Theil recht oder unrecht habe, heimgestellt und zu den nechstfolgenden Puncten fortgeschritten werden.

7.) Ein Theil soll dem andern ad propositas quæstiones sine sophistica aut cavillatione categorice mit Ja oder Nein oder doch per distinctionem, dardurch man auch ad categoricum responsum kommen kan und soll, zu antworten schuldig seyn.

8.) Dieweil die sach an ihr selbst hochwichtig, die vieler menschen seeligkeit berüren thuet, als soll yedem theil unuerwerth sein seine mainung, wie er solche in seinem hertzen und gewissen hat, auch vor dem Richterstuel Christi zuuerantworten gedenckht, offentlich und ohne scheuhe anzuzeigen.

9.) Deßwegen in einem und dem andern fürstenthumb den Parthehen sicher gelait sollte zuegestellt werden, Es were dann das es an einem ort gehalten würde, da beede Religionen publice exerciert werden, inmassen S. Augustinus den Donatisten eines Colloquii halben einen fürschlag gethan Epistol. 163.

10.) Auf yeder seiten solte mehr nicht, dann Zweyen Theologis zu reden beuolhen und zugelassen werden, weil man sonsten, wann einer da, der ander dort darein redet, leichtlich à scopo abgeführt, und die collocutores und auditores jrre gemacht werden.

11.) Die sollen sich salva tamen veritate & utriusque partis aperta atque ingenua confessione müglicher Bescheidenheit befleissen, damit im Werck gespürt werden möge,

ge, das jhnen die Ehre Gottes, die seligmachende Warheit und Wolfart der teuer erkaufften Kirchen Christi sampt Gottgefelliger Einigkeit mehr, dann privati affectus angelegen seien.

12.) Demnach alle personalia genzlich hintangesezt und die nachvolgende strittige Religions-Puncten einig und allein sollen tractiert werden.

13.) Zu desto mehrer und gewiser Voluziehung dessen were nicht unrathsam, das hierzu keiner, der von einer oder andern Religion abgetretten, sondern allein solche Personen und Theologi gezogen würden, die von Jugend auf eine oder die ander Religion für recht Christlich, Catholisch und allein seeligmachend gehalten.

14.) Von beeden theilen sollen fertige und der sachen verstendige Notarii bestellt und ermahnet werden der collocutorum reden fideliter aufzuzeichnen, die sich dann, damit solches von den geordneten Notariis desto füglicher geschehen könnt, klarer, verstendlicher und langsamer rede befleissen sollen.

15.) Das protocoll soll zu Ende des Colloquii von beederseits Collocutoribus auch andern von den Fürsten hierzu deputierten Theologis und politicis abgehört, underschriben und yedem theil eines zuegestelt werden.

Volgen die Puncten und Articul, daruon dißmals mit müglichster Kürtze *conferiert* werden solle.

1.) Das erste Caput disputationis soll sein de justificatione hominis peccatoris coram Deo, ob der Theologen Augspurgischer Confession Lehre recht, christlich, catholisch und apostolisch oder kezerisch sey, da sie lehren, der Mensch werde aus lauter gnaden und Barmherzigkeit Gottes umb des einigen Verdiensts Jesu Christi willen, demnach ohne vorgehende oder nachfolgende aigne Verdienst, allein durch den Glauben an Christum vor Gott gerecht und selig.

2.) Obs war sey, daß vorernennte Theologi die gute Wercke verbieten?

3.) Ob man die gute Werck zu dem ende thuen soll, das man damit vergebung der Sünden und ewiges Leben erlange oder die Sünde damit abbüesse und bezahle?

4.) Ob das vermainte fasten oder vielmehr Underschied der Speise, haltung der Münchs und NonnenRegl, wahlfarten, sich selbst geißlen, auch andere dergleichen aus menschlicher andacht fürgenomne Werckh und satisfactiones gottgefällig zu erlangung Vergebung der Sünden und des ewigen lebens ersprießlich seien?

5.) Ob ein Bueßfertiger Christ an vergebung seiner Sünden zweiflen oder dieselb vestiglich und gewiß glauben soll?

6.) Ob die Bäpstische Lehre von der Buß allerdings recht und gnugsam seye?

7.) Ob

7.) Ob ein fegfeur sey, darinnen die Seelen der verstorbenen Christen, so in den Himmel kommen sellen, gequelet, von Sünden gereiniget, und ob mit der Meß sowol auch auß dem vermainten Kirchen oder Ablaßschatz möge geholffen werden?
8.) Ob nit die Meß, wie sie jetziger zeit in der Römischen Kirchen gehalten wird, von Christo geordnet und von den H. Aposteln gleichermassen celebriert worden?
9.) Ob die Meß ein warhafftig versöhnopffer sey für die sünde der lebendigen und der todten?
10.) Ob und was das umbtragen des vermeinten Sacraments, so järlich an einem besondern hierzu verordneten Fest, nemlich Donnerstag oder Pfinztag nach Trinitatis geschicht, für ein Gottesdienst sey.
11.) Ob und wie die anrueffung der Heiligen in der heiligen Göttlichen Schrifft gegründet sey?
12.) Ob die so vilfaltige tägliche salutatio & invocatio Mariæ Virginis under anderm aber das das schöne Psalmenbuch Davidis an sie dirigiert worden, Christlich, löblich und Gott gefällig sey?
13.) Ob die Gelübde und Walfahrten zu den Bildern sampt dem Opffer und Verehrung deroselben ein guet Werckh sey und was vermög des beschribnen Worts Gottes davon zu halten?
14.) Ob Christus seine Kirch an den Römischen Bapst, wie und wer zu yeder zeit sein werde, beschieden habe demselben in allen Glaubenssachen ohne vernere nachforschung zu glauben und zu volgen.
15.) Ob die Römische Kirch, die sich des tituls und Namens der Catholischen gebraucht, die rechte Catholische Kirch Christi sey, die niemals geirret habe und nit irren könne?
16.) Ob die Lehrer Augspurgischer Confession, die vom Gegentheil Lutherische Prædicanten genennt werden, nach der Lehre Christi und seiner heiligen Apostel berueffen und ordiniert seien?
17.) Ob sie recht thun, das sie wider der Römischen Kirchen geboth im Ehestand leben?
18.) Wer ihnen macht und gwalt gegeben den Layen das hochwürdige Abendmal wider der Römischen Kirchen Verbott in beeder gestalt zu raichen?
19.) Ob sie recht daran thuen, das sie das vermainte Sacramentum confirmationis & extremæ unctionis, wie auch das Weyhwasser zu gebrauchen underlassen?
20.) Ob sie recht thuen, das sie die Kirchen Actus, insonderheit aber die heilige Sacramenta in bekandter Muettersprach verrichten und administrieren?

Num. 38.

Num. 38.

Bedenken der Würtembergischen Theologen über die Pfalz-Neuburgische und Bayrische Schrifften des vorstehenden Colloquii halben. d. d. 24. Nov. 1600.

Gnediger Fürst vnd herr, In den empfangnen Newburgischen vnd Bayrischen weitleuffigen Wechselschrifften befinden wir, das die Jesuiten vnd sonderlich Pistorius, (welcher wie der stylus zu erkennen gipt, derselbigen Bayrischen theilß author sein würdt) wie fast sie nach einem Colloquio schreien, dannoch das Liecht eines rechtmessigen vnpartheyischen Colloquii, beuorab in der Fürsten gegenwart gentzlich scheuhen: Darumb sie dann ein solliches zu verhindern nicht allein die heilige schrifft zu keinem Richter oder Schiedsmann in sollicher disputation, so wenig alß zu Baden (wie E. F. G. gnedig wissend) das wenigste wollen gelten lassen, sonder da sie anderst nit können, greiffen sie die Newburgische Theologos vnd in gemein alle Evangelische Christen in diser jrer schrifft mit giftigem gespött, auch Calumnien vnd Ehrverletzlichen Anzügen dermassen an, also das wir Ehrlose vor der gantzen Welt lengst offentlich verruffte vnd verdampte Leut seien, mit denen sich Ehrliche Leut in kein Disputat einlassen sollten, darinnen sie allein jrem Herren dem Hertzogen in Bayern vnsere Lehr je lenger je mehr verhaßt machen. Derenthalb dann die eusserste Notturfft erhaischet ihnen zu Rettung der Ehr vnd Lehr Gottes mit Ernst zu begegnen: Inmassen dann die Neuburgischen Theologi souil wir usser jrer langen schrifft (welche gleichwol vmb 12. Blatt mangelhafft, vnß, wie es vbersehen worden, vnwissend) befunden, derselbigen mit grund vnder augen gegangen, daß wir vnß dieselbige sonst allerdings (vsserhalb eines stucks, daruon hernach meldung geschicht) gantz wohl gefallen lassen. Demnach Hern Pfaltzgrauen Phil. Ludwig vff sein begeren vnsers vnderthenigen Erachtens nachfolgende Meinung zuzuschreiben sein möchte, Es verstünden E. F. G. Theologi die beede Neuburgische und Bayrische gewechselte schrifften dahin, daß die sachen zwischen jnen nuhnmehr fürnemlich vff disen 4. puncten beruwe 1.) Ob nämlich die h. Schrifft pro unica norma & regula doctrinæ vnd pro judice controuersiarum zue halten oder fallen zu lassen. 2.) Und ob man die bewußte 4. unbilliche postulata der Bayrischen mit ihrem Anhang eingehen, oder 3.) waß vnd wieferne man ihnen dargegen etwas vnsers theils einraumen möchte. 4.) Und was es deß Pistorii halb dißmals für gelegenheit habe. Was nun den Ersten Puncten betreffen thue, so ist es ja ein gantz vnerbares zumuten, das wir vnsers theils die h. schrifft fallen vnd vff menschenlehr vnß abweisen lassen sollen. Vnd eben, als wann einer dem andern zuuor die Wehr nemmen vnd darnach begeren wollte, daß er mit jme sich schla-

schlagen sollte rc. Derenthalb wirs vnsers theils bey jrer verantwortung diß orts allerdings bewenden lassen.

2.) Betreffend der Jesuiten postulata, das man zu allererst nicht von den Glaubens Articuln, darinnen man strittig, sondern daruon disputieren solle 1.) welche Büecher der schrifft für canonisiert zu halten, 2.) vnd ob es alles, was vns zu wissen vonnötten vffgeschriben, 3.) wie die schrifft zu urtheiln vnd zu richten. 4.) Vnd ob die, welche nicht Bäpstisch vnd derhalber jres vermeinens keine Glieder der rechten Kürchen seien, auch darjnnen sprechen sollen; Das alles anfenglich zu handlen, mag nicht statt haben, dann man sonsten zu keinem Articul des Glaubens kommen würdt mögen. Darumb wir auch diß Orts es bey der Newburgischen schrifft pleiben lassen, das solliches alles, ehe man zusamen komme, verglichen oder aber hernach, wann andere Articul erleuttert, für handen genommen werde. Da man dann auch zu seiner zeit von der Augspurgischen Confession vnd der Person Lutherj zu handlen gelegenheit finden würdt. (Hieruon geschicht Meldung in Pfalzgrauen schreiben an Bayern) Welches billich nicht das erste, sondern das letste sein soll, dieweil Wir vff Gottes Wort vnd nicht vff Confessiones der menschlichen authoritæt vns gründen.

3.) Was sich aber die Neuburgische Theologi gegen Bayern anerbietten vnd Jnen wider derselben verhoffen in ettlichen puncten concediern, verstehn wir das gleichwol dahin, das es bester meinung vnd der vrsach geschehen, damit die Bayrischen nicht sagen können, das man vnsers theilß das Liecht schewe, sonder vielmehr sehen, das man mit jhnen certis conditionibus sich einzulassen willig vnd beraitt seye. Jedoch bedüncket vnß, das jnen ettlicher massen vil gnueg eingeraumt werden wölle; Daß man jnen nicht allein deß Dietenbergers vbel verteutschte version der Bibel vnd die Latina Biblia Romana (mit welchen beeden es zwar seinen Weg hat, dabey wir es auch lassen pleiben) sondern auch die Apocryphos libros Veteris & Novi Testamenti pag 54. b. dergestalt will gelten lassen, das wann man an ein spruch komme, man alßdann de authoritate libri apocryphi wölle reden. Dann zu besorgen (dieweil man nicht mit vffrichtigen Leutten zu handeln) sie alsdann vielmehr jeren apocryphis zu stewer, als der Warheit der Lehr zum besten allerlej vff die Baan pringen werden, dardurch das Colloquium ohne frucht abgehn möcht. Vnd hat man bißhero nicht vnbillich vff dem Colloquio zu Wormbs vnd sonsten sich nicht gern dahin bringen lassen, das daß discrimen librorum Canonicorum & apocryphorum so ferre gefallen sein sollte. Wiewol wir nun diß orts das judicium zu den mehr verstendigen stellen, so möchte doch vieleicht der sachen vnsers ringen erachtens solcher gestalten vorgebawet werden, das man dabej lauter außdinget, wa die apocryphi loci, die da allegiert werden möchten, wider die canonicos lauten sollten, das alßdann billich die apocrypha den andern weichen, oder auch, wie sonsten in allweg gepürlich, ein dunckeler spruch durch einen hellern vnd deutlichern erklärt werden, wie Augustinus

 sagt

sagt lib. 2. de doctrina christiana cap. 9. & 26. exempl. Basil. Tom. 2. pag. 18. 40.

Alß vns auch diß ettlicher massen bedencklich fallen will, das man den Bayrischen pag 57. b. jhre documenta, damit sie die Meß alß eine Apostolicam traditionem beweisen sollen, alßdann sollte gelten lassen, vnd das Wir mit jnen, wa sie es beyprinngen, der Mess halb einstimmen wollen. Dann ob man sich gleichwol diß orts etlicher maßen verwahrt, so ist doch zu besorgen, daß sie ettwas allein von der Mess erwischen vnd ettliche alt Bäpstische Authores derselben zu stewer vff die Baan pringen würden: Da hernach der gröste stritt würdt sein, ob die von jnen vffgebrachte documenta gnuogsam oder nit, vnd sie ihre authoritates vil höher, als vnsern Exceptiones achten werden. Derenthalb (quia nobis negotium cum Diabolo) man sich wohl zu verwahren haben würdt. Wie dann zum sichersten, daß man sich auch diß Orts vff libros Canonicos scripturæ referiere, wann sie jre Mess darauß behaupten, so wollen wir jnen gewonnen geben. Gleiche meinung hat es mit den andern dabey angehängten superstitionibus auch. pag. 58. a.

4.) Was dann letzlich des Pistorii person betrifft, ist es deßhalb nunmehr richig, das es ex parte Neuburg nicht außgeschlossen würdt, derentwegen man es diß Orts auch bey dem Neuburgischen scripto verpleiben lässet. Innaßen sich dann E. F. G. nächstmalen gegen Pfaltz erkläret haben.

Belangend aber endlich allerlej Injurius. scommata und calumnias wider vnsere Lehr, müeß man dem Teuffel seine Weiß mit seinem Gespött lassen biß zu seiner Zeit, sonst ist das Nottwendigste gnugsam abgeleinet und ihnen billich mit ernst begegnet worden, damit die Bayrischen (welche mit ihrem holhippen vielmehr Pritschenmeisterisch dann Theologiisch in der gantzen schrifft gehandelt) sich selbsten lehrnen erkennen, vnd wissen wir vnsers theils daran nichts zu verbessern.

Wöllen sie aber hierauff æquissimis conditionibus jam propositis nicht auff die Baan dretten, so ist die schuld an ihnen, wie sie es auch immer bemantlen. Kommen sie dann uff angebottenen Kampsplatz, hat man sie Gottlob, diß teils (wie sehr sie auch jrer Witz halb trotzen vnd bochen, als ob sie schon gewonnen vnd wie sie vnsern lebendig fahen wöllen) gar nicht zu fürchten, seitenmahl der den harnisch anlegt, sich nicht zu rüemen, als der ihn abgelegt hat.

Das sollten E. F. G. wir zu Dero mehrhochverstendigem Bedencken, wie der Herr Pfaltzgraue zu beantworten, vnderthenig anheim stellen: Deren vnß zu gnaden beuehlend

E. F. G.

vnderthenige vnd gehorsame Diener
vnd Theologi

Probst ist bey der deliberation gewesen, hernacher
gestrigs tags gen Tübingen verreiset.
Bidenbach. Schrötlin. Grüninger.

Num. 39.

Num. 39.

Bericht der Wirtemb. Theologen von dem Anfang und Fortgang des Colloqui zu Regenspurg an Herzog Friderich zu Würtemberg. d. d. 16 Nov. 1601.

Durchleuchtiger hochgeborner Fürst, E. F. G. seien unser underthenig gehorsam dienst allezeit bereit zuuor. Gnediger Herr, Waß E. F. G. wir underm dato Newburg den 14. Nouemb. des allhiesigen Colloquii halb underthänig berichtet, das werden dieselbigen sonder Zweinels vor disem gnedig empfangen haben. Darauf E. F. G. wir ferner underthänig nicht pergen sollen, wie es sich mit anfang und continuation solches Colloquii halten thue.

Es seien aber beede Herzogen ꝛc. Herr Maximilian in Baiern sampt dero F. G. Bruder Alberto und Herr Pfalzgr. Philips Ludwig mit dero Eltistem sohne herzog Wolffg. Wilhelmen allhie zu Regenspurg uff den 16. hujus gegen abendt einkommen und ist folgenden 17. ejusdem de legibus Colloquii durch beeder Fürsten abgeordnete gehandlet, hernach auff den 18ten nach Mittag die erste Session auff dem Rhaathause allhie in dem grossen Saal gehalten, allda nach beschehener Proposition die Theses beeder theilen abgelesen (deren E. F. G. wir hiemit copias vbersenden) und zu colloquiern angefangen worden. Da dann auff jeder seiten zween Colloquenten, benanntlich ex parte Pfalz D. Jacobus Heilpronner und D. Hunnius: ex parte Baiern aber D. Albertus Hungerus Vice-Canzler zu Ingolstatt und D. Jacobus Gretzerus ein Jesuiter daselbsten zue Colloquutorn verordnet. Als aber den Bayierischen Theologis Colloquutoribus, sonderlich D. Hungero das maul zeitlich gestopfet und sie nirgend fortkommen mögen, hat obgedachter Herzog in Baiern vor der 4ten Session noch darzu den dritten, Einen jungen hitzigen clamanten und Jesuitam (der seine Kunst lang feil getragen und sich selbsten unerfordert zum disputanten zeitlich auffgeworffen) nämlich D. Adam Tanner Professorem Controuersiarum zu München beeden vorgehenden Colloquenten adjungiert mit vorwendung, das die andere beeden vbel bestimmet und zu leinse seien. Es ist aber unserstheils nichts destoweniger bey den zweyen erstmals ernannten Colloquenten gepliben und Gottlob den Jesuiten noch zur Zeit gar nichts nachgeben worden. Die Sessiones seien seidthero zimlich streng continuiert und nunmehr die materia, ob nämlich die heilige Schrifft unica norma religionis sein soll, starck ventiliert, doch noch zur Zeit und in den vergangenen VIII. Sessionibus unserer Haupt-argumentorum kaum der dritte theil abgehört worden, seitemahl allerley materiæ und sonderlich de Traditionibus Ecclesiæ mit underlauffen, auch anders mehr täglich von Jesuiten eingemischet würdt. Man ist aber nuhnmehr dahin verglichen, daß auch sie ihre argumenta zu feldt pringen (wen sie nemlich zu Richter in Glaubens-

sachen setzen) und hinfüro miteinander der opposition und Responsion halb umbgewechslet werden soll, Also das wir so eigentlich unserstheilß nicht wissen mögen, wie lang es sich noch verziehen werde: Ob wir gleichwohl die Beysorg tragen, das die Jesuiten, welche sich nunmehr gröblich verstigen und viel über die massen ungereumte sachen (als under anderm, das kein Hoherpriester im alten oder Bapst im Newen Testament niemals, wann er alß ein Pontifex geredt, geirret: und daß keine Kätzerey niemalß auß einiger heiliger schrifft können widerlegt werden und dergleichen viel anderß) vorgepracht, wann sie sehen, das sie eingetrieben, allerlej versuchen werden, daß sie das Colloquium möchten abrumpieren, damit sie nit stand halten dürffen.

Von Fürstenpersonen hat sich ausserhalb obgedachter vier Hertzogen in Bayern und Pfaltzgraven niemand noch zur Zeit bey dem Colloquio befunden, ohne daß der andern und vierdten Session der Landtgraff zu Leichtenberg auf den 19. und 20. Novembris beygewohnt und aber gleich hernach hinweg gezogen.

Der Auditorum möchten allezeit ungeuerlich mit beeder Fürsten hofgesindt (dessen doch wenig darbej) auff 300. Personen beywesend seyn. Es seyen auch frembder Herrschafften Theologen neben unß beeden mehr nicht, alß fünff allhie, Nämlich aus der Chur Sachsen obgemelter D. Hunnius und D. David Rungius beede Professores zu Witteberg: von Hertzog Wilhelm auß Sachsen M. Ioann Fladung, Superintendens zu Orlamunda: von Marggraff Jerg Fridrichen zu Brandenburg hieher geschickt M. Abdias Wickner Hofprediger zu Onoltzpach und M. Laurentius Lælius Diacon im Stifft daselbsten.

Sonsten hat sich der Hochgemelte Hertzog in Beiern bißher gantz begierig zu hören, auch gegen unserstheils Theologis also erzeigt, das woferne Jre F. G. nicht von den Jesuiten hienach vberschrüen und denselben der Weg nit allenthalb verloffen würde, wir unsers theilß noch ettwas hoffnung Seiner F. G. Erleuchtung haben möchten. Versehen uns aber zu dem allmechtigen GOtt, das sollich Werck seiner göttlichen Verheissung und E. F. G. gotseligem Voto nach nicht allerdings bey einem oder anderm hohes oder nidrigen standts ohne frucht abgehen werde. Daß sollten E. F. G. (weil ohne Zweiuel sonsten allerlej incerti Rumores sich hinc inde de Colloquio finden werden) wir underthänig unberichtet nit lassen: Deroselben unß zu gnaden underthänig beuehlend. Regenspurg den 23. Nov. Anno 1601.

E. F. G. vnderthenige gehorsame Diener

Andreas Osiander D.

M. Felix Bidenbach.

THESES

THESES

Theologorum A. C. authoritate & voluntate Illustrissimi Principis ac Domini Domini Philippi Ludouici Palatini & Ratisbonae congregatorum.

De unica norma doctrinae & controuersiarum Religionis Judice.

1.

Verbum Dei prophetarum, Euangelistarum & Apostolorum scriptis comprehensum doctrinæ, cultus ac fidei Christianæ unicam, certam atque infallibilem normam, regulam ac mensuram, cui propter ipsum Deum authorem per se fides habenda sit, indubitanter agnoscimus.

2.

Id ipsum controuersiarum Religionis omnium, inter eos præsertim, qui Christianorum nomen sibi vendicant, Judicem aut sane Vocem supremi Judicis, quem omnes agnoscere, timere ac venerari tenemur, constituimus.

3.

Quod cum Verbo Dei scripto concordat, recipiendum & approbandum, quod discordat, simpliciter & sine omni exceptione repudiandum & damnandum esse censemus.

4.

In verbo illo Diuino omnia, quæ nobis ad veram Dei & Voluntatis diuinæ agnitionem, adeoque ad salutis æternæ consecutionem, nec non ad cultus Deo placentes necessaria sunt, sufficienter contineri minime dubitamus.

5.

Quæcunque ad salutem scitu necessaria sunt, satis perspicue & dilucide in utroque, nouo præsertim Testamento nobis ob oculos posita esse, Dei beneficio agnoscimus.

6.

Unicam hanc eamque certam perfectam, perspicuamque normam fidei & cultuum parati sumus per Dei gratiam ex Scriptura sacra palam tueri.

7.

Neque hanc sententiam esse nouam, sed à sanctis quoque Patribus approbatam ipsorummet Testimoniis claris & perspicuis ostendere constitutum nobis est: non quod vel in hac quæstione vel speciatim in articulis controuersis doctrinam nostram Patrum scriptis superstruamus, (unum enim solidum & immotum fundamentum cum hic, tum alibi Dei omnipotentis Verbum scriptum agnoscimus) sed ut appareat,

reat, huic noſtræ aſſertioni præter meritum impingi nouitatis notam: quaſi ea ſanctæ & orthodoxæ Vetuſtati plane fuerit incognita.

8.

Quin hoc ipſum affirmatum noſtrum de unica norma & Judice ſcriptura] ſacra uſque adeo nouum non eſt, ut ejuſdem luculenta veſtigia & aperta quædam teſtimonia in ipſo etiam Jure Pontificio (quod apud aduerſarios authenticum eſſe conſtat) manifeſte reperiantur.

9.

Aliam religionis normam aliosque Judices, quocunque vocentur nomine, niſi ex prædicto verbo Dei infallibili doctrinæ ſuæ rationes exponant, in re tam ardua, noſtramque ſalutem concernente, de qua nobis omnibus coram tribunali Chriſti reſpondendum erit, admittere non poſſumus.

10.

Qui dogmata quædam Religionis, quæ in Sacris literis nec expreſſe continentur, neque inde bona conſequentia deduci poſſunt, neceſſario credenda: aut cultus quoſdam citra ſcriptum Dei verbum vel mandatum ab hominibus excogitatos ipſi Deo gratos vel etiam meritorios eſſe opinantur, denique diſſentientes hanc ob cauſam hæreſeos inſimulant, haud leuiter errare ſentimus.

11.

Verbum Dei Θεόπνευστον in rebus præſertim ad humani generis ſalutem pertinentibus imperfectionis, obſcuritatis aut ambiguitatis arguere debita ac religioſa erga authorem obſervantia & deuotione prohibemus.

12.

Recens aduerſæ partis pronunciatum, quo prædictam unius normæ ac Judicis conſtitutionem omnium hæreſium & confuſionis Babylonicæ cauſam atque ſcaturiginem eſſe dictitat, minime Catholicum & in vera Eccleſia Chriſti inauditum eſſe arbitramur.

THESIS,

quam Deo O. M. adjuuante Theologi Bauarici in diſputatione Ratisbonenſi probandam & defendendam ſuſcipiunt.

Sacra Scriptura non eſt Judex omnium controverſiarum fidei & Religionis Chriſtianæ. Eſt quidem infallibilis, verum nec ſola, nec unica, ſed præter hanc neceſſario admitti debent traditiones & Eccleſiæ definitiones, Doctorumque orthodoxorum conſenſus.

Alber-

Albertus Hungerus, Academiæ Ingolstadiensis Procancellarius.
Antonius Welser SS. Theologiæ Doctor.
Wolfgangus Hannemann S.S. Theologiæ D.
Jacobus Gretzerus Societ. Jesu, S. S. Theol. D. & Professor Ingolstadiensis.

Mutata à Jesuitis est haec thesis, cum urgerentur, ut suum illum proderent Judicem controversiarum & in hanc formam redacta, sed non subscripta.

Sacra Scriptura non est Judex omnium controversiarum fidei & Religionis Christianæ sed hoc munus pertinet ad Pontificem Romanum, eoque hodie fungitur Clemens VIII. Petri successor, Christi Vicarius, cujus definitio toti Ecclesiæ cum authoritate proposita in controversis Religionis quæstionibus decidendis infallibilis est sive cum concilio, siue absque concilio definiat. Est quidem Scriptura Religionis norma infallibilis, verum nec sola, nec unica, sed præter hanc necessario admitti debent Traditiones & Ecclesiæ definitiones Doctorumque orthodoxorum consensus.

Num. 40.

Bericht der Würtemb. Theologen an Herzog Fridrichen, daß das Colloquium abgebrochen sey. d. d. 29. Nov. 1601.

rc. Gnädiger Fürst und Herr, E. F. G. sollen wir allhiesigen Colloquii halben ferner underthänig nit pergen, das nachdem in demselbigen zimlich fortgeschritten und allbereit 14. Sessiones gehalten worden, die sachen auch nuhmehr so weit gelangt, das man de Ecclesia und dem vermeynten höchsten Haupt darinnen, als angegebenem Iudice Controversiarum in der fünffzehenden Session hette sollen disputieren, der Herzog in Bayern an hern Pfalzgraven geschickt mit begeren das Colloquium nuhmehr abzustellen, dieweil Jhme weder Obedientiæ, noch Conscientiæ causa wölle gebüren zuzuhören, das der Papst der AntiChristus genennet werde, darnach auch diß eingewendet, das der Herzog zu Mantua diser Zeit zu München ankommen und seiner F. G. Ankunfft allda gewißlich erwartet werde.

Daruff ob gleichwohl zu continuierung deß Colloquii allerhand an seine F. G. durch den Herrn Pfalzgraven gesonnen worden, auch das bewilligt, das man seiner F. G. des Pabsts halben verschonen und wider das Gewissen nichts zumuthen wollte, dannoch das Colloquium den 28. hujus sein Endschafft genommen.

Es

Es werden aber zu Collation und richtiger Vergleichung der Protocollen noch etliche Tage die Theologi beederseiten allhie und mit denselbigen auch wir auffgehalten, daß wir nicht alsobald zu End des Colloquii nach Hauß begeben mögen. Wann nuhn der Collation halb die sachen expediert, wöllen wir uns stracks wegs naher Heimat schicken und was wir diß Orts ferner underthänig zu referieren schuldig nicht underlassen. E. F. G. damit unß underthänig empfehlend.

Datum Regenspurg den 29. Nov. Anno 1601.

E. F. G. unterthänige gehorsame Diener
Andreas Osiander D. Abt zu Adelberg.
M. Felix Bidenbach. *m. g.*

Num. 41.

Extractus Protocolli Ratisbonensis des Gespräches zwischen D. Heilbrunnern und dem Jesuiten Conrad Vettern wegen Verfälschung D. Luthers Schrifften und bezüchtigter Unwarheiten. d. d. 29. Nov. 1601.

rc. Nach solchem hat er (Conrad Vetter) den dritten Puncten auß seiner Verzeichnus fürgelesen, so den Indicem Expurgatorium betrifft. Als ich (D. Heilbronner) aber gefragt, wa ich dann geschrieben, daß eben die Jesuiter den Indicem expurgatorium verfertigt, hat er aus meinem Jesuiter Spiegel fol. 64. folgende Wort abgelesen: Es wäre Conr. Vetter zu fragen, ob die Papisten und Jesuiter nie kein Buch haben nachdrucken lassen und ob sie es im Nachtruck nicht gemindert oder gemehrt? und ob sie nicht ihren indicem expurgatorium eben der Ursach halber verfertigt, damit wann solche Bücher nachgetruckt würden, dasjenige (ohne der Authorn, als die teils vor viel hundert Jaren mit tod abgangen, wissen und willen) sollte außgelassen werden, was in den Jesuitischen Ohren nicht wohl klinget. Allhie hab ich auf meinen text getrungen, darinnen ich die Papisten und Jesuiter zusamen gesetzt. Habe auch alßbald ein exemplar des besagten indicis auff den Tisch gelegt und gesagt: Einmal seye diser Index expurgatorius verfertigt und erstlich zu Antorff anno 1571. getruckt worden, Es haben jne jetzt die Jesuiter oder andere Papisten verfertigt, gleichwol ich dafür halte, weil sich Duacensis Academia darzu bekenne, die Jesuiter werden nicht weit davon gewesen seyn.

Hierauff haben sich beide Jesuiter beklagt, daß den Jesuitern alle Schuld gegeben werde und was jetzt geschrieben oder gelehret werde, müssen es die Jesuiter alles gethan haben. Darüber jnen geantwort worden, diß seye die Ursach, weil die Jesuiter bey allen Schulen und Truckereyen die fürnembste sein wöllen, auf welche man allermeist sehen müsse und andere vor jhnen nichts mehr gelten. So viel aber den indicem expurgatorium betrifft, haben sie sich verlauten lassen, es seie albereit ein Schrifft wider den

Fran-

Franciscum Junium (so solchen Indicem expurgatorium publiciert) verfertigt. Es ist jnen aber geantwort worden, es habe Franciscus Junius solchen Indicem expurgatorium nur nachtrucken lassen, und seie bey solcher edition nichts sein, als allein die præfation und bezeuge diser Junius, daß er auf eine Zeit zu Lion in Franckreich in ein Truckerey kommen, darinnen des Ambrosii Opera getruckt worden, alda er gesehen, daß in dem exemplar viel teils geendert, teils gar durchstrichen worden, nach welchem diser Truck habe müssen reguliert werden. Endlich habe er ein gedrucktes exemplar des Indicis expurgatorii zur hand gebracht, welches er nachtrucken lassen und werden die Jesuiter einmal nicht läugnen können, daß solcher index expurgatorius an jme selbs ein Papistisch Werk, sie schreiben jetzt wider den Junium, was sie wollen. Wiewol wir dafür halten, weil es bereit so lang angestanden, es werde noch wol verbleiben. Neben dem haben wir diß urgiert, daß den Censoribus librorum hoch eingebunden werde, daß sie solchen indicem expurgatorium heimlich halten und nicht in ander Leut Hände sollen kommen lassen und sollen daran sein, daß demselben gemeß die Bücher künfftig nachgetruckt werden und man also nicht wissen soll, wie jnen geschehen, welches wir für ein unverantwortlich Werck halten, weil es sich mit nichten gebüre einem andern, der under der Erden ruhet, auch das wenigste in seinen Büchern zu ändern und andere Leut glauben sollen, Er habe also und nicht anderst geschrieben. Dann, wann man einem seine Bücher ändere, so sein sie nicht mehr sein, wie ers auch nicht mer für die seinigen erkennen würde, wann er wider kommen solte.

Hierauf haben die Jesuiter fürgewendet, die Kirch habe Macht und Gewalt darüber zu urtheilen; Darwider aber jnen gesagt worden, die Kirche möge wol urteilen, soll aber einem andern, der nicht mer darzu reden kan, seine Bücher nicht ändern, dann man sonsten nicht wissen könne, was die alten von einem oder anderm eigentlich geschrieben und würden auff solche weiß die sachen endlich dahin gebracht werden, daß es alles auf den Papistischen schlag hette müssen gericht sein, wa solcher index expurgatorius nicht so zeitlich durch den Junium were publiciert worden, den man zuvor heimlich gehalten.

Es hat auch Conr. Vötter fürgeben wöllen, man pflege es ad marginem zu setzen, was also bey den Censoribus bedencklichs fürfalle. Es ist jnen aber solches widersprochen worden, weil vermög solches indicis expurgatorii nicht nur einzelige Wörter, sonder gantze Linien und gantze paragraphi, ja gantze Blätter in dem contextu durchstrichen werden. So stehe in dem Indice nicht Ponatur ad marginem, sondern Deleatur. Hieneben habe ich jnen fürgeworffen, daß nicht allein vermög solches indicis expurgatorii in den Büchern, so bey jnen nachgetruckt werden, die subtractio & delitio, sonder bißweilen auch additio statt finde, welches ich alsbald mit des Antonii Posseuini eignen Worten bewiesen, so ich aus seinem Buch (Judicium de variis scriptis genannt) abgelesen, allda er unter andern sein Bedenken von des Bodini libris de Republica eröff-

net und als er ihm sonderlich diß darinn nicht gefallen lassen, weil Bodinus mancherley Species Rerumpublicarum erzehlet, er doch der Hierarchiæ Ecclesiasticæ seu potius Monarchiæ Ecclesiæ Romanæ gar keine Meldung gethan, setzt endlich folgende Wort (p. 101.) hinzu: Quod si quis dixerit: Et tamen in Bodini Italicis de Republ. libris aliquid extat, quo unius Romanæ Ecclesiæ Religionem unicam esse veram, cui & potestatem adesse non negat? id sciat, Pie additum fuisse ab iis qui librum cupiebant esse emendatum, cum ceterum cum iis, quæ præcessere, ac subsequuntur, illa cohærere non possint.

Hie sind sie gefragt worden, ob diß ein officium pietatis sey, wann einer einem andern was in sein Buch setzet, da er doch wol weiß, daß es seine Meinung nicht ist? darauff sprach des Conr. Votters adjunct, es were ein opus misericordiæ. Darüber er außgelacht worden, als der für ein opus misericordiæ halten dürffe, wann einem seine Bücher verfälscht werden.

Nachdem nu der Index expurgatorius zimlich hindurch gelassen worden, ist man wider in meiner Verzeichnus forgefahren und die übrigen Stellen zu examinieren fürgenommen, allda des Conr. Votters Betrug, so er in allegierung des Luthers Worten gebraucht, je lenger, je mehr für die Augen gelegt worden.

Num. 42.

Literæ Jacobi Regis Angliæ, quibus Fridericum Ducem Wurtemb. in societatem Ordinis Garterii recipit. d. d. 18. Sept. 1603.

James R.

JACOBUS Dei gratia Angliæ, Scotiæ, Franciæ & Hiberniæ Rex, Fidei Defensor &c. Universis & singulis præsentes has litteras nostras visuris, inspectaturis & audituris Salutem. Cum illustrissimus Princeps ac Dominus, Dominus Fredericus, Dux Wirtembergensis & Teckensis, Comes in Mompelgard & Pfert, Consanguineus & affinis noster charissimus plurimarum heroicarum virtutum splendore & gratia nobilitatus Orbem Christianum fama sui nominis impleuerit eaque jam ante aliquot annos animum nostrum accenderit, ut eam amicitiam in persona ejus melioribus quibus potuimus officiis cultiorem redderemus, quam hæreditario quodam Jure sanctissimæ memoriæ nobilissimi Majores & antecessores nostri nobis commendarunt, Nullis autem officiis erga tam charum Principem satisfacientes nobis, eum nuper eligerimus conspirantibus omnibus omnium Commilitonum suffragiis in illustrissimi Ordinis nostri Garterii nobilissimam societatem, quo arctiori benevolentiæ vinculo si fieri posset, eum in dies singulos nobis magis magisque conjungeremus utpote Principem vere Christianum, in cujus amicitia vel maxime cupimus con-

quies-

quiescere, summoque desiderio aventes ut quod nonnisi auspicatissime incœpimus ad optatum finem perducatur, Sciatis quod nos de fidelitate, prudentia & diligentia prænobilis viri plurimum nobis chari Dñi Roberti Spencer: equitis aurati, Baronis Spencer de Wormleton & spectabilis viri Guilielmi Dethieck, militis, Garteri, Regis armorum Ordinis, plurimum confidentes, ipsos nostros veros & indubitatos Legatos procuratores & oratores speciales assignauimus, fecimus & constituimus, assignamus, facimus & constituimus per præsentes dantes eis potestatem, autoritatem & mandatum speciale, ad præfatum Consanguineum nostrum proficiscendi, eique deferendi & donandi nostro nomine & pro nobis subligaculum & Trabeam & reliqua vestimenta insigniaque illustrissimi Ordinis nostri Garterii per nos ad præsens ad illum transmissa, ceteraque peragenda quam officiosissime religiosissimeque poterunt, quæ ad honoratissimi illius Ordinis decus & ornamentum quoquo modo putabunt pertinere, haud aliter atque Ipsi faceremus si præsentes essemus. In cujus rei testimonium has literas nostras manu nostra superscriptas sigillo dicti Ordinis nostri Garteri communiri fecimus. Datum e manerio nostro de Woodstock decimo octauo die mensis Septembris Anno Regni nostri Angliæ Franciæ & Hibernie primo & Scotie tricesimo septimo. 1603.

Num. 43.

Garterii Equestris Ordinis Illustrissimi Statuta, quibus conservandis, propugnandisque primi Fundatores Sacramento astricti fuerunt & futuris perpetuo temporibus in eundem honoratissimum Ordinem conscribendi Equites astringendi sunt.

Quisquis in Anglia Regni solio potietur, ipse perpetuis abhinc temporibus hujus illustrissimi ordinis supremus & erit & appellabitur.

Nullus in hanc Illustrissimam Societatem ascribetur, nisi qui generis ac militiæ nomine dignus fuerit: ut qui moribus ac fama splendidus: & Eques ante ut minimum auratus. Ignobiles autem & publica fama laborantes repulsam hic omnino patientur. Maculas enim ac probra hic honestatis ac splendidæ virtutis Ordo nequaquam admittet aut sustinebit. Probrorum autem cum infinita sint genera, tria tantum hoc loco nominasse sat erit, quæ apud illustres & Principes viros in odio sunt & solent esse maximo. Sunt autem Crimina Hæreseos contra fidem Christi & Evangelii, Læsæ Majestatis contra suum Principem: Desertionis castrorum sui Principis & Imperatoris. In quorum aliquo qui peccare deprehenditur, aut non in Ordinem eligitur aut ex Ordine deponitur.

3. Singulis annis vicesimo secundo die Aprilis, qui priscis temporibus Parasceue solebat esse Sti Georgij, quodcunque festum eo die celebrare continget, omnes & singuli Commilitones Illustrissimi hujus ordinis (ubicunque locorum fuerint & in sua libertate positi) habitu incluti præfati Ordinis (videlicet veste purpurea, Trabea, Subligaculo, Torque) eum gestabunt à principio precum publicarum Vespertinarum vel Concionis (si quæ fuerit) usque ad Cœnæ suæ finem, Mensamque remotam: itemque totum insequentem diem in precibus & mensa.

4. Qui vel licentia à Supremo obtenta vel alia justa de causa præfato vigesimo secundo die Aprilis, sive Georgij festivitate domi suæ fuerit, tenebitur in Templo sibi proximo ad preces publicas destinato sedile parare, in cujus Sedilis alto figi curabit & appendi Insigne Ordinis Georgij (quod subligaculum dicitur) simul cum armis supremi intra subligaculum. Ac in altero Sedili Honoris sui propria Insignia etiam intra subligaculum figi & appendi curabit, adeo scilicet remoto ac à Priori dissito, atque est Sedile alicujus Commilitonis à sedili supremi in arce Windesoria. Gestabitque præfatus Eques integrum suum habitum, precesque & Conciones pro more loci audiet, facta prius reuerentia Deo, dein Sedili Capitali in cujus alto figuntur & appenduntur Ordinis ac supremi Insignia, tam cum ingreditur, quam cum egreditur præfatum templum. In hoc casu Imperatores, Reges, Principes & Electores pro libitu suo sedilia sua aptari curabunt.

5. Socii & Commilitones præfati Ordinis quoties Trabeis suis induuntur, quemadmodum in sedibus e regione consistunt, ita bini procedent coram Supremo. Si vero quenquam abesse contigerit, socius ejus, qui sedet ex opposito solus ibit. Supremus autem, vel ejus vicem gerens postremus omnium incedet, ordinariis tantummodo Officialibus & non aliis intercedentibus. In mensa autem præterito dignitatis cujusque suæ ordine, obseruata tamen Garterii antiquitate seperatim accumbent omnes in una mensæ parte, sicque vicissim à mensa consurgent.

6. Omnes & singuli Commilitones Windesoriæ in Festo præsentes in crastino Festi ante discessum suum ab urbe vestibus suis consuetis ac quotidianis ad placitum induti, ad ostium Capituli incedent indutis Trabeis Capitulum ingredientur. Sacris postea intererunt ex eis nemine absente absque justa causa vel supremi obtenta licentia. Quod si alicujus commilitonis morte interveniente Insignia honoris ejus offerenda fuerint ante pecuniarum oblationem in ijs offerendis hoc ordine procedetur. Primum vexillum eius offeretur per duos commilitones à supremo vel suo Deputato ad id electos & datos. Succedentes alii duo Commilitones Ensem ejus offerent, alii deinceps duo Galeam, similiter à supremo vel ejus vicem gerente ad id deputandi.

7. Socii de finibus remotis atque externis eligendi, de sui electione à supremo per literas certiores fieri debent. Missis celerrime præfatis literis cum Statutis Ordinis predicti & hoc fiet ipsius supremi sumptibus. Intra quatuor autem menses ab electi-

electione facta de hac sunto certiores, nisi grauioribus negotiis supremus impediatur. Quibus sic incidentibus supremus quoad volet & in tempora commodiora electionis significationem Electo faciendam rejiciet. Hujuscemodi autem omnes qualiscunque conditionis & honoris electi, postquam certo id intellexerint & gratanter acceperint, à Supremo per Legatum illustri subligaculo cærulea Trabea & Torque donabuntur. Ipse autem intra septem menses ab Insignium receptione (prout honor conditionis exigit) idoneum huc in Angliam Procuratorem mittet, qui pro eo sedem occupet. Idoneum autem interpretamur, qui vita, famaque sit incorruptus, nec ante notatus, sed irreprehensus, & qui sit ex equestri ordine. Is cæruleam è serico Trabeam, Ensem atque Galeam Windesoriam secum afferet, ut ibidem ea permaneant. Adducta vero Trabea ponetur à supremo vel ejus vicem gerente super dexterum Procuratoris humerum, quando sub nomine Domini sui in Sedem introducetur, nec inde dimovebit post illustris sedilis ingressum ante publicas preces finitas. Ultra vero non gestabit eam, neque Concilium intrabit aut suffragium ullum ibi conferet ullius authoritatis aut potestatis argumento. Quod si præfatum Procuratorem sic (ut præfertur) intra septem menses socius extraneus sic electus non miserit aut in eam partem excusationem ejus acceperit Supremus vel ejus locum gerens irrita pronunciabitur electio & e numero electorum deponetur. Gravioribus autem negotiis impeditus poterit se infra unum mensem immediate sequentem per Legatum suum apud supremum excusatum facere. Quam excusationem si supremus probaverit acceptaveritque, dabuntur præterea præfato electo quatuor alii menses, quibus sine procurationis missione decursis, pro illa vice irrita fiet electio. Hæc autem licentia & facultas per procuratorem vel Vicarium occupandæ sedis solis exteris conceditur, quod illuc hij commode satis haud possint aduenire. Similiter cautum est in gratiam novorum Sociornm, qui sunt in bellis Supremi, vel in aliqua legatione absentes, quod beneficio priuilegioque Statutorum gaudebunt, quod ad Installationem attinet.

8. Officiales hujus Ordinis peculiariter attinentes quinque sunto. Prelatus, Cancellarius, Scriba, Rex Armorum à Subligari nuncupatus & Hostiarius hoc est nigræ virgæ, seu clauæ gestator: qui admittuntur & sacramento tenentur esse de Consilio præfati Ordinis.

9. Tresdecim etiam Equites pauperes sunto, qui eleemosynis in Castro Windesoriæ vivant, quorum electio penes Supremum esto.

10. Trabeam suam seu Chlamydem socius unusquisque in dicto Collegio Windesoriæ relinquat ut ad usus suos paratam habeat, quamque induere poterit data occasione ad ea omnia præstanda perimplendaque, quæ in Capitulo per Supremum fient, decernenturque. Qui quidem Supremus ex consensu & assensu sex Commilitonum poterit toties quoties voluerit cogere Capitulum, ad eas res tractandas, delibe-

liberandasque, quæ ad incrementum, honorem & utilitatem præfati Ordinis pertinere videbuntur.

11. Si quisquam e Sociis iter ingressus Windesoriense Castrum forte prætervehatur ad honorem loci (nisi legitima causa præpedierit) illuc diuertat. Prius autem quam idem introeat Chlamydem induat. Indutum Canonici, qui tunc adfuerint, obuiam venientes in Chorum adducent. Si precum publicarum celebratio tunc instet, in honorem diuini Numinis illas venerabundus audiet. Sin alias tempore pomeridiano extra precum publicarum tempus aduenerit, Canonicorum apparatum tantisper moratus oblatione consueta facta discedet. Quod si quis mediam urbem transiens in Ecclesiam divertere neglexerit, oblaturus (quoties id ita prætermiserit ut obedientem se demonstret) didrachmum offeret. Prætervectio autem de qua supra dicitur, duorum milliarium spatium non excedit.

12. Quoties Sociorum aliquis ex hac vita discesserit, Supremus aut ab eo designatus certior inde factus alios omnes qui tum fuerint intra Regnum accedere valentes literis actutum commonebit, ut intra sex hebdomadas post in locum ab hijs sibi statuendum conveniant ad electionem Socij. Quibus omnibus ita congregatis (& sint ad minimum sex illorum præter supremum, aut ab eo Deputatum) præsentium quisque novem de magis idoneis, ut quos ignominia, probroque vacare crediderit, seu sint de supremi subditis, seu quivis exteri (dummodo non sint ipsius adversarii vel adversariorum ejus fautores aut ultronei defensores) nominabit Tres videlicet Comites aut excelsioris conditionis homines, tres Barones & totidem Baccalaureos equites. Ipsa hæc autem nomina conscribet Ordinis Prælatus, scilicet Wintoniensis tunc Episcopus. Sin abfuerit ipse, Collegii Decanus vel Scriba Ordinis. Quin immo, si nullus horum interfuerit, residentibus antitiquissimis id effectum ibi dabit. In hunc modum conscriptos qui scripsit ad supremum aut ab eo designatum afferens ostendet. Is vero de nominatis eum præeliget, in quem plures consenserint & quem sibi regnoque sciet aptiorem atque utiliorem fore.

13. A morte cujusvis Equitum, electus de novo in eam Societatem confestim ab ejus electione donabitur subligaculo in fidem conscriptionis suæ in societatem & numerum Commilitonum. Trabea autem & Galea ei tradentur in Capitulo post lectam Commissionem coram supremo vel ejus locum gerente & Societate. Postea à duobus Ordinis commilitonibus manu ducetur, concomitantibus aliis Nobilibus vel Officiariis Ordinis, qui adesse tenentur. Et fidem super sancta Evangelia de Statutis observandis publice præstabit. Principes autem extranei adhibitis quibusdam qualificationibus (honoris gratia) astringentur. Trabea autem portari debet ante eum per unum è Commilitonibus vel per Regem Armorum ejusdem Ordinis, qua Trabea donabitur vestiendus cum in Sedili suo locabitur: non autem prius. Hoc peracto eat in Capitulum, ubi à supremo vel ejus Deputato Torquem accipiet atque hunc in modum

modum plenam possessionem habebit integri sui habitus: Secus autem cum Principibus agitur, qui habitum suum integrum accipere poterunt in Capitulo, ne temporis jacturam facerent plus quam necessariam. Si quis autem moriatur priusquam fuerit in Sede propria collocatus, haud fundatorum unus appellabitur, eo quod plenam Status sui possessionem non habuerit. Sin autem electus non accedat citius, ut Sedile suum occupet vel saltem intra annum non accipiat iter, ut illud ipsum adimpleat (modo manserit in regno) nisi supremo seu vicem ejus gerenti, totique Societati gratam ac sufficientem excusationem opposuerit, inanis erit illa prior electio, nec quid erit impedimento, quo minus inde supremus, aut ab eo designatus cum reliqua Societate libere procedat ad novam electionem. Ensis ejus atque Galea non ante supra Sedile suum affigentur quam venerit ad arcem, sed ante sedile foris, ob id nimirum, ut dedecori nulla detur occasio: quod sic utique vitari non possit, si de locis editioribus subito tollerentur: Verum (ut Equestris honos servetur illibatus) extra Chorum modo quo poterunt honestiori semovebuntur, ad opus publicum & utilitatem Collegii remansura.

14. Si aliquis ex Ducibus, Marchionibus, Comitibus, Vice-Comitibus, Baronibus, Equitibus Baccalaureis obierit, qui in ejus locum succedit, sive Marchio sive Comes, seu Vice-Comes, seu Baro, sive Eques Baccalaureus fuerit, eandem omnino Sedem, quam & Prædecessor, obtinebit, neque mutabit sine speciali licentia Supremi in scriptis obtenta & Sigillo Ordinis sigillata. Imperatores tamen, Reges ac Principes excipiuntur, qui Sedes dignitati ac Statui suo convenientes habebunt & Supremi sedili quam maxime fieri potest, vicinas. Quo fieri potest, ut Ducis Sedem Eques & Equites è diverso Dux occupet, jureque teneat, isto nimirum instituto, ut qui fuerint primarii Fundatores Ordinis intelligatur. Vide articulum ultimum postea.

15. Si quando Sedem aliquam vacare contigerit, potest Supremus pro suo arbitrio & voluntate suaque speciali licentia in eam transferre ex Commilitonibus quem voluerit, sit modo cellior Sedes quam ea quam prius obtinuerat. Potest etiam supremus semel in vita sua transmutationem generalem facere omnium Sedium pro suo arbitrio, exceptis Sedibus Imperatorum, Regum, Principum, & Ducum, quæ transferendæ aut mutandæ non sunt, nisi in augmentum honoris eorundem. Quas mutationes dum facit memoria tenebit antiquitatem Commilitonum in Ordine, res ipsorum præclare gestas, meritaque. Qui Commilitones deinceps futuris perpetuo temporibus tam eundo, quam sedendo, habitu suo induti ordinem obseruabunt pro Sedium ac Sedilium ratione.

16. Quilibet Commilitonum infra annum Installationis suæ Scutum sibi comparari faciet ex quo voluerit metallo, in quo Insignia Armorum suorum compingentur, quod unà cum Galea à tergo Sedilis sui figi curabit. Et qui succedent scuta sua cum

Galeis ac Armis ſimili modo collocabunt, tamen ſub illis primariorum Fundatorum. Proviſo quod Scuta ſuccedentium neque latitudine, neque longitudine tam ampla erunt atque ſunt primariorum Fundatorum. Exterorum ſcutis ſolum exceptis, quæ pro arbitrio & voluntate ipſorum fingi, compararique poterunt.

17. Unusquisque ſociorum ſiue Commilitonum huiuſce Ordinis in ingreſſu Ordinis dabit pro facultatibus ſuis in Eleemoſynas in perpetuum illic inſtitutas & in ſuſtentationem Canonicorum, pauperumque Militum certam quandam pecuniarum ſummam: Supremus ſcilicet quadraginta marcas, Rex extraneus viginti marcas, Quilibet Dux decem libras, Comes totidem marcas, Vice-Comes quinque libras, ſexdecim ſolidos & octo denarios, Baro centum ſolidos & Eques Baccalaureus quinque marcas, Nec alicujus Enſis aut galea ſupra ſedile ſuum ante defingetur, quam iſta pecuniæ ſumma rite fuerit perſoluta. Supremus autem pro ingreſſu quorumcunque Extraneorum in hunc illuſtriſſimum Ordinem electorum dictam ſummam ſolvet ad diem Inſtallationis præfinitum, ſive in propria perſona ſive per Procuratorem inſtalletur. Juſſa ſunt autem hæc ideo donari, ut qui donat unius è Fundatoribus nomen merito accipiat.

18. Nullus Eques in ſocietatem hujus Ordinis electus inſtallabitur per Procuratorem niſi extraneus fuerit & qui commode huc venire nequit, ut in propria perſona inſtalletur: vel aliàs impeditus in negotiis ſupremi ex mandato & venia ejus, ut ſupra declaratum eſt.

19. Vnusquisque Eques in dignitatem hujus Illuſtriſſimi Ordinis ingreſſurus promittet & iurabit, quod hæc Statuta fideliter atque integre pro viribus ſuis obſeruabit, Videlicet quod quantum in ſe eſt, (quamdiu vixerit & in ſocietate hujus honoratiſſimi Ordinis perduraverit) obſervabit, manutenebit & defendet honorem, querelas, Jura & Dominia dicti Supremi.

20. Quod pro viribus ſuis elaborabit, dabitque operam, ut præfatus illuſtriſſimus Ordo conſervetur, augeaturque. Et ſi quid in contrarium à quoquam actitatum machinatumque fuerit, cum primum reſciverit, omnibus viribus ſe opponet.

21. Quod bene & fideliter adimplebit & ſervabit omnia Statuta, articulos & Ordinationes præfati Ordinis: id quod ſe facturum juramento confirmabit adeo plene ac ſi diſertis verbis articulatimque atque prælectione & repetitione monſtrata eſſent, dato videlicet præfato ſuo juramento in manus Supremi vel Deputati ſui tactis Evangeliis ſacroſancte jurando ſe omnia & ſingula caſte religioſeque obſervaturum. Quo iuramento peracto Eques ita electus debita cum reverentia Subligaculum accipiet, quo vel ipſe Supremus vel ejus vicem gerens tibiam ejus ſiniſtram cinget cum his verbis: Illuſtriſſime &c. Amiciſſima Societas Ordinis Garterii vos conſcripſerunt in fratrem & ſocium ſuum chariſſimum, in cujus rei fidem vos donant iſto ſubligaculo, quod tibi fauſtum felixque ſit, eoque ſemper fruere ad laudem & Gloriam Dei, ad famam & exiſtimationem Ordinis & tui ipſius decus & ornamentum.

22. Si

22. Si quando supremus absens è Regno fuerit, quo tempore Socius aliquis in Sedem suam est solenniter introducendus, ut quæ suæ partis sunt perficere nequeat, potestatem dare poterit, & authoritatem per literas suas & Commissionem duobus aut pluribus quibus voluerit ex Sociis, ut id præstent.

23. Fiet unum Sigillum commune Ordinis prædicti, quod futuris perpetuo temporibus custodiæ commendabitur vel Cancellarij ejusdem Ordinis, vel alterius cujusquam Commilitonis, quem ad illud officium Supremus deputabit. Quem si ad viginti milliaria á Supremo proficisci contigerit, dictum Sigillum in manus prædicti Supremi dabit vel alterius cujusquam Socij cui eam curam Supremus demandabit: Ne quando extra presentiam Supremi dictum Sigillum sit dum infra regnum fuerit; Sin absens è regno fuerit, sufficiet Sigillum suum proprium ad ea sigillanda quæ per eum sic ablentem respectu dicti Ordinis fient, agenturque.

24. Ordinis Statuta sibi descripta quisque Sociorum honorem hujus Ordinis accepturus habebit, tradenda sibi à Rege Armorum Ordinis, quibus ex Officio suo utetur.

25. Defuncti Commilitonis hæredes vel Executores Statuta præfati Ordinis quæ præfato Commilitoni dum viveret ex mandato supremi tradebantur infra tres menses ab ejus morte remittent ad Collegium, quæ servabuntur à Præside seu Decano dicti Collegij, vel Scriba ejusdem vel ab uno ex præcipuis Officiariis dicti Ordinis.

26. Nullus Equitum hujus Ordinis contra Sociorum ullum arma movebit, nisi vel Supremi sui vel propria causa juste compulerit. Sique Sociorum aliquis in alicujus Dominæ famulitium acciderit, ejusque partes sibi defendendas assumpserit & postmodum adversarius alium ex eisdem Sociis lateri suo conjungere cupiat: qui posterior expetitur haud ullo pacto consentiet. Quisquis itaque Sociorum ab ullo petitur ut sibi militet, initio pacisci debet, quod eatenus sua conventio non stabit, si Sociorum aliquis antea cum adversa parte militare cœperit. Sique jam retentus ad militiam ignorarit, quod alter Sociorum sub adversa parte prius ad arma ascenderit, ubi primum id resciuerit, seruicium abdicans illud excusabit.

27. Ad meliorem notitiam dictorum Equitum præfati Ordinis Supremùs ex consensu & voluntate totius societatis statuit & ordinavit, quod in posterum singuli dictorum Equitum habebit & gestabit aperte circa collum suum Torquem aureum de pondere trigenta unciarum Turonensium particulatim factum in modum Subligaculi. In medio quarum particularum Rosa duplicata ponetur rubei & albi coloris cum foliis ab exteriori parte albis & ab interiori rubris, quæ Rosæ sibi invicem subjicientur & substernentur cum fibulis intermixtis. Ad finem subligaculi astigetur & appendet Imago Georgij. Quem Torquem dictus supremus & ejus successores, universaque societas & de eadem singuli tenebuntur gestare, potissimum in præcipuis anni festivitatibus & in aliis diebus anni profestis parvum Torquem aureum gestabunt

cum Imagine Georgii appendente ad finem ejusdem, Tempore belli, invaletudinis, peregre profectionis excepto, quo satis erit fibula aliqua bissina indui cum Imagine Georgij. Præfatus autem Torques, si quo tempore quid in eo corrigendum aut reficiendum fuerit, poterit curæ fideique aurifabri committi, nullis margaritis, aut aliis lapidibus pretiosis ornabitur, subligaculo & Imagine exceptis, quæ pro libitu Equitis ornari poterunt. Venditioni non exponetur, non pignorabitur, non alienabitur, non in donum conferetur quamvis urgente causa aut necessitate.

28. Si quispiam Sodalis istius Ordinis repertus fuerit in aperto non habens circa tibiam suam Subligaculum istius Ordinis cinctum, solvet statim post clameum inde factum per aliquem ex quinque Officiariis vel Custodis Collegii prædicti tredecim Solidos ac quatuor denarios nomine pœnæ; Nisi ocreatus fuerit ad equitandum: tunc enim satis erit fibulam de cæruleo serico in significationem ejusdem Subligaculi gestare. Denarii autem supradicti pro pœna solvendi pertinent illi ex Officiariis Ordinis sive Custodi qui primus eos vendicabit ab aliquo socio sic ut præfertur deprehenso. Provisum est etiam quod nullus Sociorum Ordinis intrabit Capitulum sine Subligaculo suo & hoc sub pæna predicta.

Anno quarto regni Elisabethæ nuper Reginæ ac Ordinis Garterii supremæ ex assensu tredecim Commilitonum dicti Ordinis in Capitulo apud Palatium Westmonasterii tunc præsentium cautum fuit, quod omnes Socii præfati Ordinis (ubicunque eos fore contingat) gestare debent Torquem Ordinis circa collum in omnibus festis diebus solennibus, nec non Apostolorum & Evangelistarum, qui dies per Statuta Angliæ ut Festi & sacri observantur. Principes exteri ad eorum placitum.

Anno Septimo regni eiusdem fœlicissimæ Reginæ in Palatio suo apud Westmonasterium cum assensu duodecim Commilitonum Ordinis presentium vicesimo nono die Aprillis tum pro Vigilia Georgii constituto ordinatum fuit & assensum, quod quicunque in posterum in hanc præclaram Societatem electus fuerit, installari debet in Sede inferiori secendum Ordinum electionis suæ & non in Sedem defuncti, prout antehac erat usitatum, ut per articulum 14. supra videre est. Exceptis omnino Regibus ac Principibus externis, quorum semper est habita ratio pro Status & dignitatis suæ excellentia.

Concordat
per
GWillm Dethick Garterii
principalem Regem Armorum.
Anglicorum.
1603.

Num. 44.

Num. 44.

Extract aus einem alten Mſct, welches den Titul führt: Verzeichnus und Ordnung welchermaſſen der Hochgeborn Fürſt und Herr, Herr Eberhart der Elter, Grave zu Würtemberg und Mümpelgart ꝛc. mit der Durchleuchtigen Fürſten, Frau Barbara, Marggrevin zu Mantua ꝛc. zu Aurach Hochzeit gehalten ꝛc. Das geſchehen an S. Ulrichstag anno 1474.

Volgende Eſſen ſind vff Sontag zu Nacht für die Fürſten geben worden.

Item verſottne Hüner.
Item fürbrates von Röhern.
Item ein gebaches Rösch und Wiß.
Item ein Aiermuß.
Item haiß grundeln.
Item ein Wildtpreth.
Item Rogen in einem Beyeſſen.
Item ain Bachas von Zainen.
Item ain brunmuß.
Item geſotten Vorhennen.
Item gebraten Vögel.
Item ein Leber Sulz.
Item Kreps.
Item ein gebrattes von Hüner.
Item ein Weckhalder aß.

Für die Frauen, Grauen, Ritter und Edelleut vf Sonntag zu Nacht.

Item verſottne Hüner.
Item ain Wildpreth in ainer liechten brüh.
Item haiß geſotten Hecht.
Item ain fürbrates von Haſen.
Item ain Leberſulß.
Item ain Reiß vß ainem Waſſer.
Item ain baches von Windſtricken.
Item ain brattes von Hüner und geſotten Kreps.
Item ain gſotten Flaiſch.
Item ain Wildpredt in ainem byeſſen.
Item ain Lungenmuß.
Item ain baches von Windſtricken.
Item ain brattes von Kölbern.

Vf Montag zu dem Morgeneſſen für die Fürſten und Fürſtinen

Item Hüner in einer weiſſen brüe.
Item ain grüen Kraut und dürbratwürſt darauf.
Item ain fürbrattes von milchſchweinen.
Item haiß gſotten Vorhennen.
Item ain gebaches Rösch wiß.
Item ain Senff.
Item gefüllt gebratten Vögel.
Item Hüener in ainer ſüeſſen brüe.
Item gebratten Vorhennen.
Item ain gebaches von gefüllten oblaten.
Item ain brunmus.
Item ain Flaiſchſulz.
Item ain Wildpret in ainer grüenen brühe.

Item ain Wildbredt in aim Pfeffer.
Item ain Zagelbein.
Item haiß gesotten Hecht.
Item Bastetten.
Item ain Wyßsas.
Item ain gebaches vber becher.
Item ain Wiß mueß.
Item ain brattes von Hünern.
Item Krepß.

Item ain Werckh, darinn drey finger sassen, darauff ist gestanden ain Eßsilber und darinn ain dattlen Bom und darunter groß lebendig Vögel. Vnd mer uff demselben Werckh vier silber, da in dem ainen ist gewesen Samson mit dem Lewen. In dem andern zween die den druben trugen. In dem dritten ain Hirsch und darbey ein Hund, und in dem vierten ain Pfaw.

Item mer ain Essen ist gewesen ain Burg, darauff ain springender prunn und umb die Burg ain Wassergraben und darinn lewendig Visch.

Für Frowen, Grauen, Fryhen, Ritter und Knecht vff Montag zum Morgen-Mal.

Item Hüner in ainer wisen brüehe.
Item ain grün krauth und dürr bratwürst darauf.
Item haiß gesotten Vorhennen.
Item ain fürbrattes von jungen schweinlen.
Item ain Wildpreth in einem Pfeffer.
Item ain brunmus.
Item ain sultz von Hüner und Flaisch.
Item Bastetten.
Item ain byessen von Hünermägen.
Item ain wiss Reiß in ainer Milch.
Item gefüllt Oblatten.
Item ain Prattes von Hüner.

Für das gmain Gsind vff Montag gespeißt worden.

Item gsotten flaisch.
Item Wildprätt.
Item ain Brunmus.
Item ain Bachas.
Item ain Riß in ainer Milch.
Item ain brattes von Kälbern.

Vff Montag zu nacht für die Fürsten und Fürstinen.

Item gesotten Hüner gefüllt.
Item fürbrattes von Hasen.
Item ain baches Rösch wyß.
Item haiß Vorhennen.
Item ain Wildtpreth.
Item ain sultz von vischen.
Item groß gebratten Vögel.
Item jung Duben usser ainer brunen brüe.
Item ain gesotten Milch.
Item ain Brattes.
Item ain brattes von geschossen Kuchen.
Item Kreps.

Für

Für die Frauen, Grauen, Fryen vnd Ritter.

Item versotten Hüner.
Item ain Krießsuppen.
Item ain Fürbrattens von Gensen.
Item ain Wildpredt in ainem byessen.
Item ain baches von Muscheln.
Item ain Rübekorn und darinn junge hüner.
Item ain brattes von Vorhennen.
Item Kreps.

Für das gmain gsind gespeißt.

Item ain gesotten Flaisch.
Item ain beyessen.
Item ain gersten.
Item ain brattes von Kälbern.
Item ain baches.

Vff Zinnstag zu dem Imbis für die Fürsten und Fürstinen.

Item versotten Hüner.
Item Weyß krauth.
Item ain fürbratten von schwinlen.
Item ain baches Roschweiß.
Item aine Roßbam.
Item ain Wildpret.
Item haiß Höcht.
Item ain Modelbaches.
Item eingemacht Vögel.
Item ain hohe Sulß von Höchten.
Item ain Ayermueß.
Item ain brattes von Hüner.
Item Kreps.
Item ain säußbeim.
Item ain wyse sauß.

Für die Frauen, Grauen, Fryen, Ritter und Knechr.

Item ain voressen von Kressen.
Item versotten Hüner.
Item ain grün Kraut.
Item ain Wildpredt.
Item ain Sulz Visch.
Item ain baches von schneballen.
Item ain Reiß.
Item ain brattes von Hüner.
Item Kreps.

Gmain gsind gespeißt.

Item ain Flaisch.
Item ain Lungenmuß.
Item ain beyessen.
Item ain prattes.
Item ain bachess seine Raiß.

Num. 45.

Verzeichnus, wie vil man Essen auf ein jeden Gang bey dem Empfang des Englischen Ordens uff die 5. Tafeln in der Ritterstuben geben soll.

1603.

Erstlich aufs Königs Tisch oder Tafel uf einen Gang 30. Essen und der Käß soll auch stattlich seyn. Den Parmesan Käß soll man hoblen und mit Zucker machen, sonst soll man khein Käß uffsetzen ufs Königs Tafel. Die Englischen werden selber aufs Königs Tafel auftragen und vorschneiden.

2.)

Zum andern auf des Königl. Gesandten Tafel auf einen Gang 25. Essen und alß stattliche Essen.

3.)

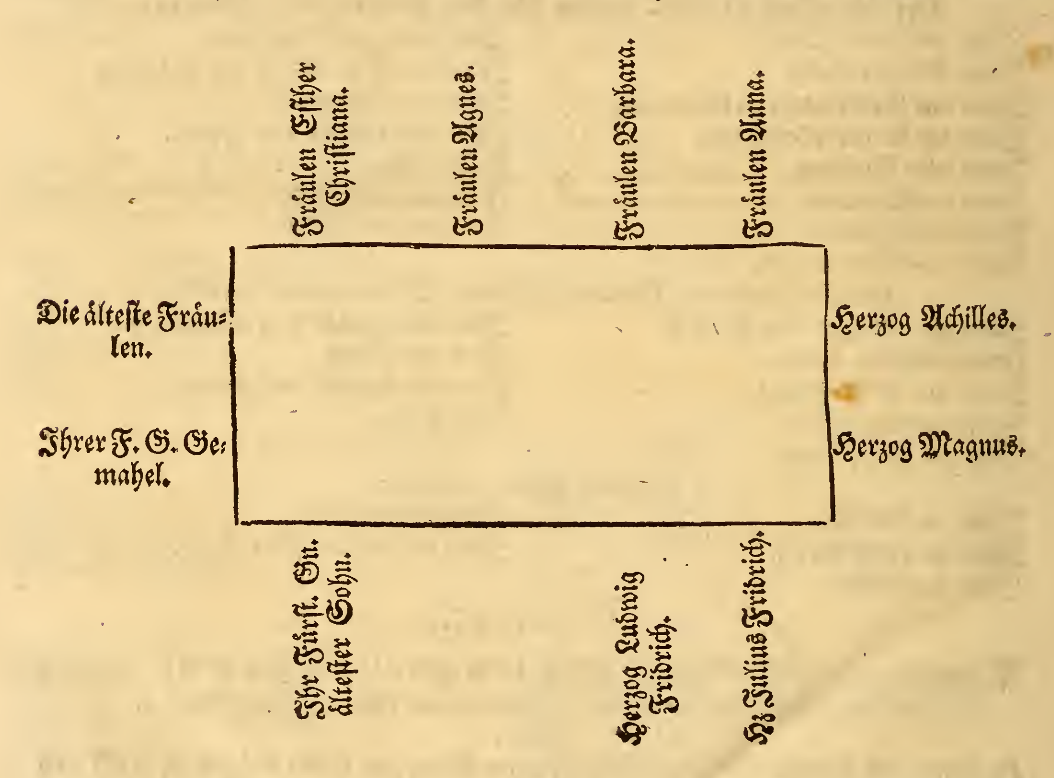
Zum dritten aufs Englischen Ritters Tafel auch 25. Essen.

4.)

Zum vierten aufs Herolds Tafel 20. Essen auf ein Gang, und man soll auch etliche Zierte Pachstetten darauf geben.

5.)

Zum Fünfften, Auf Irer F. G. Gemahel und Kinder Tisch 18. Essen auf ein Gang und sollen also gesetzt werden, wie die unten verzeichnete Tafel ausweißt.



Ver-

Verzeichnus der Beylagen

mit der Anzeige, wo sie in dem Werk selbsten angeführt seyen.

Zweytes Register.

Eduard

Neckar,



Druckfehler:

pag. 114. lin. penult. anstatt Eduard und Fortunat sollt es heissen: Philipp und Eduard Fortunat.

pag. 217. lin. 26. anstatt Erz=Marschalken liese Erb=Marschalken.

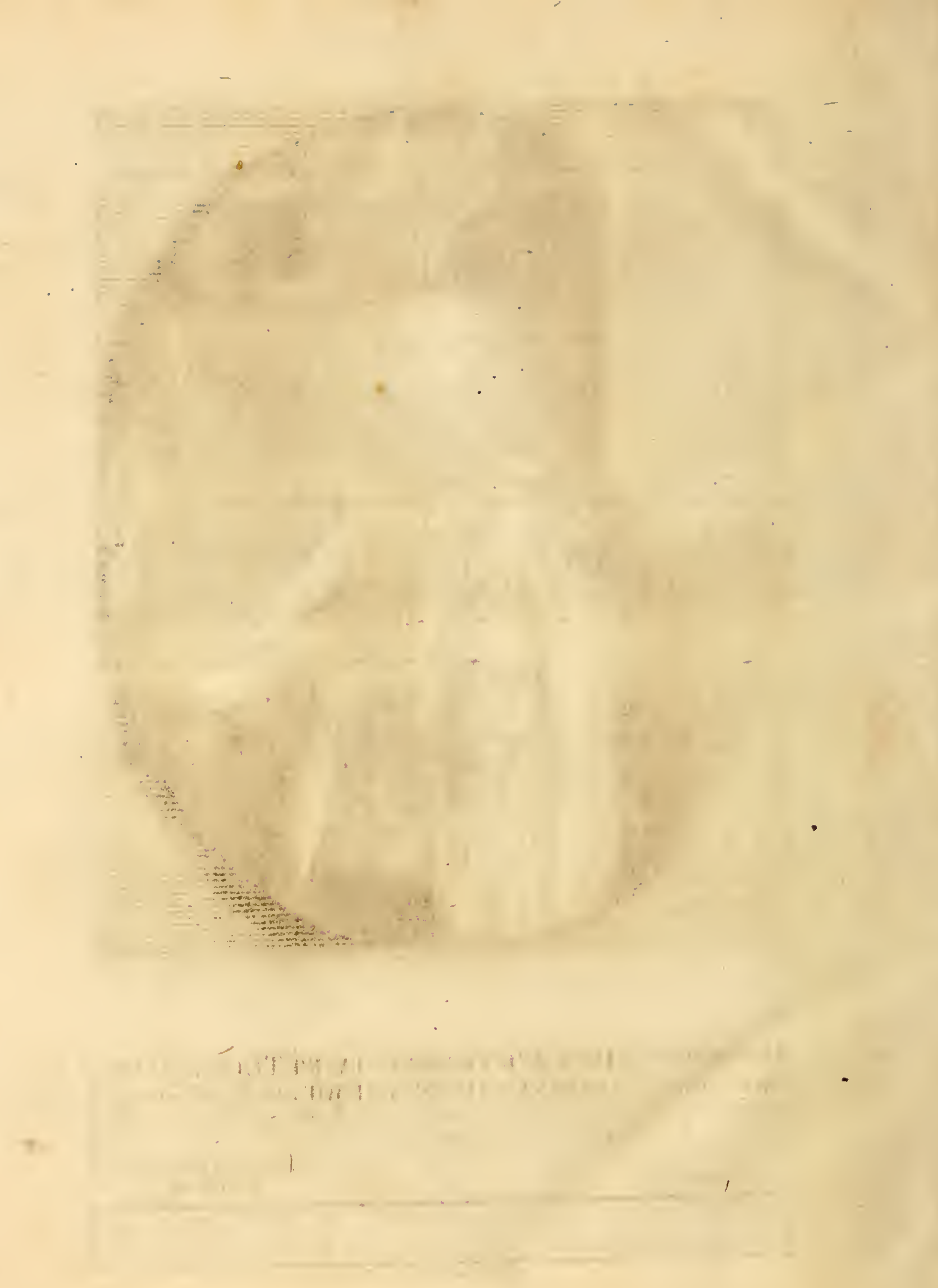
pag. 57. lin. 29. ist nach dem Wort seinem das Wort Kalender ausgelassen worden.



FRIDERICVS DVX WIRTEMBERGIÆ ET TECCÆ, COM. MONTISPEL. DOMINVS HEIDENHEMII, *&c. Ordinis Franc. et Anglici Eques Ducatum a nexu feudali Austriaco liberavit, et libertatem Principum Germ. defendit.*

Natus XIX. Aug. MDLVII. — *Denatus XXIX. Jan.* MDCVIII.

Jos. Storcklin Sc. Aug. Vind.



Tab. 1.

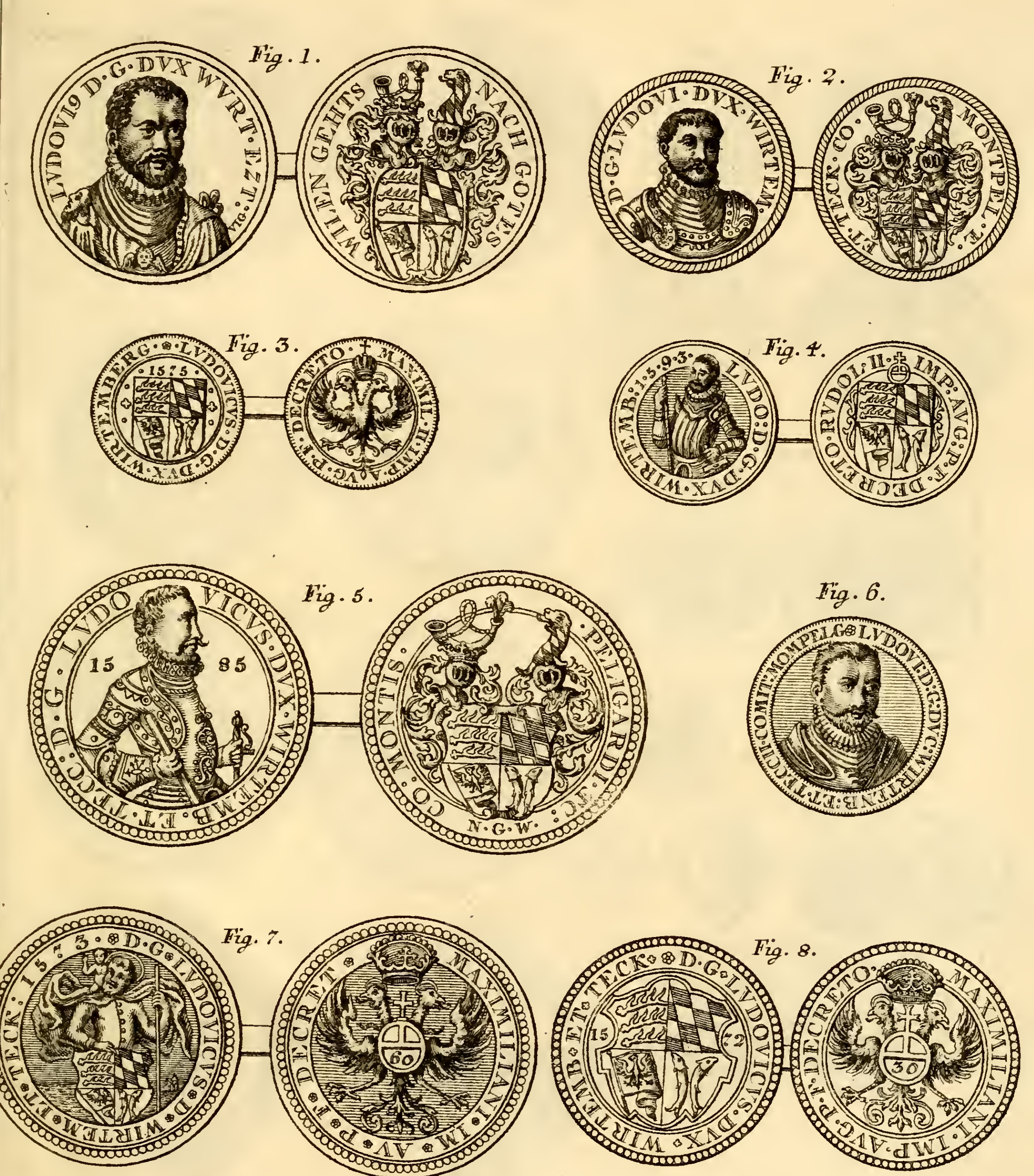
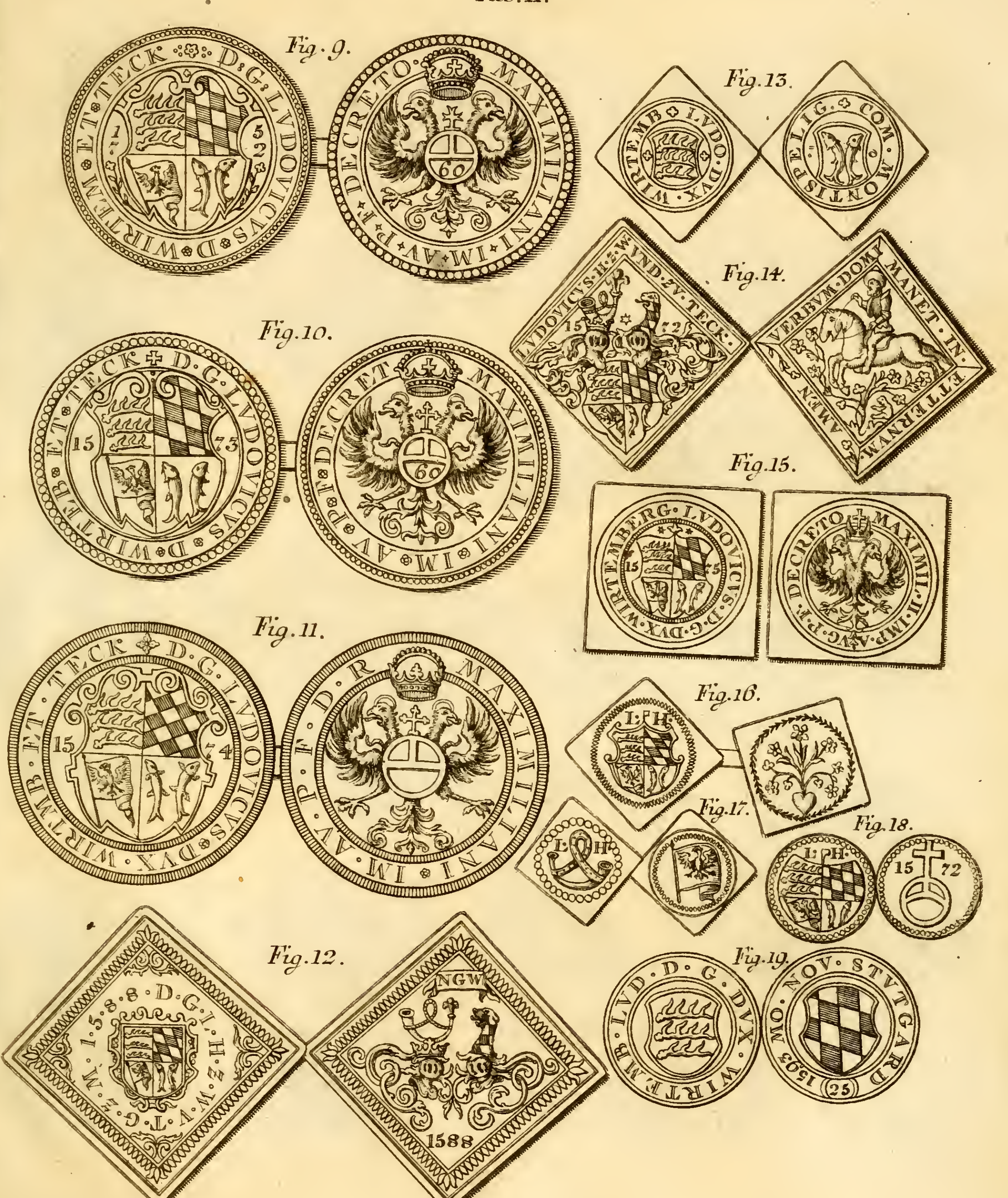


Fig. 1.
LVDOVI9 D·G·DVX WVRT·ET·T·
WILEN GEHTS NACH GOTES
Fig. 2.
D·G·LVDOVI·DVX·WIRTEM·
ET·TECK·CO·MONTPEL·F·
Fig. 3.
1575
DECRETO·MAXIMIL·II·IMP·AVG·P·F·
Fig. 4.
1.5.9.3·LVDO:D:G:DVX·WIRTEMB·
RVDOL·II·IMP:AVG:P:F·DECRETO·
Fig. 5.
D·G·LVDOVICVS·DVX·WIRTEMB·ET·TECC·
15 85
CO·MONTIS·PELIGARDI·
N·G·W·
Fig. 6.
MOMPELG·LVDOV:D:G:DVC:WIRTENB:ET:TECK:
Fig. 7.
15 7 3·D·G·LVDOVICVS·D·WIRTEM·ET·TECK·
DECRET·MAXIMILIANI·IM·AV·P·F·
60
Fig. 8.
D·G·LVDOVICVS·DVX·WIRTEMB·ET·TECK·
15 72
DECRETO·MAXIMILIANI·IMP·AVG·P·F·
30



Tab. II.


Fig. 9.
TECK D·G·LVDOVICVS D·WIRTEM·ET
MAXIMILIANI·IM·AV·P·F·DECRETO
60
Fig. 10.
TECK D·G·LVDOVICVS D·WIRTEB·ET
15 73
MAXIMILIANI·IM·AV·P·F·DECRET
60
Fig. 11.
TECK D·G·LVDOVICVS·DVX·WIRTMB·ET
15 74
MAXIMILIANI·IM·AV·P·F·D·R
Fig. 12.
1·5·8·8·D·G·L·H·Z·W·V·T·G·Z·M
NGW
1588
Fig. 13.
LVDO·DVX·WIRTEMB
COM·MONTIS·PELIG
Fig. 14.
LVDOVICVS·H·Z·W·VND·ZV·TECK
15 72
VERBVM·DOMI·MANET·IN·ETTERNVM·AMEN
Fig. 15.
LVDOVICVS·D·G·DVX·WIRTEMBERG
15 75
MAXIMIL·II·IMP·AVG·P·F·DECRETO
Fig. 16.
L·H
Fig. 17.
L·H
Fig. 18.
L·H
15 72
Fig. 19.
LVD·D·G·DVX·WIRTEMB
MO·NOV·STVTGARD
1593
25



Tab. III.



Fig. 20.
Fig. 21.
Fig. 22.
Fig. 23.
Fig. 24.
Fig. 25.
Fig. 26.
Fig. 27.
Fig. 28.
Fig. 29.
Fig. 30.
Fig. 31.
Fig. 32.
Fig. 33.

